This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

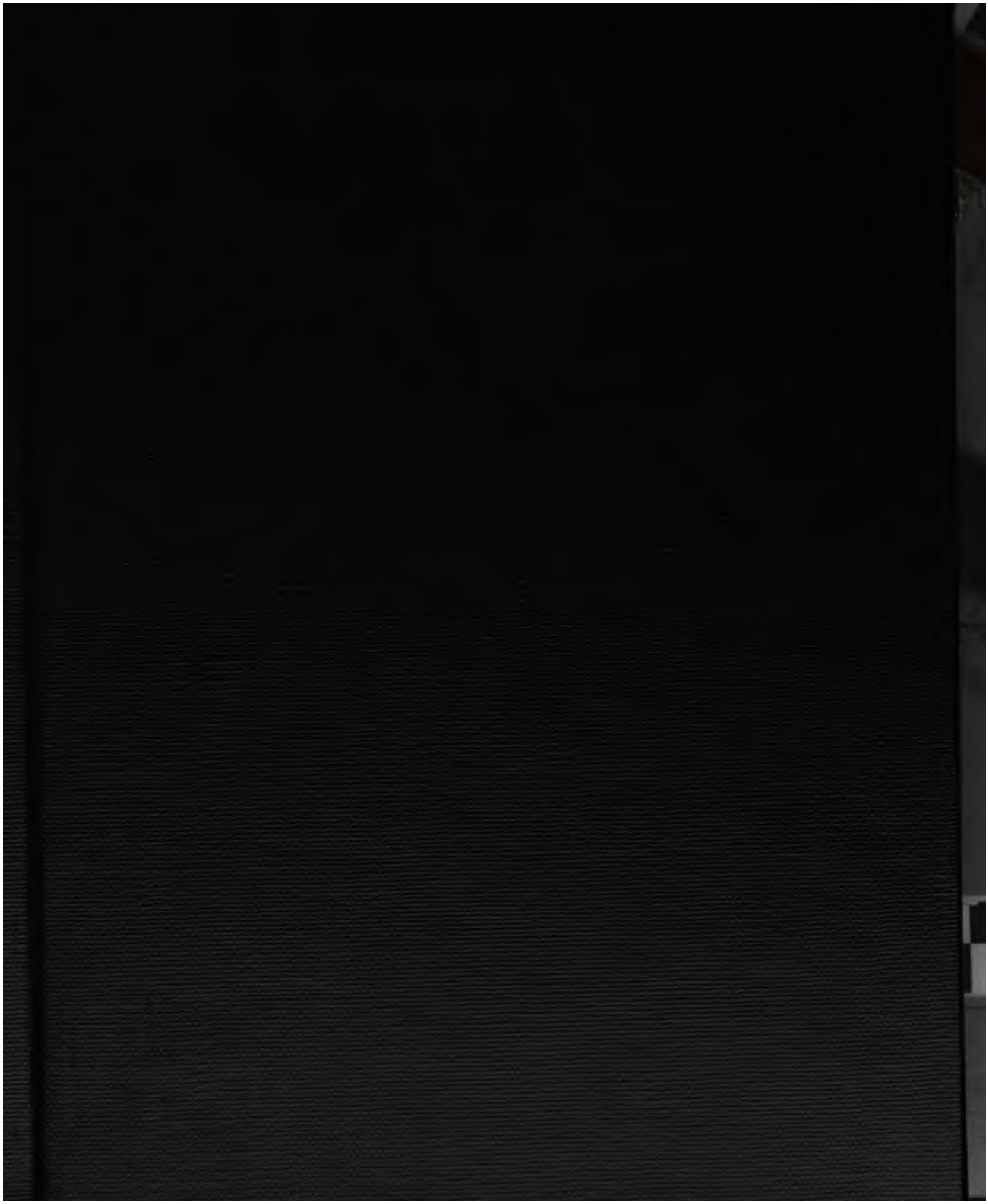

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

1870.

STANFORD UNIVERSITY
STACKS
JUL 1980
LIBRARY

Enthält

die Gesetze, Verordnungen ꝛc. vom 3. Januar bis zum 14. Dezember 1870., nebst einigen Verordnungen ꝛc. aus dem Jahre 1869.

(Von Nr. 7564. bis Nr. 7768.)

Nr. 1. bis incl. 53.

Berlin,

zu haben im vereinigten Gesetz-Sammlungs-Debits- und Zeitungs-Komtoir.

Chronologische Uebersicht

der in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten vom Jahre 1870.

enthaltenen Gesetze, Verordnungen ꝛc.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1869.	**1870.**				
16. April.	12. März.	Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen wegen Beseitigung der doppelten Besteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen.	11.	7607. (mit Anl.)	142-144.
16. —	12. —	Schluß-Protokoll zu der vorstehenden Uebereinkunft.	11.	7607. (Anl.)	144.
20. Mai.	4. Febr.	Beschlüsse des Engeren Ausschusses der Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kredit-Verbundenen, betreffend die Ausgabe und Amortisation von Pfandbriefen.	4.	7582. (Anl.)	70-72.
22. —	30. März.	Beschluß des Generallandtages der Pommerschen Landschaft, betreffend die Gewährung von Zuschußdarlehen.	17.	7625. (Anl.)	243.
17. Septbr.	14. Febr.	Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wesel nach Bocholt.	5.	7583.	73-78.
18. Novbr.	11. Janr.	Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Durchführung der Berlin-Lehrter Eisenbahn durch das Herzoglich Braunschweigische Gebiet.	1.	7565.	4-8.
19. —	11. —	Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Halberstadt nach Blankenburg.	1.	7566.	9-13.
22. —	22. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien an die Kreise Graudenz und Straßburg im Regierungsbezirk Marienwerder für die Chaussee von Graudenz nach Straßburg.	2.	7569.	18.
23. —	4. Febr.	Beschlüsse des Engeren Ausschusses der Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kredit-Verbundenen, betreffend die Ausgabe und Amortisation von Pfandbriefen.	4.	7582. (Anl.)	70-72.

83 10 366ST2 53 005 XL

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1869.	1870.				
8. Dezbr.	14. März.	Vertrag zwischen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung des Bremerhaven-Distrikts.	12.	7609.	149-155
18. —	22. Janr.	Statut für die Friedrichsfelder Meliorationsgenossenschaft im Kreise Ortelsburg.	2.	7570.	19-26.
18/19. —	16. April.	Vertrag zwischen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft und der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums der Wilhelms- (Cosel-Oderberger) Eisenbahn auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft.	21.	7640. (Anl.)	302-308
20. —	22. Janr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung des letzten Satzes des §. 4. des Privilegiums wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Minden im Betrage von 60,000 Thalern vom 8. Juni 1864.	2.	7571.	26.
20. —	14. Febr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Station 2,07 der Burg-Möckerner Chaussee bis nach Hohenziatz, im Kreise Jerichow I., Regierungsbezirk Magdeburg.	5.	7584.	79.
22. —	11. Janr.	Gesetz, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und -Waisenkassen für Elementarlehrer.	1.	7564.	1-3.
22. —	11. —	Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zum Statut der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft, nebst Nachtrag.	1.	7567.	14-15.
27. —	2. Febr.	Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Quedlinburg, Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 70,000 Thalern.	3.	7574.	42-46.
27. —	2. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Befugniß an die Gemeinden Kalterherberg und Mützenich im Kreise Montjoie zur Erhebung des einmeiligen Wegegeldes auf der von denselben ausgebauten Kommunalstraße von Kalterherberg nach Mützenich.	3.	7575.	47.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1869.	**1870.**				
27. Dezbr.	4. Febr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Schildberg und Namslau, in den Regierungsbezirken Posen resp. Breslau, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen.	4.	7580.	65.
27. —	4. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schildberger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern.	4.	7581.	66-69.
30/31. —	16. April.	Vertrag zwischen dem Direktorium der Neiße-Brieger Eisenbahngesellschaft und der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums der Neiße-Brieger Eisenbahn auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft.	21.	7641. (Anl.)	309-315.
1870.					
3. Janr.	22. Janr.	Bestätigungs-Urkunde des Neunten Nachtrages zum Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft, nebst Nachtrag.	2.	7572.	27-39.
3. —	2. Febr.	Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt M. Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, zum Betrage von 80,000 Thalern.	3.	7576.	47-54.
5. —	22. Janr.	Gesetz, betreffend die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Eigenthum im Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt am Main.	2.	7568.	17-18.
9. —	2. Febr.	Gesetz, betreffend die Aufhebung der Unterstützungskasse für Waisen von Steuerbeamten in der Provinz Hannover.	3.	7573.	41.
9. —	14. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises im Betrage von 58,000 Thalern, III. Emission.	5.	7585.	79-83.
15. —	2. —	Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereins zu Osnabrück zum Betrage von 700,000 Thalern.	3.	7577.	55-63.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1870.	1870.				
15. Janr.	23. Febr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes zum 1½fachen Betrage der Sätze des für die Staats-Chausseen geltenden Tarifs ꝛc. an die Gemeinden Schönholthausen und Schlipprüthen, im Kreise Meschede des Regierungsbezirks Arnsberg, in Bezug auf die von ihnen ausgebaute Kommunalstraße von Haus Bamenohl an der Lenne-Staatsstraße bis zur Amtsgrenze zwischen Serkenrode und Eslohe.	7.	7589.	93.
15. —	4. März.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lebuser Kreises im Betrage von 200,000 Thalern, II. Emission.	8.	7593.	101-104.
15. —	8. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schrodaer Kreises im Betrage von 32,000 Thalern, II. Emission.	9.	7600.	123-126.
17. —	2. Febr.	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Lebensversicherungsgesellschaft „Friedrich Wilhelm" zu Berlin beschlossenen Statutänderungen.	3.	7578.	64.
20. —	4. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des Engeren Ausschusses der Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kredit-Verbundenen wegen Ausgabe und Amortisation vier einhalb prozentiger Kur- und Neumärkischer Neuer Pfandbriefe.	4.	7582. (mit Anl.)	70-72.
22. —	2. —	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen der §§. 5. 12. 15. und 18. des Statuts der „Aktiengesellschaft Ravensberger Volksbank" mit dem Sitze zu Bielefeld.	3.	7579.	64.
24. —	23. —	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bochum im Betrage von 250,000 Thalern.	7.	7590.	94-99.
24. —	8. März.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von der Quedlinburg-Croppenstedter Staatsstraße unweit Quedlinburg bis zum Dorfe Gatersleben, b) von Aschersleben bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Mehringen, c) von Schadeleben nach Cochstedt, d) von Aschersleben über Wilsleben nach Königsaue, im Kreise Aschersleben des Regierungsbezirks Magdeburg.	9.	7601.	127.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1870.	1870.				
4. Janr.	8. März.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Aschersleb ener Kreises im Betrage von 100,000 Thalern.	9.	7602.	128-131.
9. —	4. April.	Dritter Nachtrag zum Statut der Bank des Berliner Kassenvereins vom 15. April 1850.	19.	7635. (Anl.)	283.
2. Febr.	14. Febr.	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Norddeutschen See- und Flußversicherungs-Aktiengesellschaft" zu Stettin beschlossenen Ausdehnung des Gegenstandes der Unternehmung auf die Uebernahme von Versicherungen gegen die Gefahren des Landtransportes.	5.	7586.	84.
2. —	14. —	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts des „Aplerbecker Aktienvereins für Bergbau" zu Dortmund.	5.	7587.	84.
5. —	12. März.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lycker Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, III. Emission.	11.	7608.	145-148.
9. —	4. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erhebung der Schiffahrtsabgaben in der Stadt Tolkemitt im Kreise Elbing, nebst Tarif.	8.	7594.	105-108.
1. —	22. Febr.	Gesetz, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim.	6.	7588.	85-92.
1. —	23. —	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Frankfurter Allgemeine Rückversicherungs-Aktienbank" mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O. errichteten Aktiengesellschaft.	7.	7591.	100.
4. —	4. März.	Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothemühle durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren.	8.	7595.	108-110.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite
1870.	1870.				
14. Febr.	4. März.	Privilegium wegen Emission von 3,600,000 Thalern Prioritäts-Obligationen III. Serie Littr. C. der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.	8.	7596.	110-11
16. —	8. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869. wegen der Konsolidation Preußischer Staatsanleihen.	9.	7603.	132.
17. —	23. Febr.	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Danziger Schiffahrts-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Danzig errichteten Aktiengesellschaft.	7.	7592.	100.
19. —	19. März.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ratibor nach Lucasine, im Kreise Ratibor des Regierungsbezirks Oppeln, zum Anschluß an die Staats-Chaussee nach Rybnik, sowie der in dieser Chausseelinie liegenden Brücke über die Oder bei Ratibor.	14.	7613.	161.
19. —	19. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ratiborer Kreises im Betrage von 300,000 Thalern.	14.	7614.	162-16
19. —	22. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode und seine Besitznachfolger in Bezug auf die von ihm in der Grafschaft Wernigerode, im Regierungsbezirk Magdeburg, ausgebauten Chausseen von Veckenstedt einerseits und von Schmatzfeld andererseits über Wasserleben nach dem jenseits des letzteren Orts belegenen Bahnhofe der Halberstadt-Vienenburger Eisenbahn.	15.	7620.	191-19
19. —	30. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Heiligenbeil, im Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von Rehfeld nach Deutsch-Thierau, welche bei Rehfeld an die vom Kreise unternommene Chaussee von Heiligenbeil nach Lichtenfeld sich anschließt.	18.	7632.	252.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1870.	1870.				
21. Febr.	8. März.	Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verfügungsbeschränkungen bezüglich der Theilung und Vereinigung meierstättischen Eigenthums in dem Kreise Rinteln des Regierungsbezirks Kassel.	9.	7597.	117-118.
21. —	20. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Groß-Ammensleben im Anschluß an die Magdeburg-Neuhaldenslebener Kunststraße über Gutenswegen bis zur Wolmirstedt-Neuhaldenslebener Kreisgrenze in der Richtung auf Ackendorf.	17.	7624.	241-242.
22. —	9. April.	Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg wegen Anlage einer Eisenbahn von Zeitz über Meuselwitz nach Altenburg.	20.	7636.	285-289.
23. —	8. März.	Gesetz, betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Uebertragung von unbeweglichen Gegenständen an Korporationen und andere juristische Personen.	9.	7598.	118-120.
23. —	11. —	Gesetz, betreffend die Theilnahme der Staatsdiener in Neuvorpommern und Rügen an den Kommunallasten und den Gemeindeverbänden.	10.	7604.	133.
24. —	11. —	Gesetz über die Handelskammern.	10.	7605.	134-140.
26. —	8. —	Gesetz über die Schonzeiten des Wildes.	9.	7599.	120-122.
26. —	12. —	Gesetz, betreffend die Jagdscheingebühr in der Provinz Hessen-Nassau.	11.	7606.	141-142.
26. —	19. —	Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Erhöhung des Stammaktien-Kapitals auf 50 Millionen Thaler, nebst Nachtrag.	14.	7615.	166-167.
26. —	19. —	Privilegium wegen Emission von 20,000,000 Thaler fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen VII. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.	14.	7616.	168-174.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1870.	**1870.**				
14. Febr.	4. März.	Privilegium wegen Emission von 3,600,000 Thalern Prioritäts-Obligationen III. Serie Littr. C. der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.	8.	7596.	110-116
16. —	8. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869. wegen der Konsolidation Preußischer Staatsanleihen.	9.	7603.	132.
17. —	23. Febr.	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Danziger Schiffahrts-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Danzig errichteten Aktiengesellschaft.	7.	7592.	100.
19. —	19. März.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ratibor nach Lucasine, im Kreise Ratibor des Regierungsbezirks Oppeln, zum Anschluß an die Staats-Chaussee nach Rybnik, sowie der in dieser Chausseelinie liegenden Brücke über die Oder bei Ratibor.	14.	7613.	161.
19. —	19. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ratiborer Kreises im Betrage von 300,000 Thalern.	14.	7614.	162-163
19. —	22. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode und seine Besitznachfolger in Bezug auf die von ihm in der Grafschaft Wernigerode, im Regierungsbezirk Magdeburg, ausgebauten Chausseen von Veckenstedt einerseits und von Schmatzfeld andererseits über Wasserleben nach dem jenseits des letzteren Orts belegenen Bahnhofe der Halberstadt-Vienenburger Eisenbahn.	15.	7620.	191-192
19. —	30. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Heiligenbeil, im Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von Rehfeld nach Deutsch-Thierau, welche bei Rehfeld an die vom Kreise unternommene Chaussee von Heiligenbeil nach Lichtenfeld sich anschließt.	18.	7632.	252.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1870.	1870.				
Febr.	8. März.	Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verfügungsbeschränkungen bezüglich der Theilung und Vereinigung meierstättischen Eigenthums in dem Kreise Rinteln des Regierungsbezirks Kassel.	9.	7597.	117-118.
—	20. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Groß-Ammensleben im Anschluß an die Magdeburg-Neuhaldenslebener Kunststraße über Gutenswegen bis zur Wolmirstedt-Neuhaldenslebener Kreisgrenze in der Richtung auf Ackendorf.	17.	7624.	241-242.
—	9. April.	Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg wegen Anlage einer Eisenbahn von Zeitz über Meuselwitz nach Altenburg.	20.	7636.	285-289.
—	8. März.	Gesetz, betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Uebertragung von unbeweglichen Gegenständen an Korporationen und andere juristische Personen.	9.	7598.	118-120.
—	11. —	Gesetz, betreffend die Theilnahme der Staatsdiener in Neuvorpommern und Rügen an den Kommunallasten und den Gemeindeverbänden.	10.	7604.	133.
—	11. —	Gesetz über die Handelskammern.	10.	7605.	134-140.
—	8. —	Gesetz über die Schonzeiten des Wildes.	9.	7599.	120-122.
—	12. —	Gesetz, betreffend die Jagdscheingebühr in der Provinz Hessen-Nassau.	11.	7606.	141-142.
—	19. —	Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Erhöhung des Stammaktien-Kapitals auf 50 Millionen Thaler, nebst Nachtrag.	14.	7615.	166-167.
—	19. —	Privilegium wegen Emission von 20,000,000 Thaler fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen VII. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.	14.	7616.	168-174.

Chronologische Uebersicht

der in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten vom Jahre 1870.

enthaltenen Gesetze, Verordnungen ꝛc.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1869.	**1870.**				
16. April.	12. März.	Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen wegen Beseitigung der doppelten Besteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen.	11.	7607. (mit Anl.)	142-144.
16. —	12. —	Schluß-Protokoll zu der vorstehenden Uebereinkunft.	11.	7607. (Anl.)	144.
20. Mai.	4. Febr.	Beschlüsse des Engeren Ausschusses der Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kredit-Verbundenen, betreffend die Ausgabe und Amortisation von Pfandbriefen.	4.	7582. (Anl.)	70-72.
22. —	30. März.	Beschluß des Generallandtages der Pommerschen Landschaft, betreffend die Gewährung von Zuschußdarlehen.	17.	7625. (Anl.)	243.
17. Septbr.	14. Febr.	Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wesel nach Bocholt.	5.	7583.	73-78.
18. Novbr.	11. Janr.	Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Durchführung der Berlin-Lehrter Eisenbahn durch das Herzoglich Braunschweigische Gebiet.	1.	7565.	4-8.
19. —	11. —	Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Halberstadt nach Blankenburg.	1.	7566.	9-13.
22. —	22. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien an die Kreise Graudenz und Straßburg im Regierungsbezirk Marienwerder für die Chaussee von Graudenz nach Straßburg.	2.	7569.	18.
23. —	4. Febr.	Beschlüsse des Engeren Ausschusses der Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kredit-Verbundenen, betreffend die Ausgabe und Amortisation von Pfandbriefen.	4.	7582. (Anl.)	70-72.

83 10 366ST2 53 005 XL

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seit
1869.	**1870.**				
8. Dezbr.	14. März.	Vertrag zwischen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung des Bremerhaven-Distrikts.	12.	7609.	149-1
18. —	22. Janr.	Statut für die Friedrichsfelder Meliorationsgenossenschaft im Kreise Ortelsburg.	2.	7570.	19-2
18/19. —	16. April.	Vertrag zwischen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft und der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums der Wilhelms- (Cosel-Oderberger) Eisenbahn auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft.	21.	7640. (Anl.)	302-3
20. —	22. Janr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung des letzten Satzes des §. 4. des Privilegiums wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Minden im Betrage von 60,000 Thalern vom 8. Juni 1864.	2.	7571.	26.
20. —	14. Febr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Station 2,07 der Burg-Möckerner Chaussee bis nach Hohenziatz, im Kreise Jerichow I., Regierungsbezirk Magdeburg.	5.	7584.	79.
22. —	11. Janr.	Gesetz, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und -Waisenkassen für Elementarlehrer.	1.	7564.	1-3.
22. —	11. —	Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zum Statut der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft, nebst Nachtrag.	1.	7567.	14-1
27. —	2. Febr.	Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Quedlinburg, Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 70,000 Thalern.	3.	7574.	42-4
27. —	2. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Befugniß an die Gemeinden Kalterherberg und Mützenich im Kreise Montjoie zur Erhebung des einmeiligen Wegegeldes auf der von denselben ausgebauten Kommunalstraße von Kalterherberg nach Mützenich.	3.	7575.	47.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1869.	**1870.**				
27. Dezbr.	4. Febr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Schildberg und Ramslau, in den Regierungsbezirken Posen resp. Breslau, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen.	4.	7580.	65.
27. —	4. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schildberger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern.	4.	7581.	66-69.
30/31. —	16. April.	Vertrag zwischen dem Direktorium der Neiße-Brieger Eisenbahngesellschaft und der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums der Neiße-Brieger Eisenbahn auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft.	21.	7641. (Anl.)	309-315.
1870.					
3. Janr.	22. Janr.	Bestätigungs-Urkunde des Neunten Nachtrages zum Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft, nebst Nachtrag.	2.	7572.	27-39.
3. —	2. Febr.	Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt M. Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, zum Betrage von 80,000 Thalern.	3.	7576.	47-54.
5. —	22. Janr.	Gesetz, betreffend die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Eigenthum im Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt am Main.	2.	7568.	17-18.
9. —	2. Febr.	Gesetz, betreffend die Aufhebung der Unterstützungskasse für Waisen von Steuerbeamten in der Provinz Hannover.	3.	7573.	41.
9. —	14. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises im Betrage von 58,000 Thalern, III. Emission.	5.	7585.	79-83.
5. —	2. —	Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereins zu Osnabrück zum Betrage von 700,000 Thalern.	3.	7577.	55-63.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1870.	**1870.**				
15. Janr.	23. Febr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes zum 1½fachen Betrage der Sätze des für die Staats-Chausseen geltenden Tarifs ꝛc. an die Gemeinden Schönholthausen und Schlipprüthen, im Kreise Meschede des Regierungsbezirks Arnsberg, in Bezug auf die von ihnen ausgebaute Kommunalstraße von Haus Bamenohl an der Lenne-Staatsstraße bis zur Amtsgrenze zwischen Serkenrode und Eslohe.	7.	7589.	93.
15. —	4. März.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lebuser Kreises im Betrage von 200,000 Thalern, II. Emission.	8.	7593.	101-104.
15. —	8. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schrodaer Kreises im Betrage von 32,000 Thalern, II. Emission.	9.	7600.	123-126.
17. —	2. Febr.	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Lebensversicherungsgesellschaft „Friedrich Wilhelm" zu Berlin beschlossenen Statutänderungen.	3.	7578.	64.
20. —	4. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des Engeren Ausschusses der Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kredit-Verbundenen wegen Ausgabe und Amortisation vier einhalb prozentiger Kur- und Neumärkischer Neuer Pfandbriefe.	4.	7582. (mit Anl.)	70-72.
22. —	2. —	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen der §§. 5. 12. 15. und 18. des Statuts der „Aktiengesellschaft Ravensberger Volksbank" mit dem Sitze zu Bielefeld.	3.	7579.	64.
24. —	23. —	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bochum im Betrage von 250,000 Thalern.	7.	7590.	94-99.
24. —	8. März.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von der Quedlinburg-Croppenstedter Staatsstraße unweit Quedlinburg bis zum Dorfe Gatersleben, b) von Aschersleben bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Mehringen, c) von Schadeleben nach Cochstedt, d) von Aschersleben über Wilsleben nach Königsaue, im Kreise Aschersleben des Regierungsbezirks Magdeburg.	9.	7601.	127.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1870.	**1870.**				
4. Janr.	8. März.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ascherslebener Kreises im Betrage von 100,000 Thalern.	9.	7602.	128-131.
9. —	4. April.	Dritter Nachtrag zum Statut der Bank des Berliner Kassenvereins vom 15. April 1850.	19.	7635. (Anl.)	283.
2. Febr.	14. Febr.	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Norddeutschen See- und Flußversicherungs-Aktiengesellschaft" zu Stettin beschlossenen Ausdehnung des Gegenstandes der Unternehmung auf die Uebernahme von Versicherungen gegen die Gefahren des Landtransportes.	5.	7586.	84.
2. —	14. —	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts des „Aplerbecker Aktienvereins für Bergbau" zu Dortmund.	5.	7587.	84.
5. —	12. März.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lycker Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, III. Emission.	11.	7608.	145-148.
3. —	4. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erhebung der Schiffahrtsabgaben in der Stadt Tolkemitt im Kreise Elbing, nebst Tarif.	8.	7594.	105-108.
1. —	22. Febr.	Gesetz, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim.	6.	7588.	85-92.
1. —	23. —	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Frankfurter Allgemeine Rückversicherungs-Aktienbank" mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O. errichteten Aktiengesellschaft.	7.	7591.	100.
1. —	4. März.	Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothemühle durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren.	8.	7595.	108-110.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1870.	**1870.**				
14. Febr.	4. März.	Privilegium wegen Emission von 3,600,000 Thalern Prioritäts-Obligationen III. Serie Littr. C. der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.	8.	7596.	110-116.
16. —	8. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869. wegen der Konsolidation Preußischer Staatsanleihen.	9.	7603.	132.
17. —	23. Febr.	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Danziger Schiffahrts-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Danzig errichteten Aktiengesellschaft.	7.	7592.	100.
19. —	19. März.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ratibor nach Lucasine, im Kreise Ratibor des Regierungsbezirks Oppeln, zum Anschluß an die Staats-Chaussee nach Rybnik, sowie der in dieser Chausseelinie liegenden Brücke über die Oder bei Ratibor.	14.	7613.	161.
19. —	19. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ratiborer Kreises im Betrage von 300,000 Thalern.	14.	7614.	162-165.
19. —	22. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode und seine Besitznachfolger in Bezug auf die von ihm in der Grafschaft Wernigerode, im Regierungsbezirk Magdeburg, ausgebauten Chausseen von Veckenstedt einerseits und von Schmatzfeld andererseits über Wasserleben nach dem jenseits des letzteren Orts belegenen Bahnhofe der Halberstadt-Vienenburger Eisenbahn.	15.	7620.	191-192.
19. —	30. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Heiligenbeil, im Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von Rehfeld nach Deutsch-Thierau, welche bei Rehfeld an die vom Kreise unternommene Chaussee von Heiligenbeil nach Lichtenfeld sich anschließt.	18.	7632.	252.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1870.	1870.				
Febr.	8. März.	Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verfügungsbeschränkungen bezüglich der Theilung und Vereinigung meierstättischen Eigenthums in dem Kreise Rinteln des Regierungsbezirks Kassel.	9.	7597.	117-118.
—	20. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Groß-Ammensleben im Anschluß an die Magdeburg-Neuhaldenslebener Kunststraße über Gutenswegen bis zur Wolmirstedt-Neuhaldenslebener Kreisgrenze in der Richtung auf Ackendorf.	17.	7624.	241-242.
—	9. April.	Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg wegen Anlage einer Eisenbahn von Zeitz über Meuselwitz nach Altenburg.	20.	7636.	285-289.
—	8. März.	Gesetz, betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Uebertragung von unbeweglichen Gegenständen an Korporationen und andere juristische Personen.	9.	7598.	118-120.
—	11. —	Gesetz, betreffend die Theilnahme der Staatsdiener in Neuvorpommern und Rügen an den Kommunallasten und den Gemeindeverbänden.	10.	7604.	133.
—	11. —	Gesetz über die Handelskammern.	10.	7605.	134-140.
—	8. —	Gesetz über die Schonzeiten des Wildes.	9.	7599.	120-122.
—	12. —	Gesetz, betreffend die Jagdscheingebühr in der Provinz Hessen-Nassau.	11.	7606.	141-142.
—	19. —	Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Erhöhung des Stammaktien-Kapitals auf 50 Millionen Thaler, nebst Nachtrag.	14.	7615.	166-167.
—	19. —	Privilegium wegen Emission von 20,000,000 Thaler fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen VII. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.	14.	7616.	168-174.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1870.	1870.				
2. März.	15. März.	Gesetz, betreffend die Gebühren und den Geschäftsbereich der Rechtsanwalte für die Bezirke der Appellationsgerichte in Kassel, Kiel und Wiesbaden.	13.	7611.	157-160
2. —	19. —	Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Fröndenberg nach Menden durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren.	14.	7617.	175-176
4. —	14. —	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin vom 26. Februar 1870.	12.	7610.	156.
7. —	24. —	Gesetz, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Wiesbaden.	16.	7621.	193-202
7. —	24. —	Gesetz, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Kassel.	16.	7622.	202-208
7. —	30. —	Gesetz, betreffend die Deckung der im Jahre 1870. erforderlichen Ausgaben zur weiteren Vervollständigung und besseren Ausrüstung von Staatseisenbahnen.	18.	7627.	245-247
7. —	30. —	Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Gesetze vom 17. Februar 1868. wegen Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes.	18.	7628.	247.
9. —	22. —	Gesetz, betreffend die Rheinschiffahrtsgerichte.	15.	7618.	177-187
9. —	30. —	Gesetz, betreffend die Einführungsbestimmungen zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch für das Jadegebiet und die Einführung verschiedener seerechtlicher Vorschriften in dasselbe.	18.	7629.	248-249
10. —	30. —	Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 17. Februar 1868. (Gesetz-Samml. S. 71.) über die Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zu Bedürfnissen der Eisenbahnverwaltung.	18.	7630.	250.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1870.	1870.				
1. März.	15. März.	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: »Deutsche Bank, Aktiengesellschaft«, mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft.	13.	7612.	160.
1. —	30. —	Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft. (Preußische Abtheilung: Oels-Polnisch-Wartenberg-Kempen-Podzamcze), nebst Statut.	17.	7623.	209-241.
1. —	4. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung des Statutnachtrages der Bank des Berliner Kassenvereins vom 29. Januar 1870., wegen Verlängerung des Privilegiums zur Ausgabe von Noten auf den Inhaber bis zum 15. April 1880.	19.	7635. (mit Anl.)	282-283.
1. —	9. —	Statut der Wiesengenossenschaft des oberen Ahrthales im Kreise Wetzlar.	20.	7637.	289-293.
1. —	9. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Thommen im Kreise Malmedy, Regierungsbezirks Aachen, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Schirm an der Aachen-Luxemburger Staatsstraße über Maldingen bis zur Landesgrenze bei Bého.	20.	7638.	293-294.
1. —	30. März.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung des von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Gewährung von Zuschußdarlehen.	17.	7625. (mit Anl.)	242-243.
7. —	22. —	Gesetz, betreffend die Ausführung der revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868.	15.	7619.	187-191.
7. —	30. —	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Flensburger Dampfschiffahrtgesellschaft von 1869." mit dem Sitze zu Flensburg errichteten Aktiengesellschaft.	17.	7626.	244.
9. —	30. —	Gesetz, betreffend die Bewilligung der zur Deckung der Ausgaben des Jahres 1868. erforderlichen Mittel.	18.	7631.	251.
1. —	4. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung zur Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin.	19.	7633.	253.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1870.	1870.				
21. März.	4. April.	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Central-Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen der „Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft" zu Berlin, nebst Statut.	19.	7634.	253-282.
28. —	9. —	Privilegium wegen Ausgabe von 13,500,000 Thalern fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.	20.	7639.	294-300.
28. —	16. —	Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums der Wilhelms- (Cosel-Oderberger) Eisenbahn auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft.	21.	7640. (mit Anl.)	301-308.
28. —	16. —	Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums der Neiße-Brieger Eisenbahn auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft.	21.	7641. (mit Anl.)	309-315.
28. —	16. —	Privilegium der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zur Emission von 6,300,000 Thalern Wilhelmsbahn-Prioritäts-Obligationen.	21.	7642.	316-321.
28. —	16. —	Privilegium der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zur Emission von 1,200,000 Thalern Neiße-Brieger Prioritäts-Obligationen.	21.	7643.	322-327.
28. —	1. Juni.	Beschluß des 28. Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft, betreffend die Verwerthung der fortan auszufertigenden Pfandbriefe.	26.	7666. (Anl.)	376.
2. April.	16. April.	Konzessions-Urkunde für die Altenburg-Zeitzer Eisenbahngesellschaft zu Altenburg zum Bau und Betriebe der Bahn von Altenburg nach Zeitz innerhalb des Preußischen Staatsgebiets.	21.	7644.	327-328.
4. —	1. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Bottrop nach Plankenschemm im Regierungsbezirk Münster.	25.	7653.	353.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1870.	1870.				
6. April.	16. April.	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-Pommersche Ackerbau-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Aktiengesellschaft.	21.	7645.	328.
6. —	20. —	Allerhöchster Erlaß und Tarif, betreffend die Erhebung der Abgabe für die Benutzung der Elbschleuse bei Magdeburg und der Saale- und Unstrutschleusen.	22.	7646.	329-332.
9. —	20. —	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Breslauer Schlachtviehmarkt" mit dem Sitze zu Breslau errichteten Aktiengesellschaft.	22.	7647.	332.
1. —	28. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Revidirten Reglement für die Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin), sowie der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde, nebst Nachtrag.	23.	7648.	333-336.
1. —	1. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreis-Chausseen in den Kreisen Creutzburg und Rosenberg des Regierungsbezirks Oppeln.	25.	7654.	354.
1. —	1. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Creutzburger Kreises im Betrage von 50,000 Thalern.	25.	7655.	354-358.
1. —	1. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises (Provinz Schlesien) im Betrage von 25,000 Thalern.	25.	7656.	359-362.
1. —	1. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ziegenhals, im Kreise Neiße, bis zur Kreisgrenze bei Wackenau in der Richtung auf Neustadt O. S.	25.	7657.	363.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1870.	1870.				
11. April.	1. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Polnisch-Wartenberg, im Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Festenberg nach Kieferkretscham an der Chaussee von Medzibor nach Oels.	25.	7658.	363-364.
11. —	1. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Gardelegen nach Letzlingen, im Kreise Gardelegen des Regierungsbezirks Magdeburg, an die Stadtgemeinde Gardelegen, das große Hospital St. Spiritus daselbst und die Landgemeinde Letzlingen.	25.	7659.	364-365.
11. —	1. —	Nachtrag zum Privilegium vom 16. Juni 1856. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Memeler Stadt-Obligationen im Betrage von 300,000 Thalern.	25.	7660.	365-366.
15. —	28. April.	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Missions-Handelsaktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Barmen errichteten Aktiengesellschaft.	23.	7649.	336.
21. —	9. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktien-Bauverein Passage" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft.	27.	7670.	383.
25. —	17. Mai.	Statut für den Wiesenverband Hollage-Wackum in den Kreisen Osnabrück, Bersenbrück und Tecklenburg.	24.	7650.	337-344.
25. —	17. —	Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Leegebiets zwischen Hohenkörben und Scheerhorn im Amte Neuenhaus.	24.	7651.	344-352.
25. —	17. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die provisorische Einsetzung einer Behörde für die Geschäfte der Bahn-Unterhaltung und des engeren Betriebsdienstes der Wilhelmsbahn.	24.	7652.	352.
25. —	1. Juni.	Nachtrags-Privilegium wegen theilweiser Abänderung des der Stadt Görlitz unterm 29. Mai 1869. ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender 4½prozentiger Stadt-Obligationen zum Betrage von 1,600,000 Thalern.	26.	7664.	370-375.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1870.	1870.				
25. April.	9. Juni.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Zauch-Belziger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern.	27.	7667.	377-380.
25. —	18. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lauban, im Kreise gleichen Namens des Regierungsbezirks Liegnitz, auf dem linken Queisufer bis zur Holzkircher Brücke und von diesem Punkte auf dem rechten Queisufer über Steinkirch und Beerberg bis Markliſſa.	29.	7676.	393.
25. —	18. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Laubaner Kreises im Betrage von 60,000 Thalern.	29.	7677.	394-397.
30. —	9. —	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Deutscher Lloyd, Transportversicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft.	27.	7671.	383.
2. Mai.	14. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern, IV. Emission.	28.	7674.	385-388.
2. —	28. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Salzwedeler Kreises im Betrage von 35,000 Thalern.	30.	7679.	401-404.
9. —	1. —	Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Aachen nach der Preußischen Landesgrenze bei Gemmenich, beziehungsweise über dieselbe hinaus zum Anschlusse an die von der Königlich Belgischen Staatsregierung konzessionirte Linie von Welkenrädt über Gemmenich nach der Belgischen Landesgrenze durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statut der letzteren.	25.	7661.	366-368.
16. —	9. —	Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von München-Gladbach nach Cöln durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren.	27.	7668.	381-382.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1870.	1870.				
16. Mai.	9. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung des Privilegiums wegen Ausgabe von Inhaber-Obligationen der Oberlausitz.	27.	7669.	382.
16. —	28. —	Statut für den Verband zur Entwässerung des Szlapszill-Terrains im Kreise Memel.	30.	7680.	405-413.
16. —	28. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines einmeiligen Chausseegeldes an die Gemeinden Amern St. Anton, Amern St. Georg, Dilkrath und Boisheim, im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf, für den von denselben chausseemäßig ausgebauten s. g. Dilkrath-Boisheimer Kommunalweg.	30.	7681.	413.
16. —	28. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Buk, im Regierungsbezirk Posen, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) vom Bahnhof Neutomysl durch die Bolewicer Forst bis zur Chaussee Neustadt-Tirschtiegel; 2) von Grätz durch die Stadt Opalenika nach dem Bahnhof daselbst; 3) vom Bahnhof Opalenika nach Neustadt b. P.; 4) vom Bahnhof Buk durch die Stadt gleichen Namens bis an die Samtersche Kreisgrenze zum Anschluß an die Chaussee von Sękowo über Duszník in der Richtung Sendzinko.	30.	7682.	414.
16. —	28. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung der Richtungslinie der zu 2. des Allerhöchsten Erlasses vom 27. April 1868. (Gesetz-Samml. für 1868. S. 483.) bezeichneten Chaussee im Kreise Berent, statt über Niedamowo, über Groß-Klinz, Eichenberg, Elsenthal und Alt-Kischau.	30.	7683.	415.
16. —	30. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grafen Erdmann Pückler auf Scheblau für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Scheblau an der Falkenberg-Löwener Chaussee, im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirks Oppeln, über die Basaltsteinbrüche am Mullwitzberge bis Groß-Guhrau.	31.	7687.	425.
17. —	1. —	Verordnung, betreffend die Zuständigkeit des Amtsgerichts in Pyrmont.	26.	7663.	369.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1870.	1870.				
Mai.	14. Juni.	Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Königsberg im Betrage von 650,000 Thalern.	28.	7675.	389-392.
—	1. —	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Petroleum-Lagerhof" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft.	25.	7662.	368.
—	9. —	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M.	27.	7672.	384.
—	1. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die weitere Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869. wegen der Konsolidation Preußischer Staatsanleihen.	26.	7665.	375-376.
—	1. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung des Beschlusses des 28. Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft wegen Verwerthung der fortan auszufertigenden Pfandbriefe.	26.	7666. (mit Anl.)	376.
—	30. —	Statut für den Deichverband des Großen Marienburger Werders.	31.	7688.	426-434.
—	9. —	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Frankfurter Aktienbrauerei" mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O. errichteten Aktiengesellschaft.	27.	7673.	384.
—	18. —	Statut für den Sommer-Deichverband Rheinberger Grind im Kreise Mörs.	29.	7678.	398-400.
—	29. Juli.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heilsberger Kreises im Betrage von 150,000 Thalern, II. Emission.	33.	7696.	445-448.
Juni.	28. Juni.	Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Siebzehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, nebst Nachtrag.	30.	7684.	415-416.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1870.	1870.				
11. Juni.	30. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufhebung der Abgaben-Erhebung für die Erhaltung der Schiffbarkeit der Krückau.	31.	7689.	435.
11. —	29. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ruppin, Regierungsbezirks Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Treskow bis zur Grenze des Osthavelländischen Kreises vor Fehrbellin.	33.	7697.	449.
11. —	29. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Osthavelland, Regierungsbezirks Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen.	33.	7698.	449-450.
11. —	29. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Osthavelländischen Kreises im Betrage von 278,550 Thalern.	33.	7699.	450-454.
11. —	2. August.	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Langensalza, Regierungsbezirk Erfurt, im Betrage von 150,000 Thalern.	34.	7702.	457-462.
13. —	30. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Wilhelmshütte, Aktiengesellschaft für Maschinenbau und Eisengießerei", mit dem Sitze zu Wilhelmshütte bei Sprottau errichteten Aktiengesellschaft.	31.	7690.	435.
15. —	28. —	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Stadt-cölnischer Theater-Aktienverein" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Aktiengesellschaft.	30.	7686.	424.
15. —	11. Oktbr.	Plan zu einer von der Stadt Gleiwitz aufzunehmenden Anleihe von 120,000 Thalern.	43.	7737. (Anl.)	568-570.
16. —	28. Juni.	Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweig-Eisenbahn von Wittenberge über Dömitz und Lüneburg bis zum Anschlusse an die Osnabrück-Bremen-Hamburger Eisenbahn, durch die Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft, nebst 4. Nachtrag.	30.	7685.	417-424.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1870.	1870.				
8. Juni.	29. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Wolmirstedt, Regierungsbezirks Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Wolmirstedt über Glindenberg nach der fiskalischen Abladestelle an der Elbe.	33.	7700.	455.
8. —	29. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Croppenstedt, beziehentlich den Kreis Oschersleben, für den chausseemäßigen Ausbau des Weges von Croppenstedt, im Anschluß an die Magdeburg-Halberstädter Staatsstraße, bis zur Wanzlebener Kreisgrenze in der Richtung auf Hadmersleben.	33.	7701.	456.
4. —	2. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Schlebusch und Wiesdorf, im Kreise Solingen, Regierungsbezirks Düsseldorf, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Berlin-Cölner Staatsstraße bei Schlebusch über den Bahnhof Schlebusch nach der Cöln-Arnheimer Staatsstraße bei Wiesdorf.	34.	7703.	463.
5. —	24. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen.	32.	7693.	443.
7. —	4. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen ꝛc. im Kreise Westhavelland, Regierungsbezirk Potsdam.	36.	7711.	477-478.
9. —	12. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Löhne über Hameln und Hildesheim nach Vienenburg, vorbehaltlich einer Abzweigung von Hildesheim nach Braunschweig, unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.	38.	7717.	517.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1870.	1870.				
29. Juni.	12. August.	Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Löhne über Hameln und Hildesheim nach Vienenburg Seitens der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zu dem Statut der letzteren.	38.	7718.	518-528.
2. Juli.	24. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Unions-Gestüt Hoppegarten" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft.	32.	7694.	443.
5. —	4. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen des Landkreises Königsberg: 1) von Powunden über Carmitten, Bollgehnen bis zur Königsberg-Cranzer Staatsstraße bei Kanten, 2) von Lisca-Schaaken nach Schaaken zum Anschluß an die von Schmeckenkrug nach Schaaken und Schaaksvitten führende Kreisstraße.	36.	7712.	478.
5. —	4. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 38,000 Thalern, III. Emission.	36.	7713.	479-482.
5. —	9. —	Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Pommersche Central-Eisenbahngesellschaft, nebst Statut.	37.	7716.	485-516.
6. —	24. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend einen Nachtrag zu dem Revidirten Reglement der Land-Feuersozietät für die Kurmark Brandenburg und die Niederlausitz vom 15. Januar 1855., nebst Nachtrag.	32.	7692.	438-442.
6. —	24. —	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Aktiengesellschaft „Vorwärts, Gesellschaft für Flachsspinnerei und Weberei in Bielefeld" beschlossenen Abänderungen ihres Statuts.	32.	7695.	444.
6. —	2. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadtgemeinde Königsberg i. Pr. Behufs Anlage einer Kanal- und Röhrenleitung.	34.	7704.	463-464.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1870.	1870.				
6. Juli.	4. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines halbmeiligen Wegegeldes Seitens des Bredstedter Marschwegedistrikts im Kreise Husum, Regierungsbezirk Schleswig.	36.	7714.	483.
8. —	2. —	Konzessions-Urkunde für die Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Halberstadt nach Blankenburg.	34.	7705.	464.
8. —	2. —	Allerhöchster Erlaß und Tarif, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen vor dem Christianskooge (Wöhrdener Hafen) im Kreise Süderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig.	35.	7709.	473-476.
10. —	31. —	Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe wegen Anlage einer Eisenbahn von Lemförde über Herford und Detmold nach Bergheim resp. Steinheim.	40.	7726.	542-548.
11. —	2. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Lokomotivbahn-Anschluß der Hermannshütte bei Hörde an die Dortmund-Soester Eisenbahn.	34.	7706.	465.
11. —	27. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg.	39.	7720.	529-530.
11. —	27. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 280,000 Thalern, III. Emission.	39.	7721.	530-534.
17. —	14. Novbr.	Staatsvertrag zwischen Preußen und der freien Hansestadt Bremen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Uelzen nach Langwedel.	46.	7745.	589-593.
19. —	24. Juli.	Urkunde über die Erneuerung des eisernen Kreuzes.	32.	7691.	437-438.
20. —	12. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung des Tarifs vom 28. Juli 1824., nach welchem das Brückengeld auf der Elbbrücke bei Wittenberg zu erheben ist.	38.	7719.	528.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1870.	1870.				
20. Juli.	2. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Schweinitz, im Regierungsbezirk Merseburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Collochau über Lebusa bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Dahme.	41.	7727.	549.
20. —	21. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Jüterbog-Luckenwalde, Regierungsbezirks Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Dahme bis zur Schweinitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Herzberg.	42.	7729.	553.
25. —	2. August.	Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lyck bis zur Preußisch-Russischen Landesgrenze.	34.	7707.	465-467.
25. —	2. —	Privilegium wegen Ausgabe von 1,400,000 Thalern Prioritäts-Obligationen II. Emission der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft.	34.	7708.	467-472.
25. —	2. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Order vom 3. Mai 1821. wegen Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die in Gemäßheit des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1870. aufzunehmende Bundesanleihe und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen.	35.	7710.	476.
25. —	27. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreis-Chausseen im Kreise Wreschen, Regierungsbezirk Posen.	39.	7722.	534-535
25. —	27. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wreschener Kreises im Betrage von 30,000 Thalern.	39.	7723.	535-539
25. —	22. Oktbr.	Privilegium wegen Emission von zwölf Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft.	44.	7740.	574-580

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1870.	1870.				
). Juli.	4. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung zu der von dem Rittergutsbesitzer Dr. Strousberg zu Berlin beabsichtigten Anlage einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn von dem „Berliner Viehmarkt" nach dem Bahnhofe Gesundbrunnen der neuen Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn.	36.	7715.	483-484.
l. —	11. Oktbr.	Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Straußfurt nach Sulza.	43.	7735.	561-565.
). August.	2. Septbr.	Allerhöchster Erlaß und Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren der Schlei zu erheben ist.	41.	7728.	550-552.
). —	27. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Revidirten Reglement für die Feuersozietät des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz vom 5. August 1863., nebst Zweitem Nachtrag.	39.	7724.	539-540.
). —	21. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Bau und Betrieb einer Verbindungs-Eisenbahn zwischen den Werken der Firma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte.	42.	7730.	554.
). —	21. —	Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Altona im Betrage von 500,000 Thalern.	42.	7731.	554-558.
). —	21. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuhaldensleben, im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg, über Satuelle bis zur Braunschweigischen Landesgrenze in der Richtung auf Uthmoeden.	42.	7732.	559.
). —	21. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Ruppin, Regierungsbezirks Potsdam, auf der Kreis-Chaussee vom Bahnhofe zu Neustadt a. d. D. nach Hohenofen.	42.	7733.	559-560.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1870.	1870.				
13. August.	21. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadt Danzig zur Durchführung des Kanalisationswerkes dortselbst.	42.	7734.	560.
17. —	31. August.	Verordnung für die Hohenzollernschen Lande zur Ausführung der Gesetze über die Kriegsleistungen und die Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve.	40.	7725.	541-542.
20. —	11. Oktbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Groß-Rottmersleben über Nordgermersleben bis auf die Magdeburg-Helmstedter Staats-Chaussee in der Richtung auf Groppendorf an die Bau-Unternehmer, die Gemeinden Rottmersleben und Nordgermersleben und die Domaine Alvensleben.	43.	7736.	565.
23. —	5. Dezbr.	Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend den Verkauf der Braunschweigischen Staats-Eisenbahnen.	48.	7751.	613-623.
25. —	11. Oktbr.	Privilegium für die Stadt Gleiwitz zur Ausgabe von 120,000 Thalern Stadt-Obligationen.	43.	7737. (mit Anl.)	566-571.
7. Septbr.	5. Novbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinde Billerbeck, Kreis Coesfeld, Regierungsbezirk Münster, für die bis zur Billerbeck-Nottulner Gemeindegrenze ausgebaute Kommunalstraße.	45.	7741.	581.
16. —	5. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die nachträgliche Verleihung der Befugniß zur Chausseegeld-Erhebung und der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der von dem Kreise Grottkau, Regierungsbezirk Oppeln, in Verlängerung der Kreis-Chaussee von dem Bahnhofe bei Grottkau durch Halbendorf, Voigtsdorf, Würben, Gührau, bis an die Grenze des Kreises Strehlen chausseemäßig ausgebauten Straßenstrecke von dem Uebergange dieser Chaussee über die Neisse-Brieger Eisenbahn bei Halbendorf, bez. von dem vorerwähnten Bahnhofe bis zum Münsterberger Thorthurm in der Stadt Grottkau.	48.	7752.	623.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1870.	1870.				
23. Septbr.	11. Oktbr.	Konzessions-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Odenkirchen über Jülich nach Düren an Stelle einer Eisenbahn von Erkelenz über Jülich nach Düren.	43.	7738.	571-572.
30. —	22. —	Verordnung, betreffend die Abtrennung des Amts Neustadt von dem Bezirke des Oberbergamts zu Clausthal und die Vereinigung desselben mit dem Bezirke des Oberbergamts zu Halle a. S.	44.	7739.	573.
8. Oktbr.	14. Novbr.	Allerhöchster Erlaß und Tarif, nach welchem das Brückengeld an der Lippebrücke am Flahm bei Wesel zu erheben ist.	46.	7746.	594-596.
11/17. —	14. Dezbr.	Ministerial-Erklärung, betreffend die Vereinbarung mit Hessen vom 11./17. Oktober 1870. wegen Ausdehnung der zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen bestehenden Uebereinkunft bezüglich der Verhütung der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei- ꝛc. Frevel vom 7. Dezember / 8. Oktober 1861. auf das gesammte gegenseitige Staatsgebiet.	50.	7755.	631-632.
12. —	5. Novbr.	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Brauergilde der Königlichen Residenzstadt Hannover im Betrage von 150,000 Thalern.	45.	7742.	582-586.
12. —	5. —	Konzessions-Urkunde, betreffend den Betrieb der Zweigbahn von den Zechen Bonifacius und Dahlbusch nach dem Cöln-Mindener Bahnhofe Gelsenkirchen durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft.	45.	7743.	587.
17. —	5. —	Konzessions-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lennep über Born nach Hückeswagen und Wipperfürth, sowie von Barmen-Rittershausen durch das Sprockhöveler Bergwerksrevier zur Ruhr-Thal-Bahn und von letzterer nach Witten.	45.	7744.	587-588.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1870.	1870.				
19. Oktbr.	25. Novbr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Regenwalder Kreises im Betrage von 130,000 Thalern.	47.	7747.	597-600.
21. —	25. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amtes Stolzenau, Provinz Hannover, im Betrage von 50,000 Thalern.	47.	7748.	601-604.
21. —	25. —	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen III. Emission der Stadt Essen, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Betrage von 250,000 Thalern.	47.	7749.	605-609.
28. —	25. —	Allerhöchster Erlaß und Tarif, nach welchem das Hafengeld zu Itzehoe an der Stoer im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, zu entrichten ist.	47.	7750.	610-612.
28. —	14. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Flatow, Regierungsbezirks Marienwerder, für den Bau und die Unterhaltung zweier Kreis-Chausseen: 1) von Zempelburg bis zum projektirten Bahnhof Linde der Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn, 2) von Obbodowo an der Zempelburg-Poln. Croner Chaussee über Soßnow bis zur Wirsitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Mroczen.	50.	7756.	633.
28. —	14. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatower Kreises im Betrage von 50,000 Thalern, III. Emission.	50.	7757.	634-636.
2. Novbr.	5. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises im Betrage von 30,000 Thalern, III. Emission.	48.	7753.	624-628.
2. —	14. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes der Vogtei Hohenhameln, Amts Peine, Landdrosteibezirk Hildesheim, im Betrage von 30,000 Thalern.	50.	7758.	637-640.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1870.	1870.				
7. Novbr.	14. Dezbr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fischhauser Kreises im Betrage von 30,000 Thalern, II. Emission.	50.	7759.	641-645.
9. —	14. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Salzwedel, Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen vom Dorfe Brunau an der Mahlsdorf-Becser Kreis-Chaussee nach dem Bahnhofe Brunau der Stendal-Salzwedel-Uelzener Eisenbahn und von Beetzendorf über Jeeben und Bandau bis zur Gardelegener Kreisgrenze in der Richtung auf Cloetze.	50.	7760.	646.
12. —	19. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Leer, Provinz Hannover, im Betrage von 28,000 Thalern.	51.	7761.	647-651.
18. —	24. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von St. Vith über Rodt, Regierungsbezirk Aachen, bis zur Belgischen Grenze bei Poteaux, zum Anschluß an die von dort nach der Belgischen Eisenbahnstation Vielsalm führende Kunststraße.	52.	7764.	655.
21. —	24. —	Privilegium für die Stadt Düren im Regierungsbezirk Aachen zur Ausgabe von 100,000 Thalern Stadt-Obligationen.	52.	7765.	656-661.
26. —	28. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Birnbaumer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern.	53.	7767.	663-668.
28. —	24. —	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 300,000 Thalern.	52.	7766.	661-662.
30. —	19. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statute für das Berliner Pfandbrief-Institut vom 8. Mai 1868., nebst I. Nachtrag.	51.	7762.	652-653.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1870.	1870.				
3. Dezbr.	14. Dezbr.	Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Vereinbarung mit Hessen vom 11./17. Oktober 1870. wegen Ausdehnung der zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen bestehenden Uebereinkunft bezüglich der Verhütung der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei- ꝛc. Frevel vom $\frac{\text{7. Dezember}}{\text{8. Oktober}}$ 1861. auf das gesammte gegenseitige Staatsgebiet.	50.	7755.	632.
4. —	9. —	Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie.	49.	7754.	629.
7. —	19. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verlegung des Sitzes des Eisenbahn-Kommissariats zu Cöln nach Coblenz.	51.	7763.	654.
14. —	28. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute des Kreditinstituts für die Ober- und Niederlausitz vom 30. Oktober 1865., nebst 1. Nachtrag.	53.	7768.	669-670.

Berichtigung.

Im Jahrgange 1870.

S. 295. in der 5. Zeile des §. 1. ist statt „155,000" zu lesen: „105,500."

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 7564.) Gesetz, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer. Vom 22. Dezember 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§. 1.

Die Statuten der unter Leitung der Staatsbehörden in den verschiedenen Theilen des Landes bestehenden Wittwen- und Waisenkassen für die Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer sind durch die bisherige Verwaltung unter Mitwirkung des betheiligten Lehrerstandes einer Revision zu unterwerfen.

§. 2.

Zweck dieser Revision ist die Erhöhung der den Hinterbliebenen der Kassenmitglieder zu zahlenden Pension vom 1. Januar 1871. ab auf jährlich mindestens funfzig Thaler, ohne später mögliche Erhöhungen dieses Minimalsatzes auszuschließen.

Ueber den Anspruch der einzelnen Hinterbliebenen auf Pension, über Anfall und Ende des Pensionsgenusses bestimmen die zu revidirenden Statuten (§. 1.).

§. 3.

Um den angegebenen Zweck zu erreichen, können nach Anhörung der in jedem Kreise zu bildenden Vorstände (§. 7.) die jährlichen Beiträge von jeder in dem Bereich der Kasse befindlichen öffentlichen Lehrerstelle, sowie von denjenigen Kassenmitgliedern, welche keine Lehrerstelle inne haben, bis auf den Betrag von 5 Thalern gesteigert, von allen Elementarlehrern bei ihrer ersten definitiven Anstellung ein Antrittsgeld bis zum Betrage von 8 Thalern, und von den Kassenmitgliedern bei Gehaltsverbesserungen, die ihnen zu Theil werden, ein einmaliger Beitrag von 25 Prozent des Jahresbetrages derselben gefordert werden.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Januar 1870.

§. 4.

Die Gemeinden und selbstständigen Guts- oder Domanialbezirke, sowie diejenigen Institute, Kassen ꝛc., welchen die Unterhaltung einer Lehrerstelle obliegt, sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 4 Thalern für jede ihrer Lehrerstellen zu der Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Bezirks zu zahlen, welchem sie angehören.

Sind mehrere Gemeinden, selbstständige Guts- oder Domanialbezirke zu einem Schulverbande vereinigt oder einer Schule zugewiesen, so ist der zu leistende Beitrag nach Maaßgabe des gesammten, in den einzelnen Gemeinden, Guts- oder Domanialbezirken aufkommenden Betrages der Einkommen-, Klassen-, Grund- und Gebäudesteuer auf die Betreffenden zu vertheilen.

§. 5.

Gelingt es auch mit Hinzunahme dieser Beiträge nicht, die im §. 2. festgesetzten Minimalsätze der Pension zu erreichen, so ist aus der Staatskasse der erforderliche Zuschuß zu leisten.

§. 6.

Die Verwaltung der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse verbleibt der Regierung.

Doch werden als Kuratoren der Kasse von den Mitgliedern der Anstalt aus ihrer Mitte drei Vertreter erwählt.

§. 7.

In jedem der zu einem Bezirk vereinigten Kreise resp. Aemter oder selbstständigen Städte wird ein Vorstand gebildet, zu welchem neben Vertretern des Kreises resp. des Amtes oder der selbstständigen Stadt der Landrath, Amtshauptmann oder Bürgermeister als Vorsitzender und neben Vertretern der Schulinspektion drei von den Mitgliedern der Kasse zu wählende Lehrer gehören müssen.

§. 8.

Die Erhöhung der bisherigen Beiträge und Antrittsgelder, sowie die Festsetzung der zu zahlenden Wittwen- und Waisenpensionen erfolgt, letzteres auf Grund sachverständigen Gutachtens, nach Anhörung der Vorstände (§. 7.) durch Beschluß des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten.

§. 9.

Zum Kapital müssen geschlagen werden die Antritts-, die Gehaltsverbesserungsgelder, die eingehenden Geschenke und Vermächtnisse, soweit nicht ausdrücklich anders über sie bestimmt ist, und die Kollekten.

§. 10.

Die Aufhebung der unter Leitung der Staatsbehörden stehenden Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen zum Zweck einer Erweiterung der Assoziations-Bezirke,

die Veränderung ihrer Statuten,

die

die Vereinigung mehrerer solcher Kassen zu einer gemeinschaftlichen Kasse,

die Zuschlagung einzelner Landestheile zu einem bereits bestehenden Kassenverbande,

die Errichtung neuer solcher Kassen mit juristischer Persönlichkeit, mit Beitragspflicht aller öffentlichen Elementarlehrerstellen innerhalb eines gewissen Bezirks und mit Berechtigung zur administrativen Beitreibung der jährlichen und einmaligen statutenmäßigen Beiträge, sowie der Antrittsgelder der Theilnahmepflichtigen,

wobei jedoch überall die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen zur Geltung kommen und die bereits erworbenen Rechte der einzelnen Theilnehmer gewahrt werden müssen,

erfolgt durch Königliche Verordnung, welche durch die Amtsblätter der betheiligten Bezirke zu verkündigen ist.

§. 11.

Für diejenigen Landestheile, in welchen derartige Kassen unter der Leitung von Staatsbehörden nicht bestehen, sind solche spätestens bis zu dem in §. 2. angegebenen Zeitpunkte nach den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Normen gleichfalls durch Königliche Verordnung ins Leben zu rufen, insofern nicht anderweitig in noch auskömmlicherer Weise daselbst für die Lehrer-Wittwen und Waisen gesorgt ist.

§. 12.

Durch dieses Gesetz werden weder bestehende Gerechtsame der Lehrer-Wittwen und Waisen, noch besondere Leistungen zu deren Gunsten aufgehoben. Diese Gerechtsame und Leistungen werden jedoch, soweit sie nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, auf die nach den §§. 3. und 4. zu gewährenden Zuschüsse zu den Wittwen- und Waisenkassen angerechnet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Dezember 1869.

(L. S.) Wilhelm.

v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

(Nr. 7565.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Durchführung der Berlin-Lehrter Eisenbahn durch das Herzoglich Braunschweigische Gebiet. Vom 18. November 1869.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg sind übereingekommen, die im Bau begriffene Eisenbahn von Berlin nach Lehrte durch das Herzoglich Braunschweigische Gebiet bei Vorsfelde führen zu lassen, und haben zum Zweck der deshalb erforderlichen näheren Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Ministerialdirektor der Eisenbahnverwaltung, Julius Alexander Theodor Weishaupt, und

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Paul Ludwig Wilhelm Jordan,

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchstihren Geheimenrath und Ministerresidenten am Königlich Preußischen Hofe, Dr. Friedrich August v. Liebe, und

Höchstihren Generaldirektor August Philipp Christian Theodor v. Amsberg,

von welchen, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt der Ratifikation der nachstehende Vertrag verabredet und abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung, die Eisenbahn von Berlin nach Lehrte durch das Herzoglich Braunschweigische Gebiet über Vorsfelde führen zu lassen.

Die Richtung dieser Bahn ist im Allgemeinen dahin festgestellt, daß dieselbe von Berlin über Stendal und Gardelegen herkommend bei Kaltendorf nördlich von Oebisfelde in das Braunschweigische Gebiet eintritt, dasselbe südlich von Vorsfelde und nördlich von Reislingen durchschneidet, von hier ab nördlich von Fallersleben über Ohof in thunlichst direkter Richtung auf Lehrte geführt wird und sich daselbst mit der Hannoverschen Staats-Eisenbahn verbindet.

Auf der Strecke innerhalb des Braunschweigischen Gebietes soll an einer durch die Herzoglich Braunschweigische Regierung näher zu bestimmenden Stelle ein Bahnhof für Personen- und Güterverkehr eingerichtet werden.

Die nähere Feststellung der Bahnlinie, wie des gesammten Bauplans und der einzelnen Bauentwürfe, insbesondere auch die Revision und Festsetzung der Kostenanschläge bleibt der Königlich Preußischen Regierung vorbehalten. Es soll die vorbezeichnete Linie für die Strecke im Braunschweigischen Gebiete in eine vor Beginn des Baues der Herzoglich Braunschweigischen Regierung mitzutheilende Karte eingetragen werden und eine Abweichung hiervon nur unter Zustimmung

der

der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zulässig sein. Auch soll die landespolizeiliche Festsetzung der Wegeübergänge, Brücken, Durchlässe, Flußkorrektionen, Vorfluthanlagen und Parallelwege im Braunschweigischen Gebiete und die landespolizeiliche Prüfung des Plans für den Bahnhof daselbst den kompetenten Braunschweigischen Behörden zustehen.

Artikel 2.

Die Punkte, wo die Bahn die beiderseitigen Landesgrenzen überschreitet, sollen nöthigenfalls durch deshalb abzuordnende technische Kommissarien näher bestimmt werden.

Artikel 3.

Die Königlich Preußische Regierung hat der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft die Konzession zum Bau und Betriebe der Eisenbahn von Berlin nach Lehrte mittelst Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 12. Juni 1867. ertheilt.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird in Betreff der auf Braunschweigischem Gebiete belegenen Bahnstrecke derselben Gesellschaft die Konzession zum Bau und Betriebe unter gleich günstigen Bedingungen, soweit die Braunschweigischen Landesgesetze dies gestatten, und unter gleichzeitiger Verleihung des Expropriationsrechtes ertheilen.

Die Gesellschaft wird ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung in Preußen behalten und in Bezug auf alle Maaßnahmen und Festsetzungen, welche die Verhältnisse der Gesellschaft als solcher und die Beaufsichtigung und Verwaltung des Unternehmens im Allgemeinen betreffen, von der Königlich Preußischen Regierung ressortiren.

Artikel 4.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt freigestellt, dem Bahnkörper die für zwei Geleise erforderliche Breite geben und zur Ausführung des zweiten Geleises nach eigenem Ermessen schreiten zu lassen.

Artikel 5.

Der Eigenthümer der Bahn hat wegen aller Entschädigungsansprüche, die aus Anlaß der Bahnanlage oder des Bahnbetriebes auf Herzoglich Braunschweigischem Gebiete entstehen und gegen ihn geltend gemacht werden möchten, der Braunschweigischen Gerichtsbarkeit und den Braunschweigischen Gesetzen sich zu unterwerfen und zu solchem Zwecke in der Stadt Helmstedt Domizil zu nehmen.

Der Herzoglich Braunschweigischen Regierung bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen Ihr und der Gesellschaft, sowie die Handhabung der Ihr über die betreffende Bahnstrecke zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte einer Herzoglichen Behörde zu übertragen. Diese Behörde hat die Beziehungen ihrer Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der kompetenten Polizei- oder Gerichtsbehörden geeignet sind. Die Eisenbahnverwaltung hat sich bei Angelegenheiten territorialer Natur, welche hiernach von der betreffenden Herzoglich Braunschweigischen Behörde ressortiren, an diese zu

wenden. Die gedachten Funktionen können von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung auch einem besonderen Kommissarius übertragen werden.

Artikel 6.

Die im Braunschweigischen Gebiete angestellten Eisenbahnbeamten sind den Braunschweigischen Landesgesetzen unterworfen. Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus.

Bei Besetzung der unteren Betriebsbeamtenstellen innerhalb des Braunschweigischen Gebietes, insbesondere der Bahnwärter- und Weichenstellerposten, wird bei sonst gleicher Qualifikation auf die Bewerbungen Braunschweigischer Unterthanen besondere Rücksicht genommen werden.

Artikel 7.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird von dem in Rede stehenden Eisenbahn-Unternehmen der Magdeburg-Halberstädter Gesellschaft eine Gewerbesteuer oder ähnliche öffentliche Abgabe nicht erheben, auch diejenigen Grundstücke zur Grundsteuer nicht heranziehen, welche nach dem Preußischen Eisenbahngesetze vom 3. November 1838. dem Expropriationsrechte unterworfen sein würden.

Die Königlich Preußische Regierung wird jedoch von dem gesammten Unternehmen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft nach Maaßgabe Ihrer Gesetze vom 30. Mai 1853. und 21. Mai 1859., sowie der dazu ergehenden abändernden und ergänzenden Bestimmungen eine Eisenbahnabgabe erheben und hiervon denjenigen Betrag an die Herzoglich Braunschweigische Regierung für die von derselben laut Artikel 3. zu ertheilende Konzession überweisen, welcher sich aus dem Verhältnisse ergiebt, in welchem die Länge der auf Herzoglich Braunschweigischem Gebiete liegenden Strecke zu der Gesammtlänge der danach der Besteuerung unterworfenen Bahnstrecken steht. Die Zahlung erfolgt alljährlich postnumerando, und zwar zum ersten Male für das auf die Betriebseröffnung der Berlin-Lehrter Eisenbahn folgende, mit dem 1. Januar beginnende Rechnungsjahr.

Die Königlich Preußische Regierung wird der Herzoglich Braunschweigischen die Berechnung des Reinertrages der Bahn alljährlich mittheilen und für die Abführung der Abgabe an die von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zu bezeichnende Kasse Sorge tragen.

Artikel 8.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird die auf der Bahnstrecke in Ihrem Gebiete einzuführende Bahnpolizei-Ordnung nach den auf den Braunschweigischen Eisenbahnen geltenden Grundsätzen feststellen. Ueber die Einführung eines gemeinschaftlichen Bahnpolizei-Reglements bleibt, so lange ein solches noch nicht für das gesammte Norddeutsche Bundesgebiet erlassen sein wird, die Verständigung unter beiden kontrahirenden Regierungen vorbehalten. Den auf der genannten Strecke fungirenden Eisenbahnbeamten werden in Bezug auf die Bahnpolizei dieselben Befugnisse eingeräumt werden, welche auf den Braunschweigischen Eisenbahnen die betreffenden Bahnbeamten auszuüben haben, und sind dieselben

zu diesem Zwecke auf Präsentation der Bahnverwaltung bei den kompetenten Herzoglich Braunschweigischen Behörden in Pflicht zu nehmen.

Die von der einen Regierung geprüften Betriebsmittel sollen ohne weitere Revision auch im Gebiete der anderen Regierung zugelassen werden.

Artikel 9.

Die Festsetzung des Tarifes und Fahrplans bleibt der Königlich Preußischen Regierung vorbehalten. Es soll jedoch sowohl im Personen- wie im Güterverkehre zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Beförderungspreise oder der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden.

Auf der innerhalb des Braunschweigischen Gebietes anzulegenden Eisenbahn-Station (Art. 1.) werden täglich in beiden Richtungen mindestens drei fahrplanmäßige Züge für den Personenverkehr anhalten, auch wird diese Station bei der Bildung des Tarifes für den Personen- und Güterverkehr nicht ungünstiger behandelt werden, als die übrigen Stationen der Bahn.

Artikel 10.

Da die Bahnstrecke innerhalb des Herzoglich Braunschweigischen Gebietes mit der im Königlich Preußischen Gebiete belegenen Bahn ein Ganzes ausmacht und nur im Zusammenhange damit zu benutzen ist, so sollen etwaige neue gesetzliche Bestimmungen über Eisenbahn-Unternehmungen im Herzogthum Braunschweig nur nach vorgängiger Genehmigung der Königlich Preußischen Regierung auf die in Rede stehende Bahnstrecke in Anwendung gebracht werden.

Artikel 11.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung gestattet der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, eine elektromagnetische Telegraphenleitung im Braunschweigischen Gebiete längs der Bahn anzulegen, dieselbe zu Zwecken des Bahnbetriebes, sowie nach den für das Norddeutsche Bundesgebiet geltenden Bestimmungen zu Zwecken des öffentlichen Verkehrs zu benutzen und die Drahtleitungen nach Bedürfniß zu vermehren.

Artikel 12.

Für den Fall, daß die Königlich Preußische Regierung die Berlin-Lehrter Eisenbahn ankaufen würde, gewährt die Herzoglich Braunschweigische Regierung der Königlich Preußischen Regierung das Recht des Ankaufs auch der im Herzoglich Braunschweigischen Gebiete belegenen Strecke nach Maaßgabe des Königlich Preußischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838., behält Sich jedoch die Befugniß vor, das Eigenthum der in Ihrem Gebiete belegenen Strecke zu jeder Zeit, nachdem dieselbe von der Königlich Preußischen Regierung angekauft ist, nach einer mindestens Ein Jahr vorher gemachten Ankündigung unter denselben Bedingungen an Sich zu ziehen, unter welchen die Königlich Preußische Regierung dasselbe erworben hat, selbstverständlich unter Vergütung der von letzterer Regierung inzwischen ausgeführten Meliorationen, beziehungsweise nach Abzug des zu ermittelnden Betrages etwaiger Deteriorationen.

Ungeachtet einer etwa eintretenden Aenderung in den Eigenthumsverhältnissen der Bahn soll eine Unterbrechung des Betriebes auf derselben niemals eintreten, vielmehr wegen Erhaltung eines ungestörten einheitlichen Betriebes unter Anwendung gleicher Tarifsätze und Tarifbestimmungen für die ganze Bahnlinie zuvor eine den Verhältnissen angepaßte Verständigung Platz greifen.

Artikel 13.

Dieser Vertrag soll in zwei gleichlautenden Original-Exemplaren ausgefertigt und beiderseits zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden.

Die Auswechselung der beiderseitigen Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen vier Wochen erfolgen.

So geschehen Berlin, den 18. November 1869.

(L. S.) Weishaupt. (L. S.) v. Liebe.

(L. S.) Jordan. (L. S.) v. Amsberg.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 7566.) Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Halberstadt nach Blankenburg. Vom 19. November 1869.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg haben beschlossen, eine Erweiterung der Eisenbahnverbindungen zwischen Ihren Staaten durch den Bau einer Eisenbahn von Halberstadt nach Blankenburg eintreten zu lassen, und für die deshalb erforderlichen Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Ministerialdirektor der Eisenbahnverwaltung, Julius Alexander Theodor Weishaupt, und

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Paul Ludwig Wilhelm Jordan,

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchstihren Geheimen Rath und Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, Dr. Friedrich August v. Liebe, und

Höchstihren Generaldirektor August Philipp Christian Theodor v. Amsberg,

von welchen, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt der Ratifikation der nachstehende Vertrag verabredet und abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die Hohen kontrahirenden Regierungen sind übereingekommen, eine Eisenbahn von Halberstadt nach Blankenburg zuzulassen und zu fördern. Die Herzoglich Braunschweigische Regierung soll berechtigt sein, entweder die Bahn auf Ihre Kosten herstellen und betreiben zu lassen, oder den Bau und Betrieb der Bahn einer Privatgesellschaft zu übertragen. Im Falle eines Privatunternehmens wird die Königlich Preußische Regierung die Konzession zum Bau und Betriebe der Bahn für die in Ihrem Gebiete belegene Strecke derselben Aktiengesellschaft ertheilen, welche für die Strecke im Herzoglich Braunschweigischen Gebiete konzessionirt werden wird.

Artikel 2.

Die Königlich Preußische Regierung ist damit einverstanden, daß die etwa zu konzessionirende Gesellschaft ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung im Herzogthum Braunschweig nehme und in Beziehung auf alle Maaßnahmen und Festsetzungen, welche die Verhältnisse der Gesellschaft als solcher und die Beaufsichtigung und Verwaltung des Unternehmens im Allgemeinen betreffen, von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung ressortire.

Artikel 3.

Die Bahn soll im Allgemeinen die Richtung von Halberstadt, wo sie mit den Bahnen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft in Verbindung gebracht werden soll, über Wilhelmshöhe, Langenstein, Isenburg östlich um den Regenstein erhalten.

Die Königlich Preußische Regierung wird dahin wirken, die Aufnahme der Bahn auf den der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft gehörenden und auf Wehrstedter Flur belegenen Bahnhof Halberstadt thunlichst zu erleichtern.

Bei Langenstein ist ein Bahnhof, bei Isenburg eine Haltestelle, Beides für den Personen- wie für den Güterverkehr, zu errichten.

Die spezielle Feststellung der Bahnlinie, wie des gesammten Bauplans und der einzelnen Bauentwürfe, sowie insbesondere auch die Revision und Festsetzung der Kostenanschläge, bleibt der Herzoglich Braunschweigischen Regierung vorbehalten. Jedoch soll die landespolizeiliche Festsetzung der Wegeübergänge, Brücken, Durchlässe, Flußkorrektionen, Vorfluthsanlagen und Parallelwege, sowie der Lage der Bahnhöfe und Haltestellen nebst der baupolizeilichen Prüfung der Bahnhofsanlagen in jedem Gebiete den dortigen kompetenten Behörden zustehen.

Artikel 4.

Der Punkt, wo die Bahn die beiderseitige Landesgrenze überschreitet, soll nöthigenfalls durch deshalb abzuordnende beiderseitige technische Kommissarien näher bestimmt werden.

Artikel 5.

Die Bahn wird zunächst nur mit Einem durchgehenden Gleise versehen werden. Bei dem Eintritte des Bedürfnisses werden die Hohen Regierungen Sich über die Herstellung des zweiten Gleises verständigen.

Artikel 6.

Der Erwerb der zur Anlage der Bahn erforderlichen Grundstücke geschieht, insofern eine gütliche Vereinbarung unter den Betheiligten nicht zu erreichen ist, in jedem der beiden Gebiete nach den Bestimmungen des dort geltenden Expropriationsgesetzes. Jede der Hohen Regierungen wird für Ihr Gebiet der Herzoglich Braunschweigischen Eisenbahnverwaltung, beziehungsweise der zu konzessionirenden Eisenbahngesellschaft, das Expropriationsrecht rechtzeitig ertheilen.

Artikel 7.

Der Bau der Bahn soll solide und dauerhaft ausgeführt werden, damit Gefahren und Störungen des Betriebes nicht zu besorgen sind und Personen, Güter, sowie sonstige Gegenstände, welche auf Eisenbahnen befördert zu werden geeignet sind, ohne Nachtheile transportirt werden können.

Artikel 8.

Der Eigenthümer der Bahn hat wegen aller Entschädigungsansprüche, die aus Anlaß der Bahnanlage oder des Bahnbetriebes auf Königlich Preußischem Ge-

Gebiete entstehen und gegen ihn geltend gemacht werden möchten, der Preußischen Gerichtsbarkeit und den Preußischen Gesetzen sich zu unterwerfen und zu solchem Zwecke in Halberstadt Domizil zu nehmen.

Im Fall der Ausführung der Bahn durch eine Privatgesellschaft bleibt der Königlich Preußischen Regierung vorbehalten, den Verkehr zwischen Ihr und der Gesellschaft, sowie die Handhabung der Ihr über die betreffende Bahnstrecke zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte einer Behörde zu übertragen. Diese Behörde hat die Beziehungen ihrer Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der kompetenten Polizei- oder Gerichtsbehörden geeignet sind. Die Eisenbahnverwaltung hat sich bei Angelegenheiten territorialer Natur, welche hiernach von der betreffenden Königlich Preußischen Behörde ressortiren, an diese zu wenden. Die gedachten Funktionen können von der Königlich Preußischen Regierung auch einem besonderen Kommissarius übertragen werden.

Artikel 9.

Die im Preußischen Gebiete angestellten Eisenbahnbeamten sind den Preußischen Landesgesetzen unterworfen. Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus.

Bei Besetzung der unteren Betriebsbeamtenstellen innerhalb des Preußischen Gebiets, insbesondere der Bahnwärter- und Weichenstellerposten wird Herzoglich Braunschweigischer Seits bei sonst gleicher Qualifikation auf die Bewerbungen Preußischer Unterthanen besondere Rücksicht genommen werden.

Artikel 10.

Die Königlich Preußische Regierung wird von dem in Rede stehenden Eisenbahn-Unternehmen, falls und so lange dasselbe im Eigenthum der Herzoglich Braunschweigischen Regierung sich befindet, eine Gewerbesteuer oder ähnliche öffentliche Abgabe nicht erheben, auch den Schienenweg zur Grundsteuer nicht heranziehen.

Sollte die Bahn Eigenthum einer Privatgesellschaft werden, so wird die Königlich Preußische Regierung den Betrieb auf der Bahnstrecke in Ihrem Gebiete mit der durch die Preußischen Gesetze vom 30. Mai 1853. und 21. Mai 1859. festgesetzten Abgabe belegen. Diese Abgabe soll von dem Reinertrage der ganzen Bahn berechnet und zu demjenigen Betrage an die Königlich Preußische Regierung abgeführt werden, welcher sich nach dem Verhältnisse berechnet, in welchem die Länge der auf Königlich Preußischem Gebiete liegenden Strecke zu der Gesammtlänge der ganzen Bahn steht. Die Zahlung erfolgt alljährlich postnumerando, und zwar zum ersten Male für das auf die Betriebseröffnung folgende, mit dem 1. Januar beginnende Rechnungsjahr. Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird der Königlich Preußischen die Berechnung des Reinertrages der Bahn alljährlich mittheilen und für die Abführung der Abgabe an die von der Königlich Preußischen Regierung zu bezeichnende Kasse Sorge tragen.

Außer dieser Abgabe werden im Königlich Preußischen Gebiete weitere Staatssteuern von dem Betriebe der Bahn nicht erhoben werden.

Artikel 11.

Die Königlich Preußische Regierung wird die auf der Bahnstrecke in Ihrem Gebiete einzuführende Bahnpolizei-Ordnung nach den auf Ihren Staatsbahnen geltenden Grundsätzen feststellen. Ueber die Einführung eines gemeinschaftlichen Bahnpolizei-Reglements bleibt, so lange ein solches noch nicht für das gesammte Norddeutsche Bundesgebiet erlassen sein wird, die Verständigung unter beiden kontrahirenden Regierungen vorbehalten. Den auf der genannten Strecke fungirenden Eisenbahnbeamten werden in Bezug auf die Bahnpolizei dieselben Befugnisse eingeräumt werden, welche auf den Preußischen Eisenbahnen die betreffenden Bahnbeamten auszuüben haben, und sind dieselben zu diesem Zwecke auf Präsentation der Bahnverwaltung bei den kompetenten Königlich Preußischen Behörden in Pflicht zu nehmen.

Die von der einen Regierung geprüften Betriebsmittel sollen ohne weitere Revision auch im Gebiete der anderen Regierung zugelassen werden.

Artikel 12.

Die Festsetzung des Tarifs und Fahrplans bleibt der Herzoglich Braunschweigischen Regierung vorbehalten. Es soll jedoch sowohl im Personen- wie im Güterverkehr zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Beförderungspreise oder der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden. Auch ist schon jetzt verabredet, daß zwischen Halberstadt und Blankenburg in beiden Richtungen täglich mindestens drei Züge mit Personenbeförderung eingerichtet werden sollen.

Artikel 13.

Für den Fall, daß die Bahn von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung gebaut und betrieben wird, behält sich die Königlich Preußische Regierung das Recht vor, die innerhalb Ihres Gebiets belegenen Bahnstrecken nebst Zubehör nach Verlauf von dreißig Jahren nach Vollendung derselben in Folge einer mindestens zwei Jahre vorher zu machenden Ankündigung gegen Erstattung des Anlagekapitals (Kosten der ersten Anlage einschließlich der während der Bauzeit aufgelaufenen vierprozentigen Zinsen, sowie der Kosten für spätere Vervollständigungen und Erweiterungen) zu erwerben. Insofern jedoch zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn gegen die ursprüngliche Anlage sich wesentlich verschlechtert haben möchte, so wird von dem ursprünglichen Anlagekapital nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden Prozentsatze ein dem dermaligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden.

Falls die Ausführung und das Eigenthum der Bahn einer Privatgesellschaft überlassen werden sollte, wollen beide Hohe Regierungen Sich der Gesellschaft gegenüber das Recht reserviren, die in Ihren resp. Gebieten belegenen Strecken nach Maaßgabe der Bestimmungen des Preußischen Gesetzes über Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. an Sich zu bringen.

Ungeachtet einer auf die eine oder andere Weise etwa eintretenden Aenderung in den Eigenthumsverhältnissen der Bahn soll eine Unterbrechung des Betriebes auf derselben niemals eintreten, vielmehr wegen Erhaltung eines ungestör-

störten einheitlichen Betriebes unter Anwendung gleicher Tarifsätze und Tarifbestimmungen für die ganze Bahnlinie zuvor eine den Verhältnissen angepaßte Verständigung Platz greifen.

Artikel 14.

Die Königlich Preußische Regierung gestattet der Herzoglich Braunschweigischen Regierung, beziehungsweise der von beiden Regierungen etwa zu konzessionirenden Gesellschaft, eine elektromagnetische Telegraphenleitung im Preußischen Gebiete längs der Bahn anzulegen, dieselbe zu Zwecken des Bahnbetriebes und des öffentlichen Verkehrs nach Maaßgabe der im Königlich Preußischen Gebiete bestehenden Bestimmungen zu benutzen und die Drahtleitungen nach Bedürfniß zu vermehren.

Artikel 15.

Beide vertragschließenden Regierungen behalten Sich, eine jede für Sich, das Recht vor, von dem gegenwärtigen Vertrage zurückzutreten, sobald die nach Art. 1. anzulegende Bahn nicht spätestens bis zum Ende des Jahres 1873. vollendet und dem Betriebe übergeben sein sollte.

Artikel 16.

Dieser Vertrag soll in zwei gleichlautenden Original-Exemplaren ausgefertigt und beiderseits zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden. Die Auswechselung der beiderseitigen Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen vier Wochen erfolgen.

So geschehen Berlin, den 19. November 1869.

(L. S.) Weishaupt. (L. S.) v. Liebe.

(L. S.) Jordan. (L. S.) v. Amsberg.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 7567.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zum Statut der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft. Vom 22. Dezember 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Direktion der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft auf Grund der in den Generalversammlungen vom 31. Juli und vom 16. August 1869. gefaßten Beschlüsse den anliegenden Nachtrag zu dem unterm 6. Oktober 1868. von Uns bestätigten Gesellschaftsstatut vorgelegt und auf dessen Genehmigung angetragen hat, wollen Wir diesem Nachtrage die landesherrliche Bestätigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist mit dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Dezember 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Nachtrag

zum

Statut der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft.

Artikel 1.

Im §. 20. Nummer 3. sind die letzten Worte des alinea 2. „und die Zahlung der ersten Quote auf dem betreffenden Dividendenscheine Schema E. vermerkt werden" zu streichen.

Artikel 2.

Das §. 14. allegirte, als Anlage zum Statut abgedruckte Schema E. für die halbjährig einzulösenden Dividendenscheine zu den Prioritäts-Stammaktien erhält folgende Fassung:

Sche-

Schema E.

Dividendenschein

zur

Prioritäts-Stammaktie

der

Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft

№ .....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

(Dreihundert fünf und siebenzig Franks.)

Drei Thaler zahlbar 1. Februar 18..
1. August

Der Inhaber dieses Scheins hat gegen Einlieferung desselben an dem laut Bilanz sich ergebenden Reingewinn der Gesellschaft für das Jahr 18.., eventuell an dem Reingewinn der Bilanzen der folgenden Jahre §. 20. des Statuts einen Prioritätsanspruch auf den vom ..ten ..... ab zahlbaren Betrag von drei Thalern Preußisch Kurant.

Crefeld, den ..ten ..... 18..

Die Direktion der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Unterschriften im Faksimile.)

Eingetragen in das Kuponregister Fol. .....
(Unterschrift des Beamten.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 7568.) Gesetz, betreffend die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Eigenthum im Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt am Main. Vom 5. Januar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt am Main, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Der im §. 27. des Gesetzes vom 8. Juni 1866. zur Wahl der Geschworenen angeordnete Ausschuß wird von den Kreisständen des Stadtkreises Frankfurt am Main aus ihrer Mitte nach Vorschrift des §. 17. der Verordnung vom 26. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1653.) gewählt.

§. 2.

Wählbar zum Geschworenen für das Enteignungsverfahren ist jeder Staatsbürger, welcher das Alter von 30 Jahren erreicht und in dem Stadtkreise Frankfurt am Main seinen gesetzlichen Wohnsitz hat.

Wählbar sind nicht die Mitglieder des Magistrats, des Stadtgerichts und des Appellationsgerichts zu Frankfurt am Main.

§. 3.

Die von dem Wahlausschusse vollzogene Wahl ist von dem Polizeipräsidenten öffentlich bekannt zu machen und dem Stadtgerichte in glaubhafter Ausfertigung mitzutheilen.

§. 4.

Sofort nach der Verkündigung dieses Gesetzes ist der Wahlausschuß zu bilden und die Wahl der Geschworenen vorzunehmen.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Januar 1870.

Die Amtsverpflichtung der nach Vorschrift dieses Gesetzes zuerst gewählten Geschworenen dauert vom Tage der Wahl bis zum Ende des Jahres 1872.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Januar 1870.

(L. S.) Wilhelm.

v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

(Nr. 7569.) Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1869., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien an die Kreise Graudenz und Straßburg im Regierungsbezirk Marienwerder für die Chaussee von Graudenz nach Straßburg.

Nachdem der von einer Aktiengesellschaft unternommene Bau der Chaussee von Graudenz nach Straßburg, im Regierungsbezirk Marienwerder, von den Kreisen Graudenz und Straßburg nach dem von ihnen mit der Aktiengesellschaft geschlossenen Vertrage vollendet, beziehungsweise zur Unterhaltung und Verwaltung übernommen ist, verleihe Ich hierdurch den Kreisen Graudenz und Straßburg das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. November 1869.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7570.)

(Nr. 7570.) Statut für die Friedrichsfelder Meliorationsgenossenschaft im Kreise Ortelsburg. Vom 18. Dezember 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der §§. 56. und 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. (Gesetz-Samml. von 1843. S. 41.) und des Artikel 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Samml. von 1853. S. 182.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Um die an schädlicher Nässe leidenden, im südlichen Theile des Ortelsburger Kreises südlich von Klein-Jeruthen gelegenen Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern, werden die Besitzer dieser Grundstücke zu einer Genossenschaft unter dem Namen:

„Friedrichsfelder Meliorations-Genossenschaft"

vereinigt.

Der Verband bildet eine Korporation und hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Ortelsburg.

§. 2.

Dem Verbande liegt ob, den von dem Baumeister Stahlenbrecher unter dem 26. April 1869. aufgestellten Meliorationsplan, sowie derselbe bei der höheren Prüfung festgestellt ist, zur Ausführung zu bringen und die demgemäß ausgeführten Anlagen zu unterhalten.

Erhebliche Veränderungen des Regulirungsplans, welche im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

Nach der Ausführung des Regulirungsplans sind die sonst nöthigen oder zweckmäßigen neuen Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen im Genossenschaftsgebiete von den speziell dabei Betheiligten nach Verhältniß ihres Vortheils auszuführen und zu unterhalten, und zwar in solcher Weise, daß die Interessen des Verbandes nicht gefährdet werden. Alle auf diese Anlagen bezüglichen Streitigkeiten werden nach §. 13. endgültig durch das Schiedsgericht entschieden. Die Organe des Verbandes haben auch dergleichen Anlagen zu beaufsichtigen.

§. 3.

Die Anlagekosten sollen durch Darlehne beschafft und die zur Verzinsung und Amortisation derselben erforderlichen Geldmittel durch jährliche Beiträge der Meliorationsgenossen aufgebracht werden.

Die Beiträge zur Verbandskasse sind von den Genossenschafts-Mitgliedern nach Verhältniß des Vortheils zu leisten, welchen die gemeinsamen Anlagen den einzelnen Grundstücken bringen.

Es sind dabei vier Klassen anzunehmen, von denen

die	I. Klasse	4	Theile,
"	II. "	3	"
"	III. "	2	"
"	IV. "	1	Theil

beiträgt.

Die Einschätzung in die Klassen erfolgt durch eine von dem Vorstande zu erwählende Kommission. Das nach dieser Einschätzung angefertigte Beitragskataster ist den Vorständen der betheiligten Gemeinden, sowie den Gutsbesitzern und dem Vertreter des Forstfiskus extraktweise mitzutheilen und ist zugleich im Amtsblatte und Kreisblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, in welcher das Kataster bei den Gemeindevorständen und dem Königlichen Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem letzteren angebracht werden kann.

Der Kommissarius hat die angebrachten Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Vorstandsmitgliedes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Diese Sachverständigen sind von der Regierung zu ernennen, und zwar hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der ökonomischen Fragen zwei landwirthschaftliche Sachverständige, denen ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt; andernfalls werden die Akten der Regierung zu Königsberg eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden. Binnen sechs Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer. Das festgestellte Kataster wird von der Regierung ausgefertigt und dem Verbandsvorstande zugestellt.

§. 4.

Jedes Genossenschafts-Mitglied hat dem Verbande von seinen Grundstücken diejenigen Flächen, welche zum Bau der Zu- und Ableitungskanäle erforderlich sind, sowie alle nöthigen Materialien soweit ohne Entschädigung abzutreten, als der bisherige Nutzungswerth nach voraussichtlicher Schätzung durch die ihm demnächst verbleibende Nutzung auf Dammdossirungen und Uferwänden und durch die sonstigen aus dem Bau erwachsenden zufälligen Vortheile aufgewogen wird.

Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden (s. §. 13.). Die sonstigen zur Ausführung der Melioration, namentlich zur Anlegung der Kanäle, Brücken, Schleusen, Wehre, Wärterhäuser und Wege erforderlichen Grundstücke werden im Mangel der Einigung von dem Verbande nach den Vorschriften des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom

vom 28. Februar 1843. zur servitutarischen Benutzung resp. als Eigenthum erworben.

Darnach steht die Entscheidung darüber, welche Grundstücke für obige Zwecke in Anspruch zu nehmen sind, der Regierung in Königsberg zu, mit Vorbehalt des innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen einzulegenden Rekurses an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigung erfolgt ebenfalls durch die Regierung in Königsberg, vorbehaltlich des dem Provokaten zustehenden Rekurses an das Revisionskollegium für Landeskultursachen in Berlin (§§. 45. bis 51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843.).

Wegen Auszahlung der Geldvergütigung für die der Expropriation unterworfenen Grundstücke kommen die für den Chausseebau hierüber in der Provinz Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

§. 5.

An der Spitze des Verbandes steht ein Schaudirektor und ein Vorstand von dreizehn Mitgliedern.

Dieselben bekleiden ein Ehrenamt. Nur für die baaren Auslagen ist dem Schaudirektor eine Remuneration vom Vorstande festzusetzen.

§. 6.

Der Vorstand besteht aus:

a) dem Besitzer von Friedrichsfelde,
b) dem Besitzer von Friedrichsthal,
c) dem Besitzer von Wilhelmsthal,
d) zwei Abgeordneten des Königlichen Forstfiskus,
e) einem Abgeordneten für Groß- und Klein-Jerutten,
f) einem Abgeordneten für Olschienen, Caspersguth, Wawroschen und Wallen,
g) einem Abgeordneten für Bährenbruch, Neu- und Alt-Czayken und Zielonen,
h) einem Abgeordneten für Gawrzialken, Jeromin, Bialigrund, Wyseggo und Conraden,
i) einem Abgeordneten für Radostowen, Zielonigrund, Auerswalde und Neu-Suchoroß,
k) einem Abgeordneten für Lipowiec, Kelbassen und Alt-Suchoroß,
l) einem Abgeordneten für Fürstenwalde, Lucka und Wujaken,
m) einem Abgeordneten für Liebenberg.

Die Abgeordneten zu e. bis m. werden, nebst einer gleichen Zahl von Stellvertretern, von den Schulzen der betreffenden Ortschaften aus der Mitte der betheiligten Besitzer auf sechs Jahre gewählt.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen des Abgeordneten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Deputirte während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in den zum Wahlbezirk gehörigen Ortschaften aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz in einem entfernten Orte nimmt. Die Mitglieder des Vorstandes wählen den Schaudirektor auf zwölf Jahre. Diese Wahl unterliegt der Bestätigung der Regierung zu Königsberg.

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Vorstand zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung, jedoch höchstens auf sechs Jahre, zu.

Die Versammlung des Vorstandes, in welcher über die Wahl des Schaudirektors berathen wird, beruft der Kreislandrath und führt darin den Vorsitz ohne Stimmrecht, jedoch bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme. Er verpflichtet den Schaudirektor und die Vorstandsmitglieder mittelst Handschlages an Eidesstatt.

§. 7.

Die Entscheidung über die etwa gegen die Wahl der Abgeordneten erhobenen Einwendungen und die Prüfung der Wahl steht dem Vorstande zu. In Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen sind die Bestimmungen über Annahme einer Vormundschaft, namentlich §§. 202. bis 217. Titel 18. Theil II. Allgemeinen Landrechts analogisch anzuwenden. Alle drei Jahre scheiden von den gewählten acht Mitgliedern des Vorstandes (zu e. bis m. §. 6.) vier aus, und zwar das erste Mal nach dem Loose, und werden durch Neuwahl ersetzt.

Die ausgeschiedenen Mitglieder können wieder gewählt werden.

§. 8.

Der Vorstand versammelt sich regelmäßig alle Jahre zweimal zur Frühjahrs- und Herbst-Grabenschau in den ersten Tagen des Mai und Oktober, um den Etat festzusetzen, die Jahresrechnung abzunehmen, Streitigkeiten unter den Genossenschaftsmitgliedern, wo möglich an Ort und Stelle, zu entscheiden und die sonst nöthigen Beschlüsse zu fassen. Nach Bedürfniß kann der Schaudirektor außerordentliche Versammlungen ausschreiben.

Der Schaudirektor ist stimmberechtigter Vorsitzender des Vorstandes mit entscheidendem Votum bei Stimmengleichheit; er beruft die Vorstandsversammlungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in den Sitzungen. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe mindestens sieben freie Tage vorher erfolgen. Wer von den gewählten Abgeordneten am Erscheinen behindert ist, muß die Vorladung seinem Stellvertreter mittheilen.

Der Vorstand kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder außer dem Vorsitzenden zugegen sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Vorstand, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Beschlüsse und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder werden in ein besonderes Buch eingetragen. Sie werden vom Schaudirektor und drei Mitgliedern der Versammlung vollzogen.

§. 9.

Der Schaudirektor ist die ausführende Verwaltungsbehörde der Sozietät, vertritt dieselbe anderen Personen und Behörden gegenüber und handhabt die örtliche Polizei zum Schutz der Anlagen.

Er

Er hat insbesondere:

a) die Meliorationskassen-Beiträge auszuschreiben und von den Säumigen im Wege der administrativen Exekution einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und letztere unter Zuziehung eines anderen, vom Vorstande dazu bestimmten Mitgliedes zu revidiren;

b) den Entwurf des Etats und die Jahresrechnungen nebst einem Jahresbericht dem Vorstande in der Frühjahrsversammlung vorzulegen;

c) die Genossenschaftsbeamten zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau mit dem Grabeninspektor und den Vorstandsmitgliedern abzuhalten;

d) den Schriftwechsel für den Verband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen; indeß ist zu Verträgen und zu Vergleichen über Gegenstände von 25 Thalern und darüber der genehmigende Beschluß oder die Vollmacht des Vorstandes beizubringen. Verträge und Vergleiche unter 25 Thaler schließt der Schaudirektor allein rechtsverbindlich ab und hat nur die Verhandlungen nachträglich dem Vorstande zur Kenntnißnahme vorzulegen; auch hat der Schaudirektor

e) bei Uebertretungen gegen die Bestimmungen des Statuts und die zum Schutze der Anlagen erlassenen Polizei-Reglements Strafen nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Samml. von 1852. S. 245.) vorläufig festzusetzen.

Die vom Schaudirektor allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Strafen fließen zur Verbandskasse.

In Abwesenheit und sonstigen Behinderungsfällen kann sich der Schaudirektor durch ein Vorstandsmitglied oder den Grabeninspektor vertreten lassen.

§. 10.

Ein mit Ent- und Bewässerungsanlagen vertrauter Sachverständiger ist als Grabeninspektor anzustellen. Er hat die Wasserleitungen und Bauwerke von Zeit zu Zeit zu besichtigen, für deren ordentliche Unterhaltung und Behandlung zu sorgen, die Bauten zu veranschlagen und größere Bauten zu leiten, Alles nach einer vom Vorstande und Schaudirektor festzustellenden Instruktion. Der Graben-Inspektor wird vom Vorstande gewählt und von diesem seine Remuneration bestimmt. Die für die Wahl und Bestätigung des Schaudirektors im §. 6. getroffenen Bestimmungen gelten auch für die Wahl des Grabeninspektors.

An den Sitzungen des Vorstandes soll der Grabeninspektor in der Regel Theil nehmen, jedoch nur mit berathender, nicht mit entscheidender Stimme.

§. 11.

Zur Bewachung und Bedienung der Genossenschaftsanlagen stellt der Vorstand nach Bedürfniß mehrere Wiesenwärter an, welche den Anweisungen des Schaudirektors und des Grabeninspektors pünktliche Folge leisten müssen und von dem Schaudirektor bei Dienstvernachlässigungen oder Ungehorsam mit Verweis und Geldbuße bis drei Thaler bestraft, sowie vorläufig ihrer Amtsverrichtungen enthoben werden können.

§. 12.

§. 12.

Die Verwaltung der Meliorationskasse ist vom Vorstande einem Rendanten zu übertragen. Der Vorstand ertheilt demselben eine Instruktion und bestimmt seine Remuneration, sowie die von ihm zu bestellende Kaution.

§. 13.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande der Genossenschaft untersucht und entschieden, insofern nicht einzelne Gegenstände in diesem Statut ausdrücklich an eine andere Behörde gewiesen sind.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Schaudirektor angemeldet werden muß. Das Schiedsgericht besteht aus dem Kreislandrath als Vorsitzenden und aus zwei Beisitzern.

Das Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden vom Vorstande auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist jeder Inländer, der in der Gemeinde seines Wohnsitzes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

§. 14.

Bei der Ab- und Zuleitung des Wassers aus den Hauptkanälen und in die Hauptkanäle der Genossenschaft hat jedes Mitglied die Anweisung des Schaudirektors zu befolgen. Die Wiesenwärter bewachen und bedienen die Verbandsanlagen nach ihren Instruktionen, welche sie vom Schaudirektor und Grabeninspektor erhalten. Kein Eigenthümer darf das Oeffnen oder Schließen von Schleusen, überhaupt Vorrichtungen an den Anlagen ohne Zustimmung des Wiesenwärters selbst vornehmen.

§. 15.

Wegen der Heuwerbung und des Hütens auf den Wiesen, sowie über das Entwässerungsverfahren hat der Schaudirektor mit Zustimmung des Vorstandes die erforderlichen Reglements zu erlassen, wodurch die einzelnen Verbandsmitglieder zu Handlungen und Unterlassungen im gegenseitigen gemeinschaftlichen Interesse verpflichtet werden können (§§. 5. ff. des Gesetzes vom 11. März 1850., Gesetz-Samml. 1850. S. 265.).

§. 16.

Der Verband ist dem Oberaufsichtsrechte des Staats unterworfen.

Die-

Dieses Recht wird von der Königlichen Regierung in Königsberg als Landespolizeibehörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche gesetzlich den Oberaufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden. Der Kreislandrath fungirt hierbei als beständiger Kommissarius der Regierung.

Abschrift des Etats, der Grabenschau- und Vorstands-Konferenzprotokolle und ein Finalabschluß der Meliorationskasse ist der Regierung jährlich einzureichen.

Die Regierung ist befugt, Revisionen der Meliorationskasse und der gesammten Genossenschaftsverwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Grabenschauen und der Vorstandssitzungen abzuordnen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung (Gesetz-Samml. S. 265.) die erforderlichen Polizeiverordnungen zum Schutz der Anlagen der Genossenschaft zu erlassen.

§. 17.

Wenn der Vorstand es unterläßt oder verweigert, die der Genossenschaft nach diesem Statut oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge. Ebenso hat die Regierung darauf zu halten, daß den Beamten der Genossenschaft die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden. Sollte der Vorstand ungenügende Besoldungen und Remunerationen bewilligen, so können dieselben von der Regierung nöthigenfalls erhöht werden.

Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 18.

Bis zur Vollendung der Verbandsanlagen leitet der Kommissarius der Königlichen Regierung mit Hülfe eines Wiesenbautechnikers den Bau und die Sozietätsangelegenheiten überhaupt.

Nach erfolgter Ausführung werden die Anlagen von dem Königlichen Kommissarius dem Schaudirektor und Vorstande der Sozietät mit der Baurechnung und einem Verzeichniß der ausgeführten Bauwerke und der Inventarienstücke förmlich übergeben.

Streitigkeiten, welche dabei entstehen, werden von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Regierung in Königsberg entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

Die Baurechnung wird nach Anhörung des Vorstandes von der Regierung in Königsberg dechargirt.

Die Remuneration des Königlichen Kommissarius und des Wiesenbautechnikers während der Bauzeit wird aus der Staatskasse gezahlt.

§. 19.

Die Abänderung dieses Statuts kann nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Dezember 1869.

(L. S.) Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7571.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Dezember 1869., betreffend die Abänderung des letzten Satzes des §. 4. des Privilegiums wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Minden im Betrage von 60,000 Thalern vom 8. Juni 1864.

Auf den Bericht vom 14. Dezember d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß an Stelle des letzten Satzes des §. 4. des Privilegiums wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Minden im Betrage von 60,000 Thalern vom 8. Juni 1864. (Gesetz-Samml. S. 437.) folgende Bestimmung trete:

„Die Kupons und Talons werden mit dem Faksimile der Unterschriften des Ober-Bürgermeisters, sowie der Mitglieder der Schuldentilgungs-Kommission versehen und von dem Rendanten der Gemeindekasse unterschrieben.“

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. Dezember 1869.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der Finanzen.

(Nr. 7572.)

(Nr. 7572.) Bestätigungs-Urkunde des Neunten Nachtrages zum Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 3. Januar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Verwaltungsrath der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft auf Grund der ihm von der Generalversammlung der Aktionaire am 27. Mai 1867. ertheilten Ermächtigung die in dem anliegenden Neunten Nachtrage zu dem unterm 10. Februar 1843. (Gesetz-Samml. S. 53.) landesherrlich bestätigten Gesellschaftsstatut enthaltenen Aenderungen, beziehungsweise Ergänzungen beschlossen hat, wollen Wir diesem Beschlusse Unsere Genehmigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Januar 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Neunter Nachtrag

zum

Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft.

Artikel 1.

§. 6. des Statuts und §. 5. des (fünften) Statutnachtrages vom 14. Februar 1853. werden aufgehoben, und treten folgende Bestimmungen an deren Stelle.

Reservefonds und Erneuerungsfonds.

Ueber die Bildung und Verwaltung des Reservefonds und des Erneuerungsfonds gelten folgende Grundsätze:

I. Reservefonds.

Der Reservefonds, bestimmt zur Bestreitung außergewöhnlicher, die Bahn und Zubehör betreffender Ausgaben, ist in der Höhe von ein Fünftel Prozent des Anlagekapitals zu erhalten, und kann auf die Höhe von zwei Prozent desselben durch den Verwaltungsrath verstärkt werden. Zu höherer Dotirung ist die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich.

Bei Verminderung des Minimalbestandes erfolgt die Ergänzung:

1) durch Ueberweisung der Zinsen des Bestandes;
2) durch Jahreszuschüsse bis zu $^1/_{10}$ (ein Zehntel) Prozent des Anlagekapitals;
3) durch Ueberweisung der Beträge nicht rechtzeitig erhobener und wegen Verjährung zum Vortheile der Gesellschaft verfallener Zinsen und Dividenden.

Die Verstärkung bis auf 2 (zwei) Prozent des Anlagekapitals kann nach Bestimmung des Verwaltungsrathes erfolgen durch Jahreszuschüsse aus den Betriebs-Einnahmen bis zu $^1/_{10}$ (ein Zehntel) Prozent des Anlagekapitals, sowie durch Ueberweisung der Einnahme zu 1., und muß erfolgen durch Ueberweisung der Einnahmen zu 3.

II. Erneuerungsfonds.

Dem Erneuerungsfonds, bestimmt zum Ersatze und zur Beschaffung aller, gemäß Vereinbarung mit der Staatsaufsichtsbehörde als Erneuerungen bisher festgesetzten, oder in Zukunft festzusetzenden Gegenstände des Oberbaues, der

der Lokomotiven, Tender und Wagen, sowie von Lokomotiven, Tendern und Wagen selbst, werden überwiesen:

1) die Einnahme aus dem Verkaufe alter Materialien des Oberbaues und der Betriebsmittel, sowie der alten Betriebsmittel selbst, oder, falls diese Gegenstände nicht verkauft, sondern zu anderen Bahnzwecken verwendet werden sollen, der Taxwerth derselben;

2) ein Jahreszuschuß aus den Betriebs-Einnahmen, der nach der Beschaffenheit der Erneuerungsgegenstände und deren Erneuerungsbedürfniß von fünf zu fünf Jahren durch das Direktorium und die Staats-Aufsichtsbehörde und zwar unter Berücksichtigung der Einnahme zu 1., sowie der Bestände des Erneuerungsfonds regulirt wird.

Artikel 2.

§. 7. des Statuts wird dahin abgeändert:

Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

A. von der Gesammtheit der Aktionaire in den Generalversammlungen;
B. durch den Verwaltungsrath;
C. durch den Ausschuß;
D. durch das Direktorium;
E. durch Beamte.

Artikel 3.

§. 11. des Statuts wird im zweiten Absatz durch folgende Bestimmung verändert:

Jede Aktie wird mit dem Faksimile der Unterschrift zweier Mitglieder des Direktorii und des Hauptrendanten versehen.

Artikel 4.

§. 19. des Statuts wird dahin abgeändert, daß an Stelle des ersten Satzes die Bestimmung tritt:

Die Einschüsse der Aktionaire werden von dem in der Ausschreibung bestimmten ersten Einzahlungstage mit 5 (fünf) Prozent jährlich verzinst.

Artikel 5.

§. 21. des Statutnachtrages vom 29. Juni 1850. wird aufgehoben, und tritt an seine Stelle für alle, also auch die in Folge Kabinetsorder und Privilegium vom 19. August 1854. (Gesetz-Samml. S. 518. ff.) und Konzessions- und Bestätigungsurkunde vom 11. Juli 1868. (Gesetz-Samml. S. 744. ff.) emittirten Stammaktien folgende Bestimmung:

Mit den Stammaktien werden

a) Dividendenscheine für zehn Jahre nach dem unten folgenden Schema A.,

b) Ta-

b) Talons nach dem unten folgenden Schema B. verabfolgt und nach Ablauf des letzten Jahres erneuert.

Dividendenscheine und Talons werden unter der Firma des Direktorii und unter der faksimilirten Unterschrift von zwei Mitgliedern des Direktorii und des Hauptrendanten mit dem Siegel der Gesellschaft ausgefertigt.

Die Ausreichung neuer Dividendenscheine und Talons erfolgt gegen Einlieferung der mit den abgelaufenen Dividendenscheinen ausgegebenen Talons an den Inhaber der letzteren ohne Prüfung seiner Legitimation.

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit ab gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

Artikel 6.

§. 22. des Statuts wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Sind Akten, Dividendenscheine oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist das Direktorium ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere unter derselben Nummer auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Aktien in Stelle beschädigter oder verloren gegangener nur zulässig nach gerichtlicher Mortifikation derselben, die im Domizil der Gesellschaft bei dem dortigen Gerichte erster Instanz nachzusuchen ist.

Eine gerichtliche Mortifikation beschädigter oder verloren gegangener Dividendenscheine findet nicht statt; der Betrag derselben wird jedoch demjenigen, der die Beschädigung oder den Verlust derselben innerhalb des im §. 21. gedachten vierjährigen Zeitraumes bei dem Direktorium angezeigt und seinen Anspruch durch Einreichung des in seinen wesentlichen Theilen beschädigten Papiers, und im Falle des Verlustes durch Vorlegung der Aktien selbst bescheinigt hat, binnen einer, von Ablauf des vierjährigen Zeitraumes zu berechnenden einjährigen präkluſiviſchen Frist gegen Rückgabe der über die rechtzeitige Anmeldung vom Direktorium zu ertheilenden Bescheinigung ausgezahlt.

Auch eine gerichtliche Mortifikation beschädigter oder verlorener Talons findet nicht statt.

Die Ausreichung neuer Dividendenscheine geschieht, wenn der Aktieninhaber den Talon nicht einreichen kann, gegen Produktion der Aktie. Ist aber vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine der Verlust des Talons bei dem Direktorium von einem Dritten angemeldet, der auf die neuen Dividendenscheine Anspruch macht, so werden letztere zurückbehalten, bis der Streit zwiſchen beiden Prätendenten im Wege der Güte oder des Prozesses erledigt ist.

Artikel 7.

§. 24. des Statuts wird wie folgt verändert:

a) in Satz 1.:

Ordentliche Generalversammlungen finden jährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt;

b) in Alinea 5.:

Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe, dem Ausschusse, dem Direktorium oder einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden.

Artikel 8.

§. 25. des Statuts wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Besondere Anträge einzelner Aktionaire müssen so zeitig vor der Generalversammlung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes schriftlich mitgetheilt werden, daß dieselben gemäß Artikel 238. des Handelsgesetzbuches noch in die zur Versammlung einladende öffentliche Bekanntmachung aufgenommen werden können, widrigenfalls die Beschlußnahme darüber bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen ist.

Artikel 9.

§. 26. des Statuts wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Außerordentliche Generalversammlungen finden in allen Fällen statt, in welchen der Verwaltungsrath, der Ausschuß, das Direktorium oder die Staatsbehörde sie für nöthig erachten, oder aber ein Aktionair, oder eine Anzahl von Aktionairen, deren Aktien zusammen den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, unter Deposition dieser Aktien bei einer von dem Direktorium zu bestimmenden Stelle und unter Angabe des Zweckes und der Gründe in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe sie verlangen, oder endlich eine ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung den Beschluß faßt, daß eine Generalversammlung zu berufen.

In der Einladung muß der Gegenstand der zu verhandelnden Geschäfte kurz angedeutet werden.

Artikel 10.

§. 28. des Statuts wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

An den Generalversammlungen können mit der Berechtigung zur Stimmengebung nur solche Aktionaire Theil nehmen, die fünf oder mehr Aktien besitzen.

In denselben haben die Inhaber von je fünf Aktien Eine Stimme, jedoch kann Niemand mehr als zwanzig Stimmen geltend machen.

Bei Zählung der Aktien werden die eigenen mit den aus Vollmacht vertretenen zusammengerechnet.

Jeder stimmberechtigte Aktionair kann sich durch einen anderen, von ihm mit schriftlicher Vollmacht versehenen Aktionair vertreten lassen.

Artikel 11.

§. 33. Nr. 3. des Statuts wird aufgehoben. Statt dessen wird Folgendes bestimmt:

Sollten einer oder mehrere der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes die Annahme des Amtes ausschlagen, was angenommen wird, sofern sie sich nach erfolgter Notifizirung der Wahl zur Uebernahme des Amtes nicht binnen acht Tagen schriftlich bereit erklärt haben, so werden vom Verwaltungsrathe aus der Zahl der Stellvertreter Ersatzmitglieder bis zur nächsten wählenden Generalversammlung einberufen.

Für Stellvertreter, welche die Wahl ausschlagen, erfolgt der Ersatz bei der nächsten Wahl der Generalversammlung.

Artikel 12.

§. 34. des Statuts wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Das über die Verhandlung jeder Generalversammlung aufzunehmende Protokoll wird von dem Syndikus oder einem Notar, und bei Beschlüssen, welche die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande haben, notariell oder gerichtlich aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes und fünf Aktionairen unterschrieben.

Das Protokoll, welchem ein von den anwesenden Mitgliedern des Direktorii zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Aktionaire und deren Stimmenzahl beizufügen ist, hat vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

Artikel 13.

§. 35. des Statuts wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Der Verwaltungsrath repräsentirt und vertritt die Gesellschaft in allen nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehaltenen oder dem Direktorium zustehenden Rechten. Er besteht aus siebenzehn Mitgliedern und sieben Stellvertretern derselben.

Artikel 14.

§. 36. des Statuts wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes müssen dreizehn und von den Stellvertretern vier einen Wohnsitz in Breslau haben; die übrigen vier Mitglieder und drei Stellvertreter aber können in einer Station der Gesellschaft oder im halbmeiligen Umkreise davon wohnen.

Mitglieder und Stellvertreter müssen Besitzer von fünf Aktien sein, welche während der Dauer des Amtes bei der Hauptkasse der Gesellschaft niederzulegen sind.

Nicht wahlfähig sind:

1) Beamte der Gesellschaft;
2) Minderjährige und unter Kuratel stehende Personen, sowie diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben;
3) Personen, welchen der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte mangelt;
4) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontraktsverhältnissen stehen.

Artikel 15.

§. 37. des Statuts wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Der Verwaltungsrath wählt durch Stimmenmehrheit seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus den Mitgliedern des Ausschusses.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Verwaltungsrathes, beruft die Versammlungen, ladet die Mitglieder und Stellvertreter zu denselben durch den Gegenstand der Besprechung andeutende Schreiben ein und leitet in den Versammlungen selbst die Verhandlungen.

Artikel 16.

Die Alinea 1. 4. und 5. des §. 38. des Statuts werden aufgehoben, und treten an deren Stelle folgende Bestimmungen:

Der Verwaltungsrath versammelt sich zur Berathung der Angelegenheiten seines Ressorts nach Bestimmung des Vorsitzenden oder auf Antrag des Direktorii oder des Ausschusses.

Mitglieder oder Stellvertreter des Verwaltungsrathes, welche bei einem zur Berathung kommenden Gegenstande ein Privatinteresse haben, müssen sich bei der Berathung und Abstimmung entfernen.

Ueber die in den Versammlungen gefaßten Beschlüsse werden Protokolle von dem Syndikus, dessen Stellvertreter, oder von einem durch den Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliede des Verwaltungsrathes geführt.

Artikel 17.

In §. 39. Nr. 1. des Statuts fallen weg die Worte: „oder deren Stellvertreter."

Artikel 18.

§. 40. des Statuts wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Stellvertreter ist eine sechsjährige.

Wahlen finden nur alle zwei Jahre statt, und zwar in dem ersten und zweiten Wahljahre die Wahl von je sechs Mitgliedern und drei Stellvertretern, und im dritten Wahljahre von fünf Mitgliedern und zwei Stellvertretern. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Erfolgt das Ausscheiden einzelner Mitglieder innerhalb der Amtsdauer, so tritt der vom Verwaltungsrathe zu wählende Stellvertreter bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in welcher eine Wahl vorzunehmen ist, an seine Stelle.

Die Generalversammlung nimmt demnächst die Wahl für die Restwahlzeit des Ausscheidenden vor.

Bei innerhalb der Wahlzeit ausscheidenden Stellvertretern tritt Ersatz für die Restwahlzeit durch die nächste wählende Generalversammlung ein.

Transitorische Bestimmung.

Gemäß Artikel 18. wird von der auf die Allerhöchste Genehmigung dieses Statutnachtrages folgenden Generalversammlung ab verfahren.

So lange die Zahl der nach den bisherigen Wahlbestimmungen ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrathes mit der in Artikel 18. vorgesehenen Anzahl nicht übereinstimmt, werden diejenigen derselben, für welche eine Wahl vorzunehmen, durch das Loos in folgender Art bestimmt:

ist die Zahl größer, so bleiben die nicht Ausgelooften bis zum folgenden Wahljahre in Funktion;

ist die Zahl geringer, so wird die fehlende Anzahl aus denjenigen ausgelooft, deren Wahlperiode im folgenden Jahre abläuft.

Artikel 19.

§. 42. des Statuts wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die zum Ausschusse gehörenden Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten keine Remuneration, sondern nur Erstattung für Auslagen und Kosten.

Art.

Artikel 20.

§. 43. des Statuts wird aufgehoben. An seine Stelle treten folgende Bestimmungen:

Das Direktorium besteht:

a) aus fünf unbesoldeten Direktoren, welche sämmtlich Mitglieder des Verwaltungsrathes sein und in Breslau einen Wohnsitz haben müssen;

b) aus mindestens drei besoldeten Direktoren, welche nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sind und von diesem gewählt werden.

Mindestens zwei der besoldeten Direktoren müssen die Befähigung für den höheren Verwaltungs-, bezüglich Justizdienst, Einer die Qualifikation zum Bauinspektor besitzen.

Hat einer der besoldeten Direktoren die Befähigung für den höheren Justizdienst erlangt, so können demselben zugleich die statutenmäßigen Geschäfte des Syndikus übertragen werden.

Die unbesoldeten Direktoren (a.) beziehen außer Diäten und Reisekosten für Dienstreisen jährliche Remunerationen (Artikel 29.).

Die Engagements-Verträge mit den besoldeten Direktoren (b.) werden Namens der Gesellschaft von dem Verwaltungsrathe abgeschlossen.

Dieselben haben ihre geschäftliche Thätigkeit ausschließlich der Gesellschaft zu widmen und dürfen keine gewerblichen Nebengeschäfte oder besoldete Nebenämter übernehmen.

Dem Verwaltungsrathe bleibt überlassen, die Zahl der besoldeten Direktoren nach Maaßgabe des Bedürfnisses zu vermehren.

Transitorische Bestimmung.

Die nach der gegenwärtigen Bestimmung des Statuts fungirenden drei Stellvertreter bleiben so lange im Amte, als nicht durch Tod, freiwilliges Ausscheiden, Wahl zum Mitgliede des Direktorii, oder Nichtwiederwahl zum Mitgliede des Verwaltungsrathes eine Vakanz eintritt.

Eine Neuwahl für den auf diese Weise ausscheidenden Stellvertreter findet nicht statt.

Artikel 21.

§. 45. des Statuts wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die Wahl der aus dem Verwaltungsrathe hervorgehenden Mitglieder des Direktorii erfolgt auf die Dauer ihrer Wahlperiode als Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Artikel 22.

In §. 46. des Statuts fallen weg die Worte:

„oder eines Stellvertreters".

Artikel 23.

In §. 47. des Statuts fallen weg die Worte:

„respektive Stellvertreter",

und in §. 3. des zweiten Statutnachtrages die Worte:

„und deren drei Stellvertreter".

Artikel 24.

In §. 48. des Statuts wird Alinea 2. dahin geändert, daß zur Fassung eines gültigen Beschlusses mindestens vier Mitglieder anwesend sein müssen.

Artikel 25.

In §. 49. des Statuts wird an Stelle des Schlußsatzes bestimmt:

das Direktorium ist ermächtigt, Bevollmächtigte zu ernennen und denselben Vollmacht zu ertheilen.

Artikel 26.

Zu dem durch §. 4. des zweiten Nachtrages abgeänderten §. 50. des Statuts wird zusätzlich bestimmt:

Die schriftlichen Ausfertigungen werden unter der Unterschrift: „Direktorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft" erlassen.

Sie können von dem Vorsitzenden oder bei dessen Behinderung von seinem Stellvertreter allein, müssen aber, sofern sie Berichte an vorgesetzte Behörden, Kontrakte, Vollmachten, Bestallungen, sowie Zahlungsanweisungen auf die Kasse von Eintausend Thalern und darüber betreffen, von dem Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter und zwei Mitgliedern des Direktoriums vollzogen werden.

Oeffentliche Bekanntmachungen bedürfen keiner Namensunterschriften.

Artikel 27.

§. 51. des Statuts wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die Mitglieder des Direktorii verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind nur für Vorsatz und grobes Versehen, soweit sie aber kontraktlich angestellt sind, nach Maaßgabe der in den Verträgen getroffenen und der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Art.

Artikel 28.

Dem §. 52. des Statuts wird folgende Bestimmung hinzugefügt:

Die den besoldeten Mitgliedern des Direktoriums aus ihren Engagements-Verträgen erwachsenen finanziellen Rechte werden hierdurch nicht berührt.

Artikel 29.

§. 53. des Statuts wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Der Ausschuß besteht aus denjenigen Mitgliedern des Verwaltungsrathes, welche nicht zu Mitgliedern des Direktorii erwählt sind.

Zur Stellvertretung seiner Mitglieder bei zeitweisen Behinderungen sind die sieben Stellvertreter des Verwaltungsrathes bestimmt (§. 35.).

Artikel 30.

§. 54. des Statuts wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die Amtsdauer der Mitglieder und Stellvertreter des Ausschusses ist durch ihre Wahl in den Verwaltungsrath bestimmt.

Artikel 31.

Zu §. 57. des Statuts wird bestimmt:

a) zusätzlich zu Nr. 2.:

Behufs der Rechnungsrevision ist der Ausschuß berechtigt, jede Hülfe, die ihm nöthig scheint, auf Kosten der Verwaltung sich zu beschaffen;

b) an Stelle der aufgehobenen Nr. 2.:

dem Ausschuß steht die Befugniß zu, für die Mitglieder des Direktorii aus dem jährlichen Reinertrage eine Remuneration bei der Generalversammlung zu beantragen, die in der von dieser beschlossenen Höhe Jahr für Jahr so lange gewährt wird, bis die Generalversammlung eine Veränderung beschließt.

Artikel 32.

Zu §. 58. des Statuts wird der Wegfall der Worte „regelmäßig alle acht Wochen, außerdem aber" bestimmt.

Schema A.

Dividendenschein

zur

Stamm-Aktie № .....

der

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft.

Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Einlieferung desselben die auf obige Aktie fallende Dividende für das Jahr 18.., deren Betrag nach Abschluß der Jahresrechnung öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Breslau, den .. ten ..... 18..

Das Direktorium
der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Fakſimile von zwei Unterſchriften.)

Eingetragen in das Dividendenſchein-Regiſter Fol. .....
(Unterſchrifts-Fakſimile des Rendanten.)

Schema B.

Talon

zur

Stamm-Aktie № .....

der

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre 18.. gegen Einlieferung **desselben** die zu der vorbezeichneten Aktie auszufertigenden Dividendenscheine pro ..... bis ..... einschließlich.

Breslau, den .. ten ..... 18..

Das Direktorium
der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft.

(Zwei Unterschriften in Faksimile.)

Eingetragen in das Talon-Register Fol. .....
(Unterschrifts-Faksimile des Rendanten.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 7573.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Unterstützungskasse für Waisen von Steuerbeamten in der Provinz Hannover. Vom 9. Januar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die auf Grund der Statuten vom 24. Mai 1853. errichtete Unterstützungskasse für Waisen von Steuerbeamten in der Provinz Hannover wird vom 1. Juli 1870. ab aufgehoben. Die Aufnahme neuer Mitglieder der Unterstützungskasse findet fortan nicht mehr statt.

§. 2.

Die Verpflichtung, den am 1. Juli 1870. vorhandenen und den ferner nachbleibenden nach Maaßgabe der Statuten unterstützungsberechtigten Waisen die Unterstützung von je acht Thalern jährlich bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre zu gewähren, wird unter Verzichtleistung auf fernere Entrichtung von Beiträgen der Betheiligten vom 1. Juli 1870. ab auf den Staat übernommen.

§. 3.

Mit dem 1. Juli 1870. fällt das alsdann vorhandene Vermögen der Unterstützungskasse der Verfügung des Staates anheim.

§. 4.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Januar 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Februar 1870.

(Nr. 7574.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleiheſcheine der Stadt Quedlinburg, Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 70,000 Thalern. Vom 27. Dezember 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magiſtrat der Stadt Quedlinburg im Einverſtändniſſe mit der Stadtverordneten-Verſammlung darauf angetragen hat, Behufs Vereinigung der vorhandenen älteren Stadtſchulden und zur Beſtreitung außerordentlicher ſtädtiſcher Ausgaben ein Anlehen von 70,000 Thalern aufnehmen und zu dieſem Ende auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsſcheinen verſehene Stadt-Anleiheſcheine ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Geſetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausſtellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten (Geſetz-Samml. S. 75.), durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausſtellung von ſiebenzig Tauſend Thalern Quedlinburger Stadt-Anleiheſcheine, welche nach dem anliegenden Muſter in 700 Stücken, und zwar zu je 100 Thalern, auszufertigen, mit vier und einhalb vom Hundert jährlich zu verzinſen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, vom Jahre 1870. einſchließlich ab durch Ausloosung oder Ankauf mit mindeſtens Eins vom Hundert der Kapitalſchuld, unter Hinzurechnung der durch die Tilgung erſparten Zinſen, alljährlich zurückzuzahlen ſind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unſere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Anleiheſcheine in Anſehung ihrer Befriedigung eine Gewährleiſtung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Dezember 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphauſen.

Pro-

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

(Stadtwappen.)

Anleiheschein

der

Stadt Quedlinburg

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant

№ .....

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 27. Dezember 1869. (Gesetz-Samml. von 18.. S. .....).

Quedlinburg, den ..ten ..... 18..

Wir Magistrat der Stadt Quedlinburg urkunden und bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieses Schuldscheines die Summe von Einhundert Thalern Preußisch, deren Empfang wir bescheinigen, als einen Theil der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom ..... (Gesetz-Samml. S. ...) aufgenommenen Anleihe von 70,000 Thalern von der Stadt Quedlinburg zu fordern hat. Die auf vier und einhalb Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 1. Juli und 2. Januar jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährlichen Zinsscheine gezahlt.

Der umstehend abgedruckte Plan enthält die näheren Bedingungen. Das Anleihekapital wird binnen längstens neununddreißig Jahren getilgt.

(Siegel.)

Der Magistrat.

(Eigenhändige Unterschrift des Magistratsvorsitzenden und zweier Magistratsbeisitzer.)

Eingetragen in das Kontrolbuch Blatt .....

N. N.

Stadthauptkassen-Rendant.

Hierzu sind Zinsscheine № 1. bis 8. nebst Anweisung ausgereicht.

Plan

zu einer

von der Stadt Quedlinburg aufzunehmenden Anleihe von 70,000 Thalern,

buchstäblich: siebenzig Tausend Thalern.

---

1) Von dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Quedlinburg ist beschlossen worden, Behufs Vereinigung der vorhandenen älteren Stadtschulden, sowie zur Bestreitung außergewöhnlicher städtischer Ausgaben und Bedürfnisse, ein Anlehen von 70,000 Thalern aufzunehmen und zu diesem Ende auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadt-Anleihescheine auszugeben.
2) Diese Anleihescheine werden in Stücken zu Einhundert Thalern ausgegeben.
3) Die Zinsen dieses Darlehns werden mit jährlich vier und einhalb vom Hundert postnumerando, am 1. Juli und 2. Januar jeden Jahres, sowie späterhin, so lange die Zinsen nicht verjährt sind, gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinsscheine durch die Stadthauptkasse gezahlt.
4) Die Rückzahlung des ganzen Anleihekapitals erfolgt mittelst Verloosung oder Ankaufs der Anleihescheine nach dem von der Staatsbehörde genehmigten Tilgungsplane in den Jahren 1870. bis spätestens 1908. einschließlich.
5) Die Ausloosung erfolgt im Monat Juni jeden Jahres in öffentlicher Magistratssitzung.
6) Den Stadtbehörden bleibt jedoch das Recht vorbehalten, die Tilgungssummen über die Sätze des Planes hinaus zu verstärken oder auch sämmtliche Darlehen auf einmal zu kündigen, während den Inhabern der Anleihescheine ein Kündigungsrecht nicht zusteht.
7) Die Nummern der einzulösenden Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.
8) Diese Bekanntmachung, welche die Stelle der Kündigung vertritt, erfolgt spätestens drei Monate vor dem Zahlungstage unter Bezeichnung des letzteren in einer oder mehreren der zu Quedlinburg erscheinenden Zeitungen, in der Magdeburgischen Zeitung, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Magdeburg und in dem Staatsanzeiger.
9) Mit dem Ablaufe der Kündigungsfrist hört die Verzinsung des gekündigten Kapitals auf. Sollte eins der vorbestimmten Blätter eingehen, so wird von dem Magistrate mit Genehmigung der Königlichen Regierung ein anderes substituirt.
10) Die Zurückzahlung des Kapitals erfolgt gegen Auslieferung des Anleihescheins und der nicht verfallenen Zinsscheine.
11) Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

12) Die

12) Die ausgelooſten, beziehungsweiſe gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, ſowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem ſie fällig geworden ſind, nicht erhobenen Zinſen verjähren zu Gunſten der Stadt.

13) Mit dieſer Schuldverſchreibung ſind acht halbjährige Zinsſcheine ausgegeben; die ferneren Zinsſcheine werden für fünfjährige Zeiträume ausgegeben werden.

14) Die Ausgabe einer neuen Zinsſchein-Reihe erfolgt bei der Quedlinburger Stadthauptkaſſe gegen Ablieferung der der älteren Zinsſchein-Reihe beigedruckten Anweiſung.

15) Beim Verluſte der Anweiſung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsſchein-Reihe auf rechtzeitige Vorzeigung an den Inhaber der Schuldverſchreibung.

16) Beim Verluſte der Anleiheſcheine kommen die Vorſchriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortiſation verlorener oder vernichteter Staatspapiere, §§. 1. bis 12., mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß

a) die im §. 1. der Verordnung vorgeſchriebenen Anzeigen dem Magiſtrate von Quedlinburg gemacht werden, dem alle nach der Verordnung dem Schatzminiſterium gebührenden Geſchäfte und Befugniſſe zuſtehen, während gegen ſeine Verfügungen die Berufung an die Königliche Regierung zu Magdeburg ſtattfindet,

b) das im §. 5. gedachte Aufgebot beim Königlichen Kreisgerichte zu Quedlinburg erfolgt, und

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeſchriebenen Bekanntmachungen durch die oben bezeichneten Blätter geſchehen,

d) an die Stelle der im §. 7. erwähnten ſechs Zinszahlungstermine vier treten, und an die Stelle des §. 8. erwähnten achten Zahlungstermines der fünfte tritt.

Zinsſcheine können weder aufgeboten, noch amortiſirt werden. Doch ſoll demjenigen, welcher den Verluſt von Zinsſcheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfriſt bei dem Magiſtrate anmeldet und den ſtattgehabten Beſitz der Zinsſcheine durch Vorzeigung der Schuldverſchreibung oder ſonſt in glaubhafter Weiſe darthut, nach Ablauf der Verjährungsfriſt der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsſcheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

17) Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinſen, ſowie der durch dieſen Anleiheſchein überhaupt eingegangenen Verpflichtungen, haftet das Geſammtvermögen der Stadt und die Steuerkraft ihrer Bürger.

Quedlinburg, den ..ten ..... 18..

Der Magiſtrat.

(Unterſchriften.)

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Reihe ..... 2 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.

Zinsschein № .....

(Trockener Stempel.)

(Erster) Zinsschein

zum

Anleiheſcheine der Stadt Quedlinburg № .....

über

Einhundert Thaler Preußiſch Kurant.

Inhaber empfängt am ..ten ..... 18.. an halbjährlichen Zinſen aus der Quedlinburger Stadthauptkaſſe zwei Thaler ſieben Silbergroſchen ſechs Pfennige.

Quedlinburg, den ..ten ..... 18..

Der Magiſtrat.

(Fakſimile der Unterſchrift des Magiſtratsvorſitzenden und zweier Magiſtratsbeiſitzer.)

Reihe ..... Zinsſchein .....

Dieſer Zinsſchein wird ungültig, wenn ſein Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach dem Schluſſe des Kalenderjahres, in welchem er fällig geworden iſt, erhoben, oder wenn die Vorderſeite durchſtrichen oder eine Ecke abgeſchnitten wird.

(Eigenhändige Namensunterſchrift eines Kontrolbeamten.)

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Anweiſung

zum

Anleiheſchein der Stadt Quedlinburg № .....

über

Einhundert Thaler

zu vier und einhalb Prozent Zinſen.

Inhaber empfängt gegen dieſe Anweiſung zu dem vorbezeichneten Anleiheſcheine die ..te Reihe Zinsſcheine für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Stadthauptkaſſe zu Quedlinburg, ſofern von dem Inhaber des Anleiheſcheines nicht rechtzeitig Widerſpruch erhoben worden iſt.

Quedlinburg, den ..ten ..... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Magiſtrat.

(Fakſimile der Unterſchrift des Magiſtratsvorſitzenden und zweier Magiſtratsbeiſitzer.)

(Eigenhändige Namensunterſchrift eines Kontrolbeamten.)

(Nr. 7575.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1869., betreffend die Verleihung der Befugniß an die Gemeinden Kalterherberg und Mützenich im Kreise Montjoie zur Erhebung des einmeiligen Wegegeldes auf der von denselben ausgebauten Kommunalstraße von Kalterherberg nach Mützenich.

Auf Ihren Bericht vom 21. Dezember d. J. will Ich den Gemeinden Kalterherberg und Mützenich, im Kreise Montjoie, Regierungsbezirks Aachen, für die von denselben ausgebaute Kommunalstraße von Kalterherberg nach Mützenich, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße, das Recht zur Erhebung eines einmeiligen Wegegeldes nach den Sätzen und Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. Dezember 1869.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7576.) Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt M. Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 3. Januar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Oberbürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt M. Gladbach darauf angetragen haben, daß derselben zur Tilgung älterer Schulden und zur Deckung verschiedener außerordentlicher Ausgaben gestattet werde, ein Darlehn von 80,000 Thalern, geschrieben: achtzig Tausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender, mit Zinskupons und Talons versehener Obligationen aufzunehmen, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefun-

funden hat, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium die landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Es werden ausgegeben achthundert Obligationen, jede zu Einhundert Thalern.

Die Obligationen werden mit fünf vom Hundert jährlich verzinset und die Zinsen jedes Jahr am 2. Januar und 1. Juli von der städtischen Gemeindekasse zu Gladbach gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons gezahlt.

Zur Tilgung der Schuld wird jährlich mindestens Ein Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet. Der Stadtgemeinde bleibt vorbehalten, größere Beträge zurückzuzahlen und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen. Den Inhabern der Obligationen steht ein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde nicht zu.

§. 2.

Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffen, wird von der Stadtverordneten-Versammlung auf eine Amtsdauer von sechs Jahren eine Schuldentilgungs-Kommission gewählt, welche für die treue Befolgung der gegenwärtigen Bestimmungen verantwortlich ist und zu dem Ende von der Regierung zu Düsseldorf in Eid und Pflicht genommen wird. Dieselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, von denen eins aus der Stadtverordneten-Versammlung und die beiden anderen aus der Bürgerschaft zu wählen sind.

§. 3.

Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern, und zwar jede zu Einhundert Thalern, von Eins bis inkl. achthundert, nach dem angehängten Schema ausgestellt, von dem Oberbürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet und von dem Rendanten der städtischen Gemeindekasse kontrasignirt.

Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§. 4.

Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre Zinskupons nach dem angehängten Schema beigegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt nach vorhergehender öffentlicher Bekanntmachung (wie im §. 7.) bei der Gemeindekasse zu Gladbach gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie nach dem angehängten Schema beigedruckten Talons.

Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Die

Die Kupons und die Talons werden mit dem Faksimile des Oberbürgermeisters und der Mitglieder der Schuldentilgungs-Kommission versehen und von dem Rendanten der Gemeindekasse unterschrieben.

§. 5.

Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die städtische Gemeindekasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an die Gemeindekasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuern, in Zahlung angenommen.

§. 6.

Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach dem Verfalltage zur Zahlung präsentirt werden.

Die dafür ausgesetzten Fonds verfallen zum Vortheil der Stadtkasse zu Gladbach.

§. 7.

Die nach §. 1. zurückzuzahlenden Obligationen werden entweder durch Ankauf getilgt oder jährlich durch das Loos bestimmt. Die Nummern der durch das Loos gezogenen Obligationen werden wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstermine nebst den Nummern der durch Ankauf getilgten Obligationen öffentlich bekannt gemacht, und zwar durch den Staatsanzeiger, durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, durch die Cölnische Zeitung und durch das Gladbacher Kreisblatt.

Im Falle des Eingehens eines dieser Blätter wird mit Genehmigung der Regierung zu Düsseldorf statt dessen ein anderes bestimmt und diese Bestimmung in den übrig gebliebenen Blättern bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verlooſung geschieht unter dem Vorsitze des Oberbürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Kommission in einem vierzehn Tage vorher durch die im §. 7. bezeichneten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist. Ueber die Verlooſung wird ein von dem Oberbürgermeister und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgelooſten Obligationen erfolgt an den dazu bestimmten Tagen nach dem Nominalwerthe durch die städtische Gemeindekasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelooſten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dieses nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 10.

Die Kapitalbeträge derjenigen ausgelooſten Obligationen, welche nicht bin-

binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinsfreies Depositum überwiesen werden.

Die solchergestalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine von der Schuldentilgungs-Kommission kontrasignirte Anweisung des Oberbürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Gemeindekasse verabfolgt werden.

Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern jener Obligationen längstens in acht Tagen nach Vorzeigung der Obligationen bei der Gemeindekasse durch diese auszuzahlen.

§. 11.

Die Nummern der ausgelooften, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in den nach der Bestimmung unter §. 7. jährlich zu erlassenden Bekanntmachungen wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachung ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter §. 13. gemäß, als verloren oder vernichtet zum Behufe der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der Stadtkasse anheim fallen.

§. 12.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt Gladbach mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann die Stadt, wenn die Zinsen oder die ausgelooften Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, auf Zahlung derselben durch die Gläubiger gerichtlich verklagt werden.

§. 13.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen finden die auf die Staatsschuldscheine Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 12. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an die Regierung zu Düsseldorf statt;

b) das im §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei demjenigen Landgerichte, wozu Gladbach gehört;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die im §. 7. angeführten Blätter geschehen.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden; jedoch soll

soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist bei der städtischen Schuldentilgungs-Kommission anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Obligation oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Zu Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 3. Januar 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Obligation der Stadt M. Gladbach

(Stadtsiegel.)

Serie ..... № ..... Thaler 100

über

Einhundert Thaler Kurant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom ..... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von Einhundert Thalern Kurant, deren Empfang sie bescheinigen, von der Stadt M. Gladbach als Darlehn zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährlichen Zinskupons gezahlt. Das Kapital wird durch Amortisation getilgt werden, weshalb eine Kündigung von Seiten des Gläubigers nicht zulässig ist.

Die näheren Bestimmungen sind in dem nachstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

M. Gladbach, den ..ten ..... 18..

Der Oberbürgermeister.

(Unterschrift.)

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

(Unterschriften.)

Der Rendant der Gemeindekasse.

(Unterschrift.)

Beigefügt sind die Kupons Serie I. Nr. 1. bis 10. nebst Talon. Die folgenden Serien Zinskupons werden gegen Einlieferung der Talons bei der Gemeindekasse verabreicht.

(Rückseite.)

Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt M. Gladbach zum Betrage von ..... Thalern.

Vom .....

(Folgt der Abdruck des Privilegiums.)

Rhein-

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Serie I.

Zinskupon №.....

über

zwei Thaler funfzehn Silbergroschen Zinsen

zur

Obligation der Stadt M. Gladbach

Littr..... № .....

über

Einhundert Thaler.

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. die halbjährlichen Zinsen der Stadt-Obligation Littr..... №..... mit 2 Thaler 15 Sgr., geschrieben: Zwei Thaler funfzehn Silbergroschen, aus der Gemeindekasse zu M. Gladbach.

M. Gladbach, den ..ten ..... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Oberbürgermeister.

(Faksimile.)

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

(Faksimilia.)

Der Rendant der städtischen Gemeindekasse.

(Unterschrift.)

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag binnen fünf Jahren nach dem Verfalltage nicht erhoben wird.

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Talon

zu der

M. Gladbacher Stadt-Obligation

Littr. ..... № .....

über

Einhundert Thaler,

zu fünf Prozent verzinslich.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe bei der Gemeindekasse zu M. Gladbach zu der vorbenannten Obligation der Stadt M. Gladbach über Einhundert Thaler № ..... die (zweite) Serie Zinskupons für die fünf Jahre von 18.. bis 18.., sofern von dem Inhaber der Obligation dagegen bei der unterzeichneten städtischen Schuldentilgungs-Kommission kein Widerspruch eingeht.

M. Gladbach, den ..ten ..... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Oberbürgermeister.

(Faksimile.)

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

(Faksimilia.)

Der Rendant der Gemeindekasse.

(Unterschrift.)

(Nr. 7577.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereins zu Osnabrück zum Betrage von 700,000 Thalern. Vom 15. Januar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Verwaltungsrath des Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereins zu Osnabrück auf Grund der von der Generalversammlung am 24. Mai 1869. erklärten Genehmigung zum Zwecke der Einziehung und Tilgung aller noch umlaufenden Obligationen älterer Anleihen des Vereins eine neue Anleihe von siebenhundert Tausend Thalern bei der Norddeutschen Bank in Hamburg aufzunehmen beschlossen und darum nachgesucht hat, daß es gestattet werden möge, nach dem mit diesem Bankhause abzuschließenden Haupt-Darlehnsvertrage für die gedachte Summe dreitausend fünfhundert Stück auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene und von der Norddeutschen Bank mitzuvollziehende Partial-Obligationen über je zweihundert Thaler unter der Firma des Vereins auszustellen und auszugeben, ertheilen Wir in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten (Gesetz-Samml. S. 75.), und der Verordnung vom 17. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1518.) durch gegenwärtiges Privilegium dem oben genannten Verein zur Ausstellung von siebenhundert Tausend Thalern Partial-Obligationen des Anlehens des Vereins, welche nach dem anliegenden Schema in dreitausend fünfhundert Apoints zu je zweihundert Thalern auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach näherem Inhalt der auf jeder Partial-Obligation abzudruckenden Haupt-Schuldverschreibung in den Jahren 1872. bis spätestens 1889. zu amortisiren sind, Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Partial-Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums daran nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Vorstehendes Privilegium, welches Wir unter Vorbehalt der Rechte Dritter und ohne dadurch den Inhabern der Partial-Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen, ertheilen, ist nebst dem Entwurfe der Haupt-Schuldverschreibung und den Schemas zu den Partial-Obligationen, Zinskupons und Talons durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Januar 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt. Camphausen.

Haupt-Schuldverschreibung

des

Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereins zu Osnabrück

über

siebenhundert Tausend Thaler

der Thalerwährung,

zu fünf Prozent pro anno verzinslich.

Der unterzeichnete Vorstand des Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereins hat auf Grund der ihm von der Generalversammlung am 24. Mai 1869. ertheilten Ermächtigung zum Zwecke völliger Einziehung sämmtlicher noch in Kurs befindlicher Obligationen älterer Anleihen eine neue Anleihe von 700,000 Thalern,

„siebenhundert Tausend Thalern",

der Thalerwährung unter folgenden Bedingungen bei der Norddeutschen Bank in Hamburg kontrahirt.

I.

Der Vorstand beurkundet durch diese in öffentlicher Form zu vollziehende Haupt-Schuldverschreibung, daß der Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein nach richtig empfangener Valuta die ganze Anleihesumme von 700,000 Thalern der Norddeutschen Bank in Hamburg, deren Nachfolgern und Cessionairen schuldet, und verspricht Namens des Vereins, dies auf Seiten des Gläubigers unkündbare Darlehn mit fünf Prozent jährlich, vom 1. Januar 1870. an, in halbjährlichen Zielen zu verzinsen, auch nach Maaßgabe des unter Nr. VI. festgestellten Tilgungsplanes durch jährliche Aufwendung von 25,000 Thalern, unter Zuschlag der durch die planmäßige Amortisation jährlich ersparten Zinsen, vom Jahre 1872. an, in ferneren 18 Jahren völlig zurückzubezahlen.

II.

Zur Sicherheit der Gläubiger wegen des Kapitals, der Zinsen, auch etwaiger Schäden und Kosten, bestellt der Verein eine öffentliche Generalhypothek an seinem gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögen, eine öffentliche Spezialhypothek aber

a) an der Georgs-Marienhütte mit allen darauf erbauten und noch ferner zu erbauenden Eisenhüttenwerken und allen zum Betriebe derselben dienenden Einrichtungen und Anlagen;

b) an dem gesammten gegenwärtigen und in Zukunft etwa zu erwerbenden Bergwerkseigenthum des Vereins, nebst allen auf den verliehenen Grubenfeldern befindlichen und noch ferner anzulegenden Stollen, Schächten, Grubenhäusern und sonstigen Bergwerksanlagen;

c) an

c) an der sogenannten Hüggel-Eisenbahn zwischen der Georgs-Marienhütte und den Eisenstein-Bergwerken am Hüggel, sowie an der jetzt im Bau begriffenen Verbindungs-Eisenbahn zwischen der Hüggelbahn und der Venlo-Hamburger Bahn, nebst allen zu diesen Bahnen gehörenden oder noch zu erwerbenden Grundstücken, vorhandenen oder noch zu errichtenden Gebäuden und sonstigen Anlagen.

Die vorbestellten Pfandrechte sollen in die Hypothekenbücher der Königlichen Amtsgerichte Osnabrück und Iburg eingetragen, und es soll unter der Haupt-Schuldverschreibung die gehörig erfolgte Eintragung gerichtsseitig bescheinigt werden.

III.

Kraft des von Seiner Majestät dem Könige sub dato ..... Allerhöchst ertheilten landesherrlichen Privilegii wird diese Haupt-Schuldverschreibung in 3500 Stück auf jeden Inhaber lautende Partial-Obligationen über je 200 Thaler zerlegt.

Der Vorstand wird dieselben unter der Firma des Vereins ausfertigen und, nachdem jede einzelne Obligation mit der Unterschrift der Norddeutschen Bank in Hamburg versehen ist, der letzteren gegen eine unter die Haupt-Schuldverschreibung zu setzende Empfangsbescheinigung überliefern.

Die Haupt-Schuldverschreibung wird sodann beim Königlichen Amtsgerichte Osnabrück verwahrlich niedergelegt.

IV.

Jeder Inhaber einer Partial-Obligation hat verhältnißmäßigen Antheil an den aus dieser Haupt-Schuldverschreibung herzuleitenden Rechten und an dieser Urkunde selbst. Alle Rechte aus der Haupt-Schuldverschreibung können daher nur von den Inhabern der Partial-Obligationen ausgeübt werden, und zwar dergestalt, daß jeder nach Verhältniß des in seiner Partial-Obligation verbrieften Antheils zur selbstständigen und unmittelbaren Geltendmachung der mit der Forderung verbundenen Zuständigkeiten, namentlich auch zur Geltendmachung der hiervor bestellten Hypotheken, berechtigt ist. Auf Grund der Haupt-Schuldverschreibung allein können daher gegen den Verein keine Rechte geltend gemacht werden.

V.

Einer jeden Partial-Obligation werden halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli fällige, auf den Inhaber lautende Zinskupons für je fünf Jahre, und auf den Inhaber lautende Talons zum Behufe der für den Inhaber kostenfreien Erhebung weiterer Zinsabschnitte ausgegeben.

VI.

Die Rückzahlung des Darlehns erfolgt in der Weise, daß am 2. Januar eines jeden Jahres, zuerst am 2. Januar 1872., die in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen ausgelooften Obligationen durch Zahlung des Nennwerths an den Präsentanten eingelöst werden.

Es sollen ausgelooſt werden:

1)	pro	2.	Januar	1872.	Partial-Obligationen	im	Betrage	von	25,000 Rthlr.,
2)	"	2.	"	1873.	"	"	"	"	26,200 "
3)	"	2.	"	1874.	"	"	"	"	27,600 "
4)	"	2.	"	1875.	"	"	"	"	29,000 "
5)	"	2.	"	1876.	"	"	"	"	30,400 "
6)	"	2.	"	1877.	"	"	"	"	31,800 "
7)	"	2.	"	1878.	"	"	"	"	33,400 "
8)	"	2.	"	1879.	"	"	"	"	35,200 "
9)	"	2.	"	1880.	"	"	"	"	37,000 "
10)	"	2.	"	1881.	"	"	"	"	38,800 "
11)	"	2.	"	1882.	"	"	"	"	40,800 "
12)	"	2.	"	1883.	"	"	"	"	42,800 "
13)	"	2.	"	1884.	"	"	"	"	44,800 "
14)	"	2.	"	1885.	"	"	"	"	47,000 "
15)	"	2.	"	1886.	"	"	"	"	49,600 "
16)	"	2.	"	1887.	"	"	"	"	52,000 "
17)	"	2.	"	1888.	"	"	"	"	54,600 "
18)	"	2.	"	1889.	"	"	"	"	54,000 "
								Summa Kurant	700,000 Rthlr.

Es bleibt dem Vereine vorbehalten, jederzeit den Amortiſationsfonds zu verſtärken, oder außerhalb des Amortiſationsverfahrens Partial-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit mindeſtens ſechsmonatlicher Friſt zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulöſen.

Die Nummern der zu amortiſirenden Obligationen werden jährlich in Gegenwart eines Notars durch den Vorſtand des Vereins in einem mindeſtens vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Partial-Obligationen der Zutritt geſtattet iſt, ausgelooſt und ſpäteſtens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

Die Inhaber derjenigen ausgelooſten oder gekündigten Partial-Obligationen, welche nicht binnen drei Monaten nach Ablauf des Zahlungstermins zur Einlöſung präſentirt worden ſind, ſollen vom Vorſtande durch öffentliche Bekanntmachung, unter Angabe der Nummern der betreffenden Obligationen, zur Einlöſung innerhalb fernerer vier Wochen aufgefordert werden. Nach Ablauf dieſer Friſt ſoll der Vorſtand die noch rückſtändigen fälligen Kapitalien auf Gefahr und Koſten der Inhaber der betreffenden Obligationen beim Königlichen Amtsgerichte Osnabrück deponiren, wogegen die Inhaber jeden Anſpruch gegen den Verein, inſonderheit auf die vom Verein beſtellten Hypotheken, verlieren.

Die eingelöſten Obligationen ſollen dem Königlichen Amtsgerichte Osnabrück zur Kaſſirung und Löſchung in den Hypothekenbüchern überreicht, und es ſoll in jedem Ausloſungstermine durch gerichtliche Beſcheinigung nachgewieſen werden, daß ſämmtliche ſeit dem letzten Ausloſungstermine fällig gewordenen Obligationen entweder dem Königlichen Amtsgerichte Osnabrück zu vorgedachtem Zwecke überreicht, oder daß die darin verbrieften fälligen Kapitalien den vorſtehenden Beſtimmungen gemäß deponirt ſind.

VII.

Die Einlösung der jedesmal fälligen Zinskupons und der ausgelooſten oder gekündigten Partial-Obligationen, ſowie die Ausgabe neuer Zinskupons, erfolgt koſtenfrei für den Inhaber bei der Norddeutſchen Bank in Hamburg oder nach Wahl des Inhabers bei der Vereinskaſſe auf der Georgs-Marienhütte.

Wenn obige Firma etwa eingehen ſollte, ſo wird der Verein eine neue Zahlſtelle beſtimmen und gehörig, vergl. Nr. XV., bekannt machen.

VIII.

Die Zinſen für ausgelooſte oder gekündigte Obligationen werden bis zum Tage der Fälligkeit des Kapitals gezahlt. Bei Rückzahlung des Kapitals müſſen ſowohl die Partial-Obligationen, als auch die noch nicht fälligen Kupons und der Talon zurückgegeben werden. — Der Betrag fehlender Kupons wird vom Kapitale gekürzt.

IX.

Nach dem Geſetze, die Verjährung perſönlicher Klagen und die Einführung kurzer Verjährungsfriſten für dieſelben betreffend, de dato Hannover, den 22. September 1850., unterliegen die ausgelooſten und gekündigten Kapitalien einer zehnjährigen, mit dem Fälligkeitstage beginnenden, die fälligen Zinſen einer vierjährigen, mit dem auf den Fälligkeitstag folgenden letzten Dezember beginnenden, Verjährung.

X.

Die Mortifikation abhanden gekommener Partial-Obligationen iſt in Gemäßheit des §. 501. der allgemeinen bürgerlichen Prozeßordnung de dato Hannover, den 8. November 1850., geſtattet. Nach ſtattgehabter Mortifikation ſollen demjenigen, zu deſſen Gunſten ſie erfolgte, die abhanden gekommenen Obligationen auf ſeine Koſten durch neue erſetzt werden.

Die Mortifikation von Zinskupons iſt nicht zuläſſig. Iſt ein Zinskupon verloren gegangen und der Verluſt innerhalb der Verjährungsfriſt dem Vorſtande des Vereins angezeigt, ſo wird der Betrag des Kupons noch innerhalb einer ferneren, von Ablauf der Verjährungsfriſt zu berechnenden, präkluſiviſchen Friſt von einem Jahre nachgezahlt, inſofern nicht etwa der Kupon inmittelſt von einem Dritten eingereicht und realiſirt iſt. Der Verein wird durch Annahme der Anzeige von dem Verluſte eines Kupons nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präſentanten zu prüfen, oder die Realiſation des Kupons zu vertagen.

Auch verlorene Talons können nicht mortifizirt werden.

Die Ausreichung der neuen Serie von Zinskupons erfolgt, wenn der dazu beſtimmte Talon nicht bis zum Fälligkeitstermine des zweiten der Kupons der neuen Serie eingereicht worden iſt, an den Präſentanten der betreffenden Partial-Obligation gegen beſondere Quittung. Iſt aber rechtzeitig vorher der Verluſt des Talons dem Vorſtande angezeigt und der Aushändigung der Kupons widerſprochen worden, ſo werden dieſelben zurückbehalten, bis die ſtreitigen Anſprüche gütlich oder im Wege des Prozeſſes erledigt ſind.

XI.

Wenn der Verein es für zweckmäßig erachten sollte, die nachbenannten Pfandobjekte zu verkaufen, als:

a) seine jetzt außer Betriebe befindlichen Steinkohlenfelder mit Zubehör,

b) seine Eisenbahnen ganz oder theilweise, und zwar letztere an die Verwaltung einer der anliegenden Eisenbahnen,

c) die bislang nicht in Betrieb gesetzten Eisensteinsfelder am südlichen Hüggel,

d) einzelne der nicht speziell verpfändeten Grundstücke, insonderheit auch das Eine oder Andere von den zur Gemeinde Georgs-Marienhütte gehörenden Wohnhäusern und unbebauten Grundstücken,

so sollen diese Verkaufsobjekte dann, aber auch nur dann, aus dem Pfandnexus austreten, wenn die ganze kontraktlich bedungene Kaufsumme — beziehungsweise, wenn im Falle des Verkaufs der Steinkohlenfelder der Kaufpreis niedriger sein sollte, als der der Bilanz pro 30. Juni 1868. zu Grunde liegende Buchungswerth, der letztere — zur Tilgung von Partial-Obligationen dieser Anleihe, außer den im Wege des Amortisationsverfahrens zu tilgenden, verwandt wird, und zwar sobald die zu diesem Zwecke getilgten Partial-Obligationen dem betreffenden Gerichte Behufs Löschung im Hypothekenbuche überreicht worden sind.

Wenn endlich einzelne der nicht speziell verpfändeten Grundstücke oder Theile derselben gegen andere Grundstücke ausgetauscht werden sollten, so scheiden erstere aus dem Pfandnexus aus, sobald der Vorstand die Hypothek auf letztere eintragen läßt.

XII.

Die Löschung der für diese Anleihe bestellten Pfandrechte erfolgt hinsichtlich des Betrages aller derjenigen Partial-Obligationen, welche nach erfolgter Einlösung vom Vorstande des Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereins mit dem Antrage auf Löschung den zuständigen Gerichten überreicht werden, beziehungsweise deren Inhaber nach erfolgter gerichtlicher Deponirung der fälligen Kapitalien ihre Ansprüche an den Verein in Gemäßheit der Bestimmungen unter Nr. VI. verloren haben, sowie hinsichtlich derjenigen Pfandobjekte, welche nach den vorstehenden Bestimmungen unter Nr. XI. aus dem Pfandnexus ausscheiden.

Nach Löschung sämmtlicher Hypotheken erfolgt die Kassirung der Hauptschuldverschreibung.

XIII.

Dem Zwecke der Anleihe gemäß sind bereits die sämmtlichen zur Zeit noch ungelöschten hypothekarischen Schulden des Vereins gekündigt worden und es verpflichtet sich der Vorstand, nach eingetretener Fälligkeit die gekündigten Obligationen prompt einzulösen, sofort zu kassiren und innerhalb dreier Monate nach erfolgter Einlösung dem zuständigen Gerichte zur Löschung zu überreichen, so daß drei Monate nach erfolgter Einlösung der sämmtlichen gekündigten Obligationen die jetzige Anleihe die erste Stelle in den Hypothekenbüchern einnehmen wird.

In

In dem ersten Ausloosungstermine, im Jahre 1871., wird der Vorstand durch Vorlegung gerichtlicher Bescheinigungen nachweisen, daß, beziehungsweise wie weit die älteren Vereins-Obligationen kassirt und die dafür bestellten Hypotheken gelöscht sind.

Sollten bis dahin einzelne Obligationen der früheren Emissionen etwa noch nicht zur Zahlung präsentirt und kassirt, die dafür bestellten Hypotheken also nach Ausweis der gerichtlichen Bescheinigungen noch nicht gelöscht sein, so verpflichtet sich der Verein, einen dem Nominalbetrage der noch nicht kassirten älteren Obligationen gleichen Betrag von Obligationen dieser Anleihe außer den planmäßig auszuloosenden in dem gedachten Termine zur Ausloosung zu bringen.

XIV.

Die Inhaber der Partial-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe der vorstehend festgesetzten Amortisationsbestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a) wenn die Zinszahlung für verfallene Zinskupons innerhalb 4 Wochen, nachdem dieselben bei einer der festgesetzten Zahlstellen und event. im Büreau des Vorstandes des Georgs-Marien-Bergwerks- und Hütten-Vereins präsentirt worden, nicht erfolgt;

b) wenn der Verein seinen vorstehend sub Nr. XIII. festgestellten Verpflichtungen wegen Einlösung der Obligationen früherer Emissionen, und

c) seinen sub Nr. VI. und XIII. festgestellten Verpflichtungen zur Amortisation dieser Anleihe nicht gehörig nachkommt.

In allen diesen Fällen ist jeder Inhaber einer Partial-Obligation berechtigt, die Zahlung des darin verschriebenen Kapitalbetrages nebst Zinsen bis zum Zahlungstage zu fordern, und zwar mit Ablauf einer sechsmonatlichen Frist nach Zustellung einer darauf gerichteten schriftlichen Kündigung an den Vorstand des Vereins.

Diese Kündigungsbefugniß fällt weg, wenn von derselben in dem Falle sub a. bis zur Einlösung der betreffenden Zinskupons, in dem Falle sub b. bis zu dem Tage, wo die präsentirten Obligationen eingelöst und dem zuständigen Gerichte zur Löschung überreicht sind, in dem Falle sub c. innerhalb 6 Monaten nach dem Tage, an welchem die Ausloosung, beziehungsweise die Einlösung der ausgelooften Obligationen hätte erfolgen müssen, kein Gebrauch gemacht ist.

XV.

Alle Kundgebungen in Betreff dieses Anlehens werden in dem Preußischen Staatsanzeiger und außerdem in je einer in Hamburg und in Hannover erscheinenden Zeitung eingerückt werden.

Die mitunterzeichnete Norddeutsche Bank in Hamburg bezeugt sich mit dem Inhalte der vorstehenden Haupt-Schuldverschreibung in allen Punkten einverstanden, und acceptirt hiermit die abgegebenen Erklärungen und Zugeständnisse.

№ [redacted]

Partial-Obligation

der

Anleihe des Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereins zu Osnabrück

von

siebenhundert Tausend Thalern

der Thalerwährung,

Antheil zweihundert Thaler.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ..ten ..... 18..
(Gesetz-Samml. S.....)

Der Inhaber dieser Partial-Obligation hat einen Antheil von

„zweihundert Thalern"

an derjenigen Anleihe von 700,000 Thalern erworben, welche der Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein laut der hierneben abgedruckten Haupt-Schuldverschreibung d. d. ....., den ..... bei der Norddeutschen Bank in Hamburg kontrahirt hat. Der Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein erkennt daher den Inhaber dieser Partial-Obligation zum Betrage von zweihundert Thalern als Theilnehmer an der fraglichen Anleihe und als seinen Gläubiger in der Art an, daß derselbe zu dieser Summe alle diejenigen Rechte zur selbstständigen und direkten Ausübung überkommen hat, welche von dem Vereine in der Haupt-Schuldverschreibung der Norddeutschen Bank in Hamburg, deren Rechtsnachfolgern und Cessionairen eingeräumt sind.

Die am 2. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres fälligen Zinsen zu fünf Prozent pro anno werden gegen Einlieferung des betreffenden Kupons und das Kapital von zweihundert Thalern nach erfolgter Auslooſung oder obligationsmäßiger Kündigung gegen Rückgabe dieser Partial-Obligation bei der Norddeutschen Bank in Hamburg oder nach Wahl des Inhabers bei der Vereinskasse auf der Georgs-Marienhütte rechtzeitig bezahlt.

Bei Rückzahlung des Kapitals müssen der Talon und die noch nicht fälligen Kupons mit zurückgegeben werden. Der Betrag fehlender Kupons wird am Kapitale gekürzt.

Osnabrück, den ..ten ..... 18..

Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein.

(Trocken-Stempel.) (Unterschrift der beiden Mitglieder des Vorstandes oder deren Vertreter.)

(Unterschrift der Norddeutschen Bank in Hamburg.)

(Es folgt: Abdruck der Haupt-Schuldverschreibung und Abdruck der gerichtlichen Bescheinigung wegen Ingrossation der Hypotheken.)

$\frac{\text{2. Januar}}{\text{bezw. 1. Juli}}$ 18.. 5 Rthlr. Kurant.

Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein
zu Osnabrück.

Erster (bis zehnter) Kupon
zur
Partial-Obligation №.....

Inhaber empfängt die am $\frac{\text{2. Januar}}{\text{1. Juli}}$ 18.. fälligen halbjährigen Zinsen mit

fünf Thalern (Nummer des Kupons.)

bei der Norddeutschen Bank in Hamburg oder bei der Vereinskasse auf der Georgs-Marienhütte.

Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein.

(Faksimile der Unterschrift der beiden Mitglieder des Vorstandes und Signatur eines Kontrolbeamten.)

Verjährt am 31. Dezember 18..

Bei Verlust dieses Kupons vergl. Nr. X. der Haupt-Schuldverschreibung.

Talon
zu der
Partial-Obligation №.....
der
Anleihe des Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereins zu Osnabrück
von
siebenhundert Tausend Thalern,
vom ..ten ..... 18..
zu fünf Prozent pro anno verzinslich.

Inhaber empfängt nach Fälligkeit des letzten Zinskupons gegen Rückgabe dieses Talons kostenfrei weitere halbjährige Zinskupons und einen neuen Talon bei der Norddeutschen Bank in Hamburg, oder nach vorgängiger schriftlicher Anmeldung bei der Vereinskasse auf der Georgs-Marienhütte.

Wegen des Verfahrens beim Verluste dieses Talons vergl. Nr. X. der Haupt-Schuldverschreibung.

Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein.

(Faksimile der Unterschrift der beiden Mitglieder des Vorstandes und Signatur eines Kontrolbeamten.)

(Nr. 7581.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schildberger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 27. Dezember 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Schildberger Kreises auf dem Kreistage vom 25. Juni 1867. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 100,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Schildberger Kreis-Obligationen zum Betrage von 100,000 Thalern, in Buchstaben: Einhundert Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

20,000	Thaler	à 1000	Thaler,
60,000	"	à 100	"
15,000	"	à 50	"
5,000	"	à 25	"
= 100,000	Thaler,		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich, vom 1. Juli 1875. ab, mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals und dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten Zinsen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Dezember 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Pro-

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Obligation

des

Schildberger Kreises

Littr. ..... № .....

über .

..... **Thaler Preußisch Kurant.**

Auf Grund der unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 25. Juni 1867. wegen Aufnahme einer Schuld von 100,000 Thalern bekennt sich die ständische Finanzkommission für den Kreis Schildberg Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 100,000 Thalern geschieht vom Jahre 1875. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 37 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Auslooſung erfolgt vom Jahre 1875. ab in dem Monate März jeden Jahres. Die ausgelooſten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Posen, dem Staatsanzeiger, sowie in der Deutschen und Polnischen Posener Zeitung.

Der Kreis ist berechtigt, die Amortisationsmittel zu verstärken und die Tilgung der Schuld auch früher zu bewirken.

Bis zu dem Tage, wo das Kapital zurückzuzahlen ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Kempen.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Kempen.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 18.. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Kempen gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Kempen, den ..ten ..... 18..

Die ständische Finanzkommission des Schildberger Kreises.

Pro-

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Schildberger Kreises

Littr. ..... **№** .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

(Die Zinskupons werden für jedes Halbjahr besonders ausgefertigt.)

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 2. bis 15. Januar 18.., resp. vom 1. bis 15. Juli 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Kempen.

Kempen, den ..ten ..... 18..

Die ständische Finanzkommission des Schildberger Kreises.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Schildberger Kreises

Littr. ..... **№** .....

über

..... **Thaler.**

Der Inhaber dieses Talons empfängt ohne weitere Prüfung seiner Legitimation, sofern nicht rechtzeitig dagegen Widerspruch erhoben worden ist, gegen dessen Rückgabe die für die vorstehend bezeichnete Obligation neu auszufertigenden Zinskupons für die nächsten fünf Jahre ..... bis ..... bei der Kreis-Kommunalkasse zu Kempen.

Kempen, den ..ten ..... 18..

Die ständische Finanzkommission des Schildberger Kreises.

(Nr. 7582.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Januar 1870., betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des Engeren Ausschusses der Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kredit-Verbundenen wegen Ausgabe und Amortisation vier einhalb prozentiger Kur- und Neumärkischer Neuer Pfandbriefe.

Auf Ihren Bericht vom 18. Januar d. J. will Ich den in der Anlage zusammengestellten Beschlüssen des Engeren Ausschusses der Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kredit-Verbundenen vom 20. Mai und 23. November 1869., betreffend die Ausgabe von Pfandbriefen zum Zinsfuße von vier einhalb Prozent und deren Amortisation durch Ausloosung mittelst Baarzahlung des Nennwerthes, hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Dieser Erlaß ist nebst den Beschlüssen durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 20. Januar 1870.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An den Minister des Innern und an den Justizminister.

Beschlüsse

des

Engeren Ausschusses der Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kredit-Verbundenen vom 20. Mai und 23. November 1869., betreffend die Ausgabe von Pfandbriefen zum Zinsfuße von vier einhalb Prozent und deren Amortisation durch Ausloosung mittelst Baarzahlung des Nennwerthes.

§. 1.

Der Darlehnsnehmer eines auf den Namen des Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kreditinstituts nach §. 4. des Regulativs vom 15. März 1858. (Gesetz-Samml. S. 73.) eingetragenen Darlehns kann bei der ihm gemäß §. 6. ebendaselbst zustehenden Bestimmung des Zinssatzes, welchen die auszufertigenden Neuen Pfandbriefe dem Inhaber tragen sollen, fortan auch den Zinssatz von vier einhalb Prozent wählen.

§. 2.

Bei der Wahl des Zinssatzes von vier einhalb Prozent ergiebt sich von selbst als Folge, daß der baare Zuschuß, welcher nach §. 8. des Regulativs vom 15. März 1858. aus den Fonds des Kreditinstituts geleistet werden kann, die am Tage der Ausreichung bestehende Differenz zwischen dem Nennwerthe und dem Briefkurse der vier einhalbprozentigen Neuen Pfandbriefe nicht übersteigen darf, ferner daß die nach §. 9. des Regulativs vom 15. März 1858. an das

Kre-

Kreditinstitut für das Darlehn zu leistende Jahreszahlung jenem Zinssatze entsprechend zu erhöhen ist.

§. 3.

Die bei dem Kreditinstitute in Kraft stehenden Bestimmungen finden auch für diejenigen Güter, auf denen Darlehnsforderungen für das Kreditinstitut Behufs der Ausfertigung vier einhalbprozentiger Neuer Pfandbriefe eingetragen sind, Anwendung, die Vorschriften über die Pfandbriefs-Tilgung in §§. 16. und folgenden des Regulativs vom 15. März 1858. jedoch mit nachstehenden Maaßgaben.

§. 4.

Die für diese Güter angesammelten Tilgungsfonds werden — nachdem der bei der Ausreichung vier einhalbprozentiger Pfandbriefe vom Institute etwa gewährte baare Zuschuß gemäß §. 22. des Regulativs zurückerstattet ist — jährlich zweimal von 6 zu 6 Monaten, und zwar zum 2. Januar und 1. Juli, zur Amortisation vier einhalbprozentiger Neuer Pfandbriefe verwandt. Es muß hierbei der ganze jedesmalige disponible Tilgungsfonds dieser Güter, soweit derselbe durch 50 theilbar ist, ausgeschüttet werden. Der durch 50 nicht theilbare Restbetrag kommt bei der nächsten Ausschüttung zur Verwendung.

Die Amortisation geschieht hierbei in der Art, daß die nur durch Baarzahlung zu tilgenden einzelnen Apoints vier einhalbprozentiger Neuer Pfandbriefe durch das Loos bestimmt und nach vorgängiger Kündigung eingelöst werden.

Die Summe der halbjährlich ausgelooften und gekündigten vier einhalbprozentigen Neuen Pfandbriefe wird nach Verhältniß der reglementsmäßigen Amortisationsbeträge jedes einzelnen beliehenen Gutes vertheilt, und jedem Gute wird der solchergestalt repartirte Beitrag halbjährlich als amortisirt gut geschrieben.

§. 5.

Hinsichtlich der Kündigung der vier einhalbprozentigen Neuen Pfandbriefe findet folgendes Verfahren statt:

a) Die vom Kreditinstitute ausgehende Aufkündigung von Pfandbriefen muß, wenn der Einlösungstermin zu Johanni eintreten soll, schon im vorgängigen Monat Januar, und wenn derselbe zu Weihnachten eintreten soll, schon im vorgängigen Monat Juli durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Potsdam, Frankfurt a. d. O., Cöslin, Stettin und Magdeburg, sowie durch den Königlich Preußischen Staatsanzeiger auf Kosten des Instituts öffentlich bekannt gemacht, der Kündigungserlaß auch bei der Hauptkasse und den Provinzialkassen des Instituts, sowie an der Börse von Berlin ausgehängt werden.

In dem Erlasse muß der gekündigte Pfandbrief nach der Nummer, dem Betrage und dem Prozentsatze bezeichnet, der Fälligkeitstermin des Kapitals angegeben, die Aufforderung zur Einlieferung des Pfandbriefs nebst den dazu gehörigen noch nicht fälligen Kupons und Talons zu diesem Fälligkeitstermine enthalten und die Rechtsfolge der Unterlassung dahin vorbestimmt sein, daß der säumige Inhaber mit den in dem Pfandbriefe ausgedrückten Rechten präkludirt und mit seinen Ansprüchen auf die bei dem Kreditinstitute zu deponirende Baarvaluta werde verwiesen werden.

b) Mit den Kapitalbriefen müssen auch entsprechende Zinskupons — soweit

diese vorausgereicht und noch nicht fällig sind, sowie die Talons — zurückgeliefert werden; für nicht zurückgelieferte Kupons wird der gleiche Betrag am Kapitale gekürzt, um weiterhin zur Einlösung dieser fehlenden Kupons verwendet zu werden.

c) Wenn der gekündigte Pfandbrief im Fälligkeitstermine und längstens bis zum 1. August — Falls er für Johanni — und bezüglich 1. Februar — Falls er für Weihnachten gekündigt war — nicht eingeliefert worden ist, so hat die Haupt-Ritterschaftsdirektion die Baarvaluta auf Gefahr und Kosten des säumigen Pfandbrief-Inhabers zu ihrem Depositorium zu bringen und die in dem Kündigungserlasse angedrohte Präklusion und Verweisung durch eine Resolution festzusetzen.

d) Nach Ablauf eines Vierteljahres, von den obenbezeichneten Einlieferungsterminen ab gerechnet, also mit dem 1. Oktober bezüglich 1. April, tritt die Verbindlichkeit des Kreditinstituts als Depositalbehörde ein, dem Inhaber des Pfandbriefes von der für ihn deponirten und zinsbar zu benutzenden Baarvaluta Depositalzinsen zu dem Satze von drei und ein Drittheil Prozent jährlich zu berechnen, oder die Valuta für Rechnung des Gläubigers in Kur- und Neumärkische Pfandbriefe umzusetzen.

§. 6.

Valuten für gekündigte Pfandbriefe, welche während dreißig Jahre, vom Fälligkeitstermine ab, unabgehoben geblieben sind, werden öffentlich aufgeboten. Das Aufgebot wird von der Haupt-Ritterschaftsdirektion mit einem Termine von sechs Monaten erlassen. In der Ladung sind die etwaigen Inhaber der gekündigten Pfandbriefe oder deren Rechtsnachfolger aufzufordern, sich spätestens in dem Termine zu melden, widrigenfalls sie mit allen ihren Ansprüchen an die für die Pfandbriefe deponirte Valuta würden präkludirt werden. Die Ladung ist in die oben angegebenen öffentlichen Blätter dreimal dergestalt einzurücken, daß von der Einrückung ab bis zu dem Termine eine dreimonatliche Frist offen bleibt, sowie bei der Hauptkasse und bei den Provinzialkassen des Instituts und an der Börse auszuhängen.

Meldet sich vor oder in dem Termine Niemand, so werden die Akten mit einer Bescheinigung der Haupt-Ritterschaftsdirektion darüber, daß seit dem Fälligkeitstermine ein Anspruch auf die Valuta nicht erhoben worden ist, dem Stadtgericht zu Berlin vorgelegt, welches die angedrohte Präklusion durch ein mittelst Aushangs an der Gerichtsstelle zu publizirendes Erkenntniß festsetzt. Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden, wird die erfolgte Präklusion von der Haupt-Ritterschaftsdirektion öffentlich bekannt gemacht und die aufgebotene Valuta nebst Zinsen dem Institutsfonds übereignet.

§. 7.

Die erforderlichen näheren Anordnungen zur Ausführung des entsprechenden Auslooſungs- und Tilgungsverfahrens bleiben der Haupt-Ritterschaftsdirektion überlassen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 7583.) Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wesel nach Bocholt. Von 17. September 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von dem Kommerzienrath Sabei zu Münster darauf angetragen ist, ihm den Bau und Betrieb einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn von Wesel nach Bocholt zu gestatten, wollen Wir demselben hierzu Unsere landesherrliche Genehmigung unter nachstehenden Modalitäten ertheilen.

I.

Auf das Unternehmen finden die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. enthaltenen Bestimmungen über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke Anwendung, wogegen der Unternehmer den dort den Eisenbahngesellschaften in ihren Verhältnissen zum Staate und zum Publikum auferlegten Verpflichtungen und Beschränkungen gleichfalls unterworfen ist. Insbesondere finden auf denselben das Gesetz vom 16. März 1867. über die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe, sowie etwa künftig noch ergehende desfallsige gesetzliche Vorschriften Anwendung.

II.

Die Feststellung der Bahnlinie und die Genehmigung der speziellen Bauprojekte und Anschläge gebührt dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, dessen Zustimmung auch zu jeder Abweichung von dem festgestellten Bauplane erforderlich ist.

Bezüglich der Ausführung der Bahn und der dazu gehörigen Hochbauten ꝛc. im Rayon der Festung Wesel sind die desfallsigen Festsetzungen der Militairbehörden für den Unternehmer unbedingt maaßgebend.

III.

Behufs Sicherstellung der rechtzeitigen und soliden Ausführung der Bahn ist Unternehmer verpflichtet, bei der Preußischen Bank die Summe von 25,000 Thalern baar oder in Preußischen Staats- oder vom Staate garantirten Pa-

Ausgegeben zu Berlin den 14. Februar 1870.

pieren oder in inländischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen (unter Berechnung aller dieser Effekten nach deren Kurswerthe) als Kaution zu hinterlegen, welche der Preußischen Staatsregierung zu beliebiger Verwendung im Interesse von Eisenbahn-Anlagen der Rheinprovinz oder Westphalen unwiderruflich verfallen soll, wenn das Unternehmen nicht binnen der vom Handelsministerium zu bestimmenden, übrigens nicht unter zwei Jahren zu bemessenden Frist plan- und anschlagsmäßig ausgeführt und vollendet wird.

Die Aushändigung dieser Konzessions-Urkunde erfolgt erst, nachdem jene Deposition stattgefunden und Unternehmer eine Kautions- und Verpfändungs-Urkunde, unter ausdrücklicher Einwilligung in vorstehende Festsetzung, wie überhaupt in die übrigen Bestimmungen dieser Konzessions-Urkunde in rechtsverbindlicher Form ausgestellt hat.

IV.

Behufs der technischen Leitung des Baues und des Betriebes der Bahn hat der Unternehmer einen Beamten zu bestellen, welcher die formelle Qualifikation zum Königlichen Eisenbahn-Baumeister besitzen muß. Die Wahl dieses Beamten, sowie die demselben zu ertheilende Geschäfts-Instruktion bedarf der Genehmigung des Handelsministeriums.

V.

Unternehmer hat in Wesel oder Bocholt Domizil zu wählen, auch an demselben Orte ununterbrochen einen Bevollmächtigten zu halten, welcher ihn in Fällen seiner Abwesenheit oder Behinderung in allen das in Rede stehende Eisenbahn-Unternehmen betreffenden Angelegenheiten, dem Staate und dem Publikum gegenüber, mit unbeschränkter Vollmacht zu vertreten berechtigt und verpflichtet ist.

Diese Vollmacht kann auch dem sub IV. bezeichneten Beamten ertheilt werden.

VI.

Unternehmer ist bezüglich des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung der Bahn der Aufsicht des Eisenbahnkommissariats unterworfen und dessen Anweisungen unweigerlich zu befolgen schuldig. Sollte sich derselbe bezüglich der Unterhaltung der Bahn eine Säumniß zu Schulden kommen lassen, so ist das Eisenbahnkommissariat vorbehaltlich des Rechts der Konzessionsentziehung — cfr. VIII. — befugt, die von ihm nöthig erachteten Unterhaltungsarbeiten ohne Weiteres für Rechnung des Unternehmers ausführen zu lassen, welcher darauf verzichtet, die Nothwendigkeit resp. Angemessenheit der aufgewandten Kosten irgendwie zu bemängeln.

VII.

Unternehmer ist nach Eröffnung des Betriebes auf Verlangen des Handelsministeriums verpflichtet, bei einer Königlichen Kasse einen durch jährliche Beiträge zu bildenden Fonds zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung der Schienen, Schwellen, Weichen und der Betriebsmittel, sowie zur Vermehrung der letzteren und der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben zu hinterlegen und den desfallsigen, dem Handelsministerium vorbehaltenen näheren Fest-

Festsetzungen unweigerlich zur Vermeidung exekutivischer administrativer Einziehung nachzukommen.

VIII.

Bezüglich des Verhältnisses des Unternehmers zum Staate gilt insbesondere noch Folgendes:

1) Dem Staate bleibt die Genehmigung der Tarife für den Personen- und Güterverkehr, sowie jeder Abänderung derselben, imgleichen die Genehmigung und nöthigenfalls auch die Abänderung der Fahrpläne vorbehalten.

2) Zur Ausführung der Bestimmung über die Benutzung der Eisenbahn zu militairischen Zwecken (Gesetz-Samml. für 1843. S. 373.) ist Unternehmer verpflichtet, sowohl sich den Bestimmungen des Reglements vom 1. Mai 1861., betreffend die Organisation des Transportes größerer Truppenmassen auf den Eisenbahnen, desgleichen für die Beförderung von Truppen, Militaireffekten und sonstigen Armeebedürfnissen auf den Staatsbahnen, endlich der Instruktion vom 1. Mai 1861. für den Transport der Truppen und des Armeematerials auf den Eisenbahnen und den künftigen Abänderungen und Ergänzungen dieser Reglements und Instruktionen zu unterwerfen, als auch Militair-Personen und Effekten jeglicher Art zu ermäßigten Preisen zu transportiren. Als Fahrpreise sollen diejenigen Sätze maaßgebend sein, welche jeweilig auf den Preußischen Staats-Eisenbahnen erhoben werden.

3) Der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes gegenüber ist Unternehmer verpflichtet:

   a) den Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen,

   b) mit jedem fahrplanmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung einen Postwagen und innerhalb desselben:

      aa) Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichtes, ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendungen gehörigen Packete, welche einzeln das Gewicht von zwanzig Pfund nicht überschreiten,

      bb) die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterweges erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftslos zurückkehren,

      cc) die Geräthschaften und Utensilien, deren die Beamten unterweges bedürfen,

   unentgeltlich zu befördern. Statt besonderer Postwagen können auf Grund desfallsiger Verständigung auch Postkoupés in Eisenbahnwagen gegen eine, den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhal-

haltung thunlichst naheſtehende Miethe benutzt, es kann ferner bei ſolchen Zügen, in denen Poſtwagen und Poſtkoupés nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Poſtbeamten mit der Briefpoſt, dem alsdann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen iſt, oder die unentgeltliche Beförderung von Brief- und Zeitungspacketen durch das Zugperſonal verlangt werden.

c) Für ordinaire Packete über zwanzig Pfund, auch wenn dieſelben innerhalb des Poſtwagens oder Poſtkoupés befördert werden, erhält Unternehmer die tarifmäßige Eilfracht, welche für das monatliche Geſammtgewicht der zwiſchen je zwei Stationen beförderten zahlungspflichtigen Packete berechnet und auf Grund beſonderer Vereinbarung averſionirt wird.

d) Wenn ein Poſtwagen oder das an deſſen Stelle zu benutzende Poſtkoupé (ad b.) für den Bedarf der Poſt nicht ausreicht, ſo hat Unternehmer entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Poſtſendungen in ſeinen Wagen zu vermitteln, oder der Poſt die erforderlichen Transportmittel leihweiſe herzugeben. Im erſteren Falle wird für ordinaire Packete über zwanzig Pfund eine weitere als die zu c. vorgeſehene Vergütung nicht geleiſtet. Im letzteren Falle zahlt die Poſtverwaltung außer der Frachtvergütung für die ordinairen Packete über zwanzig Pfund eine beſonders zu vereinbarende, nach Sätzen pro Koupé und Meile reſp. pro Achſe und Meile zu berechnende Hergabe- und Transportvergütung.

e) Unternehmer übernimmt die Unterhaltung, Unterſtellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Ausrangiren ꝛc. der Eiſenbahnpoſtwagen, ſowie den leihweiſen Erſatz derſelben in Beſchädigungsfällen gegen Vergütigungen, welche nach den Selbſtkoſten bemeſſen werden und über deren Berechnung beſondere Vereinbarung getroffen wird.

f) Unternehmer iſt verpflichtet, die mit Poſtfreipäſſen verſehenen Perſonen unentgeltlich zu befördern, vorausgeſetzt, daß dieſe nur einen Theil ihrer Reiſe auf der Eiſenbahn, einen anderen Theil aber mit gewöhnlichem Poſtfuhrwerk zurücklegen.

4) Dem Unternehmer obliegen gegenüber der Bundes-Telegraphenverwaltung folgende Verpflichtungen:

1) Der Eiſenbahn-Unternehmer hat die Benutzung des Eiſenbahnterrains, welches außerhalb des vorſchriftsmäßigen freien Profils liegt und ſoweit es nicht zu Seitengräben, Einfriedigungen ꝛc. benutzt wird, zur Anlage von oberirdiſchen und unterirdiſchen Bundes-Telegraphenlinien unentgeltlich zu geſtatten. Für die oberirdiſchen Telegraphenlinien ſoll thunlichſt entfernt von den Bahngeleiſen nach Bedürfniß eine einfache oder doppelte Stangenreihe auf der einen Seite des Bahnplanums aufgeſtellt werden, welche von der Eiſenbahnverwaltung zur Befeſtigung ihrer Telegraphenleitungen unentgeltlich mitbenutzt werden darf. Zur Anlage der unterirdiſchen Telegraphen-

linien

linien soll in der Regel diejenige Seite des Bahnterrains benutzt werden, welche von den oberirdischen Linien im Allgemeinen nicht verfolgt wird.

Der erste Trakt der Bundes-Telegraphenlinien wird von der Bundes-Telegraphenverwaltung und der Eisenbahnverwaltung gemeinschaftlich festgesetzt. Aenderungen, welche durch den Betrieb der Bahn nachweislich geboten sind, erfolgen auf Kosten der Bundes-Telegraphenverwaltung, resp. der Eisenbahn; die Kosten werden nach Verhältniß der beiderseitigen Anzahl Drähte repartirt. Ueber anderweite Veränderungen ist beiderseitiges Einverständniß erforderlich und werden dieselben für Rechnung desjenigen Theiles ausgeführt, von welchem dieselben ausgegangen sind.

2) Der Eisenbahn-Unternehmer gestattet den mit der Anlage und Unterhaltung der Bundes-Telegraphenlinien beauftragten und hierzu legitimirten Telegraphenbeamten und deren Hülfsarbeitern Behufs Ausführung ihrer Geschäfte das Betreten der Bahn unter Beachtung der bahnpolizeilichen Bestimmungen, auch zu gleichem Zwecke diesen Beamten die Benutzung eines Schaffnersitzes oder Dienstkoupés auf allen Zügen einschließlich der Güterzüge gegen Lösung von Fahrbillets der III. Wagenklasse.

3) Der Eisenbahn-Unternehmer hat den mit der Anlage und Unterhaltung der Bundes-Telegraphenlinie beauftragten und legitimirten Telegraphenbeamten auf deren Requisition zum Transport von Leitungsmaterialien die Benutzung von Bahnmeisterwagen unter bahnpolizeilicher Aufsicht gegen eine Vergütung von 5 Silbergroschen pro Wagen und Tag und von 20 Silbergroschen pro Tag der Aufsicht zu gestatten.

4) Der Unternehmer hat die Bundes-Telegraphenanlagen an der Bahn gegen eine Entschädigung bis zur Höhe von 10 Thalern pro Jahr und Meile durch sein Personal bewachen und in Fällen der Beschädigung nach Anleitung der von der Bundes-Telegraphenverwaltung erlassenen Instruktion provisorisch wiederherstellen, auch von jeder wahrgenommenen Störung der Linien der nächsten Bundes-Telegraphenstation Anzeige machen zu lassen.

5) Der Unternehmer hat die Lagerung der zur Unterhaltung der Linien erforderlichen Vorräthe von Stangen auf den dazu geeigneten Bahnhöfen unentgeltlich zu gestatten und diese Vorräthe ebenmäßig von seinem Personal bewachen zu lassen.

6) Der Unternehmer hat bei vorübergehenden Unterbrechungen und Störungen des Bundestelegraphen alle Depeschen der Bundes-Telegraphenverwaltung mittelst seines Telegraphen, soweit derselbe nicht für den Eisenbahnbetriebsdienst in Anspruch genommen ist, unentgeltlich zu befördern, wofür die Bundes-Telegraphenverwaltung in der Beförderung von Eisenbahn-Dienstdepeschen Gegenseitigkeit ausüben wird.

7) Un-

7) Unternehmer hat seinen Betriebstelegraphen auf Erfordern des Bundeskanzleramtes dem Privat-Depeschenverkehr nach Maaßgabe der Bestimmungen der Telegraphenordnung für die Korrespondenz auf den Telegraphenlinien des Norddeutschen Bundes zu eröffnen.

8) Ueber die Ausführung der Bestimmungen unter 1. bis einschließlich 6. wird das Nähere zwischen der Bundes-Telegraphenverwaltung und dem Unternehmer schriftlich vereinbart.

5) Der Unternehmer hat den Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden, pünktlich nachzukommen und die aus diesen Anordnungen erwachsenen Ausgaben, insbesondere auch die durch die etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichtspersonals entstehenden Kosten, zu tragen. Er ist verpflichtet, die nöthigen Zuschüsse zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Dezember 1846. (Gesetz-Samml. für 1847. S. 21.) für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse zu leisten.

Nicht minder wird Unternehmer den Anforderungen der zuständigen Behörde wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten und erforderlichen Falls auch die Tragung der dadurch. etwa bedingten Kosten übernehmen.

6) Anderen Unternehmern bleibt sowohl der Anschluß an die neue Bahn mittelst Zweigbahnen, als die Benutzung der ersteren gegen zu vereinbarende, eventuell vom Handelsministerium festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten.

7) Die Konzession kann jederzeit ohne Weiteres von Uns widerrufen und zurückgenommen werden, wenn den Konzessionsbedingungen zuwider gehandelt oder eine der darnach dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt wird. Im Falle solcher Konzessionsentziehung muß der Unternehmer es sich gefallen lassen, daß die Bahn nebst allem beweglichen und unbeweglichen Zubehör als ein Ganzes zur öffentlichen Versteigerung mit der Verpflichtung des Ankäufers gebracht wird, den Bau der Bahn zu vollenden resp. dieselbe als eine öffentliche Verkehrsanstalt zu erhalten und fortzubetreiben.

Die gegenwärtige Konzessions-Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Elbing, den 17. September 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 7584.)

(Nr. 7584.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Dezember 1869., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Station 2,07 der Burg-Möckerner Chaussee bis nach Hohenziatz, im Kreise Jerichow I., Regierungsbezirk Magdeburg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee im Kreise Jerichow I., Regierungsbezirk Magdeburg, von Station 2,07 der Burg-Möckerner Chaussee bis nach Hohenziatz genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Jerichow I. das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem vorgenannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal gültigen Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. Dezember 1869.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7585.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises im Betrage von 58,000 Thalern III. Emission. Vom 9. Januar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Goldaper Kreises auf dem Kreistage vom 22. September 1869. beschlossen worden, die zur vollständigen Durchführung der vom Kreise in Folge des Beschlusses vom 9. August 1865. unternom-

menen Chausseebauten außer den durch die Privilegien vom 16. April 1856. und 4. Februar 1868. (Gesetz-Samml. für 1866. S. 250. und Gesetz-Samml. für 1868. S. 65.) genehmigten Anleihen von je 80,000 Thalern noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 58,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 58,000 Thalern, in Buchstaben: achtundfunfzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

20,000	Thaler	à	1000	Thaler,
10,000	"	à	500	"
20,000	"	à	100	"
8,000	"	à	50	"
= 58,000	Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1871. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Januar 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Obligation

des

Goldaper Kreises

Littr. ..... № ..... III. Emission

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 22. September 1869. wegen Aufnahme einer Schuld von 58,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Goldaper Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 58,000 Thalern geschieht vom Jahre 1871. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des gesammten Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1871. ab in dem Monate Januar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Staatsanzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen, dem Kreisblatte des Goldaper Kreises, der Preußisch-Lithauischen Zeitung, sowie in der Königsberger Hartungschen Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Goldap, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermines folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Goldap.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Goldap gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Goldap, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Goldaper Kreise.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Goldaper Kreises III. Emission

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen** ..... **Pfennige.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ....., resp. vom ..ten ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Goldap.

Goldap, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Goldaper Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Goldaper Kreises III. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Goldaper Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Goldap.

Goldap, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Goldaper Kreise.

(Nr. 7586.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Norddeutschen See- und Flußversicherungs-Aktiengesellschaft" zu Stettin beschlossenen Ausdehnung des Gegenstandes der Unternehmung auf die Uebernahme von Versicherungen gegen die Gefahren des Landtransportes. Vom 2. Februar 1870.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. Januar 1870. den in der notariellen Verhandlung vom 29. November v. J. verlautbarten Beschluß der „Norddeutschen See- und Flußversicherungs-Aktiengesellschaft" zu Stettin, betreffend die Ausdehnung des Gegenstandes der Unternehmung auf die Uebernahme von Versicherungen gegen die Gefahren des Landtransportes, zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem genehmigten Beschlusse wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin bekannt gemacht werden.

Berlin, den 2. Februar 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:
Moser.

(Nr. 7587.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts des „Aplerbecker Aktienvereins für Bergbau" zu Dortmund. Vom 2. Februar 1870.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. Januar 1870. das revidirte Statut des „Aplerbecker Aktienvereins für Bergbau" zu Dortmund vom 19. Oktober 1869. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem revidirten Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg bekannt gemacht werden.

Berlin, den 2. Februar 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:
Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 7588.) Gesetz, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim. Vom 11. Februar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für den Umfang der Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie des Kreises Meisenheim, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 21. Mai 1861., betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetz-Samml. für 1861. S. 253.), soweit sich dasselbe auf die sechs östlichen Provinzen des Staats bezieht, ferner das Gesetz von demselben Tage, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung (Gesetz-Samml. für 1861. S. 327.), sind nebst den zu diesen Gesetzen ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Vorschriften, insbesondere auch den in dem Gesetze vom 8. Februar 1867. (Gesetz-Samml. für 1867. S. 185.) enthaltenen Bestimmungen in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim mit den durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten Maaßgaben zur Ausführung zu bringen.

I. Veranlagung, Verwaltung und Erhebung der Grundsteuer.

§. 2.

Die Grundsteuer von den Liegenschaften wird für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie für den Kreis Meisenheim vom 1. Januar 1875. ab auf einen Jahresbetrag von 3,200,000 Thalern festgestellt.

Dieser Betrag ist nach Verhältniß des zu ermittelnden Reinertrages der steuerpflichtigen Liegenschaften auf die einzelnen vorgenannten Provinzen und den Kreis Meisenheim gleichmäßig zu vertheilen. Die hiernach jedem einzelnen der

Ausgegeben zu Berlin den 22. Februar 1870.

vorgedachten Landestheile zufallende Grundsteuer-Hauptsumme ist ohne Anrechnung auf den im §. 3. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861. festgestellten Jahresbetrag von 10 Millionen Thaler vom 1. Januar 1875. ab als bleibendes Kontingent (§. 3. a. a. O.) an die Staatskasse zu entrichten.

§. 3.

Die Domanial-Grundstücke der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen, welche schon vor Auflösung des Deutschen Reichs zu ihren nunmehr standesherrlichen Stamm- oder Familiengütern gehört haben, bleiben, soweit sie zur Zeit zu der Grundsteuer überhaupt nicht herangezogen sind, auch von der neuen Grundsteuer befreit; soweit sie dagegen der zur Zeit in dem betreffenden Landestheile bestehenden landesüblichen Grundsteuer nur zu einem aliquoten Theile derselben unterliegen, auch nur zur Entrichtung desselben Theils der neuen Grundsteuer verpflichtet. Desgleichen behält es bei der Grundsteuerfreiheit der Herzoglich Schleswig-Holstein-Gottorpschen Fideikommißgüter in dem durch den Staats-Vertrag vom 27. September 1866. zugesicherten Umfange sein Bewenden.

§. 4.

Die Anzahl der in Gemäßheit des §. 9. der Anweisung vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. für 1861. S. 257.) zu ernennenden Generalkommissare wird auf zwei festgesetzt.

§. 5.

Die Centralkommission (§. 10. der vorerwähnten Anweisung) wird gebildet aus:

1) dem Finanzminister oder seinem von ihm zu ernennenden Stellvertreter,
2) den Generalkommissaren (§. 4.),
3) vier von dem Finanzminister zu berufenden Sachverständigen,
4) je vier Abgeordneten für jede der Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, von denen zwei durch das Herrenhaus, zwei durch das Haus der Abgeordneten des Landtages der Monarchie zu wählen sind.

§. 6.

Für die ganze Provinz Hannover fungirt nur ein Bezirkskommissar und eine Bezirkskommission (§§. 11. und 13. der Anweisung vom 21. Mai 1861.). Die Anzahl der Mitglieder dieser Bezirkskommission darf (mit Ausnahme des Vorsitzenden) die Zahl von zwölf nicht übersteigen. Der Bezirkskommissar und die Bezirkskommission für den Regierungsbezirk Wiesbaden haben zugleich die Geschäfte für den Kreis Meisenheim zu versehen.

§. 7.

Die Einschätzung der Liegenschaften erfolgt parzellenweise unter Berücksichtigung der Eigenthumsgrenzen. Die Ergebnisse der Einschätzung sind sowohl der Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen (§. 2.), als deren Untervertheilung innerhalb der einzelnen Gemeinde-, selbstständigen Guts- und besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirke zum Grunde zu legen.

Eine

Eine provisorische Untervertheilung der Grundsteuer-Hauptsummen (§. 7. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861.) findet nicht statt.

§. 8.

Gegen die Ergebnisse der Veranlagung steht zwar den einzelnen Grundeigenthümern, nicht aber auch den Gemeindevorständen als solchen das Recht zur Erhebung von Reklamationen zu. Zur Erhebung von Reklamationen gegen die Veranlagungsergebnisse sind die Besitzer selbstständiger Gutsbezirke auch dann befugt, wenn zu den letzteren steuerpflichtige Grundstücke anderer Eigenthümer nicht gehören. Die §§. 45. und 46. der Anweisung vom 21. Mai 1861. bleiben daher außer Anwendung. Die Einleitung und Durchführung des Reklamationsverfahrens erfolgt in Gemäßheit der §§. 12. bis 20. des Gesetzes vom 8. Februar 1867. unter den folgenden besonderen Bestimmungen:

1) Einwendungen wegen unrichtiger Einschätzung aus dem im §. 13. Littr. d. a. a. O. bezeichneten Grunde sind auch alsdann zulässig, wenn die ungleichmäßige Einschätzung einzelner Grundstücke gegen andere speziell zu bezeichnende Grundstücke in anderen Gemeinde- ꝛc. Bezirken behauptet wird.

2) Die Bestimmungen in den §§. 14. 15. 17. 20., sowie in dem zweiten Absatze des §. 19. a. a. O. bleiben außer Anwendung.

3) Behufs Einleitung des Reklamationsverfahrens ist jedem Grundeigenthümer ein Auszug aus dem Flurbuche (Güterauszug), welcher die dem ersteren gehörigen Grundstücke nachweist, durch Vermittelung des Gemeindevorstandes, beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks ꝛc. mit dem Eröffnen zuzustellen, daß

   a) etwaige Reklamationen binnen sechs Wochen präklusivischer, vom Tage der Zustellung beginnender Frist schriftlich bei dem Veranlagungskommissar anzubringen seien;

   b) die Reklamanten jedoch, im Falle ihre Reklamationen von den zuständigen Behörden endgültig als unbegründet erkannt werden, zu gewärtigen haben, daß ihnen die durch die örtliche Untersuchung entstehenden Kosten zur Last gelegt und von ihnen im Verwaltungswege eingezogen werden würden;

   c) der Güterauszug, gleichviel ob eine Reklamation erhoben werde oder nicht, nach Ablauf der Reklamationsfrist an den Gemeindevorstand ꝛc. unversehrt zurückzugeben sei, widrigenfalls derselbe auf Kosten des Grundeigenthümers neu angefertigt werden würde.

   Gleichzeitig mit der Ausgabe der Güterauszüge sind die Flurbücher nebst den dazu gehörigen Karten während eines Zeitraumes von sechs Wochen an einem oder an einigen von dem Bezirkskommissar zu bestimmenden Orten des betreffenden Kreises unter Anwesenheit eines gleichfalls von dem Bezirkskommissar zu bestimmenden technischen Beamten zur Einsicht aller Betheiligten offen zu legen. Daß, wo und von welchem Tage ab die Offenlegung erfolgen werde, ist in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

4) Die Entscheidung über die im §. 16. zu 1. a. a. O. gedachten Anträge und Reklamationen erfolgt durch den Bezirkskommissar.

5) Die Prüfung der gegen die Einschätzung erhobenen Reklamationen (§. 16. zu 2. a. a. O.) erfolgt durch die Veranlagungskommission (§. 14. der Anweisung vom 21. Mai 1861.), welche dieselben, soweit sie als begründet anerkannt werden, sogleich — durch Beseitigung der gerügten Mängel — zu erledigen, im Uebrigen aber der Bezirkskommission (§. 13. der allegirten Anweisung) gegenüber bei Einreichung aller Einschätzungsarbeiten speziell zu beleuchten hat.

6) Die Entscheidung über die unerledigt gebliebenen Reklamationen erfolgt nach Maaßgabe des §. 47. der Anweisung vom 21. Mai 1861. durch die Bezirkskommission, welche bei denjenigen Reklamationen, die als unbegründet zurückzuweisen sind, auch darüber besonders zu entscheiden hat, ob und inwieweit der Reklamant die durch die örtliche Untersuchung der Reklamation veranlaßten Kosten zu tragen hat.

Gegen diese Festsetzungen hinsichtlich der Kosten der örtlichen Untersuchung steht dem Reklamanten die Berufung auf die schließliche Entscheidung des Finanzministers zu.

§. 9.

Die Vorschriften in den §§. 21. bis 28. des Gesetzes vom 8. Februar 1867. bleiben außer Anwendung.

§. 10.

Die durch die Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen und durch die Untervertheilung derselben entstehenden Kosten, mit Ausnahme der von den Reklamanten zu tragenden Kosten unbegründeter Reklamationen, sowie der den Gemeinden, den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke und den besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirken angehörenden Grundsteuerpflichtigen obliegenden Leistungen sind zu zwei Drittheilen auf die Staatskasse zu übernehmen. Ein Drittheil ist von der Staatskasse vorzuschießen und derselben

a) in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau nach Maaßgabe der Vorschriften im §. 31. des Gesetzes vom 8. Februar 1867. Seitens der Grundbesitzer in den betreffenden Provinzen,

b) in dem Kreise Meisenheim dagegen aus dem im §. 4. der Verordnung vom 12. Dezember 1864., betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen (Gesetz-Samml. S. 683.), bezeichneten Fonds zur Erhaltung des Grundsteuer-Katasters wieder zu erstatten.

§. 11.

Die Elementarerhebung der neu veranlagten Grundsteuer erfolgt nicht nach den in den §§. 40. 42. 46. bis 49. des Gesetzes vom 8. Februar 1867. enthaltenen Vorschriften, sondern nach den für die Provinzen Rheinland und Westphalen bestehenden Grundsätzen unmittelbar durch die bestellten Steuerempfänger (§§. 2. a. und 3., §. 40. des Grundsteuergesetzes für die beiden westlichen Pro-

Provinzen vom 21. Januar 1839., Gesetz-Samml. für 1839. S. 30. und Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. Februar 1841., Gesetz-Samml. für 1841. S. 29.).

Die von den Grundsteuerpflichtigen aufzubringenden Kosten der Elementar-Erhebung werden auf drei Prozent der Grundsteuer und der etwaigen Beischläge zu derselben festgestellt.

§. 12.

Die Verwaltung des Grundsteuer-Katasters und aller damit zusammenhängenden besonderen Einrichtungen erfolgt in dem Kreise Meisenheim vom 1. Januar 1875. ab nach den dieserhalb für die Rheinprovinz bestehenden Bestimmungen.

§. 13.

Hinsichtlich der Verbindlichkeit der zu Servituten oder Reallasten Berechtigten, zur Grundsteuer der verpflichteten Grundstücke deren Besitzern einen Beitrag zu leisten, behält es bei den innerhalb der einzelnen Landestheile bestehenden besonderen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 14.

Vom 1. Januar 1875. ab kommen die für die Provinz Hannover und für den Kreis Meisenheim geltenden Bestimmungen im §. 6. Littr. a. der Verordnung vom 28. April 1867. (Gesetz-Samml. für 1867. S. 533.) und im §. 6. Littr. a. der Verordnung vom 4. Juni 1867. (Gesetz-Samml. für 1867. S. 761.), wonach bei Veranlagung der Gebäude zur Gebäudesteuer die Feststellung des Nutzungswerthes der ersteren ohne Berücksichtigung der dazu gehörigen Hausgärten zu bewirken ist, in Wegfall.

II. Grundsteuer-Entschädigung.

§. 15.

An Stelle der Vorschriften in den §§. 4. bis 15. und 17. 18. des Grundsteuer-Entschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861. treten folgende Bestimmungen:

1) Die Besitzer solcher ländlichen oder städtischen Grundstücke, welche seither von der in dem betreffenden Landestheile allgemein bestehenden Grundsteuer verfassungsmäßig oder aus besonderen Gründen befreit oder hinsichtlich derselben verfassungsmäßig bevorzugt gewesen sind, erhalten, soweit sie weder einen Rechtstitel der im §. 2. a. a. O. gedachten Art für sich geltend machen können, noch zu den im §. 3 a. a. O. bezeichneten gehören, als Entschädigung den 9,067fachen Betrag desjenigen Grundsteuerbetrages, welcher von den betreffenden Gütern oder Grundstücken nach den Ergebnissen der neuen Veranlagung mehr als seither zur Staatskasse zu entrichten ist.

2) Auf die vorgedachte Entschädigung haben keinen Anspruch die Besitzer:

   a) derjenigen Grundstücke, welche erweislich den bestehenden Vorschriften entgegen ohne Uebernahme eines verhältnißmäßigen Grundsteuerantheils von anderen bereits landesüblich besteuerten Gütern und

Grundstücken abgetrennt und dadurch thatsächlich steuerfrei gestellt sind;

b) solcher Güter und Grundstücke, deren thatsächliche Steuerfreiheit schon nach der besonderen, in dem betreffenden Landestheile bestehenden Grundsteuerverfassung nicht zu Recht besteht, vielmehr nach den Grundsätzen dieser Verfassung zu jeder Zeit ohne Entschädigung aufgehoben werde konnte.

3) Behufs Ermittelung der nach den §§. 2. und 3. a. a. O. und nach vorstehender Nr. 1. zulässigen Entschädigungsansprüche sind dieselben bei dem zuständigen Kreislandrathe bis zu einem durch das Regierungs-Amts- und Kreisblatt von zwei zu zwei Monaten bekannt zu machenden, auf sechs Monate von der ersten Bekanntmachung ab hinauszurückenden Präklusivtermine schriftlich oder protokollarisch anzumelden. Diese Bekanntmachung ist außerdem innerhalb der einzelnen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Die Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung, welche bis zu dem vorbezeichneten Termine nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht am richtigen Orte angemeldet worden, sind als erloschen anzusehen.

4) Die Entscheidung über die auf Gewährung einer Entschädigung nach vorstehender Nr. 1. gerichteten Ansprüche, sowie die Feststellung der hierauf bezüglichen Entschädigungsbeträge steht der Bezirksregierung zu, unter Vorbehalt des Rechts der betreffenden Grundeigenthümer, innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach der Behändigung jener Entscheidung gegen letztere den Rekurs an die im §. 19. des Grundsteuer-Entschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861. angeordnete Kommission einzulegen.

Gegen die Entscheidung der Kommission findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§. 16.

Auf die zur Gewährung der Entschädigungsbeträge nach dem gegenwärtigen Gesetze auszufertigenden Staatsschuldverschreibungen finden die Bestimmungen in dem §. 20. des Grundsteuer-Entschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861. mit den aus den §§. 2. 3. und 7. Absatz 2. und 3. des Gesetzes, betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen vom 19. Dezember 1869. (Gesetz-Samml. S. 1197.), sich ergebenden Abweichungen Anwendung.

Die Verzinsung der in baarem Gelde geleisteten Entschädigungsbeträge nach Maaßgabe des §. 21. des Grundsteuer-Entschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861. beginnt mit dem 1. Februar 1875.

§. 17.

Behufs Feststellung der Legitimation der Entschädigungsberechtigten und Behufs Ermittelung der Realgläubiger und sonstigen Realberechtigten gelangen diejenigen Vorschriften des §. 23. des Grundsteuer-Entschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861. zur Anwendung, welche sich auf Landestheile beziehen, in denen keine

keine Hypothekenbücher vorhanden sind. Im Falle des §. 26. des citirten Gesetzes hat sich die Auseinandersetzungsbehörde nach den Bestimmungen wegen Wahrung der Rechte dritter Personen bei Verwendung von Abfindungskapitalien für die Ablösung von Servituten oder Reallasten zu richten, welche in dem betreffenden Landestheile in Geltung sind.

III. Aussonderung der Grundsteuer aus den sogenannten stehenden Gefällen in der Provinz Schleswig-Holstein.

§. 18.

Die für das Gebiet der Provinz Schleswig-Holstein nach §. 4. der Verordnung vom 28. April 1867. (Ges. Samml. für 1867. S. 543.) von der Regierung erlassenen Entscheidungen darüber, welche unter den sogenannten stehenden Gefällen enthaltenen Beträge ganz in Wegfall zu stellen, oder auf drei Viertheile ihres bisherigen Jahresbetrages zu ermäßigen sind, erlangen die Kraft einer endgültigen Festsetzung, wenn dagegen nicht innerhalb sechs Wochen nach ihrer Zustellung, beziehungsweise, sofern sie bereits vor dem Zeitpunkte, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, erlassen sind, innerhalb sechs Wochen nach dem letzteren Zeitpunkte, der Rekurs bei dem Finanzminister angebracht wird.

Gegen diese Entscheidung des Finanzministers steht den Grundbesitzern binnen drei Monaten nach deren Zustellung beziehungsweise nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Rechtsweg offen. Wird innerhalb dieser Frist die Klage nicht bei dem zuständigen Gerichte eingereicht, so behält es bei der Entscheidung des Finanzministers sein Bewenden.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 19.

Bei der Ausführung dieses Gesetzes treten in der Provinz Hannover an Stelle der Landräthe die Kreishauptmänner, an Stelle der Bezirksregierungen die Finanzdirektion und an Stelle der Regierungs-Hauptkassen die Bezirks-Hauptkassen.

§. 20.

Die hinsichtlich der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim bestehenden Vorschriften, welche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehen, oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen, treten mit dem 1. Januar 1875. außer Kraft. Insbesondere werden alsdann auch diejenigen grundsteuerartigen Abgaben, welche zur Zeit in einzelnen Theilen der vorgenannten Provinzen von nutzbaren dinglichen Rechten, Gefällen ꝛc. besonders erhoben werden, gegen die neu einzuführende Grundsteuer außer Hebung gesetzt.

§. 21.

Durch den Erlaß dieses Gesetzes findet der Vorbehalt in den wegen Einführung der Preußischen Gesetzgebung über die direkten Steuern in den Pro-

vinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim ergangenen Verordnungen, und zwar:

a) im §. 3. der Verordnung vom 28. April 1867. für das vormalige Königreich Hannover (Gesetz-Samml. für 1867. S. 533.),

b) im §. 3. der Verordnung vom 28. April 1867. für das vormalige Kurfürstenthum Hessen (Gesetz-Samml. für 1867. S. 538.),

c) im §. 3. der Verordnung vom 28. April 1867. für die Herzogthümer Schleswig-Holstein (Gesetz-Samml. für 1867. S. 543.),

d) im §. 3. der Verordnung vom 11. Mai 1867. für die zum Regierungsbezirk Wiesbaden vereinigten Landestheile, sowie für den vormals Großherzoglich Hessischen Kreis Vöhl mit Einschluß der Enklave Eimelrod und Höringhausen (Gesetz-Samml. für 1867. S. 593.),

e) im §. 3. der Verordnung vom 4. Juni 1867. für den vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Oberamtsbezirk Meisenheim (Gesetz-Samml. für 1867. S. 761.),

f) im §. 3. der Verordnung vom 24. Juni 1867. für die vormals Bayerischen Gebietstheile Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura (Gesetz-Samml. für 1867. S. 842.)

seine Erledigung.

§. 22.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Februar 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 7589.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1870., betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes zum 1½fachen Betrage der Sätze des für die Staats-Chausseen geltenden Tarifs ꝛc. an die Gemeinden Schönholthausen und Schlipprüthen, im Kreise Meschede des Regierungsbezirks Arnsberg, in Bezug auf die von ihnen ausgebaute Kommunalstraße von Haus Bamenohl an der Lenne-Staatsstraße bis zur Amtsgrenze zwischen Serkenrode und Eslohe.

Auf Ihren Bericht vom 9. Januar d. J. will Ich den Gemeinden Schönholthausen und Schlipprüthen, im Kreise Meschede des Regierungsbezirks Arnsberg, in Bezug auf die von ihnen ausgebaute Kommunalstraße von Haus Bamenohl an der Lenne-Staatsstraße bis zur Amtsgrenze zwischen Serkenrode und Eslohe, gegen Uebernahme der chausseemäßigen Unterhaltung derselben, das Recht zur Erhebung eines Chausseegeldes zum 1½fachen Betrage der Sätze des für die Staats-Chausseen geltenden Tarifs, einschließlich der in dem letzteren enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie solche auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch unter dem Vorbehalt verleihen, daß von fünf zu fünf Jahren eine Revision des Chausseegeld-Satzes für die hier in Rede stehende Kommunalstraße stattzufinden hat.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 15. Januar 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Februar 1870.

(Nr. 7590.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bochum im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 24. Januar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen, nachdem der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Bochum darauf angetragen haben, zum Zwecke der Errichtung einer neuen Gasanstalt und Wasserleitung, sowie sonstiger gemeinnütziger Anlagen ihnen zur Aufnahme eines Darlehns von 250,000 Thalern, geschrieben: zweihundert funfzig tausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Es werden ausgegeben:

A.	250	Obligationen	à 200	Thaler	50,000 Thaler,
B.	200	"	à 500	"	100,000 "
C.	100	"	à 1000	"	100,000 "

Die Obligationen werden mit fünf vom Hundert jährlich verzinset und die Zinsen in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und 1. Juli von der städtischen Schuldentilgungskasse zu Bochum gegen Rückgabe des ausgefertigten Zinskupons bezahlt.

Zur Tilgung der Schuld wird mindestens jährlich ein und ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet, so daß spätestens in ein und dreißig Jahren die sämmtlichen Obligationen eingelöst sein werden. Der Stadtgemeinde bleibt vorbehalten, größere Beträge zurückzuzahlen und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen. Insbesondere sollen außer der Verwendung von ein und einhalb Prozent des ganzen Anleihekapitals und der Zinsersparnisse zur Tilgung der Anleihe, Behufs Amortisation der von dem Anleihekapital zur Errichtung einer Gasanstalt und einer Wasserleitung bestimmten Summe, auch die den Bedarf zur Verzinsung und jährlichen ein und einhalb Prozent Tilgung dieses Kapitals übersteigenden künftigen Ertragsüberschüsse dieser Anlagen verwendet werden, soweit sie nicht etwa zu wirthschaftlich zweckmäßigen Meliorationen oder Erweiterungen derselben gebraucht werden.

Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

§. 2.

Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung

gung der auszugebenden Obligationen betreffen, wird eine besondere Schuldentilgungs-Kommission gewählt, welche für die treue Befolgung der gegenwärtigen Bestimmungen verantwortlich ist und zu dem Ende von der Regierung zu Arnsberg in Eid und Pflicht genommen wird.

Dieselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, von denen Eins aus dem Magistrate, Eins aus der Stadtverordneten-Versammlung und Eins aus der Bürgerschaft zu wählen ist. Das erstgedachte Mitglied wird vom Bürgermeister ernannt, die beiden anderen Mitglieder werden von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt.

§. 3.

Die Obligationen werden in jeder Abtheilung unter fortlaufenden Nummern, und zwar:

Littr. A. von Eins bis zweihundertfunfzig im Betrage von zweihundert Thalern,

Littr. B. von Eins bis zweihundert im Betrage von fünfhundert Thalern,

Littr. C. von Eins bis Hundert im Betrage von Eintausend Thalern

nach dem angehängten Schema ausgestellt, von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet und von dem Rendanten der städtischen Schuldentilgungskasse kontrasignirt. Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§. 4.

Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre zehn Zinskupons und zwar für Abtheilung A. jeder zu fünf Thalern, für Abtheilung B. jeder zu zwölf Thalern funfzehn Silbergroschen und für Abtheilung C. jeder zu fünf und zwanzig Thalern, in den darin bestimmten halbjährigen Terminen zahlbar, nach dem angehängten Schema beigegeben. Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung (wie im §. 7.) bei der Schuldentilgungskasse zu Bochum gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Die Kupons und die Talons werden mit dem Faksimile der Unterschriften des Bürgermeisters und der Schuldentilgungs-Kommission versehen und von dem Rendanten unterschrieben.

§. 5.

Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die städtische Schuldentilgungskasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an die Gemeindekasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuern, in Zahlung angenommen.

§. 6.

Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen

vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds verfallen zum Vortheil der städtischen Armenkasse zu Bochum.

§. 7.

Die nach §. 1. zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt und unter Bezeichnung der Buchstaben, Nummern und Beträge (§. 3.), sowie des Termines, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, wenigstens drei Monate vor diesem Termine öffentlich bekannt gemacht, und zwar durch das Bochumer Kreisblatt, durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg, durch die Cölnische Zeitung und durch den Staatsanzeiger. In derselben Weise werden außer den ausgelooften und gekündigten Obligationen auch die Buchstaben, Nummern und Beträge der Seitens der Stadt angekauften, öffentlich bekannt gemacht. Im Fall des Eingehens eines dieser Blätter bestimmt der Magistrat zu Bochum mit Genehmigung der Regierung statt dessen ein anderes und macht die getroffene Wahl in den übrig gebliebenen Blättern bekannt.

§. 8.

Die Verlooſung geschieht unter dem Vorsitze des Bürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Kommission in einem vierzehn Tage vorher durch die im §. 7. bezeichneten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist. Ueber die Verlooſung wird ein von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgelooften Obligationen erfolgt an den dazu bestimmten Tagen nach dem Nominalwerthe durch die städtische Schuldentilgungskasse an den Vorzeiger der Obligation gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelooften Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 10.

Die Kapitalbeträge derjenigen ausgelooften Obligationen, welche nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinsfreies Depositum überwiesen werden.

Die solchergestalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine von der Schuldentilgungs-Kommission kontrasignirte Anweisung des Bürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Schuldentilgungs-Kasse verabfolgt werden. Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern jener Obligationen längstens in acht Tagen nach Vorzeigung der Obligationen bei der Schuldentilgungs-Kasse durch diese auszuzahlen.

§. 11.

Die Buchstaben, Nummern und Beträge der ausgelooften, nicht zur Ein-

lö-

lösung vorgezeigten Obligationen sind in den nach der Bestimmung unter §. 7. jährlich zu erlassenden Bekanntmachungen wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter §. 13. gemäß, als verloren oder vernichtet zum Behufe der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Armenkasse anheimfallen.

§. 12.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt Bochum mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann die Stadt, wenn die Zinsen oder die ausgelooften Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, auf Zahlung derselben durch die Gläubiger gerichtlich verklagt werden.

§. 13.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Kommission gemacht werden.

   Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an die Regierung zu Arnsberg statt;

b) das im §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Kreisgerichte zu Bochum;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die unter §. 7. dieses Privilegiums angeführten Blätter geschehen.

Zu Urkund dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 24. Januar 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Arnsberg

Obligation der Stadt Bochum

(Stadtwappen)

Littr. ..... № ..... Thaler { 200 / 500 / 1000

über

..... Thaler Kurant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation ein dargeliehenes Kapital von ....., dessen Empfang sie bescheinigen, von der Stadt Bochum zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinskupons gezahlt.

Das Kapital wird durch Amortisation getilgt werden, weshalb eine Kündigung von Seiten des Gläubigers nicht zulässig ist. Die näheren Bestimmungen sind in dem nachstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Bochum, den ..ten ..... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Bürgermeister. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

Der Rendant der Schuldentilgungskasse.

Beigefügt sind die Kupons Serie I. № 1. bis 10. nebst Talon.
Die folgenden Serien Zinskupons werden gegen Einlieferung der Talons bei der Schuldentilgungskasse verabreicht.

(Rückseite.)

Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bochum im Betrage von 250,000 Thalern.

Vom .....

(Folgt der Abdruck des Privilegiums.)

Pro-

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Arnsberg.

Serie I. { 5 Thaler / 12 Thaler 15 Sgr. / 25 Thaler. } № 1.

Zinskupon

zur

Obligation der Stadt Bochum

über

200 / 500 / 1000 Thaler

Littr. ..... № .....

Inhaber empfängt am ..ten ..... 18.. an fälligen Zinsen aus der Schuldentilgungskasse

——— ..... Thaler ..... Silbergroschen. ———

Bochum, den ..ten ..... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Bürgermeister. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

Der Rendant der Schuldentilgungskasse.

Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn dessen Betrag in vier Jahren nach Ablauf des Jahres, in welchem er fällig geworden, nicht erhoben ist.

Talon.

Inhaber dieses empfängt gegen dessen Rückgabe bei der Schuldentilgungskasse zu Bochum zu der Obligation der Stadt Bochum über ..... Thaler Littr. ..... № ..... die (zweite) Serie Zinskupons für die fünf Jahre vom ..... bis ....., sofern dagegen bei der unterzeichneten städtischen Schuldentilgungs-Kommission kein Widerspruch eingeht.

Bochum, den ..ten ..... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Bürgermeister. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

Der Rendant der Schuldentilgungskasse.

(Nr. 7591.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Frankfurter Allgemeine Rückversicherungs-Aktienbank" mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O. errichteten Aktiengesellschaft. Vom 11. Februar 1870.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. d. M. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Frankfurter Allgemeine Rückversicherungs-Aktienbank" mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O., sowie deren Statut vom 20. resp. 23. Dezember 1869. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt bekannt gemacht werden.

Berlin, den 11. Februar 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
Moser.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Bitter.

(Nr. 7592.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Danziger Schiffahrts-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Danzig errichteten Aktiengesellschaft. Vom 17. Februar 1870.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. d. M. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Danziger Schiffahrts-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Danzig, sowie deren Statut vom 26. Januar 1870. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig bekannt gemacht werden.

Berlin, den 17. Februar 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 7593.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lebuser Kreises im Betrage von 200,000 Thalern, II. Emission. Vom 15. Januar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Lebuser Kreises auf dem Kreistage vom 25. September 1869. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten über den Betrag der durch das Allerhöchste Privilegium vom 5. April 1869. (Gesetz-Samml. S. 567. ff.) genehmigten Anleihe hinaus erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 200,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 200,000 Thalern, in Buchstaben: zweihundert Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

25,000	Thaler	à	1000	Thaler,
50,000	"	à	500	"
40,000	"	à	200	"
55,000	"	à	100	"
20,000	"	à	50	"
10,000	"	à	25	"
= 200,000	Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich, vom Jahre 1871. ab, mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Ausgegeben zu Berlin den 4. März 1870.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Januar 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Obligation

des

Lebuser Kreises

II. Emission

Littr. ..... № .....

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 25. September 1869. wegen Aufnahme einer Schuld von 200,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Lebuser Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 200,000 Thalern geschieht vom Jahre 1871. ab aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1871. ab in dem Monate Februar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt vier, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Königlich Preu-

Preußischen Staatsanzeiger, sowie in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. und in dem Lebuser Kreisblatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse des Lebuser Kreises, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §. 120. sequ. bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Seelow.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse des Lebuser Kreises gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Seelow, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreiskommission für die Chausseebauten im Lebuser Kreise.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Lebuser Kreises

II. Emission

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen** ..... **Pfennige.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ....., resp. vom ..ten ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse des Lebuser Kreises zu Frankfurt a. d. O.

Seelow, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreiskommission für die Chausseebauten im Lebuser Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Schluß des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Lebuser Kreises

II. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Lebuser Kreises II. Emission

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse des Lebuser Kreises zu Frankfurt a. d. O. nach Maaßgabe der diesfälligen in der Obligation enthaltenen Bestimmungen.

Seelow, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreiskommission für die Chausseebauten im Lebuser Kreise.

(Nr. 7594.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Februar 1870., betreffend die Erhebung der Schiffahrtsabgaben in der Stadt Tolkemitt im Kreise Elbing.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 5. Februar d. J. eingereichten Tarif zur Erhebung der Schiffahrtsabgaben in der Stadt Tolkemitt, Kreis Elbing, Regierungsbezirk Danzig, vorbehaltlich einer Revision von fünf zu fünf Jahren genehmigt und sende Ihnen denselben hierbei vollzogen zur Veröffentlichung durch die Gesetz-Sammlung zurück.

Berlin, den 9. Februar 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif

zur

Erhebung der Schiffahrtsabgaben in der Stadt Tolkemitt, Kreis Elbing, Regierungsbezirk Danzig.

Vom 9. Februar 1870.

Es wird entrichtet:

	Sgr.	Pf.
I. von allen Fahrzeugen von einer Schiffslast und darüber Tragfähigkeit, mit Ausnahme der Fischerkähne, für jede Schiffslast:		
1) wenn sie leer sind oder nur Ballast führen,		
beim Eingange	1	.
beim Ausgange	1	.
2) wenn sie nur mit Steinen, Holz, Faschinen, Ziegeln, Töpfer- oder Böttcherwaaren beladen sind,		
beim Eingange	2	.
beim Ausgange	2	.
3) wenn sie ganz oder theilweise mit anderen Gegenständen beladen sind,		
beim Eingange	2	8
beim Ausgange	2	8
II. von allen Fahrzeugen unter einer Schiffslast Tragfähigkeit, leeren oder beladenen,		
beim Eingange	.	6
beim Ausgange	.	6

III. von

	Sgr.	Pf.
III. von Fischerkähnen, leeren oder beladenen, und zwar nur beim Eingange:		
1) von einem Angelsinken oder Stocksinken	1	.
2) von einem Garnsinken	2	.
3) von einem Kahn mit Großgarn	3	.
IV. von jedem Stück Floßholz,		
beim Eingange	.	4
beim Ausgange	.	4

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Fahrzeuge, mit Ausschluß derjenigen unter einer Schiffslast Tragfähigkeit und der Fischerkähne, deren Ladung die Hälfte ihrer Tragfähigkeit nicht erreicht, entrichten die Abgabe nur nach dem Satze zu I. 1.
2) Fahrzeuge, die nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, entrichten:
   a) wenn sie die Rhede wieder verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen zu haben, keine Schiffahrtsabgabe; jedoch unterliegen die von der Rhede aus landenden Kähne der Bestimmung zu II.;
   b) wenn sie löschen oder laden, die Schiffahrtsabgaben nur einmal und zwar, je nachdem Ladung oder Ballast abgesetzt oder eingenommen wird, nach dem Satze entweder zu I. 1. oder zu I. 2., beziehungsweise I. 3.;
   c) wenn sie löschen und laden, die volle tarifmäßige Schiffahrtsabgabe;
   d) wenn sie nur einen Theil der Ladung absetzen oder einnehmen und von der Rhede nach einem anderen Hafen versegeln, von der gelöschten oder eingenommenen Ladung den Satz zu I. 1. 2. oder 3. für jede Schiffslast nur einmal, von der übrigen Lastenzahl ihrer Tragfähigkeit aber nichts.
3) Wenn Fahrzeuge auf der Rhede löschen oder laden, so ist nur von diesen, nicht aber von den zum Löschen oder Laden benutzten Lichterfahrzeugen die Schiffahrtsabgabe zu entrichten, auch findet, wenn das Schiff nach geschehener Entlöschung in den Hafen einläuft, eine nochmalige Entrichtung der Schiffahrtsabgabe nicht statt.
4) Außer den vorstehenden und den im Anhange zu diesem Tarife festgesetzten Abgaben dürfen keinerlei Zahlungen für die Benutzung des Hafens und der damit verbundenen, dem allgemeinen Gebrauche gewidmeten Anstalten gefordert werden.

Befreiungen.

1) Fahrzeuge, welche Königliches Eigenthum sind, oder welche Königliche oder Armee-Effekten transportiren und keine Beiladung von anderen Gegenständen haben, sind von der Schiffahrtsabgabe befreit.

2) Fahr-

2) Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, und in den Hafen einlaufen, bleiben von der Entrichtung der Schiffahrtsabgaben befreit, wenn sie den Hafen wieder verlassen, ohne ihre Ladung ganz oder theilweise gelöscht zu haben.

Unter den nämlichen Bedingungen wird diese Befreiung auch denjenigen Fahrzeugen zugestanden, welche, nachdem sie aus dem Hafen ausgelaufen sind, wegen widriger Winde zurückkehren, ohne in der Zwischenzeit einen anderen Hafen berührt zu haben.

Anhangs-Tarif.

Für das Niederlegen und Aufstellen von Waaren und anderen Gegenständen auf den dazu bestimmten und durch Merkmale kenntlich gemachten Stand- und Lagerplätzen (nachstehend zu I.) wird ein Stand- und Lagergeld (nachstehend zu II.) erhoben.

I. Die Stand- und Lagerplätze erstrecken sich:

1) längs des Haffufers von dem neben der Johann Busau'schen Scheune vorbeiführenden Wege nach dem Hafen bis zum Sprinde an der Anton Hopp'schen Landabfindung, soweit das Ufer zum Territorium der Stadt Tolkemitt gehört;

2) neben dem westlichen Hafendamme.

Die Hafendämme selbst dürfen als Stand- und Lagerplätze nicht benutzt werden.

II. Für die Benutzung der Stand- und Lagerplätze am Haff werden an Stand- und Lagergeld von allen Waaren und Gegenständen für 100 Kubikfuß zwei Silbergroschen entrichtet.

Ausnahmsweise wird erlegt und zwar:

	Sgr.	Pf.
1) für Langhölzer vom Stück:		
a) bis inkl. 30 Fuß Länge jeder Zopfstärke	.	6
b) über 30 Fuß bis inkl. 40 Fuß Länge bei einer Zopfstärke unter 12 Zoll	.	6
c) über 30 Fuß bis inkl. 40 Fuß Länge bei einer Zopfstärke von 12 Zoll und darüber	1	.
d) über 40 Fuß Länge	1	6
2) für Spaltlatten, Rundlatten, Leiterbäume, Deichselstangen, vom Schock	1	6
3) für Hopfenstangen	.	6
4) „ Dachstöcke und Bohnenstangen	.	3
5) „ Felgen	1	.

6) Für

	Sgr.	Pf.
6) für Schiffsknie ..... vom Stück	.	2
7) für vollständig abgebundene Gebäude (einschließlich des Querverbandes derselben, der dazu gehörigen Dielen, Latten ꝛc.) von jedem Fuß Frontlänge des Gebäudes.....	3	.
8) für Brennholz, Faschinen, Torf, Kalk, Feldsteine, Ziegel, Dachsteine, von der Kubikklafter	1	.

Für die Benutzung der Stand- und Lagerplätze am Hafendamme wird an Stand- und Lagergeld das Doppelte der vorstehenden Sätze entrichtet.

III. Zusätzliche Bestimmungen.

1) Für die Benutzung der Stand- und Lagerplätze während weniger als 24 Stunden wird nichts entrichtet.
2) Für die Benutzung der Stand- und Lagerplätze am Haff während mehr als je 2 Monate und am Hafendamme während mehr als je 1 Monat wird mit dem Anfange beziehungsweise des dritten oder zweiten Monats das Stand- und Lagergeld von Neuem erhoben.

Berlin, den 9. Februar 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

(Nr. 7595.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothemühle durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 14. Februar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 4. September 1869. den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothemühle auf Grund des §. 4. ihres unterm 1. Oktober 1866. (Gesetz-Samml. S. 619—622.) von Uns bestätigten Statutnachtrages beschlossen hat, wollen Wir der gedachten Gesellschaft zu dieser Erweiterung ihres Unternehmens unter den in dem beigefügten, von Uns hierdurch bestätigten Statutnachtrage enthaltenen Bedingungen die landesherrliche Genehmigung hiermit ertheilen.

Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften, betreffend das

das Expropriationsrecht und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, auf das in Rede stehende Unternehmen Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Februar 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt. Camphausen.

Nachtrag
zum
Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.

§. 1.

In Ausführung der von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft im §. 4. ihres unter dem 1. Oktober 1866. Allerhöchst bestätigten Statutnachtrages dem Staate gegenüber übernommenen Verpflichtung zur Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Finnentrop über Olpe nach Rothemühle im Biggethal und auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung der Aktionaire vom 4. September 1869. wird das Unternehmen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft unter den im gedachten Statutnachtrage und in dem Gesetze vom 20. April 1869. enthaltenen Bedingungen ausgedehnt:

auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothemühle im Biggethale.

§. 2.

Das zum Bau der Bahn erforderliche Kapital wird ausschließlich der demselben zuzurechnenden Kursverluste auf 2½ Millionen Thaler festgesetzt und auf Grund eines landesherrlichen Privilegiums durch eine Anleihe der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft beschafft werden.

§. 3.

Die Rechtsverhältnisse zwischen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft und dem Staat bezüglich des durch den Betriebsüberschuß der Zweigbahn etwa nicht gedeckten Erfordernisses zur Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals der Zweigbahn, beziehungsweise die Betheiligung des Staats und der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft am Reingewinn des neuen Unternehmens, bestimmen sich gemäß §. 4. des Statutnachtrages vom 1. Oktober 1866. (Gesetz-

Samml. für 1866. S. 619.) und durch das Gesetz vom 20. April 1869. (Gesetz-Samml. S. 731.).

§. 4.

Auf das neue Unternehmen finden die Statuten und sämmtliche Statutnachträge der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, der Betriebs-Ueberlassungsvertrag vom 23. August 1850. und seine Ergänzungen, desgleichen die zwischen der Königlichen Staatsregierung und der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft bestehenden Vereinbarungen über die Militair-, Post- und Telegraphenverwaltung und über die Beschaffung der Betriebsmittel für die Bergisch-Märkische und Ruhr-Sieg Eisenbahn Anwendung. Auch unterwirft sich die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft bezüglich desselben den Bestimmungen, welche von dem Bundeskanzleramte des Norddeutschen Bundes in Ansehung der Militair-, Post- und Telegraphenverwaltung erlassen sind oder noch erlassen werden.

(Nr. 7596.) Privilegium wegen Emission von 3,600,000 Thalern Prioritäts-Obligationen III. Serie Littr. C. der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 14. Februar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft auf Grund des §. 4. des unter dem 1. Oktober 1866. Allerhöchst bestätigten Statutnachtrages, betreffend den Bau und Betrieb der Ruhrthal-Eisenbahn, sowie des Gesetzes vom 20. April 1869., betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothemühle im Biggethale, den Antrag gestellt hat, ihr zum Zwecke der Bauausführung der Zweigbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothemühle die Aufnahme einer Anleihe durch Ausgabe von 3½ prozentigen Prioritäts-Obligationen zu gestatten, wollen Wir durch gegenwärtiges Privilegium die Emission dieser Obligationen unter nachfolgenden Bedingungen genehmigen.

§. 1.

Der Gesammt-Nominalbetrag der Anleihe wird vorläufig auf die Summe von 3,600,000 Thalern festgesetzt. Die zu emittirenden Prioritäts-Obligationen werden unter der Bezeichnung:

„Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, III. Serie, Littr. C.“

nach dem anliegenden Schema A. in Apoints von 100 Thalern unter fortlaufenden Nummern von 1. bis 36,000. ausgefertigt. Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt. Die Obligationen und die für sie nach dem ferner anliegenden Schema B. auszufertigenden Zinskupons, sowie die Anweisungen zu deren Empfange (Talons) werden unter der Firma der Königlichen Eisenbahndirektion mit faksimilirter Unterschrift zweier Direktionsmitglieder ausgefertigt und von einem Beamten der Direktion kontrasignirt.

Die

Die erste Serie der Zinskupons für zehn Jahre nebst Talon wird den Obligationen beigegeben. Beim Ablaufe dieser und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden nach vorheriger einmaliger öffentlicher Bekanntmachung für anderweite zehn Jahre neue Zinskupons und Talons ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons — durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Kupons quittirt wird — sofern nicht dagegen von dem Inhaber der Obligation bei der Königlichen Eisenbahndirektion schriftlich Widerspruch erhoben ist.

Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation.

§. 2.

Von den im §. 1. vorläufig auf 3,600,000 Thaler, „drei Millionen sechshundert Tausend Thaler" festgesetzten Obligationen wird nur derjenige Betrag verausgabt, welcher zur Beschaffung des im §. 2. des Gesetzes vom 20. April 1869. auf 2,500,000 Thaler baar festgesetzten Baukapitals und zur Deckung der demselben hinzuzurechnenden Kursverluste erforderlich ist. Die Feststellung der etwa nicht zur Ausgabe gelangenden Obligationen erfolgt spätestens innerhalb zwei Jahren nach Eröffnung der neuen Bahn unter Zuziehung eines Kommissars des Handelsministeriums.

Diejenigen Obligationen, welche hiernach etwa nicht zur Ausgabe gelangen, werden in Gegenwart eines Mitgliedes der Königlichen Eisenbahndirektion und eines protokollirenden Notars vernichtet. Die Zahl, die Nummern und der Betrag derselben werden von der Königlichen Eisenbahndirektion in öffentlichen Blättern einmal bekannt gemacht.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit 3½ Prozent — drei und einem halben Prozent — verzinset und die Zinsen in halbjährlichen Raten postnumerando am ersten Juli und zweiten Januar von der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Elberfeld, sowie an den durch die Königliche Eisenbahndirektion in öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Zahlstellen ausgezahlt. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von den in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungsterminen an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation in Gemäßheit des Eingangs erwähnten Gesetzes vom 20. April 1869., wozu ein halbes Prozent des gemäß §. 2. dieses Privilegiums festzusetzenden Kapitals unter Zuschlag der Zinsen von den amortisirten Obligationen jährlich verwendet wird.

Die Amortisation findet jedoch nach der im §. 2. erwähnten definitiven Feststellung nur statt, sobald und soweit die Zweigbahn und das Ruhr-Sieg Bahnunternehmen selbst, nach Deckung der Zinsen für das alte und neue Unternehmen, und nach Deckung des Amortisations-Erfordernisses für die alten Ruhr-Sieg Obligationen, die nöthigen Mittel dazu gewähren.

Für diejenigen Jahre, in welchen diese Mittel nach dem Betriebsergebniß nicht vorhanden sind, werden zur Amortisation nur die ersparten Zinsen der amortisirten Obligationen verwendet.

Die Amortisation wird durch Ausloosung bewirkt. Die Ausloosung findet im Monat Juli des auf das betreffende Betriebsjahr folgenden Jahres statt.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin bezeichneten Beträge nebst den fälligen Zinsen Gläubiger der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft und haben als solche an dem Nettoertrage der Bergisch-Märkischen Eisenbahnstrecken ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Inhabern der Stammaktien und der dazu gehörigen Dividendenscheine. Auch ist ihnen die Eisenbahnstrecke von Finnentrop über Olpe nach Rothemühle nebst deren im §. 3. des Gesetzes vom 20. April 1869. näher bezeichneten Nettoertrage zunächst und mit dem Vorzugsrechte vor den Inhabern der sonstigen Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft verhaftet, während ihnen die übrigen Theile der Bergisch-Märkischen Eisenbahn nur vorbehaltlich des Vorzugsrechts der früher darauf radizirten Prioritäts-Anleihen haftbar sind.

Die jetzt zu emittirenden Prioritäts-Obligationen III. Serie Littr. C. genießen nicht die den früher emittirten Obligationen III. Serie Littr. A. und B. bewilligte Zinsgarantie des Staates, jedoch soll in Gemäßheit des §. 4. des Bergisch-Märkischen Statutnachtrages vom 1. Oktober 1866. das durch den Betriebsüberschuß der Zweigbahn von Finnentrop nach Rothemühle etwa nicht gedeckte Erforderniß zur Verzinsung und Amortisation der Obligationen Littr. C. auf den Reinertrag der Ruhr-Siegbahn vor den Zinsen und der Amortisation jener Obligationen Littr. A. und B. vorab verrechnet werden, unbeschadet der Rechte, welche den Inhabern der letzteren, kraft der Allerhöchsten Anleihe-Privilegien vom 20. Oktober 1856. und 25. August 1862., zustehen.

Für den Fall, daß der im vorstehenden §. 1. festgesetzte Betrag der gegenwärtigen Anleihe zur Herstellung der Zweigbahn bis Rothemühle wider Erwarten nicht ausreichen sollte, oder daß die im §. 4. des Bergisch-Märkischen Statutnachtrages vom 1. Oktober 1866. erwähnte Fortsetzung der Zweigbahn über Rothemühle hinaus nach irgend einem mehr oder minder entfernten Punkte in der Richtung nach Cöln oder zum Anschluß an eine nach Cöln gehende Eisenbahn ausgeführt werden sollte, bleibt der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft das Recht vorbehalten, mit Genehmigung der Staatsregierung die zu jenen Zwecken erforderlichen Kapitalien durch Emission einer weiteren Anleihe in Prioritäts-Obligationen III. Serie, Littr. C. zu beschaffen und den Inhabern der letzteren in jeder Beziehung, insbesondere bezüglich Verzinsung und Amortisation, gleiche Rechte mit den Inhabern der durch gegenwärtiges Privilegium genehmigten Obligationen zu gewähren. Andererseits soll aber auch den letzteren, falls die Gesellschaft von diesem Rechte Gebrauch macht, die solchergestalt über Rothemühle hinaus fortgesetzte Bahnstrecke mit gleichen Rechten, wie den Inhabern der noch weiter zu emittirenden Obligationen Littr. C. und in gleicher Weise, wie die Strecke von Finnentrop nach Rothemühle, haften.

§. 6.

§. 6.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe der im §. 4. enthaltenen Amortisations-Bestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a) wenn die Zinszahlung für verfallene und vorschriftsmäßig präsentirte Zinskupons durch Verschulden der Eisenbahnverwaltung länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Ruhr-Siegbahn und der neuen Zweigbahn aus Verschulden der Eisenbahnverwaltung länger als sechs Monate gänzlich eingestellt gewesen;
c) wenn die in §. 4. festgesetzte Amortisation nicht innegehalten wird.

In den Fällen ad a. und b. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar zu a. bis zur Einlösung der betreffenden Zinskupons, wozu die Gesellschaft auch nach Ablauf jener drei Monate berechtigt und verpflichtet bleibt, zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes. In dem sub c. gedachten Falle ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisations-Quantums hätte stattfinden sollen; die Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn die Eisenbahnverwaltung die nicht eingehaltene Amortisation nachholt und zu dem Ende binnen längstens drei Monaten nach erfolgter Kündigung die Auslooſung der zu amortisirenden Obligationen nachträglich bewirkt.

In den Fällen des vorstehenden Paragraphen ist eine gesetzliche Inverzugversetzung nöthig, um die an den Verzug geknüpften Folgen eintreten zu lassen.

§. 7.

Die Auslooſung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht in Gegenwart eines Mitgliedes der Königlichen Eisenbahndirektion und eines protokollirenden Notars in einem vierzehn Tage vorher einmal zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, in welchem den Inhabern der Obligationen der Zutritt gestattet ist.

Die Nummern der ausgelooſten Prioritäts-Obligationen werden binnen 14 Tagen nach Abhaltung des gedachten Termins zweimal öffentlich bekannt gemacht, die Auszahlung des Nominalbetrages der Obligationen erfolgt am 2. Januar des auf die Auslooſung folgenden Jahres bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Elberfeld und denjenigen Zahlstellen, welche die Königliche Eisenbahndirektion in öffentlichen Blättern namhaft machen wird, an die Vorzeiger der betreffenden Prioritäts-Obligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskupons und Talons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden an dem Kapitalbetrage gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung jeder Prioritäts-Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, an welchem dieselbe ausgelooſt und, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen werden in Gegenwart eines Mitgliedes der Königlichen Eisenbahndirektion und eines protokollirenden Notars vernichtet. Eine Anzeige hierüber wird in den öffentlichen Blättern erlassen.

§. 8.

Die ausgelooften und gekündigten Prioritäts-Obligationen, welche ungeachtet der Bekanntmachung in öffentlichen Blättern nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Königlichen Eisenbahndirektion alljährlich einmal öffentlich aufgerufen.

Gehen sie dessen ungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion einmal öffentlich bekannt gemacht wird. Obgleich also aus dergleichen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtungen für die Gesellschaft in späterer Zeit abgeleitet werden können, so steht doch der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 9.

Für die Mortifikation angeblich verlorener oder vernichteter Prioritäts-Obligationen findet das im §. 30. des Statuts der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

Die Mortifizirung verlorener oder vernichteter Zinskupons ist nicht statthaft.

§. 10.

Die in den vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Staatsanzeiger, eine Berliner, eine Cölner und eine Elberfelder Zeitung.

§. 11.

Den Inhabern von Prioritäts-Obligationen steht der Zutritt zu den Generalversammlungen offen, jedoch haben sie als solche nicht das Recht, sich an den Verhandlungen oder Abstimmungen zu betheiligen.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter dem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine größere, als die im §. 5. bezeichnete Sicherstellung zu gewähren, oder den Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 14. Februar 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt. Camphausen.

(Nr. 7598.)

Stamm-Ende.

Bergisch-Märkische Prioritäts-Obligation

Serie III. Littr. C. № .....

abgegeben am .....

an .....

Unterzeichnet unter Faksimile von Herrn

.....

.....

.....

Beigegeben zwanzig Zinskupons der Serie I. pro .....

Schema A.

Prioritäts-Obligation

III. Serie Littr. C.

der

Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft

№ .....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von Einhundert Thalern an dem nach den Bestimmungen des umstehenden, am ..... von Seiner Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Planes emittirten Kapital von 3,600,000 Thalern in Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft III. Serie Littr. C.

Elberfeld, den .....

Königliche Eisenbahndirektion.

Dieser Obligation sind beigegeben worden:

20 Zinskupons der Serie I. für die Jahre .....

Schema B.

Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft.

Anweisung

zu der

Prioritäts-Obligation III. Serie Littr. C. № .....

gehörig.

Inhaber empfängt gegen diese Anweisung gemäß §. 1. des Planes zur Emission eines Kapitals von 3,600,000 Thalern Preußisch Kurant in Prioritäts-Obligationen an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die folgende Serie von zwanzig Stück Zinskupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation.

Elberfeld, den .....

Königliche Eisenbahndirektion.

Ausgefertigt.

Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft.

Serie ..... № .....

Zinskupon

zu der

Prioritäts-Obligation III. Serie Littr. C. № .....

gehörig.

Inhaber empfängt am ..... gegen diesen Kupon an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen

1 Thaler 22 Silbergroschen 6 Pfennige Preußisch Kurant

als Zinsen vom ..... bis .....

Elberfeld, den .....

Königliche Eisenbahndirektion.

Ausgefertigt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem vorstehenden Kupon bestimmten Zahlungstermine an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 7597.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verfügungsbeschränkungen bezüglich der Theilung und Vereinigung meierstättischen Eigenthums in dem Kreise Rinteln des Regierungsbezirks Kassel. Vom 21. Februar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die auf die Meiergüter in dem Kreise Rinteln (der früheren Grafschaft Schaumburg) bezüglichen besonderen Vorschriften der §§. 27. bis 37. des Kurhessischen Gesetzes vom 26. August 1848. über die Auseinandersetzung der Lehns-, Meier- und anderen gutsherrlichen Verhältnisse (Gesetz-Samml. für Kurhessen von 1848. S. 67.) werden, soweit sie Beschränkungen der Besitzer der Meiergüter in Hinsicht auf Theilung und Vereinigung meierstättischen Eigenthums enthalten, für Verfügungen unter Lebenden und von Todeswegen aufgehoben.

In Ansehung der Intestaterbfolge bleiben aber die bestehenden Bestimmungen in Kraft.

§. 2.

Wenn auf einem Meiergute Ablösungs- und Entschädigungsbeträge für abgelöste oder durch das Gesetz vom 26. August 1848. aufgehobene Reallasten oder zu deren Berichtigung gewährte Darlehne ruhen oder unablösliche Leistungen an Gemeinden, Kirchen, Pfarreien oder Schulen (§. 2. des Kurhessischen Ablösungsgesetzes vom 23. Juni 1832. unter 2.) haften, so muß dem Gerichte vor der Bestätigung der Verträge über Abtrennung einzelner Theile nachgewiesen werden, daß entweder eine Einigung mit den Berechtigten über die Vertheilung der Schuldigkeiten auf die einzelnen Trennstücke erfolgt ist, oder die Berechtigten wegen der Fortentrichtung der Leistungen sichergestellt sind. Der nämliche Nachweis muß bei Abtrennungen vermöge letztwilliger Verfügung dem Gerichte vor der Eintragung des Erwerbs in das General-Währschaftsbuch geführt werden.

Ausgegeben zu Berlin den 8. März 1870.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Februar 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

(Nr. 7598.) Gesetz, betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Uebertragung von unbeweglichen Gegenständen an Korporationen und andere juristische Personen. Vom 23. Februar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den gesammten Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Schenkungen und letztwillige Zuwendungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Königs:

1) insoweit dadurch im Inlande eine neue juristische Person ins Leben gerufen werden soll,
2) insoweit sie einer im Inlande bereits bestehenden Korporation oder anderen juristischen Person zu anderen als ihren bisher genehmigten Zwecken gewidmet werden sollen.

§. 2.

Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländische oder ausländische Korporationen und andere juristische Personen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Königs oder der durch Königliche Verordnung ein für alle Mal zu bestimmenden Behörde, wenn ihr Werth die Summe von Eintausend Thalern übersteigt. Fortlaufende Leistungen werden hierbei mit fünf vom Hundert zu Kapital berechnet.

§. 3.

Die Genehmigung einer Schenkung oder letztwilligen Zuwendung in den Fällen der §§. 1. und 2. erfolgt stets unbeschadet aller Rechte dritter Personen.

Mit

Mit dieser Maaßgabe ist, wenn die Genehmigung ertheilt wird, die Schenkung oder letztwillige Zuwendung als von Anfang an gültig zu betrachten, dergestalt, daß mit der geschenkten oder letztwillig zugewendeten Sache auch die in die Zwischenzeit fallenden Zinsen und Früchte zu verabfolgen sind.

Die Genehmigung kann auf einen Theil der Schenkung oder letztwilligen Zuwendung beschränkt werden.

§. 4.

Die besonderen gesetzlichen Vorschriften, wonach es zur Erwerbung von unbeweglichen Gegenständen durch inländische oder ausländische Korporationen und andere juristische Personen überhaupt der Genehmigung des Staats bedarf, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Soweit es jedoch zu einer solchen Erwerbung nach gegenwärtig geltenden Vorschriften der Genehmigung des Königs oder der Ministerien bedarf, können statt dessen durch Königliche Verordnung die Behörden, denen die Genehmigung fortan zustehen soll, anderweitig bestimmt werden.

§. 5.

Einer Geldstrafe bis zu 300 Thalern, im Unvermögensfalle entsprechender Gefängnißstrafe unterliegen:

1) Vorsteher von inländischen Korporationen und anderen juristischen Personen, welche für dieselben Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen in Empfang nehmen, ohne die dazu erforderliche Genehmigung innerhalb vier Wochen nachzusuchen;

2) diejenigen, welche einer ausländischen Korporation oder anderen juristischen Person Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen verabfolgen, bevor die dazu erforderliche Genehmigung ertheilt ist.

§. 6.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf Familien-Stiftungen und Familien-Fideikommisse keine Anwendung.

§. 7.

Alle mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht im Einklange stehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz vom 13. Mai 1833. (Gesetz-Samml. S. 49.), die Allerhöchste Order vom 22. Mai 1836. (Gesetz-Samml. S. 195.), die Verordnung vom 21. Juli 1843. (Gesetz-Samml. S. 322.), die in einem Theile der Provinz Hannover noch in Geltung stehenden §§. 197. bis 216. Theil II. Titel 11. des Allgemeinen Landrechts nebst dem §. 125. des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht, werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Februar 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

(Nr. 7599.) Gesetz über die Schonzeiten des Wildes. Vom 26. Februar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1.

Mit der Jagd zu verschonen sind:

1) das Elchwild in der Zeit vom 1. Dezember bis Ende August,
2) männliches Roth- und Dammwild in der Zeit vom 1. März bis Ende Juni,
3) weibliches Rothwild, weibliches Dammwild und Wildkälber in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Oktober,
4) der Rehbock in der Zeit vom 1. März bis Ende April,
5) weibliches Rehwild in der Zeit vom 15. Dezember bis 15. Oktober,
6) Rehkälber das ganze Jahr hindurch,
7) der Dachs vom 1. Dezember bis Ende September,
8) Auer-, Birk-, Fasanenhähne in der Zeit vom 1. Juni bis Ende August,
9) Enten in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni; für einzelne Landstriche kann die Schonzeit durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) aufgehoben werden,
10) Trappen, Schnepfen, wilde Schwäne und alles andere Sumpf- und Wassergeflügel, mit Ausnahme der wilden Gänse und der Fischreiher, in der Zeit vom 1. Mai bis Ende Juni,
11) Rebhühner in der Zeit vom 1. Dezember bis Ende August,

12) Auer-,

12) Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Haselwild, Wachteln und Hasen in der Zeit vom 1. Februar bis Ende August,

13) für die ganze Dauer des Jahres ist es verboten, Rebhühner, Hasen und Rehe in Schlingen zu fangen.

Alle übrigen Wildarten, namentlich auch Kormorane, Taucher und Säger, dürfen das ganze Jahr hindurch gejagt werden. Beim Roth-, Damm- und Rehwilde gilt das Jungwild als Kalb bis zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Dezembermonats.

§. 2.

Die Bezirksregierungen (Landdrosteien) sind befugt, für die §. 1. unter 7. 11. und 12. genannnten Wildarten aus Rücksichten der Landeskultur und der Jagdpflege den Anfang und Schluß der Schonzeit alljährlich durch besondere Verordnung anderweit festzusetzen, so aber, daß Anfang oder Schluß der Schonzeit nicht über vierzehn Tage vor oder nach den §. 1. bestimmten Zeitpunkten festgesetzt werden darf.

§. 3.

Die in den einzelnen Landestheilen zum Schutze gegen Wildschaden in Betreff des Erlegens von Wild auch während der Schonzeit gesetzlich bestehenden Befugnisse werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

§. 4.

Auf Erlegung von Wild in eingefriedigten Wildgärten findet dieses Gesetz keine Anwendung. Der Verkauf des während der Schonzeit in solchen Wildgärten erlegten Wildes ist jedoch nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 7. untersagt.

§. 5.

Für das Tödten oder Einfangen von Wild während der vorgeschriebenen Schonzeiten, sowie für das Fangen von Wild in Schlingen (§. 1. Nr. 13.) treten folgende Geldbußen ein:

1) für ein Stück Elchwild	50	Thaler,
2) für ein Stück Rothwild	30	"
3) für ein Stück Dammwild	20	"
4) für ein Stück Rehwild	10	"
5) für einen Dachs	5	"
6) für einen Auerhahn oder Henne	10	"
7) für einen Birkhahn oder Henne	3	"
8) für einen Haselhahn oder Henne	3	"
9) für einen Fasanen	10	"
10) für einen Schwan	10	"
11) für eine Trappe	3	"
12) für einen Hasen	4	"
13) für ein Rebhuhn	2	"
14) für eine Schnepfe, Ente oder sonstiges Stück jagdbares Sumpf- und Wassergeflügel	2	"

Wenn

Wenn mildernde Umstände vorhanden sind, kann der Richter bei Festsetzung der Geldbuße bis auf ein Strafmaaß von Einem Thaler herabgehen.

An Stelle der Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, tritt Gefängnißstrafe nach Maaßgabe des §. 335. des Strafgesetzbuchs.

§. 6.

Das Ausnehmen der Eier oder Jungen von jagdbarem Federwilde ist auch für die zur Jagd berechtigten Personen verboten; doch sind dieselben (namentlich die Besitzer von Fasanerien) befugt, die Eier, welche im Freien gelegt sind, in Besitz zu nehmen, um sie ausbrüten zu lassen.

Desgleichen ist das Ausnehmen von Kibitz- und Möveneiern nach dem 30. April verboten.

Wer diesen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in die §. 347. Nr. 12. des Strafgesetzbuchs festgesetzte Strafe.

§. 7.

Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Hege- und Schonzeit, während derselben Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten, oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt, oder feilbietet, oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt, zum Besten der Armenkasse derjenigen Gemeinde, in welcher die Uebertretung stattfindet, neben der Konfiskation des Wildes, in eine Geldbuße bis 30 Thaler.

Ist das Wild in den §. 3. gedachten Ausnahmefällen erlegt, so hat der Verkäufer oder derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Attest der betreffenden Ortspolizeibehörde über die Befugniß zum Verkaufe zu legitimiren, widrigenfalls derselbe in eine Geldbuße bis zu 5 Thaler verfällt.

§. 8.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Februar 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Camphausen.

(Nr. 7600.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schrodaer Kreises im Betrage von 32,000 Thalern, II. Emission. Vom 15. Januar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Schrodaer Kreises auf dem Kreistage vom 3. November 1868. beschlossen worden, die zur Erwerbung des für die Posen-Thorn-Bromberger Eisenbahn innerhalb des Schrodaer Kreises erforderlichen Terrains, sowie zu Chausseebauzwecken nöthigen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 32,000 Thalern neben der durch das Privilegium vom 9. Juli 1857. (Gesetz-Samml. 1857. S. 589.) genehmigten Anleihe von 140,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 32,000 Thalern, in Buchstaben: zwei und dreißig Tausend Thalern, welche in Apoints von 200 Rthlr., 100 Rthlr., 50 Rthlr. und 25 Rthlr., deren Zahl innerhalb des gedachten Gesammtbetrages von 32,000 Thalern die Regierung zu Posen festzustellen hat, nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1870. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Januar 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Obligation

des

Schrodaer Kreises

Littr..... N.....

über

..... Thaler Preußisch Kurant,

II. Emission.

Auf Grund der unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 3. November 1868. wegen Aufnahme einer Schuld von 32,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für Chaussee- und Eisenbahnbauten des Schrodaer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 32,000 Thalern geschieht vom Jahre 1870. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1870. ab in dem Monate September jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Posen, sowie in der Posener Zeitung, dem Staatsanzeiger und dem Dziennik Poznanski.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. April und am 1. Oktober, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Schroda, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Schroda.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind acht halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1873. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Schroda gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Schroda, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für Chaussee- und Eisenbahnbauten im Schrodaer Kreise.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Schrodaer Kreises II. Emission

Littr. ..... **№** .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen** ..... **Pfennige.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ....., resp. vom ..ten ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Schroda.

Schroda, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für Chaussee- und Eisenbahnbauten im Schrodaer Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Schrodaer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Schrodaer Kreises II. Emission

Littr. ..... **№** ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Schroda.

Schroda, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für Chaussee- und Eisenbahnbauten im Schrodaer Kreise.

(Nr. 7601.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von der Quedlinburg-Croppenstedter Staatsstraße unweit Quedlinburg bis zum Dorfe Gatersleben, b) von Aschersleben bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Mehringen, c) von Schadeleben nach Cochstedt, d) von Aschersleben über Wilsleben nach Königsaue, im Kreise Aschersleben des Regierungsbezirks Magdeburg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau folgender Kreis-Chausseen im Kreise Aschersleben, Regierungsbezirks Magdeburg: a) von der Quedlinburg-Croppenstedter Staatsstraße unweit Quedlinburg bis zum Dorfe Gatersleben, b) von Aschersleben bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Mehringen, c) von Schadeleben nach Cochstedt, d) von Aschersleben über Wilsleben nach Königsaue, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Aschersleben das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. Januar 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7602.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Aschersleb'ener Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 24. Januar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Aschersleb'ener Kreises auf dem Kreistage vom 8. September 1869. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen bis zu dem angenommenen Betrage von 100,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen bis zum Betrage von 100,000 Thalern, in Buchstaben: Einhundert Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

10,000	Thaler	à	100	Thaler,
10,000	"	à	200	"
40,000	"	à	500	"
40,000	"	à	1000	"
= 100,000	Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich, vom Jahre 1870. ab, mit wenigstens jährlich Einem und einem halben Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Januar 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Pro-

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Obligation

des

Aschersleb ener Kreises

Littr..... №.....

über

..... **Thaler Preußisch Kurant.**

Auf Grund des unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 8. September 1869. wegen Aufnahme einer Schuld von 100,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Aschersleb ener Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 100,000 Thalern geschieht vom Jahre 1870. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem und einem halben Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1870. ab in dem Monate ..... jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Magdeburg, in dem Quedlinburger Wochenblatte, dem Aschersleb ener Anzeiger, den beiden Magdeburger Zeitungen und im Königlich Preußischen Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 24. Juni bis 2. Juli und am 28. Dezember bis 6. Januar jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung,

bei der Kreis-Kommunalkasse in Quedlinburg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Quedlinburg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1874. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Quedlinburg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Quedlinburg, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Chausseebau
im Aschersleber Kreise.

Pro-

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Aschersleben er Kreises

Littr..... №.....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen** ..... **Pfennige.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 24. Juni 18.. bis zum 2. Juli 18.. (resp. vom 28. Dezember 18.. bis zum 6. Januar 18..) und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Quedlinburg.

Quedlinburg, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Chausseebau im Aschersleben er Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Aschersleben er Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Aschersleben er Kreises

Littr..... №..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Quedlinburg.

Quedlinburg, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Chausseebau im Aschersleben er Kreise.

(Nr. 7603.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1870., betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869. wegen der Konsolidation Preußischer Staatsanleihen.

Auf den Bericht vom 11. d. M. ermächtige Ich Sie, nach Maaßgabe der §§. 4. bis 6. des Gesetzes vom 19. Dezember 1869. (Gesetz-Samml. S. 1197.) Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe in Apoints zu 10,000 Rthlr., 1000 Rthlr., 500 Rthlr., 200 Rthlr., 100 Rthlr. und 50 Rthlr., verzinslich zu 4½ Prozent jährlich am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres, zur Einlösung eines entsprechenden Betrages von Verschreibungen der im §. 1. a. a. O. unter I. Nr. 1. bis 3., 5. bis 9., 11. und 12., sowie unter II. Nr. 1. bis 4. aufgeführten Anleihen auszugeben. Denjenigen, welche in der Zeit vom 14. März bis 23. April d. J. einschließlich Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihen zum Umtausche einreichen, ist eine Prämie zu zahlen, und zwar:

a) beim Umtausche von Schuldverschreibungen der Anleihen von 1867. und 1868. in Höhe von ½ Prozent,

b) beim Umtausche von Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848. in Höhe von 3 Prozent,

c) beim Umtausche von Schuldverschreibungen der übrigen vorbezeichneten Anleihen in Höhe von ¾ Prozent, sofern die einzelne Einlieferung, nach dem Nennwerthe der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe bemessen, weniger als 10,000 Rthlr. beträgt; sofern sie aber 10,000 Rthlr. erreicht oder übersteigt, in Höhe von 1 Prozent,

von dem Nennwerthe der neu auszugebenden Schuldverschreibungen.

Berlin, den 16. Februar 1870.

Wilhelm.

Camphausen.

An den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 7604.) Gesetz, betreffend die Theilnahme der Staatsdiener in Neuvorpommern und Rügen an den Kommunallasten und den Gemeindeverbänden. Vom 23. Februar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen für Neuvorpommern und Rügen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die in den übrigen Theilen der Provinz Pommern bezüglich der Theilnahme der Staatsdiener, der Geistlichen, der Kirchendiener, der Lehrer und deren Hinterbliebenen an den Kommunallasten und dem Gemeindeverbande bestehenden Vorschriften treten am 1. Juli 1870. auch in Neuvorpommern und Rügen in Kraft.

§. 2.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften sind aufgehoben.

Die auf Grund des Gesetzes vom 31. Mai 1853. (Gesetz-Samml. S. 291.) errichteten Stadtrezesse werden mit den Bestimmungen dieses Gesetzes durch ein für jede Stadt durch den Minister des Innern, nach Anhörung der städtischen Kollegien, festzustellendes Nachtrags-Statut in Uebereinstimmung gebracht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Februar 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Ausgegeben zu Berlin den 11. März 1870.

(Nr. 7605.) Gesetz über die Handelskammern. Vom 24. Februar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Bestimmung und Errichtung der Handelskammern.

Die Handelskammern haben die Bestimmung, die Gesammtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch thatsächliche Mittheilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen.

§. 2.

Die Errichtung einer Handelskammer unterliegt der Genehmigung des Handelsministers.

Bei Ertheilung dieser Genehmigung wird zugleich über die Zahl der Mitglieder und, wenn die Errichtung für einen über mehrere Orte sich erstreckenden Bezirk erfolgt, über den Sitz der Handelskammer Bestimmung getroffen.

§. 3.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder sind diejenigen Kaufleute und Gesellschaften berechtigt, welche als Inhaber einer Firma in dem für den Bezirk der Handelskammer geführten Handelsregister eingetragen stehen.

Mit Genehmigung des Handelsministers kann jedoch für einzelne Handelskammern nach Anhörung der Betheiligten bestimmt werden, daß das Wahlrecht außerdem durch die Veranlagung in einer bestimmten Klasse oder zu einem bestimmten Satze der Gewerbesteuer vom Handel bedingt sein soll.

§. 4.

Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder sind ferner berechtigt die im Bezirke der Handelskammer den Bergbau treibenden Alleineigenthümer oder Pächter eines Bergwerkes, Gewerkschaften und in anderer Form organisirten Gesellschaften — einschließlich derjenigen, welche innerhalb der in den §§. 210. 211. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. (Gesetz-Samml. S. 749.), im §. 1. des Gesetzes vom 22. Februar 1869. (Gesetz-Samml. S. 401.) und im Artikel XII. der Verordnung vom 8. Mai 1867. (Gesetz-Samml. S. 603.) bezeichneten Landestheile Eisenerz-, beziehungsweise Stein- oder Braunkohlenbergbau betreiben — insoweit die Jahresproduktion einen von dem Handelsminister nach den örtlichen Verhältnissen für die einzelnen Handelskammern zu bestimmenden Werth oder Umfang erreicht.

Die fiskalischen Bergwerke sind von der Theilnahme an der Wahl ausgeschlossen.

§. 5.

Die Wahlstimme einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft darf nur durch ein im Handelsregister eingetragenes Vorstandsmitglied, die jeder anderen

deren im §. 3. bezeichneten Gesellschaft nur durch einen ebendaselbst eingetragenen persönlich haftenden Gesellschafter, die einer Gewerkschaft oder anderen im §. 4. bezeichneten Gesellschaft nur durch den Repräsentanten oder ein Vorstandsmitglied, die einer Person weiblichen Geschlechts oder einer unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Person nur durch den im Handelsregister eingetragenen Prokuristen, abgegeben werden.

§. 6.

Wer nach vorstehenden Bestimmungen (§§. 3. bis 5.) in demselben Handelskammer-Bezirke mehrfach stimmberechtigt ist, darf gleichwohl nur Eine Wahlstimme abgeben und hat sich, wenn er gleichzeitig in mehreren Wahlkreisen des Handelskammer-Bezirks (§. 10.) stimmberechtigt ist, vor Ablauf der zu Einwendungen gegen die Wählerliste bestimmten Frist (§. 11.) zu erklären, in welchem Wahlkreise er seine Stimme ausüben will.

§. 7.

Zum Mitgliede einer Handelskammer kann nur gewählt werden, wer

1) das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat,
2) in dem Bezirk der Handelskammer seinen ordentlichen Wohnsitz hat,
3) a) in dem für den Bezirk der Handelskammer geführten Handelsregister entweder als Inhaber einer Firma oder als persönlich haftender, zur Vertretung einer Handelsgesellschaft befugter Gesellschafter, oder als Mitglied des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft eingetragen steht,
   b) oder bei einer der im §. 4. bezeichneten Bergbau-Unternehmungen im Bezirke der Handelskammer als Alleineigenthümer, Repräsentant oder Vorstandsmitglied betheiligt ist.

§. 8.

Mehrere Gesellschafter oder Vorstandsmitglieder einer und derselben Gesellschaft dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder derselben Handelskammer sein.

§. 9.

Diejenigen, über deren Vermögen der Konkurs (Falliment) eröffnet ist, sind bis nach Abschluß dieses Verfahrens, und diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, während der Dauer der Zahlungseinstellung weder wahlberechtigt noch wählbar.

§. 10.

Wahlverfahren.

Mit Genehmigung des Handelsministers kann ein Handelskammer-Bezirk zum Zwecke der Wahl der Mitglieder in engere Bezirke eingetheilt werden, insofern sich aus den örtlichen Verhältnissen hierzu ein Bedürfniß ergiebt.

§. 11.

Für jeden Wahlbezirk ist bei Einrichtung einer Handelskammer von der Regierung, sonst von der Handelskammer selbst eine Liste der Wahlberechtigten auf-

werden von der Handelskammer alljährlich nach dem Umfange ihres Geschäftsbetriebes im vorhergehenden Jahre auf einen fingirten Satz der Gewerbesteuer vom Handel eingeschätzt und in diesem Verhältnisse zu den Kostenbeiträgen herangezogen. Die Betheiligten werden Seitens der Handelskammer von dieser Einschätzung benachrichtigt. Beschwerden darüber sind binnen zehntägiger Frist bei der Handelskammer anzubringen und unterliegen der endgültigen Entscheidung der Regierung.

Die Erhebung der Beiträge geschieht auf Anordnung der Regierung.

§. 24.

Einer vorgängigen Genehmigung der Regierung bedarf es, wenn die Beschaffung des Aufwandes für ein Jahr einen zehn Prozent der Gewerbesteuer vom Handel übersteigenden Zuschlag zu derselben erfordert, oder wenn der vorgelegte Etat überschritten werden soll.

Im ersteren Falle kann die Regierung die etatsmäßigen Kosten in der Gesammtsumme soweit herabsetzen, daß der zu ihrer Deckung erforderliche Zuschlag nicht mehr als zehn Prozent der Gewerbesteuer vom Handel beträgt.

§. 25.

Die Kostenbeiträge können unter Genehmigung der Regierung auf Antrag der Handelskammer der Gemeindekasse oder der Staatssteuerkasse am Sitze der Handelskammer überwiesen werden. Die betreffende Kasse hat alsdann in den Grenzen des Etats auf die Anweisungen der Handelskammer die Zahlungen zu leisten und darüber Rechnung zu legen.

Die Rechnungen werden von der Handelskammer geprüft und abgenommen.

§. 26.

Geschäftsgang. Zu Anfang jeden Jahres wählt die Handelskammer aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vor der gesetzlichen Zeit erfolgt eine Neuwahl für den Rest dieser Zeit.

§. 27.

Die Handelskammern können die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen beschließen. Jedenfalls sind sie verpflichtet, den Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks durch fortlaufende Mittheilung von Auszügen aus den Berathungsprotokollen, ferner am Schlusse jeden Jahres in einer besonderen Uebersicht von ihrer Wirksamkeit und von der Lage und dem Gange des Handels und der Gewerbe, sowie summarisch von ihren Einnahmen und Ausgaben durch die öffentlichen Blätter Kenntniß zu geben.

Ausgenommen von der öffentlichen Berathung und Mittheilung bleiben diejenigen Gegenstände, welche in einzelnen Fällen den Handelskammern als für die Oeffentlichkeit nicht geeignet von den Behörden bezeichnet oder von ihnen selbst zur Veröffentlichung nicht geeignet befunden werden.

§. 28.

Die Beschlüsse der Handelskammern werden — außer den in den §§. 18. 19. be-

bestimmten Fällen — durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen findet das im ersten Absatze des §. 14. bestimmte Verfahren statt. Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses ist die Ladung aller Mitglieder unter Mittheilung der Berathungsgegenstände und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Ueber jede Berathung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 29.

Die Handelskammern führen ein den heraldischen Adler enthaltendes Siegel mit der Umschrift: „Handelskammer zu (für) ....."

Ihre Ausfertigungen werden außer von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter noch von mindestens Einem Mitgliede vollzogen.

§. 30.

Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang werden von der Handelskammer in einer der Regierung mitzutheilenden Geschäftsordnung getroffen.

§. 31.

Der Geschäftskreis der Handelskammern wird im Allgemeinen durch ihre Bestimmung (§. 1.) begrenzt. Geschäftskreis.

§. 32.

Alljährlich bis spätestens Ende Juni haben die Handelskammern über die Lage und den Gang des Handels während des vorhergegangenen Jahres an den Handelsminister zu berichten.

Auch in anderen Fällen ist ihnen gestattet, ihre Berichte unmittelbar an die Centralbehörden zu erstatten.

In allen Fällen haben sie von den an die Centralbehörden erstatteten Berichten derjenigen Provinzialbehörde, in deren Geschäftskreis der Gegenstand fällt, Mittheilung zu machen.

§. 33.

An denjenigen Orten, an welchen Handelskammern ihren Sitz haben, werden von diesen die Handelsmäkler — unter Vorbehalt der Bestätigung der Regierung — ernannt.

§. 34.

Börsen und andere für den Handelsverkehr bestehende öffentliche Anstalten können unter die Aufsicht der Handelskammer gestellt werden.

§. 35.

Die Verfassungen und Einrichtungen der bestehenden Handelskammern sind mit diesem Gesetze in Uebereinstimmung zu bringen. Der Handelsminister hat die hierzu erforderlichen Anordnungen, insbesondere auch über den Sitz, die Bezirke und die Zahl der Mitglieder der einzelnen Handelskammern zu treffen. Bis zu den in Verbindung mit diesen Anordnungen zu bestimmenden Zeitpunkten bleiben für die bestehenden Handelskammern die über ihre Verfassungen und Ein- Uebergangs- und Schluß-bestimmungen.

Einrichtungen ergangenen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen in Kraft.

§. 36.

Auf die zu Berlin, Stettin, Magdeburg, Tilsit, Königsberg, Danzig, Memel und Elbing bestehenden kaufmännischen Korporationen und auf das Kommerz-Kollegium zu Altona findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 37.

Die in diesem Gesetze den Regierungen zugewiesenen Funktionen werden von den Bezirksregierungen und, wo diese nicht bestehen, von den ihnen entsprechenden Landespolizei-Behörden ausgeübt.

§. 38.

Unbeschadet der Bestimmung des §. 35. treten außer Kraft:

die Verordnung über die Errichtung von Handelskammern vom 11. Februar 1848. (Gesetz-Samml. für die Königlich Preußischen Staaten S. 63.),

die Verordnung über die Errichtung von Handelskammern vom 7. April 1866. (Gesetz-Samml. für das Königreich Hannover S. 99.),

die Verordnung vom 17. Oktober 1863. (Verordnungs-Blatt des Herzogthums Nassau S. 307.),

die Verordnung über die Organisation der Handelskammer der freien Stadt Frankfurt vom 20. Mai 1817. (Gesetz- und Statuten-Samml. 1. S. 113.),

sowie die sämmtlichen zur Vollziehung und Ausführung dieser Verordnungen ergangenen Bestimmungen,

endlich alle allgemeinen und besonderen, den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 7606.) Gesetz, betreffend die Jagdscheingebühr in der Provinz Hessen-Nassau. Vom 26. Februar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau, mit Ausschluß des ehemaligen Herzogthums Nassau, was folgt:

§. 1.

Für jede Jagdkarte, jeden Jagdpaß, Jagdwaffenpaß, Waffenschein oder Gewehrerlaubnißschein ist fortan eine Abgabe von zwei und einem halben Thaler auf das Jahr zu entrichten.

Die Ausfertigung dieser Jagdscheine erfolgt kosten- und stempelfrei.

In den gesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zur Lösung von Jagdkarten u. s. w., über deren Ertheilung und über die Befreiung gewisser Personen von der Entrichtung einer Jagdscheingebühr wird hierdurch Nichts geändert. Für das ehemalige Kurfürstenthum Hessen tritt bezüglich der persönlichen Befreiung von der Gebühr die Vorschrift in §. 73. Nr. 6. des Kurhessischen Stempelgesetzes vom 22. Dezember 1853. wieder in Kraft.

§. 2.

In dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen verlieren die zur Zeit ausgegebenen Gewehrerlaubnißscheine mit Ablauf von 14 Tagen, nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten sein wird, ihre Gültigkeit.

§. 3.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Ausgegeben zu Berlin den 12. März 1870.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Februar 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

(Nr. 7607.) Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen wegen Beseitigung der doppelten Besteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen. Vom 16. April 1869.

Seine Majestät der König von Preußen einerseits und Seine Majestät der König von Sachsen andererseits, von dem Wunsche geleitet, zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen Ihrer Unterthanen diejenigen Grundsätze festzustellen, welche gegenseitig in Bezug auf die Heranziehung der Angehörigen des einen Theils zu direkten Steuern in dem anderen Staate Anwendung finden sollen, haben beschlossen, hierüber einen Vertrag abzuschließen und zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Bernhard Woldemar König und

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Otto Victor Ambronn,

und

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchstihren Ministerial-Direktor Dr. Christian Albert Weinlig,

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die beiderseitigen Staatsangehörigen sind vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 2—4. nur in demjenigen Staate zu den direkten Staatssteuern heranzuziehen, welchem sie als Unterthanen angehören. Nimmt jedoch ein Unterthan des einen Staats in dem anderen Staate seinen dauernden Wohnsitz und Aufenthalt, ohne die Staatsangehörigkeit daselbst zu erwerben, so geht nach Ablauf von

von fünf Jahren seit Begründung des Wohnsitzes die Berechtigung zur Besteuerung in vollem Umfange auf diesen Staat über.

Artikel 2.

Steuern von Grundbesitz, sowie vom Betriebe eines stehenden Gewerbes (von gewerblichen oder Handels-Anlagen) und von dem aus diesen Quellen herrührenden Einkommen werden nur in dem Staate bezahlt, in welchem diese Liegenschaften sich befinden, oder in welchem dieses Gewerbe ausgeübt wird. Bei der Besteuerung des ganzen Einkommens in dem nach Artikel 1. berechtigten Staate ist das Einkommen aus diesen Quellen, soweit es dem gemäß bereits in dem anderen Staate mit Steuern belegt ist, zu verschonen, beziehentlich die von solchen Quellen in dem anderen Staate nachweislich erhobenen Steuern von dem im Ganzen ausgeworfenen Einkommensteuerbetrag des nach Artikel 1. berechtigten Staats in Abzug zu bringen.

Artikel 3.

Das Einkommen aus Gehalten von Militairpersonen und Civilbeamten, sowie aus Pensionen wird lediglich in dem Staate besteuert, aus dessen Staatskassen diese Einnahme fließt.

Wegen Besteuerung der Bundesbeamten entscheiden die in dieser Beziehung bestehenden bundesgesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 4.

Das Einkommen der Gewerbegehülfen, Arbeiter und Dienstboten, soweit dasselbe nicht aus Liegenschaften fließt, wird nur an dem Wohnorte des Steuerpflichtigen besteuert.

Artikel 5.

Steuerpflichtige, welche in beiden Ländern staatsangehörig sind, werden in beiden Ländern nach den dortigen Gesetzen besteuert.

Artikel 6.

Die Hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich gegenseitig, auf Requisition der betreffenden Behörden Steuerforderungen des einen Staats gegen die in dem anderen Staate sich aufhaltenden Steuerpflichtigen aus deren Vermögen nach den für die Einziehung direkter Steuern von den eigenen Staatsangehörigen bestehenden Vorschriften beizutreiben und die eingezogenen Beträge an die betreffenden Steuerkassen abliefern zu lassen.

Artikel 7.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1870. in Kraft und hat für zehn Jahre Gültigkeit. Nach Ablauf dieses Zeitraumes steht jedem der Hohen kontrahirenden Theile die Kündigung mit sechsmonatlicher Frist zu.

Artikel 8.

Allen Staaten des Norddeutschen Bundes steht der Beitritt zu dieser Ueber-

einkunft jederzeit offen. Dieser Beitritt wird zwischen den betreffenden Staaten durch Austausch von Erklärungen bewirkt, welche in der für die Publikation von Gesetzen vorgeschriebenen Form zur öffentlichen Kenntniß zu bringen sind.

Artikel 9.

Dieser Vertrag soll ratifizirt werden und die Ratifikationen sollen in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

Geschehen zu Berlin, den 16. April 1869.

König.	Ambronn.	Dr. Weinlig.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Schluß-Protokoll.

Bei Unterzeichnung der Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen, wegen Beseitigung der doppelten Besteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen, ist man über folgende Punkte einverstanden gewesen:

1) Beide Regierungen behalten sich vor, die Zustimmung der resp. Landtage vor der Ratifikation einzuholen.
2) Wenn ein Bundesgesetz über die Heimathsverhältnisse, beziehungsweise den Unterstützungswohnsitz zu Stande kommen sollte, nach welchem eine Erwerbung des Heimathsrechts beziehungsweise des Unterstützungswohnsitzes durch Zeitablauf eintritt, so soll an die Stelle der in Artikel 1. der Uebereinkunft verabredeten fünfjährigen Frist diejenige Frist treten, welche das Bundesgesetz für die Erwerbung des Heimathsrechts beziehungsweise des Unterstützungswohnsitzes feststellt.

Werden während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft bundesgesetzliche Bestimmungen über die Beseitigung der doppelten Besteuerung von Bundesangehörigen erlassen, so tritt sie mit dem Tage außer Kraft, an welchem solche Bestimmungen in Wirksamkeit treten.

Vorstehendes Protokoll soll, was seinen zweiten Punkt anlangt, als durch die Ratifikation der Uebereinkunft gleichzeitig mit ratifizirt angesehen werden.

Berlin, den 16. April 1869.

König.	Ambronn.	Dr. Weinlig.

Die Ratifikation ist erfolgt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden in Berlin bewirkt worden.

(Nr. 7608.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lycker Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, III. Emission. Vom 5. Februar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Lycker Kreises auf dem Kreistage vom 22. Oktober 1869. beschlossen worden, die zur Fortsetzung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten, außer den durch die Privilegien vom resp. 2. Juni 1866. (Gesetz-Samml. 1866. S. 382.) und 14. August 1868. (Gesetz-Samml. 1868. S. 815.) genehmigten Emissionen von Kreis-Obligationen im Betrage von resp. 25,000 Thalern und 100,000 Thalern, noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke eine dritte Serie auf jeden Inhaber lautender, mit Zinskupons versehener, Seitens der Gläubiger unkündbarer Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 40,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 40,000 Thalern, in Buchstaben: vierzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

30,000	Thaler	à 500	Thaler,
6,000	"	à 100	"
4,000	"	à 50	"
= 40,000	Thaler,		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich, vom Jahre 1871. ab, mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Februar 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Obligation

des

Lycker Kreises

Littr. ..... № .....

über

..... **Thaler Preußisch Kurant**

(III. Emission).

Auf Grund des unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 22. Oktober 1869. wegen Aufnahme einer Schuld von 40,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Lycker Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 40,000 Thalern geschieht vom Jahre 1871. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1871. ab in dem Monate April jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Staatsanzeiger, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen, in der Königsberger Hartungschen Zeitung und in dem Kreisblatte des Lycker Kreises.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen postnumerando am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Lyck, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Lyck.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Lyck gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Lyck, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Lycker Kreise.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Lycker Kreises (III. Emission).

Littr. ..... **№** .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ....., resp. vom ..ten ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Lyck.

Lyck, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Lycker Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Lycker Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Lycker Kreises (III. Emission)

Littr. ..... **№** ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Lyck.

Lyck, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Lycker Kreise.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 7609.) Vertrag zwischen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung des Bremerhaven-Distrikts. Vom 8. Dezember 1869.

Nachdem die Königlich Preußische Staatsregierung, um der freien Hansestadt Bremen die Erweiterung und Vervollkommnung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven zu ermöglichen, auf den Antrag des Bremischen Senats sich bereit erklärt hat, die früher zu Befestigungszwecken vorbehaltenen, von dem Bremerhaven-Distrikt eingeschlossenen, resp. ihm benachbarten Grundflächen des Forts Wilhelm, der Weser-Hauptbatterie und des projektirt gewesenen Blockhauses, welche durch die eingetretene Entfestigung Bremerhavens für Fortifikationszwecke entbehrlich geworden sind, dem Bremerhaven-Distrikte anzuschließen und zugleich dem letzteren Einhundert vier und zwanzig Morgen von der an seiner nordwestlichen Grenze, theils binnen Deichs, theils außen Deichs belegenen unbewohnten Niederung zuzulegen, so sind zur Feststellung der zu diesem Behufe erforderlichen vertragsmäßigen Bestimmungen zu Bevollmächtigten ernannt worden:

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen:

Allerhöchstihr Geheimer Legationsrath Paul Ludwig Wilhelm Jordan,

von dem Senat der freien Hansestadt Bremen:

der Ministerresident der freien Hansestädte am Königlich Preußischen Hofe, Dr. jur. Friedrich Krüger,

welche unter Vorbehalt der Ratifikation die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben.

Artikel I.

Die im Artikel II. bezeichneten, innerhalb des Bremerhaven-Distrikts und resp. unmittelbar an dessen Grenze belegenen Grundflächen werden von der Krone Preußen zum Zwecke der Erweiterung des Bremerhaven-Distrikts unter

Ausgegeben zu Berlin den 14. März 1870.

denselben Bedingungen, wie sie in dem Staatsvertrage zwischen der Krone Hannover und der freien Hanseſtadt Bremen vom 11. Januar 1827. rücksichtlich des ursprünglichen Bremerhaven-Distrikts festgestellt worden sind, der freien Hanseſtadt Bremen abgetreten, wobei es sich von selbst versteht, daß diejenigen Abänderungen, welche die gedachten Bedingungen durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes erfahren haben oder ferner finden werden, auch auf die durch gegenwärtigen Vertrag abgetretenen Grundflächen volle Anwendung finden.

Artikel II.

Demgemäß werden dem Bremerhaven-Distrikte angeschlossen:

1) das am Vorhafen des alten Hafenbassins belegene, im Privateigenthum der freien Hanseſtadt Bremen befindliche, 10 Morgen 118 Quadratruthen große Terrain, auf welchem das Fort Wilhelm errichtet, und welches auf der dem Vertrage beigefügten und von beiden Bevollmächtigten unterzeichneten Karte A. mit den Buchstaben A a, B a, B^{1}a, G a, H a, P a, V a, Y a, Z a bezeichnet ist;

2) das an der nordwestlichen Ecke des bisherigen Bremerhaven-Distrikts belegene, mit den anschließenden Deichparzellen im Privateigenthume der freien Hanseſtadt Bremen befindliche, 6 Morgen 69,^{475} Quadratruthen große, bisher für die sogenannte Weser-Hauptbatterie bestimmt gewesene Terrain, wie solches auf der diesem Vertrage beigefügten, gleichfalls von beiden Bevollmächtigten unterzeichneten Karte B. durch die Linie b. B. x. y. y^1. z. v. F. F^1. R. bezeichnet ist;

3) der früher für ein detachirtes Blockhaus bestimmt gewesene, im Privateigenthum der freien Hanseſtadt Bremen befindliche, 97 Quadratruthen große Platz hinter dem Bremerhavener Schlafdeiche, welcher auf der Karte B. als „Blockhaus-Areal" bezeichnet ist;

4) das an der Binnenseite des Bremerhavener Schlafdeichs und der Leher Chaussee belegene, mit der anschließenden Deichstrecke im Privatbesitze der freien Hanseſtadt Bremen befindliche, 3 Morgen 34,^{35} Quadratruthen große Grundstück, welches auf der beigefügten Karte B. mit den Buchstaben H. I. K. E. D. bezeichnet ist;

5) das in der Leher Feldmark belegene, 120 Morgen große, im Südosten und Osten an den Bremerhavener Distrikt, die Weser-Hauptbatterie und das Blockhaus-Terrain grenzende Areal, welches auf der dem Vertrage beigefügten Karte B. mit den Buchstaben H^1. A. W. U. T. S. S^1. R. bezeichnet ist.

Artikel III.

Die neue Landesgrenze wird durch die auf der Karte B. mit den Buchstaben K. E. D. H^1. A. W. U. T. S. S^1. bezeichnete Linie gebildet. Dieselbe soll

soll im Laufe des Jahres 1870. durch eine gemeinschaftliche Kommission an Ort und Stelle ausgemessen, beschrieben und besteint werden.

Artikel IV.

Die auf dem abgetretenen Areal ruhenden Preußischen Staats- und Hoheitslasten fallen mit der Ueberweisung des Areals an die freie Hansestadt Bremen hinweg.

Die freie Hansestadt Bremen wird als Aequivalent der zur Zeit auf dem abgetretenen Areal ruhenden und demnächst in Wegfall kommenden Preußischen Grundsteuer das Fünfundzwanzigfache des Jahresbetrages derselben sofort nach erfolgter Ueberweisung des Areals der Königlich Preußischen Regierung auszahlen.

Artikel V.

Die auf dem abgetretenen Areal ruhenden Gemeinde-, Parochial-, Schul-, Deich- und Entwässerungslasten bleiben auf den verpflichteten Grundstücken nach wie vor haften und werden von der freien Hansestadt Bremen nach den gesetzlichen Preußischen Bestimmungen getragen, bis wegen deren Ablösung ein Uebereinkommen zwischen der freien Hansestadt Bremen einerseits und den Berechtigten (der politischen Gemeinde, der Kirchen- und Schulgemeinde des Fleckens Lehe, sowie dem Deich- und Sielverbande daselbst) andererseits getroffen sein wird.

Zur Erreichung eines desfallsigen angemessenen Uebereinkommens sagt die Königlich Preußische Staatsregierung ihre Vermittelung zu.

Falls auf dem einen oder dem anderen der abgetretenen Grundstücke sonstige dingliche Rechte irgend einer Art ruhen oder vor dem Austausche der Ratifikationen dieses Vertrages darauf radizirt sein sollten, so werden solche, wenn sie etwa nach Bremischer Gesetzgebung nicht dieselbe Klagbarkeit haben oder dieselben Vorzugsrechte wie in Preußen genießen, nach Preußischem Rechte beurtheilt werden.

Artikel VI.

In Gemäßheit der diesem Vertrage zum Grunde liegenden Absicht, das der freien Hansestadt Bremen abzutretende Areal für die allgemeinen Interessen der Schiffahrt und des Handelsverkehrs nutzbar zu machen, verpflichtet sich die freie Hansestadt Bremen, sämmtliche innerhalb der Abtretungsfläche belegene Grundstücke, soweit solche nicht schon gegenwärtig in ihrem Privatbesitze sich befinden, binnen Jahresfrist nach dem Austausche der Ratifikationen käuflich zu erwerben. Insoweit solches wider Verhoffen auf dem Wege gütlicher Einigung nicht gelingen sollte, soll die Erwerbung des Eigenthums an den betreffenden Grundstücken auf dem Wege der Expropriation, und zwar nach Wahl der Eigenthümer entweder auf Grund der betreffenden Preußischen Gesetzesvorschriften oder auf Grund der Bremischen Expropriations-Ordnung vom 14. Juni 1843. erfolgen.

Insbesondere verpflichtet sich die freie Hansestadt Bremen, die in die Abtretungsfläche fallende Strecke des dem Flecken Lehe zugehörigen Weserdeichs mit

Binnendeichs- und Außendeichszubehör in der nämlichen Weise käuflich zu erwerben, wie solches hinsichtlich der in den jetzigen Bremerhaven-Distrikt aufgenommenen Deichstrecke laut dem zwischen der freien Hansestadt Bremen und dem Flecken Lehe unter dem $\frac{4. \text{ Mai}}{17. \text{ Juni}}$ 1852. abgeschlossenen Kaufkontrakte geschehen ist.

Bis zu der Regelung des Eigenthumsüberganges sollen die Eigenthümer der abgetretenen Grundstücke hinsichtlich ihrer Dispositionsrechte und hinsichtlich der auf den Grundstücken ruhenden Lasten und Abgaben keinenfalls in eine ungünstigere Lage gerathen, als in welcher sie vor der Abtretung sich befunden haben.

Artikel VII.

Hinsichtlich der in Betracht kommenden Deichverhältnisse sollen die nachfolgenden Bestimmungen gelten:

1) So lange die in die Abtretungsfläche fallende Strecke des Weserdeichs in ihrer jetzigen Lage verbleibt, ist dieselbe von der freien Hansestadt Bremen in ihrem Bestande als Schutzdeich zu erhalten, auch die Ueberfahrt über dieselbe nach dem anschließenden Leher Weserdeiche zu gestatten, resp. soweit erforderlich, neu einzurichten.

2) Desgleichen soll, so lange die gedachte Strecke des Weserdeichs und der Bremerhavener Schlafdeich in ihrer jetzigen Lage verbleiben, der Fahrweg, welcher nach Maaßgabe des im Artikel VI. erwähnten Kaufkontraktes vom $\frac{4. \text{ Mai}}{17. \text{ Juni}}$ 1852. und der Uebereinkunft zwischen Hannover und Bremen vom 25. Mai 1861. von der Leher-Bremerhavener Chaussee längs des Schlafdeichs angelegt worden ist, sowie der längs des Weserdeichs an der Binnenberme verlaufende Fahrweg in seinem Bestande belassen, auch Bremischer Seits nach wie vor unterhalten werden.

3) Die freie Hansestadt Bremen ist befugt, den Weserdeich auf dem abgetretenen Areale an die Flußgrenze des Außendeichslandes zu verlegen und denselben von da an dem Leher Weserdeich wieder anzuschließen, jedoch nur unter den nachfolgenden Bedingungen:

   a) Der neu zu schüttende Weserdeich muß hinsichtlich der Höhe, der Bermen und der Dossirungen, sowie hinsichtlich des Anschlusses an den Leher Weserdeich allen an den Deichschutz zu stellenden Anforderungen, nach dem Urtheile der Königlich Preußischen Deichbehörde, genügen. Der Deichfuß des Weserdeichs darf in keinem Falle weiter als der Deichfuß der Weser-Hauptbatterie in den Strom vorgeschoben werden.

   b) Erst nachdem der neue Weserdeich einen Winter über gelegen hat, und bei der Schauung von der Königlich Preußischen Deichbehörde genügend befunden worden ist, darf der jetzige Deich niedergelegt werden.

   c) Falls die Anschließung des neuen Deichs an den Leher Deich eine Verstärkung der Dossirungen wegen exponirter Lage der Anschlußstrecke

strecke erforderlich, oder die Unterhaltung des Leher Deiches schwieriger machen sollte, so hat die freie Hansestadt Bremen hierfür dem Leher Deichverbande eine angemessene, von der Königlich Preußischen Deichbehörde festzustellende Entschädigung zu leisten.

d) Wenn in dem neuen Weserdeiche eine Einfahrt für Schiffe mittelst einer Schleuse eingerichtet, oder wenn der anschließende Bremerhavener Schlafdeich in seinem durch die Uebereinkunft vom 25. Mai 1861. vereinbarten Bestande nicht erhalten oder niedergelegt werden sollte, so hat die freie Hansestadt Bremen einen neuen Schlafdeich zum Schutz der Leher Deich- und Sielacht in der nämlichen Höhe und Stärke und mit angemessenen Anschlußpunkten zu schütten. Mit Anlegung der Einfahrt durch den Weserdeich und mit Niederlegung des jetzigen Schlafdeichs darf erst begonnen werden, nachdem der neue Schlafdeich einen Winter über gelegen hat und bei der Schauung von der Königlich Preußischen Deichbehörde genügend befunden worden ist.

Die künftige Schauung dieses Schlafdeichs, sowie des jetzigen und resp. des neu zu errichtenden Weserdeichs innerhalb der abgetretenen Grundfläche, wird von den Königlich Preußischen und den Bremischen Behörden gemeinschaftlich wahrgenommen.

e) An Stelle des von der Leher Chaussee neben dem Schlafdeiche nach dem Außendeichslande führenden Fahrweges wird von der freien Hansestadt Bremen unter den nämlichen Bedingungen, wie solche hinsichtlich des jetzigen Fahrweges durch den Kaufkontrakt vom $\frac{4.\ \text{Mai}}{17.\ \text{Juni}}$ 1852. und durch die Uebereinkunft vom 25. Mai 1861. festgesetzt worden sind, ein neuer öffentlicher Fahrweg von 24 Fuß Breite mit einem Graben von 7 Fuß Breite an jeder Seite angelegt und über den Weserdeich geführt. Dieser Weg ist mit einem Steinpflaster und bei dem Uebergange über den Weserdeich mit einer wehrbaren Abfriedigung gegen das Leher Außendeichsland zu versehen. Falls auf demselben ein Fußweg angelegt werden sollte, ist die Breite auf 30 Fuß zu bringen.

Das Eigenthum des neuen Weges geht auf den Flecken Lehe über, jedoch unbeschadet der von der freien Hansestadt Bremen übernommenen Unterhaltungspflicht. Dagegen fällt nach Herstellung des Weges und der Abfriedigung das Eigenthum an dem jetzigen Fahrwege, soweit derselbe durch den neuen Weg überflüssig wird, an die freie Hansestadt Bremen zurück, welche berechtigt ist, die an sie zurückgefallene Strecke als Fahrweg aufzuheben. Die Schauung des Weges verbleibt den Leher Deichgeschworenen.

Artikel VIII.

Die Abwässerung der Abtretungsfläche im Nordwesten und Norden des jetzi-

jetzigen Bremerhaven-Distrikts wird von der Leher Sielacht getrennt und lediglich der Fürsorge der freien Hansestadt Bremen überlassen.

Falls der abgetretene jetzige Weserdeich niedergelegt oder Falls die Abwässerung der Leher Feldmark zu dem im Außendeichslande belegenen Abwässerungsgraben beeinträchtigt erscheinen sollte, wird die freie Hansestadt Bremen anstatt des erwähnten Abwässerungsgrabens auf dem abgetretenen Areal einen neuen Abwässerungsgraben in derselben Richtung und in denselben Dimensionen herstellen, mit gehöriger, gegen Abbruch sichernder Dossirung versehen und unterhalten, auch am Weseruferrande Schutzvorrichtungen treffen, um die an dem Graben liegenden Grundstücke gegen Abbruch durch Brandung oder Wellenschlag zu sichern.

Soweit dieser Graben auf Preußischem Territorium liegt, wird er von den Leher Deichgeschworenen geschaut.

Artikel IX.

Königlich Preußischer Seits erklärt man sich, vorbehaltlich der Beschlußfassung des Bundesrathes des Zollvereins, damit einverstanden, daß die abgetretene Grundfläche in das Freihafengebiet, soweit sie demselben nicht bereits angehört, aufgenommen werde. Die dadurch erforderlich werdenden Veränderungen in den zur Sicherung der Zollgrenze bestimmten Schutzwerken, sowie die fernere Unterhaltung dieser Schutzwerke fallen der freien Hansestadt Bremen zur Last, ohne daß dadurch die Interessen der Feldmark Lehe eine Beeinträchtigung erleiden dürfen.

Artikel X.

Die freie Hansestadt Bremen ist befugt, die Unterhaltungsarbeiten an denjenigen in diesem Vertrage angeführten, im Preußischen Territorium belegenen Deichen, Gräben, Wegen und Schutzvorrichtungen, welche in Stand zu halten sie verpflichtet ist, ohne vorgängige Anfrage und ohne spezielle Baubeaufsichtigung — unbeschadet jedoch der den Königlich Preußischen Behörden zustehenden Schauungsbefugnisse und der von denselben zu stellenden Anforderungen hinsichtlich der Erfüllung der Unterhaltungspflicht — vorzunehmen.

Artikel XI.

Allen in diesem Vertrage vorkommenden Maaßbestimmungen ist das Hannoversche Maaß zum Grunde gelegt worden.

Artikel XII.

Der gegenwärtige Vertrag, dessen Ratifikationen binnen sechs Wochen, vom heutigen Tage an gerechnet, ausgetauscht werden sollen, tritt mit dem 1. Januar 1871. in Kraft. Es soll jedoch der freien Hansestadt Bremen unbenommen sein, auch

nach dem Austausche der Ratifikationen auf den in ihrem Privateigenthum befindlichen Grundstücken des Abtretungsareals die Erdarbeiten für die auf letzterem anzulegenden Docks, Deiche, Gräben und Straßen, unter den in diesem Vertrage festgestellten Bedingungen in Angriff zu nehmen und auszuführen, ohne daß es dazu einer besonderen Bauerlaubniß der Königlich Preußischen Behörden bedarf.

Dessen zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Berlin, den 8. Dezember 1869.

(L. S.) Jordan.

(L. S.) Krüger.

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden.

(Nr. 7610.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin vom 26. Februar 1870. Vom 4. März 1870.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 1. d. M. das von der Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin beschlossene revidirte Statut dieser Korporation vom 26. Februar d. J. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem revidirten Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam bekannt gemacht werden.

Berlin, den 4. März 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. v. Itzenplitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

r. 7611.) Gesetz, betreffend die Gebühren und den Geschäftsbereich der Rechtsanwalte für die Bezirke der Appellationsgerichte in Kassel, Kiel und Wiesbaden. Vom 2. März 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

rordnen für die Bezirke der Appellationsgerichte in Kassel, Kiel und Wies-den, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, as folgt:

§. 1.

An die Stelle des §. 8. des Gesetzes vom 12. Mai 1851. (Gesetz-Samml. . 656.), betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Rechts-walte, und der allgemeinen Bestimmungen unter Ziffer 3. und 4. des Tarifs demselben, treten die Vorschriften der nachfolgenden §§. 2. bis 7.

§. 2.

Die Verurtheilung einer Prozeßpartei zur Erstattung der Kosten erstreckt auch auf die Gebühren und Auslagen des Anwalts der Gegenpartei.

§. 3.

Die Regel des §. 2. unterliegt nur folgenden Einschränkungen:

) Wenn eine Partei sich mehrerer Rechtsanwalte in einer und derselben Rechtsangelegenheit bedient hat, so kann der zur Erstattung der Gebühren verpflichtete Gegner nur zur Erstattung desjenigen Betrages angehalten werden, welcher zu liquidiren wäre, wenn die Partei sich nur eines Rechtsanwalts bedient hätte. Ausgenommen bleiben nur die Fälle, wo ein Wechsel durch Tod, Dienstaustritt oder Versetzung des Bevollmächtigten, oder wenn die Bestellung eines zweiten Anwalts für Handlungen bei einem von dem Prozeßgericht verschiedenen Gerichte nothwendig eworden ist.

eben zu Berlin den 15. März 1870.

(Nr. 7610.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin vom 26. Februar 1870. Vom 4. März 1870.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 1. d. M. das von der Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin beschlossene revidirte Statut dieser Korporation vom 26. Februar d. J. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem revidirten Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam bekannt gemacht werden.

Berlin, den 4. März 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. v. Itzenplitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 7611.) Gesetz, betreffend die Gebühren und den Geschäftsbereich der Rechtsanwalte für die Bezirke der Appellationsgerichte in Kassel, Kiel und Wiesbaden. Vom 2. März 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen für die Bezirke der Appellationsgerichte in Kassel, Kiel und Wiesbaden, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

An die Stelle des §. 8. des Gesetzes vom 12. Mai 1851. (Gesetz-Samml. S. 656.), betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Rechtsanwalte, und der allgemeinen Bestimmungen unter Ziffer 3. und 4. des Tarifs zu demselben, treten die Vorschriften der nachfolgenden §§. 2. bis 7.

§. 2.

Die Verurtheilung einer Prozeßpartei zur Erstattung der Kosten erstreckt sich auch auf die Gebühren und Auslagen des Anwalts der Gegenpartei.

§. 3.

Die Regel des §. 2. unterliegt nur folgenden Einschränkungen:

1) Wenn eine Partei sich mehrerer Rechtsanwalte in einer und derselben Rechtsangelegenheit bedient hat, so kann der zur Erstattung der Gebühren verpflichtete Gegner nur zur Erstattung desjenigen Betrages angehalten werden, welcher zu liquidiren wäre, wenn die Partei sich nur eines Rechtsanwalts bedient hätte. Ausgenommen bleiben nur die Fälle, wo ein Wechsel durch Tod, Dienstaustritt oder Versetzung des Bevollmächtigten, oder wenn die Bestellung eines zweiten Anwalts für Handlungen bei einem von dem Prozeßgericht verschiedenen Gerichte nothwendig geworden ist.

Ausgegeben zu Berlin den 15. März 1870.

2) Kosten für Reisen des Anwalts zu Terminen hat die zum Kostenersatz verurtheilte Partei nur dann zu erstatten, wenn die Wahrnehmung des Termins nothwendig gewesen ist.

Es darf insbesondere kein Ersatz gefordert werden für die Kosten der Reisen zu Terminen, deren Wahrnehmung durch Einreichung eines Schriftsatzes vermieden werden konnte, oder in denen lediglich eine Handlung des Gegners oder eine Urtheilsverkündigung zu gewärtigen war.

Ueberdies kann ein Ersatz der Tagegelder und Reisekosten des Anwalts höchstens bis zu folgenden Beträgen für den einzelnen Termin gefordert werden:

in Prozessen über Gegenstände bis zu 100 Thalern Werth einschließlich ..... 2 Thaler,

in Prozessen über Gegenstände bis zu 200 Thalern Werth einschließlich ..... 3 „

in Prozessen über Gegenstände von höherem Werthe .. 5 „

außerdem aber in Prozessen über Gegenstände von 50 Thalern und weniger Werth nur insoweit, als die Führung des Prozesses durch die Partei gleichfalls zu erstattende außergerichtliche Kosten veranlaßt haben würde.

§. 4.

Unter den zu erstattenden außergerichtlichen Kosten der Partei sind insbesondere die Kosten für Reisen, welche auf richterliche Ladung gemacht werden mußten, und für Versäumniß, sowie nothwendige baare Auslagen an Porto u. s. w. zu verstehen.

Ob und in welchem Umfange eine Partei berechtigt ist, Reise- oder Versäumnißkosten zu fordern, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Reise- und Versäumnißkosten der Zeugen zu beurtheilen.

Hat die den Termin persönlich wahrnehmende Partei sich in demselben des Beistandes eines Anwalts bedient, so hat sie nur Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Reise des letzteren.

§. 5.

Wenn der Rechtsanwalt außerhalb seiner Wohnung und des Gerichtslokals Geschäfte besorgen muß, so erhält derselbe von seinem Auftraggeber außer seinen sonstigen Gebühren:

1) wenn die Entfernung nicht über eine Viertelmeile von seiner Wohnung beträgt, bei Gegenständen bis zu 500 Thalern einschließlich 10 Sgr., bei Gegenständen von höherem Werth 20 Sgr. Ist die Entfernung größer, jedoch innerhalb seines Wohnortes, oder wird er an ein Krankenbett, oder in der Zeit von Abends 8 Uhr bis Morgens 8 Uhr gerufen, oder muß er über eine Stunde unthätig warten, so kann er das Doppelte dieser Sätze liquidiren, ebenso wenn das Geschäft länger als eine Stun-

Stunde dauert, und wenn darauf mehrere Tage verwendet werden müssen, für jeden Tag besonders;

2) wenn er über eine Viertelmeile von dem Orte, in welchem er wohnt, reisen muß: 2 Thaler 15 Sgr. Tagegelder für jeden Tag der durch das Geschäft bedingten Abwesenheit von seinem Wohnorte, und im Falle des Uebernachtens für jedes erforderliche Nachtquartier zusätzlich 1 Thaler; ferner an Reisekosten, soweit Eisenbahnen, Dampfschiffe oder Fahrposten nicht benutzt werden können: 7½ Sgr. für jede auch nur angefangene Viertelmeile der Hin- und Rückreise, soweit aber Eisenbahnen, Dampfschiffe oder Fahrposten benutzt werden können: außer einem zur Deckung der Nebenkosten bestimmten, sowohl für die Hin- als auch für die Rückreise zu gewährenden Pauschbetrage von je 10 Sgr., das tarifmäßige Fahrgeld und zwar erster Klasse bei Benutzung von Eisenbahnen oder Dampfschiffen.

§. 6.

Wenn ein Rechtsanwalt nicht an dem Orte des Gerichts wohnt, bei welchem er zu handeln hat, so kann er für die Reise zum Gericht Tagegelder und Reisekosten nach Maaßgabe der Bestimmung in §. 5. Ziff. 2. liquidiren, insofern ihn die Partei ausdrücklich zu der Reise ermächtigt hat.

Ist die Reise im Interesse mehrerer Sachen unternommen, so ist in jeder Sache nur ein nach der Zahl derselben zu bestimmender Beitrag zu berechnen.

§. 7.

Den Rechtsanwalten ist gestattet, über den Betrag der ihnen zu vergütenden Reisekosten (§. 5. Ziff. 2., §. 6.) ein anderes Uebereinkommen zu treffen.

Die Vereinbarung höherer Vergütung kann jedoch niemals wider den Prozeßgegner, noch zum Nachtheile Beitragender (§. 6.), welche an dem Abkommen nicht Theil genommen haben, geltend gemacht werden.

Dagegen hat die ersatzpflichtige Partei nur die verabredete Vergütung zu erstatten, wenn deren Betrag geringer ist, als der gesetzliche.

§. 8.

Die Rechtsanwalte bei den Gerichten erster Instanz sind innerhalb des betreffenden Appellationsgerichtsbezirks zur Praxis auch in zweiter Instanz in denjenigen Sachen, in welchen sie in erster Instanz gehandelt haben, berechtigt.

§. 9.

An den Orten, an welchen zugleich ein Appellationsgericht und ein Kreisgericht ihren Sitz haben, kann die Anstellung von Rechtsanwalten mit der Berechtigung zur Praxis bei beiden Gerichten erfolgen.

§. 10.

Die den Rechtsanwalten in Prozeßsachen erwachsenen Gebühren und

Auslagen können von denselben gegen ihre Mandanten auch bei denjenigen Gerichten eingeklagt werden, bei denen der Prozeß in erster Instanz anhängig war.

§. 11.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Desgleichen treten alle auf den Reisekostenbezug bezüglichen bisherigen Anstellungsbedingungen der Rechtsanwalte, welche von den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes abweichen, außer Kraft.

§. 12.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf bereits anhängige Prozesse erst nach Beendigung derjenigen Instanz Anwendung, in welcher dieselben zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes verhandelt werden.

Die Bestimmungen desselben über die Sätze für Reisen der Parteien oder Rechtsanwalte sind auf alle nach dessen Verkündung ausgeführten Reisen anzuwenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. März 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

(Nr. 7612.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: »Deutsche Bank, Aktiengesellschaft«, mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 12. März 1870.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10. März 1870. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Deutsche Bank, Aktiengesellschaft", mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren Statut vom 25. Februar 1870. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin bekannt gemacht werden.

Berlin, den 12. März 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 7613.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Februar 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ratibor nach Lucasine, im Kreise Ratibor des Regierungsbezirks Oppeln, zum Anschluß an die Staats-Chaussee nach Rybnik, sowie der in dieser Chausseelinie liegenden Brücke über die Oder bei Ratibor.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Ratibor nach Lucasine, im Kreise Ratibor des Regierungsbezirks Oppeln, zum Anschluß an die Staats-Chaussee nach Rybnik, sowie den Neubau der in dieser Chausseelinie liegenden Brücke über die Oder bei Ratibor genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Ratibor das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee und zum Bau der Brücke erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße und der Unterhaltung der Brücke das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Februar 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 19. März 1870.

(Nr. 7614.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ratiborer Kreises im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 19. Februar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Ratiborer Kreises auf dem Kreistage vom 26. August 1869. beschlossen worden, die zur Beschleunigung der vom Kreise in Angriff genommenen Chausseebauten, sowie zur Ausführung des von demselben projektirten Neubaues der Oderbrücke bei Ratibor und der chausseemäßigen Herstellung der Straßenstrecke von Ratibor nach Lucasine erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe neben der durch das Privilegium vom 1. April 1867. (Gesetz-Samml. S. 618.) genehmigten zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 300,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 300,000 Thalern, in Buchstaben: dreihundert Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

55,000	Thaler	à	1000	Thaler,
62,000	"	à	500	"
70,000	"	à	100	"
60,000	"	à	50	"
53,000	"	à	25	"
= 300,000	Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich bis einschließlich 1880. mit einem halben Prozent, von 1881. ab aber mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Februar 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Pro-

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Obligation

des

Ratiborer Kreises

Littr. ..... № .....

über

..... Thaler Preußisch Kurant,

II. Serie.

Auf Grund der unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 26. August 1869. wegen Aufnahme einer Darlehnsschuld von 300,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chaussee- resp. Oberbrückenbau des Ratiborer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 300,000 Thalern geschieht jährlich aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von einem halben Prozent, vom Jahre 1881. ab von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Auslooſung erfolgt in dem Monate September jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Auslooſungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooſten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Oppeln, in dem Kreisblatte des Ratiborer Kreises, in zwei in der Provinz erscheinenden Zeitungen und im Preußischen Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Ratibor oder an anderen bekannt zu machen-

(Nr. 7615.) Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Erhöhung des Stammaktien-Kapitals auf 50 Millionen Thaler. Vom 26. Februar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Vertretung der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft auf Grund der ihr von den betreffenden Generalversammlungen der Aktionaire ertheilten Vollmachten beschlossen hat, Behufs Ausführung der in dem beifolgenden Nachtrage zum Statut der Gesellschaft bezeichneten Erweiterungs- und Ergänzungsbauten, sowie Behufs Beschaffung von Betriebsmitteln das Stammaktien-Kapital von 25 auf 50 Millionen Thaler, also um 25 Millionen Thaler zu erhöhen, wollen Wir diesem Nachtrage zu dem Statut der Gesellschaft die erbetene landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Februar 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt. Camphausen.

Nachtrag
zum
Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Erhöhung des Stammaktien-Kapitals um den Betrag von 25 Millionen Thaler.

---

§. 1.

Das Stammaktien-Kapital der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft wird zur theilweisen Beschaffung derjenigen Geldmittel, welche zur Ausführung, beziehungsweise Vollendung der konzessionirten Erweiterungen des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens, insbesondere einer Eisenbahn von Düsseldorf über Ratingen, Kettwig, Werden, im Ruhrthal aufwärts über Schwerte, Arnsberg, Meschede, Westwich bis Warburg nebst Zweigbahnen von Kettwig nach Mülheim

heim a. d. Ruhr und von Fröndenberg nach Menden, einer Eisenbahn von Mülheim a. Rhein nach Bergisch-Gladbach-Bensberg, einer Eisenbahn zur Verbindung der Aachen-Düsseldorfer mit der Rheinischen Eisenbahn über Jülich, zu deren Ausführung die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft zufolge des unter dem 19. Februar 1866. landesherrlich genehmigten Vertrages vom 8. Januar dess. J. verpflichtet ist, einer Zweigbahn von Hagen im Vollmethal aufwärts bis in die Nähe der Stadt Lüdenscheid, und der Fortführung der Elberfeld-Cölner Eisenbahn von Mülheim a. Rhein aufwärts nach Deutz beziehungsweise Cöln, ferner zur Ergänzung der im Betriebe befindlichen Bahnanlagen und zur Herstellung von Anschlußbahnen, endlich zur Vermehrung der Betriebsmittel erforderlich sind, um den Nominalbetrag von 25 Millionen Thaler, also auf überhaupt 50 Millionen Thaler erhöht.

§. 2.

Die neuen Aktien werden unter den Nummern 250,001. bis einschließlich 500,000. in Apoints über 100 Thaler stempelfrei, mit dem Hinweis auf diesen Statutnachtrag, unter faksimilirter Unterschrift der Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld ausgefertigt und von einem Beamten dieser Behörde kontrasignirt.

§. 3.

Die neuen Aktien haben bezüglich des Stimmrechtes und der Dividende mit den bisher emittirten Stammaktien gleiche Rechte.

§. 4.

Die Vertheilung des neu zu emittirenden Stammaktien-Kapitals auf die angeführten Verwendungszwecke und einzelnen Neubau-Unternehmungen erfolgt durch Beschluß der Gesellschaftsdeputation und der Königlichen Eisenbahndirektion unter Genehmigung des Königlichen Handelsministeriums.

Insoweit das Geldergebniß der emittirten neuen Aktien für Neubauten verwerthet worden, erfolgt die Zahlung der bezüglichen Dividende bis zu einem Maximalbetrage von 5 Thalern pro Aktie und Jahr und bis zu dem auf die Eröffnung des Betriebes auf den einzelnen neuen Linien folgenden 1. Januar zu Lasten des Baufonds, welchem dagegen die Ueberschüsse aus dem Betriebe der neuen Strecken bis zum Schlusse des Jahres der Betriebseröffnung überwiesen werden; der Mehrbetrag an Dividende über 5 Prozent der neuen Aktien wird dem Baufonds nicht belastet, sondern aus dem Betriebsüberschusse des bezüglichen Jahres gedeckt.

§. 5.

Die Begebung der Aktien erfolgt nach Maaßgabe der von der Gesellschaftsvertretung (Deputation der Aktionaire und Königlichen Eisenbahndirektion) mit Genehmigung des Königlichen Handelsministeriums zu fassenden Beschlüsse.

(Nr. 7616.) Privilegium wegen Emission von 20,000,000 Thaler fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen VII. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 26. Februar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft darauf angetragen hat, ihr zur theilweisen Beschaffung derjenigen Geldmittel, welche Behufs Ausführung, beziehungsweise Vollendung der ihr konzessionirten neuen Eisenbahn-Unternehmungen, sowie ferner zur Vervollständigung der älteren Bahnanlagen und zur Vermehrung der Betriebsmittel erforderlich sind, die Ausgabe von Prioritäts-Obligationen im Betrage von 20 Millionen Thaler zu gestatten, wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. für 1833. S. 75. ff.) durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der erwähnten Obligationen unter den nachstehenden Bedingungen ertheilen.

§. 1.

Die auf Höhe von 20 Millionen Thaler zu emittirenden Obligationen werden unter der Bezeichnung:

Prioritäts-Obligationen VII. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft,

nach dem anliegenden Schema A. ausgefertigt in Apoints von 1000, 500, 200 und 100 Thalern unter fortlaufenden Nummern derart, daß die Apoints von 1000 Thalern zum Gesammtbetrage von 4 Millionen Thaler die Nummern 1. bis einschließlich 4000., die Apoints von 500 Thalern zum Gesammtbetrage von 4 Millionen Thaler die Nummern 4001. bis einschließlich 12,000., die Apoints von 200 Thalern zum Gesammtbetrage von 6 Millionen Thaler die Nummern 12,001. bis einschließlich 42,000. und die Apoints von 100 Thalern zum Gesammtbetrage von 6 Millionen Thaler die Nummern 42,001. bis einschließlich 102,000. erhalten.

Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt. Dieselben werden mit der faksimilirten Unterschrift zweier Mitglieder der Königlichen Eisenbahndirektion versehen und von einem Beamten der letzteren kontrasignirt.

Die für diese Obligationen nach dem ferner anliegenden Schema B. auszufertigenden Zinskupons, sowie die Anweisungen zu deren Empfange (Talons) werden in gleicher Weise ausgefertigt. Die erste Serie der Zinskupons für zehn Jahre nebst Talon wird den Obligationen beigegeben. Beim Ablaufe dieser und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden nach vorheriger einmaliger öffentlicher Bekanntmachung für anderweite zehn Jahre neue Zinskupons und Talons ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons — durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Kupons quittirt wird —

so-

sofern nicht dagegen von dem Inhaber der Obligation bei der Königlichen Eisenbahndirektion schriftlich Widerspruch erhoben ist.

Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit jährlich fünf Prozent verzinset und die Zinsen in halbjährigen Raten postnumerando am 1. Juli und 2. Januar von der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Elberfeld, sowie an den durch die Königliche Eisenbahndirektion in öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Zahlstellen ausbezahlt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von den in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungsterminen an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 3.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Beträge nebst den fälligen Zinsen Gläubiger der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft und haben als solche, unbeschadet des Vorzugsrechts, welches den älteren, zufolge der früheren Privilegien für die Bergisch-Märkische Bahn und deren einzelne Bahnstrecken, insbesondere für die Dortmund-Soester, Düsseldorf-Elberfelder, Aachen-Düsseldorfer und Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn, sowie für die Hessische Nordbahn aufgenommenen Prioritäts-Anleihen zusteht, an dem Nettoertrage der zum Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmen gehörigen Bahnstrecken ein Vorzugsrecht vor den Inhabern der Stammaktien und der zu denselben gehörigen Dividendenscheine.

Auf das der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft in dem Privilegium vom 8. Dezember 1866., betreffend die Emission von 16,618,000 Thalern Prioritäts-Obligationen VI. Serie, eingeräumte Recht zur Emission einer weiteren Anleihe in diesen Prioritäts-Obligationen bis zu der vorgedachten Höhe mit gleichem Vorzugsrechte für Verzinsung und Amortisation mit den bereits emittirten 16,618,000 Thalern, ist ausdrücklich Verzicht geleistet. Die gleiche Priorität, wie solche den in Gemäßheit gegenwärtigen Privilegiums zum Betrage von 20 Millionen Thaler emittirten Obligationen zusteht, wird für eine gleiche Summe von Prioritäts-Obligationen vorbehalten, so daß die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft berechtigt ist, einen fernerweiten Betrag von 20 Millionen Thaler oder weniger in den Obligationen VII. Serie mit dem nämlichen Vorzugsrecht, wie solches der gegenwärtigen Emission zugestanden ist, zu emittiren, falls ihr späterhin die Königliche Staatsregierung hierzu die Genehmigung ertheilt.

§. 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, wozu alljährlich ein halbes Prozent des Nominalkapitals, also der Betrag von 100,000 Thalern, sowie die auf die ausgelooften Obligationen fallenden ersparten Zinsen, verwendet werden. Die Amortisation wird durch Ausloosung bewirkt.

Die Ausloosung findet zuerst im Jahre 1875. und sodann alljährlich statt, und die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritäts-Obligationen erfolgt vom 2. Januar des auf die Ausloosung folgenden Jahres ab, zuerst also im Jahre 1876.

Der Verwaltung der Bergisch-Märkischen Eisenbahn bleibt das Recht vorbehalten, sowohl den Amortisationsfonds bis zum Vierfachen zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, als auch sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch öffentliche Blätter jederzeit mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. Die Kündigung darf jedoch nicht vor dem 1. Januar 1876. geschehen.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Rückzahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders als nach Maaßgabe der im §. 4. enthaltenen Amortisationsbestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a) wenn die Zinszahlung für verfallene und vorschriftsmäßig präsentirte Zinskupons länger als sechs Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn der Transportbetrieb auf den zum Unternehmen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft gehörigen Bahnen aus Verschulden der Gesellschaft länger als sechs Monate ganz aufhört;

c) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation nicht innegehalten wird.

In den beiden Fällen a. und b. bedarf es einer Kündigung nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer derselben eintritt, zurückgefordert werden, und zwar zu a. bis zur Einlösung des betreffenden Zinskupons, wozu die Gesellschaft auch nach Ablauf jener sechs Monate berechtigt und verpflichtet bleibt, zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

In dem sub c. gedachten Falle ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung der Amortisationssumme hätte stattfinden sollen. Die Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn die Eisenbahngesellschaft die nicht eingehaltene Amortisation nachholt und zu dem Zwecke binnen längstens dreier Monate nach erfolgter Kündigung die Ausloosung der zu amortisirenden Obligationen nachträglich bewirkt.

§. 6.

Die Ausloosung der alljährlich zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht in Gegenwart eines Mitgliedes der Königlichen Eisenbahndirektion und eines protokollirenden Notars in einem 14 Tage vorher durch einmalige Insertion in die im §. 10. erwähnten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Ter-

Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 7.

Die Nummern der ausgelooften Prioritäts-Obligationen werden binnen 14 Tagen nach Abhaltung des im §. 6. gedachten Termins einmal öffentlich bekannt gemacht; die Auszahlung derselben erfolgt bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Elberfeld, sowie an den durch die Königliche Eisenbahndirektion in öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Zahlstellen an die Vorzeiger der betreffenden Prioritäts-Obligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskupons und der Talons.

Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden an dem Kapitalbetrage gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung jeder Prioritäts-Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgelooft und, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht ist.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen werden in Gegenwart eines Mitgliedes der Königlichen Eisenbahndirektion und eines protokollirenden Notars vernichtet, und es wird eine Anzeige darüber durch öffentliche Blätter bekannt gemacht.

§. 8.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelooft und gekündigt sind, und welche ungeachtet der Bekanntmachung in öffentlichen Blättern nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Königlichen Eisenbahndirektion alljährlich einmal öffentlich aufgerufen.

Gehen sie dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisation ein, so erlischt jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion einmal öffentlich bekannt gemacht wird.

§. 9.

Für die Mortifikation angeblich verlorener oder vernichteter Prioritäts-Obligationen findet das im §. 30. des Statuts der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

Die Mortifizirung verlorener oder vernichteter Zinskupons und Talons ist nicht statthaft.

§. 10.

Die in den vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Staatsanzeiger, eine Berliner, eine Cölner und eine Elberfelder Zeitung.

§. 11.

Den Inhabern von Prioritäts-Obligationen steht der Zutritt zu den Generalversammlungen frei, jedoch haben sie als solche nicht das Recht, sich an den Verhandlungen oder Abstimmungen zu betheiligen.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter dem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Prioritäts-Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 26. Februar 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt. Camphausen.

(Nr. 7818.)

Schema A.

Stamm-Ende.

Bergisch-Märkische Prioritäts-Obligation

VII. Serie.

Die Obligation ist versehen mit dem Faksimile der Herren
.....
.....

kontrasignirt von Herrn.....
.....

Beigegeben:
20 Zinskupons der Serie I. für die Jahre .....

Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft.

Prioritäts-Obligation VII. Serie

der

Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft

№ .....

über

..... **Thaler Preußisch Kurant.**

Inhaber dieser Prioritäts-Obligation hat einen Antheil von ..... Thalern an dem in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegiums emittirten Kapitale von zwanzig Millionen Thaler Preußisch Kurant Prioritäts-Obligationen VII. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.

Elberfeld, den ..ten ..... 18..

(L. S.) Königliche Eisenbahndirektion.

Dieser Obligation sind beigegeben worden:
20 Zinskupons der Serie I. für die Jahre .....

Ausgefertigt.

(Nr. 7617.)

Schema B.

Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft.

Talon

zu der

Prioritäts-Obligation VII. Serie № .....

gehörig.

Inhaber empfängt gegen Rückgabe dieses Talons an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die zweite Serie von zwanzig Stück Zinskupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons an den Inhaber der Obligation.

Elberfeld, den ..ten ..... 18..

Königliche Eisenbahndirektion. **(L. S.)**

Ausgefertigt.

Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft.

Serie..... **Zinskupon** № .....

zu der

Prioritäts-Obligation VII. Serie № .....

Inhaber empfängt am ..ten ..... 18.. gegen diesen Kupon an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen .... Thaler .... Sgr. Preußisch Kurant Zinsen vom ..ten ..... 18.. bis ..ten ..... 18..

Königliche Eisenbahndirektion zu Elberfeld.

Ausgefertigt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem vorstehenden Kupon bestimmten Zahlungstermine an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

(Nr. 7617.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Fröndenberg nach Menden durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 2. März 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Deputation der Aktionaire der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft und die Königliche Eisenbahndirektion zu Elberfeld beschlossen haben, in Ausführung des §. 6. des unter dem 1. Oktober 1866. (Gesetz-Samml. S. 619 — 622.) von Uns bestätigten Nachtrages zum Statut der Gesellschaft eine Zweigbahn von Fröndenberg nach Menden herzustellen, wollen Wir der gedachten Gesellschaft zu dieser Erweiterung ihres Unternehmens unter den in dem beigefügten, von Uns hierdurch bestätigten Statutnachtrage enthaltenen Bedingungen die landesherrliche Genehmigung hiermit ertheilen.

Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften, betreffend das Expropriationsrecht und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, auf das in Rede stehende, im §. 1. des Statutnachtrages näher bezeichnete Unternehmen Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. März 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Nachtrag
zum
Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.

---

§. 1.

In Ausführung des §. 6. des mittelst Allerhöchster Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 1. Oktober 1866. genehmigten Statutnachtrages wird

 das

das Unternehmen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft auf den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Fröndenberg nach Menden nebst denjenigen zur Belebung des Verkehrs dienlichen Anschlußbahnen zu gewerblichen Anlagen und Etablissements, deren Ausführung von dem Königlichen Handelsministerium genehmigt wird, ausgedehnt.

§. 2.

Auf das im §. 1. näher bezeichnete Unternehmen finden die Statuten und sämmtliche Statutnachträge der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, der Betriebs- Ueberlassungsvertrag vom 23. August 1850. und seine Ergänzungen, ferner der §. 9. des durch Gesetz vom 30. April 1856. genehmigten Vertrages über die Ruhr-Sieg Eisenbahn, desgleichen die zwischen der Königlichen Staats-Regierung und der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft bestehenden Vereinbarungen über die Militair-, Post- und Telegraphenverwaltung und über die Beschaffung der Betriebsmittel für die Bergisch-Märkische u d Ruhr-Sieg Eisenbahn Anwendung. Auch unterwirft sich die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft bezüglich desselben den Bestimmungen, welche von dem Bundeskanzler-Amte des Norddeutschen Bundes in Ansehung der Militair-, Post- und Telegraphenverwaltung erlassen sind, oder noch erlassen werden.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

(Nr. 7618.) Gesetz, betreffend die Rheinschiffahrtsgerichte. Vom 9. März 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, zur Ausführung der revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868. (Gesetz-Samml. für 1869. Nr. 46. S. 798. ff.) in Betreff des gerichtlichen Verfahrens in Rheinschiffahrtssachen, was folgt:

§. 1.

Zu Rheinschiffahrtsgerichten werden bestellt:

I. im Regierungsbezirk Wiesbaden:

die Amtsgerichte zu Wiesbaden, Eltville, Rüdesheim, St. Goarshausen und Oberlahnstein;

II. im Regierungsbezirk Coblenz:

für die linke Rheinseite die Friedensgerichte Bacharach, St. Goar, Boppard, Metternich (welches seinen Sitz in Coblenz hat), Andernach und Sinzig;

für die rechte Rheinseite Gerichtskommissionen zu Ehrenbreitstein, Neuwied und Linz;

III. im Regierungsbezirk Cöln:

für die linke Rheinseite das Friedensgericht der Stadt Bonn Nr. I. und das Friedensgericht der Stadt Cöln Nr. I.;

für die rechte Rheinseite die Friedensgerichte Königswinter und Mühlheim;

IV. im Regierungsbezirk Düsseldorf:

für die linke Rheinseite die Friedensgerichte Dormagen, Neuß, Uerdingen, Rheinberg und Xanten;

für die rechte Rheinseite das Friedensgericht Düsseldorf und Gerichtskommissionen zu Duisburg, Wesel und Emmerich.

Ausgegeben zu Berlin den 22. März 1870.

§. 2.

Der ordentliche Bezirk der zu Rheinschiffahrtsgerichten bestellten Gerichte bildet zugleich ihren Bezirk als Rheinschiffahrtsgerichte.

Es umfaßt jedoch der Bezirk des Rheinschiffahrtsgerichts:

1) Oberlahnstein die Bezirke der Amtsgerichte zu Oberlahnstein und Braubach;
2) Bacharach die Friedensgerichtsbezirke Bacharach und Stromberg;
3) Metternich die Friedensgerichtsbezirke Metternich und Coblenz;
4) Ehrenbreitstein und Linz den Bezirk der dortigen Gerichtskommissionen;
5) Neuwied den übrigen Theil des Kreisgerichtsbezirks Neuwied;
6) Bonn die Friedensgerichtsbezirke Bonn I. und II.;
7) Königswinter das Gebiet von der Grenze des Justizsenats zu Ehrenbreitstein bis zur Grenze der Bürgermeisterei Deutz;
8) Cöln das Gebiet von der Grenze des Schiffahrtsgerichts Bonn bis zur Grenze des Friedensgerichtsbezirks Dormagen und die Bürgermeisterei Deutz;
9) Düsseldorf das Gebiet von der Grenze des Friedensgerichtsbezirks Mühlheim bis zur Grenze des Kreisgerichts Duisburg;
10) Rheinberg die Friedensgerichtsbezirke Rheinberg und Meurs;
11) Xanten das Gebiet von der Grenze des Friedensgerichts Rheinberg bis zur Holländischen Grenze;
12) Emmerich die Bezirke der Gerichtskommissionen zu Emmerich und Rees;
13) Wesel den übrigen Theil des Kreisgerichtsbezirks Wesel;
14) Duisburg den Bezirk des Kreisgerichts daselbst.

§. 3.

In den Bezirken des Justizsenats zu Ehrenbreitstein und des Appellationsgerichts zu Hamm werden von diesen an denjenigen Orten, wo keine Gerichtskommissionen bestehen (§. 2. Nr. 5. 13. 14.), Schiffahrtsgerichte aus einem richterlichen Mitgliede des Kreisgerichts und einem Gerichtsschreiber bleibend errichtet.

Sind an den Orten, an welchen Rheinschiffahrtsgerichte errichtet sind, mehrere Amtsgerichte oder Gerichtskommissionen vorhanden, so wird eins, beziehungsweise eine derselben von dem betreffenden Obergerichte zum Rheinschiffahrtsgericht bestellt.

§. 4.

Der Rheinschiffahrtsrichter wird in Verhinderungsfällen von demjenigen Richter vertreten, der ihn sonst als Civilrichter zu vertreten hat. Ist eine Vertretung nicht durch allgemeine Bestimmungen angeordnet, so ist der Vertreter des Rheinschiffahrtsrichters von dem betreffenden Obergerichte bleibend zu bestellen.

§. 5.

§. 5.

Der dritte Senat des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln bildet, sofern nicht die Berufung bei der Centralkommission (Artikel 37. 43. der revidirten Rheinschiffahrtsakte) angebracht wird, die Berufungsinstanz für alle zur Zuständigkeit der Rheinschiffahrtsgerichte gehörige Sachen. Jedoch kann der Justizminister im Falle des Bedürfnisses und auf Antrag des Ersten Präsidenten einzelne Gattungen von Sachen einem anderen Senate des genannten Appellationsgerichtshofes für immer oder zeitweise überweisen.

§. 6.

Die Verrichtungen eines Polizeianwalts bei dem Rheinschiffahrtsgerichte werden von dem bei dem Polizeigerichte am Sitze des Schiffahrtsgerichts fungirenden Polizeianwalt wahrgenommen. In seinen Verfügungen in Rheinschiffahrtssachen ist diese besondere Stellung anzugeben.

§. 7.

Die Boten- und Exekutionsgeschäfte werden in Rheinschiffahrtssachen durch die Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener wahrgenommen, welchen diese Geschäfte in anderen gerichtlichen Angelegenheiten obliegen.

§. 8.

Besondere Anwalte werden bei den Rheinschiffahrtsgerichten nicht angestellt.

Die Parteien können sich bei denselben durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die nicht Advokaten oder Anwalte zu sein brauchen.

§. 9.

Die Rheinschiffahrtsgerichte führen ein Siegel mit dem Königlichen Adler und der Umschrift: „Königlich Preußisches Rheinschiffahrtsgericht zu ....."; der Appellationsgerichtshof in Rheinschiffahrtssachen dasselbe Siegel mit der Umschrift: „Königlich Preußisches Appellationsgericht in Rheinschiffahrts-Angelegenheiten".

§. 10.

Die Zuständigkeit der Rheinschiffahrtsgerichte wird durch die revidirte Rheinschiffahrtsakte (Artikel 32. 34. 35. 37.) und durch das gegenwärtige Gesetz bestimmt; insbesondere erkennen dieselben auch über diejenigen Civilansprüche, welche aus den im Artikel 34. I. jener Akte erwähnten Zuwiderhandlungen entspringen.

Die Zuständigkeit ist in Beziehung auf die Höhe des Streitgegenstandes unbeschränkt.

§. 11.

Die Rheinschiffahrtsgerichte haben sowohl in Strafsachen, als in Civilsachen auch gegen diejenigen zu erkennen, welche nach diesem Gesetze oder den allgemeinen Gesetzen für die Handlungen und Unterlassungen Anderer civilrechtlich verantwortlich sind.

§. 12.

In den zur Zuständigkeit der Rheinschiffahrtsgerichte gehörenden Sachen haftet der Schiffsherr persönlich für den Schaden, welchen eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten durch ihr Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen zugefügt hat, sowie auch für Geldbuße und Kosten.

§. 13.

Hat die strafbare Handlung oder die einen Civilanspruch begründende Thatsache auf dem Strome innerhalb des beiderseits Preußischen Stromgebiets stattgefunden, so ist dasjenige Rheinschiffahrtsgericht des einen oder anderen Rheinufers zuständig, bei welchem zuerst die Anzeige oder Klage angebracht wird.

§. 14.

Die zur Ermittelung und Feststellung von strafbaren Handlungen gesetzlich berufenen Beamten sind verpflichtet, über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen der Rheinschiffahrtsordnung ein Protokoll aufzunehmen; in demselben sind die Umstände des Vorfalls genau anzugeben.

Wird der Schuldige auf der That betroffen, so muß das Protokoll in seiner Gegenwart aufgenommen und ihm zur Unterschrift vorgelegt werden; verweigert er die Unterschrift, so ist hiervon im Protokoll Erwähnung zu thun.

§. 15.

Der auf einer strafbaren That Betroffene ist dem Rheinschiffahrtsgerichte vorzuführen. Dasselbe geschieht auf Verlangen des Beschädigten auch dann, wenn die That nur zu Schadensersatz verpflichtet.

Will der Vorgeführte die Reise vor erfolgter Entscheidung fortsetzen, so kann derselbe auf den Antrag des Polizeianwalts, beziehungsweise des Beschädigten, von dem Rheinschiffahrtsgerichte zur Stellung einer Kaution für Strafe und beziehungsweise Schadensersatz angehalten werden.

§. 16.

Hat der Thäter keinen bekannten Wohnsitz in einem der Rheinuferstaaten, so ist derselbe anzuhalten, einen Wohnsitz am Sitze des Gerichts zu wählen. An diesem Wohnsitze oder in Ermangelung der Wahl zu Händen des Gerichtsschreibers können alle Vorladungen und Zustellungen gültig erfolgen.

§. 17.

Die Aufnahme des Protokolls muß, sofern nicht die Vorschrift des §. 14. Absatz 2. Anwendung findet, binnen drei Tagen nach Entdeckung der Uebertretung geschehen. Dasselbe ist dem Polizeianwalt bei dem betreffenden Rheinschiffahrtsgerichte mit den übrigen Beweismitteln zuzustellen.

§. 18.

Das vorschriftsmäßig aufgenommene Protokoll hat in Betreff der Thatsachen, welche der Beamte darin aus eigener Wahrnehmung bekundet, bis zum Beweise des Gegentheils vollen Glauben.

§. 19.

§. 19.

Anzeigen strafbarer Handlungen, über die keine amtlichen Protokolle aufgenommen sind, werden gleichfalls beim Polizeianwalt des Rheinschiffahrtsgerichts angebracht, und von demselben nöthigenfalls ergänzt.

§. 20.

Die Protokolle und Verhandlungen sind, falls der Beschuldigte zugegen ist, sofort, sonst binnen drei Tagen dem Schiffahrtsgerichte zu übergeben.

§. 21.

Die zur Zuständigkeit der Rheinschiffahrtsgerichte gehörigen Uebertretungen und Civilansprüche verjähren in Einem Jahre.

§. 22.

Die Klage auf Bestrafung wird von dem Polizeianwalt, die Klage auf Zahlung von Gebühren und Entschädigungen von den dazu Berechtigten angestellt und weiter verfolgt. Die aus einer strafbaren Handlung entspringenden Klagen (Straf- und Civilklage) können zu gleicher Zeit in demselben Verfahren oder auch getrennt betrieben werden. In Civilsachen fungirt der Polizeianwalt nicht.

§. 23.

Sind die Parteien anwesend und ist die Sache hinreichend aufgeklärt, so wird ohne Verzug verhandelt und erkannt. In allen anderen Fällen bestimmt der Richter einen Termin zur Verhandlung der Sache und verfügt die Vorladung der Parteien und der Zeugen und Sachverständigen. Der Beschuldigte, beziehungsweise Verklagte wird unter der Verwarnung vorgeladen, daß er im Falle des Nichterscheinens als der ihm zur Last gelegten That geständig werde betrachtet und demnächst nach den Gesetzen gegen ihn werde erkannt werden.

Eine Abschrift des Anzeigeprotokolls oder der Klage ist ihm mit der Vorladung mitzutheilen.

§. 24.

Zwischen dem Tage der Zustellung der Vorladung und dem Tage der Verhandlung vor Gericht muß dem Beschuldigten oder Beklagten, wenn er in dem Bezirke des erkennenden Rheinschiffahrtsgerichts wohnt, oder in demselben einen Wohnsitz gewählt hat, beziehungsweise zu wählen hatte (§. 16.), eine zehntägige, wenn er in dem Bezirke eines anderen Preußischen Rheinschiffahrtsgerichts wohnt, eine fünfzehntägige, wenn er in einem anderen Theile der Preußischen Monarchie oder in einem anderen Rheinuferstaate wohnt, eine einmonatliche, und wenn er in einem sonstigen auswärtigen Staate wohnt, eine zweimonatliche Frist freibleiben.

§. 25.

Die Vorschriften der Artikel 10—14. des Gesetzes vom 11. Mai 1855. (Gesetz-Samml. S. 550.) finden bei sämmtlichen Rheinschiffahrtsgerichten der

Monarchie in dem Falle Anwendung, daß der Beschuldigte innerhalb des Gebietes der Rheinuferstaaten keinen bekannten Wohnsitz hat. Außerhalb des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln werden die nach diesem Gesetze den Gerichtsvollziehern und dem Oberprokurator obliegenden Funktionen durch die Gerichtsboten und den Staatsanwalt wahrgenommen.

§. 26.

Die im §. 24. bestimmten Fristen können auf den übereinstimmenden Antrag der Betheiligten vom Gerichte abgekürzt werden.

§. 27.

Erscheint auf gehörige Vorladung der Beschuldigte oder Verklagte nicht, so wird gegen ihn auf den Antrag des Gegners der Verwarnung gemäß (§. 23.) auf Versäumniß erkannt.

§. 28.

Das Versäumniß-Erkenntniß wird dem Verurtheilten in gleicher Art wie die Vorladung zugestellt; es steht ihm gegen dasselbe innerhalb der für die Vorladung bestimmten Fristen der Einspruch (Opposition, Restitution) zu.

§. 29.

Der Einspruch muß auf der Gerichtsschreiberei des Rheinschiffahrtsgerichts schriftlich oder zu Protokoll eingelegt werden. Der Termin zur Verhandlung der Sache ist der Partei, welche den Einspruch erhoben hat, oder deren Bevollmächtigten entweder sofort mündlich zu Protokoll zu eröffnen, oder durch eine schriftliche Benachrichtigung bekannt zu machen. Wohnt der Einsprechende nicht am Sitze des Gerichts, so hat er in dem Gesuche einen daselbst wohnenden Bevollmächtigten zu benennen.

§. 30.

Wird der Einspruch nicht innerhalb der bestimmten Frist angebracht, oder die Ernennung eines Bevollmächtigten in den Fällen, wo dieselbe erforderlich ist, versäumt, so geht mit Ablauf der bestimmten Frist das Versäumnißurtheil in Rechtskraft über und wird von dem Gerichte für vollstreckbar erklärt. Diese gesetzliche Folge ist in dem Versäumnißurtheil im Voraus anzukündigen.

§. 31.

Zu dem anberaumten Termine wird die Gegenpartei vorgeladen. Für die Bestimmung des Termins ist der §. 24. nicht maaßgebend, jedoch muß der Gegenpartei eine angemessene Frist zum Erscheinen belassen werden.

§. 32.

Erscheint die einsprechende Partei in der anberaumten Sitzung nicht, so wird der Einspruch als nicht angebracht angesehen und das Versäumnißurtheil auf den Antrag der Gegenpartei für rechtskräftig und vollstreckbar erklärt; erscheint dieselbe, so wird das Versäumnißurtheil als nicht ergangen betrachtet und in der Sache weiter verhandelt.

§. 33.

§. 33.

Sind die Parteien erschienen, so werden die Kläger (Polizeianwalt und Civilpartei) mit ihren Anträgen und die Verklagten mit ihrer Vertheidigung mündlich gehört. Die Anträge der Parteien und das Ergebniß der mündlichen Verhandlung werden zu Protokoll genommen.

§. 34.

Nach Vernehmung der Parteien wird mit Aufnahme der Beweise verfahren, und wenn die Sache zum Urtheile reif ist, dasselbe sofort erlassen, sonst aber das Weitere zur Fortsetzung der Sache angeordnet und den Parteien zu Protokoll bekannt gemacht. Einer besonderen Vorladung derselben zu den so bekannt gemachten Terminen bedarf es nicht.

§. 35.

Aus erheblichen Gründen kann die Verkündigung des Urtheils zu einer nicht über acht Tage entfernten, den Parteien vor ihrer Entlassung vom Gerichte mündlich bekannt gemachten Sitzung vertagt werden.

§. 36.

Die Ausfertigungen der Urtheile sind den Parteien binnen drei Tagen nach deren Verkündigung zuzustellen.

§. 37.

Die Berufung ist zulässig:

1) gegen Endurtheile;

2) gegen Entscheidungen über nachstehende Einreden, wenn dieselben vor der Einlassung zur Sache vorgebracht sind und darauf angetragen ist, daß über dieselben zunächst verhandelt und erkannt werde:
   a) der Unzulässigkeit eines gerichtlichen Verfahrens über den Gegenstand der Klage,
   b) der Unzuständigkeit des Gerichts,
   c) der Rechtshängigkeit,
   d) der dem Kläger mangelnden Fähigkeit, vor Gericht aufzutreten;

3) in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln gegen Urtheile, welche die Ableistung eines Eides anordnen; in den übrigen Rechtsgebieten, wenn diese Urtheile die Entscheidung bedingt enthalten.

Gegen sonstige Vorbescheide und Beweisresolute ist die Berufung nur in Verbindung mit der Berufung gegen das Endurtheil zulässig. Auch in den Fällen unter Nr. 2. und in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln auch unter Nr. 3. kann die Berufung in Verbindung mit derjenigen gegen das Endurtheil eingelegt werden.

§. 38.

§. 38.

Der Appellat hat in Civilsachen auch nach Ablauf der Berufungsfrist das Recht, in seiner Gegenausführung oder vorher durch eine dem Gegner zuzustellende Eingabe unter summarischer Angabe der Gründe Berufung einzulegen und durch dieselbe das Urtheil unbeschränkt anzugreifen.

§. 39.

Die Berufung kann nicht nur gegen auf Widerspruch erlassene, sondern auch gegen Versäumniß-Urtheile eingelegt werden; in letzterem Falle tritt sie an die Stelle des Einspruchs.

§. 40.

Die Berufung steht dem Verurtheilten, dem Polizeianwalt und dem Civilkläger zu, wenn der Gegenstand der an das Gericht gestellten Anträge, unter Hinzurechnung der Nebenforderungen, jedoch mit Ausschluß der Kosten mehr als 50 Franken (13 Rthlr. 10 Sgr.) beträgt, oder bei einem geringeren Gegenstande, wenn der Fall des §. 37. Nr. 2. a—c. vorliegt.

§. 41.

Die Berufung muß binnen zehn Tagen, von der Zustellung des Urtheils an gerechnet, unter summarischer Angabe der Beschwerden auf der Gerichtsschreiberei des Rheinschiffahrtsgerichts zu Protokoll angemeldet werden. Dem auf Versäumniß Verurtheilten steht jedoch zur Anmeldung der Berufung, wenn er diese mit Uebergehung des Einspruchs ergreift, die für letzteren vorgeschriebene Frist zu. Abschrift des Anmeldungsaktes ist binnen drei Tagen dem Gegner zuzustellen.

§. 42.

Wird in einer Sache, in welcher wegen Geringfügigkeit des Gegenstandes die Berufung unzulässig ist, eine solche angemeldet, so ist zwar hierüber ein Protokoll aufzunehmen, das Gericht aber verpflichtet, sein Urtheil sofort für vollstreckbar zu erklären.

§. 43.

Soll die Berufung bei der Centralkommission angebracht werden, so ist solches bei der nach §. 41. zu bewirkenden Anmeldung ausdrücklich zu erklären; in Ermangelung dieser Erklärung gehört die Entscheidung vor das Appellationsgericht. Im Uebrigen kommt der Art. 37. der revidirten Rheinschiffahrtsakte zur Anwendung.

§. 44.

Die Berufung an das Appellationsgericht hemmt außer dem Fall des §. 42. die Vollstreckung des Urtheils erster Instanz.

§. 45.

Binnen vier Wochen nach Anmeldung der Berufung hat der Appellant die Aus-

Ausführung der Beschwerden auf der Gerichtsschreiberei des Rheinschiffahrtsgerichts schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben; das Gericht theilt dieselbe dem Appellaten unverzüglich mit, um binnen vier Wochen nach geschehener Zustellung seine Gegenausführungen einzureichen. Hat der Appellat sich der Berufung angeschlossen (§. 38.), so steht dem Appellanten eine Frist von vierzehn Tagen, angerechnet von der Zustellung des die Anschließung enthaltenden Schriftsatzes, für die Beantwortung der letzteren zu.

Die Versäumung der in diesem Paragraphen erwähnten Fristen hat zur Folge, daß die säumige Partei mit der vorzunehmenden Prozeßhandlung ausgeschlossen wird.

§. 46.

Nach erfolgtem Schriftwechsel oder nach fruchtlosem Ablauf der in §. 45. bestimmten Fristen werden die Akten an den Appellationsgerichtshof zu Cöln eingesandt. Die Sache wird vom Sekretariat kostenfrei zur Rolle gebracht; sie wird dem dritten Senat oder dem nach §. 5. dieses Gesetzes anderweit bestimmten Senate überwiesen; bei ihrem Aufruf ist eine nahe Sitzung zur Verhandlung anzuberaumen.

§. 47.

Die zur Verhandlung, oder, wenn ein Vorbescheid erlassen ist, zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmte Sitzung ist auf Betreiben der Staatsanwaltschaft den Parteien in ihrem wirklichen oder gewählten Wohnsitz durch das Schiffahrtsgericht wenigstens acht Tage vorher bekannt zu machen.

§. 48.

In dieser Sitzung erstattet ein von dem Präsidenten bestimmter Richter über die Sache Bericht.

Hierauf kann in mündlichen Vorträgen die weitere Ausführung der Beschwerden und deren Widerlegung (§. 45.), in Civilsachen durch Advokatanwalte des Appellationsgerichtshofes, in Strafsachen durch den Beschuldigten oder einen Advokaten als Vertheidiger desselben erfolgen.

§. 49.

Die Staatsanwaltschaft, welcher die Akten mindestens drei Tage vor der Sitzung durch den Sekretair mitgetheilt werden müssen, hat in den durch den Artikel 83. der Rheinischen bürgerlichen Prozeßordnung bezeichneten Fällen und in allen Strafsachen Anträge zu nehmen.

§. 50.

Das Urtheil, oder, wenn noch eine nähere Ermittelung nothwendig erscheint, der Vorbescheid wird in öffentlicher Sitzung verkündet.

Die Erledigung des Vorbescheides wird durch das Rheinschiffahrtsgericht bewirkt. An dasselbe werden zu dem Ende die Akten zurückgesandt.

§. 51.

Das Endurtheil wird von dem Rheinschiffahrtsgerichte, welchem dasselbe mit

der erforderlichen Anzahl von Ausfertigungen zu übersenden ist, den Parteien zugestellt. Diese Zustellung steht der Verkündigung gleich.

§. 52.

Für die Abfassung der Urtheile in erster wie in zweiter Instanz ist die Vorschrift des Artikels 36. Absatz 2. der revidirten Rheinschiffahrtsakte maaßgebend.

§. 53.

Gegen die Entscheidung des Appellationsgerichts findet ein ferneres Rechtsmittel, namentlich das der Kassation, nicht statt.

§. 54.

In allen Fällen, wo eine Kaution zu bestellen ist, entscheidet das Schiffahrtsgericht, ohne daß eine weitere Berufung stattfindet, sowohl über die Verpflichtung zur Leistung der Kaution, als über deren Höhe und Annehmbarkeit, welche letztere nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu ermessen ist. Oeffentliche Behörden sind von der Verbindlichkeit der Kautionsleistung befreit.

§. 55.

In Civilsachen trägt der unterliegende Theil die Kosten. Außer den in zweiter Instanz durch Verwendung der Advokatanwalte entstehenden Kosten kann eine Partei auch für die Verhandlungen vor dem Richter erster Instanz, wenn dieselbe außerhalb des Bezirks wohnt, als Entschädigung für Reisen oder Vertretung, bei Anträgen, deren Gegenstand weniger als 500 Rthlr. beträgt, für den einzelnen Termin nach richterlichem Ermessen 1 bis 3 Rthlr., bei höheren Beträgen 2 bis 6 Rthlr. in Anrechnung bringen. Die gleichen Gebühren kommen in Anrechnung bei den Schriftsätzen in dem Berufungsverfahren.

Im Uebrigen ist in Betreff der Gebühren und Kosten des richterlichen Verfahrens der Artikel 39. der revidirten Rheinschiffahrtsakte maaßgebend. Die zu zahlenden Kosten sind von der Partei, in deren Interesse oder auf deren Antrag sie verwendet werden, nach Bestimmung des Rheinschiffahrtsrichters vorschußweise zu erlegen.

§. 56.

Sämmtliche Geldstrafen werden für den Unvermögensfall nach Maaßgabe der für Uebertretungen in den allgemeinen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen gleichzeitig im Urtheile in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwandelt.

§. 57.

Die Vollstreckung der Urtheile erfolgt nach den in den betreffenden Landestheilen geltenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Wenn hiernach die Vollstreckung nicht unmittelbar von dem Rheinschiffahrtsgerichte zu bewirken ist, so wird von letzterem das Urtheil mit einem Zeugniß über die Vollstreckbarkeit ausgefertigt und in Strafsachen dem Polizeianwalt von Amtswegen, in anderen Sachen den Parteien auf deren Ansuchen zum Zweck der Vollstreckung abgegeben.

§. 58.

§. 58.

Erkenntnisse und Beschlüsse der Rheinschiffahrtsgerichte anderer Rheinufer-Staaten sind in Gemäßheit des Artikels 40. der revidirten Rheinschiffahrtsakte auf Antrag eines Betheiligten von dem Appellationsgerichte kostenfrei für vollstreckbar zu erklären.

§. 59.

Alle entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere die Verordnungen vom 30. Juni 1834. (Gesetz-Samml. S. 136.) und das Gesetz vom 24. April 1854. (Gesetz-Samml. S. 203.) werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. März 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

(Nr. 7619.) Gesetz, betreffend die Ausführung der revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868. Vom 17. März 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, zur Ausführung der revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868. (Gesetz-Samml. für 1869. Nr. 46. S. 798. ff.), was folgt:

§. 1.

Ein den Vorschriften des Artikels 15. der revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868. entsprechendes Schifferpatent ist zur selbstständigen Führung eines Segel- oder Dampfschiffes von 300 Zentnern Tragfähigkeit und darüber auch für die innerhalb der Grenzen Unserer Staaten liegende Strecke des Rheinstromes und die Preußischen Strecken der Nebenströme des Rheins erforderlich.

Die Bestimmungen der Artikel 16. 17. 19. und 20. Absatz 2. der revidirten Rheinschiffahrtsakte und des dazu gehörigen Schlußprotokolls über die Rheinschifferpatente finden auch auf die Patente für die Binnenschiffahrt Anwendung.

Des Patentes für die Binnenschiffahrt bedürfen diejenigen nicht:

a) welche für eigene Rechnung beladene Schiffe selbst führen,

b) welche Leichterfahrzeuge führen, die einem Hauptschiff als Zubehör folgen und zu streckenweisen Ueberladungen an seichten Stellen gebraucht werden.

§. 2.

Die Ausfertigung der Schifferpatente, sowie der in den Artikeln 18. bis 21. der revidirten Rheinschiffahrtsakte erwähnten Bescheinigungen über die Ausübung der Rheinschiffahrt steht der Regierung des Bezirkes zu, in welchem der Bewerber seinen Wohnsitz hat.

§. 3.

Ueber die Zurücknahme, sowie über die gänzliche oder zeitweise Entziehung des Schifferpatentes und der im Artikel 18. der revidirten Rheinschiffahrtsakte erwähnten Bescheinigung in den durch die Artikel 19. und 20. daselbst vorgesehenen Fällen entscheidet die Regierung, von welcher das Patent oder die Bescheinigung ausgestellt ist.

§. 4.

Das Gesetz, betreffend den Betrieb der Dampfkessel, vom 7. Mai 1856. (Gesetz-Samml. S. 295.) findet fortan auch auf die Besitzer und auf die Wärter von Dampfkesseln in Dampfschiffen, welche den Rhein und die Mosel befahren, Anwendung.

§. 5.

Ueber die Einrichtung und Aufhebung von Lootsenstationen und Lootsenbezirken, über die Bildung von Lootsen-Prüfungskommissionen, über die Ausführung der Prüfungen und über die Ausübung des Lootsendienstes werden die erforderlichen Vorschriften durch Unseren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erlassen.

§. 6.

Innerhalb eines Lootsenbezirks darf Niemand das Gewerbe als Lootse betreiben, welcher nicht als solcher geprüft und mit einer Konzession für den Bezirk versehen ist.

§. 7.

Die Regierung, in deren Bezirke der Stationsort liegt, fertigt die Konzession aus und stellt den Tarif für die zu erhebenden Lootsengebühren fest. Der letztere ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 8.

Die Lootsenkonzession kann von der Regierung des Stationsortes zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise, auf deren Grund sie ertheilt worden ist, dargethan wird, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung

theilung vorausgesetzt worden sind, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

§. 9.

Für das Verfahren in den Fällen der §§. 3. und 8. gelten die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. (Bundesgesetzbl. S. 245.) über Zurücknahme von Approbationen, Genehmigungen oder Bestallungen Gewerbetreibender.

§. 10.

Zur Untersuchung der Schiffe (Art. 22. und 23. der revidirten Rheinschiffahrtsakte) sind unter der Benennung „Schiffs-Untersuchungskommissionen" besondere Behörden bestimmt, welche aus dem Bürgermeister des Ortes als Vorsteher und aus vereideten Sachverständigen bestehen.

§. 11.

Ueber die Einrichtung der Schiffs-Untersuchungskommissionen, über das bei Untersuchung der Schiffe zu beobachtende Verfahren und über die für die Untersuchung zu erhebenden Gebühren wird ein von Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erlassendes Regulativ Bestimmung treffen.

§. 12.

Die Kosten für die erste Untersuchung, sowie für die Wiederholung derselben nach einer wesentlichen Veränderung oder Reparatur des Schiffes, fallen dem Eigenthümer, wenn aber die Untersuchung auf Antrag des Befrachters wiederholt wird, dem letzteren zur Last.

§. 13.

Mit einer Geldbuße von zwei Thalern und zwanzig Silbergroschen bis zu achtzig Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß wird bestraft:

1) wer die selbstständige Führung eines Schiffes übernimmt oder fortsetzt, ohne mit dem vorgeschriebenen Schifferpatente, beziehungsweise der erforderlichen Bescheinigung (Artikel 15. bis 21. der revidirten Rheinschiffahrtsakte, §§. 1. und 2. dieses Gesetzes) versehen zu sein;

2) wer ein Rheinschiff führt, in welchem der Name des Schiffes und die höchste zulässige Einsenkungstiefe desselben nicht bezeichnet sind oder an dessen Bord das im Artikel 22. der revidirten Rheinschiffahrtsakte bezeichnete Schiffsattest während der Fahrt sich nicht befindet, oder wer sich weigert, dieses Attest der zuständigen Hafen- oder Polizeibehörde auf Erfordern vorzuzeigen;

3) wer ein Dampfschiff in Fahrt setzt, in welchem das vorgeschriebene Zeugniß über die Untersuchung des Dampfkessels sich nicht befindet;

4) wer

4) wer den selbstständigen Betrieb des Gewerbes als Lootse ohne die vorschriftsmäßige Konzession unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Konzession festgesetzten Bedingungen abweicht;

5) wer es unterläßt, nach einer wesentlichen Veränderung oder Reparatur des Schiffes die Untersuchung desselben, bevor es in Fahrt gestellt wird, wiederholen zu lassen;

6) wer sich weigert, die von der zuständigen Behörde geforderte Wiederholung der Untersuchung ausführen zu lassen.

Die Untersuchung und Entscheidung dieser Uebertretungen erfolgt, wenn dieselben bei der Schiffahrt auf dem Rheine vorfallen, durch die Rheinschiffahrtsgerichte, wenn dieselben bei der Schiffahrt auf den Nebenflüssen des Rheins vorfallen, durch diejenigen Gerichte, welche nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Aburtheilung von Uebertretungen berufen sind.

§. 14.

Das vorstehende Gesetz tritt mit dem 1. April 1870. in Wirksamkeit. Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben; insbesondere treten außer Kraft:

1) die Verordnung vom 30. Juni 1834. wegen Anwendung der Rheinschiffahrtsordnung ꝛc. auf die Binnenschiffahrt am Rhein (Gesetz-Samml. 1834. S. 145.);

2) das Regulativ wegen Ausübung der Rheinschiffahrt von diesseitigen Unterthanen und wegen des Lootsendienstes auf dem Rhein vom 5. August 1834. (Gesetz-Samml. 1834. S. 149.);

3) das Reglement über den Lootsendienst auf dem Rhein innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebiets vom 24. Juni 1844. (Gesetz-Samml. 1844. S. 254.);

4) die Verordnung zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschiffahrt auf dem Rhein und auf der Mosel vom 24. Mai 1844. (Gesetz-Samml. 1844. S. 267.);

5) die Kabinetsorder vom 15. September 1845., betreffend die von den Führern und ersten Maschinenwärtern der Dampfschiffe auf dem Rhein und auf der Mosel zu bestellenden Kautionen (Gesetz-Samml. 1845. S. 725.);

6) die Verordnung vom 4. September 1854., betreffend die Abänderung der zu 4. bezeichneten Verordnung vom 24. Mai 1844. (Gesetz-Samml. 1855. S. 193.);

7) der Erlaß vom 14. März 1853., betreffend die Bedingungen der Ausübung der Rheinschiffahrt (Gesetz-Samml. 1853. S. 156.).

§. 15.

§. 15.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. März 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Leonhardt. Camphausen.

(Nr. 7620.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Februar 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode und seine Besitznachfolger in Bezug auf die von ihm in der Grafschaft Wernigerode, im Regierungsbezirk Magdeburg, ausgebauten Chausseen von Veckenstedt einerseits und von Schmatzfeld andererseits über Wasserleben nach dem jenseits des letzteren Orts belegenen Bahnhofe der Halberstadt-Vienenburger Eisenbahn.

Auf Ihren Bericht vom 15. Februar d. J. will Ich dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode, für sich und seine Besitznachfolger, in Bezug auf die von ihm in der Grafschaft Wernigerode, im Regierungsbezirk Magdeburg, ausgebauten Chausseen von Veckenstedt einerseits und von Schmatzfeld andererseits über Wasserleben nach dem jenseits des letzteren Orts belegenen Bahnhofe der Halberstadt-Vienenburger Eisenbahn, das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, ferner, gegen Uebernahme der chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen, das Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf jeder der beiden Straßenstrecken nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Zugleich bestimme Ich, daß die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen zur Anwendung kommen sollen.

 Der

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Februar 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 7621.) Gesetz, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Wiesbaden. Vom 7. März 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, Behufs Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 30. August 1867. (Gesetz-Samml. S. 1399.), betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Zu §. 11. des Gesetzes vom 10. Mai 1851.

Die unter 4. Buchstabe f. enthaltene Bestimmung bleibt außer Anwendung.

Artikel II.

Statt §. 15. des Gesetzes vom 10. Mai 1851.

Jede Kostenforderung giebt einen Titel zum Pfandrecht auf die dem Schuldner gehörigen Immobilien. Derselbe wird einem solchen gleichgeachtet, welcher durch rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist.

Artikel III.

Statt Artikel 8. des Gesetzes vom 9. Mai 1854.

C. Wenn auf kontradiktorische Verhandlung erkannt ist, so wird der Satz zu A. (Art. 7. des Gesetzes vom 9. Mai 1854.) doppelt erhoben.

In den nach §§. 37. und 87. der Verordnung vom 24. Juni 1867. (Gesetz-Samml. S. 885.) zu verhandelnden Arrest-, Bau-, Miths-, Possessorien- und Wechselsachen wird jedoch der Satz unter A. (Art. 7. des Gesetzes vom 9. Mai 1854.) nur um die Hälfte erhöht, ebenso in allen Prozeßsachen, welche

Ausgegeben zu Berlin den 24. März 1870.

vor die Einzelrichter gehören, wenn in erster Instanz auf kontradiktorische Verhandlung erkannt oder in höherer Instanz der Rekurs eingewendet und erst nach Mittheilung der Rekursschrift eine Entscheidung erfolgt ist.

Artikel IV.

Zu §. 9. des Tarifs.

Der gleiche Satz kommt in den hier besonders benannten Arten des Verfahrens auch dann zur Anwendung, wenn dasselbe nicht als ein prozeßrichterliches behandelt wird und, unter derselben Voraussetzung, auch in dem Verfahren auf Verschollenheits-, Wahnsinnigkeits-, Blödsinnigkeits- und Prodigalitäts-Erklärung.

Artikel V.

Statt §. 8. der Verordnung vom 30. August 1867.

B. Für die Eröffnung des Konkursverfahrens in den unter Nummer 1. bis 3. in §. 52. der Verordnung vom 28. September 1859. (Nassauisches Verordnungsblatt S. 182.) bezeichneten Fällen sind besondere Kosten nicht zu erheben.

Für das im §. 54. a. a. O. bezeichnete Verfahren wegen vermutheter Ueberschuldung des Vermögens wird der Satz Artikel 5. A. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. erhoben.

Das Kostenobjekt ist in diesem Falle als unschätzbar anzunehmen.

Wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit nachweist oder das Konkurs-Erkenntniß in zweiter Instanz aufgehoben wird, so sind die Kosten des Verfahrens niederzuschlagen.

Artikel VI.

Statt §. 9. der Verordnung vom 30. August 1867.

1) Wenn Immobilien im Wege der Hülfsvollstreckung gepfändet worden sind, so werden, außer den in §. 12. Ziff. 1. der Verordnung vom 30. August 1867. verordneten Sätzen für den Erlaß des Pfändungsdekrets, weitere Kosten für die Vollziehung der Pfändung von Immobilien und die richterliche Verfügung, welche in Bezug auf dieselben weitere Zwangsmaaßregeln anordnet (§. 12. Ziff. 2. und 4. a. a. O.), nicht erhoben.

2) Wenn die Versteigerung der gepfändeten Immobilien durch einen Kommissar des Amtsgerichts stattfindet, so werden erhoben:

A. für das Versteigerungsverfahren, ausschließlich der richterlichen Genehmigung des Verkaufs,

a) von dem Betrage bis 100 Rthlr. von je 50 Rthlrn.: 15 Sgr.,
b) von dem Mehrbetrage bis 200 Rthlr. von je 50 Rthlrn.: 20 Sgr.,
c) von dem Mehrbetrage bis 500 Rthlr. von je 50 Rthlrn.: 22½ Sgr.,
d) von dem Mehrbetrage bis 1000 Rthlr. von je 50 Rthlrn.: 10 Sgr.,
e) von dem Mehrbetrage bis 2000 Rthlr. von je 100 Rthlrn.: 15 Sgr.,
f) von dem Mehrbetrage bis 20,000 Rthlr. von je 500 Rthlrn.: 1⅛ Rthlr.,
g) von dem Mehrbetrage von je 1000 Rthlrn.: 1⅛ Rthlr.

B. Wenn

B. Wenn das Verfahren vor Abhaltung des ersten Steigerungstermins, jedoch nach Abgang der Publikations-Ausschreiben zu demselben aufgehoben wird, $\frac{1}{3}$ der vorstehend zu A. bestimmten Sätze.

C. Für den nach Abhaltung der beiden ersten Steigerungstermine anberaumten dritten Steigerungstermin, wenn die darauf Bezug habenden Publikations-Ausschreiben zum Abgang befördert worden sind, gleichviel, ob der Termin wirklich abgehalten worden ist oder nicht: die Hälfte der unter A. bestimmten Sätze.

D. Für die richterliche Genehmigung des Zuschlages:

a) von dem Betrage bis 200 Rthlr. von je 10 Rthlrn.: 4 Sgr.,

b) von dem Mehrbetrage bis 1000 Rthlr. von je 10 Rthlrn.: 1 Sgr.,

c) von dem Mehrbetrage bis 10,000 Rthlr. von je 200 Rthlrn.: $7\frac{1}{2}$ Sgr.

Neben diesen Sätzen wird noch der Betrag des nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes zu berechnenden Werthstempels erhoben.

Die richterliche Verfügung, durch welche der Zuschlag versagt wird, ergeht kostenfrei, mag die Versteigerung der gepfändeten Immobilien durch den Richter oder durch den Bürgermeister bewirkt worden sein.

E. Die Sätze zu A. sind nach der Summe des Werths der Gegenstände, deren Versteigerung verfügt worden, die Sätze zu C. nach der Summe des Werths der Gegenstände, zu deren Versteigerung ein dritter Termin anberaumt worden, in Ansatz zu bringen. Der Werth kommt, soweit der Verkauf genehmigt wird, nach dem Meistgebote, soweit derselbe aber nicht genehmigt wird, desgleichen bei Anwendung des Satzes zu B., nach der Taxe in Anschlag. Erreicht das Meistgebot nicht zwei Drittel des Taxwerthes, so ist der letztere Betrag — zwei Drittel des Taxwerthes — bei Berechnung der Sätze zu A. und C. zum Grunde zu legen. Soweit in dem letzteren Falle das Kaufgeld zur Berichtigung der aus der Masse vorweg zu entnehmenden, durch Kostenvorschuß nicht gedeckten Kosten unzureichend ist, bleibt der Käufer für den überschießenden Betrag derselben verhaftet.

F. Die Sätze zu D. sind nach der Summe der genehmigten, in den verschiedenen Versteigerungsterminen (§§. 62. 63. und 73. des Nassauischen Gesetzes vom 10. Juli 1851.) abgegebenen Meistgebote zu berechnen.

3) Wenn die Versteigerung der gepfändeten Immobilien durch den Bürgermeister der Gemeinde bewirkt worden ist, so wird für die richterliche Genehmigung des Zuschlages der Satz zu 2. D., unter Anwendung der übrigen bezüglichen Bestimmungen unter 2. D. und F., erhoben.

Artikel VII.

Zu §. 10. Nr. 1. der Verordnung vom 30. August 1867.

Außerdem werden erhoben von dem zur Berichtigung der Forderungen der Immobiliar-Pfandgläubiger erforderlichen Betrage des Erlöses der Grundstücke:

a) von dem Betrage bis 200 Rthlr. von je 10 Rthlrn.: 8 Sgr.,
b) von dem Mehrbetrage bis 1000 Rthlr. von je 10 Rthlrn.: 2½ Sgr.,
c) von dem Mehrbetrage bis 2000 Rthlr. von je 100 Rthlrn.: 15 Sgr.,
d) von dem Mehrbetrage von je 200 Rthlrn.: 7½ Sgr.

Statt §. 10. Nr. 5. der Verordnung vom 30. August 1867.

Für die Anmeldung und Liquideerkennung der im Liquidationstermine als richtig zugestandenen Ansprüche sind keine Kosten zu berechnen.

Für die Erörterung der Richtigkeit der angemeldeten und bestrittenen Ansprüche (Liquidationsklagen) und der Anträge auf Abänderung des Lokationsurtheils (Prioritätsklagen) kommen die Kosten wie in gewöhnlichen Prozessen zur Erhebung.

Bei Prioritätsklagen ist der Streitgegenstand nach dem Betrage der Forderung, deren Vorzugsrecht angefochten wird, oder bei geringerer Höhe der Forderung, für welche das Vorzugsrecht beansprucht wird, nach dem Betrage der letzteren zu bestimmen. Uebersteigt der Werth der hiernach in Betracht kommenden Forderung die Summe von 60 Rthlrn., so ist der Streitgegenstand als unschätzbar anzunehmen.

Statt §. 10. Nr. 7. der Verordnung vom 30. August 1867.

Für die Versteigerung der zur Konkursmasse gehörigen Immobilien kommen die Kostensätze in Artikel VI. Ziff. 2. oder 3. in Anwendung.

Wenn während des Verfahrens auf Zwangsversteigerung von Immobilien über das Vermögen des Eigenthümers der Konkurs eröffnet wird, so sind die Kosten für das vorangegangene und für das im Konkurse zu erneuernde Versteigerungsverfahren zusammengenommen nur im einmaligen Betrage zu erheben.

War jedoch in dem vorgängigen Versteigerungsverfahren schon der zweite Versteigerungstermin erfolglos abgehalten, so ist, außer den vollen Sätzen für das Vorverfahren, für das erneute Versteigerungsverfahren im Konkurse die Hälfte der Sätze zu 2. A. zu erheben.

Artikel VIII.

Zu §. 12. Nr. 1. der Verordnung vom 30. August 1867.

Für das Verfahren wegen Abnahme des Manifestationseides oder Vollzugs des auf eine Pfandklage ergangenen obsieglichen Erkenntnisses wird der im §. 12.

§. 12. Nr. 1. der Verordnung vom 30. August 1867. bezeichnete Kostensatz gleichfalls erhoben.

Zu §. 12. Nr. 3. der Verordnung vom 30. August 1867.

Der im §. 12. Nr. 3. der Verordnung vom 30. August 1867. bestimmte Kostenansatz wird ferner erhoben: für die von dem Gerichtsvollzieher bewirkte Herausgabe einer beweglichen oder Einräumung einer unbeweglichen Sache, ferner für das Verfahren, welches bezweckt, den unterliegenden Theil zur Unterlassung oder Vornahme einer Handlung zu nöthigen, wenn dem dieserhalb ergehenden richterlichen Strafbefehl nicht innerhalb der bestimmten Frist genügt worden ist.

Artikel IX.

Zu §. 16. des Tarifs.

Für die von den Gerichten in den vormals Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in dem früheren Landgräflichen Amte Homburg zu ertheilende Bestätigung und Ausfertigung eines Aktes, wenn derselbe nicht bei dem für die Bestätigung zuständigen Gericht selbst aufgenommen und die Bestätigung nicht zum Zwecke einer beantragten Eintragung bei dem Grund-, Hypotheken- oder Kontraktenbuche nachgesucht worden ist — vergl. Artikel XII. F. 1. und 2. — werden die Sätze in §. 16. des Tarifs zur Hälfte erhoben.

Artikel X.

Zu §. 20. des Tarifs.

Die Protokollirung der Viehhändel bei den Marktämtern ist kostenfrei; für die zu ertheilenden Protokollauszüge, Abschriften oder Marktscheine werden, außer dem zu den Marktscheinen gesetzlich erforderlichen Stempel, 5 Silbergroschen entrichtet.

Artikel XI.

Statt §. 13. G. 1. der Verordnung vom 30. August 1867.

G. 1. Für die gerichtliche Verfügung, durch welche eine freiwillige Versteigerung von Immobilien gestattet oder dem Bürgermeister der Gemeinde aufgetragen wird, ist die Hälfte des im §. 16. des Tarifs bestimmten Satzes zu erheben.

Artikel XII.

Statt §. 14. der Verordnung vom 30. August 1867.

III. In Stockbuchs- und Hypothekensachen werden erhoben:

A. Für das Ab- und Zuschreiben der Grundstücke bei Besitzveränderungen im Original-Stockbuch:

a) von dem Betrage bis 200 Rthlr. von je 25 Rthlrn.: 7½ Sgr.,

bei

schreibung einer Hypothek auf einen anderen Gläubiger oder des Vorzugs einer Hypothek auf eine andere Hypothek (§§. 25. und 27. der Instruktion vom 1. Dezember 1861.);

e) die Hälfte des Satzes zu d.: für die Weisung des Amtsgerichts an das Ortsgericht wegen eines Eintrages in die Faustpfand-Tabelle (§. 59. des Gesetzes vom 23. Februar 1859., §§. 59. 60. der Instruktion vom 1. Dezember 1861.);

f) für die den Grundbuchs-Auszügen beizufügende Bescheinigung, daß seit dem letzten Uebertrag des Inhalts des Mutationsverzeichnisses in das Grundbuch ein späterer Eigenthumswechsel in das Mutationsverzeichniß nicht eingetragen worden ist, und für die Verfügungen des Amtsgerichts, welche auf die Berichtigung fehlerhafter oder unzulänglich gewordener Einträge bei dem Hypothekenbuch (§§. 52. bis 56. der Instruktion vom 1. Dezember 1861.) — auf Ueberschreibung der Hypothek auf einen anderen Schuldner (§. 26. a. a. O.) — auf Ueberschreibung einer Hypothek auf einen anderen Unterpfandsgegenstand in den in §. 23. a. a. O. bezeichneten Fällen — oder auf Einschreibung einer Vormerkung zur Verhütung der Einschreibung eines Hypothekentitels (§. 46. a. a. O.) — gerichtet ist, sowie für eine gemäß Artikel 35. des Gesetzes vom 21. Februar 1852. herbeizuführende Berichtigung eines in einem legalisirten Grundbuche enthaltenen Eintrages sind Kosten nicht zu berechnen.

2) In den zum früheren Landgräflichen Amte Homburg gehörig gewesenen Landestheilen kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

Die Hälfte der Sätze zu B. a. wird erhoben:

a) für die Eintragung der den Uebergang des Eigenthums an Grundstücken betreffenden Rechtsgeschäfte in das gerichtliche Kontraktenbuch;

b) für die Eintragung der Schuld- und Pfandverschreibungen in das gerichtliche Hypothekenbuch, und zwar in den Fällen zu a. und b. einschließlich der Konfirmation und der dabei vorkommenden Nebengeschäfte;

c) für die Vermerkung einer Cession in dem gerichtlichen Hypothekenbuche einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte wird ein Viertel der Sätze zu B. a. erhoben.

G. Für die Löschung, beziehungsweise für die Anordnung der Löschung der in den Stock-, Hypotheken- oder Berggegenbüchern enthaltenen Eintragungen werden Kosten nicht berechnet.

H. Durch die vorstehenden Sätze werden die Gesuchs-, Ausfertigungs- und Protokollstempel gedeckt.

Die in dem zweiten Abschnitt des Gerichtskosten-Tarifs unter Ziff. II. bestimmten Sätze und die in §. 24. Ziff. 2. des Tarifs bestimmten Stempelbeträge werden besonders erhoben, wenn die dort gedachten Erklärungen oder Verträge ꝛc. von dem Amtsgerichte selbst aufgenommen werden.

Bei Anwendung der Kostensätze zu A. und F. 1. a. werden, wenn die auf Grund nicht vom Amtsgerichte aufgenommener Akte zu ertheilenden gerichtlichen Aus-

Ausfertigungen — bei mehreren alle zusammengerechnet — mehr als zwei Bogen betragen, für jeden hinzukommenden, auch nur angefangenen Bogen noch 5 Sgr. zusätzlich erhoben.

Artikel XIII.

Zu §. 3. des Gesetzes vom 1. Mai 1865.

1. Für das Verfahren auf Einweisung der Erben in den Besitz eines Nachlasses werden die Kosten nach den in §. 3. des Gesetzes vom 1. Mai 1865. enthaltenen Bestimmungen berechnet.

2. Für eine, außer Verbindung mit einem gerichtlichen Erbeslegitimations- oder Nachlaßregulirungs-Verfahren aufgenommene Erklärung über die Antretung der Erbschaft werden zwei Drittel der in §. 3. des Gesetzes vom 1. Mai 1865. bestimmten Sätze erhoben.

Statt §. 15. der Verordnung vom 30. August 1867.

3. Für die gerichtliche Erbtheilung sind zu erheben:

a) von dem Betrage bis 100 Rthlr. von je 10 Rthlrn.: 3 Sgr.,
b) von dem Mehrbetrage bis 200 Rthlr. von je 20 Rthlrn.: 5 Sgr.,
c) von dem Mehrbetrage bis 1000 Rthlr. von je 50 Rthlrn.: 7½ Sgr.,
d) von dem Mehrbetrage bis 5000 Rthlr. von je 100 Rthlrn.: 7½ Sgr.,
e) von dem Mehrbetrage von je 500 Rthlrn.: 7½ Sgr.

Wenn das eingeleitete Erbtheilungsverfahren durch Zurücknahme des Antrages beendigt, oder soweit dasselbe nicht durch Rezeß abgeschlossen wird, kommt von den vorstehenden Sätzen Ziff. 3. nur die Hälfte zum Ansatz.

Wenn eine gerichtliche Erbtheilung nicht stattfindet, der von den Erben über die Theilung des Nachlasses errichtete Vertrag aber gerichtlich verlautbart wird, so sind die Kosten nach §. 20. des Tarifs in Verbindung mit §. 8. des Gesetzes vom 1. Mai 1865. zu erheben.

Artikel XIV.

Statt §. 16. C. der Verordnung vom 30. August 1867.

Die Kostensätze in §. 43. des Tarifs sind für die Revision und Abhör der Vormundschaftsrechnung nur zur Hälfte zu erheben.

Artikel XV.

Zu §. 20. der Verordnung vom 30. August 1867.

Die Mitglieder der Feldgerichte sind zur Uebernahme der Steiggeld-Erhebungen verpflichtet. Sie erhalten dafür an Gebühren:

a) bei Beträgen bis zu 500 Rthlr. von je 10 Rthlrn.: 3 Sgr.,
b) von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Rthlr. von je 50 Rthlrn.: 7½ Sgr.,
c) von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlrn.: 7½ Sgr.

Die angefangenen Beträge werden für voll gerechnet.

Auszüge, Ausfertigungen und Atteste der Feld- oder Ortsgerichte, welche nach allgemeinen Vorschriften zum Zwecke der Vornahme eines dem Gerichts-

kosten-Tarif unterworfenen Geschäfts beigebracht werden müssen, sind, unter Angabe dieses Zweckes, ohne Verwendung von Stempelmaterialien zu ertheilen. Die für solche Schriftstücke erforderlichen Stempelbeträge werden mit den Gerichtskosten für das betreffende Geschäft eingezogen und auf die nach dem Tarif anzusetzenden Kosten dergestalt angerechnet, daß nur der überschießende Betrag der letzteren zu erheben ist.

In Betreff aller anderen feld- oder ortsgerichtlichen Auszüge, Ausfertigungen und Atteste, insbesondere auch derjenigen, welche zu den von den Bürgermeistern (Ortsgerichten) aufzunehmenden Kauf- und Tauschnotuln u. s. w. erforderlich sind, bewendet es bei den stempelgesetzlichen Vorschriften.

Artikel XVI.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle zur Zeit der Verkündung desselben noch nicht eingeforderten Gerichtskosten.

Die in dem gegenwärtigen, sowie in früher ergangenen Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Vorschriften, durch welche einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Mai 1851. und des dazu gehörigen Tarifs abgeändert oder ergänzt worden sind, treten an die Stelle dieser Bestimmungen überall da, wo auf die letzteren in den Gesetzen, insbesondere auch in denjenigen vom 11. und 12. Mai 1851. über die Erhebung der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte, verwiesen ist.

Artikel XVII.

Der Justizminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. März 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

(Nr. 7622.) Gesetz, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Kassel. Vom 7. März 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, Behufs Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 30. August 1867. (Gesetz-Samml. S. 1385.), betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormals Bayerischen Gebietstheilen, mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Art.

Artikel I.

Zu §. 11. des Gesetzes vom 10. Mai 1851.

Die unter 4. Buchstabe f. enthaltene Bestimmung bleibt außer Anwendung.

Artikel II.

Zu §§. 4. und 14. A. der Verordnung vom 30. August 1867.

Die Bestimmung in §. 14. A. der Verordnung vom 30. August 1867. wird aufgehoben.

Die Verfügungen der höheren Behörden, durch welche auf Antrag der Betheiligten ein anderes als das gesetzlich zuständige Gericht zur Verlautbarung des Eheverlöbnisses ermächtigt wird, sind kostenfrei.

Artikel III.

Statt Artikel 8. des Gesetzes vom 9. Mai 1854.

C. Wenn auf kontradiktorische Verhandlung erkannt ist, so wird der Satz zu A. (Art. 7. des Gesetzes vom 9. Mai 1854.) doppelt erhoben.

In den nach §§. 37. und 87. der Verordnung vom 24. Juni 1867. (Gesetz-Samml. S. 885.) zu verhandelnden Arrest-, Bau-, Miethe-, Possessorien- und Wechselsachen wird jedoch der Satz unter A. (Art. 7. des Gesetzes vom 9. Mai 1854.) nur um die Hälfte erhöht; ebenso in allen Prozeßsachen, welche vor die Einzelrichter gehören, wenn in erster Instanz auf kontradiktorische Verhandlung erkannt oder in höherer Instanz der Rekurs eingewendet und erst nach Mittheilung der Rekursschrift eine Entscheidung erfolgt ist.

Artikel IV.

Zu §. 9. des Tarifs.

Der gleiche Satz kommt in den hier besonders benannten Arten des Verfahrens auch dann zur Anwendung, wenn dasselbe nicht als ein prozeßrichterliches behandelt wird, und unter derselben Voraussetzung auch in dem Verfahren auf Wahnsinnigkeits-, Blödsinnigkeits- und Prodigalitäts-Erklärung.

Artikel V.

Statt §. 8. A. der Verordnung vom 30. August 1867.

A. In dem Verfahren, betreffend die Zwangsversteigerung von Immobilien, wird erhoben:

1) für das ganze Verfahren bis zur Abfassung des Zuschlagsbescheides, diesen ausgeschlossen:
   a) von dem Betrage bis 500 Rthlr. einschließlich von je 50 Rthlrn.: 1 Rthlr.;
   b) von dem Mehrbetrage bis 2000 Rthlr. einschließlich von je 100 Rthlrn: 25 Sgr.;
   c) von dem Mehrbetrage bis 20,000 Rthlr. von je 500 Rthlrn: 1 Rthlr. 15 Sgr.;
   d) von dem Mehrbetrage von je 1000 Rthlrn: 1 Rthlr. 15 Sgr.;

2) wenn der Antrag auf Subhastation zurückgenommen oder das Verfahren sistirt wird:
   a) nach Erkennung der Subhastation, jedoch vor Abgang der Proklamata $^1/_5$,
   b) nach Abgang der Proklamata, jedoch vor Abhaltung des dritten Versteigerungstermins $^3/_5$ der vorstehend bestimmten Sätze;
3) für die nach Abhaltung der drei ersten Versteigerungstermine fortgesetzte Subhastation $^2/_5$ des ganzen Satzes zu 1., und zwar für jeden ferneren wirklich abgehaltenen Steigerungstermin;
4) für den Zuschlagsbescheid und alle auf Grund desselben zu erlassenden Verfügungen:
   a) von dem Betrage bis 100 Rthlr. einschließlich von je 10 Rthlrn.: 7 Sgr.;
   b) von dem Mehrbetrage bis 500 Rthlr. einschließlich von je 50 Rthlrn.: 5 Sgr.;
   c) von dem Mehrbetrage bis 20,000 Rthlr. einschließlich von je 100 Rthlrn: 5 Sgr.

   Neben den unter Nr. 4. bestimmten Sätzen wird noch der Betrag des nach den Vorschriften der Stempelgesetze zu berechnenden Werthstempels erhoben.

   Für die auf Grund des Zuschlagsbescheides zu veranlassende Eintragung des Eigenthumsüberganges in das General-Währschafts- und Hypothekenbuch sind die Kosten nach §. 11. der Verordnung vom 30. August 1867. beziehungsweise Artikel VIII. dieses Gesetzes besonders zu berechnen.

   Die Eintragung der vom Ersteher übernommenen Pfandrechte, ingleichen eines Vermerkes zur Sicherung des Zuschlagspreises, sowie dessen spätere Löschung erfolgt kostenfrei.

   Wird auf ein eingelegtes Rechtsmittel der Zuschlagsbescheid in der höheren Instanz aufgehoben und der Zuschlag versagt, so bleiben die für den Zuschlagsbescheid und für die Eintragung des Eigenthumsüberganges in das General-Währschafts- und Hypothekenbuch berechneten Kosten und Stempel außer Ansatz;
5) für die gerichtliche Vertheilung oder Ueberweisung der Kaufgelder an die Berechtigten, einschließlich der Verhandlungen, welche die Erlegung der Kaufgelder betreffen, und der auf Grund der letzteren zu ertheilenden Ausfertigungen, sowie der Löschung der vom Ersteher nicht übernommenen Pfandrechte:

   von dem Betrage bis 200 Rthlr. von je 10 Rthlrn.: 10 Sgr.;
   von dem Mehrbetrage bis 1000 Rthlr. von je 10 Rthlrn.: 3 Sgr.;
   von dem Mehrbetrage bis 2000 Rthlr. von je 100 Rthlrn.: 15 Sgr.;
   von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlrn.: 5 Sgr.

   Für den Fall, daß die Kaufgelder zur Tilgung der angemeldeten Hy-

Hypothekenforderungen ausreichen und also ein besonderes Vertheilungsverfahren nicht zur Einleitung gelangt, ist nur die Hälfte dieser Sätze zu liquidiren.

6) Für die in dem Vertheilungsverfahren nach §§. 14. ff. des Kurhessischen Gesetzes vom 24. Juli 1834. vorkommende besondere Feststellung der Liquidationen der Gläubiger und die Erörterung der unter denselben entstehenden Streitigkeiten über das Vorrecht sind die Kosten nach Maaßgabe der Anordnungen in §. 9. Nr. 1. der Verordnung vom 30. August 1867. und der Zusatzbestimmungen in Artikel VI. des gegenwärtigen Gesetzes zu berechnen.

7) Im Falle der Einlegung von Rechtsmitteln gegen das Erkenntniß über die Rangordnung oder gegen Erkenntnisse, welche im Liquidationsverfahren ergangen sind, finden die Bestimmungen in §. 9. Nr. 2. der Verordnung vom 30. August 1867. Anwendung.

Wenn in einem und demselben Verfahren mehrere Immobilien zur Subhastation gezogen werden, so sind die Sätze zu 1. 2. 3. und 5. nach der Summe des Werthes der zur Subhastation gestellten Sachen, die Sätze zu 4. aber nach der Summe des Werthes der jedem einzelnen Ersteher zugeschlagenen Gegenstände zu berechnen.

Dieser Werth ist nach dem Meistgebote, wenn es aber nicht zur Lizitation kommt, nach der Schätzung zu bestimmen. Erreicht das Meistgebot nicht zwei Drittel des Taxwerthes, so ist bei Berechnung der Sätze zu 1. 3. und 4. der letztere Betrag — zwei Drittel des Taxwerthes — zum Grunde zu legen. Soweit in dem letzteren Falle das Kaufgeld zur Berichtigung der aus der Masse vorweg zu entnehmenden, durch Kostenvorschuß nicht gedeckten Kosten unzureichend ist, bleibt der Käufer für den überschießenden Betrag derselben verhaftet.

Artikel VI.

Zu §. 9. Nr. 1. der Verordnung vom 30. August 1867.

Für die Erörterung der unter den Gläubigern entstehenden Streitigkeiten über das Vorrecht werden die Kosten wie im gewöhnlichen Prozeß von den streitenden Theilen erhoben.

Wenn über das Vorrecht gestritten wird, so ist der Streitgegenstand nach dem Betrage der Forderung, deren Vorzugsrecht angefochten wird, oder bei geringerer Höhe der Forderung, für welche das Vorrecht beansprucht wird, nach dem Betrage der letzteren zu bestimmen. Uebersteigt der Werth der hiernach in Betracht kommenden Forderung die Summe von 60 Rthlrn., so ist der Streitgegenstand als unschätzbar anzunehmen.

Statt §. 9. Nr. 3. und 4. der Verordnung vom 30. August 1867.

3) Für die Konstituirung der Aktivmasse, einschließlich der Depositalverwaltung, des Distributionsbescheides und der Distribution, jedoch ausschließlich der Kosten der Auktion, sind zu erheben von demjenigen Betrage der Masse, welcher den Kostensätzen für Sequestrationen (§. 13. des

2) wenn der Antrag auf Subhastation zurückgenommen oder das Verfahren sistirt wird:
   a) nach Erkennung der Subhastation, jedoch vor Abgang der Proklamata $^1/_5$,
   b) nach Abgang der Proklamata, jedoch vor Abhaltung des dritten Versteigerungstermins $^2/_5$ der vorstehend bestimmten Sätze;
3) für die nach Abhaltung der drei ersten Versteigerungstermine fortgesetzte Subhastation $^2/_5$ des ganzen Satzes zu 1., und zwar für jeden ferneren wirklich abgehaltenen Steigerungstermin;
4) für den Zuschlagsbescheid und alle auf Grund desselben zu erlassenden Verfügungen:
   a) von dem Betrage bis 100 Rthlr. einschließlich von je 10 Rthlrn.: 7 Sgr.;
   b) von dem Mehrbetrage bis 500 Rthlr. einschließlich von je 50 Rthlrn.: 5 Sgr.;
   c) von dem Mehrbetrage bis 20,000 Rthlr. einschließlich von je 100 Rthlrn: 5 Sgr.

   Neben den unter Nr. 4. bestimmten Sätzen wird noch der Betrag des nach den Vorschriften der Stempelgesetze zu berechnenden Werthstempels erhoben.

   Für die auf Grund des Zuschlagsbescheides zu veranlassende Eintragung des Eigenthumsüberganges in das General-Währschafts- und Hypothekenbuch sind die Kosten nach §. 11. der Verordnung vom 30. August 1867. beziehungsweise Artikel VIII. dieses Gesetzes besonders zu berechnen.

   Die Eintragung der vom Ersteher übernommenen Pfandrechte, ingleichen eines Vermerkes zur Sicherung des Zuschlagspreises, sowie dessen spätere Löschung erfolgt kostenfrei.

   Wird auf ein eingelegtes Rechtsmittel der Zuschlagsbescheid in der höheren Instanz aufgehoben und der Zuschlag versagt, so bleiben die für den Zuschlagsbescheid und für die Eintragung des Eigenthumsüberganges in das General-Währschafts- und Hypothekenbuch berechneten Kosten und Stempel außer Ansatz;
5) für die gerichtliche Vertheilung oder Ueberweisung der Kaufgelder an die Berechtigten, einschließlich der Verhandlungen, welche die Erlegung der Kaufgelder betreffen, und der auf Grund der letzteren zu ertheilenden Ausfertigungen, sowie der Löschung der vom Ersteher nicht übernommenen Pfandrechte:

   von dem Betrage bis 200 Rthlr. von je 10 Rthlrn.: 10 Sgr.;
   von dem Mehrbetrage bis 1000 Rthlr. von je 10 Rthlrn.: 3 Sgr.;
   von dem Mehrbetrage bis 2000 Rthlr. von je 100 Rthlrn.: 15 Sgr.;
   von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlrn.: 5 Sgr.

   Für den Fall, daß die Kaufgelder zur Tilgung der angemeldeten Hy-

Hypothekenforderungen ausreichen und also ein besonderes Vertheilungsverfahren nicht zur Einleitung gelangt, ist nur die Hälfte dieser Sätze zu liquidiren.

6) Für die in dem Vertheilungsverfahren nach §§. 14. ff. des Kurhessischen Gesetzes vom 24. Juli 1834. vorkommende besondere Feststellung der Liquidationen der Gläubiger und die Erörterung der unter denselben entstehenden Streitigkeiten über das Vorrecht sind die Kosten nach Maaßgabe der Anordnungen in §. 9. Nr. 1. der Verordnung vom 30. August 1867. und der Zusatzbestimmungen in Artikel VI. des gegenwärtigen Gesetzes zu berechnen.

7) Im Falle der Einlegung von Rechtsmitteln gegen das Erkenntniß über die Rangordnung oder gegen Erkenntnisse, welche im Liquidationsverfahren ergangen sind, finden die Bestimmungen in §. 9. Nr. 2. der Verordnung vom 30. August 1867. Anwendung.

Wenn in einem und demselben Verfahren mehrere Immobilien zur Subhastation gezogen werden, so sind die Sätze zu 1. 2. 3. und 5. nach der Summe des Werthes der zur Subhastation gestellten Sachen, die Sätze zu 4. aber nach der Summe des Werthes der jedem einzelnen Ersteher zugeschlagenen Gegenstände zu berechnen.

Dieser Werth ist nach dem Meistgebote, wenn es aber nicht zur Lizitation kommt, nach der Schätzung zu bestimmen. Erreicht das Meistgebot nicht zwei Drittel des Taxwerthes, so ist bei Berechnung der Sätze zu 1. 3. und 4. der letztere Betrag — zwei Drittel des Taxwerthes — zum Grunde zu legen. Soweit in dem letzteren Falle das Kaufgeld zur Berichtigung der aus der Masse vorweg zu entnehmenden, durch Kostenvorschuß nicht gedeckten Kosten unzureichend ist, bleibt der Käufer für den überschießenden Betrag derselben verhaftet.

Artikel VI.

Zu §. 9. Nr. 1. der Verordnung vom 30. August 1867.

Für die Erörterung der unter den Gläubigern entstehenden Streitigkeiten über das Vorrecht werden die Kosten wie im gewöhnlichen Prozeß von den streitenden Theilen erhoben.

Wenn über das Vorrecht gestritten wird, so ist der Streitgegenstand nach dem Betrage der Forderung, deren Vorzugsrecht angefochten wird, oder bei geringerer Höhe der Forderung, für welche das Vorrecht beansprucht wird, nach dem Betrage der letzteren zu bestimmen. Uebersteigt der Werth der hiernach in Betracht kommenden Forderung die Summe von 60 Rthlrn., so ist der Streitgegenstand als unschätzbar anzunehmen.

Statt §. 9. Nr. 3. und 4. der Verordnung vom 30. August 1867.

3) Für die Konstituirung der Aktivmasse, einschließlich der Depositalverwaltung, des Distributionsbescheides und der Distribution, jedoch ausschließlich der Kosten der Auktion, sind zu erheben von demjenigen Betrage der Masse, welcher den Kostensätzen für Sequestrationen (§. 13. des Ta-

b) für die Eintragung einer Pfandverschreibung in das gerichtliche Protokollbuch (Hypothekenprotokoll);

und zwar in den Fällen zu a. und b. einschließlich der Konfirmation und der sonst dabei vorkommenden Nebengeschäfte.

Für die Eintragung einer Cession oder sonstigen Veränderung in das gerichtliche Protokollbuch (Hypothekenprotokoll), einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte, wird ½ der Sätze zu B. erhoben.

Für die Löschung (Kassirung) im gerichtlichen Protokoll werden Kosten nicht berechnet.

Artikel IX.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle zur Zeit der Verkündung desselben noch nicht eingeforderten Gerichtskosten.

Die in dem gegenwärtigen, sowie in früher ergangenen Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Vorschriften, durch welche einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Mai 1851. und des dazu gehörigen Tarifs abgeändert oder ergänzt worden sind, treten an die Stelle dieser Bestimmungen überall da, wo auf letztere in den Gesetzen, insbesondere auch in denjenigen vom 11. und 12. Mai 1851. über die Erhebung der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte, verwiesen ist.

Artikel X.

Der Justizminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. März 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 7623.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Breslau-Warschauer Eisenbahn-Gesellschaft. (Preußische Abtheilung: Oels-Polnisch-Wartenberg-Kempen-Podzamcze.) Vom 12. März 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem zur Herstellung einer Eisenbahn, welche, bei Oels von der „Rechte-Oderufer-Bahn" sich abzweigend, über Polnisch-Wartenberg, Kempen und Podzamcze an die Preußisch-Polnische Landesgrenze führen und durch Anschluß an eine auf Kaiserlich Russischem Gebiet nach Lodź zu erbauende Eisenbahn die Stadt Breslau mit Warschau in direkte Verbindung setzen soll, eine Aktiengesellschaft sich gebildet hat, wollen Wir zum Bau und Betriebe dieser Eisenbahn Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen, auch das Uns vorgelegte, am 1. März 1870. notariell vollzogene Statut hiermit landesherrlich bestätigen.

Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke auf dieses Unternehmen Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist mit dem Statut durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. März 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Ausgegeben zu Berlin den 30. März 1870.

Statut

der

Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft. (Preußische Abtheilung: Oels-Polnisch-Wartenberg-Kempen-Podzamcze.)

A.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Namen und Zweck der Gesellschaft.

Unter der Benennung „Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft" wird eine Aktiengesellschaft errichtet, welche den Bau, die vollständige Ausrüstung und den Betrieb einer Eisenbahn zum Zwecke hat, die, bei Oels von der „Rechte-Oderufer-Bahn" sich abzweigend, über Polnisch-Wartenberg, Kempen und Podzamcze an die Preußisch-Polnische Landesgrenze führen und durch Anschluß an eine auf Russischem Gebiet nach Lodź zu erbauende Eisenbahn die Stadt Breslau mit Warschau in direkte Verbindung setzen soll.

§. 2.

Art der Benutzung.

Die Gesellschaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfwagen auf eigene Rechnung betreiben, auch — soweit sie es ihrem Interesse gemäß findet oder gesetzlich dazu verpflichtet ist — Anderen die Benutzung der Bahn zu Personen- und Gütertransporten gegen Entrichtung eines bestimmten Bahngeldes gestatten.

Sie kann auch unter Genehmigung des Handelsministers einer anderen Eisenbahnverwaltung den gesammten Betrieb der Bahn durch besonderen Vertrag überlassen.

Sollte in Folge weiterer Vervollkommnung in den Transportmitteln eine noch bessere und wohlfeilere Förderung der Transporte als auf Eisenschienen und mittelst Lokomotiven möglich werden, so kann die Gesellschaft auch das neue Beförderungsmittel, vorbehaltlich der Genehmigung des Staats, herstellen und benutzen.

§. 3.

Bahnlinie und Bauplan.

Die Bahnlinie hat das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Ar-

Arbeiten festzustellen, auch unterliegen der Genehmigung desselben die speziellen Bauprojekte und Anschläge.

Von dem festgesetzten Bauplane darf nur unter besonderer Genehmigung des vorbezeichneten Ministerii abgewichen werden.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf ihre Kosten diejenigen Anlagen auszuführen, welche das Kriegsministerium im Interesse der Landesvertheidigung für erforderlich erachtet.

Die Eisenbahn muß längstens innerhalb zwei Jahre, von der Allerhöchsten Bestätigung dieses Statuts gerechnet, betriebsfähig vollendet sein.

§. 4.

Domizil und Gerichtsstand.

Das Domizil der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung ist Polnisch-Wartenberg.

§. 5.

Fonds der Gesellschaft.

Das zum Bau der Eisenbahn nebst Zubehör, zur Anschaffung des Betriebsmaterials nebst Zubehör, zur Bestreitung der Generalkosten, einschließlich der Kosten der Vorarbeiten, sowie zur Verzinsung der Aktien bis zu dem im §. 23. bestimmten Zeitpunkte erforderliche Kapital der Gesellschaft besteht

in einem Grundkapitale von 2,670,000 Rthlr. Preuß. Kurant,

und wird aufgebracht:

1) durch 13,350 Stück Stammaktien zu je 100 Rthlr. = 1,335,000 Rthlr.
2) „ 6,675 „ Stamm-Prioritätsaktien zu je 200 Rthlr. ..... = 1,335,000 „

in Summa..... = 2,670,000 Rthlr.

§. 6.

Reservefonds.

Nach Ablauf des ersten Betriebsjahres wird zunächst ein Reservefonds gebildet. Derselbe ist bestimmt zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben und der Kosten für die Vermehrung der Betriebsmittel, welche nach Ablauf des ersten Betriebsjahres nothwendig befunden werden.

Diesem Reservefonds werden überwiesen:

a) der Betrag derjenigen Zinsen und Dividenden, die nicht rechtzeitig erhoben und deshalb gemäß §. 25. zu Gunsten der Gesellschaft verfallen sind;

b) ein Zuschuß aus den Betriebseinnahmen, der vom Verwaltungsrathe nach Bedürfniß festgesetzt wird, aber pro anno nicht mehr als ein Zehntheil Prozent des Anlagekapitals der Gesellschaft betragen soll, insofern der Verwaltungsrath nicht mit Zustimmung der vorgesetzten Staatsbehörde eine Erhöhung für nöthig erachtet;

c) der nach vollständigem Ausbau und vollständiger Ausrüstung der Bahn verbleibende Rest des Bau- und Betriebskapitals.

Hat der Reservefonds die Summe von 100,000 Rthlr. Pr. Krt., in Worten Einhundert Tausend Thaler Preußisch Kurant, erreicht, so braucht er blos auf dieser Höhe erhalten zu werden und es erfolgen Zuschüsse nur dann, wenn eine Verminderung eingetreten ist.

So lange der Reservefonds in voller Höhe vorhanden ist, fließen die nicht erhobenen Zinsen und Dividenden, sowie die Zinsen des Reservefonds selbst zum Amortisationsfonds (§. 8.) und nach dessen Auflösung in die Betriebskasse.

§. 7.

Erneuerungsfonds.

Ferner wird nach Ablauf des ersten Betriebsjahres noch ein Erneuerungsfonds gebildet, welcher bestimmt ist zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung von Schienen, Schwellen und der kleinen Theile des Oberbaues der Eisenbahn mit Einschluß der Weichen, sowie der Erneuerung der Lokomotiven nebst Tendern und der Wagen aller Art.

Zu den Erneuerungen sind insbesondere auch zu rechnen:

1) bei Lokomotiven und Tendern die Auswechselung der Feuerkasten, Kessel, Cylinder, Siederöhren, Federn, Achsen, Räder, Radreifen, ganzer Wasserbehälter und Bremsen;
2) bei den Wagen die Auswechselung von ganzen Kasten, Federn, Achsen, Rädern, Radreifen, Bremsen und der Umbau des Innern ganzer Koupés.

Alle diese Erneuerungen sind jedoch nur dann aus dem Erneuerungsfonds zu bestreiten, wenn sie durch Abnutzung nöthig werden, nicht aber, wenn sie den Bauunternehmern, Lieferanten ꝛc. zur Last fallen.

Dem Erneuerungsfonds werden überwiesen:

a) die Einnahme aus dem Verkaufe alter Materialien des Oberbaues und der Betriebsmittel;
b) ein Zuschuß aus den Betriebseinnahmen, der von dem Verwaltungsrathe nach Bedürfniß von fünf bis zu fünf Jahren mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde normirt wird.

Wenn der Erneuerungsfonds derartig angewachsen ist, daß der Handelsminister eine weitere Verstärkung desselben einstweilen nicht für erforderlich erachtet, so dürfen die unter a. benannten Einnahmen, sowie die Zinsen des Erneuerungsfonds selbst mit Zustimmung des Handelsministers zum Amortisationsfonds (§. 8.) und nach dessen Auflösung zur Betriebskasse vereinnahmt werden.

§. 8.

Amortisationsfonds.

Die Stamm-Prioritätsaktien (§. 5. Nr. 2.) unterliegen der Amortisa-

sation. Behufs derselben wird nach dem Ablaufe des ersten Betriebsjahres ein Amortisationsfonds gebildet, welcher dazu bestimmt ist, die sämmtlichen Stamm-Prioritätsaktien allmälig einzuziehen und zu vernichten und daher geschlossen wird, sobald dieser Zweck erreicht ist.

Dem Amortisationsfonds werden überwiesen:

1) die nicht erhobenen Zinsen und Dividenden, welche nach §. 25. zu Gunsten der Gesellschaft verfallen sind, sowie die Zinsen des Reservefonds, beide jedoch nur in dem Falle, wenn der Reservefonds in voller Höhe vorhanden ist (§. 6.);
2) die Einnahmen aus dem Verkaufe alter Materialien des Oberbaues und der Betriebsmittel und die Zinsen des Erneuerungsfonds, wenn dieser so weit angewachsen, daß der Handelsminister eine weitere Verstärkung desselben einstweilen nicht für erforderlich erachtet (§. 7.);
3) ein Drittel des Ueberschusses, welcher von dem nach §. 23. zu ermittelnden Restbetrage des Reinertrages alljährlich verbleibt, nachdem die Inhaber der Stamm-Prioritätsaktien fünf Prozent des Nominalbetrages ihrer Aktien und die Inhaber der Stammaktien sechs und zwei Drittel Prozent des Nominalbetrages ihrer Aktien erhalten haben.

Es bleibt dem Verwaltungsrathe das Recht vorbehalten, unter Genehmigung des Handelsministers den Amortisationsfonds durch Erhöhung der Quote des Ueberschusses ad 3. zu verstärken, und dadurch die Tilgung der Stamm-Prioritätsaktien zu beschleunigen.

Die Einlösung der Stamm-Prioritätsaktien wird entweder durch den Ankauf an der Börse bis zum Nominalwerthe oder in Folge der Kündigung durch Zahlung des Nominalwerths, je nach den Mitteln des Amortisationsfonds bewirkt. Die Nummern der zu kündigenden und zu amortisirenden Stamm-Prioritätsaktien werden durch das Loos in einer alljährlich im April abzuhaltenden Versammlung des Verwaltungsrathes unter Zuziehung eines das Protokoll aufnehmenden Notars bestimmt und sind darauf nach einer wenigstens zwei Monate vorher ergangenen öffentlichen Anzeige der ausgelooften Nummern am nächsten 1. Juli fällig.

Die Auszahlung der ausgelooften Stamm-Prioritätsaktien erfolgt von dem dazu bestimmten Tage ab aus der Gesellschaftskasse nach dem Nominalwerthe an den Vorzeiger dieser Aktien gegen Auslieferung derselben.

Die ausgelooften Stamm-Prioritätsaktien verlieren bereits für das Jahr, in welchem die Auslooſung stattgefunden hat, den Anspruch auf Theilnahme an der Dividende.

Die fällig erklärten und eingelösten Stamm-Prioritätsaktien und die noch nicht fälligen Kupons werden unter Beachtung der oben wegen der Verlooſung vorgeschriebenen Form verbrannt und über die Ausführung der Tilgung wird dem betreffenden Eisenbahnkommissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

Die Nummern der zur Rückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Stamm-Prioritätsaktien werden jährlich während zehn Jahren von dem Verwaltungsrathe Behufs Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen.

Die Aktien, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, was unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern alsdann von dem Verwaltungsrathe öffentlich bekannt zu machen ist. Die Gesellschaft hat wegen solcher Stamm-Prioritätsaktien keinerlei Verpflichtung mehr, doch kann sie deren gänzliche oder theilweise Bezahlung vermittelst eines Beschlusses der Generalversammlung aus Billigkeitsgründen gewähren.

§. 9.

Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate werden, außer durch die bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze, im Allgemeinen durch die zu ertheilende landesherrliche Konzession und das gegenwärtige Statut bestimmt. Insbesondere aber bleibt

1) dem Staate vorbehalten:

a) die Genehmigung des Bahngeldtarifs und des Frachttarifs, sowohl für den Güter-, als für den Personenverkehr, sowie jeder Abänderung der Tarife.

Die Gesellschaft wird den Personen-Transport in vier Wagenklassen bewirken und ist auf Verlangen des Staats verpflichtet, auf der Bahn den Einpfennigtarif für den Transport von Kohlen und Koaks und event. der übrigen im Art. 45. der Verfassung des Norddeutschen Bundes bezeichneten Gegenstände einzuführen.

Dem Staate bleibt ferner vorbehalten:

b) die Genehmigung, nöthigenfalls auch die Abänderung des Fahrplans;

c) die Bestätigung der Wahl des obersten Betriebsbeamten (Betriebsdirektors), welcher die formelle Qualifikation zum Bauinspektor besitzen muß, und des Syndikus, der, zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungs-Staatsdienste befähigt, die juridischen Angelegenheiten bearbeitet und, soweit erforderlich, zugleich zur Bearbeitung administrativer Geschäfte herangezogen wird, sowie die Genehmigung der diesen beiden Beamten zu ertheilenden Geschäftsinstruktionen. Auch die Qualifikation des die Bauausführung leitenden Ingenieurs unterliegt der Prüfung des Handelsministers.

2) Zur Ausführung der Bestimmung über die Benutzung der Eisenbahn zu militairischen Zwecken (Gesetz-Samml. für 1843. S. 373.) ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Reglement vom 1. Mai 1861. beziehungsweise dem Bundesreglement vom 18. Juli 1868. für die Beförderung von Truppen, Militaireffekten und sonstigen Armeebedürfnissen auf den Staatsbahnen und den unter Staatsverwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen nebst den hierzu bereits ergangenen und etwa noch zu erlassenden ergänzenden und erläuternden Vorschriften, ferner den Bestimmungen des Reglements vom 1. Mai 1861., betreffend die Organisation des Transports

ports größerer Truppenmassen auf den Eisenbahnen und der Instruktion von demselben Datum für den Transport der Truppen und des Armee-Materials auf den Eisenbahnen, sowie den künftigen Abänderungen und Ergänzungen dieses Reglements sich zu unterwerfen.

3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen.

Sie ist insbesondere verpflichtet, mit jedem fahrplanmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung einen Postwagen und innerhalb desselben

a) Briefe, Zeitungen, Gelder ꝛc., ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendungen gehörigen Packete, welche einzeln das Gewicht von 20 Zollpfunden nicht überschreiten,

b) die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterweges erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftslos zurückkehren,

c) die Geräthschaften und Utensilien, deren die Beamten unterweges bedürfen,

unentgeltlich zu befördern.

Statt besonderer Postwagen können auf Grund desfallsiger Verständigung auch Postkoupés in Eisenbahnwagen gegen eine den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhaltung thunlichst naheſtehende Miethe benutzt, es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen oder Postkoupés nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Postbeamten mit der Briefpost, dem alsdann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeltliche Beförderung von Brief- und Zeitungs-Packeten durch das Zugpersonal verlangt werden. Für ordinaire Packete über 20 Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Postkoupés befördert werden, erhält die Gesellschaft die tarifmäßige Eilfracht, welche für das monatliche Gesammtgewicht der zwischen zwei Stationen beförderten zahlungspflichtigen Packete berechnet und auf Grund besonderer Vereinbarung aversionirt wird.

Wenn ein Postwagen oder das in dessen Stelle zu benutzende Postkoupé für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Gesellschaft entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihren Wagen zu vermitteln, oder der Post die erforderlichen Transportmittel leihweise herzugeben. Im ersten Falle wird für ordinaire Packete über 20 Pfund eine weitere, als die oben vorgesehene Vergütung nicht geleistet. Im letzteren Falle zahlt die Postverwaltung außer der Frachtvergütung für die ordinairen Packete über 20 Pfund eine besonders zu vereinbarende, nach Sätzen pro Koupé und Meile und resp. pro Achse und Meile zu bemessende Hergabe- und Transportvergütung.

Die Gesellschaft übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Ausrangiren ꝛc. der Eisenbahnpostwagen, sowie den leihweisen Ersatz derselben in Beschädigungsfällen gegen Vergütungen, welche nach den Selbstkosten bemessen werden und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen anderen Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.

4) a) Die Gesellschaft hat die Benutzung des Eisenbahnterrains, welches außerhalb des vorschriftsmäßigen freien Profils liegt und soweit es nicht zu Seitengräben, Einfriedigungen ꝛc. benutzt wird, zur Anlage von oberirdischen und unterirdischen Bundes-Telegraphenlinien unentgeltlich zu gestatten. Für die oberirdischen Telegraphenlinien soll thunlichst entfernt von den Bahngeleisen nach Bedürfniß eine einfache oder doppelte Stangenreihe auf der einen Seite des Bahnplanums aufgestellt werden, welche von der Gesellschaft zur Befestigung ihrer Telegraphenleitungen unentgeltlich mitbenutzt werden darf. Zur Anlage der unterirdischen Telegraphenlinien soll in der Regel derjenige Theil des Bahnterrains benutzt werden, welcher von den oberirdischen Linien im Allgemeinen nicht verfolgt wird.

Der erste Trakt der Bundes-Telegraphenlinien wird von der Bundes-Telegraphenverwaltung und der Gesellschaft gemeinschaftlich festgesetzt. Aenderungen, welche durch den Betrieb der Bahn nachweislich geboten sind, erfolgen auf Kosten der Bundes-Telegraphenverwaltung resp. der Eisenbahn; die Kosten werden nach Verhältniß der beiderseitigen Anzahl Drähte repartirt. Ueber anderweite Veränderungen ist beiderseitiges Einverständniß erforderlich und werden dieselben für Rechnung desjenigen Theils ausgeführt, von welchem dieselben ausgegangen sind.

b) Die Gesellschaft gestattet den mit der Anlage und Unterhaltung der Bundes-Telegraphenlinien beauftragten und hierzu legitimirten Telegraphenbeamten und deren Hülfsarbeitern Behufs Ausführung ihrer Geschäfte das Betreten der Bahn unter Beachtung der bahnpolizeilichen Bestimmungen, auch zu gleichem Zwecke diesen Beamten die Benutzung eines Schaffnersitzes oder Dienstkoupés auf allen Zügen einschließlich der Güterzüge gegen Lösung von Fahrbillets der III. Wagenklasse.

c) Die Gesellschaft hat den mit der Anlage und Unterhaltung der Bundes-Telegraphenlinien beauftragten und hierzu legitimirten Telegraphenbeamten auf deren Requisition zum Transport von Leitungsmaterial die Benutzung von Bahnmeisterwagen unter bahnpolizeilicher Aufsicht gegen eine Vergütung von 5 Silbergroschen pro Wagen und Tag, und von 20 Silbergroschen pro Tag der Aufsicht zu gestatten.

d) Die

d) Die Gesellschaft hat die Bundes-Telegraphenanlagen an der Bahn gegen eine Entschädigung bis zur Höhe von 10 Thalern pro Jahr und Meile durch ihr Personal bewachen und in Fällen der Beschädigung nach Anleitung der von der Bundes-Telegraphenverwaltung erlassenen Instruktion provisorisch wieder herstellen, auch von jeder wahrgenommenen Störung der Linien der nächsten Bundes-Telegraphenstation Anzeige zu machen.

e) Die Gesellschaft hat die Lagerung der zur Unterhaltung der Linie erforderlichen Vorräthe von Stangen auf den dazu geeigneten Bahnhöfen unentgeltlich zu gestatten und diese Vorräthe ebenmäßig von ihrem Personal bewachen zu lassen.

f) Die Gesellschaft hat bei vorübergehenden Unterbrechungen und Störungen des Bundestelegraphen alle Depeschen der Bundes-Telegraphenverwaltung mittelst ihres Telegraphen, soweit derselbe nicht für den Eisenbahn-Betriebsdienst in Anspruch genommen ist, unentgeltlich zu befördern, wofür die Bundes-Telegraphenverwaltung in der Beförderung von Eisenbahn-Dienstdepeschen Gegenseitigkeit ausüben wird.

g) Die Gesellschaft hat ihren Betriebstelegraphen auf Erfordern des Bundeskanzler-Amts dem Privat-Depeschenverkehr nach Maaßgabe der Bestimmungen der Telegraphenordnung für die Korrespondenz auf den Telegraphenlinien des Norddeutschen Bundes zu eröffnen.

h) Ueber die Ausführung der Bestimmungen unter a. bis einschließlich f. wird das Nähere zwischen der Bundes-Telegraphenverwaltung und der Gesellschaft schriftlich vereinbart.

5) Die Gesellschaft hat den Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden, pünktlich nachzukommen und die aus diesen Anordnungen erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch die etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichtspersonals entstehenden Kosten zu tragen. Sie ist verpflichtet, die nöthigen Zuschüsse zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Dezember 1846. (Gesetz-Samml. für 1847. S. 21.) für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse zu leisten. Nicht minder wird die Gesellschaft den Anforderungen der zuständigen Behörde wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten und erforderlichen Falles auch die Tragung der dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen.

6) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach Maaßgabe der jetzt und künftig bestehenden Grundsätze für die Staatseisenbahnen für ihre Beamten und Arbeiter Pensions-, Wittwenverpflegungs- und Unterstützungskassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Beiträge zu leisten.

7) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr anzustellenden Bahnwärter,

Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den mit Civil-Anstellungsberechtigung entlassenen Militairs des Königlich Preußischen Heeres, soweit dieselben das 35ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen.

§. 10.

Verwaltung und Verfassung.

Die Interessen der Gesellschaft werden wahrgenommen:

1) durch die Gesammtheit der Aktionaire in der Generalversammlung (§§. 28. ff.),
2) durch den Verwaltungsrath, bestehend aus neun Mitgliedern, und
3) durch drei Revisoren.

§. 11.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen wegen rückständig gebliebener Einzahlungen auf die Aktien (§. 17.) sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich jeder Aktienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung resp. durch den Erwerb der Rechte aus der Zeichung kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft. Sonstige Streitigkeiten in gesellschaftlichen Angelegenheiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen, desgleichen mit den Vertretern und Beamten der Gesellschaft sollen jederzeit durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil einen oder zwei ernennt und welche bei Meinungsverschiedenheiten einen Obmann wählen.

Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Für das Verfahren des Schiedsgerichts sind die zur Zeit desselben geltenden gesetzlichen Bestimmungen maaßgebend. Verzögert einer der streitenden Theile, auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte und im Falle der Abwesenheit ohne Zurücklassung eines Bevollmächtigten durch die im §. 13. genannten Zeitungen zu veröffentlichende zweimalige Aufforderung des Gegners, die Ernennung eines Schiedsrichters länger als vierzehn Tage, so ernennt der Vorsitzende des Kreisgerichts zu Polnisch-Wartenberg den zweiten Schiedsrichter.

§. 12.

Können die Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmannes nicht vereinigen, so wird auch dieser von dem Vorsitzenden des Kreisgerichts zu Polnisch-Wartenberg ernannt.

Das also gebildete Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit; bildet sich aber keine Majorität, so gilt die Ansicht des Obmannes allein.

§. 13.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

Die nach diesem Statute erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen, Zu-

Zuschlagsaufforderungen, Einladungen oder sonstigen Mittheilungen sind in folgenden öffentlichen Blättern:

1) dem Preußischen Staatsanzeiger,
2) der Berliner Börsenzeitung,
3) der Schlesischen Zeitung,
4) der Breslauer Zeitung,
5) der Posener Zeitung,
6) den Amtsblättern der Königlichen Regierungen in Breslau und Posen

abzudrucken.

Sofern für einzelne Bekanntmachungen nicht ein Anderes ausdrücklich vorgeschrieben, genügt ein zweimaliger Abdruck der Bekanntmachung in jedem der vorgenannten Blätter zu deren rechtsverbindlicher Publikation.

Bei dem Eingehen des einen oder anderen der vorgenannten Blätter genügt die Bekanntmachung in den übrigen, bis die nächste Generalversammlung über die Wahl eines anderen Blattes an Stelle des eingegangenen Beschluß gefaßt hat.

§. 14.

Abänderung des Statuts.

Abänderungen des gegenwärtigen Statuts sind mit Ausnahme des in §. 59. vorgesehenen Falles nur in Folge eines nach Maaßgabe der §§. 29. bis 32. gefaßten Beschlusses der Generalversammlung unter landesherrlicher Genehmigung zulässig.

§. 15.

Verkauf der Bahn und Auflösung der Gesellschaft.

Auch der Verkauf der Bahn und die Auflösung der Gesellschaft, ingleichen die Vereinigung des Unternehmens mit einem anderen Eisenbahn-Unternehmen können nur in Folge eines in gleicher Weise gefaßten, landesherrlich bestätigten Beschlusses der Generalversammlung geschehen (§. 32.).

B.

Besondere Bestimmungen.

I.

Von den Aktien, Zinsen und Dividenden.

§. 16.

Aktien und deren Ausfertigung.

Sämmtliche im §. 5. gedachten Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien der Gesellschaft werden, auf den Inhaber lautend, unter fortlaufender Nummer und zwar die Stammaktien nach dem beiliegenden Schema A. und die Stamm-

Prioritätsaktien nach dem beiliegenden Schema B. stempelfrei ausgefertigt, jedoch erst dann ausgegeben, wenn der volle Nominalbetrag derselben zur Gesellschaftskasse berichtigt ist.

Jede Aktie wird mit mindestens fünf Faksimile-Unterschriften des Verwaltungsrathes versehen, dagegen vom Rendanten der Gesellschaft unterschrieben.

§. 17.

Einzahlung des Aktienkapitals.

Vom Aktienkapitale, und zwar sowohl von dem Stamm- als von dem Stamm-Prioritäts-Aktienkapitale müssen innerhalb vier Wochen nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung dieses Statuts und Eintragung in das Handelsregister zehn Prozent, und im Laufe des ersten Jahres wenigstens funfzig Prozent der einzelnen Aktienzeichnungen eingezahlt werden.

Die Zahlung des übrigen Betrages des Aktienkapitals geschieht nach Bedürfniß, worüber der Verwaltungsrath zu bestimmen hat, jedoch nur in der Weise, daß die Einzahlungen der einzelnen Raten auf die Stamm-Prioritätsaktien die auf die Stammaktien geleisteten Einzahlungen nicht übersteigen. Die Aufforderungen zu Einzahlungen, sowie die Bestimmung der Zahlungsorte erfolgt in der §. 13. vorgeschriebenen Form, dergestalt, daß jede Aufforderung mindestens zweimal öffentlich bekannt gemacht wird und vom Tage der letzten Bekanntmachung bis zum festgesetzten Einzahlungstermine eine mindestens vierwöchentliche Frist offen bleibt. Vollzahlungen auf Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien, resp. die Ausgabe von solchen — volleingezahlten — Aktien sind gestattet, jedoch bezüglich der Stamm-Prioritätsaktien nur in dem Maaße, als solche auf die Stammaktien bewirkt sind.

§. 18.

Folge der Nichtzahlung der ausgeschriebenen Raten.

Ein Aktionair, resp. Zeichner von Aktien, der eine ausgeschriebene Rate zur festgesetzten Zeit nicht einzahlt, ist verpflichtet, außer der Nachzahlung der rückständigen Rate nebst den gesetzlichen Verzugszinsen, eine Konventionalstrafe von zehn Prozent der rückständigen Rate zur Gesellschaftskasse zu entrichten, und wird hierzu vom Verwaltungsrathe durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung, deren letzte wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlung festgesetzten Schlußtermine zu veröffentlichen und in welcher nicht der Name, sondern die Nummer des Quittungsbogens anzugeben ist, aufgefordert.

Wird auch dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist der Verwaltungsrath nach seiner Wahl berechtigt, entweder den säumigen Aktionair im Rechtswege zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten, oder die bis dahin auf die betreffende Aktie eingezahlten Raten als verfallen, die Ansprüche auf den Empfang der gezeichneten Aktie durch öffentliche Bekanntmachung, unter Angabe der Nummer des Quittungsbogens, für erloschen und den Quittungsbogen selbst für null und nichtig zu erklären.

An Stelle der auf diese Weise unter Berücksichtigung der Bestimmung des Artikels 222. Nr. 2. des Handelsgesetzbuches ausscheidenden Aktionaire können neue

neue Aktienzeichner zugelassen werden, denen die betreffenden verfallenen Einzahlungen der säumigen ersten Aktionaire anzurechnen und mit denen die Bedingungen für die Uebernahme der Zeichnungen durch den Verwaltungsrath, unbeschadet der Verpflichtung zur Volleinzahlung der Aktie, zu vereinbaren sind. Ist durch diese, lediglich nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes festzustellende Vereinbarung die vollständige Deckung des Restes des Nominalbetrages der betreffenden Aktien nicht zu erlangen, so bleibt doch der erste Zeichner — ungeachtet der geschehenen Annullirung seiner Rechte aus der Zeichnung — für den Ausfall persönlich verhaftet. Die aus einer Vereinbarung mit einem für einen säumigen Aktionair eintretenden neuen Zeichner etwa erwachsenden Vortheile fließen dem Erneuerungsfonds (§. 7.) zu.

§. 19.

Quittungsbogen.

Bis zur Berichtigung des vollen Nominalbetrages und wirklichen Ausfertigung der Aktien werden über die geschehene Einzahlung der einzelnen Raten Quittungsbogen unter fortlaufender Nummer nach dem beiliegenden Schema H. ausgefertigt, die auf den Namen des Aktienzeichners lauten und nach geschehener Vollzahlung des Nominalbetrages der gezeichneten Aktien gegen diese selbst ausgetauscht werden.

Die Quittungsbogen werden mit drei Faksimile-Unterschriften des Verwaltungsrathes versehen.

§. 20.

Aushändigung der Aktien.

Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages eines Quittungsbogens wird dem darin benannten Aktionair oder dessen Cessionar, oder demjenigen, welcher sich als rechtmäßiger Besitzer ausweiset, gegen Rückgabe des Quittungsbogens die gemäß §. 16. ausgefertigte Aktie ausgehändigt.

Die Richtigkeit der Cession eines Quittungsbogens zu prüfen, ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 21.

Verhaftung der Aktionaire.

Kein Aktionair ist über den Betrag der gezeichneten Aktien hinaus zu Einzahlungen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft verpflichtet.

§. 22.

Zinsen der Einzahlungen.

Die Stammaktien der Gesellschaft, beziehungsweise die darauf geleisteten Einzahlungen werden während der Bauzeit mit vier Prozent, die Stamm-Prioritätsaktien, beziehungsweise die auf dieselben geleisteten Einzahlungen mit fünf Prozent pro anno bis zum Ablaufe der Bauzeit verzinst.

Für die hiernach baar zu zahlenden Zinsen der voll eingezahlten Aktien fertigt der Verwaltungsrath nach dem beiliegenden Schema C. Kupons aus, welche mit den Aktien zusammen ausgehändigt werden und gegen deren Einlieferung die Zahlung der Zinsen an den auf den Kupons bestimmten Zahlungsorten und in den dort bestimmten Terminen stattfindet.

§. 23.

Dividenden und deren Feststellung.

Mit Ablauf des Semesters (30. Juni, 31. Dezember), in welchem die Bahn — welche im Uebrigen auch streckenweise in Betrieb gesetzt werden kann — vollständig fertig und in ihrer ganzen Ausdehnung in Betrieb gesetzt wird, hört die Verzinsung der Aktien aus dem Baukapitale auf und wird statt derselben der vom 1. Juli resp. vom 1. Januar des auf die Betriebseröffnung folgenden Semesters aus dem Unternehmen aufkommende Reinertrag nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen vertheilt:

1) aus dem Ertrage des Unternehmens werden zunächst die Verwaltungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- und sonstigen Ausgaben, sowie alle auf dem Unternehmen haftenden Lasten bestritten;

2) sodann werden die in den §§. 6. und 7. gedachten jährlichen Beiträge zum Reserve- und Erneuerungsfonds vorweg genommen, und

3) der demnächst verbleibende Reinertrag alljährlich in folgender Weise unter die Aktionaire vertheilt:

   a) vorerst erhalten die Inhaber der Stamm-Prioritätsaktien fünf Prozent des Nominalbetrages ihrer Aktien;

   b) was nach Deckung dieser fünf Prozent noch übrig bleibt bis zur Höhe von $6\frac{2}{3}$ Prozent, wird unter die Inhaber der Stammaktien nach Verhältniß des Nominalbetrages ihrer Aktien vertheilt. Von dem Ueberschusse über diese sechs zwei Drittel Prozent wird bis zur erfolgten Tilgung der Stamm-Prioritätsaktien ein Drittel zum Amortisationsfonds (§. 8.) genommen, wogegen die übrigen zwei Drittel auf die Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien pro rata vertheilt werden. Es bewendet jedoch bei der im §. 8. vorbehaltenen Befugniß, von jenem Ueberschusse über $6\frac{2}{3}$ Prozent auch mehr als Ein Drittel zum Amortisationsfonds zu nehmen;

   c) sollte in einem oder dem anderen Jahre der Reinertrag nicht ausreichen, um den Inhabern der Stamm-Prioritätsaktien die unter a. gedachte Dividende von fünf Prozent zu gewähren, so wird das Fehlende aus dem Reinertrage des oder der folgenden Jahre nachgezahlt, und die Inhaber der Stammaktien erhalten nicht eher eine Dividende, als bis diese Nachzahlung vollständig geleistet ist.

Die Zahlung der Dividende aus der Gesellschaftskasse erfolgt jährlich vier Wochen nach Publikation der Bilanz (§. 27.). Im Falle der Auflösung der Ge-

Gesellschaft resp. der Liquidation des Gesellschaftsvermögens haben die Inhaber der Stamm-Prioritätsaktien ein Prioritätsrecht an dem vertheilungsfähigen Erlöse für das Unternehmen, so daß sie aus demselben zunächst und vor den Inhabern der Stammaktien befriedigt werden müssen.

§. 24.

Dividendenscheine und Talons.

Mit den Stammaktien werden

a) Dividendenscheine auf fünf Jahre nach dem beiliegenden Schema D., und

b) Talons nach dem beiliegenden Schema E.,

und mit den Stamm-Prioritätsaktien

a) Dividendenscheine nach dem beiliegenden Schema F., und

b) Talons nach dem beiliegenden Schema G.

ausgehändigt und in gleicher Weise von fünf zu fünf Jahren erneuert.

Dividendenscheine und Talons werden unter der Firma des Verwaltungsrathes und zwei faksimilirten Unterschriften der Mitglieder desselben, sowie dem Stempel der Gesellschaft ausgefertigt.

Die Ausreichung neuer Dividendenscheine und Talons erfolgt gegen Einlieferung der mit den abgelaufenen Dividendenscheinen und Kupons ausgegebenen Talons an den Inhaber der letzteren ohne Prüfung seiner Legitimation.

§. 25.

Zahlung der Dividende.

Die Auszahlung der Dividenden erfolgt von der Gesellschaftskasse gegen Einlieferung der betreffenden Dividendenscheine nach geschehener Feststellung der Bilanz des betreffenden Betriebsjahres.

Zinsen für die Aktien während der Bauzeit und Dividenden, die nicht binnen vier Jahren, von den in §§. 22. und 23. angegebenen Zahlungstagen ab gerechnet, erhoben worden sind, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 26.

§. 26.

Oeffentliches Aufgebot und Mortifizirung.

Sind Aktien, Dividendenscheine oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Verwaltungsrath ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Aktien in Stelle beschädigter oder verloren gegangener nur zulässig nach gerichtlicher Mortifizirung derselben, die im Domizil der Gesellschaft bei dem dortigen Gerichte erster Instanz nachzusuchen ist.

Eine gerichtliche Mortifizirung beschädigter oder verloren gegangener Dividendenscheine findet nicht statt; der Betrag derselben wird jedoch demjenigen, der die Beschädigung oder den Verlust derselben innerhalb des im §. 25. gedachten vierjährigen Zeitraumes bei dem Verwaltungsrathe angezeigt und seinen Anspruch durch Einreichung des in seinen wesentlichen Theilen beschädigten Papieres und, im Falle des Verlustes, durch Vorlegung der Aktien selbst bescheinigt hat, binnen einer von Ablauf des vierjährigen Zeitraumes zu berechnenden einjährigen präklusivischen Frist gegen Rückgabe der über die rechtzeitige Anmeldung vom Verwaltungsrathe zu ertheilenden Bescheinigung ausgezahlt, im Falle des Verlustes jedoch nur dann, wenn der betreffende Dividendenbetrag nicht anderweit an den Präsentanten des Scheines ausgezahlt ist.

Auch eine gerichtliche Mortifizirung beschädigter oder verlorener Talons findet nicht statt. Die Ausreichung neuer Dividendenscheine geschieht, wenn der Aktieninhaber den Talon nicht einreichen kann, gegen Produktion der Aktie. Ist aber vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine der Verlust des Talons bei dem Verwaltungsrathe von einem Dritten angemeldet, der auf die neuen Dividendenscheine Anspruch macht, so werden letztere zurückbehalten, bis der Streit zwischen beiden Prätendenten im Wege der Güte oder des Prozesses erledigt ist.

II.

Von der Aufstellung der Bilanzen.

§. 27.

Das Geschäfts- oder Betriebsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die Bauzeit wird bis zum Ende desjenigen Halbjahres gerechnet, in welchem der Betrieb der Bahn vollständig eröffnet ist.

Während der Bauzeit wird nach Ablauf eines jeden vollen Kalenderjahres eine Bilanz aufgestellt, welche nachzuweisen hat, wieweit das Aktienkapital eingezogen und verwendet ist. Die Aufstellung der Generalbilanz über die ganze Bauausführung erfolgt nach Beendigung des Baues zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Nach Ablauf der Bauzeit ist am Schlusse eines jeden vollen Betriebsjahres das Resultat des Betriebes durch eine Bilanz darzustellen.

Ist der Betrieb der Bahn nicht im Anfange, sondern im Laufe eines Kalenderjahres eröffnet, so hat sich die erste Betriebsbilanz auf diesen Theil des Jahres zu beschränken.

In der Bilanz werden alle Einnahmen des betreffenden Jahres nach ihrem Baarbetrage, etwaige Ausstände nach ihrem Nominalbetrage, insofern sie aber unsicher sein sollten, nach gewissenhafter Schätzung von Seiten des Verwaltungsrathes, und vorhandene Baumaterialien und Vorräthe nach dem Kostenpreise und bei eingetretener Werthsverminderung, unter Berücksichtigung derselben, als Aktiva angesetzt.

Dagegen kommen als Passiva in Ansatz alle Ausgaben, die im Laufe des Jahres entstanden und nicht aus dem Reserve- oder Erneuerungsfonds (§§. 6.

und

und 7.) zu bestreiten gewesen sind, mit Einschluß der etwa am Jahresschlusse verbliebenen Rückstände.

Die Jahresbilanzen werden innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres durch die Gesellschaftsblätter mitgetheilt.

III.

Von den Generalversammlungen.

§. 28.

Ort der Berufung.

Alle Generalversammlungen werden in Poln. Wartenberg abgehalten. Die Berufung erfolgt dazu unter vollständiger Angabe der zu verhandelnden Gegenstände durch den Verwaltungsrath mittelst zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung, von denen die erste spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstage erscheinen muß.

§. 29.

Ordentliche Generalversammlungen.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt:

im zweiten Kalenderquartale eines jeden Betriebsjahres und zuerst in dem auf den Ablauf der Bauzeit und die Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn zunächst folgenden Jahre.

Regelmäßige Gegenstände der Berathung und der Beschlußnahme derselben sind:

1) der Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage der Geschäfte und die Bilanz (§. 27.);
2) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
3) die Wahl von drei Revisoren zur Prüfung und Dechargirung der Bilanz;
4) Bericht der Revisoren über die Prüfung und Decharge der Bilanz des verflossenen Jahres und Beschlußnahme über gezogene Monita;
5) Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe, den Revisoren oder einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 30.

Anträge einzelner Aktionaire.

Besondere Anträge einzelner Aktionaire müssen so zeitig vor der Generalversammlung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes schriftlich mitgetheilt werden, daß dieselben, gemäß Artikel 238. des Handelsgesetzbuches, noch in die öffentlich zur Versammlung einladende Bekanntmachung aufgenommen werden können, widrigenfalls die Beschlußnahme darüber bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen ist.

§. 31.

Außerordentliche Generalversammlungen.

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt in allen Fällen, in denen der Verwaltungsrath, die Revisoren oder die Aufsichtsbehörde sie für nöthig erachten, auf Antrag der Aktionaire, gemäß Artikel 237. des Handelsgesetzbuches, wenn ein solcher Antrag unter Deposition des zehnten Theiles der emittirten Aktien und unter Angabe der Gründe und des Zweckes bei dem Verwaltungsrathe gestellt ist.

In der Einladung muß der Gegenstand der zu verhandelnden Geschäfte vollständig angegeben werden.

§. 32.

Nothwendigkeit einer Generalversammlung.

Außer den im §. 29. genannten Gegenständen ist der Beschluß einer Generalversammlung überhaupt erforderlich:

1) zur Ausdehnung des Unternehmens über den im §. 1. angegebenen Zweck und auf die im §. 2. vorbehaltene anderweitige Benutzungsart;
2) zur Vermehrung des Grundkapitals der Gesellschaft und Kontrahirung von Anlehen für dieselbe;
3) zur Fusion der Gesellschaft mit einer anderen und Feststellung der desfallsigen Bedingungen;
4) zur Uebernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen und zur Uebertragung des Betriebes der eigenen Bahn an eine andere Gesellschaft oder an den Staat;
5) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts auch in anderen, als den unter 1. und 2. genannten Fällen, jedoch mit Ausnahme des im §. 59. vorgesehenen Falles;
6) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;
7) zur Auflösung der Gesellschaft;
8) zum Verkaufe der Bahn.

Beschlüsse über diese Gegenstände können sowohl in ordentlichen als in außerordentlichen Generalversammlungen gefaßt werden; der Gegenstand der Berathung muß aber in beiden Fällen nach §. 31. in der Vorladung bezeichnet sein.

Alle unter 1. bis 5., 7. und 8. gedachten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Staates, um für die Gesellschaft verbindlich zu werden.

Auch zur Aufhebung von Beschlüssen früherer Generalversammlungen ist die Genehmigung des Staates nothwendig, wenn dieselben vom Staate genehmigt worden waren.

§. 33.

Stimmenzählung.

Das Stimmrecht der Stamm-Aktionaire und der Stamm-Prioritäts-Aktionaire in den Generalversammlungen ist gleich.

Bei

Bei allen Abstimmungen geben je fünf Stamm-Prioritäts- und zehn Stammaktien, wenn sich der Besitz von fünf bis funfzig, beziehungsweise von zehn bis Einhundert Aktien in Einer Person vereinigt, Eine Stimme und für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von funfzig beziehungsweise Einhundert besitzt, je zehn beziehungsweise zwanzig Aktien Eine Stimme, so jedoch, daß auch der größte Aktienbesitz zu nicht mehr als fünf und funfzig Stimmen (das volle Stimmrecht für fünfhundert, beziehungsweise Eintausend Aktien) berechtigt.

Ist ein Aktionair zugleich Bevollmächtigter eines anderen oder mehrerer Aktionaire, so kann er einschließlich des Stimmrechts des letzteren niemals mehr als Einhundert und zehn Stimmen haben.

Die Besitzer von weniger als fünf, beziehungsweise zehn Aktien sind zur Theilnahme an der Generalversammlung — jedoch ohne Stimmrecht — befugt.

§. 34.

Legitimation der Stimmberechtigten.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind nur diejenigen berechtigt, welche wenigstens drei Tage vor der Versammlung ihre Aktien bei der Gesellschaftskasse deponiren.

Die Nummern der deponirten Aktien werden in einem nach der laufenden Nummer angelegten Verzeichnisse roth angestrichen, und dies unter der Kontrole eines dazu bestimmten Beamten zu führende Verzeichniß wird vom Syndikus der Gesellschaft verifizirt.

Gleichzeitig muß jeder Aktionair ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß der Nummern seiner Quittungsbogen oder Aktien in zwei Exemplaren übergeben, von denen das eine zu den Akten der Gesellschaft geht, das andere mit dem Siegel der Gesellschaft unter dem Vermerke der erfolgten Deposition, sowie mit der Stimmenzahl versehen, ihm zurückgegeben wird. Dies Exemplar dient als Einlaßkarte zur Versammlung, auf Grund deren beim Eintritte in dieselbe dem Inhaber eine angemessene Anzahl von Stimmzetteln verabfolgt wird, welche mit dem Stempel der Gesellschaft versehen sind.

Gegen Rückgabe dieses Duplikatverzeichnisses erfolgt die Rückgabe der betreffenden Aktien.

Die Stelle der wirklichen Deposition bei der Gesellschaft vertreten nur amtliche Bescheinigungen von Staats- und Kommunalbehörden über die bei ihnen erfolgte Deposition der Aktien.

§. 35.

Vertretung der Aktionaire.

Es ist einem jeden Aktionair gestattet, sich durch einen aus der Zahl der übrigen Aktionaire gewählten Bevollmächtigten vertreten zu lassen, dessen Vollmachtsauftrag durch schriftliche (entweder von einem Mitgliede des Gesellschaftsvorstandes oder von einem Beamten, der ein öffentliches Siegel zu führen berechtigt ist), beglaubigte Vollmacht nachgewiesen ist.

Diese Vollmacht muß spätestens einen Tag vor der Versammlung im

Büreau der Gesellschaft niedergelegt, auch die Legitimation des Vollmachtsausstellers auf die im §. 34. vorgeschriebene Weise geführt werden.

Aktionaire weiblichen Geschlechts dürfen den Generalversammlungen überhaupt nicht beiwohnen; doch können sie sich durch ihre Ehemänner oder durch Bevollmächtigte aus den Aktionairen vertreten lassen.

Ein Ehemann bedarf zur Vertretung seiner Ehefrau keiner besonderen Vollmacht. Juristische Personen können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Prokuristen, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten werden, ohne daß diese Vertreter Aktionaire zu sein brauchen.

§. 36.

Entscheidung über das Stimmrecht.

Die Entscheidung etwaiger Reklamationen über das Stimmrecht gebührt der Generalversammlung.

§. 37.

Gang der Verhandlungen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlung, bestimmt die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest.

Bei schriftlicher Abstimmung, für welche nur gestempelte Stimmzettel gültig sind, müssen dieselben, bei Vermeidung der Ungültigkeit, vom Stimmgeber unterschrieben und mit der Zahl der Stimmen, welche er repräsentirt, versehen sein.

Die Beschlüsse werden in der Regel durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, jedoch findet davon eine Ausnahme statt bei den nach §. 32. ad 1. bis 5. 7. und 8. gedachten Gegenständen, sowie dann, wenn durch sie Beschlüsse früherer Generalversammlungen, welche von dem Staate genehmigt worden waren, aufgehoben werden. In allen diesen Fällen kann nur eine Majorität von zwei Drittheilen der anwesenden oder vertretenen Stimmen entscheiden.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 38.

Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Revisoren.

Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes resp. der Revisoren findet in den jährlichen ordentlichen Generalversammlungen folgendes Verfahren statt:

a) die Wahl erfolgt durch zweifaches Skrutinium, so daß zunächst die Mitglieder des Verwaltungsrathes und hierauf die Revisoren gewählt werden;

b) die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf deren jeden eine, der Zahl der zu erwählenden gleiche Zahl Namen wahlfähiger Gesellschaftsmitglieder zu setzen ist;

c) Stimmzettel, welche formell ungültig sind, bleiben ebenso wie unstatthafte Wahlen unberücksichtigt;

d) der Vorsitzende ernennt aus der Versammlung Kommissarien, welche unter Zuziehung des Syndikus oder dessen Stellvertreters die Stimmzettel sammeln, nach dem jedesmaligen Skrutinium die Unterschriften der Stimmzettel und die beigefügte Stimmenzahl nach dem angefertigten, von dem Syndikus der Gesellschaft zu verifizirenden und von ihm und den ernannten Kommissarien zu unterschreibenden Verzeichnisse der anwesenden Aktionaire prüfen und nach erfolgter Verifikation den Inhalt der Stimmzettel, unter Verschweigung des Namens des Stimmgebers, laut verlesen und die Resultate der Abstimmung zusammenstellen;

e) als erwählt werden diejenigen erachtet, welche nach Inhalt der betreffenden Stimmzettel die größte Anzahl der Stimmen und zugleich die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben. Ist die absolute Majorität nicht erreicht, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden zur engeren Wahl gestellt;

f) das Resultat der Abstimmung wird hiernächst in das über die Verhandlung aufzunehmende Protokoll registrirt; die Stimmzettel aber werden mit dem Siegel der Gesellschaft verschlossen und asservirt;

g) bei eintretender Stimmengleichheit bei der Wahl entscheidet über die Priorität das Loos, nach einer vom Vorsitzenden in der Versammlung selbst zu treffenden Anordnung.

Sollte einer oder mehrere der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes die Annahme des Amtes, zu welchem überhaupt ein Zwang nicht stattfindet, ausschlagen, was angenommen wird, sofern sie sich binnen acht Tagen nach geschehener Bekanntmachung der Wahl nicht schriftlich zur Annahme bereit erklärt haben, so rücken nach der Reihenfolge diejenigen ein, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

§. 39.

Protokoll.

Das über die Verhandlung jeder Generalversammlung aufzunehmende Protokoll wird gerichtlich oder notariell aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes und zwei sonstigen Aktionairen unterschrieben.

Die Namen der in der Generalversammlung erschienenen stimmberechtigten Aktionaire und die Legitimation der Bevollmächtigten oder Vertreter der abwesenden stimmberechtigten Aktionaire sind durch eine von den in der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu vollziehende Präsenzliste, welcher die Stimmenzahl beizufügen ist, festzustellen und solche dem Protokolle beizufügen.

Protokoll und Präsenzliste haben vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

Die namentliche Aufführung der in der Generalversammlung erschienenen nicht stimmberechtigten Aktionaire in der Präsenzliste ist nicht erforderlich.

IV.

Von den Repräsentanten und Beamten der Gesellschaft.

A.

Verwaltungsrath.

§. 40.

Zweck, Umfang, Sitz.

Der Verwaltungsrath bildet den Vorstand der Gesellschaft, er repräsentirt und vertritt die Gesellschaft in ihren inneren und äußeren Rechten, soweit dieses nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist. Er besteht aus neun Mitgliedern, von denen wenigstens sieben in Preußen ihren Wohnsitz haben müssen, und ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend oder vertreten sind.

Außerdem steht es den Verwaltungsraths-Mitgliedern frei, sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten aus der Mitte des Verwaltungsrathes vertreten zu lassen; doch darf kein Mitglied mehr als zwei Vertretungen gleichzeitig übernehmen.

§. 41.

Wahlfähigkeit.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß im Besitze von dreißig Stamm- oder funfzehn Stamm-Prioritätsaktien sein, welche für die Dauer des Amtes bei der Gesellschaftskasse niederzulegen sind.

Nicht wahlfähig sind:

1) Beamte der Gesellschaft;
2) Minderjährige und unter Kuratel stehende Personen, sowie diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben;
3) Personen, welche nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind;
4) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontraktsverhältnissen stehen.

§. 42.

Der Vorsitzende.

Der Verwaltungsrath wählt aus seinen in Preußen wohnhaften Mitgliedern alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben.

Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß sie mit absoluter Stimmenmehrheit erfolgt ist.

Der

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte, empfängt und öffnet die eingehenden Schreiben, beruft die Versammlungen, ladet zu denselben die Mitglieder nach Befinden durch schriftliche, den Gegenstand der Besprechung andeutende Cirkulare ein und leitet in den Versammlungen selbst die Verhandlungen.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn letzterer verhindert ist, überall die gleichen Rechte und Pflichten, wie der Vorsitzende selbst.

§. 43.

Versammlungen und Beschlüsse.

Der Verwaltungsrath versammelt sich in der Regel allmonatlich an einem, vorher durch Beschluß zu bestimmenden Tage, außerdem aber so oft, als es der Vorsitzende für nothwendig erachtet, oder vier Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangen. Die Sitzungen finden in der Regel in Poln. Wartenberg statt, können aber auch auf einer der Stationen, welche die nach §. 1. zu erbauende Eisenbahn berührt, oder auch in Breslau abgehalten werden.

Gültige Beschlüsse können nur mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden. Für den Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Wahlen wird ebenso verfahren, wie im §. 38. sub e. und am Ende vorgeschrieben ist. Mitglieder, welche bei dem Gegenstande der Berathung ein Privatinteresse haben, müssen sich bei der Abstimmung entfernen.

Soll in den Sitzungen

1) über Feststellung der Inventur, der Bilanz und der Dividende,
2) über Anstellung von Beamten mit längerer als dreimonatlicher Kündigung oder über Entlassung derselben,
3) über Erwerbung oder Veräußerung von Immobilien,
4) über Verträge, deren Gegenstand mehr als funfzehnhundert Thaler beträgt,

gültig Beschluß gefaßt werden, so muß den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich angezeigt worden sein, daß darüber verhandelt werden soll. Ueber die Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll geführt.

§. 44.

Ressort und Befugnisse.

Der Verwaltungsrath als Vorstand der Gesellschaft (§. 40.) leitet insbesondere sämmtliche Angelegenheiten der Gesellschaft, bringt seine eigenen, sowie die Beschlüsse der Generalversammlungen in Ausführung und ernennt und entläßt die Beamten der Gesellschaft.

Er verwaltet den Gesellschaftsfonds und die künftig eingehenden Bahn- und Transportgelder, sowie alle sonstigen Einnahmen der Gesellschaft, erwirbt die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes nach ihren Beschlüssen erforderlichen Grundstücke und sonstiges bewegliches und unbewegliches Eigenthum, bewirkt die vollständige Erbauung der Bahn nach dem genehmigten Bauplane, sowie demnächst

nächst ihre Unterhaltung, desgleichen die Aufführung, Anschaffung, Unterhaltung der erforderlichen Gebäude, Materialien, Transportmittel und Utensilien, organisirt und leitet den Transportbetrieb, schließt alle im Interesse der Gesellschaft erforderlichen Kauf-, Verkauf-, Tausch-, Pacht-, Miths-, Engagements-, Anleihe- und sonstigen Verträge Namens der Gesellschaft und repräsentirt die letztere in allen Verhältnissen nach Außen auf das Vollständigste mit allen Befugnissen und Verpflichtungen, welche die Gesetze dem Vorstande einer Aktiengesellschaft (Art. 227. bis 241. des Handelsgesetzbuches) beilegen.

Insbesondere ist der Verwaltungsrath legitimirt, die Gesellschaft in allen gerichtlichen Handlungen zu vertreten, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löschungen in denselben zu bewilligen, Wiederveräußerungen vorzunehmen, Vergleiche zu schließen und Streitigkeiten schiedsrichterlicher Entscheidung zu unterwerfen.

Der Verwaltungsrath hat mit Genehmigung des Handelsministers nach Eröffnung des Betriebes einen Betriebsdirektor als Generalbevollmächtigten zu bestellen, welcher die Gesellschaft in allen auf die Ausübung des Eisenbahnbetriebes bezüglichen Geschäften zu vertreten berechtigt und verpflichtet ist.

Der Verwaltungsrath ist außerdem ermächtigt, zur Ausübung gewisser Befugnisse desselben anderweit General- und Spezialbevollmächtigte zu ernennen und denselben Vollmachten zu ertheilen, welche, soweit sie nicht für ein bestimmtes Geschäft oder auf einen bestimmten Zeitraum ertheilt sind, durch den Wechsel der Verwaltungsmitglieder allein nicht erlöschen.

Zur Berathung und Beschlußnahme des Verwaltungsrathes gehören insbesondere:

1) die Bestimmung der Einzahlungen auf die Aktien (§. 17.), Ausfertigung der Aktien, Dividendenscheine, Kupons und Talons;
2) die Wahl sämmtlicher Beamten und Feststellung der mit denselben abzuschließenden Verträge, sowie der ihnen zu ertheilenden Instruktionen;
3) die Anlage eines zweiten Bahngeleises, sowie alle im §. 32. unter 1. bis 8. genannten, demnächst noch zum Beschlusse der Generalversammlung zu bringenden Gegenstände;
4) die Feststellung der Inventur und Bilanz;
5) die Bestimmung über die Höhe der jährlichen Dividende;
6) die Normirung der Prozentsätze, welche aus der Betriebskasse zum Reserve- und Erneuerungsfonds zu zahlen sind (§§. 6. und 7.).

Alle Erklärungen, Urkunden, Verträge und Verhandlungen, die der Verwaltungsrath Namens der Gesellschaft ausstellt, resp. vollzieht, sind verbindlich für die Gesellschaft, sobald sie von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und mindestens noch zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterschrieben sind.

§. 45.

Legitimation.

Zur Ausübung aller dem Verwaltungsrathe im §. 44. ertheilten Befug-

nisse

nisse bedarf derselbe gegen dritte Personen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines auf Grund der von der Gerichtsperson oder dem Notar aufgenommenen Wahlverhandlung ausgefertigten gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder.

§. 46.

Pflichten und Verantwortlichkeit.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind der Gesellschaft nach Maaßgabe des Gesetzes für ihre Handlungen verhaftet.

Die nicht in Preußen wohnhaften Mitglieder nehmen für etwaige Regreßansprüche bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Polnisch-Wartenberg Domizil und sind den Entscheidungen der Preußischen Gerichte allerorts mit voller Wirkung unterworfen, so daß aus denselben auch im Auslande gegen sie ohne Weiteres die Exekution vollstreckt werden kann.

§. 47.

Dauer des Amtes.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrathes ist eine vierjährige.

Nach Ablauf der im §. 55. bestimmten fünfjährigen Amtsdauer des ersten Verwaltungsrathes scheiden jährlich drei Mitglieder, welche durch das Loos bestimmt werden, aus. Später entscheidet über das Ausscheiden nur die Amtsdauer.

Die Ausgeschiedenen sind sofort wieder wählbar.

§. 48.

Austritt, Entsetzung, Suspension.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederlegen. Ein solcher Austritt ist nothwendig, wenn die im §. 41. erwähnten Fälle der Wahlunfähigkeit eintreten. Der Gesellschaft steht aber das Recht zu, jedes Mitglied des Verwaltungsrathes zu jeder Zeit vom Amte zu entfernen, wenn dieses von der Staatsregierung verlangt oder auf den Antrag der übrigen Verwaltungsmitglieder oder der Revisoren in einer Generalversammlung beschlossen wird. Ein solcher Antrag muß zunächst bei dem Verwaltungsrathe selbst eingebracht und von diesem in einer unter Angabe des Zweckes berufenen Versammlung sämmtlicher Mitglieder genehmigt, demnächst aber der Generalversammlung vorgelegt werden.

Auch kann in einer auf gleiche Weise berufenen Versammlung durch einen von mindestens sieben Mitgliedern des Verwaltungsrathes gefaßten Beschluß die Suspension vom Amte gegen ein Mitglied desselben bis zur definitiven Entscheidung der nächsten Generalversammlung angeordnet werden, in welchem Falle der Verwaltungsrath zur interimistischen Wahl eines anderen Mitgliedes schreiten kann.

Das Protokoll über eine solche Wahl muß gleichfalls unter Zuziehung einer Gerichtsperson oder eines Notars aufgenommen werden.

§. 49.

Remuneration der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten, außer der Erstattung ihrer baaren Auslagen, eine Remuneration, welche in ihrem Gesammtbetrage durch die Generalversammlung festgesetzt wird.

Die Vertheilung derselben unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgt im Verhältniß zur Zahl der Sitzungen, welchen dieselben beigewohnt haben; dabei wird für den jedesmaligen Vorsitzenden das Doppelte angenommen.

B.

Revisoren.

§. 50.

Wahl.

Die Generalversammlung wählt für jedes Betriebsjahr aus der Zahl der Aktionaire drei Revisoren.

§. 51.

Ressort.

Diesen liegt ob, die vom Verwaltungsrathe aufzustellenden Bilanzen zu prüfen und zu dechargiren.

Die in der ersten ordentlichen Generalversammlung nach Ablauf der Bauzeit zu wählenden Revisoren haben die Baurechnung, sowie die Bilanzen für die Bauzeit und für das erste Betriebsjahr zu prüfen; die in jedem folgenden Jahre zu wählenden Revisoren prüfen die Bilanz desjenigen Jahres, in welchem sie gewählt sind.

Die Revisoren sind ermächtigt, dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen, wenn sie gegen die Bilanz nichts zu erinnern finden oder ihre etwaigen Erinnerungen erledigt worden sind. Entgegengesetzten Falles haben sie bei der nächsten Generalversammlung, welcher das Resultat der Prüfung jederzeit mitzutheilen ist, die Beschlußnahme über die Verfolgung oder Beseitigung der unerledigten Erinnerungen anheimzustellen.

Den Revisoren werden die erforderlichen Rechnungs- und Kanzleigehülfen zur Disposition gestellt.

C.

Beamte der Gesellschaft.

§. 52.

Wahl der Beamten.

Sollte der Betrieb der von der Gesellschaft zu erbauenden Eisenbahn nicht einer anderen Gesellschaft oder dem Staate überlassen werden, so hat der Verwal-

waltungsrath den eigenen Betrieb den bestehenden allgemeinen und speziellen Verordnungen gemäß zu organisiren und nach Maaßgabe des §. 9. Nr. 1. sub c. des Statuts sämmtliche dazu erforderliche höhere und niedere Beamte zu erwählen und anzustellen, die Bedingungen der mit ihnen abzuschließenden Kontrakte und ihnen zu ertheilenden Vollmachten festzustellen und die ihnen zu gebenden Dienstinstruktionen zu erlassen.

§. 53.

Kassenwesen.

Ueber die Einrichtung und Verwaltung des Kassenwesens wird von dem Verwaltungsrathe eine besondere Instruktion festgesetzt.

§. 54.

Alle in Bezug auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrathes und der übrigen Vertreter und der im §. 9. Nr. 1. sub c. bezeichneten Beamten der Gesellschaft eintretenden Veränderungen, sowie die Namen der Vorsitzenden und deren Stellvertreter sind durch die Gesellschaftsblätter rechtzeitig bekannt zu machen.

§. 55.

Vorübergehende Bestimmungen.

Für die ersten fünf Jahre besteht der Verwaltungsrath der Gesellschaft kraft dieses Statuts aus nachstehend genannten Personen, welche das Aktien-Unternehmen ins Leben gerufen haben, jedoch verpflichtet sind, nach Allerhöchster Genehmigung dieses Statuts ihre Zahl unter Berücksichtigung der im §. 40. vorgeschriebenen Nationalität auf neun zu erhöhen, nämlich

1) Prinz Biron von Kurland, Oberstschenk Sr. Majestät des Königs und freier Standesherr auf Polnisch-Wartenberg,
2) Freiherr von Laroche-Starkenfels, Major a. D. in Charlottenburg,
3) Ludwig Bernhard, Geheimer Rechnungsrath a. D. in Berlin,
4) Wilhelm Lauterbach, Gutsbesitzer auf Wilxen bei Obernigk.

Dieselben bleiben in Funktion bis zu der nach Ablauf von fünf Jahren stattfindenden nächsten ordentlichen Generalversammlung (§. 29.). In dieser scheiden dann drei Mitglieder nach §. 47. aus.

Sollten bis zum Ablauf der Bauzeit Vakanzen in dem vorgedachten Verwaltungsrathe eintreten, so haben die übrig gebliebenen Mitglieder die Befugniß, ihre Zahl unter Beachtung der Bestimmung im §. 41. dieses Statuts durch eine in ihrer Mitte zu vollziehende Wahl zu ergänzen. Die solchergestalt erwählten Mitglieder bleiben ebenfalls bis zu der oben bezeichneten Generalversammlung in Funktion.

Die Mitglieder dieses Verwaltungsrathes haben das Recht, sich durch ein anderes Mitglied kraft einer demselben zu ertheilenden Vollmacht vertreten zu lassen, jedoch darf kein Mitglied mehr als zwei solcher Vertretungen gleichzeitig übernehmen.

§. 56.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten während der Bauzeit keine

besondere Remuneration, vielmehr haben dieselben nur Anspruch auf Ersatz der bei Ausübung ihrer Funktionen entstehenden baaren Auslagen.

§. 57.

Wer durch Aktienzeichnung dem Unternehmen beitritt, unterwirft sich damit den von dem Gründungskomité (§. 55.) verlautbarten Bestimmungen dieses Statuts und erkennt alle von dem Komité als Stellvertreter der Gesellschaft innerhalb der statutenmäßigen Grenzen getroffenen Maaßnahmen und eingegangenen Verpflichtungen als für verbindlich an.

§. 58.

Die Staatsregierung ist berechtigt, zu spezieller technischer Beaufsichtigung der Bauausführung einen besonderen technischen Kommissarius zu bestellen, welcher unbeschadet des allgemeinen gesetzlichen Aufsichtsrechts und der daraus entspringenden Befugnisse des Staats, ermächtigt sein soll, sich zu jeder Zeit, in jeder ihm geeignet scheinenden Weise von der vorschriftsmäßigen und soliden Ausführung des Baues nach den genehmigten Plänen und Konstruktionen und von der Beschaffenheit der zu verwendenden Materialien und Betriebsmittel durch Einsichtnahme und Proben Ueberzeugung zu verschaffen. Seinen Anordnungen ist die Gesellschaft unter Vorbehalt des Rekurses an das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten binnen zehntägiger präklusivischer Frist unbedingt Folge zu leisten verbunden. Es steht ihm das Recht zu, in dringenden Fällen selbstständig, sonst aber mit Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde, die Aufführung eines Bauwerkes und die Benutzung von Betriebsmitteln zu untersagen. Die dem Staate durch die spezielle Aufsicht erwachsenden Kosten hat die Gesellschaft nach Bestimmung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorschußweise zu berichtigen resp. zu erstatten.

§. 59.

Schlußbestimmung.

Falls die Eisenbahn von der Landesgrenze bei Podzamcze auf Kaiserlich Russischem Gebiet nach Lodź weiter geführt wird, so unterwirft sich die Gesellschaft allen Bestimmungen des zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Russischen Regierung wegen der Verhältnisse des Anschlusses u. s. w. abzuschließenden Staatsvertrages. Wird die Gesellschaft zum Bau und Betriebe dieser Bahnstrecke von der Kaiserlich Russischen Regierung konzessionirt, so ist sie auf Verlangen der Königlich Preußischen Regierung verpflichtet, zur Leitung des so erweiterten Unternehmens eine kollegialisch organisirte Direktion einzusetzen, in welche, außer einer entsprechenden Zahl unbesoldeter, mindestens drei besoldete, im Eisenbahnfach erfahrene Mitglieder, von denen zwei die Befähigung für den Preußischen höheren Verwaltungs- oder Justizdienst, einer die Qualifikation zum Preußischen Bauinspektor haben müssen, zu wählen sind. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, die hierdurch bedingten Abänderungen dieses Statuts nach der Weisung der Königlich Preußischen Regierung vorzunehmen und in urkundlicher Form mit verbindlicher Kraft für alle Aktionaire der Gesellschaft zu vollziehen.

Bei-

Beilagen.

A.

Stamm-Aktie
der
Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft
(Preußische Abtheilung)
№.....
über
Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Laut Allerhöchster Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom ..ten ..... 1870.

Der Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältniß des Betrages derselben an dem gesammten Eigenthume der Preußischen Abtheilung der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft und an dem Gewinne und Verluste derselben betheiligt.

....., den ..ten ..... 18..

Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Der Verwaltungsrath. (Fünf faksimilirte Unterschriften.)

Eingetragen Fol. ..... des Aktienbuches. (Unterschrift des Rendanten.)

B.

Stamm-Prioritäts-Aktie
der
Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft
(Preußische Abtheilung)
№.....
über
Zweihundert Thaler Preußisch Kurant.

Laut Allerhöchster Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom ..ten ..... 1870.

Der Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältniß des Betrages derselben an dem gesammten Eigenthume der Preußischen Abtheilung der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft und an dem Gewinne und Verluste derselben mit allen denjenigen Vorrechten betheiligt, die nach dem Gesellschaftsstatute den Inhabern der Stamm-Prioritäts-Aktien zustehen, insbesondere also mit dem priori-

ritätischen Anspruche auf Gewährung einer Dividende von fünf Prozent pro anno aus dem Reinertrage des Unternehmens der Gesellschaft, ehe irgend eine Dividendenzahlung an die Inhaber der Stamm-Aktien stattfinden darf.

....., den ..ten ..... 18..

Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Der Verwaltungsrath. (Fünf faksimilirte Unterschriften.)

Eingetragen Fol. ..... des Aktienbuches. (Unterschrift des Rendanten.)

C.

Kupon

zur

Stamm-Prioritäts- / Stamm- } Aktie № .....

der

Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft

(Preußische Abtheilung)

während der Bauzeit, nachdem die Aktie voll eingezahlt ist.

Der Inhaber dieses Kupons empfängt gegen Einlieferung desselben 5 Thaler / 2 Thaler } Preußisch Kurant, geschrieben: { fünf / zwei } Thaler Preußisch Kurant, als Zinsen der vorgedachten Aktie für das halbe Jahr vom ..... bis .....

....., den ..ten ..... 18..

Der Verwaltungsrath der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Faksimile von zwei Unterschriften.)

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag bis einschließlich den ..... nicht erhoben ist.

D.

D.

Dividendenschein

zur

Stamm-Aktie №.....

der

Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft

(Preußische Abtheilung).

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Einlieferung desselben die auf obige Aktie fallende Dividende für das Jahr ....., deren Betrag vom Verwaltungsrathe bekannt gemacht werden wird.

....., den ..ten ..... 18..

Der Verwaltungsrath der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Faksimile von zwei Unterschriften.)

Eingetragen in das Dividendenschein-Register
Fol.....
(Unterschrift des Beamten.)

Dieser Dividendenschein wird ungültig, wenn der darauf zu erhebende Betrag innerhalb vier Jahren nach dem öffentlich bekannt gemachten Fälligkeitstermine nicht erhoben ist.

E.

Talon

zur

Stamm-Aktie №.....

der

Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft

(Preußische Abtheilung).

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre ..... gegen Einlieferung desselben die zu der vorbezeichneten Aktie auszufertigenden Dividendenscheine für die Jahre ..... bis ..... inklusive.

....., den ..ten ..... 18..

Der Verwaltungsrath der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Faksimile von zwei Unterschriften.)

F.

Dividendenschein

zur

Stamm-Prioritäts-Aktie №.....

der

Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft

(Preußische Abtheilung).

Der Inhaber dieses Dividendenscheines hat gegen Einlieferung desselben an dem laut Bilanz sich ergebenden Reingewinne der Gesellschaft für das Jahr ..... einen Prioritätsanspruch bis zu 10 Thalern Preuß. Kur., geschrieben: zehn Thaler Preußisch Kurant. Außerdem wird der Ueberschuß des vertheilungsfähigen Reingewinnes, der sich nach Auszahlung dieser fünf Prozent, sowie demnächst fernerer sechs und zwei Drittel Prozent pro anno auf die Stamm-Aktien und nach Zahlung einer Quote dieses Ueberschusses zum Amortisationsfonds herausstellt, pro rata unter die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien vertheilt.

....., den ..ten ..... 18..

Der Verwaltungsrath der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Faksimile von zwei Unterschriften.)

G.

Talon

zur

Stamm-Prioritäts-Aktie №.....

der

Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft

(Preußische Abtheilung).

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre ..... gegen Einlieferung desselben die zu der obengenannten Aktie auszufertigenden Dividendenscheine für die Jahre ..... bis ..... inklusive.

....., den ..ten ..... 18..

Der Verwaltungsrath der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Faksimile von zwei Unterschriften.)

H.

H.

Quittungsbogen

der

Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft

(Preußische Abtheilung)

№ .....

Herr ..... hat sich durch Zeichnung einer { Stamm-Prioritäts- / Stamm- } Aktie von { Zweihundert / Einhundert } Thalern Preußisch Kurant bei der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft (Preußische Abtheilung) betheiligt und auf diesen Betrag die hierunter von dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft zu quittirenden Raten eingezahlt.

Die Aushändigung der Aktie gegen Rückgabe dieses Quittungsbogens geschieht, nachdem der Betrag der Aktie voll eingezahlt ist.

....., den ..ten ..... 18..

Der Verwaltungsrath der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Drei faksimilirte Unterschriften.)

(Nr. 7624.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Februar 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Groß-Ammensleben im Anschluß an die Magdeburg-Neuhaldenslebener Kunststraße über Gutenswegen bis zur Wolmirstedt-Neuhaldenslebener Kreisgrenze in der Richtung auf Ackendorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von den Gemeinden Groß-Ammensleben und Gutenswegen, im Kreise Wolmirstedt, Regierungsbezirks Magdeburg, und dem Amtsrath Delius als Vertreter der Domaine Groß-Ammensleben ausgeführten Bau einer Chaussee von Groß-Ammensleben im Anschluß an die Magdeburg-Neuhaldenslebener Kunststraße über Gutenswegen bis zur Wolmirstedt-Neuhaldenslebener Kreisgrenze in der Richtung auf Ackendorf genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Groß-Ammensleben und Gutenswegen, sowie der Domaine Groß-Ammensleben das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe

der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden und der qu. Domaine gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21. Februar 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7625.) Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1870., betreffend die Genehmigung des von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Gewährung von Zuschußdarlehen.

Auf Ihren Bericht vom 9. März d. J. will Ich den Beschluß, welchen der Generallandtag der Pommerschen Landschaft am 22. Mai v. J. wegen Gewährung von Zuschußdarlehen gefaßt hat, hiermit in der Fassung der beiliegenden Ausfertigung genehmigen.

Dieser Erlaß ist nebst der Anlage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 14. März 1870.

Wilhelm.

Für den Minister des Innern:
Camphausen.

An den Minister des Innern.

Be-

Beschluß

des Generallandtages der Pommerschen Landschaft vom 22. Mai 1869., betreffend die Gewährung von Zuschußdarlehen.

1) Wenn diejenigen Pfandbriefe, welche den jedesmal höchsten, zur Zeit auf 4½ Prozent festgestellten Zinsfuß gewähren, den Parikurs nicht erlangen können, so ist die Generallandschafts-Direktion ermächtigt, auf Vorschlag und Gutachten der Departements-Kollegien an solche Sozien, welche einen neuen Kredit in derartigen Pfandbriefen nehmen, zur Deckung der Kursdifferenz baare Darlehen aus dem Totalitätsfonds resp. aus den eigenthümlichen Fonds der Departements zu bewilligen.

2) Diese Zuschußdarlehen müssen, soweit sie noch nicht getilgt sind, mit jährlich 5 Prozent in halbjährigen, zu Johanni und zu Weihnachten fälligen, Raten verzinst werden. An jedem Zinszahlungstermine sind auf dieselben außerdem mindestens 5 Prozent des ganzen Darlehens als Amortisationsbeitrag einzuzahlen.

   Ist der Schuldner mit Bezahlung der Zinsen oder Amortisationsbeiträge säumig, so ist die Landschaft berechtigt, die Zurückzahlung des ganzen Zuschußdarlehens sofort oder nach einer von ihr zu bestimmenden Frist zu verlangen.

3) Für Kapital, Zinsen und Kosten ist innerhalb der Landschaftstaxe Hypothek zu bestellen.

4) Die Verwendung der ad 1. genannten Fonds zu solchen Zuschußdarlehen darf nur bis zu ⅔ ihres Betrages und zwar dergestalt erfolgen, daß zunächst ⅔ der eigenthümlichen Fonds der betreffenden Departements und sodann ⅔ des Totalitätsfonds höchstens in Anspruch genommen werden.

(Nr. 7626.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Flensburger Dampfschiffahrtgesellschaft von 1869." mit dem Sitze zu Flensburg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 17. März 1870.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. März d. J. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Flensburger Dampfschiffahrtgesellschaft von 1869." mit dem Sitze zu Flensburg, sowie deren Statut vom 14. Januar 1870. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Schleswig bekannt gemacht werden.

Berlin, den 17. März 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 7627.) Gesetz, betreffend die Deckung der im Jahre 1870. erforderlichen Ausgaben zur weiteren Vervollständigung und besseren Ausrüstung von Staatseisenbahnen. Vom 7. März 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, zur Bestreitung der im Jahre 1870. erforderlichen Ausgaben für weitere Vervollständigung und bessere Ausrüstung von Staatseisenbahnen:

I. Westphälische Eisenbahn:

1)	für die Erweiterung der Werkstätten zu Paderborn	45,000	Rthlr.	—	Sgr.	— Pf.
2)	für die Anlage eines zweiten polygonalen Lokomotivschuppens auf dem Bahnhofe Paderborn	57,000	„	—	„	— „
3)	zur Vermehrung der Betriebsmittel um 73 bedeckte und 150 offene Güterwagen, sowie 12 Personenwagen	267,598	„	2	„	9 „
	Summa I. =	369,598	Rthlr.	2	Sgr.	9 Pf.

II. Saarbrücker Eisenbahn:

1)	für Erweiterung des Bahnhofes zu St. Johann	100,000	Rthlr.	—	Sgr.	— Pf.
2)	für Erweiterung der Station Louisenthal	17,500	„	—	„	— „
3)	zur Vermehrung der Betriebsmittel um 50 offene Güterwagen, 20 Personenwagen und 2 Lokomotiven	111,450	„	—	„	— „
	Summa II. =	228,950	Rthlr.	—	Sgr.	— Pf.

Ausgegeben zu Berlin den 30. März 1870.

III. Hannoversche Eisenbahn:

1)	für den Umbau hölzerner Brücken ...	101,160	Rthlr.	—	Sgr.	— Pf.
2)	für Beschaffung von Centesimalwaagen und zur Erweiterung der Gasanstalt auf dem Bahnhofe zu Hannover	20,000	"	—	"	— "
3)	für weitere Ausrüstung der Werkstätten	14,000	"	—	"	— "
4)	für Erweiterung von Bahnhöfen	301,000	"	—	"	— "
5)	zur Vermehrung der Betriebsmittel...	153,000	"	—	"	— "
	Summa III.	589,160	Rthlr.	—	Sgr.	— Pf.
	hierzu " II.	228,950	"	—.	"	— "
	" I.	369,598	"	2	"	9 "
	zusammen =	1,187,708	Rthlr.	2	Sgr.	9 Pf.

a) den Restbestand des durch das Gesetz vom 25. März 1869. aufgelösten Garantiefonds für das Breslau-Posen-Glogauer und das Posen-Thorn-Bromberger Eisenbahn-Unternehmen,

b) die Ersparnisse aus den durch das Gesetz vom 26. Mai 1865. für den Bau der Eisenbahn von Danzig nach Neufahrwasser, von Heppens nach Oldenburg, sowie zur Bestreitung der Kosten des Grunderwerbs für die Berlin-Küstriner Eisenbahn zur Verfügung gestellten Fonds,

c) den auf 151,713 Rthlr. 24 Sgr. 2 Pf. sich beziffernden Restbetrag des auf Grund des Vertrages zwischen der früheren Kurfürstlich Hessischen Regierung und der Kurfürst-Friedrich-Wilhelms-Nordbahn- (Hessischen Nordbahn-) Gesellschaft vom 13. Dezember 1861. von der letzteren für das ihr unwiderruflich eingeräumte Recht der Mitbenutzung der zur Main-Weser-Bahn gehörigen Bahnstrecke Kassel-Guntershausen zu zahlenden Antheils an den Anlagekosten dieser Strecke,

d) die von dem Bremischen Staat als Miteigenthümer der Wunstorf-Bremer- und Bremen-Geester Bahnstrecken für die Preußischer Seits in den Jahren 1868. und 1869. erfolgte, beziehungsweise in Aussicht genommene Vermehrung des Betriebsmaterials der Hannoverschen Staatseisenbahnen zu erstattende Summe von 327,319 Rthlr. 19 Sgr. 9 Pf.,

im Gesammtbetrage von 1,187,708 Rthlr. 2 Sgr. 9 Pf. zu verwenden.

§. 2.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die unter Verwendung obiger Geldmittel hergestellten Bahnanlagen durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

§. 3.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzminister werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Ur-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. März 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

(Nr. 7628.) Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Gesetze vom 17. Februar 1868. wegen Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes. Vom 7. März 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die im §. 1. des Gesetzes vom 17. Februar 1868., betreffend die Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen ꝛc., unter Position 1. bis 11. aufgeführten Summen übertragen sich gegenseitig dergestalt, daß etwaige Mehrbedürfnisse bei einzelnen Positionen aus den noch disponibelen Mitteln bei anderen gedeckt werden können.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. März 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

(Nr. 7629.) Gesetz, betreffend die Einführungsbestimmungen zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch für das Jadegebiet und die Einführung verschiedener seerechtlicher Vorschriften in dasselbe. Vom 9. März 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die nachstehenden Vorschriften:

I. das Gesetz, betreffend die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in das vormalige Königreich Hannover vom 5. Oktober 1864. (Hannoversche Gesetz-Samml. I. Abtheilung S. 213.), sowie die Bestimmungen, welche dieses Gesetz abändern oder ergänzen oder zur Ausführung desselben erlassen sind,

II. die Verordnung, betreffend die Einführung verschiedener seerechtlicher Vorschriften des Preußischen Rechts in das vormalige Königreich Hannover vom 24. Juni 1867. (Gesetz-Samml. S. 1165.), insofern die Bestimmungen derselben nicht schon unter den Bestimmungen der Nr. I. dieses Paragraphen inbegriffen sind,

treten, soweit sie noch in Geltung bestehen, und unbeschadet der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 5. Juni 1869. (Bundesgesetzbl. S. 379.) in dem Jadegebiet mit den in den §§. 2. bis 7. enthaltenen Maaßgaben in Kraft.

§. 2.

Hinsichtlich der Bestimmungen der Artikel 469. 495. 496. 503. 520. 521. 523. 538. 548. 681. und 757. Ziff. 7. des Handelsgesetzbuchs, welche sich auf den Aufenthalt des Schiffes im Heimathshafen beziehen, sind alle Häfen, Siele und Ankerplätze an der Jade dem an der Jade belegenen Heimathshafen gleich zu achten.

§. 3.

Die Führung des Handelsregisters wird einem Amtsgericht im Bezirk des Obergerichts zu Aurich, die Führung des Schiffsregisters der Landdrostei in Aurich übertragen.

§. 4.

Die im §. 12. des Bundesgesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867. (Bundesgesetzbl. S. 35.) vorgeschriebenen Anzeigen und Nachweisungen erfolgen bis zur anderweiten Organisation der Verwaltung des Jadegebiets bei dem Amt.

§. 5.

§. 5.

An Stelle der in den §§. 43. bis 48. des Einführungsgesetzes vom 5. Oktober 1864. und in der Bekanntmachung vom 4. Januar 1865. (Hannoversche Gesetz-Samml. I. Abtheil. S. 19.) auf den 1. Januar 1865., beziehungsweise auf den 1. April 1865. festgesetzten Zeiten treten der 1. Januar 1870., beziehungsweise der 1. Juni 1870.

§. 6.

Die auf die Größe des Logisraumes sich beziehenden Vorschriften im zweiten Absatz des §. 26. des Gesetzes vom 26. März 1864. (Preußische Gesetz-Samml. S. 693.) treten in Betreff der Schiffe, welche vor dem 1. Januar 1870. bereits gebaut sind, erst mit dem 1. Januar 1872. in Kraft.

§. 7.

Die nach dem dritten Absatz des §. 26. a. a. O. den Bezirksregierungen zustehende Befugniß zur Erlassung von örtlichen Verordnungen über die dem Schiffsmann zu verabreichenden Speisen und Getränke steht bis zur anderweiten Organisation der Verwaltung des Jadegebiets dem Admiralitäts-Kommissariat zu.

§. 8.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. März 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

(Nr. 7630.) Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 17. Februar 1868. (Gesetz-Samml. S. 71.) über die Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zu Bedürfnissen der Eisenbahnverwaltung. Vom 10. März 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen im §. 4. und im Absatz 2. und 3. des §. 6. des Gesetzes vom 17. Februar 1868. (Gesetz-Samml. S. 71.) werden für den mit 20 Millionen Thaler noch nicht realisirten Betrag der durch das angeführte Gesetz bewilligten Anleihe außer Anwendung gesetzt.

Der gedachte Betrag von 20 Millionen Thaler ist in Verschreibungen der konsolidirten Anleihe (Gesetz vom 19. Dezember 1869., Gesetz-Samml. S. 1197.) auszugeben.

Nicht abgehobene Zinsen dieser Anleihe von 20 Millionen Thaler verjähren binnen vier Jahren, von der Verfallzeit an gerechnet, zum Vortheil der Staatskasse.

§. 2.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. März 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

(Nr. 7631.) Gesetz, betreffend die Bewilligung der zur Deckung der Ausgaben des Jahres 1868. erforderlichen Mittel. Vom 19. März 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Jahres 1868., insofern sie aus den Einnahmen dieses Jahres nicht haben bestritten werden können, bis auf Höhe von 9,730,000 Thalern folgende Mittel zu verwenden:

1) die Einnahmen des Jahres 1869., welche nach Deckung sämmtlicher Ausgaben, einschließlich der verbleibenden Restausgaben, beim Rechnungsabschluß disponibel sein werden,
2) die einmaligen Einnahmen, welche in Folge der Abkürzung der Kreditfristen für die Eingangs- und Ausgangsabgaben zu erwarten sind,
3) die baaren und Effekten-Bestände des zur Deckung von Zinsenausfällen für die Anlagekapitalien der Oberhausen-Arnheimer Eisenbahn, der Cöln-Gießener Eisenbahn und der festen Rheinbrücke bei Cöln bestimmt gewesenen, durch das Gesetz vom 8. Februar 1869. (Gesetz-Samml. S. 350.) freigegebenen Garantiefonds, und
4) die baaren Bestände und ausstehenden Forderungen des Staats-Aktivkapitalienfonds insoweit, als dieselben nach Verwendung der zu 1. bis 3. bezeichneten Mittel zur Erfüllung der Summe von 9,730,000 Thalern erforderlich sind.

§. 2.

Ueber die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Landtage in seiner nächsten ordentlichen Session Rechenschaft abgelegt.

§. 3.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. März 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Leonhardt. Camphausen.

(Nr. 7632.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Februar 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Heiligenbeil, im Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von Rehfeld nach Deutsch-Thierau, welche bei Rehfeld an die vom Kreise unternommene Chaussee von Heiligenbeil nach Lichtenfeld sich anschließt.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den vom Kreise Heiligenbeil, im Regierungsbezirk Königsberg, beschlossenen Bau einer Zweig-Chaussee von Rehfeld nach Deutsch-Thierau, welche bei Rehfeld an die vom Kreise unternommene Chaussee von Heiligenbeil nach Lichtenfeld sich anschließt, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Heiligenbeil das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeldtarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Februar 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
R. v. Decker.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 7633.) Allerhöchster Erlaß vom 21. März 1870., betreffend die Genehmigung zur Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin.

Auf Ihren Bericht vom 18. d. M. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren in der zurückfolgenden notariellen Urkunde vom 11. d. M. verlautbartes Statut.

Berlin, den 21. März 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Leonhardt. Camphausen.

An den Ministerpräsidenten, die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, der Justiz und der Finanzen.

(Nr. 7634.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Central-Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen der „Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft" zu Berlin. Vom 21. März 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem Wir durch Unseren Erlaß vom heutigen Tage die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma:

„Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft"

mit dem Sitze zu Berlin und deren in der notariellen Urkunde vom 11. März d. J. verlautbartes Statut genehmigt haben, wollen Wir der genannten Aktien-

Ausgegeben zu Berlin den 4. April 1870.

gesellschaft, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe auf den Inhaber lautender, mit Zinskupons und Talons versehener Central-Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen, wie solche in dem Statute näher bezeichnet und in Gemäßheit desselben zu verzinsen sind, mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Central-Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung derselben nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und durch welches für die Befriedigung der Inhaber von Central-Pfandbriefen und Kommunal-Obligationen, Zinskupons oder Talons eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist nebst dem Statute der Gesellschaft durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. März 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow.
Leonhardt. Campbausen.

Statut

der

Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Unter der Firma:

„Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft“

wird durch gegenwärtiges Statut eine Aktiengesellschaft gegründet, welche ihren Sitz in Berlin hat. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweiganstalten und Agenturen im In- und Auslande zu errichten.

Art.

Artikel 2.

Zum Zwecke der Hebung des Bodenkredits, des Kommunalkredits, sowie der Bodenkultur ist die Gesellschaft zu nachstehenden Geschäften berechtigt:

1) Besitzern von Liegenschaften und Gebäuden hypothekarische Darlehne zu gewähren, deren Rückzahlung in ungetrennter Summe, in Raten oder in Annuitäten bedungen werden kann;

2) Hypothekenforderungen zu beleihen, zu erwerben und für Rechnung von Grundbesitzern gegen Sicherstellung einzulösen;

3) an Provinzen, Kreise, Städte, Landesmeliorationsgesellschaften und Korporationen aller Art auch ohne hypothekarische Sicherheit Darlehne zu gewähren, soweit sie zu deren Aufnahme durch das Gesetz oder gesetzmäßig erwirkte Bewilligung berechtigt sind, beziehentlich die Schulden derartiger Verbände und Korporationen abzulösen;

4) auf Grund der unter Nr. 1. bis 3. erwähnten Geschäfte und bis zum Belaufe der Summen, welche die Gesellschaft aus diesen Geschäften zu fordern hat, Pfandbriefe (genannt Central-Pfandbriefe) und Kommunal-Obligationen auszugeben und dieselben kündbar oder auf bestimmte Zahlungsfristen oder verloosbar auszustellen;

5) die von ihr ausgegebenen Central-Pfandbriefe und Obligationen anzukaufen und Vorschüsse auf dieselben zu gewähren.

Das Gesellschaftskapital wird vorzugsweise den oben angeführten Geschäften gewidmet werden.

Die Gesellschaft ist ferner berechtigt:

6) Gelder verzinslich anzunehmen, um dafür die Erwerbung von Hypotheken zu vermitteln, oder dafür Pfandbriefe oder Kommunal-Obligationen auszuhändigen;

7) Depositengelder anzunehmen und das Inkasso von Wechseln, Geldanweisungen und Effekten zu besorgen; jedoch dürfen jederzeit rückzahlbare Gelder, über welche in Giro- oder Checkrechnung verfügt wird, nur unverzinslich, und Gelder, welche in laufender Rechnung verzinst oder für welche verzinsliche, auf bestimmte Namen lautende Depositenscheine ausgegeben werden, nur unter Festsetzung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Tagen angenommen werden;

8) disponible Kassenbestände zur Beleihung der von der Gesellschaft ausgegebenen Central-Pfandbriefe und Obligationen zu verwenden, überhaupt diese Bestände nutzbar zu machen durch Diskontirung, Kauf oder Beleihung von Wechseln, durch Erwerbung oder Beleihung von Werthpapieren nach den Grundsätzen der Preußischen Bank, jedoch mit Ausdehnung auf die Staatspapiere des Norddeutschen Bundes und die auf jeden Inhaber lautenden Papiere, welche Staaten, Kommunalverbände und andere Korporationen des Zollvereins ausgeben, desgleichen auf Certifikate und Antheilscheine, welche für die im Vorstehenden genannten

Papiere ausgegeben werden; endlich durch Hinterlegung bei Bankhäusern und Bankinstituten.

In den vom Verwaltungsrathe über den Geldverkehr festzustellenden Normen muß vorgesehen werden, daß die der Gesellschaft aus dem Depositenverkehr und dem Inkassogeschäft (Nr. 7.) zufließenden Gelder, insoweit solche nicht baar bereit zu halten sind, ausschließlich durch Diskontirung, Kauf und Beleihung von Wechseln und Schatzanweisungen oder durch Beleihung von anderen Werthpapieren, letzteres jedoch nur bis zur Höhe eines Drittheils dieser Gelder, rentbar gemacht werden dürfen.

Der Gesellschaft ist untersagt, ihre eigenen Aktien zu kaufen oder zu beleihen.

Die Gebühren- oder Provisionssätze, welche die Gesellschaft bei ihren Geschäften zu erheben hat, bestimmt ein von dem Verwaltungsrathe zu erlassendes Reglement.

Artikel 3.

Die Anlage von Geldern in Grundeigenthum ist nur dann gestattet, wenn die Erwerbung den Zweck hat, einem Ausfall an Forderungen vorzubeugen; auch in diesem Falle ist, unter Berücksichtigung dieses Zweckes, die baldthunlichste Wiederveräußerung des erworbenen Grundstückes zu bewirken.

Die vorstehende Bestimmung bezieht sich nicht auf die Erwerbung eines Geschäftslokals, wenn dieselbe als nothwendig oder nützlich erkannt werden sollte.

Eine solche Erwerbung darf ohne vorgängige Zustimmung des Verwaltungsrathes nicht geschehen.

Artikel 4.

Zur Erreichung der im Artikel 2. bezeichneten Zwecke ist die Gesellschaft auch berechtigt, mit bestehenden landschaftlichen Vereinen und Grundkredit-Anstalten besondere Geschäftsverträge zu schließen. — Diese sollen insbesondere zum Zwecke haben, Central-Pfandbriefe für Rechnung dieser Vereine und an Stelle derjenigen Pfandbriefe, welche die Vereine statutmäßig auszufertigen berechtigt sind, zu emittiren und den Vereinen die Central-Pfandbriefe zu überweisen, oder denselben den dafür zu vereinbarenden Kurswerth zu vergüten, wogegen sich die genannten Vereine Behufs Verzinsung und Amortisation dieser Central-Pfandbriefe zu den entsprechenden Leistungen an die Gesellschaft verpflichten.

Artikel 5.

Die Gesammtsumme der von der Gesellschaft in Umlauf gesetzten Central-Pfandbriefe darf nicht den zwanzigfachen Betrag des baar eingezahlten Grundkapitals übersteigen. — Außer Anschlag bleiben hierbei die auf Grund der im Artikel 4. gedachten Verträge mit den landschaftlichen Vereinen und anderen Grundkredit-Anstalten zu emittirenden Central-Pfandbriefe, sowie ferner die ausgegebenen Kommunal-Obligationen.

Artikel 6.

Das Hypothekengeschäft der Gesellschaft, sowie die Gewährung von Darlehnen an Provinzen ꝛc. (Artikel 2. Nr. 3.) ist auf das Preußische Staatsgebiet beschränkt, insofern es nicht in der Folge durch einen der ministeriellen Genehmigung unterliegenden Beschluß der Generalversammlung auf andere Deutsche Staaten auszudehnen gestattet wird.

In einem solchen Falle ist bekannt zu machen, in welchem Staate das Hypothekengeschäft gestattet worden ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind nicht anwendbar auf den Fall, wenn die Gesellschaft sich zur Deckung für etwa gefährdete Forderungen Hypothek im Auslande bestellen läßt.

Artikel 7.

Die Organe der Gesellschaft sind:

die Direktion,

der Verwaltungsrath,

die Generalversammlung.

Artikel 8.

Bekanntmachungen von Seiten der Gesellschaftsorgane gelten für gehörig publizirt, wenn sie in den Königlich Preußischen Staatsanzeiger und außerdem in mindestens drei vom Verwaltungsrathe sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung der Gesellschaft im Staatsanzeiger zu bezeichnende Zeitungen eingerückt werden.

Der Verwaltungsrath beschließt über jeden späteren Wechsel der Gesellschaftsblätter, welcher in allen bis dahin benutzten Gesellschaftsblättern, soweit dieselben nicht etwa eingegangen oder sonst unzugänglich sind, bekannt gemacht wird.

Zweiter Titel.

Das Grundkapital.

Artikel 9.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird vorläufig auf

12 Millionen Thaler = 45 Millionen Franks

festgesetzt. Dasselbe kann auf Beschluß der Generalversammlung mit ministerieller Genehmigung bis auf

20 Millionen Thaler = 75 Millionen Franks

erhöht werden. Eine weitere Erhöhung des Grundkapitals kann nur auf Beschluß der Generalversammlung mit landesherrlicher Genehmigung stattfinden.

Bei jeder Erhöhung des Grundkapitals sind die ersten Aktienzeichner, insofern sie dann überhaupt noch Aktionaire sind, nach Verhältniß ihrer Zeichnungen

sie fällig geworden sind, erhoben werden, werthlos, und die betreffenden Dividenden verfallen der Gesellschaft; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der vierjährigen Frist bei der Direktion anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der gedachten Frist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Auch findet keine gerichtliche Amortisation beschädigter oder verlorener Talons statt.

Wenn der Inhaber der Aktie, vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine, der Verabreichung derselben an den Präsentanten des Talons widerspricht, der Präsentant sie jedoch fordert, so ist der Streit zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen, die neue Serie der Dividendenscheine aber, auf Antrag eines der Interessenten oder auf Requisition des Gerichts, zum gerichtlichen Depositorium zu bringen.

Wenn ein Talon abhanden gekommen ist, so sind dem Inhaber der betreffenden Aktie nach Ablauf des Zahltages des dritten der Dividendenscheine, die gegen Einreichung des Talons zu empfangen waren, diese Dividendenscheine gegen Quittung zu verabfolgen.

Der Besitz des betreffenden Talons giebt alsdann kein Recht auf Empfang der Dividendenscheine.

Artikel 21.

Die Aktionaire nehmen durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Aktie, soweit es sich um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Gesellschaft oder überhaupt um Streitigkeiten mit derselben handelt, ihren Gerichtsstand vor dem Königlichen Stadtgerichte in Berlin, an dessen Stelle, im Falle der Errichtung von Handelsgerichten, das Königliche Handelsgericht in Berlin treten soll. — Alle Insinuationen erfolgen gültig an die von ihnen zu bestimmende, in Berlin wohnende Person, oder an das von ihnen zu bezeichnende, in Berlin gelegene Haus, nach Maaßgabe des §. 21. Titel 7. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses in Berlin auf dem Prozeßbüreau des Stadt- resp. Handelsgerichts daselbst.

Dritter Titel.

Leitung und Verwaltung der Gesellschaft.

A. Der Präsident und die Direktoren.

Artikel 22.

Der Präsident der Gesellschaft hat die oberste Leitung der Gesellschaftsangelegenheiten. Neben ihm fungiren zwei oder mehrere Direktoren, welche nach der Reihenfolge ihrer Ernennung den Präsidenten bei dessen Abwesenheit und Krankheit, oder Falls die Stelle des Präsidenten unbesetzt ist, zu vertreten haben.

Art.

Artikel 23.

Der Präsident und die Direktoren müssen Preußische Staatsbürger sein. Sie werden vom Verwaltungsrathe gewählt und Sr. Majestät dem Könige zur Allerhöchsten Bestätigung vorgestellt.

Die Ertheilung dieser Bestätigung erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Artikel 24.

Vor ihrem Amtsantritt haben der Präsident 60 Aktien und jeder der Direktoren 30 Aktien der Gesellschaft bei deren Kasse zu hinterlegen, welche während ihrer Amtsdauer und nach deren Ablauf bis zum Zeitpunkte der ihnen ertheilten Decharge unveräußerlich sind und der Gesellschaft zur Kaution für die statutenmäßige Geschäftsführung dienen.

Artikel 25.

Der Verwaltungsrath hat den Besoldungsetat für den Präsidenten und die Direktoren festzustellen.

Artikel 26.

Der Präsident und die Direktoren bilden den Vorstand der Gesellschaft in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 227. ff. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches.

Die Legitimation derselben, soweit solche noch weiter als durch den Nachweis der im Handelsgesetzbuche vorgeschriebenen Bekanntmachung erforderlich sein sollte, wird durch ihre Anstellungspatente oder durch eine auf Grund derselben ertheilte gerichtliche oder notarielle Bescheinigung geführt.

Der Präsident führt den Vorsitz in dem Verwaltungsrathe und in den Generalversammlungen. Er organisirt den Dienst der Gesellschaft und übt über die Beamten die Disziplinarbefugniß auf Grund des Geschäftsreglements (Art. 36.) aus.

Die Direktion hat die von ihr bestätigten (vergl. Art. 35.) Beschlüsse des Verwaltungsrathes auszuführen und die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen. Sie entläßt und ernennt die Beamten und Agenten der Gesellschaft.

Im Uebrigen bleiben die speziellen Bestimmungen über die Wirksamkeit der Direktionsmitglieder, über ihre Stellung zu einander, über die Vertheilung ihrer Thätigkeit, sowie überhaupt über den centralen sowohl als lokalen Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft, soweit derselbe nicht durch dieses Statut bestimmt ist, dem Geschäftsreglement (Art. 36.) vorbehalten.

Artikel 27.

Alle die Gesellschaft verpflichtenden Urkunden und schriftlichen Erklärungen müssen von dem Präsidenten und einem Direktor, oder von zwei Direktoren unterzeichnet sein. — Die Ertheilung von Vollmachten für einzelne Geschäftszweige ist zulässig.

Artikel 28.

Die Bestallung des Präsidenten und der Direktoren kann vom Verwaltungsrathe jederzeit widerrufen werden (Art. 227. des Handelsgesetzbuches), jedoch nur auf Grund eines mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder gefaßten Beschlusses, welcher der Allerhöchsten Bestätigung bedarf.

B. Der Verwaltungsrath.

Artikel 29.

Der Verwaltungsrath (Auffichtsrath) soll aus 27 von der Generalversammlung der Aktionaire zu wählenden Mitgliedern bestehen, und zwar aus 18 ordentlichen Mitgliedern, von welchen wenigstens 14 Inländer sein und wenigstens 6 in Berlin ihren Wohnsitz haben müssen, sodann aus 9 außerordentlichen Mitgliedern, welche zugleich der Verwaltung einer der im Artikel 4. bezeichneten landschaftlichen Vereine und Grundkredit-Anstalten angehören.

Vorbehaltlich, daß die vorgedachte Zahl von neun außerordentlichen Mitgliedern nicht überschritten wird, soll jedes dieser Institute, mit welchem die Gesellschaft auf Grundlage der im Art. 4. gegebenen Bedingungen in ein Vertragsverhältniß tritt, berechtigt sein zu verlangen, daß während der Dauer des Vertragsverhältnisses wenigstens ein Mitglied seiner Verwaltung dem Verwaltungsrathe der Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft angehöre. — Die für solche Berechtigungen vorbehaltenen neun Stellen bleiben unbesetzt, insoweit von der Berechtigung kein Gebrauch gemacht wird.

Der erste Verwaltungsrath wird aus achtzehn ordentlichen Mitgliedern gebildet, welche spätestens binnen sechs Wochen nach Ertheilung der landesherrlichen Konzession von den Unterzeichneten zu wählen sind und während der ersten sechs Jahre nach Errichtung der Gesellschaft zu fungiren haben.

Die Namen derselben sind in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

Artikel 30.

In der ordentlichen Generalversammlung eines jeden Jahres, zunächst des Jahres 1876., scheiden diejenigen sechs Mitglieder aus, welche die längste Dienstzeit haben. — Bei gleich langer Dienstzeit entscheidet das Loos.

Für die Ausgeschiedenen, welche wieder gewählt werden dürfen, sind Neuwahlen vorzunehmen.

Artikel 31.

Wenn ein Mitglied des Verwaltungsrathes vor Ablauf der für seine Amtsdauer bestimmten Zeit stirbt, ausscheidet, oder nach der Entscheidung des Verwaltungsrathes dauernd an der Ausübung des Amtes verhindert wird, oder wenn in Verfolg der Bestimmung Art. 29. Mitglieder der Verwaltungen der im Art. 4. bezeichneten Institute aufzunehmen sind, kann der Verwaltungsrath eine bis zur nächsten Generalversammlung gültige Wahl treffen.

Die definitive Wiederbesetzung resp. Wahl erfolgt durch die Generalversammlung der Aktionaire.

Artikel 32.

Jedes ordentliche Mitglied des Verwaltungsrathes muß funfzehn Aktien der Gesellschaft besitzen und solche bei der Gesellschaft deponiren, bei welcher sie für die Zeit seiner Amtsdauer unveräußerlich verbleiben.

Artikel 33.

Der Verwaltungsrath versammelt sich am Sitze der Gesellschaft, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Berufung zu den Versammlungen erfolgt durch den Präsidenten unter Angabe der Berathungsgegenstände und mit Innehaltung einer mit Rücksicht auf die auswärtigen Mitglieder angemessenen Frist.

Der Präsident ist verpflichtet, eine Versammlung des Verwaltungsrathes zu berufen, wenn es von wenigstens sechs Mitgliedern beantragt wird.

Die nicht in Berlin wohnenden Mitglieder des Verwaltungsrathes können ihre Stimmen durch schriftliche Vollmacht an andere Mitglieder des Verwaltungsrathes übertragen. Es darf jedoch Niemand mehr als drei Vollmachten übernehmen.

Die abwesenden Mitglieder sind auch berechtigt, ihre Abstimmung schriftlich einzusenden.

Die Direktoren der Gesellschaft, insofern sie nicht den Präsidenten vertreten, nehmen an den Versammlungen des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme Theil. Insofern es sich um ihre persönlichen Angelegenheiten handelt, findet diese Theilnahme nicht statt.

Artikel 34.

Ueber die Sitzungen des Verwaltungsrathes werden Protokolle geführt, welche die anwesenden oder gültig vertretenen Mitglieder, den Gegenstand der Berathungen und die gefaßten Beschlüsse anzuzeigen haben.

Sie werden vom Vorsitzenden und den theilnehmenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

Artikel 35.

Jeder Beschluß des Verwaltungsrathes erfordert die Anwesenheit von wenigstens acht Mitgliedern des Verwaltungsrathes.

Er bedarf außerdem, um in Kraft zu treten, der Genehmigung der Direktion der Gesellschaft, ausgenommen den Fall, daß der Verwaltungsrath die Entlassung des Präsidenten oder eines Direktionsmitgliedes beschließt, oder die Verantwortlichkeit derselben in Anspruch nimmt.

Artikel 36.

Der Verwaltungsrath beschließt über die Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit diese nicht der alleinigen Entscheidung der Direktion oder des Präsidenten vorbehalten sind.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrathes gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit giebt der Vor-

sitzende den Ausschlag. Für Wahlen findet das im Art. 53. vorgeschriebene Verfahren statt.

Außer den anderweitig in diesem Statut erwähnten Befugnissen des Verwaltungsrathes gehören insbesondere zum Ressort desselben:

a) die Vorberathung und Beschlußfassung über die von der Verwaltung an die Generalversammlung ergehenden Anträge, insbesondere wegen Feststellung der Bilanz;

b) die Errichtung von Zweigniederlassungen und Agenturen der Gesellschaft;

c) die Festsetzung der allgemeinen Bedingungen für hypothekarische Darlehne und für die Ausgabe und Ausfertigung von Central-Pfandbriefen und Kommunal-Obligationen;

d) die Genehmigung der nach Artikel 4. mit landschaftlichen Vereinen und Grundkredit-Anstalten abzuschließenden Verträge;

e) die Genehmigung der Verträge, welche mit den Vertretungen der Provinzen, Kreise, Städte, Landesmeliorations-Gesellschaften und Korporationen aller Art wegen der im Artikel 2. Nr. 3. gedachten Geschäfte zu schließen sind, beziehentlich die Ertheilung der Autorisation zum Abschluß solcher Verträge;

f) die Feststellung des Geschäftsreglements für die Direktion der Gesellschaft und für die Verwaltung der Zweigniederlassungen und Agenturen, sowie die erforderlichen Abänderungen der bestehenden Reglements;

g) die Genehmigung der vom Präsidenten für jedes Jahr vorzulegenden Besoldungsetats und der Anstellungsverträge, welche für mehr als drei Jahre geschlossen werden sollen;

h) die Beschlußfassung über die Verwendung der Gesellschaftsfonds und über die allgemeinen Normen des Geldverkehrs;

i) die Beschlußfassung über die Einforderung von Einzahlungen auf die Aktien.

Zu den sub c. d. e. h. und i. gedachten Beschlüssen ist die Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der in der Sitzung anwesenden und vertretenen Mitglieder des Verwaltungsrathes erforderlich.

Artikel 37.

Wenn vier Mitglieder des Verwaltungsrathes die Vertagung der Berathung aus Rücksicht auf die in der betreffenden Sitzung nicht vertretenen Mitglieder verlangen, muß eine einmalige Vertagung, jedoch nur auf höchstens 14 Tage, stattfinden.

Artikel 38.

Der Verwaltungsrath kann durch eine Spezialvollmacht für bestimmte Gegenstände und für eine bestimmte Zeit die Ausübung seiner Befugnisse an einzelne oder mehrere Mitglieder übertragen.

Artikel 39.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen keine feste Besoldung, erhalten jedoch Ersatz der aus der Erfüllung ihres Berufes entspringenden Auslagen und außerdem für ihre Funktionen Anwesenheitsmarken, deren Werth die Generalversammlung der Aktionaire (und zwar die erste Generalversammlung für die ersten sechs Jahre) bestimmt. — Der ihnen nach Art. 55. zufallende Gewinnantheil wird laut näherer Bestimmung eines von dem Verwaltungsrathe darüber festzustellenden Reglements vertheilt.

C. Die Revisoren.

Artikel 40.

Die Generalversammlung der Aktionaire hat drei Revisoren, welche nicht zugleich Mitglieder des Verwaltungsrathes sein dürfen, auf die Amtsdauer von drei Jahren zu wählen. — Alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung scheidet ein Revisor aus. In den ersten zwei Jahren nach Errichtung der Gesellschaft bestimmt das Loos die Ausscheidenden, später die Anciennetät der Amtsdauer. — Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Wenn ein Revisor stirbt, austritt, oder dauernd an der Ausübung des Amts verhindert wird, haben die übrigen Revisoren sogleich einen Ersatzmann zu ernennen, welcher bis zur nächsten Generalversammlung der Aktionaire zu fungiren hat. — Diese hat dann und zwar für die Zeit, während welcher der Ausgeschiedene zu fungiren hätte, eine definitive Wahl vorzunehmen.

Artikel 41.

Die ersten drei Revisoren werden auf Vorschlag des Verwaltungsrathes von der Staatsregierung ernannt.

Artikel 42.

Die Revisoren erhalten für ihre Funktionen Anwesenheitsmarken, deren Werth die Generalversammlung bestimmt.

Artikel 43.

Die Revisoren haben die genaue Beobachtung der Gesellschaftsstatuten zu überwachen. Sie nehmen Theil an den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme. Sie haben die Ausgabe der Central-Pfandbriefe und Schuldverschreibungen zu kontroliren, die Inventarien, Jahresrechnungen und Bilanzen, sowie zeitweilig die Kassen und Portefeuilles der Gesellschaft zu prüfen und darüber an den Verwaltungsrath und die Generalversammlung der Aktionaire Bericht zu erstatten.

Sie sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Bücher, Rechnungen, Korrespondenzen und Urkunden der Gesellschaft zu nehmen und die Kasse, sowie das Portefeuille derselben zu untersuchen. — Sie sind auf Grund eines einstim-

migen Beschlusses berechtigt, eine Generalversammlung der Aktionaire berufen zu lassen.

D. Die Generalversammlung.

Artikel 44.

Die Generalversammlung, regelmäßig konstituirt, vertritt die Gesammtheit der Aktionaire. — Ihre Beschlüsse sind für alle Aktionaire verbindlich.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind sämmtliche Aktionaire, zur Stimmenabgabe nur diejenigen Besitzer von wenigstens 10 Aktien der Gesellschaft berechtigt, welche ihre Aktien wenigstens einen Monat vor dem Zusammentritt der Generalversammlung in den Büchern der Gesellschaft auf ihren Namen haben einschreiben lassen und die Aktien zum Nachweise des Besitzes spätestens acht Tage vor dem Zusammentritt der Generalversammlung bei der Gesellschaft oder den anderweit dafür vom Verwaltungsrathe bezeichneten und bekannt gemachten Stellen deponirt haben.

Den Aktionairen, welche auf diese Weise ihre Stimmberechtigung nachgewiesen haben, werden Legitimationskarten mit der Angabe der von ihnen vertretenen Aktien und der ihnen gebührenden Stimmenzahl ausgehändigt. — Die Liste aller stimmberechtigten Aktionaire mit der Angabe ihrer Aktien und Stimmenzahl wird den Aktionairen auf Verlangen verabfolgt, und ist zur Einsicht der Aktionaire im Gesellschaftslokale aufzulegen.

Artikel 45.

Je zehn Aktien geben ihrem Besitzer Eine Stimme.

Kein Aktionair kann für sich und als Vertreter anderer Aktionaire zusammen mehr als 10 Stimmen haben.

Artikel 46.

In der Generalversammlung können Kuranden, Ehefrauen, Handelsgesellschaften, andere Gesellschaften, Institute und Korporationen durch ihre gesetzlichen Repräsentanten vertreten werden, selbst wenn diese Vertreter nicht Aktionaire sind.

Außerdem können Aktionaire nur durch stimmberechtigte Aktionaire vertreten werden. — Die Vertretungsvollmacht ist spätestens acht Tage vor dem Zusammentritt der Generalversammlung zur Prüfung bei dem Präsidenten der Gesellschaft einzureichen, der berechtigt ist, eine amtliche oder ihm sonst genügende Beglaubigung der Unterschrift zu verlangen.

Artikel 47.

Die Generalversammlungen werden in Berlin gehalten. Die ordentliche Generalversammlung findet regelmäßig in den ersten fünf Monaten des Jahres statt. — Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung kann vom Verwaltungsrathe mit Zustimmung der Direktion der Gesellschaft oder von der Generalversammlung der Aktionaire beschlossen werden.

Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung muß stattfinden, wenn sie von den Revisoren einstimmig, oder von Aktionairen, welche

Aktien im Gesammtbetrage des vierten Theiles des Gesellschaftskapitals besitzen und bei der Gesellschaft deponiren, unter Angabe des Zweckes der Berufung beantragt wird.

Artikel 48.

Die Einberufung der Generalversammlungen ist von dem Präsidenten der Gesellschaft in den Gesellschaftsblättern unter Angabe des Zweckes der Versammlung und der Verhandlungsgegenstände wenigstens 21 Tage vor dem Tage der Versammlung bekannt zu machen.

Artikel 49.

In den Generalversammlungen führt der Präsident der Gesellschaft den Vorsitz. — Er bestimmt die Ordnung der zu verhandelnden Gegenstände und ernennt die Skrutatoren.

Ueber die Verhandlungen ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen, welches nicht die Diskussionen, sondern nur die Resultate der Verhandlungen darzustellen und nach Angabe der Skrutatoren die Zahl der vertretenen Aktien und Stimmen anzuzeigen hat. — Das Protokoll ist mindestens vom Vorsitzenden, den Skrutatoren, den anwesenden Revisoren und den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu unterzeichnen.

Artikel 50.

Die Generalversammlung hat den Bericht der Direktion über die Verwaltung und den Stand der Gesellschaftsangelegenheiten entgegenzunehmen und darüber zu beschließen.

Sie hat, soweit es nöthig ist, die Mitglieder des Verwaltungsrathes und die Revisoren zu wählen und den Werth der Anwesenheitsmarken zu bestimmen.

Sie beschließt über den Bericht der Revisoren.

Sie ist berechtigt, wenn die Rechnungen und Bilanzen nicht sogleich genehmigt werden, einen Revisionsausschuß zur Superrevision zu ernennen.

Sie ist berechtigt, über die Geltendmachung der Verantwortlichkeit des Präsidenten, der Direktion und der Mitglieder des Verwaltungsrathes gegen die Gesellschaft und über die zu diesem Zwecke einzuleitenden Schritte Beschlüsse zu fassen und zur Ausführung derselben Bevollmächtigte zu wählen.

Sie hat über die durch die Direktion eingebrachten Anträge des Verwaltungsrathes in Bezug auf neue Aktien-Emissionen, auf Aenderungen der Statuten, sowie auf deren Auflösung, beziehentlich die Vereinigung mit anderen Gesellschaften oder die Verschmelzung letzterer, vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung, zu beschließen.

Artikel 51.

Die Generalversammlung hat nur über diejenigen Gegenstände zu verhandeln und zu beschließen, welche bei der Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

Anträge, welche von wenigstens 20 stimmberechtigten Aktionairen unterzeichnet und dem Präsidenten der Gesellschaft mindestens sechs Wochen vor Zu-

sammentritt der Generalversammlung schriftlich eingereicht worden sind, müssen auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden.

Artikel 52.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in der Regel mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit wird die Meinung, welcher der Vorsitzende beigetreten ist, zum Beschlusse erhoben. — Eine Majorität von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten ist erforderlich zu Beschlüssen über Aktien-Emissionen, Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens der Gesellschaft, Statutänderungen, Auflösung der Gesellschaft, beziehentlich die Vereinigung mit anderen Gesellschaften oder die Verschmelzung letzterer.

Artikel 53.

Alle Wahlen der Generalversammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit vollzogen. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung weder eine absolute Stimmenmehrheit noch Stimmengleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Vierter Titel.

Bilanz, Gewinnvertheilung und Reservefonds.

Artikel 54.

Das Kalenderjahr ist auch das Bilanzjahr.

Die Jahresbilanz ist auf den 31. Dezember zu ziehen und innerhalb der nächsten drei Monate aufzustellen und dem Verwaltungsrathe vorzulegen.

Der Verwaltungsrath stellt die Rechnungen fest und die Direktion bringt sie zur Genehmigung an die Generalversammlung der Aktionaire.

Der Ueberschuß der Aktiva nach Abzug der sämmtlichen Passiva einschließlich des Grundkapitals und Verwaltungskosten bildet den Gewinn.

Artikel 55.

Von dem Gewinn wird zunächst ein Betrag von mindestens 5 Prozent und höchstens 15 Prozent nach Bestimmung der Generalversammlung zur Bildung eines Reservefonds, und dann eine Rente bis zu 5 Prozent des eingezahlten Grundkapitals zur Vertheilung an die Aktionaire entnommen.

Von dem verbleibenden Ueberschuß werden

a) 5 Prozent als Tantieme für die Mitglieder des Verwaltungsrathes, insofern in der ersten Generalversammlung nichts Anderes beschlossen wird,
b) 5 Prozent als Tantieme für den Präsidenten, die Direktoren und die Beamten der Gesellschaft zur Vertheilung nach einem vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Verhältnisse,
c) der Rest als Superdividende zur Vertheilung unter die Aktionaire

verwendet.

Die

Die Auszahlung der Dividende und Superdividende findet jährlich spätestens am 1. Juli statt.

Artikel 56.

Wenn in einem Jahre der Gewinn nicht hinreichen sollte, um daraus eine Dividende von 5 Prozent auf das eingezahlte Grundkapital zu entrichten, so wird das dazu Fehlende aus dem Reservefonds ergänzt, insoweit derselbe hierdurch nicht auf weniger als 10 Prozent des eingezahlten Grundkapitals vermindert wird. Sobald und so lange der Reservefonds 50 Prozent des eingezahlten Grundkapitals beträgt, fällt der Zuschuß zu demselben aus dem Gewinn fort.

Artikel 57.

Eine Nachweisung des Aktiv- und Passivstandes der Gesellschaft ist allmonatlich, die Jahresbilanz jährlich in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

Fünfter Titel.

Auflösung und Liquidation.

Artikel 58.

Abgesehen von den Fällen, in welchen sich die Gesellschaft nach den gesetzmäßigen Bestimmungen auflösen muß, und abgesehen von der Auflösung durch Vereinigung mit einer anderen Gesellschaft, kann die Gesellschaft ihre Liquidation beschließen. Ein solcher Beschluß kann nur in einer außerordentlichen, eigens für diesen Zweck berufenen Generalversammlung gefaßt werden.

In dieser Generalversammlung haben abweichend von den Bestimmungen im Artikel 44. und 45. alle Aktionaire, welche ihre Aktien bis zum achten Tage inklusive vor der Generalversammlung bei der Gesellschaft deponiren, ein Stimmrecht, und zwar gewährt jede Aktie Eine Stimme. — Der Beschluß erfordert die Stimmenvertretung von zwei Dritteln des eingezahlten Grundkapitals und eine Majorität von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Ist das Grundkapital nicht im vorbezeichneten Verhältniß vertreten, so wird eine neue außerordentliche Generalversammlung berufen, in welcher der Beschluß gültig mit einer Majorität von drei Vierteln des alsdann vertretenen Grundkapitals gefaßt werden kann.

Artikel 59.

Der Beschluß, die Gesellschaft aufzulösen, oder, was dem gleichsteht, zu liquidiren, bedarf der landesherrlichen Bestätigung. Die Liquidation erfolgt nach den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen.

Sechster Titel.

Aufsicht der Staatsregierung.

Artikel 60.

Die Aufsicht der Staatsregierung über die Gesellschaft wird durch einen Regierungskommissar ausgeübt.

Der Regierungskommissar hat die Befugniß, die Ausgabe der Central-Pfandbriefe und Schuldverschreibungen der Gesellschaft und die Einhaltung der hierfür und für die Sicherheit der Darlehne auf Hypotheken oder an Gemeinden in den Statuten vorgesehenen Bestimmungen zu überwachen.

Derselbe hat das Recht, die Gesellschaftsorgane, einschließlich der Generalversammlung, gültig zu berufen und an ihren Berathungen Theil zu nehmen.

Der Regierungskommissar hat auch das Recht, von den Kassen, Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft im Geschäftslokale Einsicht zu nehmen.

Er bezeugt unter den auszugebenden Pfandbriefen, daß die statutmäßigen Bestimmungen über den Gesammtbetrag der auszugebenden Pfandbriefe beobachtet sind.

Insoweit die Staatsregierung es für angemessen befindet, dem Regierungskommissar für dieses Geschäft eine fortlaufende Remuneration zu bewilligen, muß dieselbe der Staatskasse aus den Einnahmen der Gesellschaft erstattet werden.

Das in diesem Artikel erwähnte Aufsichtsrecht bleibt mit Rücksicht auf die der Gesellschaft gestattete Ausgabe von Inhaberpapieren auch dann in seinem vollen Umfange bestehen, wenn das den Aktiengesellschaften als solchen gegenüber zur Zeit geltende Aufsichtsrecht gesetzlich aufgehoben werden sollte.

Siebenter Titel.

Hypothekarische Darlehne.

Artikel 61.

Die Gesellschaft gewährt hypothekarische Darlehne nur auf solche Grundstücke, die einen dauernden und sicheren Ertrag geben. Ausgeschlossen von der Beleihung sind deshalb insbesondere Bergwerke und Steinbrüche.

Artikel 62.

Die Gesellschaft beleiht Grundstücke in der Regel nur zur ersten Stelle, und zwar:

a) Liegenschaften innerhalb zwei Drittel,

b) Gebäude innerhalb der ersten Hälfte

des Werths.

Auf Weinberge, Wälder und andere Liegenschaften, deren Ertrag auf Anpflanzungen beruht, dürfen, insoweit der angenommene Werth durch diese Anpflanzungen bedingt ist, hypothekarische Darlehne nur bis zu einem Drittel ihres Werths gegeben werden.

Der Verwaltungsrath wird festsetzen, welche Arten von Liegenschaften und Gebäuden außerdem nicht bis zu dem vorangegebenen Maximalbetrage beliehen werden dürfen.

Artikel 63.

Die Ermittelung des Werths erfolgt nach den Grundsätzen, welche nach Preußischem Rechte bei der Ausleihung von Mündelgeldern maaßgebend sind. Es sind hiernach in der Regel und unter Berücksichtigung der im einzelnen Falle vorliegenden Verhältnisse unverdächtige Erwerbsdokumente, landschaftliche oder gerichtliche Taxen und dergleichen oder der Durchschnitt des letzten Erwerbspreises, des gewöhnlich mit 6 Prozent kapitalisirten Nutzungswerthes und (bei Gebäuden) der Feuerversicherungssumme für die Schätzung des zu beleihenden Grundstücks maaßgebend. In allen Fällen muß die für das Darlehn anzunehmende Sicherheit sowohl durch den Ertrags- wie durch den Verkaufswerth des Grundstücks vollkommen gerechtfertigt sein.

Der Verwaltungsrath hat die Ausführungsbestimmungen, nach welchen die jedesmalige Werthsermittelung zu machen ist, zu erlassen.

Artikel 64.

Baulichkeiten, welche sich auf den verpfändeten Grundstücken befinden, müssen nach den vom Verwaltungsrathe festgesetzten allgemeinen Normen oder nach den speziellen Bestimmungen des Darlehnsvertrages gegen Feuersgefahr versichert sein.

Das Pfandrecht der Gesellschaft ist ausdrücklich auf die Brandentschädigungsgelder auszudehnen.

Artikel 65.

Bei Gewährung hypothekarischer Darlehne kann die Gesellschaft statt baaren Geldes ihre Pfandbriefe zum Nominalwerthe in Zahlung geben und den Verkauf derselben gegen Provision übernehmen.

Den Schuldnern, welchen Pfandbriefe zum Nominalwerthe in Zahlung gegeben worden, ist das Recht zur Rückzahlung des Darlehns in gleicher Art ausdrücklich vorzubehalten.

Darlehne unter 500 Thaler werden nicht bewilligt.

Artikel 66.

Die Darlehne, welche die Gesellschaft gewährt, sind entweder

a) unkündbar, d. h. durch Annuitäten, oder

b) kündbar, d. h. in ungetrennter Summe, beziehungsweise in Raten rückzahlbar.

Artikel 67.

Die Annuität wird baar bezahlt.

Sie besteht aus:

a) den Zinsen,

b) der Amortisationsquote,

c) einem Verwaltungskosten-Beitrage.

Die Zinsen werden ohne Rücksicht auf die allmälige Amortisation des Darlehns bis zur Beendigung derselben unvermindert bezahlt; der auf den amortisirten Betrag fallende Theil der Zinsen wird gleichfalls zur Amortisation verwendet. Inwieweit über den amortisirten Theil des Darlehns löschungsfähige Quittung zu ertheilen sei, hängt von der Bestimmung der Gesellschaft ab.

Die vorbezeichneten Zahlungen sind an den Orten und zu der Zeit, die von der Gesellschaft festgesetzt werden, in halbjährigen Raten zu leisten.

Ist die Zahlung nicht spätestens innerhalb vierzehn Tagen nach Verfall erfolgt, so muß eine Konventionalstrafe von einem halben Prozent des Darlehns an die Gesellschaft bezahlt werden.

Artikel 68.

Der Schuldner ist berechtigt, außer der stipulirten Amortisationsquote noch Abschlagszahlungen zu leisten, die jener Quote hinzutreten, oder auch das Darlehn, soweit es noch nicht amortisirt, ganz zu tilgen.

Die Gesellschaft kann festsetzen, in welchen Beträgen, zu welcher Zeit, und unter welchen Bedingungen Rückzahlungen für diesen Zweck angenommen werden.

Das Amortisationskonto der Darlehnsnehmer enthält die Gutschrift für

a) die jährliche Amortisationsquote,

b) den Zinsen-Ueberschuß,

c) die etwaigen weiteren Abzahlungen.

Die Amortisationskonten sind unter fortlaufenden Nummern zu führen, und wird jedem Darlehnsnehmer die Nummer seines Kontos mitgetheilt.

Alljährlich wird ein Verzeichniß gefertigt, worin unter diesen Nummern — ohne Angabe der Namen — der Stand jenes Amortisationskontos am Schlusse des Bilanzjahres aufgeführt wird.

Die Direktion macht bekannt, wo dies Verzeichniß von den Darlehnsnehmern in Empfang genommen werden kann.

Reklamationen gegen die Richtigkeit des Standes des Amortisationskontos müssen innerhalb Eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Gesellschaft eingereicht werden; wer innerhalb dieser Zeit nicht reklamirt, erkennt dadurch stillschweigend den im Verzeichniß aufgeführten Stand seines Amortisationskontos als richtig an.

Artikel 69.

Die unkündbaren hypothekarischen Darlehne werden in folgenden Fällen ausnahmsweise Seitens der Gesellschaft kündbar:

a) wenn

a) wenn die vom Schuldner vertragsmäßig zu leistenden Zahlungen sammt etwaiger Konventionalstrafe und sonstigen Kosten nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Fälligkeitstermine an die Gesellschaft abgeführt worden sind;

b) wenn der verpfändete Grundbesitz oder ein Theil desselben zur Sequestration oder Subhastation gebracht, oder auch nur ein desfallsiges Verfahren eingeleitet, oder wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der bestellten Hypothek bestritten wird;

c) wenn der Schuldner in Konkurs verfällt oder auch nur außergerichtlich die Zahlungen einstellt;

d) wenn durch irgend welche Ursache der Werth des hypothekarischen Unterpfandes im Vergleich gegen den bei Gewährung des Darlehns geschätzten Werth so gesunken ist, daß der nicht amortisirte Theil des Darlehns nicht mehr als genügend gesichert erscheint; Verminderungen des Werths der verpfändeten Grundstücke, insofern denselben kein unwirthschaftliches Verfahren des Besitzers zum Grunde liegt, ingleichen solche Abveräußerungen, deren Unschädlichkeit nach Maaßgabe des Gesetzes vom 3. März 1850. (Gesetz-Samml. S. 145.) von der zuständigen Behörde bescheinigt wird, berechtigen die Gesellschaft zur Kündigung des gegebenen Darlehns nur in dem Betrage, welcher in dem Werthe der verbleibenden Substanz des Pfandobjektes nicht mehr seine statutenmäßige Deckung findet, zur Kündigung des gesammten Darlehns aber nur dann, wenn der gedeckt bleibende Betrag desselben nicht den geringsten Satz einer zulässigen Darlehnsbewilligung erreicht;

e) wenn das Unterpfand theilweise veräußert oder unter mehrere Eigenthümer getheilt und nicht wegen Regulirung der Hypothek ein Abkommen mit der Gesellschaft getroffen wird;

f) wenn verpfändete Gebäude nicht nach den von dem Verwaltungsrathe festgesetzten Normen gegen Feuersgefahr versichert sind.

Wenn diese Ausnahme-Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden, so muß eine dreimonatliche Kündigung vorhergehen.

Artikel 70.

Jeder Darlehnsnehmer auf unkündbare Hypothek hat der Gesellschaft schriftlich eine Adresse innerhalb des Preußischen Staates anzuzeigen, unter welcher die Zustellung der Erlasse der Gesellschaftsorgane oder gerichtlicher Verfügungen an ihn zu bewirken ist.

An diese Adresse erfolgen die Zustellungen, gültig für den betreffenden Darlehnsnehmer und dessen Rechtsnachfolger im Besitze des verpfändeten Grundstücks, so lange nicht eine andere Adresse schriftlich der Gesellschaft bezeichnet worden ist.

Betrifft die Hypothek mehrere Betheiligte, so haben sie einen gemeinschaftlichen Vertreter zu ernennen, und dieser gemäß Alinea Eins eine Adresse zu bezeich-

zeichnen, an welche die Zustellungen gültig für alle erfolgen, so lange nicht eine andere Adresse der Gesellschaft bezeichnet worden ist.

Wird die Bezeichnung einer Adresse oder die Aufstellung eines Vertreters unterlassen, so erfolgt die Zustellung, und zwar an mehrere Betheiligte in einer einzigen Ausfertigung, gültig auf dem Prozeßbüreau des Königlichen Stadtgerichts in Berlin.

Artikel 71.

Kündbare hypothekarische Darlehne, deren Tilgung in ungetrennter Summe oder in Raten erfolgt, werden entweder auf bestimmte Zeit oder unter Festsetzung einer Kündigungsfrist gewährt.

In der Regel soll die Frist für die Rückzahlung zehn Jahre und für die Kündigung sechs Monate nicht übersteigen.

Artikel 72.

Die noch erforderlichen allgemeinen Normen für Gewährung kündbarer hypothekarischer Darlehne wird der Verwaltungsrath festsetzen.

Artikel 73.

Anträge auf Genehmigung von Darlehnen kann die Gesellschaft ohne Angabe von Gründen zurückweisen.

Achter Titel.

Die Pfandbriefe.

Artikel 74.

Die Gesellschaft giebt in Höhe der ihr zustehenden hypothekarischen Forderungen verzinsliche Central-Pfandbriefe aus. — Die Gesammtsumme derselben darf den zwanzigfachen Betrag des baar eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen.

Sie lauten auf den Inhaber und werden von dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet und von einem Revisor mit der Bescheinigung versehen, daß die vorgeschriebene Sicherheit in Hypotheken-Instrumenten vorhanden sei (vergl. auch Art. 60.).

Artikel 75.

Die Central-Pfandbriefe sind entweder Seitens der Inhaber kündbar, oder lauten unkündbar Seitens der Inhaber auf eine bestimmte oder auf eine durch Verloosung zu bestimmende Verfallzeit.

Artikel 76.

Die kündbaren und auf eine bestimmte Verfallzeit lautenden Central-Pfandbriefe nebst Zinskupons resp. Talons werden nach den vom Verwaltungsrathe

rathe festzustellenden Schemas ausgefertigt, welche der ministeriellen Genehmigung bedürfen.

Den Nominalbetrag der einzelnen Stücke sowohl in inländischen wie ausländischen Valuten und den Zinsfuß wird der Verwaltungsrath festsetzen. Stücke unter 25 Thaler sollen nicht ausgegeben werden.

Für die halbjährlich zu zahlenden Zinsen werden Zinskupons für höchstens zehn Jahre beigefügt. — Dieselben sind an den von der Direktion näher bekannt zu machenden Stellen zahlbar.

Die Zinsen verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in vier Jahren, vom 31. Dezember desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem sie fällig geworden sind; dies wird auf den Zinskupons vermerkt.

Artikel 77.

Die verloosbaren Central-Pfandbriefe nebst Zinskupons und Talons werden nach den vom Verwaltungsrathe festzustellenden Schemas ausgefertigt, welche der ministeriellen Genehmigung bedürfen. Zunächst werden dieselben nach den anliegenden Schemas E., F., G. ausgefertigt. Eine Veränderung derselben bedarf der ministeriellen Genehmigung.

Den Pfandbriefen, Talons, Kupons können beglaubigte Uebersetzungen in fremde Sprachen beigefügt werden.

Für die halbjährlich zu zahlenden Zinsen werden Zinsscheine auf zehn Jahre und ein Talon beigefügt. — Gegen Einlieferung des letzteren werden neue Zinsscheine auf je zehn Jahre nebst Talons ausgegeben. — Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels über den Nominalbetrag der Stücke, den Zinsfuß und die Zahlung und Verjährung der Zinskupons sind auf die verloosbaren Central-Pfandbriefe und die Zinsscheine gleichfalls anwendbar.

Artikel 78.

Die Verloosung der zur Rückzahlung bestimmten Central-Pfandbriefe erfolgt in Gegenwart eines Richters oder Notars, welcher darüber eine Verhandlung aufnimmt.

Die gezogenen Nummern, sowie der Ort und die Zeit der Rückzahlung, werden dreimal in angemessenen Zwischenräumen durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht, das erste Mal wenigstens sechs Monate vor dem Rückzahlungstermine, mit welchem die Verzinsung aufhört.

Die Rückzahlung erfolgt gegen Einlieferung der Pfandbriefe und der nicht fälligen Zinsscheine.

Artikel 79.

Die zurückgezahlten Central-Pfandbriefe werden in Gegenwart des Präsidenten oder eines Direktors, des Staatskommissars, eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes und eines Revisors als „ungültig" abgestempelt. Hierüber wird ein Protokoll aufgenommen.

Artikel 80.

Kein Pfandbrief darf von der Gesellschaft ausgegeben werden, der nicht zuvor durch eine ihr zustehende Hypothekenforderung gedeckt ist.

Die

Die Seitens des Inhabers kündbaren oder auf eine bestimmte Verfallzeit gestellten Pfandbriefe müssen durch der Gesellschaft zustehende kündbare oder auf eine bestimmte Verfallzeit gestellte Hypotheken in gleichem Betrage gedeckt sein.

Die nach dem Schlußsatz Artikel 6. unter Umständen im Auslande zu erwerbenden Hypotheken kommen bei den vorstehenden Bestimmungen nicht in Betracht.

Der Betrag, um welchen sich das Kapital der als Garantie dienenden Hypothekenforderungen durch Amortisation oder durch Rückzahlung oder in anderer Weise vermindert, soll stets aus dem Verkehr gezogen oder durch andere Hypothekenforderungen ersetzt werden, so daß das im Artikel 2. Nr. 4. vorgeschriebene Verhältniß stets aufrecht erhalten wird.

Artikel 81.

Die pünktliche Zahlung von Kapital und Zinsen der Central-Pfandbriefe wird gesichert:

1) durch die Hinterlegung eines den ausgegebenen Hypothekenbriefen wenigstens gleichen Betrages guter hypothekarischer Forderungen in den Archiven der Gesellschaft;
2) durch die unbedingte Haftung der Gesellschaft mit ihrem gesammten Vermögen, insbesondere mit ihrem Grundkapital und Reservefonds.

Die hinterlegten Hypothekenforderungen (Nr. 1.) haften nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft; sie werden vielmehr aus deren Vermögen ausgeschieden und ausschließlich als Sicherheit für die Inhaber von Central-Pfandbriefen unter Mitverschluß des Staatskommissars oder eines von demselben zu designirenden Beamten deponirt.

Artikel 82.

Die Bestimmungen der Artikel 19. und 20. bezüglich beschädigter oder verlorener Aktien, Dividendenscheine und Talons finden auch auf beschädigte oder verloren gegangene Central-Pfandbriefe, Zinskupons, Zinsscheine und Talons Anwendung.

Neunter Titel.

Von den Darlehnen an Provinzen, Kreise, Städte, Landesmeliorations-Gesellschaften ꝛc.

Artikel 83.

Bei Darlehnen, welche an Provinzen, Kreise, Städte und Landesmeliorations-Gesellschaften und Korporationen aller Art gegeben werden, finden die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Titel, soweit sie sich nicht auf das Vorhandensein einer Hypothek beziehen, Anwendung.

Artikel 84.

In Höhe dieser Darlehne werden von der Gesellschaft verzinsliche Obligationen (Kommunal-Obligationen genannt) ausgegeben.

Sie werden mit den im Artikel 74. gedachten Unterschriften, einer Bescheinigung des Regierungskommissars, daß die als Deckung dienenden Kommunal-Anleihen mit Genehmigung der gesetzlich zuständigen Aufsichtsbehörde kontrahirt sind, sowie einer solchen des Revisors, daß die statutmäßige Deckung vorhanden ist, versehen.

Die Forderungen, welche diese Deckung bilden, haften eben so wenig wie die Hypothekenforderungen (Artikel 81.) für die sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft. — Die darüber lautenden Dokumente werden gleichfalls aus deren Vermögen ausgeschieden und ausschließlich als Sicherheit für die Inhaber von Obligationen unter Mitverschluß des Staatskommissars oder eines von demselben zu designirenden Beamten deponirt.

In allen übrigen Beziehungen gelten die bezüglich der Central Pfandbriefe festgesetzten Bestimmungen auch für diese Obligationen.

Schema A.

Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft.

Aktie №.....

zu

Zweihundert Thalern gleich Siebenhundert fünfzig Franks.

Für gegenwärtige auf den Inhaber lautende Aktie von **Zweihundert Thalern** im Dreißigthalerfuße, gleich **Siebenhundert fünfzig Franks**, ist der volle Nominalwerth bezahlt worden.

Berlin, den ..ten ..... 18..

Der Präsident. (L. S.) Der Verwaltungsrath.

(Unterschrift desselben.) (Unterschrift eines Mitgliedes.)

Eingetragen im Aktienbuch sub Fol. .....

Der Kontrolbeamte.

(Unterschrift.)

(Auf der Rückseite Französische Uebersetzung.)

Schema B.

Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft,

(durch Allerhöchste Genehmigung vom ..ten ..... 1870. konzessionirt).

Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

Gesellschaftskapital: 12,000,000 Thaler im Dreißigthalerfuß (45,000,000 Franks), eingetheilt in 60,000 Aktien, die Aktie zu 200 Thalern Preußisch Kurant oder 750 Franks.

Interimsschein

über

..... Prozent Einzahlung auf die Aktie №.....

Inhaber dieses Interimsscheines hat die aus der erfolgten Einzahlung von ..... Thalern im Dreißigthalerfuß oder ..... Franks, gleich ..... Prozent des Betrages einer Aktie, statutenmäßig zustehenden Rechte erlangt.

Berlin, den ..ten ..... 18..

Der Präsident. (Unterschrift desselben.) **(L. S.)** Der Verwaltungsrath. (Unterschrift eines Mitgliedes.)

Eingetragen im Register sub Fol.....

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

(Auf der Rückseite Französische Uebersetzung.)

Schema C.

Schema C.

Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft.

Dividendenschein №.....

zur

Aktie №.....

zahlbar spätestens am 1. Juli 18.. laut näherer Bekanntmachung.

Berlin, den ..ten ..... 18..

Der Präsident. (Unterschrift in Faksimile.)

Der Verwaltungsrath. (Unterschrift eines Mitgliedes in Faksimile.)

Eingetragen im Register sub Fol.....

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

Dieser Schein ist nach dem ..ten ..... 18.. ungültig und die darauf zu erhebende Dividende alsdann der Gesellschaft verfallen (Artikel 20. des Statuts).

(Auf der Rückseite Französische Uebersetzung.)

Schema D.

Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft.

Talon

zu dem

Dividendenbogen der Aktie №.....

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach zehn Jahren und vorgängiger Bekanntmachung der Gesellschaft Dividendenscheine für fernere zehn Jahre nebst einem neuen Talon, soweit nicht ein Widerspruch nach Artikel 20. des Statuts zu berücksichtigen ist.

Berlin, den ..ten ..... 18..

Der Präsident. (Unterschrift.)

Der Verwaltungsrath. (Unterschrift eines Mitgliedes.)

Eingetragen im Register sub Fol.....

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

(Auf der Rückseite Französische Uebersetzung.)

Schema E.

.....proz. Pfandbrief-Anleihe

der

Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft

vom Jahre .....

im Gesammtbetrage von ..... Millionen .....,

emittirt auf Grund der

Allerhöchsten Konzession Seiner Majestät des Königs von Preußen

vom ..ten ..... 1870.

Pfandbrief Littr..... №.....

über

.....

Die Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft schuldet dem Inhaber dieses Pfandbriefes unter der im Artikel 81. ihres Statuts angegebenen Haftung und Garantie

.....

verzinslich zu ..... Prozent jährlich.

Dieser Pfandbrief, von Seiten des Inhabers unkündbar, wird durch die Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft nach vorgängiger Auslooſung und öffentlichem Aufgebot nach Maaßgabe der umstehenden Amortisationsbedingungen ..... eingelöst.

Berlin, den ..ten ..... 18..

Für die Direktion.
(Unterschrift.)

Für den Verwaltungsrath.
(Unterschrift.)

Vorstehender Pfandbrief ist unter Beobachtung der Vorschriften des Gesellschafts-Statuts in Betreff des zulässigen Gesammtbetrages der zu emittirenden Pfandbriefe ausgegeben.
Berlin, den ..ten ..... 18..

Der Königliche Kommissar.
(Unterschrift.)

Daß für den vorstehenden Pfandbrief die vorgeschriebenen Sicherheiten in Hypotheken vorhanden sind, bescheinigt
Berlin, den ..ten ..... 18..

Der Revisor.
(Unterschrift.)

Eingetragen im Register sub Fol. .....

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

(Rückseite: Abdruck der Artikel 74. 80. 81. des Statuts und der Amortisationsbedingungen.)

Schema F.

Schema F.

Serie..... **Zinskupon** №.....

zum

Preußischen Central-Pfandbrief Littr..... №.....

über

.....

der

.....proz. Pfandbrief-Anleihe vom Jahre 18..

.....

halbjährliche Zinsen, am ..ten ..... 18.. zahlbar an den umseitig bezeichneten Stellen.

Berlin, den ..ten ..... 18..

Eingetragen im Register sub Fol. .....

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

Die Direktion.
(Faksimile der Unterschriften von zwei Mitgliedern der Direktion.)

Dieser Kupon ist nach dem 1. ..... 18.. ungültig.

(Rückseite: Angabe der Zahlstellen, bei welchen die Einlösung erfolgt.)

Schema G.

Talon

zum

Kuponbogen

des

Preußischen Central-Pfandbriefes Littr..... №.....

über

.....

der

.....proz. Pfandbrief-Anleihe vom Jahre 18..

Dem Inhaber dieses Talons werden gegen dessen Rückgabe nach zehn Jahren und vorgängiger Bekanntmachung der Direktion Zinskupons für fernere zehn Jah-

Jahre nebst einem neuen Talon kostenfrei an den auf den Kupons bezeichneten Zinszahlstellen ausgehändigt, soweit nicht nach Artikel 82. des Statuts ein erhobener Widerspruch zu berücksichtigen oder die Kupons dem Inhaber des Pfandbriefes ausnahmsweise zu verabfolgen sind.

Berlin, den ..ten ..... 18..

Eingetragen im Register sub Fol.....

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

Die Direktion.
(Faksimile der Unterschrift von zwei Mitgliedern der Direktion.)

(Nr. 7635.) Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1870., betreffend die Genehmigung des Statutnachtrages der Bank des Berliner Kassenvereins vom 29. Januar 1870., wegen Verlängerung des Privilegiums zur Ausgabe von Noten auf den Inhaber bis zum 15. April 1880.

Auf Ihren Bericht vom 7. März d. J. will Ich der Bank des Berliner Kassenvereins die Ermächtigung zur Ausstellung von Banknoten auf den Inhaber unter den in dem Statut vom 15. April 1850. (Gesetz-Samml. 1850. S. 301.), in dem unterm 27. März 1860. genehmigten Statutnachtrage (Gesetz-Samml. 1860. S. 146.) und in dem ferneren, von dem hierzu ermächtigten Verwaltungsrathe und Ausschusse der Aktionaire der Bank aufgestellten Statutnachtrage vom 29. Januar 1870. enthaltenen Bedingungen, auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. 1833. S. 78.), auf weitere zehn Jahre bis zum 15. April 1880. ertheilen und den hierbei zurückfolgenden Statutnachtrag vom 29. Januar 1870. hierdurch genehmigen. Der letztere ist mit diesem Meinem Erlasse durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 12. März 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justizminister und den Finanzminister.

Dritter Nachtrag

zum

Statut der Bank des Berliner Kassenvereins vom 15. April 1850.

I.

Zu §. 67. des Statuts tritt folgender Zusatz hinzu:

„Die Dauer der Gesellschaft wird auf weitere zehn Jahre vom Ablaufe des in dem Statutnachtrage vom 7. März 1860. bestimmten Zeitraums (15. April 1870.) ab verlängert."

II.

Der zweite Satz des unter I. gedachten §. 67. des Statuts wird aufgehoben und tritt folgende Bestimmung an dessen Stelle:

„Die Dauer des Privilegiums zur Ausgabe von unverzinsbaren Noten auf den Inhaber — §. 12. des Statuts — ist auf einen zehnjährigen Zeitraum vom 15. April 1870. ab beschränkt. Sollte innerhalb dieses Zeitraums das Notenprivilegium der Preußischen Bank, wie dasselbe gegenwärtig auf Grund der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. und des Gesetzes vom 7. Mai 1856. besteht, aufgehoben oder modifizirt werden, so erlischt das Recht der Bank des Berliner Kassenvereins zur Notenausgabe sechs Monate nach Publikation des betreffenden Gesetzes ohne Anspruch der Gesellschaft auf Entschädigung."

III.

Der §. 68. des Statuts wird gleichfalls aufgehoben und statt dessen bestimmt:

„Die Bank ist verpflichtet, jedenfalls bis zum Ablaufe der Konzession, wenn aber die Auflösung der Gesellschaft schon früher beschlossen worden oder wenn das Notenprivilegium nach Maaßgabe des vorstehenden Nachtrages Nr. II. zum §. 67. erlöschen sollte, innerhalb Jahresfrist nach dem Auflösungsbeschlusse, resp. nach dem Zeitpunkte des Erlöschens des Notenprivilegiums ihre sämmtlichen Noten einzulösen. Wird die Auflösung der Gesellschaft innerhalb des letzten Jahres vor dem Ablaufe der Konzession beschlossen, so müssen bis zu diesem Zeitpunkte, falls aber die Bank wider Erwarten in Konkurs verfallen sollte, sofort sämmtliche Noten eingelöst werden."

IV.

Der gegenwärtige Nachtrag tritt vom 15. April 1870. ab in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 1870.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 7636.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg wegen Anlage einer Eisenbahn von Zeitz über Meuselwitz nach Altenburg. Vom 22. Februar 1870.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg haben beschlossen, eine Eisenbahnverbindung zwischen Ihren Staaten durch den Bau einer Eisenbahn von Zeitz nach Altenburg ins Leben zu rufen und für die deshalb erforderlichen Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Ministerialdirektor der Eisenbahnverwaltung Theodor Weishaupt, und

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Höchstihren Geheimen Finanzrath Carl Hempel,

von welchen unter Vorbehalt der Ratifikation der nachstehende Vertrag verabredet und abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die Hohen kontrahirenden Regierungen sind übereingekommen, eine Eisenbahn von Zeitz nach Altenburg zuzulassen und zu fördern. Die Königlich Preußische Regierung wird die Konzession zum Bau und Betriebe der Bahn für die in Ihrem Gebiete belegene Strecke derselben Aktiengesellschaft ertheilen, welche für die Strecke im Herzoglich Altenburgischen Gebiete konzessionirt werden wird.

Artikel 2.

Die Königlich Preußische Regierung ist damit einverstanden, daß die zu konzessionirende Gesellschaft ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung in Altenburg nehme und in Beziehung auf alle Maaßnahmen und Festsetzungen, welche die Verhältnisse der Gesellschaft als solcher und die Beaufsichtigung und Verwaltung des Unternehmens im Allgemeinen betreffen, von der Herzoglich Altenburgischen Regierung ressortire.

Ausgegeben zu Berlin den 9. April 1870.

Artikel 3.

Die Bahn soll im Allgemeinen die Richtung von Zeitz über Meuselwitz nach Altenburg erhalten und bei Zeitz mit der Thüringischen, bei Altenburg mit der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahn in Verbindung gebracht werden.

Die spezielle Feststellung der Bahnlinie, wie des gesammten Bauplanes und der einzelnen Bauentwürfe bleibt jeder der beiden kontrahirenden Regierungen für Ihr Gebiet vorbehalten. Auch soll die landespolizeiliche Festsetzung der Wegeübergänge, Brücken, Durchlässe, Flußkorrektionen, Vorfluthsanlagen und Parallelwege, sowie der Lage der Bahnhöfe und Haltestellen nebst der baupolizeilichen Prüfung der Bahnhofsanlagen in jedem Gebiete den dortigen kompetenten Behörden zustehen.

Artikel 4.

Der Punkt, wo die Bahn die beiderseitige Landesgrenze überschreitet, soll nöthigenfalls durch deshalb abzuordnende beiderseitige technische Kommissarien näher bestimmt werden.

Artikel 5.

Die Bahn wird zwar zunächst nur mit Einem durchgehenden Geleise versehen, das Terrain jedoch von vornherein für eine doppelgeleisige Bahn erworben werden. Bei dem Eintritte des Bedürfnisses werden die Hohen Regierungen Sich über die Herstellung des zweiten Geleises verständigen. Die Spurweite der Geleise soll vier Fuß acht und einen halben Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen betragen.

Artikel 6.

Der Erwerb der zur Anlage der Bahn erforderlichen Grundstücke geschieht, insofern eine gütliche Vereinbarung unter den Betheiligten nicht zu erreichen ist, in jedem der beiden Gebiete nach den Bestimmungen des dort geltenden, beziehungsweise zu erlassenden Expropriationsgesetzes. Jede der Hohen Regierungen wird für Ihr Gebiet der zu konzessionirenden Eisenbahngesellschaft das Expropriationsrecht rechtzeitig ertheilen.

Artikel 7.

Der Bau der Bahn soll solide und dauerhaft ausgeführt werden, damit Gefahren und Störungen des Betriebes nicht zu besorgen sind und Personen, Güter, sowie sonstige Gegenstände, welche auf Eisenbahnen befördert zu werden geeignet sind, ohne Nachtheile transportirt werden können. Auch soll die Gesellschaft den Bahnbau in beiden Staatsgebieten zu gleicher Zeit beginnen und gleichmäßig fördern.

In Folge des Herzoglich Altenburgischer Seits ausgedrückten Wunsches wird die Königlich Preußische Regierung durch ihre Organe die technische Kontrole der Bauausführung auch im Altenburgischen Staatsgebiete ausüben lassen. Die Herzoglich Altenburgische Regierung wird die durch diese Kontrole erwachsenden Kosten, welche sie der zu konzessionirenden Gesellschaft aufzuerlegen beabsichtigt, der Königlich Preußischen Regierung erstatten.

Artikel 8.

Der Eigenthümer der Bahn hat wegen aller Entschädigungsansprüche, die aus Anlaß der Bahnanlage oder des Bahnbetriebes auf Königlich Preußischem Gebiete entstehen und gegen ihn geltend gemacht werden möchten, der Preußischen Gerichtsbarkeit und den Preußischen Gesetzen sich zu unterwerfen und zu solchem Zwecke in Zeitz Domizil zu nehmen.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen Ihr und der zu konzessionirenden Gesellschaft, sowie die Handhabung der Ihr über die betreffende Bahnstrecke zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte einer Behörde zu übertragen. Diese Behörde hat die Beziehungen ihrer Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der kompetenten Polizei- oder Gerichtsbehörden geeignet sind. Die Eisenbahnverwaltung hat sich bei Angelegenheiten territorialer Natur, welche hiernach von der betreffenden Königlich Preußischen Behörde ressortiren, an diese zu wenden. Die gedachten Funktionen können von der Königlich Preußischen Regierung auch einem besonderen Kommissarius übertragen werden.

Artikel 9.

Die im Preußischen Gebiete angestellten Beamten der Gesellschaft sind den Preußischen Landesgesetzen unterworfen. Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus.

Die zu konzessionirende Gesellschaft soll verpflichtet werden, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus der mit Civil-Anstellungsberechtigung entlassenen Militairs, soweit dieselben das 35ste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, zu wählen.

Bei Besetzung der Beamtenstellen innerhalb des Preußischen Gebietes soll übrigens auf die Bewerbungen Preußischer Unterthanen besondere Rücksicht genommen werden.

Artikel 10.

Die Königlich Preußische Regierung wird von dem Betriebe der in Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecke eine Abgabe nach Maaßgabe des Preußischen Gesetzes vom 16. März 1867. erheben und bei der Berechnung derselben den aus dem Verhältnisse der Streckenlängen in beiden Gebieten sich ergebenden Theil des Anlagekapitals, beziehungsweise die auf diesen Theil des Anlagekapitals entfallende, gleichfalls nach dem Verhältniß der Streckenlängen ermittelte Quote der aus dem Betriebe sich ergebenden Reineinnahme als steuerpflichtigen Reinertrag zu Grunde legen. Die Zahlung erfolgt alljährlich postnumerando, und zwar zum ersten Male für das auf die Betriebseröffnung folgende, mit dem 1. Januar beginnende Rechnungsjahr. Die Herzoglich Altenburgische Regierung wird der Königlich Preußischen Regierung die Berechnung des Reinertrages der Bahn alljährlich und zwar spätestens vier Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres mittheilen und für die Abführung der Abgabe an die von der Königlich Preußischen Regierung zu bezeichnende Kasse Sorge tragen.

Außer dieser Abgabe werden im Königlich Preußischen Gebiete weitere Staatssteuern von dem Betriebe der Bahn nicht erhoben werden.

Artikel 11.

Die Königlich Preußische Regierung wird die auf der Bahnstrecke in Ihrem Gebiete einzuführende Bahnpolizei-Ordnung nach den auf Ihren Staatsbahnen geltenden Grundsätzen feststellen. Ueber die Einführung eines gemeinschaftlichen Bahnpolizei-Reglements bleibt, so lange ein solches noch nicht für das gesammte Norddeutsche Bundesgebiet erlassen sein wird, die Verständigung unter beiden kontrahirenden Regierungen vorbehalten. Den auf der genannten Strecke fungirenden Eisenbahnbeamten werden in Bezug auf die Bahnpolizei dieselben Befugnisse eingeräumt werden, welche auf den Preußischen Eisenbahnen die betreffenden Bahnbeamten auszuüben haben, und sind dieselben zu diesem Zwecke auf Präsentation der Bahnverwaltung bei den kompetenten Königlich Preußischen Behörden in Pflicht zu nehmen.

Die von der einen Regierung geprüften Betriebsmittel sollen ohne weitere Revision auch im Gebiete der anderen Regierung zugelassen werden.

Artikel 12.

Die Festsetzung des Tarifs und Fahrplans bleibt der Herzoglich Altenburgischen Regierung vorbehalten. Es soll jedoch weder im Personen- noch im Güterverkehr zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Beförderungspreise und der Zeit der Abfertigung ein Unterschied gemacht werden. Auch ist schon jetzt verabredet, daß zwischen Zeitz und Altenburg in beiden Richtungen täglich mindestens drei Züge mit Personenbeförderung eingerichtet werden sollen, und daß hiervon mindestens zwei Züge eine vierte Wagenklasse zu führen haben.

Artikel 13.

Beiden Hohen Regierungen wird der Gesellschaft gegenüber das Recht reservirt werden, die in Ihren resp. Gebieten belegenen Strecken nach Maaßgabe der Bestimmungen des Preußischen Gesetzes über Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. an Sich zu bringen. Ungeachtet einer hiernach etwa eintretenden Aenderung in den Eigenthumsverhältnissen der Bahn soll eine Unterbrechung des Betriebes auf derselben niemals eintreten, vielmehr wegen Erhaltung eines ungestörten, einheitlichen Betriebes unter Anwendung gleicher Tarifsätze und Tarifbestimmungen für die ganze Bahnlinie zuvor eine den Verhältnissen angepaßte Verständigung Platz greifen.

Artikel 14.

Beide Hohe Regierungen sind darüber einverstanden, daß die Konzession zum Bau und Betriebe der Bahn davon abhängig gemacht werden soll, daß die Gesellschaft sich denjenigen Bedingungen unterwirft, welche im Interesse der Post-, Militair- und Telegraphenverwaltung den im Norddeutschen Bundesgebiete in neuester Zeit konzessionirten Bahnen auferlegt worden sind, oder künftig durch Bundesbeschlüsse allgemein noch auferlegt werden möchten.

Auch soll die zu konzessionirende Gesellschaft verpflichtet werden, auf Verlan-

langen der Hohen Kontrahenten auf der Bahn den Einpfennigtarif für den Transport von Kohlen und Koaks und eventuell der übrigen im Artikel 45. der Verfassung des Norddeutschen Bundes bezeichneten Gegenstände einzuführen.

Artikel 15.

Beide vertragschließende Regierungen behalten Sich, eine jede für Sich, das Recht vor, von dem gegenwärtigen Vertrage zurückzutreten, sobald die nach Artikel 1. anzulegende Bahn nicht spätestens bis zum Ende des Jahres 1873. vollendet und dem Betriebe übergeben sein sollte.

Artikel 16.

Dieser Vertrag soll in zwei gleichlautenden Original-Exemplaren ausgefertigt und beiderseits zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden. Die Auswechselung der beiderseitigen Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen vier Wochen in Berlin erfolgen.

So geschehen Berlin, den 22. Februar 1870.

(L. S.) Theodor Weishaupt.

(L. S.) Carl Hempel.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 7637.) Statut der Wiesengenossenschaft des oberen Ahrthales im Kreise Wetzlar. Vom 12. März 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, Behufs Verbesserung der in den Gemeindebännen von Erda und Mudersbach, Kreis Wetzlar, im oberen Ahrthale gelegenen Wiesen, nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. 57. (Gesetz-Samml. für 1843. S. 51.) und des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Artikel 2. (Gesetz-Samml. für 1853. S. 182.), was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der in den Gemeindebännen Erda und Mudersbach, Kreis Wetzlar, im oberen Ahrthale gelegenen Wiesen, welche in dem Situationsplane

 des

des Kreis-Wiesenbaumeisters Petry zu Neuwied vom 24. Juli 1868. nebst den dazu gehörigen Katasterauszügen mit einer Fläche von 140 Morgen 19 Quadratruthen 66 Quadratfuß verzeichnet sind, werden zu einem Verbande unter dem Namen „Wiesengenossenschaft des oberen Ahrthales" vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern. Der Verband hat Korporationsrechte und sein Domizil bei seinem jedesmaligen Vorsteher.

§. 2.

Die Mittel zur Ausführung der im Plane des Wiesenbaumeisters Petry angegebenen Anlagen sollen — soweit sie nicht auf den Antheil des Herrn Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lich fallen — von der Wiesengenossenschaft durch eine Anleihe aufgebracht werden, zu deren Kontrahirung der Vorstand ermächtigt ist. Die zur Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, sowie insbesondere zur Tilgung dieser Anleihe erforderlichen Beiträge werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen aufgebracht.

Der Bürgermeister setzt die Hebeliste auf Antrag des Wiesenvorstehers fest. Die Beiträge können von den Betheiligten durch administrative Exekution zur Kommunalkasse eingezogen werden.

§. 3.

Die Ausführung der Anlagen erfolgt unter Leitung eines Wiesenbaumeisters. Ueber die Art der Ausführung, ob in Tagelohn, Verding oder durch Naturalleistung der Eigenthümer, entscheidet der Vorstand. Werden die Anlagen durch Naturalleistung der Eigenthümer ausgeführt, so ist der Wiesenvorsteher befugt, die nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführten Arbeiten nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten des Säumigen machen und die Kosten von demselben exekutivisch beitreiben zu lassen (conf. §. 2.). Ebendazu ist der Wiesenvorsteher bei solchen Arbeiten befugt, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht unterbleiben dürfen.

Die Unterhaltung der einzelnen Parzellen, insbesondere deren Umbau und Besaamung, bleibt den Eigenthümern überlassen; jedoch haben sie dabei den Anordnungen des Wiesenvorstehers im Interesse der ganzen Anlage Folge zu leisten.

§. 4.

Die Anlegung der nöthigen Gräben, Wehre ꝛc. muß jeder Wiesengenosse gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden in der Regel unentgeltlich hergeben.

Ueber Ansprüche auf Entschädigung wird, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden (cfr. §. 9.).

Die Erwerbung von Terrain, welches nicht Mitgliedern des Wiesenverbandes gehört, erfolgt nach den Vorschriften des zweiten Abschnittes des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

§. 5.

Die Angelegenheiten des Verbandes werden von einem aus dem Wiesenvorsteher und zwei Wiesenschöffen bestehenden Vorstande unentgeltlich geleitet.

§. 6.

§. 6.

Die Mitglieder des Vorstandes, nebst zwei Stellvertretern für die Wiesenschöffen, werden von den Wiesengenossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt. Bei der Wahl hat jeder Wiesengenosse Eine Stimme; wer mehr als zwei Morgen im Verbande besitzt, hat zwei Stimmen, wer vier Morgen besitzt, drei Stimmen, und so fort für je zwei Morgen mehr Eine Stimme mehr.

Der Bürgermeister beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen. Wählbar ist jeder Wiesengenosse, welcher nicht den Vollbesitz bürgerlicher Rechte durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für Gemeindewahlen zu beobachten. Zur Legitimation des Vorstandes dient das vom Bürgermeister bescheinigte Wahlprotokoll.

§. 7.

Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber. Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem oben gedachten Plane mit Hülfe des vom Vorstande erwählten Wiesenbaumeisters zu veranlassen und dieselbe zu beaufsichtigen;

b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Wiesenschöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;

d) den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im April und November mit den Wiesenschöffen abzuhalten;

e) den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen; zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Wiesenschöffen nöthig;

f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements (§. 10.) bis zur Höhe von 1 Rthlr. festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

In Behinderungsfällen läßt sich der Wiesenvorsteher durch einen Wiesenschöffen vertreten.

§. 8.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorstand einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und bestimmt dessen Lohn. Die Wahl des Wiesenwärters unterliegt der Bestätigung des Landrathes. Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die

Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die gemeinschaftlichen Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von 2 Rthlr. für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter wird als Feldhüter vereidigt; er muß den Anweisungen des Wiesenvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu 1 Rthlr. bestraft werden.

§. 9.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen 10 Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt.

Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister und zwei Beisitzern. Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der Generalversammlung der Wiesengenossen auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied des Verbandes ist.

Wenn der Bürgermeister selbst Mitglied des Verbandes sein sollte, so muß der Landrath auf Antrag jedes Betheiligten einen anderen unparteiischen Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennen. Dasselbe kann der Landrath thun, wenn sonstige Einwendungen gegen die Person des Bürgermeisters von den Betheiligten erhoben werden, welche dessen Unparteilichkeit nach dem Ermessen des Landrathes beeinträchtigen.

§. 10.

Wegen der Wässerungsordnung, der Grabenräumung, der Heuwerbung und der Hütung des Viehes auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen, und kann deren Uebertretung mit Ordnungsstrafen bis zu 3 Rthlr. bedrohen.

§. 11.

In Rücksicht auf die Größe, sowie die örtliche Lage des in dem Genossenschaftsgebiete enthaltenen Grundbesitzes des Herrn Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lich bleibt Letzterem das Recht vorbehalten, nach Ablauf von fünf Jahren, von der Bestätigung dieses Statuts an gerechnet, aus dem Verbande wiederum auszuscheiden. In diesem Falle sollen wegen Forterhaltung der für beide Theile nothwendigen Anlagen, sowie über die bei der Auseinandersetzung sich etwa als nothwendig ergebenden sonstigen Maaßnahmen besondere Bestimmungen vereinbart

bart und beim Mangel gütlicher Einigung mit Ausschluß des Rechtsweges schiedsrichterlich festgestellt werden. Die Ernennung der Schiedsrichter erfolgt durch das Landrathsamt zu Wetzlar.

Dem Herrn Fürsten bleibt ferner das Recht vorbehalten, einen der nach §. 6. zu wählenden Wiesenschöffen, sowie dessen Stellvertreter zu ernennen. Soll von diesem Rechte Gebrauch gemacht werden, so wird der Herr Fürst den Wiesenvorstand hiervon rechtzeitig vor der Wahl beziehentlich Neuwahl von Wiesenschöffen benachrichtigen, wogegen in demselben Falle der zweite Wiesenschöffe nebst dessen Stellvertreter von den übrigen Verbandsgenossen mit Ausschluß des Herrn Fürsten allein gewählt wird.

§. 12.

Der Verband ist der Oberaufsicht des Staates in demselben Umfange unterworfen, wie eine ländliche Gemeinde. Das Aufsichtsrecht wird gehandhabt von dem Kreislandrathe, von der Regierung in Coblenz, als Landespolizeibehörde, und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

§. 13.

Aenderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. März 1870.

(L. S.) Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7638.) Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Thommen im Kreise Malmedy, Regierungsbezirks Aachen, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Schirm an der Aachen-Luxemburger Staatsstraße über Maldingen bis zur Landesgrenze bei Bého.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee im Kreise Malmedy, Regierungsbezirks Aachen, von Schirm an der Aachen-Luxemburger Staatsstraße über Maldingen bis zur Landesgrenze bei Bého, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Gemeinde Thommen das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der genannten Gemeinde gegen Uebernahme der

künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 12. März 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7639.) Privilegium wegen Ausgabe von 13,500,000 Thalern fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft. Vom 28. März 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von Seiten der unterm 14. Januar 1842. landesherrlich bestätigten Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft (Gesetz-Samml. für 1842. S. 58.) darauf angetragen ist, ihr in Gemäßheit des §. 5. des von Uns unterm 26. Juli 1869. (Gesetz-Samml. S. 970. ff.) genehmigten achten Nachtrages zu ihrem Statute zur Bestreitung der Kosten der Erweiterung, besseren Ausrüstung und Vervollständigung ihres Unternehmens die Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen, nämlich 1500 Stück zu 1000 Rthlr., 4000 Stück zu 500 Rthlr. und 100,000 Stück zu 100 Rthlr., im Gesammtbetrage von 13,500,000 Rthlr. zu gestatten, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 29. des Statuts der Gesellschaft und des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtige Urkunde Unsere landesherrliche Genehmigung zur Erhöhung des Anlagekapitals der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft um die Summe von 13,500,000 Rthlr. und zur Emission von 1500 Stück Obligationen zu 1000 Rthlr., buchstäblich: Eintausend Thalern, 4000 Stück Obligationen zu 500 Rthlr., buchstäblich: fünfhundert Thalern, und 100,000 Stück Obligationen zu 100 Rthlr., buchstäblich: Einhundert Thalern, unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

§. 1.

Die zu emittirenden Obligationen, auf deren Rückseite dieses Privilegium abzudrucken ist, werden unter fortlaufenden Nummern, und zwar in Apoints à 1000 Rthlr. unter Nr. 1. bis 1500. zum Betrage von 1½ Millionen Thaler, in Apoints à 500 Rthlr. unter Nr. 1501. bis 5500. zum Betrage von 2 Millionen Thaler, in Apoints à 100 Rthlr. unter Nr. 5501. bis 155,000. zum Betrage von 10 Millionen Thaler, nach dem sub A. beigefügten Schema ausgefertigt und mit der Unterschrift von drei ordentlichen Direktionsmitgliedern in Faksimile und mit der eigenhändigen Unterschrift eines Gesellschaftsbeamten versehen.

§. 2.

Die Obligationen tragen fünf Prozent Zinsen. Zu deren Erhebung werden den Obligationen zunächst für zehn Jahre zwanzig halbjährige, am 2. Januar und 1. Juli der betreffenden Jahre zahlbare Zinskupons Nr. 1. bis 20. nebst Talons nach dem sub B. beigefügten Schema beigegeben.

Beim Ablauf dieser und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung für anderweite zehn Jahre neue Zinskupons ausgereicht.

Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons — mit dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Serie Zinskupons nebst Talon quittirt wird — sofern nicht vor dessen Fälligkeitstermin dagegen von dem Inhaber der Obligation bei dem Direktorium schriftlich Widerspruch erhoben ist. Im Falle solchen Widerspruchs werden die Kupons zum Depositorium des Stadt- und Kreisgerichts zu Magdeburg gebracht und die streitenden Interessenten zur Entscheidung über den unter ihnen streitigen Anspruch auf den Rechtsweg verwiesen.

Diese Bestimmung wird auf dem jedesmaligen Talon abgedruckt.

§. 3.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 4.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem letztere zur Zurückzahlung fällig sind. Wird diese in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später, als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingereicht werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 5.

Die Obligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1876. aus den Einkünften des Jahres 1875. beginnt und durch alljährliche Verwen-

dung von 67,500 Rthlr. und der auf die eingelösten Obligationen fallenden Zinsen ausgeführt wird.

Die Nummern der in einem jeden Jahre zu amortisirenden Obligationen werden alljährlich durch das Loos bestimmt, und die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Obligationen erfolgt im Januar des nächstfolgenden Jahres, zuerst also im Jahre 1876.

Der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staates sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Obligationen zu beschleunigen, wie auch sämmtliche Obligationen durch die statutenmäßig bestimmten öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen.

Ueber die erfolgte Amortisation ist dem vorgesetzten Königlichen Eisenbahnkommissariate alljährlich ein Nachweis einzureichen.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen amortisirt werden, so wird ein gerichtliches Aufgebot nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erlassen. Für dergestalt amortisirte, sowie auch für zerrissene oder sonst unbrauchbar gewordene, an die Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Obligationen werden neue dergleichen ausgefertigt.

§. 6.

Die Inhaber der Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft und daher befugt, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen sich an das gesammte Vermögen der Gesellschaft und dessen Erträge mit unbedingter Priorität vor den Inhabern der Stammaktien und der zu letzteren gehörigen Dividendenscheine zu halten.

Ein Vorzugsrecht vor diesen Obligationen steht jedoch zu:

a) den in Folge der Privilegien vom 10. März 1851. und 15. April 1861., sowie vom 12. April 1865. ausgeschriebenen Prioritäts-Obligationen im Betrage von ursprünglich 700,000 Rthlr. resp. 2,500,000 Rthlr. resp. 6,000,000 Rthlr. der Magdeburg-Halberstädter, Magdeburg-Thaleschen und Köthen-Halberstadt-Bienenburger Bahn;

b) den Aktien der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn zum Betrage von ursprünglich 4,500,000 Rthlr. und den auf Grund des Privilegii vom 4. März 1850. ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft von ursprünglich 2,000,000 Rthlr. nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 4. des 4. Nachtrages zum Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft vom 28. September 1863.

Eine Veräußerung der zum Bahnkörper gehörigen Grundstücke ist unstatthaft, so lange die Obligationen nicht eingelöst sind. Diese Veräußerungs-Beschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zu öffentlichen Zwecken abgetreten wer-

werden möchten. Für den Fall, daß Unsere Gerichte einen Nachweis darüber erfordern sollten, ob ein Grundstück zur Eisenbahn oder zu den Bahnhöfen erforderlich sei oder nicht, genügt ein Attest des der Bahn vorgesetzten Eisenbahn-Kommissariats.

§. 7.

Die Inhaber der Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe der im §. 5. angeordneten Amortisation zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zinszahlungs-Termin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn durch Schuld der Gesellschaft länger als sechs Monate ganz aufhört;

c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber, in Folge rechtskräftig gewordener Erkenntnisse, Exekution im Betrage von mehr als 10,000 Rthlr. durch Pfändung oder Subhastation vollstreckt wird;

d) wenn die im §. 5. festgesetzte Amortisation nicht innegehalten wird.

In den Fällen von a. bis inkl. c. bedarf es einer Kündigung nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar

zu a. bis zur Zahlung der betreffenden Zinskupons,

zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,

zu c. bis zur Aufhebung der Exekution.

In dem sub d. gedachten Falle ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen. Die Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn die Eisenbahnverwaltung die nicht eingehaltene Amortisation nachholt und zu dem Ende binnen längstens dreier Monate nach erfolgter Kündigung die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen nachträglich bewirkt.

§. 8.

Die Ausloosung der alljährlich zu amortisirenden Obligationen geschieht in Gegenwart zweier Mitglieder des Direktoriums und eines protokollirenden Notars in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 9.

Die Nummern der ausgelooften Obligationen werden binnen vierzehn Tagen nach Abhaltung des im §. 8. gedachten Termins bekannt gemacht. Die Auszahlung derselben erfolgt aber in Magdeburg, sowie in denjenigen Städten, welche

etwa sonst noch von dem Direktorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft dazu bestimmt werden, an die Vorzeiger der betreffenden Obligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen, nicht fälligen Zinskupons (§. 4.).

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung einer jeden Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgeloost und, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht ist.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen werden in Gegenwart zweier Mitglieder des Direktoriums und eines protokollirenden Notars verbrannt und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die in Folge der Rückforderung von Seiten des Inhabers (§. 7.) oder in Folge einer Kündigung (§. 5.) außerhalb der planmäßigen Amortisation eingelösten Obligationen hingegen ist die Gesellschaft wieder auszugeben befugt.

§. 10.

Diejenigen Obligationen, welche ausgeloost und gekündigt sind, und, der Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisirung eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre vom Direktorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft alljährlich öffentlich einmal aufgerufen. Geben sie dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Obligationen von dem Direktorium öffentlich bekannt zu machen ist. Die Gesellschaft hat aus dergleichen Obligationen keinerlei Verpflichtungen mehr, doch steht der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 11.

Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch diejenigen Blätter, welche nach §. 72. des Statuts der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft (Gesetz-Samml. für 1842. S. 59.) zu Veröffentlichungen in den Angelegenheiten dieser Gesellschaft benutzt werden sollen.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherliche Privilegium, welches durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen ist, Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 28. März 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Schema A.

Schema A.

Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

Fünfprozentige Prioritäts-Obligation

№.....

über

..... **Thaler Preußisch Kurant.**

Inhaber dieser Obligation № ..... hat auf Höhe von ..... Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegiums vom ..... emittirten Kapitale von 13,500,000 Thalern.

Die Zinsen mit fünf Prozent für das Jahr sind gegen die ausgegebenen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres zahlbaren halbjährlichen Zinskupons zu erheben.

Magdeburg, den ..ten ..... 18..

Direktorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

(Drei Unterschriften in Faksimile.)

(Trockener Stempel.)

Kontrole Fol..... (Unterschrift eines Beamten.)

Dieser Obligation sind zwanzig Zinskupons für zehn Jahre vom ..ten ..... bis ..ten ..... beigefügt.

Schema B.

Talon

zu der

fünfprozentigen Prioritäts-Obligation

der

Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft

№ .....

Inhaber empfängt gegen diesen Talon zu der fünfprozentigen Prioritäts-Obligation der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft № ..... die ..te Serie Zinskupons auf die Jahre 18.. bis 18.., sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation bei dem Gesellschafts-Direktorium vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist. Im Falle solchen Widerspruchs werden die Kupons zum Depositorium des Königlichen Stadt- und Kreisgerichts zu Magdeburg gebracht und die streitenden Interessenten über den unter ihnen streitigen Anspruch auf den Rechtsweg verwiesen.

Magdeburg, den ..ten ..... 18..

Direktorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

(Drei Unterschriften in Faksimile.)

(Trockener Stempel.)

Kontrole Fol. ..... (Unterschrift.)

№ .....

.....ter Zinskupon

zur

fünfprozentigen Prioritäts-Obligation

der

Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft

№ .....

..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige hat Inhaber dieses vom ..... ab in Magdeburg aus unserer Gesellschaftskasse zu erheben. Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt wird.

Magdeburg, den ..ten ..... 18..

Direktorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

(Drei Unterschriften in Faksimile.)

(Trockener Stempel.)

Kontrole Fol. ..... (Name.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 7640.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums der Wilhelms- (Cosel-Oderberger) Eisenbahn auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. Vom 28. März 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Generalversammlungen der Wilhelms- (Cosel-Oderberger) Eisenbahngesellschaft vom 17. November 1869. und der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft vom 8. Dezember 1869. den Uebergang der Verwaltung und des Betriebes, sowie demnächst des Eigenthums an dem gesammten Unternehmen der erstgenannten Gesellschaft auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft beschlossen und auf Grund dieser Beschlüsse die hierzu ermächtigten beiderseitigen Königlichen Direktionen den anliegenden Vertrag vom 18./19. Dezember 1869. errichtet haben, wollen Wir, jedoch unbeschadet der Rechte Dritter, diese Beschlüsse bestätigen, insbesondere auch dem gedachten Vertrage, unter Bestätigung der darin enthaltenen Statutänderungen, Unsere landesherrliche Genehmigung hiermit ertheilen. Zugleich bestimmen Wir, daß die in §. 9. des von Uns unterm 7. Juli 1869. genehmigten sechszehnten Nachtrages zu dem Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft enthaltenen Vorschriften über die Verpflichtungen dieser Gesellschaft im Interesse der Militair- und Telegraphenverwaltung, soweit in Bezug auf letztere nicht besondere lästige Verträge mit der Wilhelmsbahn-Gesellschaft bestehen, auch auf die Wilhelmsbahn Anwendung finden.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst ihrem Zubehör durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. März 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt. Camphausen.

Ausgegeben zu Berlin den 16. April 1870.

Zwischen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft, vertreten durch die Königliche Direktion der Wilhelmsbahn in Ratibor, und der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, vertreten durch die Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau, welche Behörden durch die Beschlüsse der außerordentlichen Generalversammlungen zu Ratibor vom 17. November 1869. und zu Breslau vom 8. Dezember 1869. zu diesem Akte bevollmächtigt sind, ist der nachfolgende Vertrag abgeschlossen.

§. 1.

Sogleich nach Allerhöchster Genehmigung dieses Vertrages überträgt die Wilhelmsbahn-Gesellschaft bis zu dem nachstehend im §. 7. stipulirten Eigenthums-Uebergange zunächst die Verwaltung und den Betrieb ihres gesammten Unternehmens ohne irgend welche Beschränkungen an die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. Zu diesem Zwecke übergiebt die Königliche Direktion der Wilhelmsbahn zu Ratibor nach Allerhöchster Genehmigung dieses Vertrages Verwaltung und Besitz des gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Wilhelmsbahn-Gesellschaft an die Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn, welche fortan den Vorstand der Wilhelmsbahn-Gesellschaft bilden und für letztere alle diejenigen Befugnisse ausüben wird, welche gegenwärtig der Königlichen Direktion der Wilhelmsbahn zustehen resp. dem Vorstande einer Aktiengesellschaft gesetzlich beigelegt sind.

Der in Gemäßheit des unterm 4. Mai 1857. Allerhöchst bestätigten Vertrages vom 22. April 1857. eingesetzte Verwaltungsrath der Wilhelmsbahn-Gesellschaft bleibt in seiner gegenwärtigen Personen-Zusammensetzung ohne Ergänzung im Falle des Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder bis zum Ablaufe des Jahres 1874. bestehen. Vom 1. Januar 1875. ab wird der Verwaltungsrath aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern bestehen, welche alle fünf Jahre von Neuem gewählt werden.

Der Verwaltungsrath hat das Interesse der Wilhelmsbahn-Gesellschaft gegenüber der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, soweit es sich um Erfüllung dieses Vertrages handelt, mit wahrzunehmen.

Die Sitzungen des Verwaltungsrathes wie auch der Generalversammlung der Aktionaire der Wilhelmsbahn werden auch künftig in Ratibor abgehalten.

§. 2.

Verwaltung und Betrieb der Wilhelmsbahn erfolgt vom 1. Januar 1870. an für Rechnung der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

Auf letztere gehen demnach von diesem Zeitpunkte ab die gesammten Nutzungen und Lasten des Vermögens der Wilhelmsbahn-Gesellschaft, ohne jede weitere Beschränkung als in diesem Vertrage selbst näher bestimmt ist, über. Insbesondere fließt der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft der gesammte, nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, ferner der Rücklagen zu dem Reserve- und Erneuerungsfonds, sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der jetzigen Anleihen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft und zur Bestreitung der staatlichen Eisenbahnabgabe erforderlichen Beträge etwa verbleibende Reinertrag ausschließlich zu.

§. 3.

§. 3.

Als Entschädigung hierfür resp. als vorläufige Verzinsung des im §. 7. stipulirten später zahlbaren Kaufpreises zahlt die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft aus dem statutmäßigen Reinertrage ihres Unternehmens den Inhabern der Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien der Wilhelmsbahn eine feste, den Vorzug vor der Dividende der Stammaktien und der künftig etwa zu konzessionirenden Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft genießende jährliche Rente von fünf Prozent des Nominalbetrages der Wilhelmsbahn-Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien.

Die Zahlung der Rente erfolgt gegen Rückgabe des den Aktien beigefügten Dividendenscheines des betreffenden Jahres in Ratibor, Breslau, Berlin und an den sonst von der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zu bestimmenden Zahlstellen und wird am 1. April des nächstfolgenden Jahres — also zuerst am 1. April 1871. — fällig.

Nach Einlösung der jetzt ausgegebenen Dividendenscheine sollen Zinskupons und Talons nach dem beigefügten Formulare ausgehändigt werden, wonach demnächst die Zahlung der jährlichen Rente in zwei halbjährigen Raten am nächstfolgenden 1. Juli und 2. Januar erfolgt.

Dividendenscheine resp. Zinskupons, welche nicht innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Entgegennahme der Zahlung präsentirt werden, verfallen ohne Weiteres zum Vortheile der Pensions- und Unterstützungskasse der Wilhelmsbahn.

§. 4.

Die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft offerirt hierdurch allen Aktionairen der Wilhelmsbahn, welche bis zum 30. September 1872. von dieser Offerte Gebrauch machen, den Umtausch einer Wilhelmsbahn-Stamm- oder Stamm-Prioritätsaktie gegen eine mit fünf Prozent verzinsliche Prioritäts-Obligation und die baare Hinzuzahlung von funfzehn Thalern für jede Einhundert Thaler Nominalbetrag einer Wilhelmsbahn-Stamm- resp. Stamm-Prioritätsaktie.

Durch diesen Umtausch, wobei ihr die umzutauschenden Aktien nebst den noch nicht fällig gewordenen Dividendenscheinen resp. Zinskupons auszuhändigen sind, tritt die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft ohne Weiteres in die Rechte der solchergestalt abgefundenen Aktionaire der Wilhelmsbahn.

Für die beim Umtausch, welcher in Ratibor, Breslau und Berlin stattfinden wird, etwa nicht mit abgelieferten Dividenden- resp. Zinsscheine ist deren oben bezeichneter Werthbetrag vom Aktionair an die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft zu vergüten.

Die von der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft auf diese Weise erworbenen Wilhelmsbahn-Aktien werden für immer außer Kurs gesetzt.

Die fünfprozentigen Zinsen der an Stelle der Wilhelmsbahn-Aktien tretenden Prioritäts-Obligationen werden in halbjährlichen Raten gezahlt und zunächst auf die der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zufließenden Ueberschüsse der Wilhelmsbahn, beziehungsweise auf die Dividende der von ihr erworbenen Wilhelmsbahn-Aktien und, soweit diese Beträge zur Deckung der Zinsen nicht

ausreichen sollten, auf den Ertrag der Oberschlesischen Eisenbahnstrecken, vorbehaltlich des Vorzugsrechts sowohl der bereits früher für das Unternehmen der Wilhelmsbahn und der Oberschlesischen Eisenbahn konzessionirten Prioritäts-Obligationen, als auch der in dem Vertrage vom 23. März 1866. (Allerhöchst genehmigt am 28. Mai 1866.) den Aktionairen der Stargard-Posener Bahn gewährleisteten Rente radizirt.

Die zum Zwecke der Ausführung dieses Vertrages zu kreirenden Prioritäts-Obligationen im Gesammtbetrage von 6,300,000 Thalern unterliegen vom Jahre 1880. ab der allmäligen Amortisation durch Auslooſung, wozu jährlich ein halbes Prozent des Nominalbetrages derselben und die auf die eingelösten Prioritäts-Obligationen fallenden Zinsen verwendet werden sollen.

§. 5.

Den bisherigen Prioritätsgläubigern der Wilhelmsbahn-Gesellschaft bleiben ihre Vorzugsrechte auf die Wilhelmsbahn, deren Betriebsmittel und Betriebseinnahmen ungeschmälert vorbehalten. Bis sie bezahlt oder sonst abgefunden sind, verwaltet die Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn die Wilhelmsbahn nebst allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör als einen getrennten Vermögenskomplex und bewahrt dieselbe durch ordnungsmäßige Unterhaltung, namentlich durch gehörige Ergänzung aller Abgänge und durch die den statutarischen Bestimmungen der Wilhelmsbahn und den staatlichen Anordnungen entsprechenden Rücklagen zu den Reserve- und Erneuerungsfonds vor einer Werthsverminderung.

Zum Zwecke der Vereinfachung der für die Wilhelmsbahn zu führenden getrennten Rechnung wird festgesetzt, daß die Wilhelmsbahn an sämmtlichen Betriebsausgaben des Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmens in folgender Weise participirt:

a) an den Kosten für die allgemeine Verwaltung nach Verhältniß der Meilenzahl der zu den beiderseitigen Unternehmen gehörigen Bahnen,

b) an den Kosten für die Bahnverwaltung nach Maaßgabe der wirklichen Ausgaben,

c) an den Kosten für die Transportverwaltung, soweit dieselben für die zum Oberschlesischen Unternehmen gehörigen Lokomotiv-Eisenbahnen gemeinschaftlich verrechnet werden, in nachstehenden Verhältnissen:

α) nach Verhältniß der Wagenachsmeilen

1) an folgenden Ausgaben des Betriebsetats:

Tit. V. (Kosten des Bahntransports),

Littr. A. Schmier- und Putzmaterial für die Wagen,

Littr. B. Unterhaltung und Ergänzung der Wagen nebst Zubehör,

Tit. VI. (Verschiedene Ausgaben),

Littr. C. Miethe und Reparaturkosten fremder Wagen,

2) an

2) an folgenden Ausgaben des Erneuerungsfonds:
Tit. IV. (Erneuerung des Wagenparks),

β) nach dem Durchschnitte der beiden Verhältnisse der Wagenachs- und der Lokomotiv-Nutzmeilen

1) an folgenden Ausgaben des Betriebsetats:
Tit. I. C. Besoldungen,
Tit. II. C. Andere persönliche Ausgaben,
Tit. III. C. Sächliche Verwaltungskosten,
Tit. V. Kosten des Bahntransports (soweit sie nicht die Wagen betreffen),
Tit. VI. C. Verschiedene Ausgaben (mit Ausschluß derjenigen für Wagen),

2) an folgenden Ausgaben des Erneuerungsfonds:
Tit. III. (Erneuerung der Lokomotiven und Tender).

Den Gläubigern des Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmens soll erst nach völliger Befriedigung der Prioritätsgläubiger der Wilhelmsbahn und nach dem im §. 7. stipulirten Eigenthumsübergange das Vermögen der Wilhelmsbahn haftbar werden.

Als Selbstschuldnerin tritt die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft in die von der Wilhelmsbahn-Gesellschaft bisher kontrahirten Prioritäts-Obligationen nicht ein.

Gegenüber den bisherigen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern der Wilhelmsbahn-Gesellschaft behält diese ihren Gerichtsstand in Ratibor und soll in dieser Beziehung die Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn der Gerichtsbarkeit in Ratibor unterworfen sein.

Im Uebrigen hat für die Folge die Wilhelmsbahn-Gesellschaft ihren Sitz und ihren Gerichtsstand im Domizile der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

§. 6.

Die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft ist berechtigt, den noch unverwendeten Theil der Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft IV. Emission zu den im Allerhöchsten Privilegium vom 23. Juni 1866. (Gesetz-Samml. 1866. S. 397.) angegebenen Zwecken nach Maaßgabe des Bedürfnisses zu verwenden.

§. 7.

Die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft soll berechtigt und verpflichtet sein, nach dem Ablaufe des Jahres, worin die letzte Auslosung oder Kündigung von Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn in Gemäßheit der betreffenden Allerhöchsten Privilegien stattgefunden hat, sämmtliche in Gemäßheit des §. 4. dieses Vertrages nicht umgetauschte Aktien der Wilhelmsbahn gegen Zahlung deren Nominalbetrages nach einer sechs Monate vorhergehenden Kündigung einzulösen. Hierdurch wird die Wilhelmsbahn mit ihrem gesammten unbeweglichen und beweglichen Zubehör, insbesondere mit ihrem Betriebsmaterial, den Reserve- und Erneuerungsfonds, überhaupt mit allen dem Unternehmen der Wilhelmsbahn

anklebenden Rechten und Verpflichtungen ohne Weiteres Eigenthum der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft und die Auflösung der Wilhelmsbahn-Gesellschaft ohne Weiteres herbeigeführt, deren Liquidation die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft für eigene Rechnung hierdurch übernimmt. Die Wilhelmsbahn-Gesellschaft ist nicht berechtigt, in anderer Weise ihre Auflösung zu beschließen, den Gegenstand ihres Unternehmens zu ändern oder auszudehnen oder Bestandtheile ihres Eigenthums zu veräußern oder zu verpfänden, oder ihr Grundkapital durch Emission von Aktien oder Anleihen zu erhöhen.

Die Nummern der in Gemäßheit des §. 4. nicht umgetauschten Wilhelmsbahn-Aktien, welche in Folge der vorbemerkten Kündigung zur bestimmten Zahlungszeit nicht eingelöst werden möchten, werden zehn Jahre hinter einander Behufs Empfangnahme der Zahlung jährlich öffentlich aufgerufen. Diejenigen Aktien, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung präsentirt sind, werden durch diese Säumniß ohne Weiteres werthlos, welches alsdann unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Aktien öffentlich bekannt gemacht wird. Die Kosten dieser Bekanntmachungen werden aus dem auf die nicht eingelösten Aktien fallenden Kapitalbetrage entnommen, dessen Ueberschuß sodann der Beamten-Pensions- und Unterstützungskasse der Oberschlesischen Eisenbahn zufällt.

Bei der Einlösung der Aktien sind die beim Ablaufe jener, im Eingange dieses Paragraphen stipulirten sechsmonatlichen Kündigungsfrist noch nicht zahlfälligen Dividendenscheine resp. Zinskupons mit abzuliefern, widrigenfalls der Geldbetrag derselben von der Abfindung in Abzug gebracht wird.

§. 8.

Das gesammte Beamten- und Dienstpersonal der Wilhelmsbahn geht mit Auflösung der Königlichen Direktion der Wilhelmsbahn (cfr. §. 1.) in den Dienst der Königlichen Verwaltung der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft über, welche die mit jenem Personal zur Zeit bestehenden Verträge zu erfüllen hat. — Die für die Beamten der Wilhelmsbahn, deren Wittwen und Kinder bestehende Pensions- und Unterstützungskasse, die Beamten-Krankenkasse, die Beamten-Sterbekasse, sowie die Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse bleiben nach den betreffenden Statuten bestehen, wenn nicht mit Zustimmung der beiderseitigen Berechtigten eine Vereinigung der genannten Kassen mit den entsprechenden der Oberschlesischen Bahn zu Stande kommt.

Die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft tritt in alle rücksichtlich der erwähnten Kassen von der Wilhelmsbahn übernommenen Verbindlichkeiten ein.

§. 9.

Die auf das Jahr 1869. fallende Dividende der Aktionaire der Wilhelmsbahn wird von der seitherigen Vertretung der Gesellschaft, oder aber — sofern die Verwaltung der Bahn schon früher an die Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn übergegangen sein möchte — von dieser letzteren berechnet und nach Anhörung des Gutachtens des Verwaltungsrathes der Wilhelmsbahn vom Königlichen Handelsministerium festgesetzt.

§. 10.

§. 10.

Die in den Bestimmungen des §. 8. des zwischen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft und dem Staate unter dem 22. April 1857. abgeschlossenen und unter dem 4. Mai 1857. Allerhöchst bestätigten Betriebs-Ueberlassungsvertrages dem Staate eingeräumten Rechte bleiben auch ferner bestehen.

§. 11.

Sobald die bisherige Königliche Direktion der Wilhelmsbahn aufgelöst wird, ist die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft verpflichtet, die für diesen Fall im §. 2. des Vertrages vom 22. März 1851. der Stadtgemeinde Ratibor zugesicherte Summe von 7636 Rthlr. 6 Sgr. 9 Pf. ohne Zinsen zu zahlen.

§. 12.

Die in Folge dieses Vertrages erforderlichen Nachträge zu den Statuten der kontrahirenden Gesellschaften sollen sofort der Königlichen Staatsregierung Behufs Herbeiführung der Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt werden.

§. 13.

Die Kosten dieses Vertrages inkl. etwaiger Stempel trägt die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. Behufs Berechnung der Stempelkosten wird bemerkt, daß das im §. 7. stipulirte Kaufgeld zu zwei Fünftel für das Mobiliar- und zu drei Fünftel für das Immobiliarvermögen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft gewährt wird.

Breslau, den 18. Dezember 1869.

(L. S.)

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Lentze. Schweitzer. Gehlen. Dieckhoff. Schultze. Förster.

Ratibor, den 19. Dezember 1869.

(L. S.)

Königliche Direktion der Wilhelmsbahn.

le Juge.

Talon

zu der

Aktie der Wilhelmsbahn-Gesellschaft

№ .....

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe vom ..... ab an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die ..te Serie der Zinskupons für die Jahre ..... bis ....., sofern nicht von dem Inhaber der Aktie bei der unterzeichneten Direktion rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben wird.

Breslau, den ..ten ..... 18..

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(Trockener Stempel). (Unterschrift in Faksimile).

---

2 Thlr. 15 Sgr. Serie I. № 1.

Erster Zinskupon

für die

Aktie der Wilhelmsbahn-Gesellschaft

№ .....

Zwei Thaler funfzehn Silbergroschen hat Inhaber dieses Kupons vom ..... ab aus der Hauptkasse der Oberschlesischen Eisenbahn und an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen zu erheben. Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Zahlung präsentirt wird.

Breslau, den ..ten ..... 18..

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(Trockener Stempel.) (Unterschrift in Faksimile).

(Nr. 7641.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums der Neiße-Brieger Eisenbahn auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. Vom 28. März 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Generalversammlungen der Neiße-Brieger Eisenbahngesellschaft vom 7. Dezember 1869. und der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft vom 8. Dezember 1869. den Uebergang der Verwaltung und des Betriebes, sowie demnächst des Eigenthums an dem gesammten Unternehmen der erstgenannten Gesellschaft auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft beschlossen und auf Grund dieser Beschlüsse die hierzu ermächtigten beiderseitigen Direktionen den anliegenden Vertrag vom 30./31. Dezember 1869. errichtet haben, wollen Wir, jedoch unbeschadet der Rechte Dritter, diese Beschlüsse bestätigen, insbesondere auch dem gedachten Vertrage, unter Bestätigung der darin enthaltenen Statutänderungen, Unsere landesherrliche Genehmigung hiermit ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst ihrem Zubehör durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. März 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt. Camphausen.

Vertrag

zwischen

dem Direktorium der Neiße-Brieger Eisenbahngesellschaft und der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

---

§. 1.

Sogleich nach Allerhöchster Genehmigung dieses Vertrages überträgt die Neiße-Brieger Eisenbahngesellschaft bis zu dem nachstehend im §. 7. stipulirten Eigenthums-Uebergange zunächst die Verwaltung und den Betrieb ihres gesammten Unternehmens ohne irgend welche Beschränkung an die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft.

Zu diesem Zwecke übergiebt die Direktion der Neiße-Brieger Eisenbahngesellschaft nach Allerhöchster Genehmigung dieses Vertrages Verwaltung und Besitz des gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der gedachten Gesellschaft an die Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Auf diese Behörde gehen alle in dem durch Allerhöchste Order vom 13. März 1846. bestätigten Gesellschaftsstatut und dessen Nachträgen den Generalversammlungen, dem Direktorium, dem Ausschusse, sowie dem Syndikus beigelegten Befugnisse, mit Ausnahme der in diesem Vertrage speziell gedachten Fälle, über. Ingleichen übt dieselbe für die Neiße-Brieger Eisenbahngesellschaft alle Befugnisse aus, welche gesetzlich dem Vorstande einer Aktiengesellschaft zustehen.

Da nach dem, am 20. September 1869. Allerhöchst bestätigten Vertrage zwischen der Staatsregierung und der Neiße-Brieger Eisenbahngesellschaft vom 10. August 1869. (Gesetz-Samml. für 1869. S. 1126.) die Verwaltung und der Betrieb der Neiße-Brieger Eisenbahn am 1. Januar 1870. vom Staate durch die Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn übernommen wird, so sind beide kontrahirenden Theile zum Zweck der demnächstigen Uebergabevollziehung an die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft darüber einverstanden, daß, sofern die Allerhöchste Bestätigung des gegenwärtigen Vertrages erst nach dem 1. Januar 1870. erfolgen sollte, die Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn vom Tage der Allerhöchsten Bestätigung dieses Vertrages ab die zwischenzeitig von ihr im Auftrage des Staates für die Neiße-Brieger Eisenbahngesellschaft geführte Verwaltung des unbeweglichen und beweglichen Vermögens der letzteren dann im Auftrage des Staates für die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft führen soll.

Der in Gemäßheit des vorerwähnten Betriebs-Ueberlassungsvertrages vom 10. August 1869. eingesetzte, in der Generalversammlung vom 26. Juni 1869. gewählte Verwaltungsrath der Neiße-Brieger Eisenbahn bleibt in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung bis zum Ablauf des Jahres 1871. bestehen.

Mit dem 1. Januar 1872. scheiden aus demselben durch Ausloosung vier Mitglieder und ein Stellvertreter aus, so daß der Verwaltungsrath von da ab nur noch aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern besteht, welche alle fünf Jahre — das nächste Mal also im Jahre 1874. — von Neuem gewählt werden.

Der Verwaltungsrath hat das Interesse der Neiße-Brieger Eisenbahngesellschaft gegenüber der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, soweit es sich um Erfüllung dieses Vertrages handelt, mit wahrzunehmen.

Die Sitzungen des Verwaltungsrathes, wie auch die Generalversammlung der Aktionaire der Neiße-Brieger Eisenbahn werden auch künftig in Breslau abgehalten.

§. 2.

Verwaltung und Betrieb der Neiße-Brieger Eisenbahn erfolgt vom 1. Januar 1870. an für Rechnung der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Auf letztere gehen demnach von diesem Zeitpunkte ab die gesammten Nutzungen und Lasten des Vermögens der Neiße-Brieger Eisenbahngesellschaft ohne jede wei-

weitere Beschränkung, als in diesem Vertrage selbst näher bestimmt ist, über. Insbesondere fließt der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft der gesammte, nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, ferner der Rücklagen zu dem Reserve- und Erneuerungsfonds, sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der jetzigen Anleihen der Neiße-Brieger Eisenbahngesellschaft und zur Bestreitung der staatlichen Eisenbahnabgabe erforderlichen Beträge etwa verbleibende Reinertrag ausschließlich zu.

§. 3.

Als Entschädigung hierfür resp. als vorläufige Verzinsung des im §. 7. stipulirten später zahlbaren Kaufpreises zahlt die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft aus dem statutmäßigen Reinertrage ihres Unternehmens den Inhabern der Stammaktien der Neiße-Brieger Eisenbahngesellschaft eine feste, den Vorzug vor der Dividende der Stammaktien und der künftig etwa zu konzessionirenden Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft genießende, der den Aktionairen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft im §. 3. des Vertrages vom 18. resp. 19. dieses Monats gewährleisteten Rente von fünf Prozent ihres Stamm- resp. Stamm-Prioritätsaktienkapitals in der Rangordnung jedoch nachstehende jährliche Rente von vier und einhalb Prozent des Nominalbetrages der Neiße-Brieger Stammaktien. Die Zahlung der Rente erfolgt gegen Rückgabe des den Aktien beigefügten Dividendenscheines des betreffenden Jahres in Breslau, Berlin und an den sonst von der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zu bestimmenden Zahlstellen und wird am 1. April des nächstfolgenden Jahres — also zuerst am 1. April 1871. — fällig. Nach Einlösung der jetzt ausgegebenen Dividendenscheine sollen Zinskupons und Talons nach dem beigefügten Formulare ausgehändigt werden, wonach demnächst die Zahlung der jährlichen Rente in zwei halbjährigen Raten am nächstfolgenden 1. Juli und 2. Januar erfolgt.

Dividendenscheine resp. Zinskupons, welche nicht innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Entgegennahme der Zahlung präsentirt werden, verfallen ohne Weiteres zum Vortheile der Pensions- und Unterstützungskasse der Neiße-Brieger Eisenbahn.

§. 4.

Die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft offerirt hierdurch allen Aktionairen der Neiße-Brieger Eisenbahn, welche bis zum 30. September 1872. von dieser Offerte Gebrauch machen, den Umtausch einer Neiße-Brieger Stammaktie gegen eine mit vier einhalb Prozent verzinsliche Prioritäts-Obligation und die baare Hinzuzahlung von fünf Thalern für jede Einhundert Thaler Nominalbetrag einer Neiße-Brieger Stammaktie.

Durch diesen Umtausch, wobei ihr die umzutauschenden Aktien nebst den noch nicht fällig gewordenen Dividendenscheinen resp. Zinskupons auszuhändigen sind, tritt die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft ohne Weiteres in die Rechte der solchergestalt abgefundenen Aktionaire der Neiße-Brieger Bahn. Für die beim Umtausch, welcher in Breslau und Berlin stattfinden wird, etwa nicht mit abgelieferten Dividenden- resp. Zinsscheine ist deren oben bezeichneter Werthbetrag vom Aktionair an die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft zu vergüten. Die von der

Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft auf diese Weise erworbenen Neiße-Brieger Aktien werden für immer außer Kurs gesetzt.

Die viereinhalbprozentigen Zinsen der an Stelle der Neiße-Brieger Aktien tretenden Prioritäts-Obligationen werden in halbjährlichen Raten gezahlt und zunächst auf die der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zufließenden Ueberschüsse der Neiße-Brieger Eisenbahn beziehungsweise auf die Dividende der von ihr erworbenen Neiße-Brieger Stammaktien und, soweit diese Beträge zur Deckung der Zinsen nicht ausreichen sollten, auf den Ertrag der Oberschlesischen Eisenbahnstrecken radizirt. Bezüglich des letzteren bleibt jedoch den bereits früher für das Unternehmen der Neiße-Brieger Eisenbahn und dasjenige der Oberschlesischen Eisenbahn konzessionirten Prioritäts-Obligationen, ingleichen der durch den unterm 28. Mai 1866. Allerhöchst genehmigten Vertrag vom 23. März 1866. den Aktionairen der Stargard-Posener Eisenbahn gewährleisteten Rente von vier einhalb Prozent ihres Stammaktienkapitals, sowie der durch den Vertrag vom 18. resp. 19. d. M. den Aktionairen der Wilhelmsbahn gewährleisteten Rente von fünf Prozent ihres Stamm- und Stamm-Prioritätsaktienkapitals das Vorzugsrecht vorbehalten.

Die zum Zwecke der Ausführung dieses Vertrages zu kreirenden Prioritäts-Obligationen im Gesammtbetrage von 1,200,000 Rthlr. (Einer Million zweihunderttausend Thaler) unterliegen vom Jahre 1880. ab der allmäligen Amortisation durch Auslosung, wozu jährlich ein halbes Prozent des Nominalbetrages derselben verwendet werden soll.

§. 5.

Den bisherigen Prioritätsgläubigern der Neiße-Brieger Eisenbahngesellschaft bleiben ihre Vorzugsrechte auf die Neiße-Brieger Bahn, deren Betriebsmittel und Betriebseinnahmen ungeschmälert vorbehalten. Bis sie bezahlt oder sonst abgefunden sind, verwaltet die Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn die Neiße-Brieger Bahn nebst allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör als einen getrennten Vermögenskomplex und bewahrt dieselbe durch ordnungsmäßige Unterhaltung, namentlich durch gehörige Ergänzung aller Abgänge und durch die den statutarischen Bestimmungen der Neiße-Brieger Bahn und den staatlichen Anordnungen entsprechenden Rücklagen zu den Reserve- und Erneuerungsfonds vor einer Werthsverminderung.

Zum Zwecke der Vereinfachung der für die Neiße-Brieger Bahn zu führenden getrennten Rechnung wird die Betheiligung der Neiße-Brieger Bahn an den Kosten der Centralverwaltung und der Transportverwaltung des Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmens in der Weise festgesetzt, daß erstere nach Verhältniß der Meilenzahl der zu den beiderseitigen Unternehmen gehörigen Lokomotivbahnen repartirt und letztere in derselben Art festgesetzt werden, wie dies bezüglich der Transport-Verwaltungskosten der Breslau-Posen-Glogauer Bahn im §. 12. Litt. C. des am 20. August 1853. Allerhöchst bestätigten Vertrages vom 28. Juli 1853. bestimmt ist.

Den Gläubigern des Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmens soll erst nach völliger Befriedigung der Prioritätsgläubiger der Neiße-Brieger Bahn und

nach

nach dem im §. 7. stipulirten Eigenthumsübergange das Vermögen der Neiße-Brieger Bahn haftbar werden.

Als Selbstschuldnerin tritt die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft in die von der Neiße-Brieger Eisenbahngesellschaft bisher kontrahirten Prioritäts-Obligationen nicht ein.

§. 6.

Die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft ist berechtigt, den noch unverwendeten Theil der Prioritäts-Obligationen der Neiße-Brieger Eisenbahngesellschaft Litt. B. zu den im Allerhöchsten Privilegium vom 9. November 1867. (Gesetz-Samml. für 1867. S. 1867.) angegebenen Zwecken nach Maaßgabe des Bedürfnisses zu verwenden.

§. 7.

Die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft soll berechtigt und verpflichtet sein, nach dem Ablaufe des Jahres, worin die letzte Ausloosung oder Kündigung von Prioritäts-Obligationen der Neiße-Brieger Eisenbahn in Gemäßheit der betreffenden Allerhöchsten Privilegien stattgefunden hat, sämmtliche in Gemäßheit des §. 4. dieses Vertrages nicht umgetauschte Aktien der Neiße-Brieger Bahn gegen Zahlung deren Nominalbetrages nach einer sechs Monate vorhergehenden Kündigung einzulösen. Hierdurch wird die Neiße-Brieger Eisenbahn mit ihrem gesammten unbeweglichen und beweglichen Zubehör, insbesondere mit ihrem Betriebsmaterial, den Reserve- und Erneuerungsfonds, überhaupt mit allen dem Unternehmen der Neiße-Brieger Eisenbahn anklebenden Rechten und Verpflichtungen ohne Weiteres Eigenthum der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft und die Auflösung der Neiße-Brieger Eisenbahngesellschaft ohne Weiteres herbeigeführt, deren Liquidation die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft für eigene Rechnung hierdurch übernimmt. Die Neiße-Brieger Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, in anderer Weise ihre Auflösung zu beschließen, den Gegenstand ihres Unternehmens zu ändern oder auszudehnen oder Bestandtheile ihres Eigenthums zu veräußern oder zu verpfänden, oder ihr Grundkapial durch Emission von Aktien oder Anleihen zu erhöhen.

Die Nummern der in Gemäßheit des §. 4. nicht eingetauschten Neiße-Brieger Stammaktien, welche in Folge der vorbemerkten Kündigung zur bestimmten Zahlungszeit nicht eingelöst werden möchten, werden zehn Jahre hintereinander Behufs Empfangnahme der Zahlung jährlich öffentlich durch einmalige jährliche Aufnahme in die durch das Statut der Neiße-Brieger Bahn zu öffentlichen Bekanntmachungen vorgeschriebenen Blätter aufgerufen. Diejenigen Aktien, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung präsentirt sind, werden durch diese Säumniß ohne Weiteres werthlos, welches alsdann unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Aktien öffentlich bekannt gemacht wird. Die Kosten dieser Bekanntmachungen werden aus dem auf die nicht eingelösten Aktien fallenden Kapitalbetrage entnommen, dessen Ueberschuß sodann der Beamten-Pensions- und Unterstützungskasse der Oberschlesischen Eisenbahn zufällt.

Bei der Einlösung der Aktien sind die beim Ablaufe jener, im Eingange dieses Paragraphen stipulirten sechsmonatlichen Kündigungsfrist noch nicht fälligen Dividendenscheine resp. Zinskupons mit abzuliefern, widrigenfalls der Geldbetrag derselben von der Abfindung in Abzug gebracht wird.

§. 8.

Mit der Uebernahme der Verwaltung und des Betriebes der Neiße-Brieger Eisenbahn (cfr. §. 1.) geht zugleich das gesammte Beamten- und Dienstpersonal der Neiße-Brieger Eisenbahn in den Dienst der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft über, welche die mit jenem Personal zur Zeit bestehenden Verträge zu erfüllen hat. Die für die Beamten der Neiße-Brieger Bahn, deren Wittwen und Kinder bestehende Pensions- und Unterstützungskasse, sowie die für Beamte und Arbeiter bestehende Krankenkasse bleiben nach den betreffenden Statuten bestehen, wenn nicht mit Zustimmung der beiderseitigen Berechtigten eine Vereinigung der genannten Kassen mit den entsprechenden der Oberschlesischen Bahn zu Stande kommt. Die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft tritt in alle rücksichtlich der erwähnten Kassen von der Neiße-Brieger Eisenbahn übernommenen Verbindlichkeiten ein.

§. 9.

Die auf das Jahr 1869. fallende Dividende der Aktionaire der Neiße-Brieger Bahn wird von der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Bahn berechnet und nach Anhörung des Gutachtens des Verwaltungsrathes der Neiße-Brieger Bahn vom Königlichen Handelsministerium festgesetzt.

§. 10.

Die in Folge dieses Vertrages erforderlichen Nachträge zu den Statuten der kontrahirenden Gesellschaften sollen sofort der Königlichen Staatsregierung Behufs Herbeiführung der Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt werden.

§. 11.

Die Kosten dieses Vertrages inkl. etwaiger Stempel trägt die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft.

Behufs Berechnung der Stempelkosten wird bemerkt, daß das im §. 7. stipulirte Kaufgeld zu $^2/_5$ (zwei Fünftheil) für das Mobiliar- und $^3/_5$ (drei Fünftheil) für das Immobiliarvermögen der Neiße-Brieger Eisenbahngesellschaft gewährt wird.

Breslau, den 30. Dezember 1869.

Direktorium der Neiße-Brieger Eisenbahngesellschaft.

Carl Ertel. Dr. Joseph Haber. Louis Reichenbach. Dr. Julius Heimann. Wilhelm Hedemann. Robert Caro.

Breslau, den 31. Dezember 1869.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Lentze. Schweitzer. Gehlen. Dieckhoff. Schultze. Förster.

Ta-

Talon

zu der

Stamm-Aktie der Neiße-Brieger Eisenbahngesellschaft

№ .....

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe vom ..... ab an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die ..te Serie der Zinskupons für die Jahre ..... bis ....., sofern nicht von dem Inhaber der Aktie bei der unterzeichneten Direktion rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben wird.

Breslau, den ..ten ..... 18..

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(Trockener Stempel.) (Unterschrift in Faksimile.)

---

2 Thlr. 7½ Sgr. Serie I. № 1.

Erster Zinskupon

für die

Aktie der Neiße-Brieger Eisenbahngesellschaft

№ .....

Zwei Thaler sieben einen halben Silbergroschen hat Inhaber dieses Kupons vom ..... ab aus der Hauptkasse der Oberschlesischen Eisenbahn und an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen zu erheben. Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Zahlung präsentirt wird.

Breslau, den ..ten ..... 18..

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(Trockener Stempel.) (Unterschrift in Faksimile.)

(Nr. 7642.) Privilegium der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zur Emission von 6,300,000 Thalern Wilhelmsbahn-Prioritäts-Obligationen. Vom 28. März 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft auf Grund des mit der Wilhelms- (Cosel-Oderberg) Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs- resp. Kaufvertrages vom 18/19. Dezember 1869. darauf angetragen hat, ihr zum Zweck des darin stipulirten Umtausches der Wilhelmsbahn-Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien in Prioritäts-Obligationen resp. Behufs Gewährung der stipulirten Kapitalsabfindung an die Aktionaire der Wilhelmsbahn die Ausgabe der gedachten, auf die Inhaber lautenden Prioritäts-Obligationen im Gesammt-Nominalbetrage von 6,300,000 Thalern zu gestatten, wollen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Mai 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung hierzu unter nachstehenden Bedingungen ertheilen.

§. 1.

Die zu emittirenden Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern nach dem beigefügten Schema I. unter der Bezeichnung:

„Wilhelmsbahn-Prioritäts-Obligation der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft"

ausgefertigt.

Dieselben zerfallen in

1,000	Stück zu	1000	Rthlr.,	von Nr. 1. bis 1,000., zusammen ..... 1,000,000 Rthlr.,
6,000	" "	500	"	von Nr. 1,001. bis 7,000., zusammen ..... 3,000,000 "
23,000	" "	100	"	von Nr. 7,001. bis 30,000., zusammen ..... 2,300,000 "
				Summa..... 6,300,000 Rthlr.

Jeder Obligation werden Zinskupons für fünf Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons nach Ablauf von fünf Jahren nach den weiter beigefügten Schemas II. und III. beigegeben.

Die Kupons sowie der Talon werden alle fünf Jahre auf besonders zu erlassende Bekanntmachung erneuert.

Auf der Rückseite der Obligationen wird das gegenwärtige Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die Inhaber dieser Obligationen erhalten, vorbehaltlich jedoch des Vorzugsrechts, sowohl der bereits früher für das Unternehmen der Wilhelmsbahn und Oberschlesischen Eisenbahn konzessionirten Prioritäts-Obligationen, als auch der in dem Vertrage vom 23. März 1866. — Allerhöchst bestätigt unter dem

28.

28. Mai 1866. — den Aktionairen der Stargard-Posener Bahn gewährleisteten Rente, jährlich fünf Prozent Zinsen, welche zunächst auf den der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zufließenden Reinertrag der Wilhelmsbahn beziehungsweise auf die Dividende der von ihr erworbenen Wilhelmsbahn-Aktien und, soweit diese Beträge zur Deckung der Zinsen nicht hinreichen sollten, auf den jährlichen Reinertrag des Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmens radizirt werden.

Die Zinsen werden in halbjährlichen Raten postnumerando am 2. Januar und 1. Juli von der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Breslau, sowie an den in Berlin und Ratibor und nach dem Ermessen der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn etwa anderweitig noch zu errichtenden und gehörig (§. 9.) zu publizirenden Zahlstellen ausbezahlt.

Der vorbezeichnete jährliche Reinertrag der Wilhelmsbahn resp. der Oberschlesischen Eisenbahn besteht aus dem, nach Deckung der laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, der Beiträge zu den Reserve- und Erneuerungsfonds, ferner der Zinsen und planmäßigen Amortisationsbeträge der im Eingange dieses Paragraphen wegen ihrer Vorzugsrechte erwähnten Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn und der Oberschlesischen Eisenbahn und der den Stargard-Posener Aktionairen gewährleisteten Rente, übrig bleibenden Betrage der gesammten Jahreseinnahme beider Bahnen.

Die Zinsen der auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums zu emittirenden Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von den in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungsterminen an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

Werden Talons nicht innerhalb Jahresfrist vom Tage ihrer Fälligkeit ab zur Erhebung der neuen Kupons benutzt, so erfolgt die Ausgabe der neuen Kupons nebst Talons nur an die Inhaber der Obligationen.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, welche mit dem Jahre 1880. beginnt und durch alljährliche Verwendung von einhalb Prozent des Nominalbetrages der emittirten Obligationen und den auf die eingelösten Prioritäts-Obligationen fallenden Zinsen ausgeführt wird. Die Nummern der für ein Jahr zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden alljährlich im Monat Juli, zuerst im Jahre 1880., durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

Der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staats sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, wie auch sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

Die Kündigung darf jedoch nicht vor dem 1. Januar 1880. geschehen.

§. 4.

Die Auslooſung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht durch die Königliche Direktion in Gegenwart eines öffentlichen Notars in einem

vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet wird.

§. 5.

Die Auszahlung der ausgelooſten Prioritäts-Obligationen erfolgt von dem auf den Ausloosungstermin folgenden 2. Januar ab, zum erſten Mal am 2. Januar 1881. in Breslau, Berlin und Ratibor und an, nach dem Ermeſſen der Königlichen Direktion der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn etwa anderweitig noch zu errichtenden und gehörig (§. 9.) zu publizirenden Zahlſtellen nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der betreffenden Prioritäts-Obligationen gegen Aushändigung derſelben und der dazu gehörigen, nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, ſo wird der Betrag der fehlenden von dem Kapital gekürzt und zur Einlöſung der Kupons verwendet.

Im Uebrigen erliſcht die Verbindlichkeit der Geſellſchaft zur Verzinſung einer jeden Prioritäts-Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem dieſelbe ausgelooſt und, daß dies geſchehen, bekannt gemacht worden iſt.

Die im Wege der Amortiſation eingelöſten Prioritäts-Obligationen werden in Gegenwart eines Notars verbrannt, und es wird, daß dies geſchehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die in Folge der Kapitalrückforderung von Seiten des Inhabers (§. 6.) oder in Folge einer Kündigung (§. 3.) außerhalb der Amortiſation eingelöſten Prioritäts-Obligationen hingegen iſt die Geſellſchaft wieder auszugeben befugt.

§. 6.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen ſind nicht befugt, die Zahlung der darin verſchriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe der in den §§. 3. und 5. getroffenen Beſtimmungen zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zinszahlungstermin aus den zur Zahlung disponiblen Reinerträgen länger als drei Monate durch Verſchulden der Geſellſchaft unberichtigt bleibt;

b) wenn der Transportbetrieb auf ſämmtlichen zum Oberſchleſiſchen Eiſenbahn-Unternehmen gehörigen Lokomotiv-Eiſenbahnen länger als ſechs Monate aus Verſchulden der Geſellſchaft ganz aufhört.

In beiden Fällen bedarf es einer Kündigungsfriſt nicht, ſondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieſer Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,

zu b. bis zur Wiederherſtellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

§. 7.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelooſt oder gekündigt ſind, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzei-

zeitig zur Realisirung eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 8.

Die Mortifikation angeblich vernichteter oder verlorener Obligationen erfolgt im Wege des gerichtlichen Aufgebots nach den für das Aufgebot von Privat-Urkunden geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Zinskupons und Talons können weder aufgeboten, noch mortifizirt werden; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 2.) bei der Königlichen Direktion anmeldet und den stattgehabten Besitz in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 9.

Die in den §§. 4. 5. und 7. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch zwei Breslauer Zeitungen, den Preußischen Staatsanzeiger oder die Zeitung, die an seine Stelle tritt, und durch eine auswärtige Zeitung.

Zu Urkund dieses haben wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 28. März 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt. Camphausen.

Schema I.

Wilhelmsbahn-Prioritäts-Obligation

der

Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft

№.....

über

..... **Thaler Preußisch Kurant.**

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von ..... Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom ..ten ..... 18.. emittirten Kapitale von 6,300,000 Thalern Preußisch Kurant Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

Breslau, den ..ten ..... 18..

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(Faksimile der Unterschrift zweier Direktionsmitglieder.)

(Trockener Stempel.)

Eingetragen im Lagerbuch
№.....

Der Hauptkassen-Rendant.
(Unterschrift durch Stempel.)

Schema II.

Schema II.

Talon

zu der

Wilhelmsbahn-Prioritäts-Obligation

der

Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft

№ .....

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe, wodurch er zugleich über den Empfang der folgenden Serie der Zinskupons quittirt, binnen Jahresfrist, vom ..... ab, an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die ..te Serie der Zinskupons für die Jahre ..... bis ....., sofern nicht von dem Inhaber der Obligation bei der unterzeichneten Direktion rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben wird.

Breslau, den ..ten ..... 18..

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(Trockener Stempel.) (Unterschrift in Faksimile.)

Schema III.

Erster Zinskupon

für die

Wilhelmsbahn-Prioritäts-Obligation

der

Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft

№ .....

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen**

hat Inhaber dieses Kupons vom ..... ab aus der Hauptkasse der Oberschlesischen Eisenbahn und an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen zu erheben.

Breslau, den ..ten ..... 18..

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(Trockener Stempel.) (Unterschrift in Faksimile.)

Verjährt am .....

(Nr. 7643.) Privilegium der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zur Emission von 1,200,000 Thalern Neiße-Brieger Prioritäts-Obligationen. Vom 28. März 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft auf Grund des mit der Neiße-Brieger Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Betriebsüberlassungs- resp. Kaufvertrages vom 30. und 31. Dezember 1869. darauf angetragen hat, ihr zum Zweck des darin stipulirten Umtausches der Neiße-Brieger Stammaktien in Prioritäts-Obligationen resp. Behufs Gewährung der stipulirten Kapitalsabfindung an die Aktionaire der Neiße-Brieger Eisenbahn die Ausgabe der gedachten, auf die Inhaber lautenden Prioritäts-Obligationen im Gesammt-Nominalbetrage von 1,200,000 Thalern zu gestatten, wollen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Mai 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung hierzu unter nachstehenden Bedingungen ertheilen.

§. 1.

Die zu emittirenden Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern nach dem beigefügten Schema I. unter der Bezeichnung:

„Neiße-Brieger Prioritäts-Obligation der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft"

ausgefertigt.

Dieselben zerfallen in

250 Stück zu 1000 Rthlr. von Nr. 1. bis 250., zusammen	250,000	Rthlr.,
500 Stück zu 500 Rthlr. von Nr. 251. bis 750., zusammen	250,000	"
7000 Stück zu 100 Rthlr. von Nr. 751. bis 7750., zusammen	700,000	"
Summa	1,200,000	Rthlr.

Jeder Obligation werden Zinskupons für fünf Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons nach Ablauf von fünf Jahren nach den weiter beigefügten Schemas II. und III. beigegeben. Die Kupons sowie der Talon werden alle fünf Jahre auf besonders zu erlassende Bekanntmachung erneuert.

Auf der Rückseite der Obligationen wird das gegenwärtige Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die Inhaber dieser Obligationen erhalten jährlich vier einhalb Prozent Zinsen, welche zunächst auf die der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zufließenden Ueberschüsse der Neiße-Brieger Eisenbahn, beziehungsweise auf die Dividende der von ihr erworbenen Neiße-Brieger Stammaktien und, soweit diese Beträge zur Deckung der

der Zinsen nicht hinreichen sollten, auf den Ertrag der Oberschlesischen Eisenbahnstrecken radizirt werden.

Bezüglich des letzteren bleibt jedoch den bereits früher für das Unternehmen der Neiße-Brieger Eisenbahn und den der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft konzessionirten Prioritäts-Obligationen, ingleichen der durch den Vertrag vom 23. März 1866. — Allerhöchst bestätigt unterm 28. Mai 1866. — den Aktionairen der Stargard-Posener Eisenbahn gewährleisteten Rente, sowie der durch den Vertrag vom 18. resp. 19. Dezember 1869. den Aktionairen der Wilhelmsbahn gewährleisteten Rente das Vorzugsrecht vorbehalten.

Die Zinsen werden in halbjährlichen Raten postnumerando am 2. Januar und 1. Juli von der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Breslau, sowie an den in Berlin und nach dem Ermessen der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn etwa anderweitig noch zu errichtenden und gehörig (§. 9.) zu publizirenden Zahlstellen ausbezahlt.

Der vorbezeichnete jährliche Reinertrag der Neiße-Brieger resp. der Oberschlesischen Eisenbahn besteht aus dem nach Deckung der laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, der Beiträge zu den Reserve- und Erneuerungsfonds, ferner der Zinsen und planmäßigen Amortisationsbeträge der im zweiten Absatze dieses Paragraphen wegen ihrer Vorzugsrechte erwähnten Prioritäts-Obligationen der Neiße-Brieger Bahn und der Oberschlesischen Eisenbahn und der den Aktionairen der Stargard-Posener und beziehungsweise der Wilhelmsbahn-Gesellschaft gewährleisteten Renten übrig bleibenden Betrage der gesammten Jahreseinnahme beider Bahnen.

Die Zinsen der auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums zu emittirenden Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von den in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungsterminen an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

Werden Talons nicht innerhalb Jahresfrist vom Tage ihrer Fälligkeit ab zur Erhebung der neuen Kupons benutzt, so erfolgt die Ausgabe der neuen Kupons nebst Talons nur an die Inhaber der Obligationen.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, welche mit dem Jahre 1880. beginnt und durch alljährliche Verwendung von einhalb Prozent des Nominalbetrages der emittirten Obligationen und der auf die eingelösten Prioritäts-Obligationen fallenden Zinsen ausgeführt wird.

Die Nummern der für ein Jahr zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden alljährlich im Monat Juli, zuerst im Juli 1880., durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

Der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staates sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, wie auch sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

Die Kündigung darf jedoch nicht vor dem 1. Januar 1880. geschehen.

 §. 4.

§. 4.

Die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht durch die Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn in Gegenwart eines öffentlichen Notars in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet wird.

§. 5.

Die Auszahlung der ausgelooften Prioritäts-Obligationen erfolgt von dem auf den Ausloosungstermin folgenden 2. Januar ab, zum ersten Mal am 2. Januar 1881. in Breslau, Berlin und an, nach dem Ermessen der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn etwa anderweitig noch zu errichtenden und gehörig (§. 9.) zu publizirenden Zahlstellen nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der betreffenden Prioritäts-Obligationen gegen Aushändigung derselben und der dazu gehörigen, nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung einer jeden Prioritäts-Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgelooft und, daß dies geschehen, bekannt gemacht worden ist.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen werden in Gegenwart eines Notars verbrannt und es wird, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die in Folge der Kapitalrückforderung von Seiten des Inhabers (§. 6.) oder in Folge einer Kündigung (§. 3.) außerhalb der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen hingegen ist die Gesellschaft wieder auszugeben befugt.

§. 6.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe der in den §§. 3. und 5. getroffenen Bestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zinszahlungstermin aus den zur Zahlung disponiblen Reinerträgen länger als drei Monate durch Verschulden der Gesellschaft unberichtigt bleibt;

b) wenn der Transportbetrieb auf sämmtlichen zum Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmen gehörigen Lokomotiv-Eisenbahnen länger als sechs Monate aus Verschulden der Gesellschaft ganz aufhört.

In beiden Fällen bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,

zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

§. 7.

§. 7.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelooſt oder gekündigt ſind, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realiſirung eingehen, werden während der nächſten zehn Jahre von der Königlichen Direktion der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen ſie aber deſſenungeachtet nicht ſpäteſtens binnen Jahresfriſt nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realiſation ein, ſo erliſcht ein jeder Anſpruch aus denſelben an das Geſellſchaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen iſt.

§. 8.

Die Mortifikation angeblich vernichteter oder verlorener Obligationen erfolgt im Wege des gerichtlichen Aufgebots nach den für das Aufgebot von Privat-Urkunden geltenden geſetzlichen Beſtimmungen.

Zinskupons und Talons können weder aufgeboten, noch mortifizirt werden; jedoch ſoll demjenigen, welcher den Verluſt von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungsfriſt (§. 2.) bei der Königlichen Direktion der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn anmeldet und den ſtattgehabten Beſitz in glaubhafter Weiſe darthut, nach Ablauf der Verjährungsfriſt der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorſchein gekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 9.

Die in den §§. 4. 5. und 7. vorgeſchriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch zwei Breslauer Zeitungen, den Preußiſchen Staatsanzeiger oder die Zeitung, die an ſeine Stelle tritt, und durch eine auswärtige Zeitung.

Zu Urkund dieſes haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchſteigenhändig vollzogen und unter Unſerem Königlichen Inſiegel ausfertigen laſſen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Anſehung ihrer Befriedigung eine Gewährleiſtung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium iſt durch die Geſetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 28. März 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt. Camphauſen.

Schema I.

Neiße-Brieger Prioritäts-Obligation

der

Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft

№ .....

über

..... **Thaler Preußisch Kurant.**

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von ..... Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom ..ten ..... 18.. emittirten Kapitale von 1,200,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

Breslau, den ..ten ..... 18..

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(Faksimile der Unterschrift zweier Direktionsmitglieder.)

(Trockener Stempel.)

Eingetragen im Lagerbuch № .....

Der Hauptkassen-Rendant.

(Unterschrift und Stempel.)

Schema II.

Talon

zu der

Neiße-Brieger Prioritäts-Obligation

der

Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft

№ .....

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe, wodurch er zugleich über den Empfang der folgenden Serie der Zinskupons quittirt, binnen Jahresfrist, vom ..... ab, an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die ..te Serie der Zinskupons für die Jahre ..... bis ....., sofern nicht von dem Inhaber der Obligation bei der unterzeichneten Direktion rechtzeitig Widerspruch erhoben wird.

Breslau, den ..ten ..... 18..

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(Trockener Stempel.) (Faksimile.)

Schema III.

Schema III.

Erster Zinskupon
für die
Neiße-Brieger Prioritäts-Obligation
der
Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft
№ .....

..... Thaler ..... Silbergroschen hat Inhaber dieses Kupons vom ..... ab aus der Hauptkasse der Oberschlesischen Eisenbahn und an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen zu erheben.

Breslau, den ..ten ..... 18..

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(Trockener Stempel.) (Unterschrift in Faksimile.)

Verjährt am .....

(Nr. 7644.) Konzessions-Urkunde für die Altenburg-Zeitzer Eisenbahngesellschaft zu Altenburg zum Bau und Betriebe der Bahn von Altenburg nach Zeitz innerhalb des Preußischen Staatsgebiets. Vom 2. April 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem des Herzogs von Sachsen-Altenburg Hoheit der „Altenburg-Zeitzer Eisenbahngesellschaft", welche ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung in Altenburg nimmt, die Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Altenburg nach Zeitz bezüglich des Sachsen-Altenburgischen Staatsgebietes ertheilt haben, wollen Wir, dem an Uns gestellten Antrage entsprechend, der gedachten Altenburgischen Gesellschaft den Bau und demnächstigen Betrieb der erwähnten Eisenbahn innerhalb des diesseitigen Staatsgebietes nach Maaßgabe des Vertrages zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg vom 22. Februar 1870., sowie des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. (Gesetz-Samml. S. 505.) hiermit gestatten, indem Wir zugleich bestimmen, daß die im letztgenannten Gesetze ergangenen Vorschriften über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke auf die in das diesseitige Gebiet fallende Bahnstrecke Anwendung finden sollen.

 Die

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. April 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz.

(Nr. 7645.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-Pommersche Ackerbau-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Aktiengesellschaft. Vom 6. April 1870.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. April 1870. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Rheinisch-Pommersche Ackerbau-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Cöln, sowie deren Statut vom 14. Februar 1870. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln bekannt gemacht werden.

Berlin, den 6. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:
Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 7646.) Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1870., betreffend die Erhebung der Abgabe für die Benutzung der Elbschleuse bei Magdeburg und der Saale- und Unstrutschleusen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 26. v. M. habe Ich den Mir vorgelegten Tarif, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Elbschleuse bei Magdeburg und der Saale- und Unstrutschleusen zu erheben ist, vollzogen und lasse Ihnen denselben hierneben zur weiteren Veranlassung unter der Bestimmung wieder zugehen, daß der anliegende Tarif mit dem 15. April d. J. in Kraft treten soll.

Dieser Erlaß ist mit dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 6. April 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 20. April 1870.

Tarif,

nach

welchem die Abgabe für die Benutzung der Elbschleuse bei Magdeburg und der Schleusen auf der Saale und Unstrut zu erheben ist.

Vom 6. April 1870.

Es wird entrichtet:

A. Von einem Schiffsgefäße, so oft dasselbe eine der nachstehend bezeichneten Hebestellen (Schleusen) passirt:

an der Elbe bei Magdeburg,
an der Saale bei Calbe, Alsleben, Halle und Beuditz,
an der Unstrut bei Freiburg, Nebra und Artern,

an jeder Hebestelle für je 2½ Lasten (100 Zentner Landesgewicht) der Tragfähigkeit drei Silbergroschen, jedoch in keinem Falle mehr, als im Ganzen zwei Thaler zehn Silbergroschen.

Bei Berechnung der Tragfähigkeit werden weniger als 2½ Last für volle 2½ Last gerechnet.

Ausnahmen.

1) a. Gefäße, welche lediglich mit Brennmaterialien (als Holz, Torf, Stein-, Braun-, Holzkohlen, Koaks, Schaalbretter bis zur Länge von 3 Fuß ꝛc); mit rauher Fourage, Schilf, Rohr, Seegras, Faschinen, Buhnenpfählen, Korbmacherruthen, Lohe, Ziegeln, Dach-Schieferplatten, Drainröhren, Bau-, Granit-, Pflaster-, Mühlen-, Cement-, Kalk- oder Gypssteinen (mit Einschluß der roh zugerichteten Werkstücke); mit Erde, Sand, Thon, Porzellanerde, Traß, Schwefelkies, Schwerspath, Roh- und Bruch-eisen, Ziegel- oder Gypsmehl, Mehl aus Chamottsteinen oder Kapselscherben, gemahlenem Kalk oder Cement, mit Glasbrocken, Lehm, Asche, Eisenschlacken oder mit Düngungsmitteln (als Mist, Mergel, Gyps, Kalk, Abgang aus Zuckersiedereien, Knochen für Dungfabriken u. s. w.), mit Salz, rohem Salpeter, Soda, Kali- und Abraumsalzen; mit leeren Fässern, Kisten, Körben oder Säcken beladen sind, zahlen die Hälfte der vorstehend zu A. bestimmten Abgabe, jedoch in keinem Falle mehr, als im Ganzen Einen Thaler fünf Silbergroschen.

b. Die gleiche Ermäßigung tritt für alle stromaufwärts fahrenden Gefäße ein, deren Ladung die Hälfte ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigt.

2) Gefäße, auf denen sich außer deren Zubehör, außer den Mundvorräthen für die Bemannung und außer den zur Verladung gewisser

wisser Gegenstände unentbehrlichen Brettern und Ständern, an sonstigen Sachen nur sechs Zentner oder weniger befinden, entrichten, sofern sie nicht zum Personentransport benutzt werden, nur ein Sechstel der vorstehend zu A. bestimmten Abgabe, jedoch in keinem Falle mehr, als im Ganzen zwölf Silbergroschen.

Die gleiche Ermäßigung tritt für Gefäße ein, welche lediglich zum Ableichtern dienen.

Anmerkung zu 1. und 2. Besteht die Ladung zum Theil aus den zu 1. genannten, zum Theil aus anderen Gegenständen, oder wird das Gefäß zum Personentransport benutzt, so wird die Abgabe zum vollen Betrage erhoben.

B. Von geflößtem Holze, so oft eine der zu A. genannten Hebestellen passirt wird, bei jeder Hebestelle, und zwar:

I. 1) von Flößen, welche ganz oder theilweise aus vierkantig beschlagenen Hölzern (Quadratholz) oder Balken bestehen, für jede 25 Quadratfuß der Oberfläche mit Einschluß des Flottwerkes und Wasserraumes,

2) von allen anderen Flößen für jede 30 Quadratfuß der Oberfläche mit Einschluß des Flottwerkes und Wasserraumes vier Pfennige.

Bei Berechnung der Oberfläche wird eine Fläche von überhaupt weniger als 25 (zu 1.) beziehungsweise 30 (zu 2.) Quadratfuß vollen 25 oder 30 Quadratfuß gleichgestellt, ein Ueberschuß von weniger als 12½ (zu 1.) beziehungsweise 15 (zu 2.) Quadratfuß außer Berechnung gelassen und ein Ueberschuß von 12½ beziehungsweise 15 Quadratfuß oder mehr für volle 25 oder 30 Quadratfuß gerechnet.

II. Ist das geflößte Holz mit Stab- oder Felgenholz, oder mit Gegenständen der unter A. Ausnahme 1. bezeichneten Art beladen, so wird außer der zu B. I. vorgeschriebenen keine weitere Abgabe erhoben.

III. Befinden sich auf dem geflößten Holze außer dem Zubehör und außer dem Mundvorrath für die Bemannung an anderen Gegenständen als Stab- oder Felgenholz oder als Sachen der unter A. Ausnahme 1. bezeichneten Art mehr als sechs Zentner, so ist neben der zu B. 1. vorgeschriebenen noch eine Abgabe von fünf Silbergroschen bei jeder Hebestelle zu entrichten.

Anmerkung. Bei den aus mehreren sogenannten Plätzen (Tafeln oder Gelenke) bestehenden Flößen wird jeder beladene Platz in Betreff der unter B. III. vorgeschriebenen Abgabe als ein besonderes Floß angesehen.

Befreiungen.

Die Abgabe wird nicht erhoben:

1) von Schiffsgefäßen oder Flößen, welche Staatseigenthum sind, oder für

Rechnung des Staates Gegenstände befördern, auf Vorzeigung von Freipässen;

2) von Fischerkähnen, Fischdröbeln, Gondeln, Anhängen, Handkähnen und ähnlichen kleinen Fahrzeugen, welche ihrer Bauart nach zur Frachtbeförderung nicht bestimmt sind, sofern sie keinen besonderen Schleusenaufzug erfordern und sofern dies bei der zuerst berührten Schleuse für die ganze Fahrt angemeldet wird.

Zusätzliche Vorschriften.

1) Die Abgabe ist von dem Führer des Schiffsgefäßes oder Floßes bei der bestimmten Empfangsstelle vor der Einfahrt in die Schleuse zu erlegen, sofern die Entrichtung der Abgabe nicht bereits im Voraus stattgefunden hat.
2) An welche Empfangsstelle die Zahlung zu leisten, wo und in welcher Art die Tragfähigkeit des Gefäßes, der Flächenraum des geflößten Holzes, die Beschaffenheit der Ladung anzumelden, und was sonst bezüglich der Entrichtung der Abgabe zu beobachten ist, wird durch den Finanzminister bestimmt.
3) Bei den Vorschriften unter Nr. 3. der besonderen Bestimmungen zum Tarife für die Schleusengefälle auf der Saale und Unstrut vom 31. Dezember 1826. (Gesetz-Samml. für 1827. S. 11.) und unter Nr. 3. der zusätzlichen Bestimmungen zum Tarife für die Elbschleuse bei Magdeburg vom 14. April 1834. bewendet es.

Gegeben Berlin, den 6. April 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

(Nr. 7647.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Breslauer Schlachtviehmarkt" mit dem Sitze zu Breslau errichteten Aktiengesellschaft. Vom 9. April 1870.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. April d. J. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Aktiengesellschaft Breslauer Schlachtviehmarkt" mit dem Sitze zu Breslau, sowie deren Statut vom 3./11. Dezember 1869. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau bekannt gemacht werden.

Berlin, den 9. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 7648.) Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1870., betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Revidirten Reglement für die Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin), sowie der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde.

Auf Ihren Bericht vom 6. d. M. ertheile Ich dem beiliegenden, in Folge der Beschlüsse des 17. Provinziallandtages der Kurmark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz aufgestellten,

Nachtrage zu dem Revidirten Reglement für die Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin), sowie der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde

hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung.

Dieser Erlaß ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 11. April 1870.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Ausgegeben zu Berlin den 28. April 1870.

Nachtrag

zu dem

Revidirten Reglement für die Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin), sowie der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde vom 23. Juli 1844. (Gesetz-Samml. für 1844. S. 334.), und zu den durch den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar 1862. (Gesetz-Samml. für 1862. S. 41.) genehmigten Abänderungen desselben.

---

1. In die Stelle des §. 39. (in der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar 1862. genehmigten Fassung) tritt folgende Bestimmung:

Die Beiträge, welche von den versicherten Gebäuden erhoben werden, richten sich nach der Beschaffenheit und Benutzung und dem daraus hervorgehenden Grade der Feuergefährlichkeit der Gebäude.

Es werden danach vier Klassen gebildet.

Es gehören:

I. zur ersten Klasse:

a) ganz massive Gebäude mit feuerfester Bedachung;

b) dergleichen Gebäude mit gleicher Bedachung, deren Giebelseiten zwar nicht durch eigene massive Giebel, wohl aber durch die Giebel oder Frontwände der daran stoßenden ganz massiven Gebäude vollständig gedeckt werden;

c) feuerfest gedeckte Fachwerksgebäude mit massiven oder auf einen halben Stein verblendeten Brandgiebeln, vorausgesetzt, daß in den ad a. bis c. gedachten Gebäudearten keine Triebwerke sich befinden, welche zur Bearbeitung von Getreide oder leicht feuerfangenden Gegenständen dienen;

d) Dampfschornsteine;

II. zur zweiten Klasse:

a) Gebäude der vorstehend sub I. a. bis c. beschriebenen Bauart, wenn

aa) sich darin Oelraffinerien oder Triebwerke befinden, welche zur Bearbeitung von Getreide oder leicht feuerfangenden Gegenständen dienen, oder

bb) wenn dieselben mit hölzernen Ueberbauen versehen sind, oder

cc) wenn an den Außenwänden sich hölzerne Gallerien oder hölzerne Freitreppen befinden, oder

dd) wenn

dd) wenn die äußeren Wände oder Giebel theilweise oder durchweg mit Brettern beschlagen oder mit Holzstücken ausgelegt — gebohlt — oder offen sind;

b) Fachwerksgebäude mit feuerfester Bedachung ohne Triebwerke vorerwähnter Art, deren Umfassungswände und Giebel nur ausgemauert oder vollständig gestaakt und gelehmt sind;

c) dergleichen Gebäude ohne eigene Giebelwände, insofern die Giebelseiten derselben durch die Giebel oder Frontwände der daran stoßenden ganz massiven Gebäude vollständig gedeckt werden;

d) Treibhäuser mit massiver Hinterwand und ganz massiven Giebeln und Glasbedachung;

III. zur dritten Klasse:

a) Fachwerksgebäude mit feuerfester Bedachung, deren Umfassungswände und Giebel nur ausgemauert oder gestaakt und gelehmt sind, wenn

aa) sich darin Oelraffinerien oder Triebwerke befinden, welche zur Bearbeitung von Getreide oder leicht feuerfangenden Gegenständen dienen, oder

bb) wenn dieselben mit hölzernen Ueberbauen versehen sind, oder

cc) wenn an den Außenwänden sich hölzerne Gallerien oder hölzerne Freitreppen befinden;

b) dergleichen Gebäude, deren äußere Wände oder Giebel theilweise oder durchweg mit Brettern beschlagen oder mit Holzstücken ausgelegt — gebohlt — sind, oder offen stehen, selbst wenn die offenen oder mit Holzwerk verkleideten oder ausgesetzten Wände oder Giebel durch ein anderes Fachwerksgebäude gedeckt werden;

c) alle mit hölzernen Schornsteinen oder mit sogenannten Schwibbögen versehenen Gebäude;

d) Gebäude, in denen Spinnerei in Schaaf- oder Baumwolle durch Wasser- oder Dampfkraft betrieben wird;

e) Gebäude, welche zur Cichorienfabrikation bestimmt sind;

f) Treibhäuser mit Wänden und Giebeln von Fachwerk und Glasbedachung;

IV. zur vierten Klasse:

a) alle mit Rohr, Stroh oder Holz gedeckte Gebäude;

b) Windmühlen;

c) Kalk- und Ziegelöfen älterer Konstruktion;

d) Theater;

e) Gebäude, welche zur Zuckersiederei bestimmt sind;

f) Gebäude, in denen Dampfkessel aufgestellt sind, welche entweder als bewegende Kraft der Dampfmaschinen dienen, oder in welchen bei einem Inhalt von 80 Kubikfuß und darüber die Dämpfe zu ir-

irgend einem Zwecke, z. B. zum Sieden der Kartoffeln in Brennereien ꝛc., gespannt werden;

g) Gebäude mit hölzernen oder unausgefachten Umfassungswänden oder Giebeln, worin Mühlenwerke befindlich, die mit Dampf- oder Wasserkraft betrieben werden, wenn dergleichen Gebäude auch eine feuerfeste Bedachung haben;

h) Gebäude der ebenerwähnten Art, in welchen Spinnerei in Schaaf- oder Baumwolle durch Wasser- oder Dampfkraft betrieben wird.

2. In die Stelle des §. 40. tritt folgende Vorschrift:

Zu den in Klasse I. zu locirenden ganz massiven Gebäuden sind nur solche zu rechnen, deren Frontwände bis zum Dache von Feld-, Bruch-, gebrannten Mauersteinen oder auch von Kalkpisé aufgeführt und deren Giebelwände bis zur Dachspitze von gebrannten Steinen oder Feldsteinen gemauert sind.

Sonst massive Gebäude, deren Giebel aus Lehm- oder Luftsteinen bestehen oder nur mit Lehm gemauert sind, gehören daher nicht in die erste, sondern in die entsprechende ungünstigere Klasse.

3. Die Schlußbestimmung im zweiten Absatze des §. 79., welche dahin lautet:

„Die durch Veränderung der Bauart der Gebäude oder sonst im Laufe des Jahres eintretende Klassenverbesserung ist auf die Zahlung der Beiträge für das laufende Jahr ohne Einfluß."

wird aufgehoben.

(Nr. 7649.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Missions-Handelsaktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Barmen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 15. April 1870.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. April 1870. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Missions-Handels-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Barmen, sowie deren Statut vom $\frac{\text{7. Januar}}{\text{5. Februar}}$ 1870. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden.

Berlin, den 15. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 7650.) Statut für den Wiesenverband Hollage-Wackum in den Kreisen Osnabrück, Bersenbrück und Tecklenburg. Vom 25. April 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. und 57. (Gesetz-Samml. S. 41.), des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Artikel 2. (Gesetz-Samml. S. 182.) und der Verordnung vom 28. Mai 1867. Artikel 1. und 2. (Gesetz-Samml. S. 769.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der Grundstücke, welche in dem Hasethale in der Bauerschaft Hollage, Kreis Osnabrück, und den Bauerschaften Achmer und Pente, Kreis Bersenbrück, in der Provinz Hannover und der Bauerschaft Halen, Gemeinde Wersen, Kreis Tecklenburg, in der Provinz Westphalen belegen, und in den zum Meliorationsplane des Baurath Michaelis vom 30. Juli 1869. gehörigen Situationsplänen Nr. I., II. und III. innerhalb der Arrondissementslinie verzeichnet sind, werden unter der Benennung

„Wiesenverband Hollage-Wackum"

zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Die Genossenschaft hat Korporationsrechte und ihren Gerichtsstand im Bezirke des Amtsgerichts Osnabrück.

§. 2.

Die Ent- und Bewässerung der Grundstücke wird nach dem Plane des Baurath Michaelis vom 30. Juli 1869., wie derselbe bei der höheren Revision festgestellt worden, ausgeführt. Kleinere Abänderungen und Vervollständigungen dieses Planes, welche sich im Laufe der Bauausführung als vortheilhaft herausstellen, können auf Antrag des Vorstandes mit Genehmigung der Landdrostei zu Osnabrück zur Ausführung gelangen.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Mai 1870.

§. 3.

Die sämmtlichen in dem Plane projektirten Haupt-Be- und Entwässerungsgräben, Regulirungswerke an der Haase nebst Unterführungen und Dämmen, Stauschleusen, Kasten und Drainschleusen werden auf Kosten des Verbandes angelegt und unterhalten.

Die weiteren Verbesserungen durch Einebnen des Bodens und des Grabenauswurfs, Anlegung kleiner Be- und Entwässerungsrinnen und Staueinrichtungen, sowie durch vollständigen Umbau der Fläche in Rücken- oder Hangbau bleiben den einzelnen Wiesenbesitzern überlassen. Dieselben haben in Betreff der Leitung des Wassers und der Vertheilung des Gefälles die Anweisungen des Verbands-Vorstandes zu beachten.

§. 4.

Die ganze Meliorationsfläche zerfällt in drei Hauptabtheilungen, welche auf den Spezial-Situationskarten Blatt I. bis III. bezeichnet sind.

Die Anlagekosten der vom Verbande auszuführenden Meliorationen werden in der Weise vertheilt, daß diejenigen Kosten, welche ausschließlich im Interesse einer einzelnen Abtheilung entstehen, allein von dieser Abtheilung getragen, diejenigen Kosten aber, welche im Interesse mehrerer Abtheilungen entstehen, von den betreffenden Abtheilungen gemeinschaftlich aufgebracht werden.

Es sind hierbei die Grundsätze der dem Hauptkosten-Anschlage angehängten Kostenvertheilung maaßgebend.

Der Plan für die Vertheilung der Kosten auf die drei Hauptabtheilungen wird von dem Vorstande nach diesen Grundsätzen aufgestellt und von der Landdrostei zu Osnabrück geprüft, berichtigt und festgestellt.

Die Unterhaltungs- und Verwaltungskosten werden nach Verhältniß der für jede Abtheilung aus der vorstehend erwähnten Kostenvertheilung sich ergebenden Hauptsumme unter die drei Hauptabtheilungen vertheilt.

§. 5.

Die hiernach von den einzelnen Hauptabtheilungen aufzubringenden Kosten sind von den Theilnehmern dieser Abtheilungen vorläufig nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts der betheiligten Grundstücke, wie derselbe auf Grund des vorhandenen Materials von dem Vorstande festgestellt werden wird, aufzubringen.

Diese Feststellung bildet das vorläufige Kataster.

Die betheiligten Grundstücke sind zu vermessen, und soll nach dem Ergebnisse dieser Vermessung von dem Vorstande das vorläufige Kataster berichtigt werden.

Sobald die Verbandsanlagen vollendet sind, kann auf Antrag jedes Betheiligten eine Revision des Katasters innerhalb der einzelnen Hauptabtheilung nach dem Verhältnisse des Vortheils erfolgen.

Die Revision geschieht durch zwei von der Landdrostei zu Osnabrück zu ernennende Sachverständige unter Leitung des Verbandsdirektors, der bei Meinungsverschiedenheiten die entscheidende Stimme hat. Anträge auf Revision des Katasters können nur innerhalb dreier Jahre nach Vollendung der Verbandsanlagen zugelassen werden. Den Zeitpunkt, von welchem diese Frist zu laufen beginnt, hat der Vorstand demnächst bekannt zu machen.

Die

Die entworfene Katasterberichtigung wird im Geschäftslokale des Verbands-Direktors nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vier Wochen lang offen gelegt. Reklamationen dagegen müssen binnen dieser Frist schriftlich bei dem Verbandsdirektor eingebracht werden.

Die eingegangenen Reklamationen werden von dem letzteren und den beiden Sachverständigen unter Zuziehung des Beschwerdeführers und eines Mitgliedes des Vorstandes untersucht. Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden der Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht; sind beide Theile damit einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt, ist der Beschwerdeführer oder das Vorstandsmitglied nicht damit zufrieden, so erfolgt alsdann die Entscheidung durch die Landdrostei zu Osnabrück. Gegen deren Entscheidung ist Rekurs an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig, der gleichfalls binnen vier Wochen bei dem Verbandsdirektor angemeldet werden muß.

Die Kosten des Revisions-, Reklamations- und Rekursverfahrens trägt der unterliegende Theil.

Sobald die Reklamationen beseitigt sind, wird das Kataster von der Landdrostei zu Osnabrück ausgefertigt und dem Vorstande zugestellt.

Vor und während der Ausführung der Anlage kann der Vorstand die Erhebung von Beiträgen nach dem Flächeninhalte der betheiligten Grundstücke beschließen. Die Ausgleichung erfolgt nach der schließlichen Feststellung des Katasters.

Die Beiträge sind auf das Ausschreiben des Verbandsdirektors in den darin bezeichneten Terminen zur Kasse des Verbandes bei Vermeidung der administrativen Exekution einzuzahlen.

§. 6.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Verbandsbeiträge ruht mit der Verbandspflicht als Reallast unablöslich auf den verpflichteten Grundstücken.

§. 7.

Die Anlagen werden theils in Tagelohn ausgeführt unter Leitung eines Wiesenbautechnikers, theils, wo es zweckmäßig ist, sollen die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes an den Mindestfordernden verdungen werden. Ausnahmsweise kann der Vorstand auch die Anlagen (insbesondere die Grabenarbeit) durch Naturalleistung der betheiligten Grundbesitzer ausführen lassen. In solchen Fällen ist der Verbandsdirektor befugt, die nicht rechtzeitig ausgeführten Arbeiten nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten des Säumigen machen und die Kosten von demselben im Wege der administrativen Exekution beitreiben zu lassen. Eben dazu ist der Direktor befugt bei Arbeiten, welche nach §. 3. den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke überlassen sind, aber im Interesse der ganzen Anlage nicht unterbleiben dürfen.

§. 8.

Der Verbandsdirektor hat die Ausführung derjenigen nach §. 3. den einzelnen Genossen überlassenen Ent- und Bewässerungsanlagen zum inneren Ausbau ihrer Grundstücke, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer aus-

ausführbar sind, auf Anrufen eines Betheiligten und nach Anhörung der übrigen zu vermitteln und nöthigenfalls durchzuführen; bei dem Widerspruche eines oder mehrerer betheiligter Genossen muß jedoch der Plan und das Beitragsverhältniß zuvor von der Landdrostei zu Osnabrück genehmigt sein, auch muß sich in diesem Falle die exekutive Ausführung auf diejenigen Theile der Anlage beschränken, welche nothwendig sind, damit die nicht widersprechenden Besitzer ordnungsmäßig ihre Wiesen ausbauen, be- und entwässern können.

Die Kosten solcher Anlagen, sowie die Unterhaltung derselben werden nach Verhältniß des Vortheils von den speziell dabei Betheiligten getragen; auch hat der Verband die Unterhaltung derartiger Nebenanlagen durch seine Beamten beaufsichtigen zu lassen und, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen.

§. 9.

Die Anlegung der nöthigen Gräben, Schleusen u. s. w. muß jeder Verbandsgenosse ohne Weiteres gestatten; für den dazu erforderlichen Grund und Boden erhält derselbe, soweit ihm der Werth nicht durch das an den Dammdossirungen und Uferrändern wachsende Gras oder andere zufällige Vortheile ersetzt werden sollte, eine vom Vorstande festzusetzende Entschädigung.

Die Feststellung und Anweisung der Heuabfuhr und Düngerzufuhrwege findet nach Ausführung der Anlage durch den Vorstand statt, auch setzt derselbe die Entschädigung für Benutzung des Abfuhrweges fest. Jeder Interessent, welcher die Heuabfuhr und Düngerzufuhr über sein Grundstück zu erdulden hat, erhält für die laufende Ruthe des Weges eine ein für alle Mal zu zahlende, vom Vorstande festzusetzende billige Entschädigung.

Streitigkeiten über die vom Vorstande festgesetzten Entschädigungen werden mit Ausschluß des Rechtsweges schiedsrichterlich entschieden (cfr. §. 17.).

Die zur Ausführung des Ent- und Bewässerungsplans erforderliche Enteignung oder Belastung fremder, nicht zur Sozietät gehörenden Grundstücke erfolgt für die im Kreise Tecklenburg belegenen Grundstücke nach Maaßgabe der bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843., für die in den Kreisen Osnabrück und Bersenbrück belegenen Grundstücke nach Maaßgabe des Hannoverschen Gesetzes vom 22. August 1847.

§. 10.

Die Angelegenheiten des Wiesenverbandes werden von einem Vorstande geleitet, welcher aus dem Verbandsdirektor als Vorsitzenden und sechs Wiesenschöffen besteht.

Dieselben bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für baare Auslagen und Versäumnisse erhält der Direktor eine jährliche Vergütung, welche nach Anhörung der Generalversammlung alle drei Jahre von der Landdrostei zu Osnabrück festzusetzen ist.

§. 11.

Der Direktor des Verbandes, für den es der Mitgliedschaft zum Wiesenverbande nicht bedarf, wird von der Landdrostei zu Osnabrück ernannt.

Die

Die Wieſenſchöffen nebſt einem Stellvertreter für jeden werden in der Generalverſammlung von den Genoſſen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt, und zwar von den Beſitzern

in Hauptabtheilung I. 1,
" " " II. 4,
" " " III. 1.

Bei der Wahl hat jedes Mitglied der Genoſſenſchaft Eine Stimme. Wer mehr als fünf Morgen im Verbande beſitzt, hat zwei Stimmen, wer mehr als zehn Morgen beſitzt, hat drei Stimmen und ſo fort für je fünf Morgen mehr Eine Stimme mehr.

Minderjährige und moraliſche Perſonen können durch ihre geſetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitſtimmen.

Wählbar zum Wieſenſchöffen iſt derjenige, welcher fünf Morgen Wieſen im Verbande beſitzt und den Vollbeſitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Die Wahlen erfolgen durch abſolute Stimmenmehrheit. Ergiebt ſich ſolche nicht, ſo iſt die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abſtimmung Benannten wählbar bleiben und von dieſen derjenige ausſcheidet, auf welchen die geringſte Stimmenzahl gefallen iſt.

Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos.

Der Kreishauptmann des Amts Osnabrück oder der von ihm kommittirte Beamte beruft die Generalverſammlung und führt den Vorſitz in derſelben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handſchlag an Eidesſtatt. Zur Legitimation der Vorſtandsmitglieder dient eine amtliche Ausfertigung des Wahlprotokolls.

§. 12.

Der Direktor iſt die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denſelben anderen Perſonen und Behörden gegenüber.

Außer denjenigen Funktionen, welche dem Verbandsdirektor durch die Vorſchriften dieſes Statuts beſonders übertragen ſind, liegt demſelben insbeſondere ob:

a) die Ausführung der gemeinſchaftlichen Anlagen nach den feſtgeſtellten Plänen mit Hülfe des betreffenden Technikers zu veranlaſſen und zu beaufſichtigen;

b) die Voranſchläge und Jahresrechnungen den Wieſenſchöffen zur Feſtſtellung und Abnahme vorzulegen;

c) die Beiträge auszuſchreiben, die Zahlungen auf die Kaſſe anzuweiſen und die Kaſſenverwaltung zu revidiren;

d) die Wieſenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufſichtigen und die halbjährliche Grabenſchau mit den Wieſenſchöffen abzuhalten;

e) den Schriftwechſel für den Wieſenverband zu führen und die Urkunden deſſelben zu unterzeichnen; zur Abſchließung von Verträgen iſt die Zuſtimmung der Wieſenſchöffen nöthig;

f) die Ordnungsſtrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung

dieſes Statuts und der beſonders dazu zu erlaſſenden Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler feſtzuſetzen und zur Kaſſe einzuziehen.

In Behinderungsfällen läßt ſich der Direktor durch einen Wieſenſchöffen vertreten.

§. 13.

Der Vorſtand hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beſchließen, ſoweit ſolche nicht dem Direktor durch dies Statut (§. 12.) überwieſen ſind, insbeſondere auch:

a) über die zur Erfüllung der Verbandszwecke nothwendigen und nützlichen Einrichtungen;

b) über die Voranſchläge zum Jahresetat und die erforderlichen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Beitragserhebungen, ſowie über die dem Rendanten zu ertheilende Decharge;

c) über etwaige Anleihen und Abſchließung von Verträgen.

Zu einem gültigen Beſchluſſe iſt die Anweſenheit von drei Vorſtandsmitgliedern außer dem Direktor oder deſſen Stellvertreter erforderlich.

Die Beſchlüſſe erfolgen nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag.

§. 14.

Zur Bewachung und Bedienung der Wieſen ſtellt der Vorſtand einen oder mehrere Wieſenwärter gegen entſprechenden Lohn und auf monatliche Kündigung an.

Die Wahl der Wieſenwärter unterliegt der Beſtätigung des Kreishauptmanns des Amts Osnabrück.

Die Wieſenwärter ſind allein befugt zu wäſſern und müſſen ſo wäſſern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Waſſer erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleuſe öffnen oder zuſetzen oder überhaupt die Bewäſſerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Konventionalſtrafe von zwei Thalern für jeden Kontraventionsfall.

Die Wieſenwärter werden als Feldhüter vereidigt; ſie müſſen den Anweiſungen des Direktors pünktlich Folge leiſten und können von demſelben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler beſtraft werden.

§. 15.

Die Führung der Kaſſengeſchäfte wird von dem Vorſtande einem Verbands-Kaſſenrendanten gegen eine mit demſelben zu vereinbarende Vergütung übertragen.

Der Rendant hat nach den Anweiſungen des Vorſitzenden die Einnahmen und Ausgaben zu bewirken und den Etat aufzuſtellen.

§. 16.

Ueber die Weiten- und Tiefenlagen der einzelnen von den Grundbeſitzern anzulegenden Einlaßſchleuſen, über die Wäſſerungsordnung, die Grabenräumung, die Heuwerbung und Hütung auf den Wieſen hat der Vorſtand die nöthigen Be-

Bestimmungen zu treffen und kann deren Uebertretung mit Ordnungsstrafen bis drei Thaler ahnden.

§. 17.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden nach erfolgter Festsetzung des Bewässerungsplans (§. 2.) alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden, soweit sie nicht in diesem Statute anderen Behörden zugewiesen sind.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Verbandsdirektor angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird von der Landdrostei zu Osnabrück alle drei Jahre ernannt.

Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der Generalversammlung der Wiesengenossen, und zwar ohne Rücksicht auf die einzelnen Hauptabtheilungen, auf drei Jahre gewählt.

Hinsichtlich der Stimmberechtigung und des Wahlverfahrens sind auch für diese Wahlen die Vorschriften des §. 11. maaßgebend.

Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied des Verbandes ist.

Das Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit.

§. 18.

Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen. Das Aufsichtsrecht wird in unterster Instanz bis auf Weiteres und vorbehaltlich einer etwa demnächst von der Landdrostei zu Osnabrück anderweit zu treffenden Anordnung von dem Kreishauptmann des Kreises Osnabrück und in den höheren Instanzen von der Landdrostei Osnabrück, beziehungsweise von der künftig an deren Stelle tretenden Landespolizei-Behörde, und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden den Landgemeinden gegenüber zustehen, ausgeübt.

§. 19.

§. 19.

Abänderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. April 1870.

(L. S.) Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7651.) Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Leegebiets zwischen Hohenkörben und Scheerhorn im Amte Neuenhaus. Vom 25. April 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1867. §. 1. (Gesetz-Samml. S. 769.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Um die an der Lee zwischen Hohenkörben und Scheerhorn im Amte Neuenhaus belegenen, an schädlicher Nässe leidenden Grundstücke durch Entwässerung zu verbessern, werden die Besitzer dieser Grundstücke zu einer Genossenschaft unter dem Namen

„Genossenschaft zur Melioration des Lee-Gebiets zwischen Hohenkörben und Scheerhorn im Amte Neuenhaus"

vereinigt.

Die Genossenschaft hat Korporationsrechte und ihren Gerichtsstand bei dem Amtsgerichte Neuenhaus.

§. 2.

Der Meliorationsbezirk besteht für jetzt aus einer Fläche von 12,701 Morgen 17 Quadratruthen. Von diesen Grundstücken, welche auf einem vom Geometer Kleine zu Lingen unter Zugrundelegung der Grundsteuer-Mutterrolle an Ort und Stelle im März 1869. aufgenommenen Verzeichnisse aufgeführt sind, gehören

1) zu

1)	zur Feldmark	Berge-Scheerhorn.....	688	Mrg.	20	□Ruthen,
2)	" "	Georgsdorf.....	108	"	53	"
3)	" "	Altepiccardie	1,344	"	7	"
4)	" "	Wietmarschen	2,148	"	108	"
5)	" "	Hohenkörben, Kirchspiels Veldhausen.....	440	"	34	"
6)	" "	Hohenkörben, Kirchspiels Nordhorn.....	661	"	22	"
7)	" "	Bimolten.....	1,030	"	60	"
8)	" "	Osterwald	6,279	"	73	"
			= 12,701	Mrg.	17	□Ruthen.

Der Meliorationsbezirk kann auf Antrag des Sozietätsvorstandes mit Zustimmung der betreffenden Grundbesitzer und der Landdrostei zu Osnabrück erweitert und beschränkt werden.

§. 3.

Der Genossenschaftsverband hat die oben bezeichneten Grundstücke durch eine Korrektion des Leeflusses, wie solche in der vom Wasserbaukondukteur Oppermann in Meppen entworfenen Denkschrift vom 1. April 1869. und dem dazu gehörigen Kostenanschlage vom 2. März 1869. projektirt ist, zu entwässern und die zu diesem Zwecke erforderlichen Anlagen zur Ausführung zu bringen. Erhebliche Veränderungen des Korrektionsplans, welche im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

Nach der Ausführung des Meliorationsplans sind der Fluß und die planmäßigen Anlagen in dem verbesserten Zustande zu unterhalten, wogegen die sonst etwa noch nöthigen oder zweckmäßigen Entwässerungsanlagen von den speziell dabei Betheiligten nach Verhältniß des Vortheils einzurichten und zu unterhalten sind, und zwar in solcher Weise, daß die Interessen des Verbandes nicht gefährdet werden.

Entsteht Streit darüber, ob gewisse Anlagen auf Kosten des Verbandes oder von den Besitzern der betreffenden Grundstücke auszuführen und zu unterhalten sind, so entscheidet darüber die Landdrostei zu Osnabrück.

§. 4.

Die Behufs Beschaffung der Flußkorrektion erforderlichen Arbeiten des Verbandes werden nicht durch Naturalarbeit der Mitglieder, sondern für Geld aus der Verbandskasse ausgeführt. Die vorschriftsmäßige Räumung des Leeflusses in seiner verbesserten Gestalt ist in bisheriger Weise unter Leitung und Aufsicht des Verbandsvorstandes von denjenigen zu bewirken, welchen dieselbe bisher obgelegen hat. Die die bisherige gewöhnliche Räumung, wie sie im §. 2. des Hannoverschen Gesetzes vom 22. August 1847. über Ent- und Bewässerung der Grundstücke ꝛc. vorgeschrieben ist, überschreitende Unterhaltung des Flusses nebst Zubehör fällt dagegen der Genossenschaft insoweit zur Last, als nicht etwa andere Verpflichtete vorhanden sind. Zur Ausführung der Fluß-

korrektion, sowie zu der nach dem Vorstehenden dem Verbande obliegenden Unterhaltung der Verbandsanlagen haben die Besitzer aller dadurch verbesserten ertragsfähigen Grundstücke nach Verhältniß des durch die Melioration herbeizuführenden Vortheils beizutragen und sind die betheiligten Grundstücke zu diesem Behuf in fünf Klassen zu theilen, von denen:

die 1. Klasse pro Morgen = 5 Theile,
" 2. " " " = 4 "
" 3. " " " = 3 "
" 4. " " " = 2 "
" 5. " " " = 1 Theil

beitragen.

Die Einschätzung in die Klassen und die Aufstellung des Katasters erfolgt durch zwei vom Amte Neuenhaus zu ernennende Boniteure. Den Boniteuren können amtsseitig ortskundige Personen zugeordnet werden.

Das nach dieser Einschätzung angefertigte Beitragskataster, wonach vorbehaltlich demnächstiger etwaiger Ausgleichung sofort die erforderlichen Kosten gehoben werden können, ist dem Sozietätsvorstande vollständig, den Gemeindevorständen, sowie dem Fürsten von Bentheim extraktweise mitzutheilen und vier Wochen hindurch beim Amte Neuenhaus offen zu legen, in welcher Frist es eingesehen und Beschwerden dagegen bei dem Vorstande des Amtes erhoben werden können. Die Auslegung des Katasters ist gleichzeitig in den Osnabrückschen Anzeigen und in der Wochenschrift der Grafschaft Bentheim, sowie durch Anschlag vor der Amtsstube bekannt zu machen.

Der Amtshauptmann hat die angebrachten Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Vorstandsmitgliedes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Diese Sachverständigen, welche hinsichtlich der ökonomischen Fragen zwei landwirthschaftliche Techniker und rücksichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser sein müssen, und denen erforderlichen Falls bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungs- und sonstigen Wasserverhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann, werden von der Landdrostei zu Osnabrück ernannt. Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vorstand bekannt gemacht.

Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster danach berichtigt, anderenfalls werden die Akten der Landdrostei zu Osnabrück zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht.

Binnen sechs Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Berufung dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Das festgestellte Kataster wird von der Landdrostei ausgefertigt und dem Verbandsvorstande zugestellt.

§. 5.

Die Stauberechtigten: Fürst von Bentheim auf seinen Grundstücken bei Ho-

Hohenkörben und Scheerhorn, Kolon Scholte in Hohenkörben und Kolon Löning in Osterwald haben sich die Regulirung ihrer Stauanlage auf ihre Kosten gefallen zu lassen, mit Ausnahme der Fürstlichen Stauanlage im Scheerhorner Ballast, welche nöthigenfalls auf Kosten der Gesammtheit abzuändern ist.

Die Ausführung neuer Bewässerungsanlagen an der Lee im Korrektionsgebiete unterliegt den einschlagenden Bestimmungen des Hannoverschen Gesetzes vom 22. August 1847. über Ent- und Bewässerungen, sowie über Stauanlagen. Dieselben stehen gleich dem Hauptflusse unter Aufsicht des Verbandes und sind vorschriftsmäßig von den Betheiligten zu unterhalten.

§. 6.

Jedes Mitglied hat dem Verbande von seinen Grundstücken diejenigen Flächen, welche zur Flußkorrektion und den planmäßigen Anlagen erforderlich sind, sowie alle nöthigen Materialien soweit ohne Entschädigung abzutreten, als der bisherige Nutzungswerth nach voraussichtlicher Schätzung durch die ihm demnächst verbleibende Grasnutzung auf den Dammböschungen und Uferwänden und durch die sonstigen aus der Meliorationsanlage erwachsenden zufälligen Vortheile aufgewogen wird. Streitigkeiten hierüber werden mit Ausschluß des Rechtsweges schiedsrichterlich entschieden (cfr. §. 13.).

Die beiden Beisitzer des Schiedsgerichts werden bis zur Wahl des Vorstandes von den Bevollmächtigten der Interessenten nach Stimmenmehrheit gewählt.

Die sonstigen zur Ausführung der Melioration erforderlichen Grundstücke werden in Ermangelung der Güte nach den Vorschriften des Hannoverschen Gesetzes vom 22. August 1847., betreffend die Ent- und Bewässerung der Grundstücke ꝛc., und des Hannoverschen Gesetzes über die Veräußerungspflicht Behufs der Anlage von Schiffahrtskanälen ꝛc. vom 16. September 1846. erworben.

Auf gleiche Weise ist der, einzelnen Grundstücken durch die Anlage etwa erwachsende Schaden, soweit er nicht durch Vortheile wieder aufgewogen wird, auf Verlangen zu vergüten.

§. 7.

An der Spitze der Genossenschaft steht ein Schaudirektor. Der Schaudirektor und die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt; für baare Auslagen und Wege kann denselben jedoch eine nöthigenfalls vom Amte Neuenhaus festzusetzende Vergütung zugebilligt werden.

§. 8.

Der Vorstand besteht aus:

1) dem Vertreter des Fürsten von Bentheim,
2) je einem Abgeordneten der betheiligten Grundbesitzer in den Gemeinden:
   a) Scheerhorn, Berge, Bathorn, Hoogstede (frühere Gildschaft Scheerhorn),
   b) Georgsdorf,
   c) Altepiccardie,

d) Wietmarschen,
e) Hohenkörben, Kirchspiel Veldhausen,
f) Hohenkörben, Kirchspiel Nordhorn,
g) Bimolten und
h) zwei Abgeordneten von Osterwald.

Für die Fälle einer zeitweisen oder dauernden Behinderung einzelner Mitglieder des Vorstandes ist von jedem Wahlbezirk zugleich die entsprechende Zahl Stellvertreter zu wählen.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Deputirte während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in den zum Wahlbezirk gehörigen Ortschaften aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz in einem entfernten Orte nimmt.

Die Wahl des Abgeordneten und deren Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre; wird die Wahl verweigert, so steht der Landdrostei in Osnabrück die Ernennung zu.

Die Mitglieder des Vorstandes wählen den Schaudirektor auf zwölf Jahre. Die Wahl unterliegt der Bestätigung der Landdrostei zu Osnabrück.

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Vorstand zu einer neuen Wahl.

Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Landdrostei in Osnabrück die Ernennung auf höchstens sechs Jahre zu. Die Versammlung zur Wahl des Schaudirektors beruft der Amtshauptmann und führt darin den Vorsitz ohne Stimmrecht, jedoch mit entscheidender Stimme bei Stimmengleichheit.

Er verpflichtet den Schaudirektor und die Vorstandsmitglieder durch Handschlag an Eidesstatt.

§. 9.

Bei der Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder hat der, welcher mindestens mit einem Morgen betheiligt ist, Eine Stimme, wer über 10 bis 20 Morgen besitzt, zwei Stimmen, wer über 20 bis 30 Morgen besitzt, drei Stimmen u. s. w. Für die ungetheilten Marken soll jedoch auf je 30 Morgen nur Eine Stimme fallen, welche bis zur beendigten Markentheilung von den Behufs der Lee-Korrektion gewählten Bevollmächtigten auszuüben ist.

Wer mit seinen Meliorationsbeiträgen im Rückstande ist oder den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat, darf an der Wahl nicht Theil nehmen und auch nicht gewählt werden. Von dem Schaudirektor und, so lange dieser noch nicht gewählt ist, vom Amtshauptmann wird die Liste der Wähler mit Hülfe der Gemeindevorsteher aufgestellt und der Wahltermin abgehalten.

Die Listen der Wähler werden vierzehn Tage in den betreffenden Gemeinden beim Ortsvorsteher zur Einsicht offen gelegt. Während dieser Frist kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste beim Amtshauptmann beziehungsweise beim Schaudirektor erheben; die Entscheidung der Einwendungen

und

und die Prüfung der Wahl steht dem Vorstande zu. Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren die Vorschriften für ländliche Gemeindewahlen und in Betreff der Verpflichtung zur Annahme von unbesoldeten Stellen die hier geltenden Bestimmungen über Annahme einer Vormundschaft analogisch anzuwenden.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, und zwar das erste Mal nach dem Looſe, und wird durch Neuwahl ersetzt.

Die ausgeschiedenen Mitglieder können wieder gewählt werden.

§. 10.

Der Vorstand der Genossenschaft wird nach Bedürfniß vom Schaudirektor zusammen berufen. Derselbe hat sich jedoch regelmäßig jährlich zweimal, im April und November, zu versammeln und unter Leitung des Schaudirektors die Schau des Flusses und der etwaigen Seitengräben ꝛc. vorzunehmen und sonst nöthige Beschlüsse zu fassen. Der Schaudirektor ist stimmberechtigter Vorsitzender mit entscheidendem Votum bei Stimmengleichheit; er beruft die Versammlungen, leitet die Verhandlungen und handhabt Ordnung in den Sitzungen.

Die Einladungen zu den Versammlungen müssen mit Ausnahme dringender Fälle wenigstens acht Tage vor dem Termine erfolgen und die zu verhandelnden Gegenstände ergeben. Wer von den Abgeordneten am Erscheinen behindert ist, muß die Vorladung seinem Stellvertreter mittheilen. Der Vorstand kann nur beschließen, wenn mindestens fünf Mitglieder außer dem Vorsitzenden zugegen sind.

Eine Ausnahme findet bei der zweiten, über den nämlichen Gegenstand berufenen Versammlung statt, wenn die erste Versammlung wegen ungenügender Zahl der Anwesenden keinen Beschluß hat fassen können und dies bei der zweiten Einladung den Mitgliedern bekannt gemacht ist. In einem solchen Falle kann ein gültiger Beschluß von den anwesenden Mitgliedern ohne Rücksicht auf die Zahl derselben gefaßt werden. Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die gefaßten Beschlüsse unter kurzer Darlegung der Erwägungsgründe aufzuzeichnen sind, und welches vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§. 11.

Der Schaudirektor ist die ausführende Behörde der Genossenschaft, er vertritt dieselbe anderen Personen und Behörden gegenüber und handhabt die örtliche Polizei zum Schutze der Anlagen. Er hat insbesondere

1) die Meliorationsbeiträge auszuschreiben und von den Säumigen im Wege der administrativen Exekution einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kasse unter Zuziehung eines Vorstandsmitgliedes zu revidiren;
2) den Entwurf des Etats und die Jahresrechnung nebst einem Jahresbericht dem Vorstande in der Frühjahrsversammlung vorzulegen;
3) die Genossenschaftsbeamten zu beaufsichtigen und die Fluß- resp. Grabenschau mit den Vorstandsmitgliedern abzuhalten;
4) den Schriftwechsel für den Verband zu führen und die Urkunden desselben zu vollziehen. Zu Verträgen und Vergleichen über Gegenstände von

50 Thalern oder mehr ist indeß der genehmigende Beschluß oder Vollmacht des Vorstandes beizubringen, während Verträge und Vergleiche unter 50 Thalern dem Vorstande zur Kenntnißnahme vorzulegen sind;

5) Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und des zum Schutze der Anlagen etwa zu erlassenden Reglements bis zur Höhe auf drei Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

In Abwesenheit oder sonstigen Behinderungsfällen kann der Schaudirektor sich durch ein Vorstandsmitglied vertreten lassen.

§. 12.

Die Verwaltung der Verbandskasse wird vom Vorstande einem Rendanten übertragen. Der Vorstand ertheilt demselben Instruktion und bestimmt seine Remuneration, sowie die von ihm etwa zu bestellende Kaution.

§. 13.

Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern der Sozietät über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden vom Schaudirektor untersucht und entschieden, insofern nicht einzelne Gegenstände in diesem Statute ausdrücklich an eine andere Behörde gewiesen sind. Gegen die Entscheidung des Schaudirektors steht jedem Theile die Berufung an ein Schiedsgericht frei, welche binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Direktor angemeldet werden muß (cfr. jedoch §. 17.).

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und zwar aus dem Amtshauptmann des Amtes Neuenhaus als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, welche nebst einem Stellvertreter für jeden von dem Vorstande auf sechs Jahre gewählt werden. Es entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt, der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Wählbar zum Schiedsrichter ist jeder Inländer, der in der Gemeinde seines Wohnsitzes zu öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied des Verbandes ist.

§. 14.

Die Genossenschaft ist dem Oberaufsichtsrechte des Staates unterworfen.

Dieses Recht wird von der Landdrostei zu Osnabrück als Landespolizei-Behörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden für die Gemeinden zustehen.

Die Landdrostei hat darauf zu achten, daß die Bestimmungen dieses Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Grund-

Grundstücke des Verbandes sorgfältig genutzt und die etwaigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Der Amtshauptmann des Amtes Neuenhaus fungirt hierbei als ständiger Kommissarius der Landdrostei. Die Landdrostei entscheidet über alle Beschwerden gegen Beschlüsse des Schaudirektors und des Vorstandes, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, oder nach §. 13. schiedsrichterliche Entscheidung stattfindet, und setzt ihre Entscheidung nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

§. 15.

Dem Amtshauptmann ist regelmäßig Abschrift des Etats und der Finalabschlüsse der Verbandskasse, sowie der Sitzungs- und Schauprotokolle vom Schaudirektor einzureichen, und kann die Landdrostei, falls sie solches zur Ausübung des Oberaufsichtsrechts für nöthig erachtet, die Einsendung dieser Verhandlungen anordnen.

Die Landdrostei ist befugt, außerordentliche Revisionen der Kasse und der gesammten Verwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Schauen und der Versammlungen abzuordnen und die Geschäftsanweisung für die Beamten nach Anhörung des Vorstandes abzuändern. Die erforderlichen Polizeiverordnungen zum Schutze der Verbandsanlagen können auf Grund der Königlichen Verordnung vom 20. September 1867. erlassen werden.

§. 16.

Wenn der Vorstand der Genossenschaft es unterläßt oder verweigert, die derselben nach diesem Statute oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so ist die Landdrostei befugt, nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken zu lassen oder die außerordentliche Ausgabe festzustellen und die Einziehung der erforderlichen Beiträge zu verfügen.

Gegen eine solche Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 17.

Bis zur Vollendung der mit der Flußkorrektion verbundenen Anlagen leitet der Amtshauptmann mit Hülfe des dazu kommittirten Wasserbaubeamten und unter Zuziehung der Behufs der fraglichen Korrektion gewählten Bevollmächtigten resp. einzelnen Grundbesitzer, nach der Wahl des Vorstandes aber unter Zuziehung desselben, den Bau und versieht die Stelle des Schaudirektors.

Die Wahl des Vorstandes wird bis zur Anfertigung des Beitragskatasters ausgesetzt und sind bis dahin, soweit dem Amtshauptmann die Entscheidung nicht allein zusteht, vor Abgabe der Entscheidung die gedachten Bevollmächtigten ꝛc. zu hören.

Bis zur Wahl des Vorstandes ist von den letzteren ein Rendant zu wählen und dessen Remuneration und Kaution zu bestimmen.

Das Schiedsgericht gegen Entscheidungen des Schaudirektors tritt erst nach Vollendung der Korrektionsanlagen in Kraft; bis dahin kann gegen die Entscheidungen des Amtshauptmanns die Berufung an die demselben vorgesetzten Behörden verfolgt werden (conf. jedoch §. 6.).

Nach

Nach Ausführung der Korrektionsarbeiten werden dieselben von dem Amtshauptmann im Beisein des kommittirten Wasserbaubeamten dem Schaudirektor und dem Vorstande der Genossenschaft mit der Baurechnung und einem Verzeichniß der ausgeführten Korrektionswerke übergeben.

Etwaige dabei entstehende Streitigkeiten werden von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Landdrostei entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist. Die Baurechnung wird nach Anhörung des Vorstandes von der Landdrostei zu Osnabrück dechargirt.

§. 18.

Aenderungen dieses Statuts können nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. April 1870.

(L. S.) Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7652.) Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1870., betreffend die provisorische Einsetzung einer Behörde für die Geschäfte der Bahn-Unterhaltung und des engeren Betriebsdienstes der Wilhelmsbahn.

Auf den Bericht vom 16. April d. J. ermächtige Ich Sie, für die Geschäfte der Bahn-Unterhaltung und des engeren Betriebsdienstes der Wilhelmsbahn provisorisch eine Behörde unter der Firma: „Kommission der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn" einzusetzen, welche der eben genannten Direktion untergeordnet sein, ihren Sitz in Ratibor nehmen und in Angelegenheiten der ihr übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 25. April 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 25.

(Nr. 7653.) Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Bottrop nach Plankenschemm im Regierungsbezirk Münster.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Bottrop nach Plankenschemm, im Regierungsbezirk Münster, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Gemeinde Bottrop das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Kreise Recklinghausen des genannten Regierungsbezirks gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. April 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 1. Juni 1870.

(Nr. 7654.) Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreis-Chausseen in den Kreisen Creutzburg und Rosenberg des Regierungsbezirks Oppeln.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau von Kreis-Chausseen in den Kreisen Creutzburg und Rosenberg, des Regierungsbezirks Oppeln, von der Schildberger Kreisgrenze über Reinersdorf, Constadt und Wundschütz bis zur Rosenberger Kreisgrenze und von Creutzburg über Bankau bis Rosenberg, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Kreisen Creutzburg und Rosenberg, einem jeden für die von ihm zu bauenden Strecken, das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich den genannten Kreisen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. April 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7655.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Creutzburger Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 11. April 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Creutzburger Kreises auf dem Kreistage vom 29. Dezember 1869. beschlossen worden, neben der durch das Privilegium vom 3. Juni 1867. (Gesetz-Samml. von 1867. S. 1159.) genehmigten Anleihe

von

von 30,000 Thalern die zur Ausführung der vom Kreise weiter unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 50,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 50,000 Thalern, in Buchstaben: funfzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

50	à 500	Thaler	= 25,000	Thaler,
70	à 200	"	= 14,000	"
70	à 100	"	= 7,000	"
60	à 50	"	= 3,000	"
40	à 25	"	= 1,000	"
			= 50,000	Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1875. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. April 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Obligation

des

Creutzburger Kreises

Littr. ..... № .....

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

II. Emission.

Auf Grund des unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 29. Dezember 1869. wegen Aufnahme einer Schuld von 50,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für die Chausseebauten des Creutzburger Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 50,000 Thalern geschieht vom Jahre 1875. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des ganzen Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1875. ab in dem Monate September jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Oppeln, dem Kreisblatte des Creutzburger Kreises, in dem Staatsanzeiger und in der Schlesischen Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Creutzburg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Creutzburg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1874. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Creutzburg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Creutzburg, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für die Chausseebauten im Creutzburger Kreise.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Creutzburger Kreises

Littr. ..... № ...

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

II. Emission.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ..... resp. vom ..ten ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Creutzburg.

Creutzburg, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für die Chausseebauten im Creutzburger Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Creutzburger Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Creutzburger Kreises, II. Emission,

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Creutzburg, falls der Inhaber der Obligation nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben hat.

Creutzburg, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für die Chausseebauten im Creutzburger Kreise.

(Nr. 7656.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises (Provinz Schlesien) im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 11. April 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Rosenberger Kreises der Provinz Schlesien auf dem Kreistage vom 19. Mai 1869. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 25,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 25,000 Thalern, in Buchstaben: fünfundzwanzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

6	à	1000	Thaler	= 6000	Thaler,
16	à	500	"	= 8000	"
70	à	100	"	= 7000	"
50	à	50	"	= 2500	"
60	à	25	"	= 1500	"
				= 25,000	Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1870. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. April 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

(Nr. 7656.) Pro-

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Obligation

des

Rosenberger Kreises

Littr. ..... № .....

über

..... **Thaler Preußisch Kurant.**

Auf Grund des unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 19. Mai 1869. wegen Aufnahme einer Schuld von 25,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau im Rosenberger Kreise Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 25,000 Thalern geschieht vom Jahre 1870. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1870. ab in dem Monate September jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Oppeln, dem Kreisblatte des Rosenberger Kreises, in dem Staatsanzeiger und in der Schlesischen Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Rosenberg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind

sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Rosenberg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1874. ausgegeben. Auch für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Rosenberg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Rosenberg, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Rosenberger Kreise.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Rosenberger Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen **Rückgabe** in der Zeit vom ..ten ..... bis ..... resp. vom ..ten .... bis ..... und fernerhin die Zinsen der vorbenannten **Kreis-Obligation** für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der **Kreis-Kommunalkasse** zu Rosenberg.

Rosenberg, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Rosenberger Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Einlösung nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Talon

zu der

Kreis-Obligation des Rosenberger Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen **Rückgabe** zu der Obligation des Rosenberger Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. **bei der Kreis-Kommunalkasse** zu Rosenberg, falls der Inhaber der Obligation **nicht** rechtzeitig Widerspruch erhoben hat.

Rosenberg, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Rosenberger Kreise.

(Nr. 7657.) Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ziegenhals, im Kreise Neiße, bis zur Kreisgrenze bei Wackenau in der Richtung auf Neustadt O. S.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Kreise Neiße, im Regierungsbezirk Oppeln, beabsichtigten Bau einer Chaussee von Ziegenhals bis zur Kreisgrenze bei Wackenau in der Richtung auf Neustadt O. S. genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Neiße das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. April 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7658.) Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Polnisch-Wartenberg, im Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Festenberg nach Kieferkretscham an der Chaussee von Medzibor nach Oels.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Festenberg nach Kieferkretscham an der Chaussee von Medzibor nach Oels, im Regierungsbezirk Breslau, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Polnisch-Wartenberg das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau-

(Nr. 7654.) Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreis-Chausseen in den Kreisen Creutzburg und Rosenberg des Regierungsbezirks Oppeln.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau von Kreis-Chausseen in den Kreisen Creutzburg und Rosenberg, des Regierungsbezirks Oppeln, von der Schildberger Kreisgrenze über Reinersdorf, Constadt und Wundschütz bis zur Rosenberger Kreisgrenze und von Creutzburg über Bankau bis Rosenberg, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Kreisen Creutzburg und Rosenberg, einem jeden für die von ihm zu bauenden Strecken, das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich den genannten Kreisen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. April 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7655.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Creutzburger Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 11. April 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Creutzburger Kreises auf dem Kreistage vom 29. Dezember 1869. beschlossen worden, neben der durch das Privilegium vom 3. Juni 1867. (Gesetz-Samml. von 1867. S. 1159.) genehmigten Anleihe

von

von 30,000 Thalern die zur Ausführung der vom Kreise weiter unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 50,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 50,000 Thalern, in Buchstaben: funfzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

50	à 500	Thaler	= 25,000	Thaler,
70	à 200	"	= 14,000	"
70	à 100	"	= 7,000	"
60	à 50	"	= 3,000	"
40	à 25	"	= 1,000	"
			= 50,000	Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1875. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. April 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

(Nr. 7654.) Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreis-Chausseen in den Kreisen Creutzburg und Rosenberg des Regierungsbezirks Oppeln.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau von Kreis-Chausseen in den Kreisen Creutzburg und Rosenberg, des Regierungsbezirks Oppeln, von der Schildberger Kreisgrenze über Reinersdorf, Constadt und Wundschütz bis zur Rosenberger Kreisgrenze und von Creutzburg über Bankau bis Rosenberg, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Kreisen Creutzburg und Rosenberg, einem jeden für die von ihm zu bauenden Strecken, das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich den genannten Kreisen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. April 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7655.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Creutzburger Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 11. April 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Creutzburger Kreises auf dem Kreistage vom 29. Dezember 1869. beschlossen worden, neben der durch das Privilegium vom 3. Juni 1867. (Gesetz-Samml. von 1867. S. 1159.) genehmigten Anleihe

von

von 30,000 Thalern die zur Ausführung der vom Kreise weiter unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 50,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 50,000 Thalern, in Buchstaben: funfzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

50	à 500	Thaler	= 25,000	Thaler,
70	à 200	"	= 14,000	"
70	à 100	"	= 7,000	"
60	à 50	"	= 3,000	"
40	à 25	"	= 1,000	"
			= 50,000	Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1875. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. April 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Obligation

des

Creutzburger Kreises

Littr. ..... № .....

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

II. Emission.

Auf Grund des unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 29. Dezember 1869. wegen Aufnahme einer Schuld von 50,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für die Chausseebauten des Creutzburger Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 50,000 Thalern geschieht vom Jahre 1875. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des ganzen Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1875. ab in dem Monate September jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Oppeln, dem Kreisblatte des Creutzburger Kreises, in dem Staatsanzeiger und in der Schlesischen Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Creutzburg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Creutzburg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1874. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Creutzburg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Creutzburg, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für die Chausseebauten im Creutzburger Kreise.

(Nr. 7664.) Nachtrags-Privilegium wegen theilweiser Abänderung des der Stadt Görlitz unterm 29. Mai 1869. ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender 4½prozentiger Stadt-Obligationen zum Betrage von 1,600,000 Thalern. Vom 25. April 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Görlitz darauf angetragen hat, daß das der Stadt Görlitz am 29. Mai 1869. (Gesetz-Samml. von 1869. S. 846.) ertheilte Privilegium:

> zur Umwandlung der bisherigen kündbaren Staatsschuld in Inhaberpapiere, sowie zur Ausführung verschiedener Bauten und zur Bestreitung anderer, aus der Vergrößerung der Stadt entspringenden Ausgaben, die bisherige der Tilgung unterliegende Stadtschuld von 1,000,000 Thalern auf 1,600,000 Thaler erhöhen, und zu diesem Zwecke auf den Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen,

dahin abgeändert werde, daß die ganze Summe der Schuld von 1,600,000 Thalern in zwei Serien eingetheilt werde, wovon die erste Serie

300	Stücke	à 500	Thaler	= 150,000	Thaler,
875	"	à 200	"	= 175,000	"
4000	"	à 100	"	= 400,000	"
1000	"	à 50	"	= 50,000	"
1000	"	à 25	"	= 25,000	"
			in Summa	= 800,000	Thaler,

nach dem am 29. Mai 1869. vorgeschriebenen Schema, und die zweite Serie, in Thalern und in Franken Eidgenössischer Währung ausgefertigt:

$$1600 \text{ Stücke à } \frac{1500 \text{ Franken}}{400 \text{ Thaler}} = \frac{2{,}400{,}000 \text{ Franken,}}{640{,}000 \text{ Thaler,}}$$

$$100 \text{ Stücke à } \frac{6000 \text{ Franken}}{1600 \text{ Thaler}} = \frac{600{,}000 \text{ Franken,}}{160{,}000 \text{ Thaler,}}$$

nach dem anliegenden Schema enthalten sollen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, zu dieser Abänderung des Privilegiums vom 29. Mai 1869., beziehentlich zu den für die zweite Serie der Obligationen gemäß der Anlage abgeänderten Bestimmungen des Schemas, hierdurch, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch auch durch dieses Nachtrags-Privilegium den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. April 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Preu-

Preußische Oberlausitz, Regierungsbezirk Liegnitz.

(Stadtwappen.)

Serie..... Littr..... №.....

Obligation der Stadt Görlitz

über

..... **Franken Eidgenössische Währung.**

..... **Thaler Preußisch Kurant.**

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 29. Mai 1869. (Gesetz-Samml. von 1869. S. 846.) und des Nachtrags-Privilegiums vom 25. April 1870. (Gesetz-Samml. von 1870. S.....).

---

1) Der Magistrat der Stadt Görlitz beurkundet und bekennt hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation ein der gedachten Stadt dargeliehenes Kapital von ..... Franken Eidgenössische Währung,
..... Thalern Preußisch Kurant,
geschrieben ..... Franken ..... Thalern, dessen Empfang hiermit Namens der Stadtgemeinde bescheinigt wird, von der letzteren zu fordern hat. Diese Summe bildet einen Theil des zu Kommunalzwecken auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 29. Mai 1869. und des Nachtrags-Privilegiums vom 25. April 1870. aufgenommenen Darlehns in Obligationen II. Serie von
..... Franken,
..... Thalern.

2) Die Rückzahlung dieses Gesammtdarlehns II. Serie geschieht vom Jahre 1870. an in spätestens 38 Jahren, also bis 1907., aus einem Tilgungsfonds nach Maaßgabe des festgestellten und genehmigten Tilgungsplans. Diesem Tilgungsfonds werden, dem Tilgungsplane gemäß, jährlich Ein Prozent des gesammten Kapitals als feste Tilgungsrente, sowie sämmtliche ersparte Zinsen von den getilgten Schuldbeträgen zugeführt und auf den Stadthaushalts-Etat übernommen.

3) Die einzulösenden Schuldverschreibungen werden durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt in Görlitz im Monat August jeden Jahres, zunächst im August 1870., unter Zuziehung eines öffentlichen Notars, welcher die gezogenen Nummern registrirt und das Verzeichniß derselben sowohl dem Magistrate zu Görlitz als der Handelsbank zu Basel zusendet.

Der Stadtgemeinde Görlitz bleibt jedoch das Recht vorbehalten, nicht nur den Tilgungsfonds zu verstärken, oder sämmtliche umlaufende Obligationen auf einmal zu kündigen, sondern auch an Stelle des Auslooſungsverfahrens, jedoch unbeschadet der Höhe der planmäßigen Tilgung, ganz oder theilweiſe den freihändigen Ankauf der Obligationen treten zu laſſen.

Den Gläubigern ſteht kein Kündigungsrecht zu.

4) Die ausgelooſten beziehungsweiſe gekündigten Schuldverſchreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Serien, Buchſtaben, Nummern und Beträge, ſowie des Termins, an welchem die Rückzahlung der Darlehnsvaluta erfolgen ſoll, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt mindeſtens drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Liegnitz, in dem Preußiſchen Staatsanzeiger, in Görlitzer Lokalblättern, ſowie in den Baſeler Nachrichten und in der Schweizeriſchen Handelszeitung in Zürich.

Die nähere Beſtimmung der Görlitzer Lokalblätter, ſowie die Wahl eines anderen Blattes, wenn eines der vorbeſtimmten Blätter eingehen ſollte, bleibt dem Magiſtrat mit Genehmigung der Königlichen Regierung vorbehalten.

5) Die Auszahlung der ausgelooſten Obligationen zum Nominalwerthe und mit den darauf noch haftenden Zinſen erfolgt gegen Rückgabe dieſer Obligation und der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinskupons, welche mit abzuliefern ſind, nach Wahl des Gläubigers entweder bei der Stadt-Hauptkaſſe in Görlitz in Preußiſchem Kurant oder an der Kaſſe der Baſeler Handelsbank in Baſel in Eidgenöſſiſcher Währung nach Ablauf der Kündigungsfriſt. Die Verzinſung des Kapitals hört mit dem Ablauf der Kündigungsfriſt auf. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag am Kapitale abgezogen.

6) Dieſe Schuldverſchreibung wird mit vier und einem halben Prozent jährlich verzinſt. Die Verzinſung erfolgt halbjährlich am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres, ſowie ſpäterhin, ſo lange die Zinſen nicht verjährt ſind (ſ. Nr. 7.), gegen Rückgabe des fälligen Zinskupons, und zwar entweder bei der Stadt-Hauptkaſſe zu Görlitz in Preußiſchem Kurant oder an der Kaſſe der Baſeler Handelsbank in Baſel in Eidgenöſſiſcher Währung, je nachdem der Kupon an dem erſteren oder dem letzteren Orte präſentirt wird.

Mit dieſer Obligation ſind zwanzig halbjährliche Zinsſcheine ausgegeben; die Ausgabe der Zinsſcheine für eine weitere zehnjährige Periode erfolgt bei der Stadt-Hauptkaſſe zu Görlitz oder je nach Verlangen bei der Baſeler Handelsbank in Baſel gegen Einreichung des Talons. Geht der Talon verloren, ſo geſchieht die Aushändigung der neuen Serie der Zinsſcheine an den Inhaber der Schuldverſchreibung, ſofern letztere rechtzeitig vorgezeigt wird.

7) Die ausgelooſten, beziehungsweiſe gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb

halb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben sind, sowie die innerhalb der nächsten vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden sind, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Görlitz.

8) In Ansehung der verlorenen oder vor ihrer Einlösung vernichteten Obligationen finden die auf die Preußischen Staatsschuldscheine Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 12. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrate in Görlitz gemacht werden.

Diesem stehen alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zu, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerum zukommen; gegen die Verfügung des Magistrats findet Rekurs an die Königliche Regierung zu Liegnitz statt;

b) das im §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Görlitz;

c) die in §§. 6. 9. und 12. derselben vorgeschriebenen Bekanntmachungen geschehen durch die ad 4. dieser Obligation bezeichneten Blätter;

d) an die Stelle der im §. 7. jener Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, und an die Stelle des §. 8. erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten.

Zinskupons werden weder aufgeboten noch amortisirt, doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Magistrate anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

9) Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen, sowie für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen überhaupt, haftet das gesammte Vermögen und die gesammte Leistungskraft der Stadtkommune Görlitz.

Görlitz, den ..ten ..... 18..

(L. S.)

Der Magistrat.

(Eigenhändige Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes unter Beifügung der Amtstitel.)

Eingetragen:

Fol. ..... № ..... der Kontrole

№ .....

Preußische Oberlausitz, Regierungsbezirk Liegnitz.

Serie .....

Zinskupon № .....

..... Rthlr. ..... Sgr. ..... Frank. ..... Cent.

zur

Obligation Ser. ..... Littr. ..... № ..... der Stadt Görlitz

über

..... **Franken Eidgenössische Währung.**

..... **Thaler.**

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten ..... 18.. die halbjährlichen Zinsen à vier einhalb Prozent mit ..... Franken ..... Centimes / ..... Thaler ..... Silbergroschen nach seiner Wahl aus der Stadt-Hauptkasse zu Görlitz in Preußischem Kurant oder an der Kasse der Baseler Handelsbank zu Basel in Eidgenössischer Währung.

Görlitz, den ..ten ..... 18..

(Kupon-Stempel.) Der Magistrat.

Eingetragen:
sub № ..... der Kontrole.
№ .....

(Anmerkung: Die Namensunterschriften des Magistratsdirigenten und des zweiten Magistratsmitgliedes können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden; doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Fälligkeitsjahres erhoben ist.

Preußische Oberlausitz, Regierungsbezirk Liegnitz.

Talon

zur

Obligation Ser..... Littr..... №..... der Stadt Görlitz

über

..... **Franken Eidgenössische Währung.**

..... **Thaler Preußisch Kurant.**

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe die ..te Serie Zinskupons für die zehn Jahre vom ..... bis ..... nach seiner Wahl bei der Stadt-Hauptkasse zu Görlitz oder an der Kasse der Baseler Handelsbank zu Basel, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist.

Görlitz, den ..ten ..... 18..

(L. S.) Der Magistrat.

(Anmerkung: Die Namensunterschriften des Magistratsdirigenten und des zweiten Magistratsmitgliedes können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden; doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.)

(Nr. 7665.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Mai 1870., betreffend die weitere Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869. wegen der Konsolidation Preußischer Staatsanleihen.

Auf den Bericht vom 19. d. M. ermächtige Ich Sie, nach Maaßgabe der §§. 4. bis 6. des Gesetzes vom 19. Dezember 1869. (Gesetz-Samml. S. 1197.) Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe in Apoints zu 10,000 Thaler, 1000 Thaler, 500 Thaler, 200 Thaler, 100 Thaler und 50 Thaler, verzinslich zu 4½ Prozent am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres, zur Einlösung eines entsprechenden Betrages von Verschreibungen der im §. 1. a. a. O. unter I. Nr. 4. und 10., sowie unter II. Nr. 5. aufgeführten Anleihen auszugeben. Denjenigen, welche in der Zeit vom 9. bis zum 29. Juni d. J. einschließlich Schuldverschreibungen der bezeichneten Anleihen zum Umtausch einreichen, ist eine Prämie zu zahlen, und zwar: a) beim Umtausch von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1867. C. in Höhe von ½ Prozent, — b) beim Umtausch von Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856. und 1868. A., sofern jede einzelne Einlieferung von Schuldverschreibungen einer oder dieser beiden Anleihen, nach dem Nominalbetrage der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe bemessen, weniger als 10,000 Thaler beträgt, in Höhe von ¾ Prozent, sofern sie aber 10,000 Thaler erreicht oder übersteigt, in Höhe

von 1 Prozent von dem Nennwerthe der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe.

Berlin, den 23. Mai 1870.

Wilhelm.

Camphausen.

An den Finanzminister.

(Nr. 7666.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Mai 1870., betreffend die Genehmigung des Beschlusses des 28. Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft wegen Verwerthung der fortan auszufertigenden Pfandbriefe.

Auf Ihren Bericht vom 14. d. M. will Ich den Beschluß, welchen der 28. Generallandtag der Ostpreußischen Landschaft am 28. März d. J. wegen Verwerthung der fortan auszufertigenden Ostpreußischen Pfandbriefe gefaßt hat, hiermit in der Fassung der beiliegenden Ausfertigung genehmigen.

Dieser Erlaß ist nebst der Anlage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 23. Mai 1870.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Beschluß
des
28. Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft vom 28. März 1870., betreffend die Verwerthung der fortan auszufertigenden Pfandbriefe.

Diejenigen Grundbesitzer, denen fortan neue landschaftliche Darlehen von der Ostpreußischen Landschaft gewährt werden, sind wider den Willen der Generaldirektion der genannten Landschaft nicht berechtigt, die Aushändigung der Pfandbriefe zu verlangen. Es hängt vielmehr von dem Ermessen der Generaldirektion ab, ob sie dem Darlehnsnehmer die Pfandbriefe aushändigen, oder ob sie letztere für seine Rechnung verkaufen will, um ihm nur den Erlös zu zahlen.

In welcher Art die Versilberung zu bewirken ist, darüber entscheidet die Generallandschafts-Direktion selbstständig. Dem Darlehnsnehmer steht eine Einwirkung hierauf nicht zu.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 27.

(Nr. 7667.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Zauch-Belziger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 25. April 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Zauch-Belziger Kreises auf dem Kreistage vom 14. August 1869. beschlossen worden, die zur Vollendung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 100,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 100,000 Thalern, in Buchstaben: Einhundert Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

20,000	Thaler	à 500	Thaler,
20,000	"	à 200	"
40,000	"	à 100	"
20,000	"	à 50	"
= 100,000	Thaler,		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1871. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine

Ausgegeben zu Berlin den 9. Juni 1870.

Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. April 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Obligation des Zauch-Belziger Kreises

Littr. ..... B .....

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 14. August 1869. wegen Aufnahme einer Schuld von 100,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Zauch-Belziger Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 100,000 Thalern geschieht vom Jahre 1871. ab aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1871. ab in dem Monate Mai jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine im Preußischen Staatsanzeiger, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam, sowie in dem Zauch-Belziger Kreisblatte.

Bis

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, vom ..ten ..... an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Belzig, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahre, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Brandenburg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Belzig gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Belzig, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Zauch-Belziger Kreise.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Zauch-Belziger Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Belzig.

Belzig, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Zauch-Belziger Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Zauch-Belziger Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Zauch-Belziger Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Belzig.

Belzig, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Zauch-Belziger Kreise.

(Nr. 7668.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von München-Gladbach nach Cöln durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 16. Mai 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 16. Oktober 1869. den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von München-Gladbach nach Cöln beschlossen hat, wollen Wir der gedachten Gesellschaft zu dieser Erweiterung ihres Unternehmens auf Grund des beigefügten, hierdurch von Uns bestätigten Statutnachtrages mit der Maaßgabe die landesherrliche Genehmigung ertheilen, daß die Gesellschaft diejenigen Anforderungen erfüllt, welche im Interesse der Landesvertheidigung hinsichtlich der Einführung der Bahn in den Festungsrayon von Cöln zu stellen sein werden, und daß die Bestimmung über den Umfang derselben Unserer demnächstigen, vor der Feststellung des Bauprojekts durch das Handelsministerium einzuholenden Entschließung vorbehalten bleibt.

Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften, betreffend das Expropriationsrecht und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, auf die in Rede stehende Unternehmung, sowie auf die im §. 1. des Statutnachtrages erwähnten Seiten- und Zweigbahnen Anwendung finden soll.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Mai 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Nachtrag

zu dem

Statute der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.

§. 1.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft übernimmt in Erweiterung ihres Unternehmens den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von München-Gladbach nach Cöln, nebst solchen Seiten- und Zweigbahnen, welche von den Gesell-

 schafts-

(Nr. 7672.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. Vom 21. Mai 1870.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. d. M. das revidirte Statut der Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M., wie solches in der außerordentlichen Generalversammlung vom 26. März d. J. beschlossen worden ist, zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Wiesbaden bekannt gemacht werden.

Berlin, den 21. Mai 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. v. Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Bitter.

(Nr. 7673.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Frankfurter Aktienbrauerei" mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O. errichteten Aktiengesellschaft. Vom 28. Mai 1870.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 23. Mai d. J. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Frankfurter Aktienbrauerei" mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O., sowie deren Statut vom 23. April d. J. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. bekannt gemacht werden.

Berlin, den 28. Mai 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 7674.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern IV. Emission. Vom 2. Mai 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Pr. Eylauer Kreises auf dem Kreistage vom 11. August 1869. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel, nach Aufnahme der Anleihen von 80,000 Thalern, 25,000 Thalern und 100,000 Thalern (Gesetz-Samml. von 1865. S. 187., Gesetz-Samml. von 1867. S. 301. und Gesetz-Samml. von 1868. S. 557.), im Wege einer weiteren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 50,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 50,000 Thalern, in Buchstaben: funfzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

40,000	Thaler	à 500	Thaler,
8,000	"	à 100	"
2,000	"	à 20	"
= 50,000	Thaler,		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1875. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des gesammten Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Juni 1870.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Mai 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Obligation

des Pr. Eylauer Kreises

Littr. ..... № .....

IV. Emission

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 11. August 1869. und des Allerhöchsten Privilegiums vom ..... wegen Aufnahme einer Schuld von 50,000 Thalern bekennt sich die ständische Chausseebau-Kommission des Pr. Eylauer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern, in Buchstaben: ..... Thalern Preußisch Kurant, nach dem gesetzlich bestehenden Münzfuße, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 50,000 Thalern geschieht vom Jahre 1875. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des gesammten Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1874. ab in dem Monate Juli jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, die zu tilgenden Obligationen, anstatt der Ausloosung, aus freier Hand zu erwerben, sowie den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, auch sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten oder durch Ankauf zur Tilgung kommenden Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese

Diese Bekanntmachung erfolgt vier, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Königsberg, dem Pr. Eylauer Kreisblatte, dem Staatsanzeiger, der Ostpreußischen und der Hartungschen Zeitung. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so wird von der Kreisvertretung mit Genehmigung der Königlichen Regierung ein anderes substituirt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung bei der Kreis-Kommunalkasse in Pr. Eylau, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bartenstein.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pr. Eylau gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Pr. Eylau, den ..ten ..... 18..

Die ständische Chausseebau-Kommission des Pr. Eylauer Kreises.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Erster (bis .....) Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Pr. Eylauer Kreises

Littr. ..... № .....

IV. Emission

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern .... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pr. Eylau.

Pr. Eylau, den ..ten ..... 18..

Die ständische Chausseebau-Kommission des Pr. Eylauer Kreises.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Pr. Eylauer Kreises

IV. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Pr. Eylauer Kreises, IV. Emission,

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à ..... Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pr. Eylau.

Pr. Eylau, den ..ten ..... 18..

Die ständische Chausseebau-Kommission des Pr. Eylauer Kreises.

(Nr. 7675.) Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Königsberg im Betrage von 650,000 Thalern. Vom 18. Mai 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Königsberg i. Pr., im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung daselbst, darauf angetragen hat, zur Bestreitung der Kosten für eine Wasserleitung eine Anleihe von 650,000 Thalern aufnehmen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene und Seitens der Gläubiger unkündbare Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. S. 75.) durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung von 650,000 Thalern, in Worten: sechsmalhundert und funfzig Tausend Thalern Königsberger Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema:

a)	in	200	Stück	zu	1000	Thalern	= 200,000 Thaler,
b)	"	400	"	"	500	"	= 200,000 "
c)	"	750	"	"	200	"	= 150,000 "
d)	"	1000	"	"	100	"	= 100,000 "
						zusammen	650,000 Thaler,

auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane, durch Verlooſung oder durch Ankauf, mit mindestens Einem Prozent der Kapitalschuld, unter Zuwachs der durch die successive Tilgung der letzteren herbeigeführten Zinsenersparnisse, vom Jahre 1872. ab in längstens 37 Jahren zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter und ohne dadurch den Inhabern der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Mai 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Anleihe der Stadt Königsberg vom Jahre 1870.

im Betrage von 650,000 Thalern.

Ausgefertigt auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom ..ten ..... 18..
Gesetz-Samml. von 18.. Stück ...

Königsberger Stadt-Obligation

Litt. ..... № .....

über

..... **Thaler Preußisch Kurant.**

Der Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Königsberg, Namens der Stadtgemeinde, bekennt sich durch diese für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche einen Theil der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom ..ten ..... d. J. aufgenommenen Anleihe bildet.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld erfolgt mittelst Verloosung oder Ankaufs der Obligationen binnen 37 Jahren, vom 1. Januar 1872 an, nach dem festgestellten Tilgungsplane. Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu. Im Falle der Verloosung werden im Januar jeden Jahres, zuerst im Januar 1872, die am 1. Juli desselben Jahres zur Einlösung kommenden Obligationen vom Magistrate durch das Loos bestimmt. Der Stadtgemeinde bleibt aber das Recht vorbehalten, an Stelle der Ausloosung ganz oder theilweise den freihändigen Ankauf der Obligationen treten zu lassen, ebenso das Recht, den Tilgungsfonds zu verstärken oder sämmtliche umlaufende Obligationen auf einmal zu kündigen.

Die ausgeloosten, beziehungsweise gekündigten Obligationen werden unter Bezeichnung der Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt mindestens drei Monate vor dem Zahlungstermine durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Königsberg, den Staatsanzeiger, eine Königsberger und eine Berliner Zeitung.

Die nähere Bestimmung der Königsberger und Berliner Zeitung, sowie die Wahl eines anderen Blattes, wenn eins der vorbestimmten Blätter eingehen sollte, bleibt dem Magistrate mit Genehmigung der Königlichen Bezirksregierung vorbehalten.

Bis zu dem Tage, an welchem das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli, mit fünf Prozent jährlich in Preußischem Kurant verzinst.

Mit dem Fälligkeitstermine hört die Verzinsung der ausgeloosten und der gekündigten Obligationen auf.

Die

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der Zinskupons, beziehungsweise der Obligation, bei der Kämmereikasse zu Königsberg oder, nach Wahl der Gläubiger, bei einer durch die obenbezeichneten Blätter öffentlich bekannt zu machenden Zahlstelle in Berlin.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Obligation sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzureichen. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem bekannt gemachten Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht abgehobenen Zinsbeträge, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener und vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Gesetze bei dem Königlichen Stadtgerichte zu Königsberg. Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei uns anmeldet und den stattgehabten Besitz der Kupons in glaubhafter Art nachweist, nach Ablauf der Verjährungszeit der Betrag der von ihm angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausbezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinskupons bis zum Jahre 1875. ausgegeben, für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe jeder neuen Kupons-Serie erfolgt auf der Kämmereikasse zu Königsberg gegen Ablieferung des der älteren Serie beigedruckten Talons. Beim Verlust des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Kupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Königsberg mit ihrem Vermögen und ihrer gesammten Steuerkraft.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Königsberg, den .. ten ..... 18..

(L. S.)

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

(Eigenhändige Unterschrift des Magistratsdirigenten und noch eines Magistratsmitgliedes.)

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Ser. ..... № .... Thaler ..... Silbergroschen.

Zinskupon

über ..... Zinsen

der

Königsberger Stadt-Obligation von 1870.

Littr..... № .....

über

..... **Thaler.**

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten ..... die halbjährlichen fünfprozentigen Zinsen mit ..... aus der Kämmereikasse zu Königsberg oder, nach seiner Wahl, bei ....

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er fällig geworden, erhoben wird.

Königsberg, den ..ten ..... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und noch eines Magistratsmitgliedes.)

(Unterschrift des Rendanten.)

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Talon

zu der

Königsberger Stadt-Obligation von 1870.

Littr..... № .....

über

..... **Thaler.**

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbenannten Obligation die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre ..... bis ..... bei der Kämmereikasse in Königsberg, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist.

Königsberg, den ..ten ..... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und noch eines Magistratsmitgliedes.)

(Unterschrift des Rendanten.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 7676.) Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lauban, im Kreise gleichen Namens des Regierungsbezirks Liegnitz, auf dem linken Queisufer bis zur Holzkircher Brücke und von diesem Punkte auf dem rechten Queisufer über Steinkirch und Beerberg bis Markliſſa.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer im Kreise Lauban des Regierungsbezirks Liegnitz von Lauban auf dem linken Queisufer bis zur Holzkircher Brücke und von diesem Punkte auf dem rechten Queisufer über Steinkirch und Beerberg bis Markliſſa zu führenden Kreis-Chaussee genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Lauban das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. April 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Juni 1870.

(Nr. 7677.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Laubaner Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 25. April 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Laubaner Kreises auf dem Kreistage vom 2. Dezember 1868. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 60,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern, in Buchstaben: sechszig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

10,000	Thaler	à	1000	Thaler,
10,000	"	à	500	"
30,000	"	à	100	"
5,000	"	à	50	"
5,000	"	à	25	"
= 60,000	Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1871. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. April 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Pro-

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Liegnitz.

Obligation des Laubaner Kreises

Littr..... №.....

über

..... **Thaler Preußisch Kurant.**

Auf Grund der unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 2. Dezember 1868. wegen Aufnahme einer Schuld von 60,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Laubaner Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 60,000 Thalern geschieht vom Jahre 1871. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 37 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1871. ab in dem Monate Dezember jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Preußischen Staatsanzeiger, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Liegnitz, in dem Kreisblatte des Laubaner Kreises und in einer zu Breslau erscheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Lauban oder anderen bekannt zu machenden Orten, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung

sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Lauban.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Lauban gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Lauban, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Laubaner Kreise.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Liegnitz.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Laubaner Kreises

Littr..... №.....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ....., resp. vom ..ten ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Lauban.

Lauban, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Laubaner Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Liegnitz.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Laubaner Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Laubaner Kreises

Littr..... №..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Lauban.

Lauban, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Laubaner Kreise.

(Nr. 7678.) Statut für den Sommer-Deichverband Rheinberger Grind im Kreise Mörs. Vom 30. Mai 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem es zur erheblichen Förderung der Landeskultur erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der in der Gemeinde Orsoy-Land, Kreises Mörs, belegenen Niederung auf dem sogenannten Rheinberger Grind zum Schutze gegen die Sommerhochfluthen des Rheines zu einem Deichverbande zu vereinigen, ertheilen Wir auf Grund der §§. 11. und 15. des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. (Gesetz-Samml. 1848. S. 54.) nach Anhörung der Betheiligten nachstehendem Deichstatute Unsere landesherrliche Genehmigung.

§. 1.

Die Grundbesitzer der im Kreise Mörs in der Gemeinde Orsoy-Land auf dem Rheinberger Grind gelegenen Niederung, welche auf der zu dem Promemoria vom 29. Februar 1864. von dem Landrath von Ernsthausen paraphirten, auf dem Landrathsamte zu Mörs hinterlegten Karte mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. bezeichnet ist, werden Behufs Schutzes ihrer daselbst belegenen Grundstücke gegen Sommerwasser zu einem Deichverbande unter dem Namen:

„Rheinberger Grind"

vereinigt.

Der Deichverband bildet eine Korporation und hat seinen Gerichtsstand bei dem Friedensgerichte zu Rheinberg, bezüglich bei dem Landgericht zu Cleve.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob, nach Maaßgabe des von dem Baurathe Hild zu Düsseldorf aufgestellten und bei der Regierung zu Düsseldorf unter dem 6. Januar 1869. revidirten Plane und dem Kostenanschlage B. vom 30. Juli 1867.:

1) den auf der Seite nach Rheinberg zu bereits vorhandenen Deich (A. B. C. D. E. F. G. H.) auszubauen, zwischen den Punkten E. und G. in der projektirten Weise gerade zu legen und in seiner ganzen Länge zu unterhalten. So lange jedoch die Lage des den Damm bei Passop durchschneidenden, von der Rheinberger Mühle führenden Weges wegen der in der Nähe liegenden Brücke nicht verändert werden kann, soll auch der Damm an dieser Stelle die projektirte Höhenlage noch nicht erhalten, vielmehr bei Hochwasser durch Aufsetzen einer Kade geschlossen werden;
2) die für Abführung des eingeströmten Wassers nöthigen Anlagen zu machen und zu unterhalten.

§. 3.

Die Kosten der im §. 2. gedachten Arbeiten werden durch Erhebung eines Er-

Erbengeldes aufgebracht. Als Maaßstab für die Vertheilung des Erbengeldes auf die einzelnen zum Deichverbande gehörenden Grundstücke gilt außer der Größe die Lage der Grundstücke, dergestalt, daß zwei Klassen gebildet werden.

Zur ersten Klasse, in welcher das volle auf die Grundstücke nach der Größe vertheilte Erbengeld gezahlt wird, gehören alle Grundstücke, welche unter sechszehn Fuß am Orsoyer Pegel liegen, zur zweiten Klasse, in welcher nur die Hälfte des auf die Grundstücke nach der Größe vertheilten Erbengeldes gezahlt wird, gehören alle sechszehn Fuß am Orsoyer Pegel oder höher gelegenen Grundstücke.

Es soll auf Grund einer speziellen Vermessung ein Deichkataster angefertigt werden, welches die Klasse, zu der die Grundstücke gehören, und deren Größe näher bezeichnet.

Das Erbengeld wird im Uebrigen nach der Größe der Grundstücke (nach der Morgenzahl) entrichtet.

§. 4.

Das Deichkataster ist von dem Deichamte, erforderlichen Falls unter Zuziehung eines vereideten Geometers, auf Kosten des Deichverbandes anzufertigen und von letzterem auf einem außerordentlichen Erbentage den Interessenten vorzulegen, welche ihre Beschwerden dagegen binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen nach der Vorlage bei dem Landrathe zu Mörs anzubringen haben.

Die Entscheidung über die Beschwerden, welche, soweit es erforderlich ist, in Gegenwart der Beschwerdeführer und eines Deputirten des Deichamtes durch einen von der Regierung zu bestimmenden Sachverständigen an Ort und Stelle geprüft werden, steht in erster Instanz der Regierung, in zweiter Instanz dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

Die gegen die Entscheidung der Regierung einzulegenden Beschwerden sind gleichfalls binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei dem Landrathe zu Mörs anzubringen.

Nach Verlauf der vierwöchentlichen Frist seit Vorlage des Deichkatasters resp. nach Erledigung der etwa eingehenden Beschwerden gilt dasselbe als festgestellt. Die Kosten der ungerechtfertigten Beschwerden fallen dem Beschwerdeführer, sonst dem Deichverbande zur Last.

§. 5.

Das Deichamt besteht aus dem Deichgräfen und zwei Deputirten, welche auf zwölf Jahre vom Erbentage gewählt und von der Regierung bestätigt werden. Die erste Wahl wird von dem Landrathe des Kreises Mörs vorbereitet und geleitet. Der Deichgräf muß in Orsoy-Stadt oder Land oder in Rheinberg wohnen. Der Deichgräf und die Deputirten verwalten ihr Amt unentgeltlich und erhalten nur baare Auslagen ersetzt.

Ein Deichrendant wird vom Erbentage erwählt und vom Deichamte angestellt.

Die technische Verwaltung leitet der Wasserbau-Inspektor zu Düsseldorf.

§. 6.

Das Deichamt muß jährlich einmal zusammentreten. Der Erbentag ist

für gewöhnlich nur alle drei Jahre zur Feststellung des Etats und Dechargirung der Rechnung zusammen zu berufen. Der Etat stellt jedesmal für eine dreijährige Periode die Höhe des zu leistenden Erbengeldes fest.

Stimmfähig sind auf dem Erbentage die sämmtlichen Besitzer der zum Deichverbande gehörigen Grundstücke, dergestalt, daß Besitzer von Grundstücken, welche kleiner als Ein Morgen sind, je Eine Stimme haben, die Besitzer größerer Grundflächen für jeden Morgen Eine Stimme führen.

Die über die vollen Morgen überschießenden Ruthen und Fuß werden, wenn sie über ½ Morgen ausmachen, für einen vollen Morgen, sonst gar nicht gerechnet.

§. 7.

Die Oberaufsicht führt die Regierung zu Düsseldorf, in höherer Instanz der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 8.

Soweit es vorstehend nicht anders bestimmt ist, gelten für den Deichverband „Rheinberger Grind" die Allgemeinen Bestimmungen vom 14. November 1853. (Gesetz-Samml. 1853. S. 935.).

§. 9.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Mai 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Leonhardt

Berichtigung

eines Fehlers im §. 1. des Allerhöchsten Privilegiums vom 28. März 1870. wegen Ausgabe von 13,500,000 Thalern fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

Im Jahrgange 1870. der Gesetz-Sammlung, Seite 295. Zeile 5. ist anstatt „155,000" zu lesen: **105,500.**

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 30.

r. 7679.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Salzwedeler Kreises im Betrage von 35,000 Thalern. Vom 2. Mai 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Salzwedeler Kreises auf dem Kreisge vom 29. Dezember 1869. beschlossen worden, zum Zwecke des von der lagdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft auf Grund der Konzessions- und estätigungs-Urkunde vom 12. Juni 1867. (Gesetz-Samml. für 1867. S. 1221.) ternommenen Baues der Stendal-Salzwedel-Uelzener Zweigbahn eine Beilfe aus Kreismitteln bis zum Betrage von 35,000 Thalern zu bewilligen und e hierzu erforderlichen Mittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir f den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber utende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligaonen zu dem angenommenen Betrage von 35,000 Thalern ausstellen zu dürfen, sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 833. zur Ausstellung von Obligationen im Betrage von 35,000 Thalern, in uchstaben: fünfunddreißig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

20,000	Thaler	à 100	Thaler,
10,000	"	à 50	"
5,000	"	à 25	"
= 35,000	Thaler,		

ch dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit nf Prozent jährlich zu verzinsen und nach einer durch das Loos zu bestimmenn Folgeordnung vom Jahre 1872. ab mit wenigstens jährlich zwei Prozent s Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen der getilgten Schuldverschreibungen, zu gen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung it der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen e daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Juni 1870.

für gewöhnlich nur alle drei Jahre zur Feststellung des Etats und Dechargirung der Rechnung zusammen zu berufen. Der Etat stellt jedesmal für eine dreijährige Periode die Höhe des zu leistenden Erbengeldes fest.

Stimmfähig sind auf dem Erbentage die sämmtlichen Besitzer der zum Deichverbande gehörigen Grundstücke, dergestalt, daß Besitzer von Grundstücken, welche kleiner als Ein Morgen sind, je Eine Stimme haben, die Besitzer größerer Grundflächen für jeden Morgen Eine Stimme führen.

Die über die vollen Morgen überschießenden Ruthen und Fuß werden, wenn sie über ½ Morgen ausmachen, für einen vollen Morgen, sonst gar nicht gerechnet.

§. 7.

Die Oberaufsicht führt die Regierung zu Düsseldorf, in höherer Instanz der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 8.

Soweit es vorstehend nicht anders bestimmt ist, gelten für den Deichverband „Rheinberger Grind" die Allgemeinen Bestimmungen vom 14. November 1853. (Gesetz-Samml. 1853. S. 935.).

§. 9.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Mai 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Leonhardt.

Berichtigung

eines Fehlers im §. 1. des Allerhöchsten Privilegiums vom 28. März 1870. wegen Ausgabe von 13,500,000 Thalern fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

Im Jahrgange 1870. der Gesetz-Sammlung, Seite 295. Zeile 5. ist anstatt „155,000" zu lesen: **105,500.**

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 30.

(Nr. 7679.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Salzwedeler Kreises im Betrage von 35,000 Thalern. Vom 2. Mai 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Salzwedeler Kreises auf dem Kreistage vom 29. Dezember 1869. beschlossen worden, zum Zwecke des von der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft auf Grund der Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 12. Juni 1867. (Gesetz-Samml. für 1867. S. 1221.) unternommenen Baues der Stendal-Salzwedel-Uelzener Zweigbahn eine Beihülfe aus Kreismitteln bis zum Betrage von 35,000 Thalern zu bewilligen und die hierzu erforderlichen Mittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 35,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen im Betrage von 35,000 Thalern, in Buchstaben: fünfunddreißig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

20,000	Thaler	à 100	Thaler,
10,000	"	à 50	"
5,000	"	à 25	"
= 35,000	Thaler,		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach einer durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom Jahre 1872. ab mit wenigstens jährlich zwei Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen der getilgten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Juni 1870.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Mai 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Obligation des Salzwedelschen Kreises

Littr..... №.....

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm ..... Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 29. Dezember 1869. wegen Aufnahme einer Schuld bis zum Betrage von 35,000 Thalern Behufs Ankaufs des zum Bau der Stendal-Salzwedel-Uelzener Eisenbahn innerhalb des Kreises Salzwedel verwendeten Grund und Bodens bekennt sich die erwählte kreisständische Kommission Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welcher Betrag an den Kreis baar gezahlt worden und welcher mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 35,000 Thalern geschieht vom Jahre 1872. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 26 Jahren durch Amortisation von zwei Prozent des ganzen Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten, nach Maaßgabe des Tilgungsplans.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1872. ab in dem Monate Juli jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Re-

Regierung zu Magdeburg, dem Salzwedeler Kreisblatte und dem Preußischen Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse zu Salzwedel, und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern.

Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben worden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit ab gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Salzwedel.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährliche Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 18.. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben. Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Salzwedel gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Salzwedel, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission des Kreises Salzwedel für den Bau der Stendal-Salzwedel-Uelzener Eisenbahn.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Salzwedelschen Kreises

Littr..... №.....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..... bis ....., resp. vom ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Salzwedel.

Salzwedel, den ..ten ..... 18..

(Stempel.)

Die ständische Kommission des Kreises Salzwedel für den Bau der Stendal-Salzwedel-Uelzener Eisenbahn.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit ab gerechnet, erhoben wird.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Salzwedelschen Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Salzwedelschen Kreises

Littr..... №..... über ..... Thaler à ..... Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Salzwedel nach Maaßgabe der diesfälligen in der Obligation enthaltenen Bestimmungen.

Salzwedel, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission des Kreises Salzwedel für den Bau der Stendal-Salzwedel-Uelzener Eisenbahn.

(Nr. 7680.) Statut für den Verband zur Entwässerung des Szlapszill-Terrains im Kreise Memel. Vom 16. Mai 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf Grund der §§. 56. und 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. (Gesetz-Samml. von 1843. S. 41.) und des Artikel 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Samml. von 1853. S. 182.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Unter der Benennung:

„Verband zur Entwässerung des Szlapszill-Terrains"

wird eine Genossenschaft mit Korporationsrechten gebildet.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Memel.

§. 2.

Zweck des Verbandes ist, das im Kreise Memel gelegene Haide- und Bruchterrain, genannt die Szlapszill, und die um dasselbe belegenen Wiesen-, Weide- und Ackerflächen durch Entwässerung kulturfähiger und ertragreicher zu machen.

Zur Erreichung dieses Zweckes sind die in dem Meliorationsplane und Kostenanschlage des Wasserbauinspektors Kuckuck vom 11. Oktober 1869. näher bezeichneten Anlagen von dem Verbande auszuführen und mit der im §. 5. bestimmten Ausnahme zu unterhalten. Erhebliche Abänderungen des Projektes dürfen nur mit Genehmigung der Regierung zu Königsberg vorgenommen werden.

§. 3.

Ueber die vom Verbande zu unterhaltenden Anlagen und über die Grundstücke des Verbandes ist ein Lagerbuch vom Direktor des Verbandes zu führen und vom Vorstande festzustellen.

§. 4.

Der Verband ist befugt, soweit dies zur Ausführung des Meliorationsplanes nothwendig ist, die Abtretung fremden Grund und Bodens, sowie die Einräumung einer Servitut und des Rechts zur vorübergehenden Nutzung von Grundstücken gegen Entschädigung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1811. (Gesetz-Samml. für 1811. S. 352. ff.) zu verlangen.

Die Genossen des Verbandes haben den zu den Verbandsanlagen erforderlichen Grund und Boden in der Regel ohne Entschädigung herzugeben. Dagegen gebührt ihnen die Grasnutzung auf den Böschungen der Gräben des Verbandes, und es fällt ihnen auch das verlassene Fluß- und Grabenbett unentgeltlich zu.

Sofern jedoch der Werth der Grasnutzung und des Fluß- oder Grabenbetts den Werth des abgetretenen Grund und Bodens nicht erreicht, wird ihnen der Mehrwerth des Grund und Bodens entschädigt.

Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, durch das Schiedsgericht (vergl. §. 28.) entschieden.

§. 5.

Die bestehenden Brücken auf den Entwässerungszügen sind, nachdem sie auf Kosten des Verbandes umgebaut sind, von denjenigen im normalmäßigen Zustande zu unterhalten, welchen die Unterhaltung bisher oblag. Wenn die Brücken bei dem Umbau erheblich größer als bisher werden, so hat der Verband den Unterhaltungspflichtigen für die Vergrößerung seiner Last zu entschädigen. Die durch die Entwässerungszüge nothwendig werdenden neuen Brücken hat der Verband allein zu unterhalten.

§. 6.

Das Wasser in den Gräben des Verbandes darf ohne Genehmigung des Direktors von einzelnen Verbandsmitgliedern nicht abgeleitet oder aufgestaut werden. Jeder Grundbesitzer im Verbande hat das Recht, das Wasser, dessen er sich zur speziellen Entwässerung seiner Grundstücke entledigen will, in die Gräben des Verbandes abzuleiten; die Zuleitung muß aber an den vom Direktor zu bestimmenden Punkten geschehen. Die Anlegung und Unterhaltung solcher speziellen Entwässerungsgräben ist Sache jedes einzelnen Verbandsmitgliedes. Ist die Zuleitung jedoch nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar, so hat der Vorstand dieselbe zu vermitteln und nöthigenfalls auf Kosten der speziell dabei Betheiligten durchzuführen, nachdem der Plan dazu und das Beitragsverhältniß, dem Vortheile eines Jeden entsprechend, von den Staats-Verwaltungsbehörden nach Anhörung der Interessenten festgestellt ist. In der Regel ist da, wo derartige Gräben auf der Grenze zweier Planlagen gehen, das erforderliche Land von den Grenznachbaren zu gleichen Theilen herzugeben, auch die Anlegung und Unterhaltung der Gräben gemeinschaftlich und zu gleichen Theilen von den Grenznachbaren zu bewirken.

Die Unterhaltung dieser Anlagen hat der Vorstand ebenfalls zu beaufsichtigen.

§. 7.

Die Genossen des Verbandes und das Verhältniß ihrer Beitragspflicht zur Herstellung und Unterhaltung der Verbandsanlagen sind durch ein Kataster festzustellen, welches der Regierungskommissarius entwirft.

Das Verhältniß des Vortheils an der Melioration bildet dabei den Maaßstab.

Der Entwurf dieses Katasters ist bei dem Landrathsamte zu Memel und auszugsweise bei den Ortsvorständen der betheiligten Feldmarken offen zu legen, auch den Gütern, welche einen besonderen Gutsbezirk bilden, im Auszuge mitzutheilen. Zugleich ist im Amtsblatte der Regierung zu Königsberg und in dem Kreisblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher bei dem Kommissarius Beschwerden erhoben werden können.

Der Kommissarius hat die erhobenen Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Vorstandes und der erforderlichen unbetheiligten Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Vermessungen und Nivellirungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich

lich der durch die Melioration entstehenden Vortheile und der darauf gegründeten Klassifikation zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann.

Die Sachverständigen werden von dem Vorstande gewählt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Vorstandsdeputirte andererseits, bekannt gemacht.

Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und es wird das Kataster demgemäß berichtigt. Anderenfalls werden die Akten zur Entscheidung über die Beschwerde der Regierung in Königsberg eingereicht, welche vorher andere von ihr zu ernennende Sachverständige vernehmen kann und bei deren Entscheidung es bewendet.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Nach erfolgter Feststellung wird das Kataster von der Regierung zu Königsberg ausgefertigt und dem Vorstande zugestellt.

Bis zur Feststellung des definitiven Katasters stellt der Direktor des Verbandes nach der Größe der betheiligten Flächen ein provisorisches Kataster auf, welches vorbehaltlich der späteren Ausgleichung einstweilen der Einziehung von Beiträgen zu Grunde zu legen ist.

§. 8.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Beiträge für die Anlage und Unterhaltung ruht mit der Verbandspflicht, gleich den sonstigen gemeinen Lasten und Abgaben, unablöslich auf den verpflichteten Grundstücken.

Die Beiträge sind auf das Ausschreiben des Direktors in den darin zu bezeichnenden Terminen zur Kasse des Verbandes bei Vermeidung der administrativen Exekution einzuzahlen. Innerhalb der einzelnen Ortschaften bewirken deren Vorsteher die Einziehung und Abführung zur Kasse des Verbandes.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten.

§. 9.

An den vom Verbande zu unterhaltenden Haupt-Entwässerungszügen müssen drei Fuß, vom oberen Rande der Böschung ab gerechnet, unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben.

Auch Bäume und Hecken dürfen auf dieser Fläche nicht geduldet werden.

Bei der Räumung der Haupt- und Nebengräben müssen die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen nach der Räumung, wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Ernte, bis auf Eine Ruthe Entfernung von dem Rande fortschaffen. Aus besonderen Gründen kann der Direktor diese Frist abändern.

Ausnahmen von der Bestimmung dieses Paragraphen können in einzelnen Fällen vom Vorstande des Verbandes gestattet werden.

§. 10.

Der Verband steht unter der Aufsicht der Regierung zu Königsberg als Landespolizeibehörde, und in höherer Instanz des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und erhalten und die etwaigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung ist befugt, von der Verwaltung des Verbandes jederzeit Kenntniß zu nehmen, nach Anhörung des Vorstandes eine Geschäftsanweisung für den Verband zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung die nöthigen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutze der vom Verbande zu unterhaltenden oder zu beaufsichtigenden Anlagen.

§. 11.

Wenn der Vorstand es unterläßt oder verweigert, die dem Verbande nach diesem Statute oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung, nach Anhörung des Vorstandes, die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt die außerordentlichen Ausgaben fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge.

Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 12.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß den Beamten des Verbandes die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden, und etwaige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

§. 13.

Die Angelegenheiten des Verbandes werden durch einen Vorstand geleitet, welcher aus sieben Mitgliedern resp. deren Stellvertretern besteht.

Je Ein Vorstandsmitglied und je Ein Stellvertreter desselben wird von den Besitzern der Güter Baugskorallen und Gabergischken erwählt. Die fünf anderen Mitglieder und deren Stellvertreter werden von den übrigen Genossen des Verbandes derart gewählt, daß Besitzer von Einem bis zehn Morgen Eine Stimme, von zehn bis vierzig Morgen zwei Stimmen, von vierzig Morgen und darüber aber drei Stimmen haben. Sobald das Kataster festgestellt ist, wird statt der wirklichen Morgenzahl die Normal-Morgenzahl der Stimmberechtigung zu Grunde gelegt.

Die Wahl gilt für sechs Jahre. Der Ausscheidende kann wiedergewählt werden.

Die Regierung zu Königsberg ernennt den Wahlkommissarius. Die Prüfung der Wahlen steht dem Vorstande selbst zu.

Im Uebrigen finden bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme der Wahl die Vorschriften über Gemeindewahlen Anwendung.

Die

Die Stellvertreter nehmen in Krankheits- und Behinderungsfällen des Mitgliedes seine Stelle ein und treten für das Mitglied ein, wenn dasselbe während der Wahlzeit stirbt, oder seinen Wohnsitz in der Gegend aufgiebt.

Die Vorstandsmitglieder wählen unter sich den Direktor des Verbandes. Diese Wahl bedarf der Genehmigung der Regierung. Der Direktor ernennt in Behinderungsfällen seinen Stellvertreter aus der Zahl der Vorstandsmitglieder.

§. 14.

Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen, soweit dieselben nicht dem Vorsitzenden (Direktor) überwiesen sind; insbesondere

a) über die zur Erfüllung der Verbandszwecke nothwendigen und nützlichen Einrichtungen und über die Bauanschläge,

b) über den Jahres-Etat und die erforderlichen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Ausschreiben, sowie über die Decharge der Jahresrechnung,

c) über etwaige Anleihen,

d) über Verträge (s. jedoch §. 22.),

e) über die Benutzung der etwa zu erwerbenden Grundstücke oder des sonstigen Vermögens des Verbandes,

f) über die Annahme des Rendanten und der etwa erforderlichen Unterbeamten (§§. 23. und 26.),

g) über die Geschäftsanweisungen,

h) über die Revision der Anlagen durch einen qualifizirten Baubeamten.

Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorstand ist aber berechtigt, von der Ausführung der Beschlüsse sich Ueberzeugung zu verschaffen. Beschlüsse des Vorstandes, welche der Vorsitzende für gesetzwidrig oder dem Gemeinwohl nachtheilig erachtet, hat derselbe zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen.

§. 15.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu den Projekten über den Bau neuer Anlagen,

b) zu Anleihen,

c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes.

§. 16.

Der Vorstand versammelt sich auf Berufung des Vorsitzenden alle Jahre mindestens einmal im Frühjahr und einmal im Herbst.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher stattfinden.

§. 17.

Die Mitglieder des Vorstandes sind an Instruktionen der Genossen des Verbandes nicht gebunden.

Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand kann nur beschließen, wenn außer dem Direktor drei Mitglieder erschienen sind.

Eine Ausnahme findet statt, wenn der Vorstand, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen ist.

Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 18.

An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Verbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes im Widerspruche steht. Kann wegen dieser Ausschließung, selbst mit Hülfe der Stellvertreter, eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Vorsitzende, oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Regierung für die Wahrnehmung der Interessen des Verbandes zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen.

§. 19.

Die Beschlüsse des Vorstandes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Mitgliedern unterzeichnet.

§. 20.

Der Direktor des Verbandes führt die Gesammtverwaltung und handhabt die Polizei zum Schutze der vom Verbande zu unterhaltenden oder zu beaufsichtigenden Anlagen. Jedes Mitglied des Vorstandes ist verbunden, Aufträge des Vorsitzenden zu übernehmen.

Der Vorsitzende hat insbesondere:

a) den Verband nach Außen und in Prozessen zu vertreten. Zu Verträgen und Schuldurkunden ist eine nach §. 19. zu vollziehende Urkunde oder Vollmacht des Vorstandes erforderlich (vergl. jedoch §. 22.);

b) die Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen;

c) die Beiträge nach dem Etat und den Beschlüssen des Vorstandes auszuschreiben und die Beitreibung zu bewirken, deren exekutivische Durchführung erforderlichenfalls bei dem Landrathsamte Memel nachzusuchen ist;

d) die Unterbeamten zu beaufsichtigen und die Ausführung der Bauten anzuordnen und zu leiten.

§. 21.

Alljährlich im Frühjahr, vor der ordentlichen Jahresversammlung des Vor-

Vorstandes, findet eine Hauptschau der Anlagen des Verbandes statt. Dieselbe erstreckt sich auch auf die vom Verbande zu beaufsichtigenden Anlagen. Der Direktor hält die Schau mit Zuziehung von zwei Vorstandsmitgliedern als Miturtheilern ab, welche in der ordentlichen Jahresversammlung vom Vorstande bestimmt werden.

Ueber den Befund und die Beschlüsse der Schaukommission ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Schau wird öffentlich bekannt gemacht, damit jeder Betheiligte derselben beiwohnen kann.

So oft es erforderlich ist, soll in gleicher Weise im September eine Nachschau abgehalten werden.

§. 22.

Die gewöhnliche Unterhaltung der Verbandsanlagen ordnet der Direktor nach dem Befund der Schau an, in dringenden Fällen auch sonst nach eigenem Ermessen, und holt nur in zweifelhaften Fällen, oder wenn er mit den Miturtheilern nicht übereinstimmt, den Beschluß des Vorstandes ein. Ob die Ausführung auf Rechnung durch die Unterbeamten, ausnahmsweise auch durch ein Mitglied des Vorstandes, oder einen Gemeindevorstand, oder durch Entreprise zu geschehen hat, darüber setzt der Vorstand gewisse Grundsätze fest, unbeschadet deren in dringenden Fällen der Direktor nach eigenem Ermessen verfährt.

Zu Entrepriseкontrakten zur Unterhaltung der Anlagen bedarf der Direktor einer Vollmacht nicht.

Was die Schau für die vom Verbande nur zu beaufsichtigenden Anlagen betrifft, so ist das Ergebniß dieser Schau in gleicher Weise festzustellen, den Betheiligten vom Direktor danach Anweisung zu ertheilen und die Befolgung nöthigenfalls im Wege der administrativen Exekution zu erzwingen.

§. 23.

Zur speziellen Beaufsichtigung der Anlagen und zur Ausführung der die Unterhaltung derselben betreffenden Arbeiten hat der Direktor auf Beschluß des Vorstandes die erforderlichen Unterbeamten anzustellen.

§. 24.

Der Direktor ist befugt, wegen der die Anlagen betreffenden polizeilichen Uebertretungen die Strafe bis zu fünf Thalern Geldbuße vorläufig festzusetzen, nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Samml. für 1852. S. 245. ff.). Die vom Direktor allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Verbandskasse.

§. 25.

Auf Beschluß des Vorstandes sind die Anlagen des Verbandes rücksichtlich ihrer normalmäßigen Beschaffenheit durch einen qualifizirten Bausachverständigen, so oft es erforderlich ist, zu revidiren.

Bei neuen Anlagen und größeren Unterhaltungsarbeiten hat der Direktor

durch einen solchen Sachverständigen den Anschlag revidiren und die Ausführung inspiziren und abnehmen zu lassen.

§. 26.

Zur Führung der Kassengeschäfte ernennt der Direktor auf Vorschlag des Vorstandes einen Rendanten, welcher durch Handschlag an Eidesstatt vom Vorsitzenden in einer Versammlung des Vorstandes verpflichtet wird.

Der Rendant hat nach den Anweisungen des Vorsitzenden die Einnahmen und Ausgaben zu buchen und den Etat aufzustellen. Die Jahresrechnung pro Kalenderjahr ist bis zum 1. März dem Vorsitzenden zu übergeben, welcher dieselbe durch einen Rechnungssachverständigen und außerdem selbst und durch ein vom Vorstande alljährlich hierzu zu bestimmendes Mitglied der Vorstandes revidiren lassen. Vierzehn Tage vor der ordentlichen Herbstversammlung des Vorstandes sind Etat und Jahresrechnung bei dem Direktor zur Einsicht jedes Mitgliedes des Verbandes offen zu legen.

§. 27.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes bekleiden Ehrenämter.

Dem Direktor ist eine Entschädigung für Büreauaufwand zu gewähren, welche die Regierung auf Anhören des Vorstandes festsetzt.

§. 28.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum an Grundstücken, über den Umfang oder die Zuständigkeit von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, oder über andere mit speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen wird über alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Ansprüche und Beschwerden von dem Vorstande nach vorgängiger Untersuchung entschieden.

Gegen diese Entscheidung steht jedem Theil der Rekurs an ein Schiedsgericht zu, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, angemeldet werden muß.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus drei, bei dem Verbande nicht betheiligten Mitgliedern, die von der Genossenschaft gewählt werden. Die Wahl findet auf drei Jahre statt. Bei dem Wahlverfahren finden die oben über die Wahl der Vorstandsmitglieder gegebenen Bestimmungen Anwendung, mit der Maaßgabe jedoch, daß die Besitzer der Güter Baugsekorallen und Gabergischken je drei Stimmen bei der Wahl haben.

§. 29.

§. 29.

Abänderungen dieses Statuts können nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Mai 1870.

(L. S.) Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7681.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870., betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines einmeiligen Chausseegeldes an die Gemeinden Amern St. Anton, Amern St. Georg, Dilkrath und Boisheim, im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf, für den von denselben chausseemäßig ausgebauten s. g. Dilkrath-Boisheimer Kommunalweg.

Auf Ihren Bericht vom 11. Mai d. J. will Ich den Gemeinden Amern St. Anton, Amern St. Georg, Dilkrath und Boisheim, im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf, für den von denselben chausseemäßig ausgebauten s. g. Dilkrath-Boisheimer Kommunalweg, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße, das Recht zur Erhebung eines einmeiligen Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. Mai 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7682.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Buk, im Regierungsbezirk Posen, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) vom Bahnhof Neutomysl durch die Bolewicer Forst bis zur Chaussee Neustadt-Tirschtiegel; 2) von Grätz durch die Stadt Opalenika nach dem Bahnhof daselbst; 3) vom Bahnhof Opalenika nach Neustadt b. P.; 4) vom Bahnhof Buk durch die Stadt gleichen Namens bis an die Samtersche Kreisgrenze zum Anschluß an die Chaussee von Sękowo über Dusznik in der Richtung Sendzinko.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau folgender Kreis-Chausseen im Kreise Buk, Regierungsbezirk Posen: 1) vom Bahnhof Neutomysl durch die Bolewicer Forst bis zur Chaussee Neustadt-Tirschtiegel; 2) von Grätz durch die Stadt Opalenika nach dem Bahnhof daselbst; 3) vom Bahnhof Opalenika nach Neustadt b. P.; 4) vom Bahnhof Buk durch die Stadt gleichen Namens bis an die Samtersche Kreisgrenze zum Anschluß an die Chaussee von Sękowo über Dusznik in der Richtung Sendzinko genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Buk das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseebauten erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem Kreise Buk resp. der Provinz Posen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. Mai 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7683.)

(Nr. 7683.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870., betreffend die Abänderung der Richtungslinie der zu 2. des Allerhöchsten Erlasses vom 27. April 1868. (Gesetz-Samml. für 1868. S. 483.) bezeichneten Chaussee im Kreise Berent, statt über Niedamowo, über Groß-Klinz, Eichenberg, Elsenthal und Alt-Kischau.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage genehmigt habe, daß die zu 2. Meines Erlasses vom 27. April 1868. bezeichnete Chaussee im Kreise Berent, Regierungsbezirk Danzig, von Klein-Klinz, an der Berent-Danziger Staatsstraße, statt in der Richtung über Niedamowo, über Groß-Klinz, Eichenberg, Elsenthal und Alt-Kischau zum Anschluß an die dort zu 1. bezeichnete Chaussee zwischen Hoch-Paleschken (Wolfsbruch) und Boschpohl ausgeführt werde, bestimme Ich hierdurch, daß die durch Meinen Erlaß von demselben Tage (Gesetz-Samml. von 1868. S. 483.) dem Kreise Berent verliehenen Rechte auch auf die Chaussee in der veränderten Richtung zur Anwendung kommen sollen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. Mai 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7684.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Siebzehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 6. Juni 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft in ihrer Generalversammlung vom 27. April 1870. die Abänderung der auf die Ausgabe der neuen Stammaktien Littr. D. bezüglichen Bestimmung im §. 2. unter a. des Sechszehnten Nachtrages zu ihrem Statut und zu dem Ende die in dem anliegenden Siebzehnten Nachtrage enthaltenen Bestimmungen beschlossen hat, wollen Wir diesem Beschlusse Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 6. Juni 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz Leonhardt.

Siebzehnter Nachtrag

zum

Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

---

§. 1.

Die Bestimmung sub a. in §. 2. des unterm 7. Juli 1869. Allerhöchst bestätigten Sechszehnten Nachtrages zu dem Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft (Gesetz-Samml. für 1869. S. 942. ff.) wird aufgehoben.

§. 2.

Die Gesellschaftsvorstände sind ermächtigt, die Ausgabe der in §. 2. a. a. O. bezeichneten neuen Stammaktien Littr. D. auf drei auf einander folgende Baujahre thunlichst gleichmäßig zu vertheilen und den Anfangstermin zu veröffentlichen.

(Nr. 7685.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweig-Eisenbahn von Wittenberge über Dömitz und Lüneburg bis zum Anschlusse an die Osnabrück-Bremen-Hamburger Eisenbahn, durch die Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 16. Juni 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 24. November 1869. den Bau und Betrieb einer Zweig-Eisenbahn von Wittenberge über Dömitz und Lüneburg bis zum Anschlusse an die Osnabrück-Bremen-Hamburger Eisenbahn beschlossen hat, wollen Wir der gedachten Gesellschaft zu dieser Erweiterung ihres Unternehmens bezüglich des diesseitigen Staatsgebietes Unsere landesherrliche Genehmigung auf Grund des beigefügten, hierdurch von Uns bestätigten Statutnachtrages ertheilen.

Zugleich wollen Wir der Gesellschaft das Recht zur Expropriation und vorübergehenden Benutzung der für die Bahnanlage erforderlichen Grundstücke nach Maaßgabe der in den einzelnen Landestheilen bestehenden gesetzlichen Vorschriften hierdurch verleihen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 16. Juni 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt. Camphausen.

Vierter Nachtrag

zum

Statut der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft.

Nachdem die außerordentliche Generalversammlung der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft d. d. Ludwigslust, 24. November 1869., die Ausdehnung des Unternehmens auf eine Zweigbahn von Wittenberge über Dömitz und Lüneburg

zum Anschluß an die Eisenbahn von Osnabrück nach Bremen und Hamburg statutenmäßig beschlossen und die Direktion besagter Bahn ermächtigt hat, die Bedingungen der Konzession und die erforderlichen Abänderungen des Gesellschafts-Statuts mit den betheiligten hohen Regierungen zu vereinbaren, ist auf Grund §. 4. des Gesellschaftsstatuts resp. §§. 16. und 19. des Staatsvertrages zwischen den drei Territorial-Regierungen vom 8. November 1841. folgender Vierter Nachtrag zu dem Statute der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft festgestellt worden.

§. 1.

Das Unternehmen der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft wird auf den Bau und den Betrieb einer Zweig-Eisenbahn von Wittenberge über Dömitz und Lüneburg zum Anschluß an die Eisenbahn von Osnabrück nach Bremen und Hamburg ausgedehnt. Das Baukapital soll durch eine Prioritäts-Anleihe beschafft werden, deren Modalitäten durch ein besonderes Privilegium festgestellt werden, deren Höhe aber den Betrag von zwölf (12) Millionen Thalern Preußisch Kurant nicht überschreiten darf. Die Zweig-Eisenbahn bildet einen integrirenden Theil des Stamm-Unternehmens, es finden daher die Bestimmungen des Staatsvertrages vom 8. November 1841., soweit dieselben noch in Geltung sind, sowie die Bestimmungen des Gesellschaftsstatuts und dessen Nachträge, soweit sie nicht durch den gegenwärtigen Statutsnachtrag ergänzt werden, auch auf die Zweig-Eisenbahn Anwendung.

§. 2.

Die Richtung der Bahn und die speziellen Bauprojekte werden von den betreffenden Territorial-Regierungen festgestellt (§. 2. des Staatsvertrages vom 8. November 1841.). Von den festgestellten Bauprojekten darf nur unter besonderer Genehmigung der betreffenden Territorial-Regierung abgewichen werden. Die Elbbrücke bei Dömitz darf höchstens 2000 Schritt von der Citadelle zu Dömitz entfernt sein und muß eine Drehbrücke, ähnlich wie bei der Brücke zu Hämerten, enthalten. Außerdem sind zwei Strompfeiler mit Demolitionsminen zu versehen und die beiderseitigen Zugänge der Brücke durch tambourartige Abschlüsse mit Wachtblockhäusern zu sichern. Die spezielle Angabe resp. Genehmigung dieser Einrichtungen bleibt dem Königlich Preußischen Kriegsministerium und die Feststellung der speziellen Projekte für die Elbbrücke selbst der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung im Einverständnisse mit dem Königlich Preußischen Handelsministerium vorbehalten. Die Gesellschaft kann für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, weder vom Territorial-Staate, noch vom Norddeutschen Bunde einen Ersatz in Anspruch nehmen. Diese Bestimmung findet auch auf die im Mecklenburgischen Gebiete belegene Bahnstrecke, insbesondere auch auf die Elbbrücke Anwendung.

§. 3.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Zweig-Eisenbahn binnen längstens drei Jah-

Jahren, von Ertheilung der Königlich Preußischen und Großherzoglich Mecklenburgischen Konzession an gerechnet, zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

§. 4.

Der statutenmäßig alljährlich in den Reservefonds zurückzulegende Betrag ist von dem auf die Eröffnung des Betriebes auf der Zweig-Eisenbahn folgenden Jahre an, der Vermehrung des Gesammt-Anlagekapitals entsprechend, zu erhöhen.

§. 5.

In Betreff der Genehmigung von Tarif und Fahrplan bewendet es für das Stamm-Unternehmen bei den zeitigen statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen.

Bezüglich der neuen Zweigbahn bleibt der Königlich Preußischen Regierung im Einverständniß mit den beiden übrigen betheiligten Regierungen vorbehalten:

a) die Genehmigung des Bahngeldtarifs und die erste Genehmigung des Frachttarifs, sowohl für den Güter- als für den Personenverkehr, sowie demnächst jede Erhöhung des letzteren Tarifs;

b) die Genehmigung und nöthigenfalls die Abänderung des Fahrplanes;

c) auch ist die Gesellschaft auf Verlangen der drei betheiligten Regierungen ferner verpflichtet, zur Beförderung von Personen Wagen IV. Klasse und für den Transport von Kohlen, Koaks und event. der übrigen im Artikel 45. der Verfassung des Norddeutschen Bundes bezeichneten Gegenstände bei größeren Entfernungen den Einpfennig-Tarif einzuführen.

§. 6.

Die Gesellschaft übernimmt die Verpflichtung, soweit die drei betheiligten Regierungen es im Interesse des Verkehrs für nöthig erachten, jederzeit auf deren Verlangen künftig mit anderen in- und ausländischen Bahnverwaltungen für die Beförderung von Personen und Gütern direkte Expeditionen und direkte Tarife zu errichten und hierbei insbesondere auch in ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel zu willigen. In Betreff der Höhe der gegenseitigen Vergütungssätze für die durchgehenden Transportmittel, sowie der Art und Weise der Abrechnungen hat sich die Gesellschaft bei mangelnder gütlicher Verständigung mit den anderen Bahnverwaltungen den Festsetzungen der drei betheiligten Regierungen zu unterwerfen.

§. 7.

Zur Ausführung der Bestimmungen über die Benutzung der Eisenbahnen zu militairischen Zwecken (Gesetz-Samml. 1843. S. 375.) ist die Gesellschaft sowohl rücksichtlich der neuen Zweig-Eisenbahn, als auch der zu dem Stammunternehmen gehörigen Bahnen verpflichtet, sich den Bestimmungen und Beförderungssätzen des in der Sitzung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes

vom 3. Juli 1868. beschlossenen Reglements für die Beförderung von Truppen, Militair-Effekten und sonstigen Militair-Bedürfnissen auf den Staatsbahnen und den unter Staatsverwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen, ferner den Bestimmungen des Reglements vom 1. Mai 1861., betreffend die Organisation des Transportes größerer Truppenmassen auf den Eisenbahnen, und der Instruktion von demselben Datum für den Transport der Truppen und des Armeematerials auf den Eisenbahnen, sowie den künftigen Abänderungen und Ergänzungen dieser Instruktion und der gedachten beiden Reglements zu unterwerfen.

§. 8.

Der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes gegenüber ist die Gesellschaft rücksichtlich der neuen Zweig-Eisenbahn verpflichtet:

a) ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen;

b) mit jedem fahrplanmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung einen Postwagen und innerhalb desselben

aa) Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen, ohne Unterschied des Gewichtes, ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendungen gehörigen Packete, welche einzeln das Gewicht von zwanzig Pfund nicht überschreiten,

bb) die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftslos zurückkehren,

cc) die Geräthschaften und Utensilien, deren die Beamten unterwegs bedürfen,

unentgeltlich zu befördern.

Statt besonderer Postwagen können auf Grund desfallsiger Verständigung auch Postkoupés in Eisenbahnwagen gegen eine, den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhaltung thunlichst naheſtehende Miethe benutzt, es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen oder Postkoupés nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Postbeamten mit der Briefpost, dem alsdann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeltliche Beförderung von Brief- und Zeitungspacketen durch das Zugpersonal verlangt werden.

c) Für ordinäre Packete über zwanzig Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Postkoupés befördert werden, erhält die Gesellschaft die tarifmäßige Eilfracht, welche für das monatliche Gesammtgewicht der zwischen je zwei Stationen beförderten zahlungspflichtigen Packete berechnet und auf Grund besonderer Vereinbarung aversionirt wird.

d) Wenn ein Postwagen oder das an dessen Stelle zu benutzende Postkoupé (ad b.) für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Gesellschaft entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihren Wagen zu vermitteln, oder der Post die erforderlichen Transportmit-

mittel leihweise herzugeben. Im ersteren Falle wird für ordinaire Packete über zwanzig Pfund eine weitere, als die zu c. vorgesehene Vergütung nicht geleistet. Im letzteren Falle zahlt die Postverwaltung außer der Frachtvergütung für die ordinairen Packete über zwanzig Pfund eine besonders zu vereinbarende, nach Sätzen pro Koupé und Meile resp. pro Achse und Meile zu berechnende Hergabe und Transportvergütung.

e) Die Gesellschaft übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Ausrangiren ꝛc. der Eisenbahnpostwagen, sowie den leihweisen Ersatz derselben in Beschädigungsfällen gegen Vergütigungen, welche nach den Selbstkosten bemessen werden und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.

f) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen anderen Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerke zurücklegen.

§. 9.

Bezüglich der Stammbahn verbleibt es in postalischer Beziehung bei den bisherigen Statuten und Verträgen. Zur Beseitigung obwaltender Differenzen erklärt die Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft sich damit einverstanden, daß die aus Artikel 23. des Staatsvertrages zwischen Preußen, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin und den freien und Hansestädten Lübeck und Hamburg vom 8. November 1841., betreffend die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und Hamburg, sich ergebende Verpflichtung der genannten Gesellschaft,

> die auf der Eisenbahn transitirenden Postgüter jeglicher Art mit jeder Fahrt gegen Bezahlung des nach dem Gewichte, ohne Unterschied der Gegenstände, festzustellenden Fahrtlohns unter Anwendung des niedrigsten Tarifsatzes für Päckereien mit befördern zu lassen,

nur auf solche Postgüter zu beziehen ist, welche das Großherzoglich Mecklenburgische Gebiet, oder das Herzoglich Lauenburgische Gebiet, oder beide Gebiete, von Grenze zu Grenze durchlaufen, daß dagegen die Verpflichtungen der Gesellschaft in Bezug auf den Posttransport rücksichtlich aller übrigen Postgüter, namentlich auch derjenigen, welche sich zwischen Preußen und Mecklenburg, zwischen Mecklenburg und Lauenburg und zwischen Lauenburg und dem Freistädtischen Gebiete auf der Eisenbahn bewegen, für jedes der betheiligten Landesgebiete nach den Bestimmungen im Artikel 10. des vorbezeichneten Staatsvertrages zu beurtheilen sind.

Die Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft erklärt sich ferner damit einverstanden, daß, soweit ihr nach den Bestimmungen des letzteren Vertragsartikels der unentgeltliche Transport der „Briefe, Gelder und aller anderen, dem Postzwange unterworfenen Güter" obliegt, dermalen unter diesem Ausdrucke für alle betheiligten Gebiete gleichmäßig zu verstehen sein sollen: Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen, ohne Unterschied des Gewichts, — ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendun-

bungen gehörige Packete, welche einzeln das Gewicht von zwanzig Zo nicht überschreiten.

§. 10.

Der Telegraphenverwaltung des Norddeutschen Bundes gegenüb Gesellschaft sowohl rücksichtlich der neuen Zweig-Eisenbahn, als auch de Stammunternehmen gehörigen Bahnen verpflichtet,

a) die Benutzung des Eisenbahnterrains, welches außerhalb des v mäßigen freien Profils liegt und soweit es nicht zu Seitengrä friedigungen ꝛc. benutzt wird, zur Anlage von oberirdischen u irdischen Bundes-Telegraphenlinien unentgeltlich zu gestatten. oberirdischen Telegraphenlinien soll thunlichst entfernt von de geleisen nach Bedürfniß eine einfache oder doppelte Stangen der einen Seite des Bahnplanums aufgestellt werden, welche Eisenbahnverwaltung zur Befestigung ihrer Telegraphenleitung geltlich mitbenutzt werden darf.

Zur Anlage der unterirdischen Telegraphenlinien soll in diejenige Seite des Bahnterrains benutzt werden, welche von irdischen Linien im Allgemeinen nicht verfolgt wird.

Der erste Trakt der Bundes-Telegraphenlien wird von der Telegraphenverwaltung und der Eisenbahnverwaltung gemeinscha gesetzt. Aenderungen, welche durch den Betrieb der Bahnen na geboten sind, erfolgen auf Kosten der Bundes-Telegraphenve resp. der Eisenbahngesellschaft; die Kosten werden nach Verhä beiderseitigen Anzahl Drähte repartirt. Ueber anderweite Verä ist beiderseitiges Einverständniß erforderlich und werden diese Rechnung desjenigen Theils ausgeführt, von welchem diesel gegangen sind.

b) Die Gesellschaft gestattet den mit der Anlage und Unterhal Bundes-Telegraphenlinien beauftragten und hierzu legitimir graphenbeamten und deren Hülfsarbeitern Behufs Ausführu Geschäfte das Betreten der Bahn unter Beachtung der bahnpo Bestimmungen, auch zu gleichem Zwecke diesen Beamten die A eines Schaffnersitzes oder Dienstkoupés auf allen Zügen, einschli Güterzüge, gegen Lösung von Fahrbillets der III. Wagenklasse

c) Die Gesellschaft hat den mit der Anlage und Unterhaltung der Telegraphenlinie beauftragten und legitimirten Telegraphenbea deren Requisition zum Transport von Leitungsmaterialien die A von Bahnmeisterwagen unter bahnpolizeilicher Aufsicht gegen gütigung von 5 Sgr. pro Wagen und Tag und von 20 Sgr. der Aufsicht zu gestatten.

d) Die Gesellschaft hat die Bundes-Telegraphenanlagen an der Ba eine Entschädigung bis zur Höhe von 10 Thalern pro Jahr u durch ihr Personal bewachen und in Fällen der Beschädigung

leitung der von der Bundes-Telegraphenverwaltung erlassenen Instruktion provisorisch wieder herstellen, auch von jeder wahrgenommenen Störung der Linie der nächsten Bundes-Telegraphenstation Anzeige machen zu lassen.

e) Die Gesellschaft hat die Lagerung der zur Unterhaltung der Linien erforderlichen Vorräthe von Stangen auf den dazu geeigneten Bahnhöfen unentgeltlich zu gestatten und diese Vorräthe ebenmäßig von ihrem Personal bewachen zu lassen.

f) Die Gesellschaft hat bei vorübergehenden Unterbrechungen und Störungen des Bundestelegraphen alle Depeschen der Bundes-Telegraphenverwaltung mittelst ihres Telegraphen, soweit derselbe nicht für den Eisenbahnbetriebsdienst in Anspruch genommen ist, unentgeltlich zu befördern, wofür die Bundes-Telegraphenverwaltung in der Beförderung von Eisenbahndienstdepeschen Gegenseitigkeit ausüben wird.

g) Die Gesellschaft hat ihren Betriebstelegraphen auf Erfordern des Bundeskanzler-Amtes dem Privatdepeschen-Verkehr nach Maaßgabe der Bestimmungen der Telegraphenordnung für die Korrespondenz auf den Telegraphenlinien des Norddeutschen Bundes zu eröffnen.

h) Ueber die Ausführung der Bestimmungen unter a. bis einschließlich f. wird das Nähere zwischen der Bundes-Telegraphenverwaltung und der Gesellschaft schriftlich vereinbart.

§. 11.

Die Gesellschaft hat den Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden, nachzukommen und die aus diesen Anordnungen erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch die etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichtspersonals entstehenden Kosten, zu tragen. Sie ist verpflichtet, die nöthigen Zuschüsse zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Dezember 1846. für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse zu leisten.

§. 12.

Die Gesellschaft ist sowohl rücksichtlich der neuen Zweig-Eisenbahn, als auch der zu dem Stammunternehmen gehörigen Bahnen verpflichtet, für ihre Beamten Pensions- und Wittwenverpflegungs-Kassen einzurichten resp. auch ferner bestehen zu lassen, zu diesen Kassen die erforderlichen Beiträge zu leisten und zur Unterstützung ihrer Arbeiter angemessene Summen zu verwenden. Dabei sind für die Beamten, deren Familien und für die Arbeiter thunlichst eben so günstige Normen aufzustellen, wie sie in dem Reglement für die betreffenden Kassen der Staats-Eisenbahnen enthalten sind.

§. 13.

Die Gesellschaft ist sowohl rücksichtlich der neuen Zweig-Eisenbahn als auch

der zu dem Stammunternehmen gehörigen Bahnen verpflichtet, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den Königlich Preußischen Militair-Anwärtern, soweit dieselben das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu wählen, auf der Mecklenburgischen Bahnstrecke aber die Streckenbeamten aus den Großherzoglich Mecklenburgischen Militair-Anwärtern in gleicher Weise zu entnehmen.

(Nr. 7686.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Stadtcölnischer Theater-Aktienverein" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Aktiengesellschaft. Vom 15. Juni 1870.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. Juni d. J. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Stadtcölnischer Theater-Aktienverein" mit dem Sitze zu Cöln, sowie deren Statut vom 7. Mai 1870. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln bekannt gemacht werden.

Berlin, den 15. Juni 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

(Nr. 7687.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grafen Erdmann Pückler auf Schedlau für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schedlau an der Falkenberg-Löwener Chaussee, im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirks Oppeln, über die Basaltsteinbrüche am Mullwitzberge bis Groß-Guhrau.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Schedlau an der Falkenberg-Löwener Chaussee, im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirks Oppeln, über die Basaltsteinbrüche am Mullwitzberge bis Groß-Guhrau genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Unternehmer, Landesältesten Grafen Erdmann Pückler auf Schedlau, das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Grafen Pückler gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. Mai 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juni 1870.

(Nr. 7688.) Statut für den Deichverband des Großen Marienburger Werders. Vom 23. Mai 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem sich bei der Revision der bisherigen Deichverfassungen die Nothwendigkeit herausgestellt hat, die Grundstücke zwischen der Weichsel und Nogat Behufs der gemeinsamen Normalisirung und Unterhaltung der Strom- und Staudeiche zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch, auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Samml. 1848. S. 54.), die Bildung eines neuen Deichverbandes unter der Benennung

„Deichverband des Großen Marienburger Werders"

und ertheilen demselben nachstehendes Statut.

§. 1.

Es werden sämmtliche Grundbesitzer der Weichsel-Nogat-Niederung, soweit ihre Ländereien von dem Weichseldeich (vom sogenannten Kommunikationsdeich bei Montauerspitze ab bis in die Gegend des Kruges zum neuen Licht in der Ortschaft Hinterthor an der Elbinger Weichsel), dem Freiheitswall, dem linksseitigen Tiegewall (bis Tiegenhof), dem rechtsseitigen Tiegewall (von Tiegenhof bis zum Müllerlandskanal), dem Müllerlandskanaldamm, den Dämmen am Stobbendorfer Bruch und dem Haff (bis Jungfer), dem neu zu erbauenden Damm von Jungfer bis zum Koll, dem Werderschen Hauptdamm (an der Einlage) und dem Nogatdeich (von Halbstadt bis zum Kommunikationsdeich) umschlossen werden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband bildet eine Korporation und hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte in Marienburg.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob, die im §. 1. gedachten Deiche, ferner den linksseitigen Jungferschen und den Fürstenauer Lackenwall bis zum Werderdamm, sowie den Werderdamm und den Schleusendamm und zwar:

1) den Weichseldeich auf einen Wasserstand von 34 Fuß des Dirschauer Pegels,
2) den Nogatdeich auf einen Wasserstand von 32 Fuß des Marienburger Pegels,

beide auf 15 Fuß Kronenbreite mit wasserseitig 3-, landseitig 2füßigen Böschungen und 10 Fuß unter der Dammkrone liegenden 16 Fuß breiten Bankets,

3) die neu zu erbauende Deichstrecke vom Koll bis Jungfer auf 24 bis 25 Fuß Höhe über den Nullpunkt des Seepegels zu Neufahrwasser, 9 Fuß Kronenbreite mit landseitig 2füßigen, wasserseitig 3füßigen Böschungen,

4) die

4) die Haff- und sonstigen Staudeiche einschließlich der Tiegewälle je nach ihrer Lage auf 18 bis 20 Fuß Höhe über den Nullpunkt des Seepegels zu Neufahrwasser, 6 bis 8 Fuß Kronenbreite, 1½ bis 2füßigen landseitigen und 1½ bis 3füßigen wasserseitigen Böschungen, die Ueberfälle in den Deichen in verhältnißmäßig schwächerem Profil,

nach Maaßgabe der Gersdorffschen Anschläge vom 30. Januar 1863. (für den Deich vom Koll bis Jungfer), vom 25. Mai 1863. (für die Normalisirung des Nogatdeiches), vom 24. Dezember 1863. (für die Normalisirung des Weichseldeiches) und vom 25. März 1864. (für die Normalisirung der Staudeiche) auszubauen und zu unterhalten.

Die Verlegung des Deiches auf einzelnen gefährlichen Punkten, die Verschließung alter, Eröffnung neuer, Verlegung resp. Vergrößerung oder Beschränkung vorhandener Ueberfälle können die Staatsverwaltungs-Behörden nach Anhörung des Deichamtes anordnen, wenn dieselben zur Sicherung der Niederung nothwendig sind, oder die Erhaltung des Deiches in der bisherigen Lage unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde.

Wenn zur Unterhaltung des Deiches Uferdeckungen nothwendig werden, so hat der Deichverband dieselben auszuführen.

Für das Scharpausche Gebiet, in welchem die Uferdeckung bisher dem Fiskus obgelegen hat, bleibt dem Deichverbande vorbehalten, in Betreff der Uebernahme dieser Verpflichtung mit dem Fiskus sich auseinanderzusetzen.

§. 3.

Die Anlegung und Unterhaltung der Binnenverwallungen und der natürlichen und künstlichen Wassergänge, Schöpfwerke und sonstigen Anstalten zur Abwehr oder zur Abführung des Binnenwassers, einschließlich der in den Hauptdeichen liegenden Schiffs- und Entwässerungsschleusen, bleibt von denjenigen zu bewirken, welchen dieselbe bisher oblag. Die Oberaufsicht über diese Anlagen, mit Ausnahme der unter fiskalischer Verwaltung stehenden, liegt dem Deichamte ob.

Die speziellen Bestimmungen hierüber werden den einzelnen Entwässerungs-Statuten vorbehalten, deren Revision und Feststellung der Regierung in Danzig übertragen wird. Die Regierung ist zugleich befugt, nach Anhörung der Betheiligten und des Deichamtes zur Unterhaltung der genannten Anstalten Geldbeiträge an Stelle der Naturalleistungen einzuführen, wenn letztere erfahrungsmäßig den Zweck nicht erfüllen, und die Schau und die Verwaltung durch Regulative zu ordnen.

§. 4.

Das Werfen und Schließen der Ueberfälle geschieht fortan auf Kosten des Deichverbandes. Die Regierung bestimmt das Nähere wegen des Verfahrens nach Anhörung des Deichamtes durch Polizeiverordnung.

§. 5.

Quellungswälle und Bruchkolkverwallungen erbaut und unterhält der Verband, sobald und so lange dieselben zur Sicherheit des Deiches erforderlich sind.

Die Entscheidung hierüber auf Grund des von dem Deichinspektor ab-

zugebenden Gutachtens steht dem Deichamte zu, welches die betheiligten Interessenten jedoch vorher zu hören hat.

Die fernere Unterhaltung der Quellungswälle und Bruchkolkverwallungen bleibt den dadurch geschützten Grundbesitzern überlassen.

Das Deichamt bestimmt die Zeit der Ablassung und Anspannung des Quellwassers.

§. 6.

Alle in dem Bezirk des Deichverbandes zur Zeit bestehenden theilweisen oder gänzlichen Befreiungen von ordentlichen oder außerordentlichen Deichlasten fallen mit dem Tage der Gültigkeit dieses Statuts fort. Den bisher Befreiten bleibt es überlassen, sich mit den Verpflichteten wegen ihrer Entschädigung im Vergleichswege auseinanderzusetzen event. ihre Ansprüche im Rechtswege geltend zu machen.

Die Kompensation der im Vergleichswege festgestellten oder der erstrittenen Entschädigung mit den laufenden Deichbeiträgen ist unzulässig.

In Folge der Aufhebung der bisher bestandenen Befreiung von der Deichlast fallen auch die Vergünstigungen fort, welche gegen die erwähnte Befreiung durch den Vergleich vom 18. November 1743. Seitens der Stadt Marienburg der Deichkommune des großen Marienburger Werders eingeräumt worden sind.

§. 7.

Die Höhe der gewöhnlichen Deichkassenbeiträge wird durch den jährlich von dem Deichamte aufzustellenden Etat, für welchen nach Vervollständigung des Reservefonds (§. 11.) lediglich das vorliegende Bedürfniß maaßgebend ist, bestimmt.

Reichen die etatsmäßigen Deichkassenbeiträge zur Erfüllung der Sozietätszwecke nicht aus, so muß das Deichamt über die Einziehung außerordentlicher Beiträge beschließen und deren Höhe bestimmen.

Die Beschlüsse über die jährlich aufzubringenden Normalisirungskosten unterliegen der Bestätigung der Regierung, welche die Höhe derselben definitiv festzusetzen befugt ist.

§. 8.

Die Arbeiten des Verbandes werden in der Regel nicht durch Naturalleistung der Deichgenossen, sondern unter Leitung der Deichbeamten für Geld ausgeführt. Wenn jedoch diese Arbeiten nach dem Ermessen des Technikers für Geld nicht mit der nothwendigen Schleunigkeit oder nur mit erheblich größeren Kosten beschafft werden können, so ist das Deichamt befugt, auch Naturalleistungen zu diesen Arbeiten zu verlangen.

§. 9.

Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa aufgenommenen Schulden haben die Deichgenossen nach dem von der Regierung in Danzig festzustellenden Kataster aufzubringen. Für dasselbe ist der für die Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung festgesetzte Reinertrag und Nutzungswerth der Grund-

Grundstücke und Gebäude maaßgebend, jedoch dergestalt, daß der Ertrags- und Nutzungswerth der Gebäude nur mit 50 Prozent zur Anrechnung kommt.

Für die zur Grund- und Gebäudesteuer nicht veranlagten Grundstücke wird der Reinertrag, beziehungsweise Nutzungswerth nach den für die Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung maaßgebenden Grundsätzen besonders festgestellt. Die Ortschaften Rosenort, Blumenort und Laakendorf, desgleichen die nördlich des Schleusendammes gelegenen Grundstücke von Krebsfelde und das neu einzudeichende Dreieck, zwischen dem Koll-Jungferschen Deiche und der Jungferschen Lake, welche nicht den vollständigen Schutz des Deichsystems genießen, sind nur mit der Hälfte der vorangegebenen Beiträge heranzuziehen.

Bei vorkommenden Parzellirungen müssen die Deichlasten auf die Trennstücke dergestalt vertheilt werden, daß auch die kleinste Parzelle mindestens Einen Pfennig jährlich bezahlt, auf parzellirte Güter fallende Naturalleistungen sind, falls sie von den Parzellenbesitzern nicht gemeinschaftlich geleistet werden, für Geld auszuführen und haben die Parzellenbesitzer die Kosten verhältnißmäßig aufzubringen.

Die Fortschreibung resp. Revision dieses Katasters erfolgt auf Antrag der Betheiligten nach Maaßgabe der Fortschreibung und Revision der Grund- und Gebäudesteuer durch das Deichamt.

In den Fällen, wo ein Grundstück durch Deichbruch erheblich verschlechtert, oder ein jetzt versandetes oder versumpftes Grundstück erheblich verbessert wird, ist eine Revision des Katasters zulässig; über etwaige Abänderungen hat das Deichamt unter Vorbehalt des Rekurses an die Regierung zu entscheiden.

§. 10.

Die auf Grund des Katasters auf die einzelnen Mitglieder vertheilten laufenden Deichkassenbeiträge, sowie die Beiträge zu dem Reservefonds werden durch die Ortsvorstände an den unten näher bestimmten Terminen erhoben und abgeführt.

Rückständige Beiträge oder Leistungen werden in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen durch Exekution beigetrieben.

Die Einzahlung der Beiträge an den Ortserheber erfolgt am 15. Januar, 15. Mai, 15. Juli und 15. September jeden Jahres, die zur Deichkasse ebenso am 1. Februar, 1. Juni, 1. August und 1. Oktober.

§. 11.

Außer den gewöhnlichen resp. außerordentlichen Beiträgen ist ein jährlicher Beitrag von mindestens einem halben Silbergroschen pro Thaler des katastrirten Reinertrages und Nutzungswerthes zu einem Reservefonds aufzubringen, welcher zur Aushülfe bei Durchbrüchen der Hauptdeiche bestimmt ist. Zu diesem Fonds fließen auch alle extraordinairen Einnahmen, als Baugelderreste, Pachtgelder, eigene Zinsen u. s. w., bis derselbe die Höhe von mindestens fünfhunderttausend Thalern erreicht hat. Bei dieser Höhe des Reservefonds werden die Zinsen davon zu den laufenden Bedürfnissen verwendet.

Das Deichamt ist befugt, die Erhöhung des Reservefonds über die vorangegebene Summe zu beschließen.

Der Reservefonds ist mit guter Sicherheit zinsbar zu belegen.

§. 12.

Die Leistungen bei Wassergefahr und Eiswachen werden nach dem Maaßstabe des Deichkatasters getragen. Was jede Ortschaft an Eisgangsmaterialien, Geräthschaften, Gespannen und Mannschaften zu gestellen hat, wird durch eine von dem Deichamte anzufertigende Nachweisung bestimmt.

Eine Entschädigung für diese Leistungen wird nicht gewährt. Die Materialien und Geräthschaften bleiben Eigenthum der betreffenden Ortschaften. Die im Deichinteresse verbrauchten Materialien ersetzt die Deichkasse.

Einer jeden Ortschaft des Verbandes wird von dem Deichamte eine bei der Eis- und Wasserwache zu beaufsichtigende und zu bewahrende Dammstrecke angewiesen. Die Deichbeamten haben jedoch die Befugniß, von der gewöhnlichen Eintheilung mit Rücksicht auf etwa eintretende besondere Verhältnisse abzuweichen.

Die Ortschaften haben für ihr Unterkommen zur Zeit der Eis- und Wasserwache an den ihnen zur Bewachung übergebenen Dammstrecken selbst zu sorgen und zu diesem Behufe die erforderlichen Wachtbuden und Ställe dort zu errichten.

Das Beziehen der Eis- und Wasserwache ordnet der Deichhauptmann an, sobald der Deichinspektor solches für erforderlich erachtet, bestimmt auch die Stärke der Wachtmannschaft und die Zahl der bespannten Wagen. Gleichzeitig ist der Kreis- und Landespolizeibehörde Nachricht vom Beginn der Eiswache zu geben. In außergewöhnlichen Fällen ist der Revier-Deichgeschworene im Einverständniß mit dem Deichinspektor befugt, die Wachtmannschaft innerhalb seines Reviers sofort an den Deich zu rufen, muß dies aber gleichzeitig dem Deichhauptmann melden.

Alle übrigen auf die Eis- und Wasserwache bezüglichen Verhältnisse regeln sich nach den §§. 13 — 17. des Normal-Deichstatuts vom 14. November 1853. und in subsidio nach der Anweisung der Regierung in Danzig für die Niederungsbewohner vom 25. Januar 1830. nebst Beilagen, deren Revision und Aenderung nach Anhörung des Deichamtes der Regierung vorbehalten bleibt.

§. 13.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Deichkassenbeiträge und Leistungen sämmtlicher Damm-, Bruch-, Eis- und Wasserwachtlasten ruht als Reallast unablöslich auf den Grundstücken, sie ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug. Die Exekution wegen restirender Lasten findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

§. 14.

Das Eigenthum der schon bestehenden Deiche und des vorhandenen Deichgebiets und deren Nutzung, soweit letztere den bisherigen Deichgenossenschaften zu-

zugestanden hat, gehen ebenso wie alle Rechte, welche auf den Quellungs- und Vorländereien den bisherigen Deichgenossenschaften zuständig gewesen sind, auf den neuen Deichverband über. Insbesondere wird auf denselben das Recht des freien Erdstichs im Vor- und Quellungslande, soweit dieses Recht den bisherigen Deichgenossenschaften zugestanden hat, übertragen.

In dem Falle, wenn der alte Damm außerhalb des bisherigen Dammbereichs auf eine neue Stelle verlegt wird, ist dem Eigenthümer des zu beschüttenden Grundes die gesetzliche Entschädigung in Gemäßheit der §§. 20. bis 23. des Normalstatuts vom 14. November 1853. von dem Deichverbande zu leisten.

Ein Gleiches findet statt, wenn bei unaufschiebbaren Arbeiten Erdstich im Binnenlande außerhalb der Dammquellung beansprucht wird, doch kann die Höhe der Entschädigung in solchem Falle auch nachträglich festgestellt werden.

§. 15.

Das Deichamt besteht aus 11 Mitgliedern:

1) dem Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden;
2) dem Deichinspektor;
3) aus 9 Repräsentanten der Deichgenossen oder deren Stellvertretern.

Bei der Wahl des Deichhauptmanns und des Deichinspektors verstärkt sich das Deichamt durch Heranziehung der Stellvertreter der Repräsentanten. Dasselbe findet statt bei Beschlüssen über folgende Gegenstände:

a) Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken;
b) Kontrahirung neuer Anleihen;
c) Höhe der jährlich aufzuwendenden Normalisirungskosten;
d) Anträge auf Abänderungen des Statuts.

§. 16.

An der Spitze der Deichverwaltung steht der Deichhauptmann. Er wird unter Leitung eines von der Regierung ernannten Wahlkommissarius von den Mitgliedern des Deichamtes (vergl. §. 15.) auf zwölf Jahre gewählt, bedarf der Bestätigung der Regierung und wird durch einen Kommissarius derselben vereidigt und eingeführt. Nach Ablauf der zwölfjährigen Amtszeit kann er wiedergewählt werden. Neben dem Deichhauptmann wird alle drei Jahre ein Stellvertreter desselben aus der Zahl der Repräsentanten erwählt und von der Regierung bestätigt.

Zum Deichhauptmann können auch nicht angesessene Personen gewählt werden, ebenso kann die Stelle des Deichhauptmanns mit der des Deichinspektors verbunden werden.

Die Ernennung von der Regierung im Falle des §. 29. Absatz 2. des Normalstatuts vom 14. November 1853. erfolgt auf höchstens Ein Jahr.

§. 17.

Der Deichinspektor wird vom Deichamte (vergl. §. 15.) auf zwölf Jahre ge-

gewählt. Während der Normalisirungs-Bauzeit sind zu seiner Assistenz nach Bedürfniß Deichbaumeister zu besolden.

§. 18.

Die Zahl der Repräsentanten, welche mit dem Deichhauptmann und dem Deichinspektor das Deichamt bilden und welche zugleich als Deichgeschworene fungiren, wird auf neun festgesetzt.

Behufs der Wahl derselben werden folgende neun Bezirke gebildet.

A. Reviere an der Weichsel.

I. Das Montauer Deichrevier:

Königliche Forstländer, Klein-Montau, Groß-Montau, Biesterfelde, Renkau, Schönwieserheubuden, Gnogau, Kunzendorf, Altweichsel, Liessau, Klein-Lichtenau, Chausseefiskus, Eisenbahnfiskus.

II. Das Lichtenauer Deichrevier:

Groß-Lichtenau, Damerau, Pelpliner Außendeich, Barendt, Palschau, Pordenau, Parschau, Trampenau.

III. Das Neuteicher Deichrevier:

Stadt Neuteich, Neuteichsdorf, Neuteicherhinterfeld, Mierau, Bröske, Prangenau, Neukirch, Schönhorst.

IV. Das Baarenhöfer Deichrevier:

Schöneberg mit Schöneberger Fähre, Schönsee, Neunhufen, Ladekopp, Tiege, Neu-Münsterberg, Mierauerwalde, Vorwerk und Rothebude, Vierzehnhufen, Baarenhof, Bärwalde, Fürstenwerder, Kanalfiskus.

V. Das Scharpausche Deichrevier:

Jankendorf, Klein-Brunau, Groß-Brunau, Vogtei, Altebabke, Schröderskampe und Polnische Hufe, Beyershorst, Neuteicherwalde, Schwentenkampe und Kripkerwald, Küchwerder, Scharpau, Susewald, Rehwalde, Kalteherberge, Lakenwalde, Tiegenort, Tiegenhagen, Tiegerweide, Reimerswalde, Platenhof, Orloff, Orlofferfelde, Siebenhuben, Pietzkendorf.

B. Reviere an der Nogat.

VI. Das Schönauer Deichrevier:

Wernersdorf, Schönau, Mielenz, Altmünsterberg, Stadtfelde, Damfelde, Vogelsang, Marienburg, Schloß Kaldowe, Rodlofferhuben, Heubuden, Siemonsdorf, Altenau, Trappenfelde, Fortifikationsfiskus.

VII. Das Lesewitzer Deichrevier:

Dorf Koszelitzke, Vorwerk Koszelitzke, Tralau, Leske, Diebau,

Dorf

Dorf Brodsack, Vorwerk Brodsack, Eichwalde, Irrgang, Tragheim, Kaminke, Blumstein, Herrenhagen, Schadwalde, Klein-Lesewitz, Groß-Lesewitz, Tannsee.

VIII. Das Elbinger Deichrevier:

Halbstadt, Lindenau, Niedau, Marienau, Rückenau, Fürstenau, Klein-Mausdorf, Groß-Mausdorf, Lupushorst, Krebsfelde, Werder Pertinenzien.

IX. Das Tiegenhöfer Deichrevier:

Marktflecken Tiegenhof, Schloß- und Amtsgrund Tiegenhof, Petershagen, Petershagenfeld, Pletzendorf, Reinland, Hegewald und Neustädterwald, Goldberg, Fürstenauerweide, Ober- und Unter-Walldorf, Rosenort, Blumenort, Laakendorf, Jungfer, Keitlau und die von der Einlage durch den neuen Damm abgezweigten Flächen von Neulanghorst, Neugartenkampe, Jungfer, Keitelau, Klein-Mausdorferweide, Laakendorf.

Eine Abänderung dieser Wahlbezirke nach Anhörung des Deichamtes und der Regierung wird dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorbehalten.

Jeder dieser Bezirke wählt einen Repräsentanten und einen Stellvertreter auf sechs Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Repräsentanten und Stellvertreter aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat, nicht Unterbeamter des Verbandes ist und ein Grundstück, welches für mindestens Einhundert Thaler Reinertrag, beziehungsweise Nutzungswerth beitragspflichtig ist, drei Jahre lang ununterbrochen besitzt. Die Besitzzeit von Vater und Sohn wird hierbei zusammengerechnet.

Die Vertreter der betheiligten fiskalischen Behörden und Magistrate sind ebenfalls wählbar. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Gültigkeit.

§. 19.

Stimmfähig bei der Wahl ist jeder Besitzer eines beitragspflichtigen Grundstücks, welches für mindestens Einhundert Thaler Reinertrag, beziehungsweise Nutzungswerth beitragspflichtig ist, wenn der Besitzer mit seinen Deichkassenbeiträgen nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Besitzer größerer Grundstücke haben für jede vollen hundert Thaler Reinertrag, beziehungsweise Nutzungswerth je Eine Stimme; doch kann kein einzelner Besitzer in demselben Wahlbezirke mehr als zehn Stimmen abgeben. Den kleineren Besitzern, deren Besitz zusammengenommen für Einhundert Thaler Reinertrag, beziehungsweise Nutzungswerth beitragspflichtig ist, bleibt das Recht vorbehalten, sich durch einen, beziehungsweise mehrere bevollmächtigte Deichgenossen bei den Wahlen vertreten zu lassen.

In jeder Ortschaft macht nur das innerhalb der Feldmark belegene Besitzthum stimmberechtigt.

§. 20.

Die Wahlkommissarien ernennt das erste Mal die Regierung, später der Deichhauptmann. Bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, zu denen in dieser Beziehung auch das Amt der Deichgeschworenen gerechnet wird, kommen die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch zur Anwendung.

§. 21.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in dem Deichverbande aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 22.

Zur Verwaltung der Deichkasse wird ein Deichrentmeister angestellt, außerdem und neben diesem Beamten ein besonderer Deichsekretair.

Wegen Anstellung der erforderlichen Unterbeamten entscheiden die Bestimmungen des Normalstatuts vom 14. November 1853.

§. 23.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Samml. für 1853. S. 935. ff.) haben für den Deichverband Gültigkeit, soweit sie in Vorstehendem nicht abgeändert sind.

§. 24.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Mai 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7689.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1870., betreffend die Aufhebung der Abgaben-Erhebung für die Erhaltung der Schiffbarkeit der Krückau.

Auf Ihren Bericht vom 8. d. M. genehmige Ich, daß die nach Maaßgabe der §§. 7. und 14. des Regulativs für die Erhaltung der Schiffbarkeit der Krückau vom 13. Juli 1854. stattfindende Abgaben-Erhebung vom 1. Juli d. J. ab aufhöre.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 11. Juni 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7690.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Wilhelmshütte, Aktiengesellschaft für Maschinenbau und Eisengießerei", mit dem Sitze zu Wilhelmshütte bei Sprottau errichteten Aktiengesellschaft. Vom 13. Juni 1870.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. d. M. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Wilhelmshütte, Aktiengesellschaft für Maschinenbau und Eisengießerei", mit dem Sitze zu Wilhelmshütte bei Sprottau, sowie deren Statut d. d. Berlin den 22./23. und Frankfurt a. M. den 28. Mai d. J. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz bekannt gemacht werden.

Berlin, den 13. Juni 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

(Nr. 7691.) Urkunde über die Erneuerung des eisernen Kreuzes. Vom 19. Juli 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Angesichts der ernsten Lage des Vaterlandes, und in dankbarer Erinnerung an die Heldenthaten unserer Vorfahren in den großen Jahren der Befreiungskriege, wollen Wir das von Unserem in Gott ruhenden Vater gestiftete Ordenszeichen des eisernen Kreuzes in seiner ganzen Bedeutung wieder aufleben lassen. Das eiserne Kreuz soll, ohne Unterschied des Ranges oder Standes, verliehen werden als eine Belohnung für das Verdienst, welches entweder im wirklichen Kampfe mit dem Feinde, oder daheim, in Beziehung auf diesen Kampf für die Ehre und Selbstständigkeit des theuren Vaterlandes, erworben wird.

Demgemäß verordnen Wir, was folgt:

1) Die für diesen Krieg wieder ins Leben gerufene Auszeichnung des eisernen Kreuzes soll, wie früher, aus zwei Klassen und einem Großkreuz bestehen. Die Ordenszeichen, sowie das Band bleiben unverändert, nur ist auf der glatten Vorderseite das W mit der Krone und darunter die Jahreszahl 1870. anzubringen.

2) Die zweite Klasse wird an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung, wenn das Verdienst im Kampf mit dem Feinde erworben ist, und an einem weißen Bande mit schwarzer Einfassung, wenn dies nicht der Fall ist, im Knopfloch, die erste Klasse auf der linken Brust und das Großkreuz, noch einmal so groß als das der beiden Klassen, um den Hals getragen.

3) Die zweite Klasse des eisernen Kreuzes soll zuerst verliehen werden; die erste Klasse kann nicht anders erfolgen, als wenn die zweite schon erworben war, und wird neben der letzteren getragen.

4) Das Großkreuz kann ausschließlich nur für eine gewonnene entscheidende Schlacht, nach welcher der Feind seine Position verlassen mußte, desgleichen für Wegnahme einer bedeutenden Festung oder für die anhaltende

Jahrgang 1870. (Nr. 7691—7692.) Ver-

Ausgegeben zu Berlin den 24. Juli 1870.

Vertheidigung einer Festung, die nicht in feindliche Hände fällt, der Kommandirende erhalten.

5) Alle Vorzüge, die bisher mit dem Besitz des Militair-Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse verbunden waren, gehen, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Regelung einer Ehrenzulage, auf das eiserne Kreuz erster und zweiter Klasse über.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Juli 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

(Nr. 7692.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1870., betreffend einen Nachtrag zu dem Revidirten Reglement der Land-Feuersozietät für die Kurmark Brandenburg und die Niederlausitz vom 15. Januar 1855.

Auf den Bericht vom 30. v. M. will Ich dem beifolgenden, in Folge der Beschlüsse des 42. Kommunallandtages der Kurmark aufgestellten

Nachtrage zu dem Revidirten Reglement der Land-Feuersozietät für die Kurmark Brandenburg und die Niederlausitz vom 15. Januar 1855.

hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Dieser Erlaß ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Bad Ems, den 6. Juli 1870.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Nach-

Nachtrag

zu dem

Revidirten Reglement der Land-Feuersozietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbogk und Belzig vom 15. Januar 1855.

(Gesetz-Samml. für 1855. S. 73. ff.)

I. Abänderungen.

Die §§. 128. 130. und 140. des Revidirten Reglements vom 15. Januar 1855. lauten fortan:

§. 128.

Die Mittel zur Deckung der von der Sozietät zu leistenden Zahlungen werden

1) durch die Zinsen des eisernen Fonds,
2) durch die Beiträge der Sozietätsmitglieder

beschafft.

§. 130.

Von dem aufzubringenden Bedarf (§. 129.) kommen zunächst die Zinsen des eisernen Fonds in Abzug, und der Ueberrest wird innerhalb der nächsten fünf Jahre so repartirt, daß auf je Einhundert Thaler Versicherungssumme

die zweite Klasse zweimal,
die dritte Klasse fünfmal,
die vierte Klasse zehnmal

soviel zu dem jedesmaligen Bedarf aufbringt, als die erste Klasse.

§. 140.

Außerdem wachsen diesem Fonds die zur Sozietätskasse fließenden Geldstrafen und die nach §. 60. zu zahlenden Antrittsgelder zu.

II. Zusätze,

betreffend die Einführung der

Mobiliar-Versicherung.

§. 1.

Die Sozietät versichert innerhalb ihres Geschäftsbezirks vom 1. Januar 1871. ab auch bewegliche Sachen aller Art gegen Feuersgefahr.

§. 2.

Die Interessenten der **Mobiliar-Versicherung** bilden mit denen der Immobiliar-Versicherung eine und dieselbe, auf Gegenseitigkeit gegründete Sozietät.

Der für die Immobiliar-Versicherung vorhandene eiserne oder Betriebsfonds (§. 139. des Reglements vom 15. Januar 1855.) wird auch für die Vergütung der Mobiliar-Brandschäden, nach gleichen Grundsätzen, wie bei den Immobiliar-Brandschäden, mit verwendet.

Die Heranziehung der beiderseitigen Interessenten zur Vergütung des an Immobilien und Mobilien entstandenen Gesammtschadens ist nach Maaßgabe der resp. Versicherungssummen und Beitragsstufen eine durchaus gleichmäßige.

§. 3.

Die Bestimmungen des Reglements vom 15. Januar 1855. werden auch auf die Mobiliar-Versicherung ausgedehnt, soweit sie nicht ausschließlich auf Gebäude anwendbar sind und nicht durch die nachstehenden Bestimmungen abgeändert werden.

§. 4.

Die Verwaltung der die Mobiliar-Versicherung betreffenden Geschäfte erfolgt unter Beobachtung des Gesetzes vom 8. Mai 1837., betreffend das Mobiliar-Feuerversicherungswesen, durch den Generaldirektor, die Kreisdirektoren und die Beamten der Sozietät.

Zur Vermittelung der Mobiliar-Versicherungen und zum direkten Verkehr mit den Interessenten bestellt der Generaldirektor in jedem Kreise, auf den Vorschlag des betreffenden Kreisdirektors, Kreis-Versicherungskommissarien. Die Zahl dieser Kommissarien für jeden Kreis, sowie die Höhe der denselben zu gewährenden Remuneration, wird von dem Generaldirektor festgesetzt. Der Generaldirektor hat selbstständig die dienstliche Aufsicht über diese Kommissarien mit der Maaßgabe auszuüben, daß deren Entlassung nur im Einverständnisse mit dem betreffenden Kreisdirektor erfolgen darf. Die nächste Aufsicht über die Geschäftsführung der Kreis-Versicherungskommissarien wird nach näherer Instruktion des Generaldirektors von den Kreisdirektoren geführt.

§. 5.

§. 5.

Ueber die Annahme von Versicherungsanträgen entscheidet der Generaldirektor. Ebenso ist derselbe befugt, bestehende Versicherungen, welche nicht schon nach §. 66. des Reglements vom 15. Januar 1855. sofort aufzuheben sind, mit einer Frist von zwei Monaten zu kündigen.

§. 6.

Die Mobilien gehören der Regel nach in dieselbe Klasse, wie die Gebäude, in welchen sie sich befinden. Nach dem Grade der Feuergefährlichkeit ist jedoch eine abweichende Klassifizirung zulässig. Als Minimum der danach sich ergebenden Beiträge ist der halbe, als Maximum der einundeinhalbfache Beitrag der Klasse festzuhalten, in welche das Gebäude gehört, worin die Mobilien sich befinden.

Bei der Aufnahme von Gesammtversicherungen, welche sich auf Mobilien beziehen, die in Gebäuden verschiedener Klassen untergebracht sind, findet in der Regel der aus der speziellen Klassifizirung sich ergebende Durchschnitts-Beitragssatz Anwendung.

§. 7.

Die Sozietät leistet für alle diejenigen Schäden an Mobilien Ersatz, welche sie reglementsmäßig an Gebäuden zu vergüten hat, also auch für Feuerschäden, welche durch Krieg und Aufruhr entstanden sind. Außerdem ersetzt sie den Schaden, welcher an versicherten Mobilien bei Gelegenheit eines Brandes durch nothwendiges Ausräumen gefährdeter Gegenstände oder durch Abhandenkommen entsteht, sofern dabei den Versicherten kein Verschulden trifft.

§. 8.

Die näheren Bedingungen, unter welchen die Versicherung der Mobilien stattfindet, werden durch den Kommunallandtag mit Genehmigung des Oberpräsidenten festgesetzt und Seitens des Generaldirektors durch die Amtsblätter auf Kosten der Sozietät bekannt gemacht.

Der Kommunallandtag hat hierbei Bestimmung zu treffen:

a) über die Eintheilung der Versicherungsklassen (§. 6.);

b) über den Beginn und die Dauer der Versicherungsperiode;

c) über den gänzlichen oder theilweisen Erlaß des Eintrittsgeldes;

d) über das Verfahren bei Taxen, Revisionen und Schadensfeststellungen.

Ebenso beschließt der Kommunallandtag über die Grundsätze, nach welchen die Anstellung und Remunerirung der für die Mobiliar-Versicherung erforderlichen Beamten, Revisoren, Geschäftsführer und Taxatoren zu erfolgen hat.

§. 9.

Der Kommunallandtag kann die ihm im §. 8. vorbehaltenen Befugnisse ganz oder zum Theil einer ständischen Kommission übertragen.

 §. 10.

§. 10.

Dem Generaldirektor ist gestattet, Rückversicherung bei anderen Gesellschaften für einzelne größere Risikos zu nehmen. Für die gesammte Mobiliar-Versicherung darf derselbe nur mit Genehmigung des Kommunallandtages Rückversicherung nehmen.

§. 11.

Die zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen und der auf Grund derselben gefaßten Beschlüsse des Kommunallandtages oder der ständischen Kommissionen §. 9. erforderlichen Instruktionen für die Beamten, Versicherungskommissionen und Taxatoren der Sozietät erläßt der Generaldirektor.

§. 12.

Die der Sozietät für die Gebäudeversicherung zustehende Stempel- und Exekutionsfreiheit, sowie die Befugniß, die rückständigen Beiträge im Wege der administrativen Exekution einzuziehen, finden auf die Mobiliar-Versicherung keine Anwendung.

Ein Anspruch auf die Mitwirkung der Staats- und Gemeindebehörden findet bezüglich der Mobiliar-Versicherung nicht statt.

§. 13.

Die gegenwärtig gültigen Immobiliar-Versicherungen bleiben auch nach dem 1. Januar 1871. gültig. Die am Schlusse des Jahres 1870. Versicherten sind jedoch berechtigt, wenn sie sich den Vorschriften dieses Nachtrages nicht unterwerfen wollen, alsdann aus der Sozietät zu scheiden, ohne an die reglementsmäßige Kündigungsfrist gebunden zu sein. Sie müssen aber bei Verlust dieses Rechtes vor Ablauf des 31. März 1871. ihre desfallsige Erklärung dem Kreisdirektor schriftlich oder mündlich zu Protokoll geben.

§. 14.

Die Generaldirektion ist berechtigt, die durch die Begründung der Mobiliar-Versicherung entstehenden Kosten bis zur Genehmigung eines neuen Etats auf den eisernen (Betriebs-) Fonds anzuweisen.

(Nr. 7693.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. Vom 25. Juni 1870.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 18. Juni 1870. das von der Generalversammlung der Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen beschlossene, in dem notariellen Protokolle vom 30. Mai d. J. verlautbarte revidirte Statut der Gesellschaft zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen bekannt gemacht werden.

Berlin, den 25. Juni 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. . .

Im Auftrage:

Herzog.

(Nr. 7694.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Unions-Gestüt Hoppegarten" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 2. Juli 1870.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 18. Juni 1870. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Aktiengesellschaft Unions-Gestüt Hoppegarten" mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren Statut vom 10. Mai 1870. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin bekannt gemacht werden.

Berlin, den 2. Juli 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Herzog.

(Nr. 7695.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Aktien-Gesellschaft „Vorwärts, Gesellschaft für Flachsspinnerei und Weberei in Bielefeld" beschlossenen Abänderungen ihres Statuts. Vom 6. Juli 1870.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 1. d. Mts. die Statut-Aenderungen, welche von der am 12. Mai d. J. stattgehabten Generalversammlung der unter dem 2. April 1855. genehmigten Aktiengesellschaft „Vorwärts, Gesellschaft für Flachsspinnerei und Weberei in Bielefeld" beschlossen worden sind, zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden bekannt gemacht werden.

Berlin, den 6. Juli 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Jacobi.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 33.

(Nr. 7696.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heilsberger Kreises im Betrage von 150,000 Thalern, II. Emission. Vom 30. Mai 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Heilsberger Kreises auf dem Kreistage vom 5. August 1869. beschlossen worden, die zur Vollendung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten nach Ausgabe der durch das Privilegium vom 31. August 1868. (Gesetz-Samml. für 1868. S. 858.) genehmigten Anleihe von 150,000 Thalern noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 150,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 150,000 Thalern, in Buchstaben: Einhundert und funfzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

50,000	Thaler	à	1000	Thaler,
50,000	"	à	500	"
30,000	"	à	200	"
20,000	"	à	100	"
= 150,000	Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1874. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Ausgegeben zu Berlin den 29. Juli 1870.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Mai 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Obligation des Heilsberger Kreises

Littr..... №.....

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

II. Emission.

Auf Grund des unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 5. August 1869. wegen Aufnahme einer Schuld von 150,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Heilsberger Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 150,000 Thalern geschieht vom Jahre 1874. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1874. ab in dem Monate Januar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei,

drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Königsberg, dem Kreisblatte des Heilsberger Kreises, sowie in einer zu Königsberg erscheinenden Zeitung und in dem Königlich Preußischen Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Heilsberg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Heilsberg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Heilsberg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Heilsberg, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Chausseebau im Heilsberger Kreise.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Heilsberger Kreises

II. Emission

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ....., resp. vom ..ten ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Heilsberg.

Heilsberg, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Chausseebau im Heilsberger Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Heilsberger Kreises

II. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Heilsberger Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Heilsberg, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen legitimirten Inhaber der Obligation dagegen Widerspruch erhoben ist.

Heilsberg, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Chausseebau im Heilsberger Kreise.

(Nr. 7697.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ruppin, Regierungsbezirks Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Treskow bis zur Grenze des Osthavelländischen Kreises vor Fehrbellin.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee im Kreise Ruppin, Regierungsbezirks Potsdam, von Treskow bis zur Grenze des Osthavelländischen Kreises vor Fehrbellin genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Ruppin das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. Juni 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7698.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Osthavelland, Regierungsbezirks Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Kreise Osthavelland, im Regierungsbezirk Potsdam, beschlossenen Bau der nachstehend bezeichneten Kreis-Chausseen: 1) von Nauen über Börnicke und Staffelde nach Cremmen, 2) von Börnicke über Grünefeld, Paaren im Glien und Pausin bei Schönwalde vorbei in der Richtung auf Spandau bis zum Endpunkte der Span-

Spandauer Kommunal-Chaussee, 3) von Fehrbellin über Tarmow, Hakenberg und Linum bis zum sogenannten Hoppedung, 4) vom Hoppedung über Tietzow nach Börnicke zum Anschluß an die unter Nummer 1. gedachte Linie Nauen-Cremmen, 5) vom Hoppedung über Dorotheenhof in der Richtung auf Cremmen, ebenfalls zum Anschluß an die Linie Nauen-Cremmen, 6) von Fehrbellin auf dem sogenannten Fährdamm bis zur Grenze des Ruppiner Kreises in der Richtung auf Neu-Ruppin, 7) von Fehrbellin über Brunne bis zur Grenze des Kreises Westhavelland in der Richtung auf Paulinenaue, 8) von Nauen über Markee, Markau und Etzin nach Ketzin, 9) von Nauen über Neucammer in der Richtung auf Brandenburg bis zur Grenze des Kreises Westhavelland, 10) von Ketzin nach Falkenrehde an der Potsdam-Nauener Staats-Chaussee, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Osthavelland das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. Juni 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7699.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Osthavelländischen Kreises im Betrage von 278,550 Thalern. Vom 11. Juni 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Osthavelländischen Kreises auf dem Kreistage vom 31. Dezember 1868. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom

vom Kreise beschlossenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 278,550 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 278,550 Thalern, in Buchstaben: zweihundert achtundsiebzig Tausend fünfhundertfunfzig Thalern, welche in folgenden Apoints:

150,000	Thaler	à	500	Thaler,
65,000	"	à	100	"
50,000	"	à	50	"
13,550	"	à	25	"
= 278,550	Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1873. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Juni 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Obligation

des

Osthavelländischen Kreises

Littr..... №.....

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 31. Dezember 1868. wegen Aufnahme einer Schuld von 278,550 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Osthavelländischen Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 278,550 Thalern geschieht vom Jahre 1873. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1873. ab in dem Monate Februar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Preußischen Staatsanzeiger, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam, in dem Osthavelländischen Kreisblatte, sowie in der zu Berlin erscheinenden Neuen Preußischen, Vossischen und National-Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. April und am 1. Oktober, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Osthavelländischen Kreis-Kommunalkasse in Nauen, sowie bei einem von der unterzeichneten Kommission öffentlich bekannt zu machenden Bankier in

Ber-

Berlin, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Spandau.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1875. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Osthavelländischen Kreis-Kommunalkasse zu Nauen und bei einem von der unterzeichneten Kommission öffentlich bekannt zu machenden Bankier in Berlin gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Nauen, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Osthavelländischen Kreise.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Osthavelländischen Kreises.

Littr..... №.....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ....., resp. vom ..ten ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Osthavelländischen Kreis-Kommunalkasse zu Nauen.

Nauen, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Osthavelländischen Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Osthavelländischen Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Osthavelländischen Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Osthavelländischen Kreis-Kommunalkasse zu Nauen.

Nauen, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Osthavelländischen Kreise.

(Nr. 7700.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Juni 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Wolmirstedt, Regierungsbezirks Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Wolmirstedt über Glindenberg nach der fiskalischen Abladestelle an der Elbe.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Wolmirstedt über Glindenberg nach der fiskalischen Abladestelle an der Elbe im Kreise Wolmirstedt, Regierungsbezirks Magdeburg, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Wolmirstedt das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Kreise Wolmirstedt gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18. Juni 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7701) Allerhöchster Erlaß vom 18. Juni 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte an die Gemeinde Creppenstedt, beziehentlich den Kreis Oschersleben, für den chausseemäßigen Ausbau des Weges von Creppenstedt, im Anschluß an die Magdeburg-Halberstädter Staatsstraße, bis zur Wanzlebener Kreisgrenze in der Richtung auf Hadmersleben.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau des Weges von Creppenstedt, im Kreise Oschersleben, Regierungsbezirk Magdeburg, im Anschluß an die Magdeburg-Halberstädter Staatsstraße, bis zur Wanzlebener Kreisgrenze in der Richtung auf Hadmersleben, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Stadtgemeinde Creppenstedt, beziehentlich dem Kreise Oschersleben, das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der genannten Stadtgemeinde, beziehungsweise dem Kreise Oschersleben, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden gesetzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18. Juni 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

(Nr. 7702.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Langensalza, Regierungsbezirk Erfurt, im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 11. Juni 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ertheilen, nachdem der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Langensalza darauf angetragen haben, der Stadt Behufs Erfüllung der von ihr für die Gotha-Leinefelder Eisenbahn übernommenen Verbindlichkeiten Unsere landesherrliche Genehmigung zur Aufnahme eines Darlehns von 150,000 Thalern, geschrieben Einhundertfunfzig Tausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen zu ertheilen, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Es werden ausgegeben:

40	Obligationen	à 500	Thaler	= 20,000	Thaler,
1100	"	à 100	"	= 110,000	"
400	"	à 50	"	= 20,000	"
		in Summa		= 150,000	Thaler.

Diese Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst.

Die Zinsen werden halbjährlich, am 1. April und am 1. Oktober jeden Jahres, von der städtischen Kämmereikasse zu Langensalza gegen Rückgabe der ausgefertigten Kupons gezahlt.

Zur Tilgung wird jährlich Ein Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet; es soll jedoch der Gemeinde vorbehalten bleiben, den Tilgungsfonds zu verstärken, um die Rückzahlung der Schuld dadurch zu beschleunigen. Insbesondere

Ausgegeben zu Berlin den 2. August 1870.

soll, wenn die mit Hülfe dieser Anleihe für die Stadt erworbenen ungarantirten Thüringer Eisenbahn-Aktien Littr. B. etwa eine höhere Dividende, als zur Verzinsung und Amortisation der Anleihe und Vergütung etwaiger Dividendenausfälle erforderlich ist, gewähren, der Ueberschuß gleichfalls zur Amortisation der Schuld verwendet werden.

Den Obligationsinhabern steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu. Der in Gültigkeit befindliche Amortisationsplan kann von den Obligationsinhabern während der Dienststunden in dem Stadtsekretariate eingesehen werden.

§. 2.

Die die Ausstellung, Verzinsung und Amortisation betreffenden Geschäfte werden vom Magistrate geleitet, der für die Befolgung der Bestimmungen des gegenwärtigen Privilegii verantwortlich ist.

§. 3.

Die Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern nach dem Muster des angehängten Obligations-Schemas ausgestellt und in ein Stadtschuldenbuch eingetragen.

Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§. 4.

Jeder Obligation werden für die nächsten fünf Jahre zehn Zinsscheine und ein Talon nach den beigefügten Schemas beigegeben.

Mit dem Ablaufe dieser und jeder folgenden Periode werden durch die städtische Kämmereikasse nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung zehn neue Zinskupons und Talons gegen Rückgabe der zuletzt ausgegebenen Talons an die Inhaber der letzteren oder, falls diese Talons abhanden gekommen sind, an diejenigen Inhaber der Obligationen, welche dieselben vor Aushändigung der neuen Talons vorgezeigt haben, ausgereicht und es wird, daß dies geschehen, auf den Obligationen vermerkt.

§. 5.

Von dem Verfalltage ab wird gegen die Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Inhaber durch die Kämmereikasse gezahlt, auch werden die fälligen Kupons bei allen Zahlungen an diese Kasse an Zahlungsstatt angenommen.

§. 6.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld geschieht in Gemäßheit des festgestellten Tilgungsplanes und beginnt mit dem 1. Januar 1871. Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt; die Auslooſung erfolgt im Monate Juli jeden Jahres.

Der Stadtgemeinde wird jedoch das Recht vorbehalten, die zu tilgenden Obligationen anstatt der Auslooſung aus freier Hand zu erwerben, sowie im Falle der Verstärkung des Tilgungsfonds (§. 1.) größere Auslooſungen eintreten zu lassen.

§. 7.

§. 7.

Die ausgelooſten oder durch Ankauf zur Tilgung kommenden Schuldverſchreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchſtaben, Nummern und Beträge, ſowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen ſoll, öffentlich bekannt gemacht.

Dieſe Bekanntmachung erfolgt zweimal vor dem Zahlungstermine, und zwar in den vorangehenden Monaten Auguſt und Dezember, im Preußiſchen Staatsanzeiger, im öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes der Regierung zu Erfurt und in dem Langenſalzaer Kreisblatte.

Sollte eines dieſer Blätter eingehen, ſo wird von dem Magiſtrate mit Genehmigung der Regierung ein anderes ſubſtituirt.

§. 8.

Die Auszahlung des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der Schuldverſchreibung bei der Kämmereikaſſe zu Langenſalza in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Die Verzinſung des Kapitals hört mit dem Tage, an welchem das letztere nach den vorgeſchriebenen Bekanntmachungen (§. 7.) zurückzuzahlen iſt, auf.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präſentirten Schuldverſchreibung ſind auch die dazu gehörigen Zinskupons der ſpäteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern.

Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

§. 9.

Die gekündigten Kapitalbeträge, die innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, ſowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem ſie fällig geworden, nicht erhobenen Zinſen, verjähren zu Gunſten der Stadtgemeinde.

§. 10.

Das Aufgebot und die Amortiſation verlorener oder vernichteter Schuldverſchreibungen erfolgt nach den auf die Staatsſchuldſcheine Bezug habenden Vorſchriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortiſation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 12. mit nachſtehenden näheren Maaßgaben:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeſchriebene Anzeige muß dem Magiſtrate zu Langenſalza gemacht werden, welchem alle diejenigen Geſchäfte und Befugniſſe zuſtehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzminiſterium zukommen; gegen die Verfügung des Magiſtrats findet Rekurs an die Regierung zu Erfurt ſtatt;

b) das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Kreisgerichte zu Langenſalza;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeſchriebenen Bekanntmachungen ge-

schehen durch diejenigen Blätter, durch welche die ausgelooften Obligationen bekannt gemacht werden;

d) an die Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zinszahlungstermine treten vier, und an Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermines tritt der fünfte.

§. 11.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Magistrate anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubwürdiger Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 12.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Langensalza mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften.

Zu Urkund dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 11. Juni 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Erfurt.

Langensalzaer Stadt-Obligation

Littr..... № .....

(Stadtstempel)

über

..... **Thaler Preußisch Kurant.**

Auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom ..... (Gesetz-Samml. von 1870. S. ....) bekennen wir hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von ..... Thalern Kurant, deren Empfang als Darlehn wir Namens der Kommune bescheinigen, von der Stadtgemeinde Langensalza zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind in halbjährlichen Terminen, am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres, fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons gezahlt.

Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Langensalza, den ..ten ..... 18..

(Trockenstempel.) Der Magistrat.

Eingetragen Stadtschuldenbuch Fol..... № .....

Der Kämmereikassen-Rendant.

Anmerkung. Eigenhändige Unterschrift des Magistratsdirigenten und wenigstens noch eines anderen Magistratsmitgliedes unter Beifügung der Amtstitel.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Erfurt.

№ .... Thaler.

Zinskupon

zur

Obligation der Stadt Langensalza

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen** ..... **Pfennige**

Littr. ..... № .....

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten ..... 18.. die Zinsen der vorbenannten Stadt-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit ..... Thalern ..... Silbergroschen ..... Pfennigen bei der Stadtkasse zu Langensalza.

Langensalza, den ..ten ..... 18..

(Trockenstempel.) Der Magistrat.

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er fällig geworden ist, erhoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschriften des Magistratsdirigenten und des zweiten Magistratsmitgliedes können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden; doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Erfurt.

Talon.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation der Stadt Langensalza

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre vom ..ten ..... 18.. bis zum ..ten ..... 18.., sofern nicht Seitens des legitimirten Inhabers der Obligation vorher Widerspruch dagegen eingegangen ist.

Langensalza, den ..ten ..... 18..

(Trockenstempel.) Der Magistrat.

Anmerkung. Die Namensunterschriften des Magistratsdirigenten und des zweiten Magistratsmitgliedes können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden; doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

(Nr. 7703.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Schlebusch und Wiesdorf, im Kreise Solingen, Regierungsbezirks Düsseldorf, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Berlin-Cölner Staatsstraße bei Schlebusch über den Bahnhof Schlebusch nach der Cöln-Arnheimer Staatsstraße bei Wiesdorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Berlin-Cölner Staatsstraße bei Schlebusch über den Bahnhof Schlebusch nach der Cöln-Arnheimer Staatsstraße bei Wiesdorf, im Kreise Solingen, Regierungsbezirks Düsseldorf, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Schlebusch und Wiesdorf das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bad Ems, den 24. Juni 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7704.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1870., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadtgemeinde Königsberg i. Pr. Behufs Anlage einer Kanal- und Röhrenleitung.

Nachdem von der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr. beschlossen worden, durch Anlegung einer von den Gutsbezirken Mischen, Zielkeim, Perkuiken, Eiselbitten, Juglauken und einem Theile des fiskalischen Forstreviers Fritzen ausgehenden Kanal- und Röhrenleitung, in der durch den zurückerfolgenden Situationsplan des

 Bau-

Baurathe Henoch vom 3. Januar d. J. bezeichneten Richtungslinie, die Stadt Königsberg i. Pr. mit fließendem Waſſer zu verſorgen, verleihe Ich hierdurch der genannten Stadtgemeinde zur Durchführung dieſes Unternehmens das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden oder, nach Art von Grundſervituten, dauernden Benutzung fremder Grundſtücke.

Der gegenwärtige Erlaß iſt durch die Geſetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bad Ems, den 6. Juli 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

An den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Miniſter des Innern.

(Nr. 7705.) Konzeſſions-Urkunde für die Halberſtadt-Blankenburger Eiſenbahngeſellſchaft zum Bau und Betrieb einer Eiſenbahn von Halberſtadt nach Blankenburg. Vom 8. Juli 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem des Herzogs von Braunſchweig Hoheit der Halberſtadt-Blankenburger Eiſenbahngeſellſchaft die Konzeſſion zum Bau und Betrieb einer Eiſenbahn von Halberſtadt nach Blankenburg ertheilt haben, wollen Wir, dem an Uns geſtellten Antrage entſprechend, der genannten Eiſenbahngeſellſchaft die Konzeſſion zum Bau und Betrieb für die in das Preußiſche Staatsgebiet fallenden Strecken der in Rede ſtehenden Bahn nach Maaßgabe des Staatsvertrages zwiſchen Preußen und Braunſchweig vom 19. November 1869. (Geſetz-Samml. für 1870. S. 9.) hiermit verleihen. Zugleich beſtimmen Wir, daß die in dem Geſetze über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorſchriften, betreffend das Expropriationsrecht und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundſtücke, auf das vorbezeichnete Unternehmen, ſoweit daſſelbe innerhalb des Preußiſchen Staatsgebietes auszuführen iſt, Anwendung finden ſollen.

Die gegenwärtige Urkunde iſt durch die Geſetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Bad Ems, den 8. Juli 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

(Nr. 7706.)

(Nr. 7706.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1870., betreffend den Lokomotivbahn-Anschluß der Hermannshütte bei Hörde an die Dortmund-Soester Eisenbahn.

Nachdem der Hörder Bergwerks- und Hüttenverein darauf angetragen hat, die von ihm hergestellte Lokomotiv-Eisenbahn von seinem Steinkohlenbergwerke bei Brackel und Asseln nach der, bei Station Hörde der Dortmund-Soester Eisenbahn belegenen Hermannshütte, über diese hinaus zur Verbindung mit der letztgedachten Eisenbahn beziehungsweise mit dem bei Hörde belegenen Eisenwerke des Vereins ausdehnen zu dürfen, will Ich auf Ihren Bericht vom 5. Juli d. J. nach Maaßgabe des Mir vorgelegten, hierbei zurückerfolgenden Situationsplans und des von Ihnen speziell festzustellenden Projektes Meine Genehmigung zum Bau und Betriebe dieser Bahnverlängerung unter der Bedingung ertheilen, daß anderen Unternehmern sowohl der Anschluß an die gedachte Verlängerung mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung der ersteren gegen zu vereinbarende eventuell von Ihnen festzusetzende Fracht- oder Bahngeld-Sätze vorbehalten bleibt. Zugleich bestimme Ich in Anbetracht der Gemeinnützigkeit des Unternehmens, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke auch auf die vorgedachte Bahnverlängerung Anwendung finden sollen

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Bad Ems, den 11. Juli 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7707.) Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lyck bis zur Preußisch-Russischen Landesgrenze. Vom 25. Juli 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Ostpreußische Südbahn-Gesellschaft auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 5. Juni 1869. darauf angetragen hat, ihr die Ausdehnung ihres Unternehmens durch Anlage einer Eisenbahn von Lyck bis zur Preußischen Landesgrenze zum Anschluß an die auf Kaiserlich Russischem Gebiete herzustellende Eisenbahn Grajewo-Brest zu gestatten, wollen Wir der genannten Gesellschaft zum Bau und Betriebe der gedachten Eisenbahn Unsere Genehmigung unter nachstehenden Bedingungen ertheilen.

I.

Die Feststellung der Bahnlinie und die Genehmigung der speziellen Bauprojekte und Anschläge gebührt dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche

1,000,000 Thaler in Apoints à 500 Thaler unter Nr. 1. bis 2000.,
400,000 " " " à 100 " " " 2001. " 6000.,

ausgefertigt und mit Zinskupons nach dem Schema B., sowie mit einem Talon nach dem Schema C. versehen.

Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt. Die Obligationen werden von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem Hauptrendanten der Gesellschaft unterzeichnet. Die Zinskupons und Talons werden mit dem Faksimile der Unterschrift des Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes und des Hauptrendanten versehen.

Die erste Serie der Zinskupons für zehn Jahre nebst Talon wird den Obligationen beigegeben. Bei Ablauf dieser und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung für anderweite zehn Jahre neue Zinskupons ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons, durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Kupons quittirt wird, sofern nicht dagegen von dem Inhaber der Obligation bei dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft schriftlich Widerspruch erhoben worden ist.

Im Falle eines solchen Widerspruchs, oder wenn der Talon überhaupt nicht beigebracht werden kann, erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligationen. Diese Bestimmung wird auf dem Talon besonders vermerkt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Raten, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, von der Gesellschafts-Hauptkasse in Königsberg, sowie von den durch den Verwaltungsrath in öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Bankiers oder Kassen ausgezahlt. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von den in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungsterminen an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1873. beginnt und alljährlich den Betrag von einem halben Prozent oder 7000 Thalern unter Zuschlag der durch die eingelösten Obligationen ersparten Zinsen umfaßt. Die Amortisation wird durch Auslooſung zum Nennwerthe bewirkt.

Die Auslooſung findet jedesmal im Monat April statt und die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritäts-Obligationen erfolgt am 1. Juli jeden Jahres.

Die Verlooſung geschieht durch zwei von dem Verwaltungsrathe zugezogene vereidete Notare in einem mindestens vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet wird.

Der Generalversammlung der Eisenbahngesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, als auch sämmtliche Prioritäts-Obli-

Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. In beiden Fällen bedarf es der Genehmigung des Staates. Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem betreffenden Eisenbahnkommissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 4.

Die Nummern der ausgelooften Prioritäts-Obligationen werden binnen vierzehn Tagen nach Abhaltung des im §. 3. gedachten Termins öffentlich bekannt gemacht; die Auszahlung erfolgt an dem im §. 3. dazu bestimmten Tage in Königsberg von der Gesellschafts-Hauptkasse nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben und der zugehörigen, nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapitalbetrage der Prioritäts-Obligationen gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden.

Die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung jeder Prioritäts-Obligation erlischt mit dem 1. Juli desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgelooft und, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen werden in Gegenwart zweier vereideter Notare verbrannt und es wird eine Anzeige darüber durch öffentliche Blätter bekannt gemacht.

§. 5.

Die Nummern der zur Rückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden jährlich während zehn Jahre von dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft Behufs Empfangnahme der Zahlung öffentlich einmal aufgerufen. Gehen sie dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Obligationen von dem Verwaltungsrathe öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 6.

Rücksichtlich der Mortifizirung angeblich verlorener oder vernichteter Obligationen findet der §. 25. der Statuten der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft Anwendung.

Zinskupons dürfen nicht mortifizirt werden; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 2.) bei dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Obligationen oder sonst darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 7.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft und sind befugt, wegen ihrer Kapitalien

 und

und Zinsen sich an das gesammte Vermögen der Gesellschaft und dessen Ertrag vor den Inhabern der Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien, jedoch nach den Inhabern der auf Grund des Privilegiums vom 24. April 1867. emittirten Prioritäts-Obligationen im Betrage von 4,000,000 Thalern, zu halten.

§. 8.

Die Inhaber der Obligationen sind, außer in den im §. 3. gedachten Fällen, nur dann berechtigt, deren Nennwerth von der Gesellschaft zu fordern:

a) wenn ein Zahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn der Transportbetrieb auf der Ostpreußischen Südbahn länger als sechs Monate ganz aufhört;

c) wenn gegen die Gesellschaft in Folge rechtskräftig gewordener Erkenntnisse Schulden halber Exekution durch Pfändung oder Subhastation vollstreckt wird;

d) wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen zu a., b. und c. kann das Kapital von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden; in dem Falle zu d. ist dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten. Das Recht zur Zurückforderung dauert in dem Falle zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons, in dem Falle zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, in dem Falle zu c. bis zur Aufhebung der Exekution, das Recht der Kündigung in dem Falle zu d. drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen sollen. Die Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn die Gesellschaft die nicht eingehaltene Amortisation nachholt und zu dem Ende binnen längstens drei Monaten nach erfolgter Kündigung die Auslooſung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen nachträglich bewirkt.

Die Obligationen, welche in Folge der Bestimmungen dieses Paragraphen eingelöst worden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 9.

Bis zur Tilgung der Obligationen oder bis zur gerichtlichen Deposition der Einlösungsgelder darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke veräußern; dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zu postalischen, telegraphischen, polizeilichen oder steuerlichen Einrichtungen oder zu Packhöfen und Waarenniederlagen abgetreten werden möchten. Für den Fall, daß Unsere Gerichte einen Nachweis darüber erfordern sollten, ob ein Grundstück zur Eisenbahn oder zu den Bahnhöfen erforderlich sei oder nicht, genügt ein Attest des betreffenden Eisenbahnkommissariats.

§. 10.

Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch den Preußischen Staatsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Berliner Bank-

Bank- und Handelszeitung, die Ostpreußische Zeitung, die Königsberger Hartungsche Zeitung. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so genügt die Bekanntmachung in den andern genannten Blättern bis zur anderweiten, mit Genehmigung Unseres Handelsministers zu treffenden Bestimmung.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter dem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 25. Juli 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Schema A.

Prioritäts-Obligation II. Emission

der

Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft

Dieser Obligation sind 20 Zinskupons nebst Talon beigefügt.	ℳ ..... über	Verzinsbar zu fünf Prozent.

Fünfhundert Thaler (Einhundert Thaler) Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat an die Ostpreußische Südbahngesellschaft Fünfhundert Thaler (Einhundert Thaler) Preußisch Kurant zu fordern als Antheil an dem durch Königliches Privilegium vom ..ten ..... 18.. autorisirten Darlehn von 1,400,000 Thalern. Die Zinsen sind gegen die ausgegebenen Kupons zahlbar.

Königsberg, den ..ten ..... 18..

Der Verwaltungsrath der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft.

(Trockener Stempel.)

N. N. N. N. N. N.

Eingetragen sub Fol. ..... des Registers.
N. N., Rendant.

Schema B.

Zinskupon
der
Prioritäts-Obligation II. Emission
der
Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft
№ .....

zahlbar am 2. Januar (1. Juli) 18..

Inhaber dieses hat am 2. Januar (1. Juli) 18.. die halbjährlichen Zinsen der obengenannten Prioritäts-Obligation über Fünfhundert Thaler (Einhundert Thaler) zu erheben mit 12 Rthlr. 15 Sgr. (2 Rthlr. 15 Sgr.).

Königsberg, den ..ten ..... 18..

Der Verwaltungsrath der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft.

(Trockener Stempel.)

N. N. N. N. N. N.

N. N., Rendant.

Dieser Kupon wird nach Ablauf von vier Jahren nach dem darin bezeichneten Zahlungstage ungültig und werthlos. Dasselbe ist der Fall, wenn er durchstrichen, durchlocht oder wenn die auf ihm vermerkte Nummer nicht mehr vollständig zu erkennen ist.

Schema C.

Talon
der
Prioritäts-Obligation II. Emission
der
Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft
№ .....

Inhaber empfängt gegen Rückgabe dieses Talons die folgende Serie von 20 Stück Zinskupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs, oder wenn der Talon überhaupt nicht beigebracht werden kann, erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons an den Inhaber der Obligation.

Königsberg, den ..ten ..... 18..

Der Verwaltungsrath der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft.

(Trockener Stempel.)

N. N. N. N. N. N.

N. N., Rendant.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 35.

(Nr. 7709.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1870., betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen vor dem Christianskooge (Wöhrdener Hafen) im Kreise Süderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig.

Den mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 30. v. Mts. Mir vorgelegten Tarif zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen vor dem Christianskooge (Wöhrdener Hafen) im Kreise Süderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig, sende Ich Ihnen hierneben zur weiteren Veranlassung vollzogen zurück.

Dieser Erlaß ist mit dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Bad Ems, den 8. Juli 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif,

nach welchem

die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen vor dem Christianskooge (Wöhrdener Hafen) im Kreise Süderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig, zu entrichten sind.

Vom 8. Juli 1870.

Das Hafengeld wird lediglich von den Schiffsfahrzeugen entrichtet und zwar von Fahrzeugen:

Ausgegeben zu Berlin den 2. August 1870.

Schema B.

Zinskupon
der
Prioritäts-Obligation II. Emission
der
Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft
№ .....

zahlbar am 2. Januar (1. Juli) 18..

Inhaber dieses hat am 2. Januar (1. Juli) 18.. die halbjährlichen Zinsen der obengenannten Prioritäts-Obligation über Fünfhundert Thaler (Einhundert Thaler) zu erheben mit 12 Rthlr. 15 Sgr. (2 Rthlr. 15 Sgr.).

Königsberg, den ..ten ..... 18..

Der Verwaltungsrath der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft.

(Trockener Stempel.)

N. N. N. N. N. N.

N. N., Rendant.

Dieser Kupon wird nach Ablauf von vier Jahren nach dem darin bezeichneten Zahlungstage ungültig und werthlos. Dasselbe ist der Fall, wenn er durchstrichen, durchlocht oder wenn die auf ihm vermerkte Nummer nicht mehr vollständig zu erkennen ist.

Schema C.

Talon
der
Prioritäts-Obligation II. Emission
der
Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft
№ .....

Inhaber empfängt gegen Rückgabe dieses Talons die folgende Serie von 20 Stück Zinskupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs, oder wenn der Talon überhaupt nicht beigebracht werden kann, erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons an den Inhaber der Obligation.

Königsberg, den ..ten ..... 18..

Der Verwaltungsrath der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft.

(Trockener Stempel.)

N. N. N. N. N. N.

N. N., Rendant.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 35.

(Nr. 7709.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1870., betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen vor dem Christianskooge (Wöhrdener Hafen) im Kreise Süderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig.

Den mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 30. v. Mts. Mir vorgelegten Tarif zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen vor dem Christianskooge (Wöhrdener Hafen) im Kreise Süderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig, sende Ich Ihnen hierneben zur weiteren Veranlassung vollzogen zurück.

Dieser Erlaß ist mit dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Bad Ems, den 8. Juli 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif,

nach welchem

die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen vor dem Christianskooge (Wöhrdener Hafen) im Kreise Süderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig, zu entrichten sind.

Vom 8. Juli 1870.

Das Hafengeld wird lediglich von den Schiffsfahrzeugen entrichtet und zwar von Fahrzeugen:

Ausgegeben zu Berlin den 2. August 1870.

2) Bei Berechnung der Tragfähigkeit werden überschießende Beträge von einer halben Last und mehr (Einer Tonne und mehr) für eine volle Last (zwei volle Tonnen) gerechnet, kleinere Beträge dagegen außer Berechnung gelassen.

3) Die im Vorstehenden vereinbarten Abgaben sind für diejenigen Schiffe zu entrichten, welche in den Binnenhafen oder den in die Miele einmündenden Hafenpriel einlaufen.

Bad Ems, den 8. Juli 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

(Nr. 7710.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Juli 1870., betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Order vom 3. Mai 1821. wegen Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die in Gemäßheit des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1870. aufzunehmende Bundesanleihe und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 25. Juli 1870. bestimme Ich, daß die Order vom 3. Mai 1821. (Gesetz-Samml. S. 46.), betreffend die Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit, auf die in Gemäßheit des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1870., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung (Bundesgesetzbl. S. 491.), aufzunehmende Bundesanleihe und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen Anwendung finden soll.

Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 25. Juli 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Camphausen.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 36.

(Nr. 7711.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen ꝛc. im Kreise Westhavelland, Regierungsbezirk Potsdam.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau nachstehender Chausseen im Kreise Westhavelland des Regierungsbezirks Potsdam: 1) von dem Friesacker Bahnhofe nach der Kreisgrenze bei Vorwerk Damm in der Richtung auf Neu-Ruppin; 2) von Rathenow nach Friesack und zwar von der Rathenow-Brandenburger Chaussee bei dem Chausseehause in der Rathenower Stadtforst ab, über Stechow, Landin nach Briesen zum Anschluß an die Berlin-Hamburger Chaussee; 3) von Rathenow über Hohennauen nach der Kreisgrenze bei Neu-Garz in der Richtung auf Neustadt a. d. D.; 4) von Paulinenaue über Retzow, Möthlow, Buschow, Barnewitz, Kieck nach Marzahne zum Anschluß an die Rathenow-Brandenburger Chaussee; 5) von Brandenburg über Klein-Kreutz, Weseram, Päwesin nach dem zwischen Groß-Behnitz und Schwanebeck an der Berlin-Lehrter Eisenbahn anzulegenden Bahnhofe und von da weiter bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Nauen; endlich 6) den Bau eines Dammes nebst Brücken zwischen Bagow und Päwesin und 7) die Herstellung eines fahrbaren Weges durch den Pritzerber See durch Schüttung eines Dammes und Erbauung einer Brücke, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Westhavelland das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Ausgegeben zu Berlin den 4. August 1870.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bad Ems, den 27. Juni 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7712.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Juli 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen des Landkreises Königsberg: 1) von Powunden über Carmitten, Bollgehnen bis zur Königsberg-Cranzer Staatsstraße bei Kanten, 2) von Lisca-Schaaken nach Schaaken zum Anschluß an die von Schmeckenkrug nach Schaaken und Schaaksvitten führende Kreisstraße.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straßen im Landkreise Königsberg, Regierungsbezirk Königsberg: 1) von Powunden über Carmitten, Bollgehnen bis zur Königsberg-Cranzer Staatsstraße bei Kanten, 2) von Lisca-Schaaken nach Schaaken zum Anschluß an die von Schmeckenkrug nach Schaaken und Schaaksvitten führende Kreisstraße, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Landkreise Königsberg das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bad Ems, den 5. Juli 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7713.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 38,000 Thalern, III. Emission. Vom 5. Juli 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Königsberger Landkreises, im gleichnamigen Regierungsbezirke, auf dem Kreistage vom 19. Februar 1868. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten außer den durch die Privilegien vom 31. Mai 1865. und 27. Januar 1868. genehmigten Anleihen von resp. 100,000 Thalern und 117,000 Thalern erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 38,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 38,000 Thalern, in Buchstaben: achtunddreißig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

8,000	Thaler	à 1000	Thaler	=	8	Stück,
10,000	"	à 500	"	=	20	"
10,000	"	à 200	"	=	50	"
10,000	"	à 100	"	=	100	"
= 38,000	Thaler,					

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1871. ab mit jährlich wenigstens 2500 Thalern zu amortisiren sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 5. Juli 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Obligation

des

Königsberger Landkreises

III. Emission

Littr. ..... **№** .....

über

..... **Thaler Preußisch Kurant.**

Auf Grund des unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 19. Februar 1868. wegen Aufnahme einer ferneren Schuld von 38,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Bau der Chausseen im Königsberger Landkreise Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 38,000 Thalern geschieht vom Jahre 1871. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von funfzehn Jahren mit jährlich wenigstens 2500 Thalern, welche vom Kreise aufgebracht werden.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1871. ab in dem Monate Januar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in den vier Amtsblättern der Königlichen Regierungen der Provinz Preußen, in der zu Königsberg erscheinenden Ostpreußischen und Hartungschen Zeitung, im Kreisblatte des Königsberger Landkreises, sowie im Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Königsberg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Königsberg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Königsberg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Königsberg i. Pr., den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Bau der Chausseen im Königsberger Landkreise.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Königsberger Landkreises

III. Emission

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ....., **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ....., resp. vom ..ten ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Königsberg.

Königsberg i. Pr., den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Bau der Chausseen im Königsberger Landkreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Königsberger Landkreises

III. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Königsberger Landkreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Königsberg.

Königsberg i. Pr., den ..tan ..... 18..

Die ständische Kommission für den Bau der Chausseen im Königsberger Landkreise.

(Nr. 7714.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1870., betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines halbmeiligen Wegegeldes Seitens des Bredstedter Marschwegedistrikts im Kreise Husum, Regierungsbezirk Schleswig.

Auf Ihren Bericht vom 28. Juni d. J. verleihe Ich hierdurch dem Bredstedter Marschwegedistrikt, im Kreise Husum, Regierungsbezirk Schleswig, für den von demselben als Klinker-Chaussee ausgebauten Nebenweg I. Klasse von Langenhorn bis kurz vor der Grenze des Kreises Tondern bei Mönksbrück, gegen Uebernahme der künftigen ordnungsmäßigen Unterhaltung desselben als Klinkerstraße, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, das Recht zur Erhebung eines halbmeiligen Wegegeldes nach den Sätzen und Bestimmungen des für die Herzogthümer Schleswig und Holstein jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der dort bestehenden Bestimmungen über die Befreiungen von der Wegegeldzahlung, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bad Ems, den 6. Juli 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7715.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Juli 1870., betreffend die Genehmigung zu der von dem Rittergutsbesitzer Dr. Strousberg zu Berlin beabsichtigten Anlage einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn von dem „Berliner Viehmarkt" nach dem Bahnhofe Gesundbrunnen der neuen Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn.

Ich will nach Ihrem Antrage vom 25. Juli d. J. zu der von dem Rittergutsbesitzer Dr. Strousberg zu Berlin beabsichtigten Anlage einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn von dem „Berliner Viehmarkt" nach dem Bahnhofe Gesundbrunnen der neuen Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn hierdurch Meine Genehmigung unter der Bedingung ertheilen, daß anderen Unternehmern sowohl der Anschluß an die projektirte Bahn mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung der ersteren gegen zu vereinbarende event. von Ihnen festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten bleibt, und daß ferner auf Ihr

Verlangen die Leitung des Betriebes an die Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn gegen Erstattung der Selbstkosten zu übertragen ist. Zugleich bestimme Ich, unter Rückgabe des Situationsplanes, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation und über das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, auf das Unternehmen Anwendung finden sollen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 30. Juli 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 37.

(Nr. 7716.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Pommersche Central-Eisenbahngesellschaft. Vom 5. Juli 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem sich zur Herstellung einer Eisenbahn von Wangerin über Neustettin nach Conitz eine Aktiengesellschaft gebildet hat, wollen Wir zum Bau und Betriebe dieser Bahn Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen, auch das anliegende, am 13. Juni 1870. notariell vollzogene Statut hierdurch bestätigen.

Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke auf das in Rede stehende Unternehmen Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist mit dem Statute durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 5. Juli 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Justizminister:
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.

Ausgegeben zu Berlin den 9. August 1870.

Statut

der

Pommerschen Central-Eisenbahngesellschaft.

A.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Name und Zweck der Gesellschaft.

Unter der Benennung:

»Pommersche Central-Eisenbahngesellschaft«

wird eine Aktiengesellschaft errichtet, welche den Bau, die vollständige Ausrüstung und den Betrieb einer, von der Allerhöchsten Bestätigung dieses Statuts ab gerechnet, in längstens drei Jahren zu vollendenden Eisenbahn von Wangerin nach Conitz zum Zwecke hat.

§. 2.

Art der Benutzung.

Die Gesellschaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfwagen auf eigene Rechnung betreiben, auch — soweit sie es ihrem Interesse gemäß findet oder gesetzlich dazu verpflichtet ist — Anderen die Benutzung der Bahn zu Personen- und Gütertransporten gegen Entrichtung eines bestimmten Bahngeldes gestatten. Sie kann auch unter Genehmigung des Handelsministers einer anderen Eisenbahnverwaltung den gesammten Betrieb der Bahn durch besonderen Vertrag überlassen.

Sollte in Folge weiterer Vervollkommnung in den Transportmitteln eine noch bessere und wohlfeilere Förderung der Transporte, als auf Eisenschienen und mittelst Lokomotiven möglich werden, so kann die Gesellschaft auch das neuere Beförderungsmittel, vorbehaltlich der Genehmigung des Staates, herstellen und benutzen.

§. 3.

Bahnlinie und Bauplan.

Die Bahnlinie hat das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzustellen; auch unterliegen der Genehmigung desselben die speziellen Bauprojekte und Anschläge. Von dem festgestellten Bauplane darf nur unter besonderer Genehmigung des vorbezeichneten Ministeriums abgewichen werden.

§. 4.

§. 4.

Domizil und Gerichtsstand.

Bis zum Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn hat die Pommersche Central-Eisenbahngesellschaft ihren Sitz und Gerichtsstand in Berlin, von da ab im Domizil derjenigen Verwaltung, welche den Betrieb übernehmen wird (§. 49.) und für den Fall, daß sie die Bahn selbst betreiben und verwalten wird, in Neustettin.

§. 5.

Fonds der Gesellschaft.

Das zum Bau der „Pommerschen Centralbahn" nebst Zubehör, zur Anschaffung des Betriebsmaterials nebst Zubehör, zur Bestreitung der Generalkosten, einschließlich der Kosten der Vorarbeiten, sowie zur Verzinsung der Aktien bis zu dem in §. 21. bestimmten Zeitpunkte erforderliche Kapital der Gesellschaft besteht in einem Grundkapital von sieben Millionen dreihundert sechszig Tausend Thalern, und wird aufgebracht durch

a) 18,400 Stück Stammaktien zu je zweihundert Thalern=3,680,000 Rthlr.,

b) 18,400 Stück Stamm-Prioritätsaktien zu je zweihundert Thalern .....=3,680,000 .

7,360,000 Rthlr.

§. 6.

Reservefonds.

Nach Ablauf des ersten Betriebsjahres wird zunächst ein Reservefonds gebildet. Derselbe ist bestimmt zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben und der Kosten für die Vermehrung der Betriebsmittel, welche nach Ablauf des ersten Betriebsjahres nothwendig befunden wird.

Diesem Reservefonds werden überwiesen:

a) der Betrag derjenigen Zinsen und Dividenden, die nicht rechtzeitig erhoben und deshalb (§. 24.) zu Gunsten der Gesellschaft verfallen sind;

b) ein Zuschuß aus den Betriebseinnahmen, der von der Direktion nach Anhörung des Verwaltungsrathes nach Bedürfniß festgesetzt wird, aber pro anno nicht mehr als ein Zehntheil Prozent des Anlagekapitals der Gesellschaft betragen soll, insofern die Direktion nicht mit Zustimmung der vorgesetzten Staatsbehörde eine Erhöhung für nothwendig erachtet;

c) der nach vollständigem Ausbau und vollständiger Ausrüstung der Bahn verbleibende Rest des Bau- und Betriebskapitals.

Hat der Reservefonds die Summe von Einhundert neun Tausend Thalern erreicht, so braucht er nur auf dieser Höhe erhalten zu werden, und erfolgen Zuschüsse zu demselben nur dann, wenn eine Verminderung eingetreten ist.

So lange der Reservefonds in voller Höhe vorhanden ist, fließen die nicht erhobenen Zinsen und Dividenden, sowie die Zinsen des Reservefonds selbst in die Betriebskasse.

§. 7.

Erneuerungsfonds.

Ferner wird nach Ablauf des ersten Betriebsjahres noch ein Erneuerungsfonds gebildet, welcher bestimmt ist zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung von Schienen, Schwellen und der kleinen Eisentheile des Oberbaues der Eisenbahn mit Einschluß der Weichen, sowie der Erneuerung der Lokomotiven nebst Tendern und der Wagen aller Art.

Zu diesen Erneuerungen sind insbesondere zu rechnen:

1) bei Lokomotiven und Tendern die Auswechselung der Feuerkasten, Kessel, Cylinder, Siederöhren, Federn, Achsen, Räder, Radreifen, ganzer Wasserbehälter und Bremsen;

2) bei den Wagen die Auswechselung von ganzen Kasten, Federn, Achsen, Rädern, Radreifen, Bremsen und der Umbau des Innern ganzer Coupés.

Alle diese Erneuerungen sind jedoch nur dann aus dem Erneuerungsfonds zu bestreiten, wenn sie durch Abnutzung nöthig werden, nicht aber, wenn sie den Bau-Unternehmern, Lieferanten u. s. w. zur Last fallen.

Dem Erneuerungsfonds werden nach Maaßgabe eines von dem Handelsminister zu genehmigenden Regulativs überwiesen:

a) die Einnahmen aus dem Verkaufe alter Materialien des Oberbaues und der Betriebsmittel;

b) ein Zuschuß aus den Betriebseinnahmen, der von dem Verwaltungsrathe nach Bedürfniß von fünf zu fünf Jahren mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde normirt wird.

§. 8.

Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate werden, außer durch die bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze, im Allgemeinen durch die zu ertheilende landesherrliche Konzession und das gegenwärtige Statut bestimmt. Insbesondere aber bleibt

1) dem Staate vorbehalten:

a) die Genehmigung des Bahngeldtarifs und des Frachttarifs, sowohl für die Güter, als für den Personenverkehr, sowie jeder Abänderung der Tarife.

Die Gesellschaft wird den Personentransport in vier Wagenklassen bewirken und ist auf Verlangen der Staatsregierung verpflichtet, auf der Bahn bei größeren Entfernungen den Einpfennig-Tarif für den Transport von Kohlen und Koaks und event. der übrigen im Art. 45. der Verfassung des Norddeutschen Bundes bezeichneten Gegenstände einzuführen.

Die Gesellschaft übernimmt außerdem die Verpflichtung, soweit das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten es im Verkehrsinteresse für nöthig erachtet, jederzeit auf dessen Ver-

Verlangen künftig mit anderen in- und ausländischen Bahnverwaltungen für die Beförderung von Personen und Gütern einen durchgehenden Verkehr mittelst direkter Expeditionen und direkter Tarife zu errichten und hierbei insbesondere auch in ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel gegen die übliche, nöthigenfalls vom Handelsministerium festzusetzende Vergütigung zu willigen. Bezüglich dieser direkten Tarife ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen des Handelsministeriums auf ihrer in diesem neu einzurichtenden, durchgehenden Verkehre zu berührenden Strecke den niedrigsten Tarif (Einheitssatz pro Zentner und Meile) zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für die gleichartigen Transportgegenstände in ihrem Lokaltarife erhebt. Sollte sie jedoch in einem anderen durchgehenden Verkehre für jene Strecke ihrer Bahn einen unter den Lokal-Tarif-Einheitssatz pro Zentner und Meile ermäßigten Satz pro Zentner und Meile beziehen, so muß sie für jene Strecke diesen ermäßigten Tarifsatz auch in dem neu zu errichtenden durchgehenden Verkehr auf Verlangen des Handelsministeriums zugestehen. Ist in einem solchen Falle der maaßgebende anderweitige (lokale oder direkte) Tarifsatz aus einem Frachtsatze pro Meile und einer festen Expeditionsgebühr zusammengesetzt, so bleibt für solche durchgehende Gütertransporte, wo weder die ursprüngliche Versandt- noch die letzte Adreßstation des Gutes an der Bahn von Wangerin nach Conitz liegt, für die letztere die Erhebung einer Expeditionsgebühr ausgeschlossen.

Die vorbezeichnete Verpflichtung der Gesellschaft zur Einrichtung eines direkten Verkehrs und zum Zugeständnisse des vorbezeichneten Tarifsatzes wird jedoch durch die Bereitwilligkeit der anderen betheiligten Eisenbahnverwaltungen bedingt, in dem betreffenden Verkehre ihren Tarifsatz gleichfalls nach den vorbezeichneten Grundsätzen zu normiren und somit für ihre in dem einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu berührende Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Zentner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für gleichartige Transportgegenstände in ihrem Lokalverkehre resp. in einem anderen durchgehenden Verkehre erheben.

Sollte die Gesellschaft zum Zwecke der Einrichtung eines neuen direkten durchgehenden Verkehrs das gleiche Zugeständniß, wie es vorstehend präzisirt ist, von einer anderen Bahnverwaltung fordern und die letztere ohne von dem Handelsministerium für zulänglich erachtete Gründe sich weigern, auf den von der Gesellschaft vorgeschlagenen direkten Verkehr überhaupt einzugehen, oder jenes Zugeständniß in Betreff des Tarifsatzes zu machen, so ist die Gesellschaft an das ihrerseits auf Erfordern des Handelsministeriums für einen direkten Verkehr, an welchem die sich weigerlich haltende Bahnverwaltung mit betheiligt ist, gemachte frühere Zugeständniß nicht mehr gebunden.

Dem Staate bleibt ferner vorbehalten:

b) die Genehmigung, nöthigenfalls auch die Abänderung des Fahrplanes;

c) die Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden und des oder der technischen Mitglieder der Direktion, sowie die Genehmigung der der Direktion zu ertheilenden Geschäftsinstruktionen. Auch die Qualifikation des die Bauausführung leitenden Ingenieurs unterliegt der Prüfung des Handelsministers.

2) In Bezug auf die Beförderung von Truppen, Militaireffekten und sonstigen Bedürfnissen sind von der Gesellschaft die Verpflichtungen zu erfüllen, welche von dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes für die Staatsbahnen im Bundesgebiete festgestellt sind oder später festgestellt werden möchten.

3) Der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes gegenüber erkennt der Unternehmer das Reglement vom 1. Januar 1868. über die Verhältnisse der Post zu den Staatseisenbahnen, nebst den dazu ergehenden Abänderungen und Ergänzungen als maaßgebend für die zu erbauende Bahn an,

4) a) Die Gesellschaft hat die Benutzung des Eisenbahnterrains, welches außerhalb des vorschriftsmäßigen freien Profils liegt, und soweit es nicht zu Seitengräben, Einfriedigungen u. s. w. benutzt wird, zur Anlage von oberirdischen und unterirdischen Bundes-Telegraphenlinien unentgeltlich zu gestatten. Für die oberirdischen Telegraphenlinien soll, thunlichst entfernt von den Bahngeleisen, nach Bedürfniß eine einfache oder doppelte Stangenreihe auf der einen Seite des Bahnplanums aufgestellt werden, welche von der Eisenbahnverwaltung zur Befestigung ihrer Telegraphenleitungen unentgeltlich mitbenutzt werden darf. Zur Anlage der unterirdischen Telegraphenlinie soll in der Regel diejenige Seite des Bahnterrains benutzt werden, welche von den oberirdischen Linien im Allgemeinen nicht verfolgt wird.

Der erste Trakt der Bundes-Telegraphenlinien wird von der Bundes-Telegraphenverwaltung und Eisenbahnverwaltung gemeinschaftlich festgesetzt. Aenderungen, welche durch den Betrieb der Bahnen nachweislich geboten sind, erfolgen auf Kosten der Bundes-Telegraphenverwaltung resp. der Eisenbahn; die Kosten werden nach Verhältniß der beiderseitigen Anzahl Drähte repartirt. Ueber anderweite Veränderungen ist beiderseitiges Einverständniß erforderlich und werden dieselben für Rechnung desjenigen Theils ausgeführt, von welchem dieselben ausgegangen sind;

b) die Gesellschaft gestattet den mit der Anlage und Unterhaltung der Bundes-Telegraphenlinien beauftragten und hierzu legitimirten Telegraphenbeamten und deren Hülfsarbeitern Behufs Ausführung ihrer Geschäfte das Betreten der Bahn unter Beachtung der bahnpolizeilichen Bestimmungen, auch zu gleichem Zwecke diesen Beamten

die

die Benutzung eines Schaffnersitzes oder Dienstkoupés, einschließlich der Güterzüge, gegen Lösung eines Fahrbillets der dritten Wagenklasse;

c) die Gesellschaft hat den mit der Anlage und Unterhaltung der Bundes-Telegraphenlinie beauftragten und legitimirten Telegraphenbeamten auf deren Requisition zum Transport von Leitungsmaterialien die Benutzung von Bahnmeisterwagen unter bahnpolizeilicher Aufsicht gegen eine Vergütigung von fünf Silbergroschen pro Wagen und Tag und von zwanzig Silbergroschen pro Tag der Aufsicht zu gestatten;

d) die Gesellschaft hat die Bundes-Telegraphenanlagen an der Bahn gegen eine Entschädigung bis zur Höhe von zehn Thalern pro Jahr und Meile durch ihr Personal bewachen und in Fällen der Beschädigung nach Anleitung der von der Bundes-Telegraphenverwaltung erlassenen Instruktion provisorisch wieder herstellen, auch von jeder wahrgenommenen Störung der Linien der nächsten Bundes-Telegraphenstation Anzeige machen zu lassen;

e) die Gesellschaft hat die Lagerung der zur Unterhaltung der Linien erforderlichen Vorräthe von Stangen auf den dazu geeigneten Bahnhöfen unentgeltlich zu gestatten und diese Vorräthe ebenmäßig von ihrem Personal bewachen zu lassen;

f) die Gesellschaft hat bei vorübergehenden Unterbrechungen und Störungen des Bundestelegraphen alle Depeschen der Bundes-Telegraphenverwaltung mittelst ihres Telegraphen, soweit derselbe nicht für den Eisenbahn-Betriebsdienst in Anspruch genommen ist, unentgeltlich zu befördern, wofür die Bundes-Telegraphenverwaltung in der Beförderung von Eisenbahn-Dienstdepeschen Gegenseitigkeit ausüben wird;

g) die Gesellschaft hat ihren Betriebstelegraphen auf Erfordern des Bundeskanzler-Amtes dem Privat-Depeschenverkehr nach Maaßgabe der Bestimmungen der Telegraphenordnung für die Korrespondenz auf den Telegraphenlinien des Norddeutschen Bundes zu eröffnen;

h) über die Ausführung der Bestimmungen unter a. bis einschließlich f. wird das Nähere zwischen der Bundes-Telegraphenverwaltung und der Eisenbahnverwaltung schriftlich vereinbart;

i) sollten die vorstehend unter a. bis h. inkl. bezeichneten Verpflichtungen von dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes für die Staatsbahnen abgeändert oder ergänzt werden, so finden diese anderweitigen Festsetzungen ohne Weiteres auch auf die Pommersche Centralbahn Anwendung.

5) Die Gesellschaft hat den Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden, pünktlich nachzukommen und die aus diesen Anordnungen erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch die etwaige Anstellung

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Königsberger Landkreises

III. Emission

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ....., resp. vom ..ten ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Königsberg.

Königsberg i. Pr., den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Bau der Chausseen im Königsberger Landkreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Königsberger Landkreises

III. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Königsberger Landkreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Königsberg.

Königsberg i. Pr., den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Bau der Chausseen im Königsberger Landkreise.

(Nr. 7714.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1870., betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines halbmeiligen Wegegeldes Seitens des Bredstedter Marschwegedistrikts im Kreise Husum, Regierungsbezirk Schleswig.

Auf Ihren Bericht vom 28. Juni d. J. verleihe Ich hierdurch dem Bredstedter Marschwegedistrikt, im Kreise Husum, Regierungsbezirk Schleswig, für den von demselben als Klinker-Chaussee ausgebauten Nebenweg I. Klasse von Langenhorn bis kurz vor der Grenze des Kreises Tondern bei Mönksbrück, gegen Uebernahme der künftigen ordnungsmäßigen Unterhaltung desselben als Klinkerstraße, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, das Recht zur Erhebung eines halbmeiligen Wegegeldes nach den Sätzen und Bestimmungen des für die Herzogthümer Schleswig und Holstein jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der dort bestehenden Bestimmungen über die Befreiungen von der Wegegeldzahlung, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bad Ems, den 6. Juli 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7715.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Juli 1870., betreffend die Genehmigung zu der von dem Rittergutsbesitzer Dr. Strousberg zu Berlin beabsichtigten Anlage einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn von dem „Berliner Viehmarkt" nach dem Bahnhofe Gesundbrunnen der neuen Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn.

Ich will nach Ihrem Antrage vom 25. Juli d. J. zu der von dem Rittergutsbesitzer Dr. Strousberg zu Berlin beabsichtigten Anlage einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn von dem „Berliner Viehmarkt" nach dem Bahnhofe Gesundbrunnen der neuen Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn hierdurch Meine Genehmigung unter der Bedingung ertheilen, daß anderen Unternehmern sowohl der Anschluß an die projektirte Bahn mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung der ersteren gegen zu vereinbarende event. von Ihnen festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten bleibt, und daß ferner auf Ihr

Verlangen die Leitung des Betriebes an die Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn gegen Erstattung der Selbstkosten zu übertragen ist. Zugleich bestimme Ich, unter Rückgabe des Situationsplanes, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation und über das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, auf das Unternehmen Anwendung finden sollen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 30. Juli 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 37.

(Nr. 7716.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Pommersche Central-Eisenbahngesellschaft. Vom 5. Juli 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem sich zur Herstellung einer Eisenbahn von Wangerin über Neustettin nach Conitz eine Aktiengesellschaft gebildet hat, wollen Wir zum Bau und Betriebe dieser Bahn Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen, auch das anliegende, am 13. Juni 1870. notariell vollzogene Statut hierdurch bestätigen.

Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke auf das in Rede stehende Unternehmen Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist mit dem Statute durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 5. Juli 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Justizminister:
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.

Ausgegeben zu Berlin den 9. August 1870.

Bis dahin werden alle Zahlungen als für Rechnung des ursprünglichen Zeichners geleistet erachtet, ohne daß die Gesellschaft von etwaigen Cessionen der Quittungsbogen (§. 18.) Kenntniß zu nehmen verbunden wäre.

§. 21.

Zinsen der Einzahlungen.

Die Aktien der Gesellschaft, beziehungsweise die darauf geleisteten Einzahlungen werden während der Bauzeit und bis zu deren Ablauf in Ansehung

der Stammaktien mit vier Prozent und
der Stamm-Prioritätsaktien mit fünf Prozent,

und zwar bis zur erfolgenden Volleinzahlung durch Verrechnung auf die nächstfolgende Einzahlung, von erfolgter Volleinzahlung an durch Baarzahlung verzinst. Letztere erfolgt gegen Einlieferung der betreffenden Kupons, welche der Verwaltungsrath nach dem anliegenden Schema C. ausfertigt und mit den Aktien zusammen aushändigt.

§. 22.

Dividenden und deren Feststellung.

Mit Ablauf des Semesters (30. Juni, 31. Dezember), in welchem die Bahn vollständig fertig und in ihrer ganzen Ausdehnung in Betrieb gesetzt wird (wodurch übrigens die Berechtigung, die Bahn mit Genehmigung der Staatsregierung auch streckenweise dem Verkehre zu übergeben, nicht alterirt wird), hört die Verzinsung der Aktien aus dem Baukapitale auf und wird statt derselben der vom 1. Juli resp. vom 1. Januar des auf die Betriebseröffnung folgenden Semesters an aus dem Unternehmen aufkommende Reinertrag nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen vertheilt:

1) aus dem Ertrage des Unternehmens werden zunächst die Verwaltungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- und sonstigen Ausgaben, sowie alle auf dem Unternehmen haftenden Lasten bestritten;

2) sodann werden die in den §§. 6. und 7. gedachten jährlichen Beiträge zum Reserve- und Erneuerungsfonds vorweggenommen;

3) der demnächst verbleibende Restbetrag wird alljährlich in folgender Weise unter die Aktionaire vertheilt:

   a) vorerst erhalten die Inhaber der Stamm-Prioritätsaktien fünf Prozent des Nominalbetrages ihrer Aktien;

   b) der nach Deckung dieser fünf Prozent (ad a.) verbleibende Betrag der Reineinnahme wird bis zur Höhe von 6⅔ Prozent (sechs und zwei Drittel Prozent) pro Aktie unter die Inhaber der Stammaktien nach Verhältniß des Nominalbetrages ihrer Aktien vertheilt;

   c) der nach Deckung dieser fünf resp. sechs und zwei Drittel Prozent (ad a. und b.) verbleibende Betrag der Reineinnahme wird unter die Inhaber der Stammaktien und der Stamm-Prioritätsaktien nach Verhältniß des Nominalbetrages ihrer Aktien vertheilt;

d) soll-

d) sollte in dem einen oder dem anderen Jahre der Reinertrag nicht ausreichen, um den Inhabern der Stamm-Prioritätsaktien die unter a. gedachte Dividende zu gewähren, so wird das Fehlende aus dem Reinertrage des oder der folgenden Jahre nachgezahlt, so daß die Inhaber der Stammaktien eine Dividende nicht eher erhalten, als bis diese Nachzahlung vollständig geleistet ist.

Die Zahlung der Dividenden aus der Gesellschaftskasse erfolgt jährlich vier Wochen nach Publikation der Bilanz (§. 26.).

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft resp. der Liquidation des Gesellschaftsvermögens haben die Inhaber einer Stamm-Prioritätsaktie ein Prioritätsrecht an dem vertheilungsfähigen Erlöse für das Unternehmen, so daß sie aus demselben zunächst und vor den Inhabern der Stammaktien befriedigt werden müssen.

§. 23.

Dividendenscheine und Talons.

Mit jeder Aktie werden Dividendenscheine und Talons, und zwar

für die Stammaktien nach beiliegendem Schema D. und E.,

für die Stamm-Prioritätsaktien nach beiliegendem Schema F. und G.,

auf fünf Jahre unter den faksimilirten Unterschriften, bei der ersten Ausfertigung von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes, bei späteren Ausfertigungen von zwei Mitgliedern der Direktion, und des Rendanten der Gesellschaft ausgegeben und von fünf zu fünf Jahren erneuert.

Die Ausreichung neuer Dividendenscheine und Talons erfolgt gegen Einlieferung der mit der ablaufenden Serie der Dividendenscheine ausgegebenen Talons an den Vorzeiger der letzteren ohne Legitimationsprüfung.

§. 24.

Zahlung der Dividenden.

Die Auszahlung der Dividenden erfolgt alljährlich bei der Gesellschaftskasse gegen Einlieferung der entsprechenden Dividendenscheine nach geschehener Feststellung der Bilanz des betreffenden Betriebsjahres. Zinsen für die Aktien während der Bauzeit und Dividenden, die nicht binnen vier Jahren, von den in den §§. 21. und 22. angegebenen Zahlungsterminen an gerechnet, erhoben worden sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft, vorbehaltlich der Festsetzungen in §. 25.

§. 25.

Oeffentliches Aufgebot und Mortifizirung.

Sind Aktien und Dividendenscheine oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist während der Bauzeit der Verwaltungsrath, später die Direktion ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere anzufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung neuer Aktien in Stelle beschädigter oder verloren gegangener nur zulässig nach gerichtlicher Mortifizirung derselben,

die im Domizil der Gesellschaft bei dem dortigen Gerichte erster Instanz nachzusuchen ist.

Eine gerichtliche Mortifizirung beschädigter oder verloren gegangener Dividendenscheine findet nicht statt; der Betrag derselben wird jedoch demjenigen, der die Beschädigung oder den Verlust derselben innerhalb des in §. 24. gedachten vierjährigen Zeitraumes, während der Bauzeit bei dem Verwaltungsrath, später bei der Direktion anzeigt und seinen Anspruch durch Einreichung des in seinen wesentlichen Theilen beschädigten Papiers und, im Falle des Verlustes, durch Vorlegung der Aktien selbst bescheinigt hat, binnen einer von Ablauf des vierjährigen Zeitraumes zu berechnenden einjährigen präklusivischen Frist, gegen Rückgabe der über die rechtzeitige Anmeldung von dem Verwaltungsrathe zu ertheilenden Bescheinigung, ausgezahlt. Im Falle des Verlustes nur dann, wenn der betreffende Dividendenbetrag nicht anderweit an den Präsentanten des Scheins ausgezahlt ist.

Auch eine gerichtliche Mortifizirung beschädigter oder verloren gegangener Talons findet nicht statt.

Die Ausreichung neuer Dividendenscheine geschieht, wenn der Aktieninhaber den Talon nicht einreichen kann, gegen Produktion der Aktie. Ist aber vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine der Verlust des Talons dem Verwaltungsrathe oder der Direktion von einem Dritten angemeldet, der auf die neuen Dividendenscheine Anspruch macht, so werden letztere zurückbehalten, bis der Streit zwischen beiden Prätendenten im Wege der Güte oder des Prozesses erledigt ist.

II. Von der Aufstellung der Bilanzen.

§. 26.

Aufstellung der Bilanzen.

Das Geschäfts- oder Betriebsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die Bauzeit wird bis zum Ende desjenigen Halbjahres gerechnet, in welchem der Betrieb der Bahn vollständig eröffnet ist.

Während der Bauzeit wird nach Ablauf eines jeden vollen Kalenderjahres eine Bilanz aufgestellt, welche nachzuweisen hat, wie weit das Aktienkapital eingezogen und verwendet ist.

Die Aufstellung der Generalbilanz über die ganze Bauausführung erfolgt nach Beendigung des Baues zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Nach Ablauf der Bauzeit ist am Schlusse eines jeden vollen Betriebsjahres das Resultat des Betriebes durch eine Bilanz darzustellen.

Ist der Betrieb der Bahn nicht im Anfange, sondern im Laufe eines Kalenderjahres eröffnet, so hat sich die erste Betriebsbilanz auf diesen Theil des Jahres zu beschränken. In der Bilanz werden alle Einnahmen des betreffenden Jahres nach ihrem Baarbetrage, etwaige Außenstände nach ihrem Nominalbetrage, insofern sie aber unsicher sein sollten, nach gewissenhafter Schätzung von Seiten der Direktion, und vorhandene Baumaterialien und Vorräthe nach dem Kostenpreise und bei eingetretener Werthverminderung unter Berücksichtigung derselben als Aktiva angesetzt.

Da-

Dagegen kommen als Passiva in Ansatz alle Ausgaben, die im Laufe des Jahres entstanden und nicht aus dem Reserve- oder Erneuerungsfonds (§§. 6. und 7.) zu bestreiten gewesen sind, mit Einschluß der etwa am Jahresschlusse verbliebenen Rückstände.

Die Jahresbilanzen werden innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres durch die Gesellschaftsblätter mitgetheilt.

III. Von den Generalversammlungen.

§. 27.

Ort der Berufung.

Die Generalversammlungen werden in Neustettin oder in einer der an der Bahn belegenen Städte oder Stationen abgehalten. Während der Bauperiode können dieselben auch in Berlin stattfinden.

Die Berufung zu denselben erfolgt unter Mittheilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes mittelst zweimaliger Bekanntmachung durch die Gesellschaftsblätter, von denen die erste spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstage erscheinen muß.

§. 28.

Ordentliche Generalversammlung.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt im zweiten Kalenderquartale eines jeden Betriebsjahres, die erste in dem auf den Ablauf der Bauzeit und die Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Strecke zunächst folgenden Jahre.

Regelmäßige Gegenstände der Berathung und der Beschlußnahme sind:

1) der Bericht der Direktion über die Lage der Geschäfte und die Bilanz (§. 26.) des verflossenen Jahres;
2) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
3) Bericht des Verwaltungsrathes über die Prüfung und Dechargirung der Bilanz des verflossenen Betriebsjahres und Beschlußnahme über gezogene Monita;
4) Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe oder einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden;
5) Feststellung der den Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu gewährenden Remuneration.

§. 29.

Anträge einzelner Aktionaire.

Besondere Anträge einzelner Aktionaire müssen so zeitig vor der Generalversammlung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes schriftlich mitgetheilt werden, daß dieselben gemäß Artikel 238. des Handelsgesetzbuches noch in die öffentliche zur Versammlung einladende Bekanntmachung aufgenommen werden können,

widrigenfalls die Beschlußnahme darüber bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen ist.

§. 30.

Außerordentliche Generalversammlungen.

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt in allen Fällen, in denen der Verwaltungsrath oder die Direktion oder die Aufsichtsbehörde sie für nöthig erachten, sowie auf Antrag der Aktionaire, gemäß Artikel 237. des Handelsgesetzbuches, wenn ein solcher Antrag unter Deposition des zehnten Theils der emittirten Aktien und unter Angabe der Gründe und des Zweckes bei der Direktion gestellt ist.

In der Einladung muß der Gegenstand der zu verhandelnden Geschäfte kurz angedeutet werden.

§. 31.

Nothwendigkeit einer Generalversammlung.

Außer den im §. 28. genannten Gegenständen ist der Beschluß einer Generalversammlung überhaupt erforderlich:

1) zur Ausdehnung des Unternehmens über den im §. 1. angegebenen Zweck hinaus und auf die im §. 2. vorbehaltene anderweitige Benutzungsart;
2) zur Vermehrung des Grundkapitals der Gesellschaft und Kontrahirung von Anlehen für dieselbe;
3) zur Fusion der Gesellschaft mit einer anderen und Feststellung der desfallsigen Bedingungen;
4) zur Uebernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen und zur Uebertragung des Betriebes der eigenen Bahn an eine andere Gesellschaft oder an den Staat;
5) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts, auch in anderen als den unter 1. und 2. genannten Fällen;
6) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;
7) zur Auflösung der Gesellschaft;
8) zum Verkaufe der Bahn.

Beschlüsse über diese Gegenstände können sowohl in ordentlichen als außerordentlichen Generalversammlungen gefaßt werden; der Gegenstand der Berathung muß aber in beiden Fällen nach §. 30. in der Vorladung bezeichnet sein.

Die unter 1. bis 5. 7. und 8. gedachten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Staates, um für die Gesellschaft verbindlich zu werden. Die Genehmigung des Staates ist auch zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen nothwendig, wenn dieselben vom Staate genehmigt worden waren.

Ueber die Art der Abstimmung über diese Gegenstände setzt §. 36. das Nöthige fest.

§. 32.

Stimmenzählung.

Das Stimmrecht der Stammaktionaire und der Stamm-Prioritätsaktionaire in den Generalversammlungen ist gleich.

Bei allen Abstimmungen geben je fünf Stamm-Prioritäts- resp. Stammaktien, wenn sich der Besitz von fünf zu funfzig Stück in Einer Person vereinigt findet, eine Stimme und für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von funfzig hinaus besitzt, je zehn Aktien eine Stimme, so jedoch, daß auch der größte Aktienbesitz zu nicht mehr als fünf und funfzig Stimmen (das volle Stimmrecht für fünfhundert Aktien) berechtigt. Ist ein Aktionair zugleich Bevollmächtigter eines oder mehrerer anderen Aktionaire, so kann er einschließlich des Stimmrechts seiner Vollmachtgeber niemals mehr als fünf und funfzig Stimmen haben.

Die Besitzer von weniger als fünf Aktien sind zur Theilnahme an der Generalversammlung, jedoch ohne Stimmrecht, befugt.

§. 33.

Legitimation der Stimmberechtigten.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind nur diejenigen berechtigt, welche wenigstens drei Tage vor der Versammlung ihre Aktien bei der Gesellschaftskasse deponiren. Die Nummern der deponirten Aktien werden in einem nach der laufenden Nummer angelegten Verzeichnisse roth angestrichen, und das unter der Kontrole eines dazu bestimmten Beamten zu führende Verzeichniß wird von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes oder der Direktion verifizirt.

Gleichzeitig muß jeder Aktionair ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß der Nummern seiner Quittungsbogen oder Aktien in zwei Exemplaren übergeben, von denen das eine zu den Akten der Gesellschaft geht, das andere mit dem Siegel der Gesellschaft unter dem Vermerke der erfolgten Deposition, sowie mit der Stimmenzahl versehen, ihm zurückgegeben wird. Dies Exemplar dient als Einlaßkarte zur Versammlung, auf Grund deren beim Eintritte in dieselbe dem Inhaber eine angemessene Anzahl von Stimmzetteln verabfolgt wird, welche mit dem Stempel der Gesellschaft versehen sind.

Gegen Rückgabe dieses Duplikatverzeichnisses erfolgt die Rückgabe der betreffenden Aktien.

Die Stelle der wirklichen Deposition bei der Gesellschaft vertreten nur amtliche Bescheinigungen von Staats- und Kommunalbehörden über die bei ihnen erfolgte Deposition der Aktien.

§. 34.

Vertretung der Aktionaire.

Es ist einem jeden Aktionair gestattet, sich durch einen aus der Zahl der übrigen Aktionaire gewählten Bevollmächtigten vertreten zu lassen, dessen Vollmachtsauftrag durch schriftliche, entweder von einem Mitgliede des Gesellschaftsvorstandes oder von einem Beamten, der ein öffentliches Siegel zu führen berechtigt ist, beglaubigte Vollmacht nachgewiesen ist.

Diese Vollmacht muß spätestens Einen Tag vor der Versammlung im

Büreau der Gesellschaft niedergelegt, auch die Legitimation des Vollmachtausstellers auf die im §. 33. vorgeschriebene Weise geführt werden.

Aktionaire weiblichen Geschlechts dürfen den Generalversammlungen überhaupt nicht beiwohnen; doch können sie sich durch ihre Ehemänner oder durch Bevollmächtigte aus den Aktionairen vertreten lassen. Ein Ehemann bedarf zur Vertretung seiner Ehefrau keiner besonderen Vollmacht. Juristische Personen können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Prokuristen, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten werden, ohne daß diese Vertreter Aktionaire zu sein brauchen.

§. 35.

Entscheidung über das Stimmrecht.

Die Entscheidung über etwaige Reklamationen in Betreff des Stimmrechts gebührt der Generalversammlung.

§. 36.

Gang der Verhandlungen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlung, bestimmt die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest. Bei schriftlicher Abstimmung, für welche nur gestempelte Stimmzettel gültig sind, müssen dieselben, bei Vermeidung der Ungültigkeit, vom Stimmgeber unterschrieben und mit der Zahl der Stimmen, welche er repräsentirt, versehen sein.

Die Beschlüsse werden in der Regel durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, jedoch findet davon eine Ausnahme statt bei den nach §. 31. ad 1. bis 5. 7. und 8. gedachten Gegenständen, über welche nur eine Majorität von zwei Drittheilen der anwesenden oder vertretenen Stimmen entscheiden kann.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 37.

Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes findet in den jährlichen ordentlichen Generalversammlungen folgendes Verfahren statt:

a) die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf deren jeden eine, der Zahl der zu Wählenden gleiche Zahl Namen wahlfähiger Gesellschaftsmitglieder zu setzen ist;

b) Stimmzettel, welche formell ungültig sind, bleiben ebenso wie unstatthafte Wahlen unberücksichtigt;

c) der Vorsitzende ernennt aus der Versammlung Kommissarien, welche unter Zuziehung eines Beamten der Gesellschaft die Stimmzettel sammeln, die Unterschriften der Stimmzettel und die beigefügte Stimmenzahl nach dem angefertigten, von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes oder der Direktion zu unterschreibenden Verzeichnisse der anwesenden Aktionaire prü-

prüfen, nach erfolgter Verifikation den Inhalt der Stimmzettel, unter Verschweigung des Namens des Stimmgebers, laut verlesen und die Resultate der Abstimmung zusammenstellen.

d) Als erwählt werden diejenigen erachtet, welche nach Inhalt der betreffenden Stimmzettel die größte Anzahl der Stimmen und zugleich die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben. Ist die absolute Majorität nicht erreicht, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der noch zu Wählenden zur engeren Wahl gestellt.

e) Das Resultat der Abstimmung wird hiernächst in das über die Verhandlung aufzunehmende Protokoll registrirt; die Stimmzettel aber werden mit dem Siegel der Gesellschaft verschlossen und asservirt.

f) Bei eintretender Stimmengleichheit bei der Wahl entscheidet über die Priorität das Loos, nach einer vom Vorsitzenden in der Versammlung selbst zu treffenden Anordnung.

Sollten einer oder mehrere der Gewählten die Annahme des Amtes, zu welcher überhaupt ein Zwang nicht stattfindet, ausschlagen, was angenommen wird, sofern sie sich binnen acht Tagen nach geschehener Bekanntmachung der Wahl nicht schriftlich zur Annahme bereit erklärt haben, so rücken nach der Reihenfolge diejenigen ein, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

§. 38.

Protokoll.

Das über die Verhandlung jeder Generalversammlung aufzunehmende Protokoll wird gerichtlich oder notariell aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes, der Direktion, sowie zwei sonstigen Aktionairen unterschrieben.

Die Namen der in der Generalversammlung erschienenen stimmberechtigten Aktionaire und die Legitimation der Bevollmächtigten oder Vertreter der abwesenden, stimmberechtigten Aktionaire sind durch eine von den in der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu vollziehende Präsenzliste, welcher die Stimmenzahl beizufügen ist, festzustellen und solche dem Protokolle beizufügen.

Protokolle und Präsenzliste haben vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

Die namentliche Aufführung der in der Generalversammlung erschienenen, nicht stimmberechtigten Aktionaire in der Präsenzliste ist nicht erforderlich.

IV. Von den Repräsentanten und Beamten der Gesellschaft.

A. Der Verwaltungsrath.

§. 39.

Zweck, Umfang, Sitz.

Der Verwaltungsrath und die Direktion bilden den Vorstand der Gesell-

schaft, sie repräsentiren und vertreten die Gesellschaft in ihren inneren und äußeren Rechten, soweit Anderes nicht ausdrücklich der Generalversammlung nach weiterem Inhalte dieses Statuts vorbehalten ist.

Der Verwaltungsrath besteht aus neun bis zwölf Mitgliedern, von denen mindestens sieben ihren Wohnsitz in Preußen haben müssen, und ist beschlußfähig, wenn wenigstens fünf von neun, sechs von zehn und sieben von elf oder zwölf Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend oder vertreten sind. Außerdem steht es den Mitgliedern des Verwaltungsrathes frei, sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten aus der Mitte des Verwaltungsrathes vertreten zu lassen, jedoch darf kein Mitglied mehr als zwei Vertretungen gleichzeitig übernehmen.

§. 40.

Wahlfähigkeit.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß im Besitze von vierzig Stamm- oder Stamm-Prioritätsaktien sein, welche für die Dauer des Amtes bei der Gesellschaftskasse niederzulegen sind.

Nicht wahlfähig sind:

1) Beamte der Gesellschaft;
2) Minderjährige und unter Kuratel stehende Personen, sowie diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben;
3) Personen, welche nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind;
4) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontraktsverhältnissen stehen.

Treten Mitglieder des Verwaltungsrathes zu der Gesellschaft in ein vorübergehendes Kontraktsverhältniß, so ruhen ihre Funktionen als solche vom Beginn ihres Vertragsverhältnisses bis zur völligen Abwickelung desselben und werden für die Dauer dieses Zeitraumes einem Stellvertreter übertragen, welcher von den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrathes ernannt wird.

§. 41.

Der Vorsitzende.

Der Verwaltungsrath wählt aus seinen in Preußen wohnenden Mitgliedern alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben.

Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß sie mit absoluter Stimmenmehrheit erfolgt ist.

Der Vorsitzende beruft die Versammlungen, ladet zu denselben die Mitglieder nach Befinden durch schriftliche, den Gegenstand der Besprechung andeutende Cirkulare ein und leitet in der Versammlung selbst die Verhandlungen.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn letzterer verhindert ist, überall die gleichen Rechte und Pflichten, wie der Vorsitzende selbst.

§. 42.

Versammlungen und Beschlüsse.

Der Verwaltungsrath versammelt sich in der Regel allmonatlich an einem vor-

vorher durch Beschluß zu bestimmenden Tage, außerdem aber so oft, als es der Vorsitzende für nothwendig erachtet, oder vier Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangen.

Die Sitzungen finden in der Regel in Neustettin resp. Berlin (cf. §. 4.) statt, können aber auch auf einer der Stationen, welche die nach §. 1. zu erbauende Eisenbahn berührt, abgehalten werden.

Gültige Beschlüsse können nur mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden. Für den Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Wahlen wird ebenso verfahren, wie im §. 37. sub d. und am Ende vorgeschrieben ist.

Mitglieder, welche bei dem Gegenstande der Berathung ein Privatinteresse haben, müssen sich bei der Abstimmung entfernen.

Ueber die Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll geführt.

§. 43.

Ressort und Befugnisse.

Der Verwaltungsrath ist der Vertreter der Aktionaire, und zugleich das Organ derselben, durch welches diese möglichst genaue Kenntniß vom gesammten Betriebe der Angelegenheiten der Gesellschaft nehmen und in den Generalversammlungen die ihnen nöthig scheinenden Aufschlüsse erlangen können. Er ist gleichzeitig dazu berufen, die Geschäftsführung der Direktion in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen; er kann deshalb von der Direktion jederzeit Auskunft über ihre Thätigkeit im Allgemeinen und über spezielle Fragen verlangen, ist auch berechtigt, durch Kommissarien die Akten, Bücher und Rechnungen einzusehen. Vornehmlich ressortirt von ihm die Kontrole des Finanzwesens der Gesellschaft.

Zur Berathung und Beschlußnahme durch den Verwaltungsrath gehören insbesondere:

1) die Bestimmungen bezüglich der Einzahlungen auf die Aktien, der Ausfertigung der Aktien, Dividendenscheine und Talons, resp. Quittungsbogen und Kupons;
2) die Wahl der Direktionsmitglieder und Feststellung der mit denselben abzuschließenden Verträge, sowie der ihnen zu ertheilenden Instruktionen;
3) die Feststellung allgemeiner Normen für die Anstellung der Beamten;
4) die Genehmigung zur Anstellung von Beamten auf Lebenszeit und der denselben zu gewährenden Pensionen, sowie zur Entlassung und Pensionirung der Beamten dieser Kategorie;
5) die Bewilligung von außerordentlichen Remunerationen oder Tantiemen an die Mitglieder der Direktion;
6) die Anlage eines zweiten Bahngeleises, sowie alle im §. 31. 1. bis 8. genannten, der Beschlußfassung durch die Generalversammlung unterliegenden Gegenstände;
7) die Feststellung der Inventur und Bilanz;

8) die

8) die Bestimmung über die Höhe der jährlichen Dividende;

9) die Normirung der Rücklagen, welche aus der Betriebskasse nach §§. 6. und 7. zum Reserve- und Erneuerungsfonds zu machen sind;

10) die Abnahme, Monirung und Anerkennung der von der Direktion zu legenden Rechnungen, sowie Ausfertigung der Decharge.

Die vom Verwaltungsrathe ausgehenden Schriftstücke werden in der Ausfertigung mindestens vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter rechtsgültig vollzogen.

Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, zur Ausübung einzelner ihm zustehender Befugnisse Bevollmächtigte zu ernennen und denselben Vollmachten zu ertheilen, welche, soweit sie nicht für ein bestimmtes Geschäft oder auf einen bestimmten Zeitraum gegeben sind, durch den Wechsel der Verwaltungsraths-Mitglieder allein nicht erlöschen.

§. 44.

Legitimation.

Zur Ausübung aller dem Verwaltungsrathe im §. 43. ertheilten Befugnisse bedarf derselbe gegen dritte Personen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines auf Grund der von der Gerichtsperson oder dem Notar aufgenommenen Wahlverhandlung ausgefertigten gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder.

§. 45.

Pflichten und Verantwortlichkeit.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind der Gesellschaft nach Maaßgabe des Gesetzes für ihre Handlungen verhaftet.

Die nicht in Preußen wohnenden Mitglieder nehmen für etwaige Regreßansprüche bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Neustettin, resp. dem Königlichen Stadtgerichte zu Berlin Domizil.

§. 46.

Dauer des Amtes.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrathes ist eine dreijährige.

In den drei ersten Jahren nach der fünfjährigen Amtsdauer (§. 55.) des ersten Verwaltungsrathes scheiden, sofern der Verwaltungsrath aus neun Mitgliedern besteht, je drei Mitglieder, welche durch das Loos bestimmt werden, aus. Bei zehn Mitgliedern scheiden im ersten Jahre vier, in den beiden folgenden je drei, bei elf Mitgliedern in den beiden ersten Jahren je vier, im dritten drei und bei zwölf Mitgliedern je vier Mitglieder aus (§§. 9. und 39.).

Später entscheidet über das Ausscheiden nur die Amtsdauer.

Die Ausgeschiedenen sind sofort wieder wählbar.

§. 47.

Austritt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann sein Amt nach vorgängiger vier-

vierwöchentlicher Aufkündigung niederlegen. Ein solcher Austritt ist nothwendig, wenn die im §. 40. erwähnten Fälle der Wahlunfähigkeit eintreten.

§. 48.

Remuneration der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten, außer der Erstattung ihrer baaren Auslagen, eine Remuneration, welche in ihrem Gesammtbetrage durch die Generalversammlung festgesetzt wird.

Die Vertheilung derselben unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgt im Verhältniß zur Zahl der Sitzungen, welchen dieselben beigewohnt haben; dabei wird für den jedesmaligen Vorsitzenden das Doppelte angenommen.

B. Die Beamten der Gesellschaft.

§. 49.

Es ist Absicht, den Betrieb und die Verwaltung der zu erbauenden Bahn nach Maaßgabe eines vom Handelsminister zu genehmigenden besonderen Abkommens auf die Direktion der Königlichen Ostbahn für Rechnung der Gesellschaft zu übertragen.

Sollte jedoch der Betrieb nicht der vorgenannten Direktion, dem Staate überhaupt oder einer anderen Gesellschaft überlassen werden, so hat der Verwaltungsrath den bestehenden allgemeinen und speziellen Verordnungen gemäß und nach Maaßgabe des §. 8. Nr. 1. sub c. dieses Statuts eine Direktion und die höheren Beamten zu erwählen und anzustellen, sowie die Bedingungen der mit ihnen abzuschließenden Kontrakte und die ihnen zu ertheilenden Vollmachten festzusetzen.

§. 50.

Zusammensetzung der Direktion.

Insoweit nicht laut §§. 39. und 43, die Vertretung der Gesellschaft dem Verwaltungsrathe übertragen ist, wird solche von der Direktion wahrgenommen, deren Mitglieder vom Verwaltungsrathe ernannt werden.

Die Direktion besteht aus wenigstens zwei besoldeten Mitgliedern, von denen einer die Befähigung für den Preußischen höheren Verwaltungs- oder Justizdienst, der andere die Qualifikation zum Preußischen Bauinspektor haben muß, und event. zwei unbesoldeten Mitgliedern, welche nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sein dürfen.

Die Wahl sämmtlicher Direktionsmitglieder und die Feststellung der mit denselben abzuschließenden Verträge, sowie die Wahl des Vorsitzenden aus der Zahl der besoldeten Mitglieder steht dem Verwaltungsrathe zu.

Kein Mitglied der Direktion darf Bauten oder Lieferungsgeschäfte für dieselbe übernehmen.

Der Sitz der Direktion ist Neustettin.

Zum gültigen Zeichnen der Firma der Gesellschaft ist die Unterschrift des Vorsitzenden der Direktion oder dessen Stellvertreters erforderlich. Innerhalb ihrer Befugnisse beschließt und verfügt die Direktion kollegialisch nach einer von ihr

selbst zu entwerfenden, vom Verwaltungsrathe zu gutzuheißenden, vom Handelsminister zu genehmigenden Geschäftsordnung.

§. 51.

Befugnisse der Direktion.

Die Direktion verwaltet die Gesellschaftsfonds und die künftig eingehenden Bahn-Transportgelder, sowie alle sonstigen Einnahmen der Gesellschaft, erwirbt die zur Vervollständigung des Gesellschaftszweckes erforderlichen Grundstücke und sonstiges bewegliches und unbewegliches Eigenthum, bewirkt die Unterhaltung der Bahn, desgleichen die Ausführung, Anschaffung und Unterhaltung der nach der Betriebseröffnung noch erforderlichen Gebäude, Materialien, Transportmittel und Utensilien, organisirt und leitet den Transportbetrieb, schließt alle im Interesse der Gesellschaft erforderlichen Kauf-, Pacht- und Mieths-Engagements und sonstigen Verträge Namens der Gesellschaft ab und repräsentirt letztere in allen Verhältnissen nach Außen auf das Vollständigste mit allen Befugnissen und Verpflichtungen, welche das Gesellschaftsstatut und die Gesetze dem Vorstande einer Aktiengesellschaft (Art. 227—241. des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs) beilegen, Alles, insoweit diese Befugnisse nicht laut §. 43. dem Verwaltungsrathe vorbehalten sind. Auch hat sie die Fahrpläne und Tarife nach Maaßgabe des §. 8. festzustellen; ferner die Wahl, Anstellung, Entlassung und Pensionirung von Beamten, mit Ausnahme der lebenslänglich angestellten (§. 43. Nr. 4.).

Insbesondere ist die Direktion legitimirt, die Gesellschaft in allen gerichtlichen Handlungen zu vertreten, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher zu beantragen und Löschungen in denselben zu bewilligen, Wiederveräußerungen vorzunehmen, Vergleiche zu schließen und Streitigkeiten schiedsrichterlicher Entscheidung zu unterwerfen.

Die Direktion versammelt sich wöchentlich ein Mal regelmäßig und außerdem, so oft sie in wichtigen Veranlassungen vom Vorsitzenden berufen wird.

§. 52.

Legitimation der Direktion.

Zur Ausübung aller der Direktion zustehenden Befugnisse bedarf dieselbe gegen dritte Personen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines auf Grund der von einer Gerichtsperson oder einem Notar aufgenommenen Wahlverhandlung ausgefertigten gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen ihrer jedesmaligen Mitglieder.

§. 53.

Verantwortlichkeit der Direktion.

Die Mitglieder der Direktion verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind der Gesellschaft nach Maaßgabe der Gesetze für ihre Handlungen verhaftet.

§. 54.

Suspension und Entsetzung von Vorstandsmitgliedern.

Es steht der Gesellschaft gemäß Art. 227. des Allgemeinen Deutschen Han-

Handelsgesetzbuchs das Recht zu, jedes Mitglied des Verwaltungsrathes und der Direktion, die besoldeten Mitglieder jedoch nur unbeschadet ihrer aus den Engagementsverträgen erwachsenden finanziellen Rechte, zu jeder Zeit vom Amte zu entfernen, jedoch nur, wenn dies auf Antrag des Verwaltungsrathes in einer Generalversammlung durch Stimmenmehrheit beschlossen wird.

Der Verwaltungsrath ist zu einem solchen Antrage nur berechtigt, wenn sich in einer unter Angabe dieses Zweckes nach Vorschrift des §. 42. berufenen Versammlung desselben mindestens sechs, sieben, acht oder neun bejahende Stimmen, je nachdem der Verwaltungsrath aus neun, zehn, elf oder zwölf Mitgliedern besteht, dafür entscheiden. Auch kann der Verwaltungsrath auf gleiche Weise die Suspension von Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder der Direktion vom Amte bis zur definitiven Entscheidung der nächsten Generalversammlung anordnen.

§. 55.

Vorübergehende Bestimmungen.

Bis zur Fertigstellung der Bahn und Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Strecke, resp. bis zwei Jahre nach diesem Zeitpunkte, besteht der Verwaltungsrath aus den zur Zeit das Gründungs-Komité bildenden drei Personen; die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes werden in der ersten (konstituirenden) Generalversammlung, welche sofort nach Allerhöchster Bestätigung dieses Statuts zu berufen ist, nach Maaßgabe des letzteren gewählt. Der hiernach gebildete Verwaltungsrath bleibt in Funktion bis zu der nach Ablauf von fünf Jahren stattfindenden ordentlichen Generalversammlung. In dieser scheiden demnächst drei Mitglieder nach Vorschrift des §. 46. aus.

Sollten sich bis zum Ablaufe der Bauzeit Vakanzen in dem vorgedachten Verwaltungsrathe ereignen, so haben die übrig gebliebenen Mitglieder die Befugniß, ihre Zahl durch eine in ihrer Mitte zu vollziehende Wahl unter Beobachtung der Bestimmung in den §§. 37. und 42. zu ergänzen. Die in dieser Weise gewählten Mitglieder bleiben ebenfalls bis zur oben bezeichneten Generalversammlung in Funktion.

Die Mitglieder dieses Verwaltungsrathes haben das Recht, sich durch ein anderes Mitglied kraft einer demselben zu ertheilenden Vollmacht vertreten zu lassen, jedoch darf kein Mitglied mehr als zwei solcher Vertretungen gleichzeitig übernehmen.

§. 56.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten während der Bauzeit keine Remunerationen, haben vielmehr nur Anspruch auf Ersatz der bei Ausübung ihrer Funktionen entstehenden baaren Auslagen.

Dagegen soll den Gründern der Gesellschaft für ihre Auslagen und Arbeiten eine von der ersten Generalversammlung zu bestimmende Remuneration bewilligt werden, welche jedoch erst liquide wird, wenn die Bahn im Bau begonnen ist.

§. 57.

Bis zur Bildung der Direktion (cfr. §. 49.), welche spätestens bei der

Betriebseröffnung der Bahn erfolgt sein muß, werden die derselben obliegenden Geschäfte von dem Verwaltungsrathe wahrgenommen.

In Bezug auf den die Bauausführung leitenden Ober-Ingenieur gilt die Bestimmung des §. 8. Nr. 1. sub c.

§. 58.

Der durch das gegenwärtige Statut nach §. 55. konstituirte erste Verwaltungsrath ist innerhalb der daselbst festgesetzten fünfjährigen Frist ermächtigt, die von der Königlich Preußischen Regierung etwa erforderlich zu erachtenden oder von derselben auf den Antrag der Gesellschaftsvorstände genehmigten Abänderungen dieses Statuts vorzunehmen und in urkundlicher Form selbst oder durch einen Bevollmächtigten mit verbindlicher Kraft für alle Aktionaire der Gesellschaft zu vollziehen.

§. 59.

Wer durch Aktienzeichnung dem Unternehmen beitritt, unterwirft sich damit den von dem Gründungs-Komité verlautbarten Bestimmungen dieses Statuts und erkennt alle von dem Komité getroffenen Maaßnahmen und eingegangenen Verpflichtungen als für sich verbindlich an.

§. 60.

Die Staatsregierung ist berechtigt, zu spezieller technischer Beaufsichtigung der Bauausführung einen besonderen technischen Kommissarius zu bestellen, welcher unbeschadet des allgemeinen gesetzlichen Aufsichtsrechtes und der daraus entspringenden Befugnisse des Staates ermächtigt sein soll, sich zu jeder Zeit und in jeder ihm geeignet scheinenden Weise von der vorschriftsmäßigen und soliden Ausführung des Baues nach den genehmigten Plänen und Konstruktionen und von der Beschaffenheit der zu verwendenden Materialien und Betriebsmittel durch Einsichtnahme und Proben Ueberzeugung zu verschaffen. Seinen Anordnungen ist die Gesellschaft, unter Vorbehalt des Rekurses an das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, binnen zehntägiger präklusivischer Frist unbedingt Folge zu leisten verbunden.

Es steht ihm das Recht zu, in dringenden Fällen selbstständig, sonst aber mit Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde, die Aufführung eines Bauwerkes und die Benutzung von Betriebsmitteln zu untersagen.

Die dem Staate durch die spezielle Aufsicht erwachsenden Kosten hat die Gesellschaft nach Bestimmung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorschußweise zu berichtigen resp. zu erstatten.

Beilagen.

Schema A.

Stamm-Aktie

der

Pommerschen Central-Eisenbahngesellschaft

№.....

über

Zweihundert Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältniß des Betrages derselben in Gemäßheit des am ..... Allerhöchst bestätigten Statuts an dem gesammten Eigenthume der Pommerschen Central-Eisenbahngesellschaft und an dem Gewinne und Verluste derselben betheiligt.

....., den .....

Der Verwaltungsrath der Pommerschen Central-Eisenbahngesellschaft.

(Faksimile-Unterschriften von drei Mitgliedern.)

(L. S.)

Der Rendant.

(Original-Unterschrift.)

Eingetragen Fol. ..... des Aktienbuches.

Schema B.

Stamm-Prioritäts-Aktie

der

Pommerschen Central-Eisenbahngesellschaft

№ .....

über

Zweihundert Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältniß des Betrages derselben in Gemäßheit des am ..... Allerhöchst bestätigten Statuts an dem gesammten Eigenthume der Pommerschen Central-Eisenbahngesellschaft und an dem Gewinne und Verluste derselben mit allen denjenigen Vorrechten betheiligt, welche nach dem Gesellschaftsstatut den Inhabern der Stamm-Prioritätsaktien zustehen, insbesondere also mit dem prioritätischen Anspruche auf Gewährung einer Dividende von fünf Prozent pro anno aus dem Reinertrage des Unternehmens der Gesellschaft, ehe irgend eine Dividendenzahlung an die Inhaber der Stammaktien stattfinden darf.

....., den .....

Der Verwaltungsrath der Pommerschen Central-Eisenbahngesellschaft.

(Faksimile-Unterschriften von drei Mitgliedern.)

(L. S.)

Der Rendant.

(Original-Unterschrift.)

Eingetragen Fol. ..... des Aktienbuches.

Sche-

Schema C.

Kupon

zur Stamm-Prioritäts- / zur Stamm- } Aktie № .....

der

Pommerschen Central-Eisenbahngesellschaft

während der Bauzeit, nachdem die Aktie voll eingezahlt ist.

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen Einlieferung desselben 5 Thaler / 4 Thaler } Preußisch Kurant, geschrieben { fünf / vier } Thaler Preußisch Kurant, als Zinsen der vorgedachten Aktie für das halbe Jahr vom ..... bis zum .....

....., den .....

Der Verwaltungsrath der Pommerschen Central-Eisenbahngesellschaft.

(Faksimile-Unterschriften von drei Mitgliedern.)

(L. S.)

Der Rendant.

(Original-Unterschrift.)

Eingetragen Fol. ..... des Registers.

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag bis einschließlich den ..... nicht erhoben ist.

Schema G.

Talon

zur

Stamm-Prioritäts-Aktie № .....

der

Pommerschen Central-Eisenbahngesellschaft.

Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre 18.. gegen Einlieferung desselben die zur oben bezeichneten Aktie auszufertigenden Dividendenscheine ..ter Serie für die nächsten fünf Jahre von 18.. bis einschließlich 18..

....., den .....

Der Verwaltungsrath (die Direktion) der Pommerschen Central-Eisenbahngesellschaft.

(L. S.)

Der Rendant.

(Faksimile-Unterschrift.)

Eingetragen Fol. ..... des Talonregisters B.

Schema H.

Quittungsbogen

der

Pommerschen Central-Eisenbahngesellschaft.

Herr ..... in .....

hat durch Zeichnung von ..... { Stamm- / Stamm-Prioritäts- } Aktien à zweihundert Thaler bei der Pommerschen Central-Eisenbahngesellschaft sich betheiligt und auf diesen Betrag die hierunten vom Verwaltungsrathe zu quittirenden Raten eingezahlt. Gegen Rückgabe dieses Quittungsbogens erfolgt die Aushändigung der Aktie, nachdem der Betrag derselben voll eingezahlt ist.

....., den .....

Der Verwaltungsrath der Pommerschen Central-Eisenbahngesellschaft.

(Faksimile-Unterschrift von drei Mitgliedern.)

(L. S.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 38.

(Nr. 7717.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1870., betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Löhne über Hameln und Hildesheim nach Vienenburg, vorbehaltlich einer Abzweigung von Hildesheim nach Braunschweig, unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 26. Juni d. J. ertheile Ich zur Anlage einer Eisenbahn von Löhne über Hameln und Hildesheim nach Vienenburg, vorbehaltlich einer Abzweigung von Hildesheim nach Braunschweig, Meine landesherrliche Genehmigung. Zugleich bestimme Ich, daß die in den betreffenden Landestheilen geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke auf die in Rede stehende Anlage Anwendung finden sollen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bad Ems, den 29. Juni 1870.

Wilhelm.

v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 12. August 1870.

(Nr. 7718.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Löhne über Hameln und Hildesheim nach Vienenburg Seitens der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zu dem Statute der letzteren. Vom 29. Juni 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft in ihrer Generalversammlung vom 26. Juli 1869. beschlossen hat, ihr Unternehmen auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Löhne über Hameln und Hildesheim nach Vienenburg, event. mit einer Abzweigung von Hildesheim nach Braunschweig, auszudehnen, wollen Wir der gedachten Gesellschaft hierzu — mit Ausnahme der Abzweigung nach Braunschweig, wegen deren Unsere Entschließung vorbehalten bleibt — Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen, auch gleichzeitig den anliegenden Nachtrag zu dem Statute der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft hierdurch mit der Maaßgabe bestätigen, daß eine Abänderung seiner Bestimmungen in Ansehung der Organisation des Gesellschaftsvorstandes ohne Unsere Zustimmung nicht erfolgen soll.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde ist nebst dem Statutennachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 29. Juni 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Nachtrag

zum

Statute der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft.

Artikel I.

Das Unternehmen der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft wird über den im §. 1. des Gesellschaftsstatutes angegebenen Zweck hinaus ausgedehnt auf den Bau, die vollständige Ausrüstung und den Betrieb einer von dem Zeitpunkte der Allerhöchsten Bestätigung dieses Nachtragsstatutes binnen längstens drei Jahren zu vollendenden Eisenbahn von Löhne über Hameln, Hildesheim nach

nach Vienenburg mit einer Zweigbahn von Hildesheim nach Braunschweig. Ueber den Zeitpunkt der Vollendung der Zweigbahn von Hildesheim nach Braunschweig, namentlich insoweit sie das Braunschweigische Gebiet berührt, wird das Nähere in dem zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Staatsregierung abzuschließenden Staatsvertrage festgestellt werden (cfr. Art. VIII.).

Auf das neue Unternehmen finden die Bestimmungen des Statutes der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft sinngemäße Anwendung, insoweit dieselben nicht durch dieses Nachtragsstatut abgeändert worden sind.

Artikel II.

Das im §. 5. des Statutes der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft limitirte Grundkapital wird Behufs des Baues der Eisenbahn von Löhne nach Vienenburg nebst Zubehör, Behufs der Anschaffung des für diese Bahn erforderlichen Betriebsmaterials nebst Zubehör, Behufs der Bestreitung der Generalkosten einschließlich der Kosten der Vorarbeiten, sowie Behufs Verzinsung der Aktien bis zu dem im Artikel IV. angegebenen Zeitpunkte um

9 Millionen Thaler Preußisch Kurant

erhöht. Dieselben werden aufgebracht

1) durch 45,000 Stück Stammaktien
à 100 Rthlr. = 4,500,000 Rthlr.,
2) durch 22,500 Stück Stamm-Prioritätsaktien
à 200 Rthlr. = 4,500,000 Rthlr.

Auf diese Aktien finden die Bestimmungen in den §§. 16—26. inkl. des Statutes mit der Maaßgabe Anwendung, daß auf die einzelnen Aktienzeichnungen im Laufe des ersten Jahres nach der Allerhöchsten Bestätigung des Nachtragsstatutes und Eintragung in das Handelsregister 20 Prozent des Nominalbetrages einzuzahlen sind.

Die Feststellung der Bausumme für die Zweigbahn von Hildesheim nach Braunschweig und die entsprechende weitere Erhöhung des Grundkapitals bleibt bis dahin vorbehalten, daß die im Artikel I. vorgesehene Publikation des Staatsvertrages zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Staatsregierung erfolgt ist. Die zur Beschaffung des erforderlichen Baukapitals für die gedachte Zweigbahn etwa auszugebenden Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien sollen übrigens mit der durch Artikel I. bedingten Maaßgabe wegen der Verzinsung für die Dauer der Bauzeit gleiche Rechte mit den nach diesem Artikel zu emittirenden Aktien beider Gattungen genießen.

Artikel III.

Der Reservefonds soll die Summe von 550,000 Rthlr. nicht übersteigen. Ist diese Summe erreicht, so erfolgen Zuschüsse nur dann, wenn wiederum eine Verminderung derselben eingetreten ist.

Artikel IV.

Die auf Grund des Art. II. Alinea 1. auszugebenden Stamm- und

Stamm-Prioritätsaktien über neun Millionen Thaler resp. die auf dieselben geleisteten Einzahlungen werden während der Bauzeit der Bahn von Löhne nach Vienenburg in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 22. des Gesellschaftsstatutes verzinst und nehmen gleich den alten Aktien an dem Reinertrage des ganzen in Betrieb gesetzten Unternehmens nach §. 23. des Statutes mit Ablauf des Semesters Theil, in welchem die Bahn von Löhne nach Vienenburg vollständig fertig und in ihrer ganzen Ausdehnung in Betrieb gesetzt ist. Erfolgt diese Betriebseröffnung im ersten Semester (Januar bis 30. Juni), so erhalten die Inhaber der neuen Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien nur halb so viel Dividende, als die Inhaber der früher emittirten Stammaktien resp. Stamm-Prioritätsaktien.

Sollten vor dem Ablaufe der Bauzeit einzelne, bereits fertig gestellte Strecken dem Betriebe übergeben werden, so fließen die hieraus etwa erwachsenden Einnahmen in die Baukasse der Löhne-Vienenburger Bahn.

Artikel V.

Die im §. 29. des Statutes vorgeschriebene erste ordentliche Generalversammlung findet lediglich für die Inhaber der für die Linie Hannover-Altenbeken mit Abzweigung vor dem Deister nach Haste emittirten Aktien statt, falls nach dem Inhalte des angezogenen Paragraphen bis zu dem fraglichen Zeitpunkte nicht zugleich die Voraussetzungen für eine ordentliche Generalversammlung sämmtlicher Aktionaire einschließlich der Inhaber der für die Linie Löhne-Vienenburg emittirten Aktien erfüllt sein sollten.

Artikel VI.

Bei Eröffnung des Betriebes auf der ganzen im §. 1. des am 25. November 1868. Allerhöchst genehmigten Statutes bezeichneten Eisenbahnstrecke soll unter Aufhebung der §§. 10. und §§. 40. bis 55. inkl. und des zweiten Satzes im Alinea 2. des §. 56. des Gesellschaftsstatutes eine anderweite Verfassung des Gesellschaftsvorstandes in Gemäßheit der nachstehenden Bestimmungen ins Leben treten.

§. 1.

Die Interessen der Gesellschaft werden wahrgenommen:

a) durch die Gesammtheit der Aktionaire in der Generalversammlung (§§. 28. ff. des Statuts);

b) durch den Verwaltungsrath;

c) durch die Direktion.

§. 2.

Verwaltungsrath.

Der Verwaltungsrath besteht aus wenigstens sieben und höchstens dreizehn Mitgliedern, von denen mindestens sieben in Preußen ihren Wohnsitz haben müssen.

Der Verwaltungsrath ist beschlußfähig, wenn sämmtliche Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der vorhandenen Mitglieder mit Einschluß

des

des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mit Stimmberechtigung anwesend oder vertreten ist.

Es steht den Verwaltungsraths-Mitgliedern frei, sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten aus der Mitte des Verwaltungsrathes vertreten zu lassen, doch darf kein Mitglied mehr als zwei Vertretungen gleichzeitig übernehmen.

§. 3.

Wahlfähigkeit.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß im Besitze von dreißig Stamm- oder funfzehn Stamm-Prioritätsaktien sein, welche für die Dauer des Amtes bei der Gesellschaftskasse niederzulegen sind.

Nicht wahlfähig sind:

a) Direktionsmitglieder und Beamte der Gesellschaft;

b) Minderjährige und unter Kuratel stehende Personen, sowie diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben;

c) Personen, welche nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind;

d) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontraktsverhältnissen stehen.

§. 4.

Der Vorsitzende.

Der Verwaltungsrath wählt aus seinen in Preußen wohnenden Mitgliedern alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben.

Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß sie mit absoluter Stimmenmehrheit erfolgt ist.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte, beruft die Versammlungen, ladet zu denselben die Mitglieder schriftlich unter Andeutung der Hauptgegenstände der Berathung ein und leitet in der Versammlung selbst die Verhandlungen.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn letzterer verhindert ist, überall die gleichen Rechte und Pflichten, wie der Vorsitzende selbst.

§. 5.

Versammlungen und Beschlüsse.

Der Verwaltungsrath versammelt sich in der Regel allmonatlich an einem vorher durch Beschluß zu bestimmenden Tage, außerdem aber so oft, als der Vorsitzende oder der Regierungskommissar oder die Direktion oder vier Mitglieder des Verwaltungsrathes solches unter Angabe des Berathungsgegenstandes wünschen.

Die Sitzungen finden in der Regel zu Hannover statt, können aber auch auf einer der Stationen der Gesellschaft abgehalten werden.

Gültige Beschlüsse können nur mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden. Für den Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Wahlen wird ebenso verfahren, wie im §. 38. sub e. und am Ende vorgeschrieben ist.

Mitglieder, welche bei dem Gegenstande der Berathung ein Privatintereſſe haben, müſſen ſich bei der Abſtimmung entfernen.

Ueber Beſchlüſſe des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll geführt.

Zur Führung des Protokolls, ſowie zu kalkulatoriſchen und anderen Hülfsleiſtungen kann der Verwaltungsrath für Rechnung der Geſellſchaft ſich der Beihülfe geeigneter, aus der Geſellſchaftskaſſe zu remunerirender Sachverſtändiger bedienen.

Die Mitglieder der Direktion können, abgeſehen von vertraulichen Sitzungen, den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme beiwohnen.

§. 6.

Reſſort und Befugniſſe.

Der Verwaltungsrath iſt ein Organ der Aktionaire, durch welches dieſe möglichſt genaue Kenntniß vom geſammten Betriebe der Angelegenheiten der Geſellſchaft nehmen und in den Generalverſammlungen die ihnen nöthig ſcheinenden Aufſchlüſſe erlangen können. Er überwacht die Geſchäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung. Der Verwaltungsrath kann deshalb von der Direktion zu jeder Zeit Auskunft über die Verwaltung im Allgemeinen und über ſpezielle Fragen verlangen und iſt berechtigt, durch Kommiſſarien die Akten, Bücher und Rechnungen einzuſehen.

Vornehmlich reſſortirt von ihm die Kontrole des Finanzweſens der Geſellſchaft, weshalb er den von der Direktion bewirkten ordentlichen und außerordentlichen Reviſionen der Hauptkaſſe durch Kommiſſarien beiwohnen, auch für ſich allein zu jeder Zeit außerordentliche Kaſſenreviſionen nach vorgängiger Benachrichtigung der Direktion vornehmen kann.

Dem Verwaltungsrathe ſind von der Direktion regelmäßig die jährlichen Bilanzen zur Prüfung und Dechargirung vorzulegen. Zu dieſem Behufe wählt der Verwaltungsrath aus ſeiner Mitte oder aus der Zahl der in Preußen wohnhaften Aktionaire drei Reviſoren, welche die vorgelegten Bilanzen ſpeziell zu prüfen und über den Befund dem Verwaltungsrathe ſchriftlichen Bericht zu erſtatten haben. Letzterer iſt ermächtigt, auf dieſen Bericht der Direktion Decharge zu ertheilen, wenn ſich gegen die Bilanz nichts zu erinnern gefunden, oder wenn die gemachten Erinnerungen erledigt ſind. Entgegengeſetzten Falles hat der Verwaltungsrath der nächſten Generalverſammlung, welcher das Reſultat der Prüfung ſtets mitzutheilen iſt, die Beſchlußnahme über die Verfolgung oder die Beſtätigung der unerledigten Erinnerungen reſp. über die Ertheilung der Decharge anheimzuſtellen. Die bei der erſten ordentlichen Generalverſammlung nach Ablauf der Bauzeit zu wählenden Reviſoren haben die Baurechnung, ſowie die Bilanzen für die Bauzeit und für das erſte Betriebsjahr zu prüfen; die in jedem folgenden Jahre zu wählenden Reviſoren prüfen die Bilanz desjenigen Jahres, in welchem ſie gewählt ſind.

Zur Berathung und Beſchlußnahme des Verwaltungsrathes gehören insbeſondere:

a) die Beſtimmung der Einzahlung auf die Aktien (§. 17. des Statuts) und der Ausſchreibung;

b) die

b) die Bestimmung wegen Entlassung der ursprünglichen Aktionaire aus der persönlichen Verbindlichkeit und über die gegen säumige Einzahler anzuwendenden Maaßregeln;

c) die Wahl der Direktionsmitglieder, insbesondere die Wahl des Vorsitzenden der Direktion aus deren ordentlichen Mitgliedern, ihre Vermehrung über die im §. 12. festgesetzte Zahl hinaus, die Feststellung der mit denselben abzuschließenden Verträge, sowie die Bestätigung der Wahl derjenigen Beamten, welche einen Jahresgehalt von 800 Thalern und darüber beziehen, ingleichen die Bewilligung von außerordentlichen Remunerationen oder Tantièmen oder Pensionen an die Mitglieder der Direktion und — auf Antrag der Direktion — an die Beamten und Bevollmächtigten;

d) Anlage eines zweiten Bahngeleises, sowie alle im §. 32. unter 1. bis 8. genannten, demnächst noch zum Beschlusse der Generalversammlung zu bringenden Gegenstände;

e) die Feststellung der Inventur und Bilanz;

f) Normirung der Prozentsätze, welche aus der Betriebskasse zu den Reserve- und Erneuerungsfonds zu zahlen sind (§§. 6. und 7. des Statuts), und Bestimmung über die Höhe der jährlichen Dividende im Einvernehmen mit der Direktion und im Nichteinigungsfalle nach Entscheidung der Regierung;

g) Feststellung des von der Direktion alljährlich vorzulegenden Einnahme- und Ausgabe-Etats;

h) die Genehmigung von Verträgen, deren Objekte mehr als 15,000 Thaler betragen.

Die von dem Verwaltungsrathe ausgehenden Erklärungen und Schriftstücke werden in der Ausfertigung vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter rechtsgültig vollzogen, in Behinderung Beider von einem durch den Verwaltungsrath hierzu zeitweilig delegirten Mitgliede desselben.

§. 7.

Legitimation.

Zur Ausübung aller dem Verwaltungsrathe ertheilten Befugnisse bedarf derselbe gegen dritte Personen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines auf Grund der gerichtlich oder notariell aufgenommenen Wahlverhandlung ausgefertigten gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder.

§. 8.

Pflichten und Verantwortlichkeit.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind der Gesellschaft nach Maaßgabe des Gesetzes für ihre Handlungen verhaftet.

Die nicht in Preußen wohnenden Mitglieder unterwerfen sich für etwaige Regreßansprüche dem kompetenten Gerichte der Stadt Hannover.

§. 9.

§. 9.

Dauer des Amtes.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrathes ist eine vierjährige. Nach der fünfjährigen Amtsdauer (§. 56.) des ersten Verwaltungsrathes scheidet, wenn die Zahl der Mitglieder desselben durch vier theilbar ist, alljährlich bis zum Ablaufe des vierten Jahres nach der Bestimmung des Looses der vierte Theil aus. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch vier theilbar, so scheidet je ein Drittheil der nächst kleineren durch drei theilbaren Zahl nach der Bestimmung des Looses in den ersten drei Jahren und der zuletzt verbleibende Theil mit dem vierten Jahre aus. Nach dem Ablaufe dieser auf die fünfjährige Amtsperiode folgenden ersten vierjährigen Amtsperiode entscheidet über das Ausscheiden nur die Amtsdauer. Die Ausgeschiedenen sind sofort wieder wählbar.

§. 10.

Austritt, Entsetzung, Suspension.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann sein Amt nach vorgängiger, vierwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederlegen.

Ein solcher Austritt ist nothwendig, wenn die vorstehend im §. 3. erwähnten Fälle der Wahlunfähigkeit eintreten.

Der Gesellschaft steht aber das Recht zu, jedes Mitglied des Verwaltungsrathes zu jeder Zeit vom Amte zu entfernen, wenn dieses von der Staatsregierung verlangt oder auf den Antrag der übrigen Verwaltungsraths-Mitglieder oder der Revisoren in einer Generalversammlung beschlossen wird.

Ein solcher Antrag muß zunächst bei dem Verwaltungsrathe selbst eingebracht und von diesem in einer unter Angabe des Zweckes berufenen und von sämmtlichen Mitgliedern besuchten Versammlung genehmigt, demnächst aber der Generalversammlung vorgelegt werden.

Auch kann in einer auf gleiche Weise berufenen Versammlung durch einen in Gegenwart von mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Verwaltungsrathes gefaßten Beschluß die Suspension vom Amte gegen Mitglieder desselben bis zur definitiven Entscheidung der nächsten Generalversammlung angeordnet werden, in welchem Falle der Verwaltungsrath zur interimistischen Wahl eines anderen Mitgliedes schreiten kann.

Das Protokoll über eine solche Wahl muß gleichfalls gerichtlich oder notariell aufgenommen werden.

§. 11.

Remuneration.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten außer der Erstattung ihrer baaren Auslagen eine Remuneration, welche in ihrem Gesammtbetrage durch die Generalversammlung festgesetzt wird.

Die

Die Vertheilung derselben unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgt im Verhältniß zur Zahl der Sitzungen, welchen dieselben beigewohnt haben; dabei wird für den jedesmaligen Vorsitzenden das Doppelte angenommen.

§. 12.

Direktion.

Die kollegialisch organisirte Direktion wird aus besoldeten, im Eisenbahnfache erfahrenen Mitgliedern gebildet. Dieselbe muß mindestens aus drei Mitgliedern bestehen, von denen Ein Mitglied die Befähigung für den Preußischen höheren Verwaltungsdienst, Ein Mitglied die Befähigung für den Preußischen höheren Justizdienst, endlich Ein Mitglied die Qualifikation zum Preußischen Eisenbahnbaumeister besitzen muß. Die Mitglieder müssen am Sitze der Gesellschaft wohnen, brauchen jedoch nicht Aktionaire zu sein.

Die Bestätigung der vom Verwaltungsrathe vorzunehmenden Wahl des Vorsitzenden der Direktion und des oder der technischen Mitglieder der Direktion bleibt der Staatsregierung vorbehalten.

Für die Fälle längerer Abwesenheit, oder Krankheit, oder sonstiger Verhinderung eines oder mehrerer ordentlicher Mitglieder der Direktion kann der Verwaltungsrath aus seinen Mitgliedern stellvertretende Direktionsmitglieder vorübergehend substituiren.

Letztere erhalten für die Dauer dieser Stellvertretung Diäten und event. Reisekosten, deren Höhe der Verwaltungsrath bestimmt, wobei jedoch die höchsten den ordentlichen Direktoren bewilligten Sätze nicht überschritten werden dürfen.

Sofern ein Stellvertreter aufhört, Mitglied des Verwaltungsrathes zu sein, erlischt auch seine Ermächtigung zur bezeichneten Stellvertretung.

Gelangen im Verwaltungsrathe Vorlagen der Direktion zur Beschlußfassung, bei deren Berathung in der Direktion ein Mitglied des Verwaltungsrathes als Stellvertreter betheiligt gewesen ist, so muß sich dasselbe in diesen Sachen der Abstimmung im Verwaltungsrathe enthalten.

§. 13.

Geschäftsführung.

Die Direktion führt die Geschäfte nach einer von dem Verwaltungsrathe festzustellenden und von der Staatsregierung zu genehmigenden Geschäftsordnung.

Sie versammelt sich, so oft es der Vorsitzende für nothwendig erachtet, mindestens aber alle Woche einmal.

Zu den Beschlüssen, welche nach der Geschäftsordnung eine kollegialische Berathung erfordern, ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse in den Sitzungen werden nach Stimmenmehrheit gefaßt und entscheidet im Falle einer Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Mitglieder, welche bei dem Gegenstande der Berathung ein Privatinteresse haben, müssen sich bei der Berathung und Abstimmung entfernen.

§. 14.

Befugnisse der Direktion.

Die Direktion ist der Vorstand der Gesellschaft im Sinne des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs Artikel 227—241. und des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861., beziehungsweise des Hannoverschen Einführungsgesetzes vom 5. Oktober 1864.

Sie vertritt daher die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet sämmtliche Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht ausdrücklich durch gegenwärtiges Statut zur Kompetenz der Generalversammlung oder des Verwaltungsrathes gewiesen sind, und bringt ihre eigenen, sowie die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrathes in Ausführung. Insbesondere liegt der Direktion auch die Wahl und Ernennung sämmtlicher Beamten der Gesellschaft, der Abschluß der mit denselben abzuschließenden Engagementsverträge und die Feststellung der Bedingungen dieser Verträge, sowie der Erlaß der den betreffenden Beamten zu ertheilenden Dienst-Instruktionen ob. (S. jedoch oben §. 6. Littr. c.)

Alle Erklärungen, Urkunden, Verträge und Verhandlungen, welche die Direktion aufstellt, resp. vollzieht, sind verbindlich für die Gesellschaft, sobald sie von einem Mitgliede der Direktion unter Beifügung der geschriebenen oder beigedruckten Firma eigenhändig unterschrieben sind.

§. 15.

Legitimation der Direktion.

Die Mitglieder der Direktion werden durch das von einem Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beglaubigte Attest des Verwaltungsrathes legitimirt. Die Legitimation aller übrigen Gesellschaftsbeamten erfolgt durch beglaubigtes Attest der Direktion.

§. 16.

Pflichten und Verantwortlichkeit.

Die Mitglieder der Direktion verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind der Gesellschaft nach Maaßgabe der Gesetze für ihre Handlungen verhaftet.

§. 17.

Entsetzung und Suspension.

Es steht der Gesellschaft gemäß Artikel 227. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches das Recht zu, jedes Mitglied der Direktion, unbeschadet seiner aus dem Engagementsvertrage erwachsenden finanziellen Rechte, zu jeder Zeit vom Amte zu entfernen, jedoch nur, wenn dies auf den Antrag des Verwaltungsrathes in einer Generalversammlung durch Stimmenmehrheit beschlossen wird. Ein solcher Antrag muß zunächst bei dem Verwaltungsrathe selbst eingebracht und von diesem in einer unter Angabe des Zweckes berufenen und von sämmtlichen Mitgliedern besuchten Versammlung genehmigt, demnächst aber der Generalversammlung vorgelegt werden.

Auch

Auch kann in einer auf gleiche Weise berufenen Versammlung durch einen in Gegenwart von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrathes gefaßten Beschluß die Suspension vom Amte gegen Mitglieder der Direktion bis zur definitiven Entscheidung der nächsten Generalversammlung angeordnet werden, in welchem Falle der Verwaltungsrath zur interimistischen Wahl eines anderen Mitgliedes schreiten kann.

§. 18.

Alle in Bezug auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrathes und der Direktion eintretenden Veränderungen, sowie die Namen der Vorsitzenden und deren Stellvertreter, sind durch die Gesellschaftsblätter rechtzeitig bekannt zu machen.

§. 19.

Mit Einführung der vorbezeichneten Aenderung der Verwaltungs-Organisation kommen die in dem ursprünglichen Gesellschaftsstatute bezeichneten Aemter des Spezialdirektors (§. 9. c.) und des Syndikus in Wegfall. Die im Statute erwähnten Funktionen des Syndikus werden von einem Direktionsmitgliede wahrgenommen.

Bezüglich der Revisoren wird auf die im vorstehenden §. 6. getroffene Abänderung verwiesen.

Abändernd wird zu §. 29. des Statuts bestimmt, daß die regelmäßigen Gegenstände der Berathung und der Beschlußnahme der Generalversammlung sind:

a) Erstattung des Berichts der Direktion über die Geschäfte des verflossenen Jahres und der Vorlegung des Rechnungsabschlusses dieses Jahres;
b) Erstattung des Berichts des Verwaltungsrathes über die Prüfung des Rechnungsabschlusses des verflossenen Jahres;
c) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
d) Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe, der Direktion oder einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden;
e) Feststellung der den Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu gewährenden Remunerationen.

Artikel VII.

Die Gesellschaft unterwirft sich den von der Königlichen Staatsregierung über den Umfang und die Bedingungen einer durch die Erweiterung des Unternehmens etwa nöthig werdenden Mitbenutzung einzelner Strecken der Hannoverschen Staatsbahn zu treffenden Festsetzungen, sowie den Bedingungen des bezüglich der Strecke Hildesheim-Braunschweig demnächst abzuschließenden Staatsvertrages.

Die Gesellschaft ist ferner verpflichtet, die Mitbenutzung einzelner Strecken ihrer Bahnen anderen Bahnverwaltungen auf Verlangen des Königlichen Handelsministeriums gegen eine angemessene, beim Mangel der gütlichen Einigung event. vom Handelsministerium endgültig festzusetzende Entschädigung zu gestatten.

Auch übernimmt sie die Verpflichtung, für den Fall, daß die Bahn von Löhne nach Vienenburg auf der Strecke von Löhne bis Rehme oder bis zu einem

anderen Punkte parallel mit der Cöln-Mindener Bahn geführt werden sollte, wegen der hieraus etwa der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft nach Maaßgabe der bestehenden Gesetzgebung erwachsenden Entschädigungsansprüche Regreß zu leisten.

Artikel VIII.

Für den Fall, daß die Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft die Konzession zum Bau und Betriebe der im Artikel I. bezeichneten Zweigbahn von Hildesheim nach Braunschweig nicht erlangen sollte, soll dieser Statutnachtrag im Uebrigen volle Geltung behalten.

(Nr. 7719.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1870., betreffend die Abänderung des Tarifs vom 28. Juli 1824., nach welchem das Brückengeld auf der Elbbrücke bei Wittenberg zu erheben ist.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 18. Juli d. J. bestimme Ich, unter Aufhebung der in dem Tarife vom 28. Juli 1824., nach welchem das Brückengeld auf der Elbbrücke bei Wittenberg, Regierungsbezirk Merseburg, zu erheben ist (Gesetz-Samml. S. 161.), unter 1. 6. und 7. enthaltenen Vorschriften, daß auf der Elbbrücke bei Wittenberg an Brückengeld erhoben werden soll:

a) von Frachtwagen oder Frachtkarren:

1) wenn sie beladen sind	2 Sgr.	6 Pf.
2) wenn sie unbeladen sind	1 Sgr.	3 Pf.

für jedes Pferd oder andere Zugthier;

b) von Fohlen, Kälbern, Schweinen, Schaafen, Ziegen, Lämmern oder Ferkeln für jede volle fünf Stück ..... 3 Pf.

Transporte unter fünf Stück bleiben abgabenfrei.

Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen des Tarifs vom 28. Juli 1824. das Bewenden. Die demselben beigefügten Anmerkungen und Ausnahmen finden auch auf die neuen Abgabensätze Anwendung.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 20. Juli 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 39.

(Nr. 7720.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Chausseen: 1) von Westeregeln nach Etgersleben bis zum Anschluß an die Bleckendorf-Hadmersleber Kreis-Chaussee, 2) von Domersleben nach Klein-Rodensleben, 3) von Groß-Wanzleben über Bothmersdorf und Klein-Germersleben nach Etgersleben bis zum Anschluß an die Hadmersleben-Bleckendorfer Kreis-Chaussee, 4) von Hohendodeleben nach Klein-Ottersleben bis zum Anschluß an die Magdeburg-Halberstädter Kunststraße, 5) von Bahrendorf im Anschluß an die Wanzleben-Welslebener Kreis-Chaussee über Sülldorf und Osterweddingen in der Richtung auf Beyendorf bis zur Magdeburg-Leipziger Staats-Chaussee, 6) von Westerhüsen über Sohlen nach Dodendorf bis zum Anschluß an die Magdeburg-Leipziger Staats-Chaussee, 7) von Seehausen i. M. über Eggenstedt bei Göhringsdorf vorbei bis zur Grenze des Oschersleber Kreises auf Warsleben, 8) von Klein-Wanzleben nach Ampfurth bis zum Anschluß an die Schermoke-Ampfurther Kreis-Chaussee, 9) von Welsleben im Anschluß an die Wanzleben-Welslebener Kreis-Chaussee bis zur Kreisgrenze auf Salze, 10) von Seehausen i. M. bis zur Kreisgrenze auf Siegersleben, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Wanzleben das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem Kreise Wanzleben gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmun-

Ausgegeben zu Berlin den 27. August 1870.

mungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bad Ems, den 11. Juli 1870.

Wilhelm.

Für den Finanzminister:
Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7721.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 280,000 Thalern, III. Emission. Vom 11. Juli 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Wanzlebener Kreises auf dem Kreistage vom 29. Juni 1869. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten über den Betrag der durch die Privilegien vom 30. Mai 1855. und vom 28. September 1857. (Gesetz-Samml. 1855. S. 481. — 1857. S. 831. —) genehmigten Anleihen hinaus erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 280,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 280,000 Thalern, in Buchstaben: zweihundert achtzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

75,000	Thaler	à 500	Thaler,
105,000	"	à 200	"
100,000	"	à 100	"
= 280,000	Thaler,		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1871. ab mit wenigstens jährlich zwei Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inha-

haber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 11. Juli 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Zugleich für den Finanzminister:
Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Obligation

des

Wanzlebener Kreises

Littr..... M.....

III. Emission

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 29. Juni 1869. wegen Aufnahme einer Schuld von 280,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Wanzlebener Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 280,000 Thalern geschieht vom Jahre 1871. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 26 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens zwei Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Auslooſung erfolgt vom Jahre 1871. ab in dem Monate Dezember jeden Jahres. Der Kreis behält ſich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Auslooſungen zu verſtärken, ſowie ſämmtliche noch umlaufende Schuldverſchreibungen zu kündigen. Die ausgelooſten, ſowie die gekündigten Schuldverſchreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchſtaben, Nummern und Beträge, ſowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen ſoll, öffentlich bekannt gemacht. Dieſe Bekanntmachung erfolgt ſechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Magdeburg, dem Kreisblatte für die Kreiſe Oſchersleben und Wanzleben, dem Magdeburger Korreſpondenten, dem Staatsanzeiger und der Neuen Preußiſchen Zeitung zu Berlin.

Bis zu dem Tage, wo ſolchergeſtalt das Kapital zu entrichten iſt, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzſorte mit jenem verzinſet.

Die Auszahlung der Zinſen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweiſe dieſer Schuldverſchreibung, bei der Kreis-Kommunalkaſſe in Wanzleben, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präſentirten Schuldverſchreibung ſind auch die dazu gehörigen Zinskupons der ſpäteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, ſowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinſen, verjähren zu Gunſten des Kreiſes.

Das Aufgebot und die Amortiſation verlorener oder vernichteter Schuldverſchreibungen erfolgt nach Vorſchrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Wanzleben.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortiſirt werden. Doch ſoll demjenigen, welcher den Verluſt von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfriſt bei der Kreisverwaltung anmeldet und den ſtattgehabten Beſitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverſchreibung oder ſonſt in glaubhafter Weiſe darthut, nach Ablauf der Verjährungsfriſt der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieſer Schuldverſchreibung ſind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schluſſe des Jahres 1876. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkaſſe zu Wanzleben gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluſte des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverſchreibung, ſofern deren Vorzeigung rechtzeitig geſchehen iſt.

Zur

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Wanzleben, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Wanzlebener Kreise.

N. N. N. N.

Anmerkung: Die Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Wanzlebener Kreises

III. Emission

Littr..... №.....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten Januar, resp. am ..ten Juli, und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern .....Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Wanzleben.

Wanzleben, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Wanzlebener Kreise.

N. N. N. N.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Wanzlebener Kreises

III. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Wanzlebener Kreises III. Emission

Litt. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Wanzleben.

Wanzleben, den ..te ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Wanzlebener Kreise.

N. N. N. N.

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kreisbeamten versehen werden.

(Nr. 772.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Juli 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Berechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreis-Chausseen im Kreise Wreschen, Regierungsbezirk Posen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den vom dem Kreise Wreschen, im Regierungsbezirk Posen, beabsichtigten chausseemäßigen Ausbau der Straßen a) von Wreschen bis an die Kreisgrenze bei dem Vorwerke Sokolowko in der Richtung auf Gnesen, und b) von Wulka bis an die Gnesener Kreisgrenze in der Richtung auf Mielzyn, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Wreschen das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem Kreise Wreschen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. Juli 1870.

Wilhelm.

Für den Finanzminister:
Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7723.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wreschener Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 25. Juli 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Wreschener Kreises auf den Kreistagen vom 4. Dezember 1868. und vom 7. Dezember 1869. beschlossen worden, neben der durch das Allerhöchste Privilegium vom 18. Mai 1857. (Gesetz-Samml. S. 547.) genehmigten Anleihe die zur Ausführung des Baues der Chausseen von der Gnesener Kreisgrenze bis Wreschen und von Mielzyn nach Wulka noch fehlenden Geldmittel im Betrage von 30,000 Thalern im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 30,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 30,000 Thalern, in Buchstaben: dreißig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

30	Stück	à 500	Thaler	= 15,000	Thaler
100	„	à 100	„	= 10,000	„
100	„	à 50	„	= 5,000	„
				= 30,000	Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1871. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Juli 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Zugleich für den Finanzminister:
Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Obligation

des

Wreschener Kreises

II. Emission

Littr. ..... № .....

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 7. Dezember 1869. wegen Aufnahme einer Schuld von 30,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für die von der Gnesener Kreisgrenze bis Wreschen und von Mielzyn nach Wulka auszuführenden Chausseebauten Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 30,000 Thalern geschieht vom Jahre 1871. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Auslooſung erfolgt vom Jahre 1871. ab in dem Monate Dezember jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Til-

Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Posen, sowie in der Posener Zeitung, in dem Staatsanzeiger und in dem Wreschener Kreisblatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Wreschen, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit, sowie bei der Provinzial-Hülfskasse in Posen, bei letzterer jedoch nur während eines halben Jahres nach der Fälligkeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Wreschen.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind einhalbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1876. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Wreschen, sowie bei der Provinzial-Hülfskasse zu Posen, gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Wreschen, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für die von der Gnesener Kreisgrenze bis Wreschen und von Mielzyn nach Wulka auszuführenden Chausseebauten.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Wreschener Kreises

II. Emission

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu ..... Prozent Zinsen

über

..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ....., resp. vom ..ten ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Wreschen und bei der Provinzial-Hülfskasse in Posen.

Wreschen, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für die von der Gnesener Kreisgrenze bis Wreschen und von Mielzyn nach Wulka auszuführenden Chausseebauten.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Talon
zur
Kreis-Obligation des Wreschener Kreises
II. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Wreschener Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à ..... Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Wreschen, sowie bei der Provinzial-Hülfskasse in Posen, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen legitimirten Inhaber der Obligation dagegen Widerspruch erhoben worden ist.

Wreschen, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für die von der Gnesener Kreisgrenze bis Wreschen und von Mielzyn nach Wulka auszuführenden Chausseebauten.

(Nr. 7724.) Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1870., betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Revidirten Reglement für die Feuersozietät des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz vom 5. August 1863.

Auf den Bericht vom 30. Juli d. J. ertheile Ich dem beiliegenden, in Folge des Beschlusses des vorjährigen Kommunallandtages der Oberlausitz aufgestellten

zweiten Nachtrage zu dem Revidirten Reglement für die Feuersozietät des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz vom 5. August 1863.

hierdurch Meine Genehmigung.

Dieser Erlaß ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Hauptquartier Mainz, den 5. August 1870.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Zweiter Nachtrag
zu dem
Revidirten Reglement für die Feuersozietät des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz vom 5. August 1863. (Gesetz-Samml. für 1863. S. 516. ff.).

Zu §. 5.

In Stelle des Alinea 3. tritt folgende Bestimmung:

Im Falle des Brandes eines solchen Gebäudes wird dem Eigenthümer, wenn er dasselbe nicht wiederherstellt, die Entschädigung nur mit ausdrücklicher Bewilligung der im Kataster vermerkten Hypothekengläubiger ausgezahlt.

Der Eingang des Alinea 4. erhält folgende veränderte Fassung:

Die Brandvergütigung, deren der Versicherte nach den §§. 4. und 29. des Reglements verlustig geworden, ist die Sozietät dennoch verpflichtet ꝛc.

Zu §. 6.

Der erste Satz des Alinea 2. lautet fortan:

Doch kann Beides auch zu jeder anderen Zeit auf ausdrücklichen Antrag geschehen und werden dann die Beiträge nur vom Anfange des laufenden Monats ab berechnet.

Zu §§. 34. und 37.

Die §§. 34. und 37. werden aufgehoben. In ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

Der Sozietät gegenüber besteht nicht die Verpflichtung, ein durch Brand zerstörtes oder beschädigtes Gebäude wieder herzustellen. Die Vergütigungsgelder werden vielmehr, ohne daß der Nachweis der Verwendung derselben zum Bau geführt zu werden braucht, zur einen Hälfte innerhalb zweier Monate nach stattgehabtem Brandschaden und zur anderen Hälfte spätestens drei Monate nach Ablauf des Halbjahres, in welchem der Brandschaden stattgefunden hat, ausgezahlt, insofern dem nicht etwa reglementsmäßige Hindernisse entgegenstehen (§§. 4. 29.).

Wenn aber auf dem Grundstücke, auf welchem das abgebrannte Gebäude gestanden hat, Hypothekenschulden oder andere Realverpflichtungen eingetragen sind und dies in dem Feuersozietätskataster vermerkt ist, so wird die Brandentschädigung nur Behufs der Wiederherstellung des Gebäudes und nachdem dieselbe gesichert worden, gezahlt, falls nicht etwa die Hypothekengläubiger und resp. Realberechtigten in die unbedingte Auszahlung ausdrücklich willigen sollten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 40.

(Nr. 7725.) Verordnung für die Hohenzollernschen Lande zur Ausführung der Gesetze über die Kriegsleistungen und die Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve. Vom 17. August 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, auf Grund des Artikels 63. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. und mit Bezug auf §. 2. der Bundespräsidial-Verordnung vom 7. November 1867. (Bundesgesetzbl. S. 125.), für den Bereich der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1.

Die Verpflichtungen, welche durch die Gesetze, betreffend

a) die Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851. (Gesetz-Samml. S. 362.),

b) die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften vom 27. Februar 1850. (Gesetz-Samml. S. 70.),

c) die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatz-Reserve vom 8. April 1868. (Bundesgesetzbl. S. 38.),

den Kreisen auferlegt sind, haben in den Hohenzollernschen Landen die Oberamtsbezirke zu erfüllen.

Die Obliegenheiten des Landrathes sind hierbei durch den Oberamtmann, die Geschäfte des Kreistages durch eine Versammlung der Ortsvorsteher (Bürgermeister, Stadtschultheiß und Vögte) des Oberamtsbezirks beziehungsweise der Stellvertreter derselben wahrzunehmen.

§. 2.

Die von dem Oberamtsbezirke aufzubringenden Geldmittel und sonstigen Leistungen werden auf die einzelnen Gemeinden nach Verhältniß des Grund-,

Ausgegeben zu Berlin den 31. August 1870.

Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer-Kapitals repartirt. Nach demselben Maaßstabe erfolgt die Repartition in den einzelnen Gemeinden.

§. 3.

Die Obliegenheiten der Provinzial-Vertretung und des durch dieselbe zu wählenden Ausschusses (§§. 5. und 18. des Gesetzes vom 11. Mai 1851.) werden von einer Kommission wahrgenommen, welche aus dem Regierungspräsidenten und den Oberamtmännern des Regierungsbezirks besteht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Pont à Mousson, den 17. August 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Camphausen.

(Nr. 7726.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe wegen Anlage einer Eisenbahn von Lemförde über Herford und Detmold nach Bergheim resp. Steinheim. Vom 10. Juli 1870.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, von dem Wunsche geleitet, die Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten zu vermehren, haben Behufs einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Herrmann Duddenhausen,

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe:
Höchstihren Präsidenten Theodor Heldman,

welche unter Vorbehalt der Ratifikation folgenden Vertrag abgeschlossen haben.

Artikel I.

Die Hohen kontrahirenden Regierungen sind übereingekommen, eine Eisenbahn von Lemförde über Bünde, Herford und Detmold nach Bergheim resp. Steinheim zuzulassen und zu fördern.

Die Königlich Preußische Regierung wird die Konzession zum Bau und zum Betriebe der Bahn für die in Ihrem Gebiete belegene Strecke unter den in Preußen üblichen Bedingungen und nach Maaßgabe dieses Vertrages derselben Al-

Aktiengesellschaft ertheilen, welche für die Strecke im Fürstenthum Lippe von der Fürstlichen Regierung konzessionirt werden wird. Die Fürstlich Lippische Regierung hat jedoch zuvor bei der Königlich Preußischen General-Staatskasse die Summe von 150,000 Rthlr., buchstäblich: Einhundert funfzig Tausend Thalern, baar oder in Preußischen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren oder in Preußischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen zu hinterlegen, welche der Preußischen Regierung als Pfand für die rechtzeitige, solide und überall den von der Preußischen Regierung festgestellten speziellen Bauplänen entsprechende Ausführung der Bahn innerhalb des Preußischen Staatsgebietes, wie auch für die gehörige Ausrüstung der Bahn mit den erforderlichen Betriebsmitteln haften soll. Erfolgt diese Kautionsbestellung in mindestens mit vier Prozent verzinslichen Papieren, so sollen letztere zu ihrem Nominalwerthe berechnet werden.

Artikel II.

Die Königlich Preußische Regierung ist damit einverstanden, daß die zu konzessionirende Gesellschaft ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung in Detmold nehme, und daß das allgemeine gesetzliche Aufsichtsrecht des Staates über dieselbe von der Fürstlich Lippischen Regierung ausgeübt werde.

Artikel III.

Die Bahn soll im Anschlusse an die Venlo-Hamburger Bahn von Lemförde über Bünde, Herford, durch das Fürstenthum Lippe nach der Hannover-Altenbekener Bahn geführt werden und sich an letztere auf dem Bahnhofe zu Bergheim oder zu Steinheim anschließen. Die Wahl unter diesen beiden Bahnhöfen als Anschlußpunkt bleibt dem Königlich Preußischen Handelsministerium vorbehalten.

Die Königlich Preußische Regierung wird für die Verbindung der Bahn mit dem Ihr zugehörigen Bahnhofe in Bünde keine erschwerenden Bedingungen stellen, auch den Anschluß, sowohl auf den beiden der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft gehörenden Bahnhöfen Lemförde und Herford, als auch bei dem der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft gehörenden Bahnhof Bergheim resp. Steinheim, thunlichst zu erleichtern suchen. Ein Ueberkreuzen der Hannoverschen Westbahn und der Cöln-Mindener Bahn bei Bünde resp. Herford au niveau wird jedoch ausdrücklich ausgeschlossen.

Die spezielle Feststellung der Bahnlinie, wie des gesammten Bauplanes und der einzelnen Bauentwürfe, bleibt jeder der beiden kontrahirenden Regierungen für Ihr Gebiet vorbehalten. Insbesondere soll auch die landespolizeiliche Festsetzung der Wege, Uebergänge, Brücken, Durchlässe, Flußkorrektionen, Vorfluthsanlagen und Parallelwege, sowie der Lage der Bahnhöfe und Haltestellen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Bahnhofsanlagen, in jedem Gebiete den dortigen kompetenten Behörden zustehen.

Artikel IV.

Die Punkte, wo die Bahn die beiderseitigen Landesgrenzen überschreitet,

ſollen nöthigenfalls durch deshalb abzuordnende beiderſeitige Kommiſſarien näher beſtimmt werden.

Artikel V.

Die Bahn wird zwar zunächſt nur mit Einem durchgehenden Geleiſe verſehen, das Terrain jedoch von vorn herein für eine doppelgeleiſige Bahn erworben werden.

Bei dem Eintreten des Bedürfniſſes werden die Hohen Regierungen ſich über die Herſtellung des zweiten Geleiſes verſtändigen.

Die Bahn und das geſammte Betriebsmaterial ſoll unter Beachtung der von dem Vereine der Deutſchen Eiſenbahnverwaltungen angenommenen einheitlichen Vorſchriften für den durchgehenden Verkehr derartig eingerichtet werden, daß die Transportmittel nach allen Richtungen hin auf die angrenzenden Bahnen ungehindert übergehen können. Insbeſondere ſoll die Spurweite der Geleiſe vier Fuß acht und einen halben Zoll Engliſchen Maaßes im Lichten der Schienen betragen; die ſtärkſten Steigungen dürfen das Verhältniß 1 : 100 nicht überſteigen; der kleinſte Radius bei Kurven auf freier Bahn ſoll nicht unter 350 Meter betragen.

Artikel VI.

Der Erwerb der zur Anlage der Bahn erforderlichen Grundſtücke geſchieht, inſofern eine gütliche Vereinbarung unter den Betheiligten nicht zu erreichen iſt, in jedem der beiden Gebietstheile nach den Beſtimmungen des dort geltenden Expropriationsgeſetzes.

Jede der Hohen Regierungen wird für Ihr Gebiet der zu konzeſſionirenden Eiſenbahngeſellſchaft das Expropriationsrecht rechtzeitig ertheilen.

Artikel VII.

Der Bau der Bahn ſoll ſolide und dauerhaft ausgeführt werden, damit Gefahren und Störungen des Betriebes nicht zu beſorgen ſind und Perſonen, Güter, ſowie ſonſtige Gegenſtände, welche auf Eiſenbahnen befördert zu werden geeignet ſind, ohne Nachtheile transportirt werden können.

Auf etwaigen Wunſch der Fürſtlich Lippiſchen Regierung wird die Königlich Preußiſche Regierung durch Ihre Organe die techniſche Kontrole der Bauausführung und der Unterhaltung der Bahn auch im Lippiſchen Staatsgebiete im Auftrage und für Rechnung der Fürſtlich Lippiſchen Regierung ausüben laſſen.

Artikel VIII.

Der Eigenthümer der Bahn hat wegen aller Entſchädigungsanſprüche, die aus Anlaß der Bahnanlage oder des Bahnbetriebes auf Königlich Preußiſchem Gebiete entſtehen und gegen ihn geltend gemacht werden möchten, der Preußiſchen Gerichtsbarkeit und den Preußiſchen Geſetzen ſich zu unterwerfen und zu ſolchem Zwecke in Herford Domizil zu nehmen, auch daſelbſt einen Vertreter zu beſtellen, an welchen die Verfügungen der Preußiſchen Behörden mit verbindlicher Kraft für den Eigenthümer inſinuirt werden können.

Der

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen Ihr und der zu konzessionirenden Gesellschaft, sowie die Handhabung der Ihr über die betreffende Bahnstrecke zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte, einer Behörde zu übertragen.

Diese Behörde hat die Beziehungen ihrer Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der kompetenten Polizei- oder Gerichtsbehörden geeignet sind. Die Eisenbahnverwaltung hat sich bei Angelegenheiten territorialer Natur, welche hiernach von der Königlich Preußischen Regierung ressortiren, an diese zu wenden.

Die gedachten Funktionen können von der Königlich Preußischen Regierung auch einem besonderen Kommissarius übertragen werden.

Artikel IX.

Die im Preußischen Gebiete angestellten Beamten der Gesellschaft sind den Preußischen Landesgesetzen unterworfen. Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathslandes nicht aus.

Die zu konzessionirende Gesellschaft soll verpflichtet werden, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den mit Civil-Anstellungsberechtigung entlassenen Militairs, soweit sie das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, zu wählen.

Bei der Besetzung der Beamtenstellen innerhalb des Preußischen Gebietes soll übrigens auf die Bewerbungen Preußischer Unterthanen besondere Rücksicht genommen werden.

Artikel X.

Die Königlich Preußische Regierung wird von dem Betriebe der in Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecke eine Abgabe nach Maaßgabe des Preußischen Gesetzes vom 16. März 1867. erheben und bei der Berechnung derselben den aus dem Verhältniß der Streckenlängen in beiden Gebieten sich ergebenden Theil des Anlagekapitals, beziehungsweise die auf diesen Theil des Anlagekapitals entfallende, gleichfalls nach dem Verhältnisse der Streckenlängen ermittelte Quote der aus dem Betriebe sich ergebenden Reineinnahme als steuerpflichtigen Reinertrag zu Grunde legen. Die Zahlung erfolgt jährlich postnumerando und zwar zum ersten Male für das auf die Betriebseröffnung folgende, mit dem 1. Januar beginnende Rechnungsjahr.

Die Fürstlich Lippische Regierung wird der Königlich Preußischen Regierung die Berechnung des Reinertrages der Bahn alljährlich, und zwar spätestens vier Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres, mittheilen und für die Abführung der Abgabe an die von der Königlich Preußischen Regierung zu bezeichnende Kasse Sorge tragen.

Außer dieser Abgabe werden im Königlich Preußischen Gebiete weitere Staatssteuern von dem Betriebe der Bahn, sowie eine Grundsteuer vom Bahnkörper selbst nicht erhoben werden.

Artikel XI.

Die Hohen kontrahirenden Regierungen werden für die in Ihren Gebieten belegenen Bahnstrecken das Bahnpolizei-Reglement und das Betriebs-Reglement des Norddeutschen Bundes in Kraft treten lassen.

Den auf der Preußischen Strecke fungirenden Eisenbahnbeamten der Lippischen Bahnverwaltung werden in Bezug auf die Bahnpolizei dieselben Befugnisse eingeräumt werden, welche bei Preußischen Eisenbahnen die betreffenden Bahnbeamten auszuüben haben und sind dieselben zu diesem Zweck auf Präsentation der Bahnverwaltung bei den zuständigen Preußischen Behörden in Pflicht zu nehmen.

Die von der einen Regierung geprüften Betriebsmittel sollen ohne weitere Revision auch in dem Gebiete der anderen Regierung zugelassen werden.

Artikel XII.

Die Genehmigung und nöthigenfalls die Abänderung des Fahrplans bleibt jeder Regierung für deren Gebiet vorbehalten.

Auf der Bahn in ihrer ganzen Ausdehnung sollen mindestens täglich drei Züge in beiden Richtungen mit Personenbeförderung eingerichtet werden und hiervon nicht weniger als zwei Züge eine vierte Wagenklasse führen.

Bezüglich des Tarifs bleibt der Preußischen Regierung für Ihr Gebiet die Genehmigung für die bei der Betriebseröffnung einzuführenden Fahrgeld- und Frachtsätze im Personen- und Güterverkehre und für spätere Erhöhungen dieser Sätze vorbehalten.

Sowohl bezüglich des Fahrplans, wie des Tarifs, werden beide Regierungen in jedem Falle ein Einverständniß im Interesse eines einheitlichen Betriebes der Bahn herbeizuführen bemüht sein.

Die zu konzessionirende Gesellschaft soll verpflichtet sein, auf Verlangen der Hohen Kontrahenten den Einpfennigtarif für den Transport von Kohlen und Koaks und event. der übrigen im Artikel 45. der Norddeutschen Bundesverfassung bezeichneten Gegenstände auf ihrer Bahn einzuführen.

Die zu konzessionirende Gesellschaft ist ferner verpflichtet, soweit das Königlich Preußische Handelsministerium oder die Fürstlich Lippische Regierung es im Verkehrsinteresse für nöthig erachten, jederzeit auf Verlangen der betheiligten Regierung künftig mit anderen in- und ausländischen Bahnverwaltungen für die Beförderung von Personen und Gütern einen durchgehenden Verkehr mittelst direkter Expeditionen und direkter Tarife zu errichten und hierbei insbesondere auch in ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel gegen die übliche, nöthigenfalls von der betheiligten Regierung festzusetzende Vergütung zu willigen. Bezüglich dieser direkten Tarife ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen der betheiligten Regierung auf ihrer in diesem neu einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu berührenden Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Zentner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für die gleichartigen Transportgegenstände in ihrem Lokaltarife erhebt. Sollte sie jedoch in einem anderen durchgehenden Verkehre für jene Strecke ihrer Bahn einen unter den

den Lokaltarif-Einheitssatz pro Zentner und Meile ermäßigten Satz pro Zentner und Meile beziehen, so muß sie für jene Strecke diesen ermäßigten Tarifsatz auch in dem neu zu errichtenden durchgehenden Verkehre auf Verlangen der betheiligten Regierung zugestehen.

Für durchgehende Gütertransporte wird die Erhebung einer Expeditionsgebühr ausgeschlossen, wenn weder die ursprüngliche Versand- noch die letzte Adreßstation an der Bahn von Lemförde nach Bergheim resp. Steinheim liegt.

Die vorbezeichnete Verpflichtung der Gesellschaft zur Einrichtung eines direkten Verkehrs und zum Zugeständnisse des vorbezeichneten Tarifsatzes wird jedoch durch die Bereitwilligkeit der anderen betheiligten Eisenbahnverwaltungen bedingt, in diesem Verkehre ihren Tarif nach denselben Grundsätzen zu normiren und somit für ihre in dem einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu benutzende Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Zentner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für gleichartige Transportgegenstände in ihrem Lokalverkehre resp. in einem anderen durchgehenden Verkehre erheben.

Sollte die Gesellschaft zum Zwecke der Einrichtung eines neuen direkten durchgehenden Verkehrs das gleiche Zugeständniß, wie es vorstehend präzisirt ist, von einer anderen Bahnverwaltung fordern und die letztere, ohne von der betheiligten Regierung für zulänglich erachtete Gründe, sich weigern, auf den von der Gesellschaft vorgeschlagenen direkten Verkehr überhaupt einzugehen oder jenes Zugeständniß in Betreff des Tarifsatzes zu machen, so ist die Gesellschaft an das ihrerseits auf Erfordern der Regierung für einen direkten Verkehr, an welchem die sich weigerlich haltende Bahnverwaltung mit betheiligt ist, gemachte frühere Zugeständniß nicht mehr gebunden.

Artikel XIII.

Beide Hohe Regierungen sind darüber einverstanden, daß die Konzession zum Bau und zum Betriebe der Bahn davon abhängig zu machen ist, daß die Gesellschaft sich denjenigen Bedingungen unterwirft, welche im Interesse der Post-, Militair- und Telegraphenverwaltung den im Norddeutschen Bundesgebiete in neuester Zeit konzessionirten Bahnen auferlegt sind oder künftig durch Bundesbeschlüsse allgemein noch auferlegt werden möchten.

Artikel XIV.

Beiden Hohen Regierungen soll der Gesellschaft gegenüber das Recht reservirt werden, die in Ihren Gebieten belegenen Strecken nach Maaßgabe der Bestimmungen des Preußischen Gesetzes über Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. an Sich zu bringen. Ungeachtet einer hiernach etwa eintretenden Veränderung in den Eigenthumsverhältnissen der Bahn soll eine Unterbrechung des Betriebes auf derselben niemals eintreten, vielmehr wegen Erhaltung eines ungestörten, einheitlichen Betriebes unter Anwendung gleicher Tarifsätze und Tarifbestimmungen für die ganze Bahnlinie zuvor eine den Verhältnissen entsprechende Verständigung stattfinden.

Artikel XV.

Beide vertragschließende Hohe Regierungen behalten Sich, eine jede für Sich, das Recht vor, von dem gegenwärtigen Vertrage zurückzutreten, sobald die nach Artikel I. anzulegende Bahn nicht spätestens bis zum Ende des Jahres 1874. vollendet und dem Betriebe übergeben sein sollte.

Artikel XVI.

Dieser Vertrag soll in zwei Exemplaren ausgefertigt und zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden.

Die Auswechselung der beiderseitigen Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen vier Wochen in Berlin stattfinden.

Dessen zu Urkund ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Berlin, den 10. Juli 1870.

(L. S.) Herrmann Duddenhausen. (L. S.) Theodor Heldman.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 41.

(Nr. 7727.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Schweinitz, im Regierungsbezirk Merseburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Collochau über Lebusa bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Dahme.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Collochau im Kreise Schweinitz, Regierungsbezirk Merseburg, über Lebusa bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Dahme genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Schweinitz das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Kreise Schweinitz gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. Juli 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 2. September 1870.

(Nr. 7728.) Allerhöchster Erlaß vom 3. August 1870., betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren der Schlei zu erheben ist.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 27. v. M. sende Ich Ihnen hierneben den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren der Schlei zu erheben ist, vollzogen zur weiteren Veranlassung zurück. Die bisher erhobenen Schleiabgaben (Last-, Mudder- und Feuergeld) sind vom Tage der Wirksamkeit dieses Tarifes an nicht weiter zu entrichten.

Der Tarif und dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Hauptquartier Mainz, den 3. August 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif,

nach welchem

die Abgabe für das Befahren der Schlei zu erheben ist.

Vom 3. August 1870.

I. An Schleiabgabe wird von den in die Schlei einkommenden Schiffen entrichtet:

1) von Fahrzeugen von mehr als drei Lasten (sechs Tonnen) bis zu einschließlich vierzig Lasten (achtzig Tonnen) Tragfähigkeit:

a) wenn sie beladen sind ..... Ein Silbergroschen,

b) wenn sie beballastet oder leer sind ... ein halber Silbergroschen

für jede Last (jede zwei Tonnen) der Tragfähigkeit;

2) von Fahrzeugen von mehr als vierzig Lasten (achtzig Tonnen) Tragfähigkeit:

a) wenn sie beladen sind ..... zwei Silbergroschen,

b) wenn

b) wenn sie beballastet oder leer sind ..... Ein Silbergroschen für jede Last (jede zwei Tonnen) der Tragfähigkeit.

II. Von Holzflößen, welche in die Schlei eingehen, wird entrichtet:
1) von eichenem Bau- und Nutzholz ..... zwei Silbergroschen,
2) von anderem Holze..... Ein Silbergroschen

für jede 100 Kubikfuß Preußischen Maaßes oder jede 3 Kubikmeter.

Ausnahmen.

1) Schiffe von mehr als vierzig Lasten (achtzig Tonnen) Tragfähigkeit, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des Norddeutschen Bundes ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die Hälfte der vorstehend unter 2. a. und b. festgesetzten Abgabe.

2) Schiffe, deren Ladung
a) im Ganzen das Gewicht von vierzig Zentnern nicht übersteigt, oder
b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger oder frischen Fischen besteht,

haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

3) Für Fahrzeuge, welche die Schlei regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe nach näherer Anleitung des Finanzministers von der zuständigen Verwaltungsbehörde festzusetzen bleibt.

Befreiungen.

Von Entrichtung der Schleiabgaben sind befreit:
1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in die Schlei einlaufen, um Fracht zu suchen, und die Schlei ohne Ladung wieder verlassen;
2) alle Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisganges, Sturmes, widriger Winde, sowie alle Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Orders in Empfang zu nehmen, in die Schlei einlaufen und dieselbe, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen zu haben, wieder verlassen;
3) Fahrzeuge von vierzig Lasten (achtzig Tonnen) oder weniger Tragfähigkeit, wenn sie auf der Fahrt nach einem außerhalb der Schlei belegenen Hafen

des Norddeutschen Bundesgebietes in die Schlei lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um daselbst eine den zehnten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;

4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen eingehen, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;
5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst die Schleiabgabe entrichtet;
6) Schiffsgefäße, welche Staatseigenthum sind oder lediglich für Staatsrechnung Gegenstände befördern;
7) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;
8) alle Fahrzeuge von nicht mehr als drei Lasten (sechs Tonnen) Tragfähigkeit;
9) alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Soweit in diesem Tarife die Schiffslast (zwei Tonnen) den Erhebungsmaaßstab bildet, ist darunter die Preußische Schiffslast von 4000 Pfund zu verstehen.
2) Bei Berechnung der Tragfähigkeit werden Bruchtheile von einer halben Schiffslast oder mehr (eine Tonne oder mehr) für eine volle Last (volle zwei Tonnen) gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.
3) Ueber die Art und den Ort der Erhebung der Schleiabgabe hat der Finanzminister die nähere Bestimmung zu treffen.

Hauptquartier Mainz, den 3. August 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 42.

(Nr. 7729.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Jüterbog-Luckenwalde, Regierungsbezirks Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Dahme bis zur Schweinitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Herzberg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Dahme bis zur Schweinitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Herzberg genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Jüterbog-Luckenwalde das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. Juli 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 21. September 1870.

(Nr. 7730.) Allerhöchster Erlaß vom 8. August 1870., betreffend den Bau und Betrieb einer Verbindungs-Eisenbahn zwischen den Werken der Firma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte.

Ich will auf Ihren Bericht vom 1. August d. J. zu dem von der Firma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte in Sterkrade a. Rh. beabsichtigten Bau und Betriebe einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Verbindungs-Eisenbahn zwischen ihren verschiedenen, in den Bürgermeistereien Holten, Oberhausen, Borbeck und Meiderich gelegenen Werken nach Maaßgabe des Mir vorgelegten Planes hierdurch Meine Genehmigung unter der Bedingung ertheilen, daß anderen Unternehmern sowohl der Anschluß an die projektirte Bahn mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung der ersteren gegen zu vereinbarende, eventuell von Ihnen festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten bleibt. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, auf dieses Unternehmen Anwendung finden.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Hauptquartier Homburg, den 8. August 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7731.) Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Altona im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 10. August 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen, nachdem die städtischen Kollegien der Stadt Altona zur Bestreitung der Kosten verschiedener nothwendiger und nützlicher Unternehmungen im Interesse der Kommune, sowie zur Rückzahlung älterer städtischer Schulden die Aufnahme einer Anleihe zum Betrage von 500,000 Thalern (fünfhunderttausend Thalern) beschlossen und darauf angetragen haben, der Stadt Altona zu diesem Behufe die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden und mit Zinskupons versehenen Obligationen zu gestatten, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit an jeden Inhaber enthalten, und der Verordnung vom 17. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1518.) durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe gedachter Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

Es

Es werden ausgegeben:

1500	Obligationen,	jede zu	100	Thaler	= 150,000 Thaler,
500	"	"	200	"	= 100,000 "
400	"	"	500	"	= 200,000 "
50	"	"	1000	"	= 50,000 "
				in Summa	= 500,000 Thaler.

Die Obligationen sind nach dem anliegenden Schema auszustellen, mit vier einhalb vom Hundert jährlich zu verzinsen, von Seiten der schuldnerischen Stadtgemeinde nach näherem Inhalt der Obligationen kündbar und von selbiger mindestens mit zwei und einhalb vom Hundert des Gesammt-Kapitalbetrages der ausgegebenen Obligationen jährlich zu amortisiren.

Vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und durch welches für die Befriedigung der Obligationen-Inhaber Seitens des Staats keinerlei Gewähr übernommen wird, ist nebst dem Schema der Obligationen, der Zinskupons und der zu diesen gehörigen Anweisungen (Talons) durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Saarbrücken, den 10. August 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Provinz Schleswig-Holstein.

Altonaer Stadt-Obligation

der

Anleihe von Fünfhundert Tausend Thalern

Littr..... №.....

über

..... **Thaler Preußisch Kurant.**

(Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom .....
Gesetz-Samml. von 1870. Stück .....)

Der Magistrat und das Stadtverordneten-Kollegium der Stadt Altona beurkunden und bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieser Obligation von der

Stadt Altona ein derselben dargeliehenes Kapital von ..... Thalern, geschrieben ..... Thalern Preußisch Kurant, zu fordern hat, welches mit vier einhalb Prozent jährlich verzinst und durch Auslooſung von mindestens zwei und einhalb Prozent des Gesammt-Kapitalbetrages der ausgegebenen Obligationen jährlich zurückgezahlt wird. Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Plane enthalten.

Altona, am ..... 1870.

Der Magistrat. Das Stadtverordneten-Kollegium.

(Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines Magistratsmitgliedes, sowie des Stadtverordnetenvorstehers und seines Stellvertreters.)

Plan,

betreffend

die Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Altona im Betrage von 500,000 Thalern.

Das Kapital wird mit vier einhalb vom Hundert jährlich verzinst und werden die Zinsen halbjährlich, am 2. Januar und 1. Juli, sowie später, so lange dieselben nicht verjährt sind, gegen Rückgabe der zu jeder Obligation auf fünf Jahre ausgefertigten Kupons auf der Stadtkasse in Altona ausgezahlt. Verfallene Kupons werden ungültig, wenn sie nicht vor dem Ablaufe der durch das Gesetz vom 9. Februar 1869. (Gesetz-Samml. S. 341.) eingeführten vierjährigen Verjährungsfrist zur Zahlung präsentirt worden. Jedem Kuponbogen wird ein Talon beigegeben, gegen dessen Rückgabe die folgende Serie der Kupons an den Inhaber des Talons verabfolgt wird.

Erhebt der Inhaber der Obligation gegen die Aushändigung der Kuponbogen an den Talon-Inhaber Widerspruch, so wird bis zur gerichtlichen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Besitzes der Obligation oder des Talons die Auslieferung und Auszahlung der Kupons sistirt. Zur Tilgung dieser Anleihe werden jährlich, von dem auf die erste Obligationen-Ausgabe folgenden Jahre an, am ersten Wochentage im Juli mindestens zwei und einhalb vom Hundert des Gesammt-Kapitalbetrages der ausgegebenen Obligationen öffentlich ausgelooſt und am ersten Wochentage des folgenden Monats Januar auf der Stadtkasse ausgezahlt; die gezogenen Nummern werden im Preußischen Staatsanzeiger, im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Schleswig, im Altonaer Merkur, in den Altonaer Nachrichten und in der Hamburger Börsenhallenliste wenigstens drei Monate vor den Rückzahlungstagen bekannt gemacht. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so bestimmen dafür die städtischen Kollegien mit Genehmigung der Regierung ein anderes.

Mit

Mit dem Ablaufe des angekündigten Zahlungstages hört die Verzinsung der betreffenden Obligation auf. Dem Inhaber steht ein Recht auf Kündigung nicht zu. Dagegen behält sich die Stadt Altona das Recht vor, einen größeren Betrag als den oben festgestellten auszulosen oder die sämmtlichen Obligationen zur Auszahlung innerhalb sechs Monate zu kündigen.

Die vorbehaltene Mehrauslosung wird jedenfalls auf Höhe derjenigen Einnahme-Ueberschüsse stattfinden, welche sich aus den durch diese Gesammtanleihe bestrittenen Unternehmungen für die Stadtkommune etwa ergeben werden. Die Kündigung und der Tag der Rückzahlung wird in obigem Falle in den vorbezeichneten Blättern ebenfalls bekannt gemacht. Die Rückzahlung des Kapitals erfolgt nur gegen Auslieferung der betreffenden Obligationen nebst den nicht verfallenen Zinskupons. In Ermangelung letzterer wird der Nominalbetrag der fehlenden vom Kapitale abgezogen.

Ausgelooste oder gekündigte Obligationen, welche nicht binnen dreißig Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Zahlung vorgezeigt oder als verloren oder vernichtet zur Amortisation angemeldet werden, erlöschen und hört von dem genannten Zeitpunkte die Zahlungsverbindlichkeit der Stadt auf. Solche Obligationen sollen bis dahin jährlich einmal in den oben genannten öffentlichen Blättern aufgerufen werden.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Obligationen oder Zinskupons erfolgt nach den Vorschriften der Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Mortifikation der Aktien der Holsteinischen Eisenbahnen und Aktiengesellschaften, vom 11. Juli 1863. mit der näheren Maaßgabe, daß die nach §. 2. der genannten Verordnung zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen bei dem Magistrate der Stadt Altona zu beantragen, daß das fernere Verfahren bei dem Altonaer Kreisgerichte einzuleiten ist und daß für alle durch die Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen die vorgedachten Blätter zu benutzen sind.

Das Aufgebot und die Mortifizirung von Talons findet nicht statt. Zur Sicherheit der durch diese Obligation übernommenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde mit ihrem gesammten Vermögen und ihrer Steuerkraft.

Altona, am ..ten ..... 18..

Der Magistrat. Das Stadtverordneten-Kollegium.

Kupon

zur

Altonaer Stadt-Obligation Littr..... №.....

über

..... **Thaler** ..... **Sgr.** ..... **Pf.**

Inhaber empfängt am 1. Juli 18.. (2. Januar 18..) an Zinsen obiger Stadt-Obligation für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 18.. (1. Juli bis 31. Dezember 18..)

..... Thaler ..... Sgr. ..... Pf.

aus der Altonaer Stadtkasse.

Dieser Kupon wird ungültig, wenn der Betrag nicht vor dem Ablaufe der durch das Gesetz vom 9. Februar 1869. vorgeschriebenen vierjährigen Verjährungsfrist erhoben wird.

Altona, den ..ten ..... 18..

Der Magistrat. Das Stadtverordneten-Kollegium.

Bemerkung. Die Unterschriften der Magistratsmitglieder und des Stadtverordnetenvorstehers sammt Stellvertreter können unter den Kupons mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden. Die eigenhändige Unterschrift eines Kontrolbeamten muß jedoch hinzutreten.

Talon

zur

Altonaer Stadt-Obligation Littr..... №.....

über

..... **Thaler.**

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe an die Altonaer Stadtkasse am ..ten ..... 18.. die ..te Serie von zehn Zinskupons zu obiger Stadt-Obligation.

Wird von dem Inhaber der Obligation Widerspruch gegen die Aushändigung der Zinskupons erhoben, so wird letztere bis zur gerichtlichen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Besitzes der Obligation und des Talons sistirt.

Altona, den ..ten ..... 18..

Der Magistrat. Das Stadtverordneten-Kollegium.

Bemerkung. Die Unterschriften der Magistratsmitglieder und des Stadtverordneten-Vorstehers sammt Stellvertreter können unter dem Talon mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden. Die eigenhändige Unterschrift eines Kontrolbeamten muß jedoch hinzutreten.

(Nr. 7732.) Allerhöchster Erlaß vom 10. August 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuhaldensleben, im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg, über Satuelle bis zur Braunschweigischen Landesgrenze in der Richtung auf Uthmoeden.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Neuhaldensleben, im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg, über Satuelle bis zur Braunschweigischen Landesgrenze in der Richtung auf Uthmoeden genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Bauunternehmern, der Stadtgemeinde Neuhaldensleben, der Dorfgemeinde Satuelle und dem Gute Oetzel, das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den vorgenannten Unternehmern gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hauptquartier Saarbrücken, den 10. August 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7733.) Allerhöchster Erlaß vom 10. August 1870., betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Ruppin, Regierungsbezirks Potsdam, auf der Kreis-Chaussee vom Bahnhofe zu Neustadt a. d. D. nach Hohenofen.

Auf Ihren Bericht vom 2. August d. J. will Ich dem Kreise Ruppin, im Regierungsbezirk Potsdam, in Bezug auf die von ihm ausgebaute Kreis-Chaussee vom Bahnhofe zu Neustadt a. d. D. nach Hohenofen, gegen die Uebernahme der

 chaussee-

chausseemäßigen Unterhaltung derselben, das Recht zur Chausseegeld-Erhebung nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hauptquartier Saarbrücken, den 10. August 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7734.) Allerhöchster Erlaß vom 13. August 1870., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadt Danzig zur Durchführung des Kanalisationswerkes dortselbst.

Nachdem von der Stadtgemeinde Danzig beschlossen worden, die in den Kanälen der Stadt sich ansammelnden Flüssigkeiten in der auf dem zurückerfolgenden Situationsplan des Stadtbauraths Licht vom 24. Juni d. J. angedeuteten Richtung von der sogenannten Kämpe nach den Berieselungsanlagen innerhalb der städtischen Ländereien bei Weichselmünde abzuführen, verleihe Ich der Stadt Danzig, zur Durchführung dieses Kanalisationswerkes, das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden oder nach Art von Grundservituten dauernden Benutzung fremder Grundstücke.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hauptquartier St. Avold, den 13. August 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 43.

(Nr. 7735.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Straußfurt nach Sulza. Vom 31. Juli 1870.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar, von dem Wunsche geleitet, die Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten zu erweitern, haben zum Behufe einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Ministerialdirektor der Eisenbahnverwaltung Theodor Weishaupt, und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar:

Allerhöchstihren Regierungsrath Dr. Reinhard,

von welchen, unter Vorbehalt der Ratifikation, der nachstehende Vertrag verabredet und abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die Hohen kontrahirenden Regierungen sind übereingekommen, eine Eisenbahn von Straußfurt nach Sulza zuzulassen und zu fördern. Die Großherzoglich Sächsische Regierung wird die Konzession zum Bau und Betriebe der Bahn für die in Ihrem Gebiete belegene Strecke derselben Aktiengesellschaft ertheilen, welche für die Strecke im Königlich Preußischen Gebiete konzessionirt werden wird.

Artikel 2.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung ist damit einverstanden, daß die zu konzessionirende Gesellschaft ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung in Preußen nehme, und daß das allgemeine gesetzliche Aufsichtsrecht über die Gesellschaft und ihr Unternehmen von der Königlich Preußischen Regierung ausgeübt werde.

Artikel 3.

Die Bahn soll, von der Station Straußfurt der Nordhausen-Erfurter

Ausgegeben zu Berlin den 11. Oktober 1870.

Bahn ausgehend, über Weißensee, Sömmerda, Cölleda, Olbersleben, Buttstedt, Tromsdorf, Eckardtsberga geführt und in der Nähe von Sulza in Anschluß an die Thüringische Bahn auf deren Südseite gebracht werden. An den vorgenannten Orten sind Bahnhöfe bezüglich Haltestellen einzurichten.

Die spezielle Feststellung der Bahnlinie, wie des gesammten Bauplanes und der einzelnen Bauentwürfe, bleibt der Königlich Preußischen Regierung vorbehalten. Jedoch soll die landespolizeiliche Festsetzung der Wegeübergänge, Brücken, Durchlässe, Flußkorrektionen, Vorfluthsanlagen und Parallelwege, sowie der Lage der Bahnhöfe und Haltestellen nebst der baupolizeilichen Prüfung der Bahnhofsanlagen im Großherzoglichen Gebiete, den dortigen kompetenten Behörden zustehen.

Artikel 4.

Die Bahn wird zwar zunächst nur mit Einem durchgehenden Geleise versehen, das Terrain jedoch von vornherein für eine doppelgeleisige Bahn erworben werden. Die Spurweite der Geleise soll vier Fuß acht und einen halben Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen betragen.

Artikel 5.

Der Erwerb der zur Anlage der Bahn erforderlichen Grundstücke geschieht, insofern eine gütliche Vereinbarung unter den Betheiligten nicht zu erreichen ist, in jedem der beiden Gebiete nach den Bestimmungen des dort geltenden, beziehungsweise zu erlassenden Expropriationsgesetzes.

Jede der Hohen Regierungen wird für Ihr Gebiet der zu konzessionirenden Eisenbahngesellschaft das Expropriationsrecht rechtzeitig ertheilen.

Artikel 6.

Der Bau der Bahn soll solide und dauerhaft ausgeführt werden, damit Gefahren und Störungen des Betriebes nicht zu besorgen sind und Personen, Güter, sowie sonstige Gegenstände, welche auf Eisenbahnen befördert zu werden geeignet sind, ohne Nachtheile transportirt werden können.

Artikel 7.

Der Eigenthümer der Bahn hat wegen aller Entschädigungsansprüche, die aus Anlaß der Bahnanlage oder des Bahnbetriebes auf Großherzoglich Sächsischem Gebiete entstehen und gegen ihn geltend gemacht werden möchten, der Großherzoglich Sächsischen Gerichtsbarkeit und den Großherzoglich Sächsischen Gesetzen sich zu unterwerfen.

Der Großherzoglich Sächsischen Regierung bleibt vorbehalten, zur Regelung des Verkehrs zwischen Ihr und der zu konzessionirenden Gesellschaft, sowie zur Handhabung der Ihr über die betreffende Bahnstrecke zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte einen ständigen Kommissarius zu bestellen. Derselbe hat die Beziehungen seiner Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der kompetenten Polizei- oder Gerichtsbehörden geeignet sind.

Die

Die Eisenbahnverwaltung hat sich bei Angelegenheiten territorialer Natur, welche hiernach von jenem Kommissar ressortiren, an diesen zu wenden.

Artikel 8.

Die im Großherzoglich Sächsischen Gebiete angestellten Beamten der Gesellschaft sind den Großherzoglich Sächsischen Landesgesetzen unterworfen. Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus.

Die zu konzessionirende Gesellschaft soll verpflichtet werden, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den mit Civil-Anstellungsberechtigung entlassenen Militairs, soweit dieselben das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, zu wählen.

Artikel 9.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung wird von dem Unternehmen eine Gewerbesteuer oder ähnliche öffentliche Abgabe, mit Ausnahme der Grundsteuer, nicht erheben.

Dagegen hat die zu konzessionirende Gesellschaft der Großherzoglich Sächsischen Regierung eine jährliche Abgabe zu entrichten, welche der im Königreiche Preußen zufolge der Gesetze vom 30. Mai 1853. und 21. Mai 1859. vom Reinertrage der Privat-Eisenbahnen zu erlegenden Abgabe entspricht. Zu diesem Behufe wird die Königlich Preußische Regierung diese Abgabe von der Gesellschaft erheben und von dem Betrage derselben an die Großherzoglich Sächsische Regierung denjenigen Theil abführen, welcher nach dem Verhältnisse der Gesammtlänge der Bahn von Straußfurt nach Sulza zu der Länge der davon auf Großherzoglich Sächsischem Gebiete belegenen Strecken auf die letzteren entfällt.

Die Zahlung erfolgt alljährlich postnumerando und zum ersten Male für das auf die Betriebseröffnung folgende, mit dem 1. Januar beginnende Rechnungsjahr.

Artikel 10.

Die Festsetzung des Tarifs und Fahrplanes bleibt der Königlich Preußischen Regierung vorbehalten. Es soll jedoch weder im Personen- noch im Güterverkehre zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Beförderungspreise und der Zeit der Abfertigung ein Unterschied gemacht werden. Hinsichtlich der Tarife für den durchgehenden Verkehr ist die Gesellschaft verpflichtet, nach Ermessen der Königlich Preußischen Regierung die niedrigsten Tarifsätze zuzugestehen, welche sie entweder im Lokaltarife oder in einem ihrer direkten Verkehre bereits eingeführt hat, vorausgesetzt, daß die übrigen an dem betreffenden durchgehenden Verkehre betheiligten Verwaltungen dieselben Tarifsätze einzuführen bereit sind.

Zwischen Straußfurt und Sulza sollen in beiden Richtungen täglich mindestens zwei Züge mit Personenbeförderung eingerichtet werden und es soll hiervon mindestens Ein Zug die vierte Wagenklasse führen.

Artikel 11.

Beiden Hohen Regierungen wird der Gesellschaft gegenüber das Recht reservirt werden, die in Ihren resp. Gebieten belegenen Strecken nach Maaßgabe der Bestimmungen des Preußischen Gesetzes über Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. an Sich zu bringen. Ungeachtet einer hiernach etwa eintretenden Aenderung in den Eigenthumsverhältnissen der Bahn soll eine Unterbrechung des Betriebes auf derselben niemals eintreten, vielmehr wegen Erhaltung eines ungestörten, einheitlichen Betriebes unter Anwendung gleicher Tarifsätze und Tarifbestimmungen für die ganze Bahnlinie zuvor eine den Verhältnissen angepaßte Verständigung Platz greifen.

Artikel 12.

Beide Hohe Regierungen sind darüber einverstanden, daß die Konzession zum Bau und Betriebe der Bahn davon abhängig gemacht werden soll, daß die Gesellschaft sich denjenigen Bedingungen unterwirft, welche im Interesse der Post-, Militair- und Telegraphenverwaltung den im Norddeutschen Bundesgebiete in neuester Zeit konzessionirten Bahnen auferlegt worden sind, oder künftig durch Bundesbeschlüsse allgemein noch auferlegt werden möchten.

Auch soll die zu konzessionirende Gesellschaft verpflichtet werden, auf Verlangen der Königlich Preußischen Regierung auf der Bahn den Einpfennigtarif für den Transport auf größere Entfernungen von Kohlen und Koaks und event. der übrigen im Artikel 45. der Verfassung des Norddeutschen Bundes bezeichneten Gegenstände einzuführen.

In Bezug auf die Beschädigung der Bahn in Kriegsfällen sollen die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838. auch für das Großherzoglich Sächsische Gebiet Geltung haben.

Artikel 13.

Zur Sicherstellung einer vorschriftsmäßigen und rechtzeitigen Ausführung der Bahn, für welche eine Bauzeit von zwei Jahren bestimmt werden soll, wird sich die Königlich Preußische Regierung eine angemessene Kaution bestellen lassen.

Beide vertragsschließende Regierungen behalten Sich, eine jede für Sich, das Recht vor, von dem gegenwärtigen Vertrage zurückzutreten, sobald die Ausführung der Bahn nicht spätestens bis 1. Januar 1872. begonnen sein wird.

Artikel 14.

Dieser Vertrag soll in zwei gleichlautenden Original-Exemplaren ausgefertigt und beiderseits zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden. Die Auswech-

wechselung der beiderseitigen Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen vier Wochen in Berlin erfolgen.

So geschehen Berlin, den ein und dreißigsten Juli Eintausend achthundert und siebenzig.

(L. S.) Theodor Weishaupt.
(L. S.) Dr. Volkmar Reinhard.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 7736.) Allerhöchster Erlaß vom 20. August 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Groß-Rottmersleben über Nordgermersleben bis auf die Magdeburg-Helmstedter Staats-Chaussee in der Richtung auf Groppendorf an die Bau-Unternehmer, die Gemeinden Rottmersleben und Nordgermersleben und die Domaine Alvensleben.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirks Magdeburg, von Groß-Rottmersleben, und zwar von der Neuhaldensleben-Eichenbardelebener Chaussee ab, über Nordgermersleben bis auf die Magdeburg-Helmstedter Staats-Chaussee in der Richtung auf Groppendorf genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Bau-Unternehmern das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den Unternehmern gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hauptquartier Pont à Mousson, den 20. August 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7737.) Privilegium für die Stadt Gleiwitz zur Ausgabe von 120,000 Thalern Stadt-Obligationen. Vom 25. August 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Gleiwitz in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, der Stadt zur Bestreitung außerordentlicher städtischer Bedürfnisse die Aufnahme eines Darlehns von 120,000 Thalern durch Emission von Stadt-Obligationen zu gestatten, ertheilen Wir der Stadt Gleiwitz in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. S. 75.) durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausgabe von 120,000 Thalern auf jeden Inhaber lautender, mit Zinskupons versehener Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema in Apoints à 200 Rthlr., 100 Rthlr. und 50 Rthlr. auszufertigen, mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Auslooſung, Ankauf oder Kündigung Seitens der Stadt innerhalb längstens einunddreißig Jahren, von dem auf die Emission folgenden Jahre ab, zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Bar le Duc, den 25. August 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Sche-

Schema für die Obligationen.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

(Stadtwappen.)

Obligation der Stadt Gleiwitz

über

..... **Thaler Preußisch Kurant**

Littr. ..... **№** .....

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ..ten ..... (Gesetz-Samml. von 1870. S. .....).

Wir Magistrat der Stadt Gleiwitz urkunden und bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von ..... Thalern Kurant, deren Empfang wir bescheinigen, als einen Theil der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom ..... aufgenommenen Anleihe von 120,000 Thalern von der Stadt Gleiwitz zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 1. Juli und 2. Januar jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährlichen Zinskupons gezahlt.

Der umstehend abgedruckte Plan enthält die näheren Bedingungen.

Das Anleihekapital wird binnen längstens einunddreißig Jahren nach dem Jahre der Emission amortisirt.

Gleiwitz, den ..ten ..... 18..

Der Magistrat.

(Unterschrift des Dirigenten und zweier Magistratsmitglieder.)

Eingetragen in die Kassenkontrole Fol. .....

Ausgefertigt.

N. N.

Kämmereikassen-Rendant.

Beigefügt sind die Kupons Serie I. № 1. bis 10. nebst Talon.

(Nr. 7737.) **Plan**

(Nr. 7737.) Privilegium für die Stadt Gleiwitz zur Ausgabe von 120,000 Thalern Stadt-Obligationen. Vom 25. August 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Gleiwitz in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, der Stadt zur Bestreitung außerordentlicher städtischer Bedürfnisse die Aufnahme eines Darlehns von 120,000 Thalern durch Emission von Stadt-Obligationen zu gestatten, ertheilen Wir der Stadt Gleiwitz in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. S. 75.) durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausgabe von 120,000 Thalern auf jeden Inhaber lautender, mit Zinskupons versehener Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema in Apoints à 200 Rthlr., 100 Rthlr. und 50 Rthlr. auszufertigen, mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Auslooſung, Ankauf oder Kündigung Seitens der Stadt innerhalb längstens einunddreißig Jahren, von dem auf die Emission folgenden Jahre ab, zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Bar le Duc, den 25. August 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Schema für die Obligationen.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

(Stadtwappen.)

Obligation der Stadt Gleiwitz

über

..... **Thaler Preußisch Kurant**

Littr..... № .....

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ..ten ..... (Gesetz-Samml. von 1870. S. .....).

Wir Magistrat der Stadt Gleiwitz urkunden und bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von ..... Thalern Kurant, deren Empfang wir bescheinigen, als einen Theil der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom ..... aufgenommenen Anleihe von 120,000 Thalern von der Stadt Gleiwitz zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 1. Juli und 2. Januar jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährlichen Zinskupons gezahlt.

Der umstehend abgedruckte Plan enthält die näheren Bedingungen.

Das Anleihekapital wird binnen längstens einunddreißig Jahren nach dem Jahre der Emission amortisirt.

Gleiwitz, den ..ten ..... 18..

Der Magistrat.

(Unterschrift des Dirigenten und zweier Magistratsmitglieder.)

Eingetragen in die Kassenkontrole Fol. .....

Ausgefertigt.

N. N.

Kämmereikassen-Rendant.

Beigefügt sind die Kupons Serie I. № 1. bis 10. nebst Talon.

(Nr. 7737.) **Plan**

Plan

zu einer

von der Stadt Gleiwitz zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse aufzunehmenden Anleihe von 120,000 Thalern, geschrieben: Einhundert und zwanzig Tausend Thalern.

---

1) Von dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Gleiwitz ist beschlossen worden, zum Bau und zur Einrichtung eines Provinzial-Gewerbeschulgebäudes, sowie zum Ankaufe des Bauplatzes, zur Pflasterung der neuen und Umpflasterung der alten Stadttheile, zum Bau eines Spritzenhauses, zur Einrichtung von Kasernements und zu anderweitigen Ausführungen von Meliorationen im Stadtgebiete, eine Anleihe von 120,000 Thalern, buchstäblich: Einhundert und zwanzig Tausend Thalern, durch Ausgabe von Stadt-Obligationen, welche eine Zahlungsverpflichtung auf jeden Inhaber enthalten, aufzunehmen.

2) Diese Obligationen werden in Apoints zu 200 Rthlr., 100 Rthlr. und 50 Rthlr. ausgegeben, und zwar:

a)	100	Stück	Littr. A.	von Nr.	1. bis 100.	à 200 Rthlr.	= 20,000 Rthlr.
b)	980	"	Littr. B.	" Nr.	101. bis 1080.	à 100 "	= 98,000 "
c)	40	"	Littr. C.	" Nr.	1081. bis 1120.	à 50 "	= 2,000 "
						Summa	= 120,000 Rthlr.

3) Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 120,000 Thalern geschieht aus einem Tilgungsfonds, welcher zu diesem Behufe durch Einschuß von jährlich 1½ Prozent des gesammten emittirten Anleihekapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen gebildet wird. Die Tilgung erfolgt vermittelst Auslooſung oder freihändigen Ankaufes der zu tilgenden Stückzahl binnen spätestens einunddreißig Jahren, vom Jahre der Emission der Obligationen ab, nach Maaßgabe des aufgestellten Tilgungsplanes. Die Stadtgemeinde Gleiwitz behält sich indessen das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Auslooſung oder freihändigen Ankauf zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu.

4) Vom Tage der Emission der Obligationen ab werden dieselben in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, mit fünf Prozent verzinst.

5) Jeder Obligation werden zehn Zinskupons für die auf die Emission folgenden zehn Zinstermine und ein Talon beigegeben.

Die ferneren Zinskupons werden ebenfalls für fünfjährige Perioden ausgegeben.

6) Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie, welche zuvor bekannt gemacht werden muß, erfolgt bei der Stadtkasse zu Gleiwitz gegen Ablieferung des

des der alten Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste der Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

7) Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der auszugebenden Zinskupons, beziehungsweise der Schuldverschreibungen, bei der Stadtkasse in Gleiwitz in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

8) Mit der zur Empfangnahme des Kapitals zu präsentirenden Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale gekürzt.

9) Die ausgelooften, beziehungsweise gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb der nächsten vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden sind, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Gleiwitz.

10) Die Auslooſung der Obligationen erfolgt alljährlich im Monate Juli in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten. Die getilgten Obligationen werden in Gegenwart des Magistrats vernichtet; darüber, daß solches geschehen, wird von demselben eine Bescheinigung ausgestellt und diese zu den Akten gebracht.

11) Die ausgelooften, sowie die gekündigten Obligationen werden unter Bezeichnung ihrer Littr. und Nummer, sowie des Betrages, über welchen sie lauten und des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, drei Monate vor dem Zahlungstermine öffentlich bekannt gemacht.

Mit Eintritt des letzteren hört die Verzinsung der ausgelooften, sowie der gekündigten Obligationen auf.

12) Alle Bekanntmachungen erfolgen durch den Staatsanzeiger, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln und die Breslauer Zeitung. Für den Fall, daß eines dieser Blätter später etwa eingehen sollte, wird durch den Magistrat mit Zustimmung der Königlichen Regierung zu Oppeln ein anderes Blatt substituirt.

13) In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen finden die Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. (Gesetz-Samml. S. 157.) §§. 1. bis 12. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrate gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, die nach jener Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügung des Magistrats findet der Rekurs an die Königliche Regierung zu Oppeln statt;

b) das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Gleiwitz;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die in Nummer 12. angegebenen Blätter;

d) an die Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zahlungstermine sollen vier, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten sechsten und achten Zinszahlungstermins soll der vierte und beziehentlich fünfte treten. Die Zinskupons können weder aufgeboten noch amortisirt werden; jedoch sollen demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Magistrate anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Obligationen oder sonst glaubhaft darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

14) Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt Gleiwitz mit ihrer Steuerkraft und ihrem Vermögen.

Gleiwitz, den 15. Juni 1870.

Schema zu den Zinskupons.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Serie .....

Zinskupon № .....,

über

..... **Zinsen**

zu der

Obligation der Stadt Gleiwitz

Littr. ..... № .....

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am $\frac{2.\ \text{Januar}}{1.\ \text{Juli}}$ 18.. die halbjährlichen Zinsen der Stadtobligation Littr. ..... № ..... mit .... schreibe ..... aus der hiesigen Kämmereikasse.

Gleiwitz, den ..ten ..... 18..

Der Magistrat.

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit abgehoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschriften des Magistratsdirigenten und der Magistratsmitglieder können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden; doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Sche-

Schema zu den Talons.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Talon

zu der

Obligation der Stadt Gleiwitz

Littr. ..... № .....

über

..... Thaler

zu fünf Prozent verzinslich.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbezeichneten Obligation die ..te Serie Zinskupons für die Jahre 18.. bis 18.. bei der hiesigen Kämmereikasse, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Aushändigung protestirt worden ist.

Gleiwitz, den ..ten ..... 18..

Der Magistrat.

Anmerkung. Die Namensunterschriften des Magistratsdirigenten und der Magistratsmitglieder können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden; doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

(Nr. 7738.) Konzessions-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Odenkirchen über Jülich nach Düren an Stelle einer Eisenbahn von Erkelenz über Jülich nach Düren. Vom 23. September 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft darauf angetragen hat, sie von der Verpflichtung zur Ausführung einer Eisenbahn von Erkelenz über Jülich nach Düren, zu deren Bau und Betrieb durch die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 26. September 1868. (Gesetz-Samml. S. 890.) die landesherrliche Genehmigung ertheilt ist, zu entbinden und dagegen zu genehmigen, daß von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft die in §. 5. des mit ihr am 7. Mai 1864. (Gesetz-Samml. S. 520.) geschlossenen Vertrages vor-

vorgesehene Eisenbahnverbindung zwischen der Aachen-Düsseldorfer und der Rheinischen Bahn nunmehr in der Richtung von Odenkirchen über Jülich nach Düren ausgeführt werde, wollen Wir diesen Antrag hierdurch unter der Bedingung genehmigen, daß die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft die Eisenbahn von Odenkirchen über Jülich nach Düren und die Zweigbahn von Jülich über Eschweiler in das Stolberger Thal binnen längstens zwei Jahren betriebsfähig fertig stellt, und daß auf die Bahn von Odenkirchen über Jülich nach Düren die auch im Uebrigen in Kraft bleibenden Bestimmungen Anwendung finden, welche in dem durch die erwähnte Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 26. September 1868. genehmigten Statutnachtrage für die nunmehr von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft nicht auszuführende Bahn von Erkelenz über Jülich nach Düren gegeben sind.

Zugleich bestimmen Wir, daß die gesetzlichen Bestimmungen, betreffend das Expropriationsrecht und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, auf die Bahn von Odenkirchen über Jülich nach Düren Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Ferrières, den 23. September 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 44.

(Nr. 7739.) Verordnung, betreffend die Abtrennung des Amts Neustadt von dem Bezirke des Oberbergamts zu Clausthal und die Vereinigung desselben mit dem Bezirke des Oberbergamts zu Halle a. S. Vom 30. September 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen hierdurch, in Ausführung des §. 188. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. (Gesetz-Samml. für 1865. S. 705.), was folgt:

Einziger Artikel.

Das in der Grafschaft Hohnstein belegene Amt Neustadt ist mit dem 1. Januar 1871. von dem Bezirke des Oberbergamts zu Clausthal abgetrennt und mit dem Bezirke des Oberbergamts zu Halle a. S. vereinigt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Ferrières, den 30. September 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Oktober 1870.

(Nr. 7740.) Privilegium wegen Emission von zwölf Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft. Vom 25. Juli 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft auf Grund des in der außerordentlichen Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 24. November 1869. gefaßten Beschlusses darauf angetragen hat, ihr Behufs des Baues und der Ausrüstung einer Zweigbahn von Wittenberge über Dömitz und Lüneburg zum Anschluß an die Eisenbahn von Osnabrück nach Bremen und Hamburg die Aufnahme einer Anleihe von 12,000,000 Thalern durch Ausgabe von auf den Inhaber lautenden und mit Zinsscheinen versehenen Prioritäts-Obligationen zu gestatten und Wir zur Anlage gedachter Zweigeisenbahn mittelst Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 16. Juni 1870. Unsere Genehmigung ertheilt haben, wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium die Emission der Prioritäts-Obligationen unter nachstehenden Bedingungen genehmigen.

§. 1.

Das Kapital der zwölf Millionen Thaler Preußisch Kurant wird durch Prioritäts-Obligationen dritter Emission aufgebracht. Die dem Bedürfnisse entsprechende Emission dieser Prioritäts-Obligationen bleibt der Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn nach vorher eingeholter Genehmigung des Ausschusses vorbehalten.

§. 2.

Die nach §. 1. zu emittirenden zwölf Millionen Thaler Preußisch Kurant Prioritäts-Obligationen dritter Emission werden

a) in 15,000 Stück Obligationen der Series III. unter fortlaufenden Nummern im Anschluß an die Nummern der Series III. der durch den ersten Nachtrag zum Statut kontrahirten fünf Millionen Thaler von Nr. 15,001. bis Nr. 30,000., jede Obligation zu 100 Rthlr. (Einhundert Thalern) Preußisch Kurant,

b) in 12,500 Stück Obligationen der Series II. in fortlaufenden Nummern im Anschluß an die Nummern der Series II. der durch den ersten und zweiten Nachtrag zum Statut kontrahirten sechs Millionen Thaler von Nr. 12,501. bis Nr. 25,000., jede Obligation zu 200 Rthlr. (zweihundert Thalern) Preußisch Kurant,

c) in 8,000 Stück Obligationen der Series I. in fortlaufenden Nummern im Anschluß an die Nummern der Series I. der durch den ersten Nachtrag zum Statut kontrahirten fünf Millionen Thaler von Nr. 1001. bis Nr. 9000., jede Obligation zu 500 Rthlr. (fünfhundert Thalern) Preußisch Kurant,

d) in 4000 Stück Obligationen der Series V. in fortlaufenden Nummern von Nr. 1. bis Nr. 4000., jede Obligation zu 1000 Rthlr. (Eintausend Thalern) Preußisch Kurant,

nach

nach dem unter Nr. 1. anliegenden Schema ausgefertigt und zwar auf weißem Papier mit schwarzem Druck. Es umfaßt demnach:

Series III.	15,000	Stück	à	100	Rthlr.,	also 1,500,000	Rthlr.
" II.	12,500	"	à	200	"	" 2,500,000	"
" I.	8,000	"	à	500	"	" 4,000,000	"
" V.	4,000	"	à	1000	"	" 4,000,000	"
		zusammen Preußisch Kurant =				12,000,000	Rthlr.

Mit den Obligationen werden Zinskupons nebst Talons nach dem unter Nr. 2. beigefügten Schema auf weißem Papier mit schwarzem Druck für sechs Jahre ausgegeben.

Nach Ablauf dieser und jeder folgenden sechsjährigen Periode werden nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinskupons für anderweite sechs Jahre ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons, durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Zinskupons nebst Talon quittirt wird, sofern nicht vorher dagegen von dem Inhaber der Obligation bei der Direktion der Gesellschaft schriftlich Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung einer neuen Reihe Zinskupons nebst Talon an den Inhaber der Obligation.

§. 3.

Die sämmtlichen im §. 2. gedachten Prioritäts-Obligationen haben unter sich gleiche Rechte. Die Gesellschaft verpfändet hierdurch, jedoch mit Vorbehalt der den früher Inhalts des ersten und zweiten Nachtrags zum Statut kontrahirten sechs Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen eingeräumten und daher vorgehenden Hypothek, den gesammten Bahnkörper der Hauptbahn von Berlin bis Bergedorf, sowie der Zweigbahn von Wittenberge zum Anschluß an die Eisenbahn von Osnabrück nach Bremen und Hamburg mit allem Zubehör desselben, namentlich auch den dazu gehörigen Bahnhöfen und sonstigen Baulichkeiten, für die in den Obligationen verschriebenen Kapitalsbeträge, welche sie mit fünf Prozent jährlich verzinst.

Die Zinsen werden in halbjährigen Terminen am 2. Januar und 1. Juli postnumerando bei den Kassen der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft in Berlin und Hamburg in Preußischem Kurant berichtigt. In Hamburg können Zinsbeträge von 50 Thalern oder mehr, nach Wahl des Inhabers auch in Mark Banko, zu dem festen Kurse von 150 abgeschrieben werden. Es werden auch die fälligen Kupons der Prioritäts-Obligationen in sämmtlichen Spezialkassen der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft in Zahlung angenommen.

An den Dividenden nehmen die Prioritäts-Obligationen keinen Antheil. Dagegen folgen sie auf Höhe des darin vorgeschriebenen Kapitals nebst Zinsen in der Priorität unmittelbar auf die früher ausgegebenen sechs Millionen Thaler Preußisch Kurant Prioritäts-Obligationen und haben daher in Bezug auf das gesammte Vermögen der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft und dessen jährliche Erträge das Vorzugsrecht vor den Stammaktien dieser Gesellschaft. Zinsen und Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb sechs Jahren, von dem in den betreffenden Kupons bezeichneten Zahlungstage an,

nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft und sind als verjährt nicht mehr einziehbar.

§. 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation. Zu derselben wird alljährlich von 1875. ab ein halbes Prozent des ausgegebenen Obligationsbetrages nebst den ersparten Zinsen der eingelösten Obligationen verwandt. Die Auszahlung des Kapitalbetrages der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zum ersten Male also am 1. Juli 1875. Es bleibt der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft das Recht vorbehalten, mit Genehmigung der betreffenden Staaten, insbesondere der bei den Aktien Littr. B. betheiligten hohen Regierungen, entweder den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, oder sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. In dem zuletzt gedachten Fall ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; diese Kündigung darf jedoch nicht vor dem 1. Juli 1875. geschehen. Ueber die geschehene Amortisation wird den für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten landesherrlichen Kommissarien jährlich ein Nachweis eingereicht.

§. 5.

Die Gesellschaft räumt den Inhabern der Prioritäts-Obligationen das Recht ein, in folgenden Fällen den Nennwerth dieser Prioritäts-Obligationen von derselben zurückzufordern:

a) wenn einer der im §. 3. festgestellten Zinszahlungstermine durch Verschulden der Gesellschaft oder ihrer Verwaltung länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn durch gleiches Verschulden länger als sechs Monate ganz aufhört;

c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution durch Abpfändung oder Subhastation vollstreckt wird;

d) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation durch Verschulden der Gesellschaft nicht innegehalten wird.

In den Fällen zu a. bis inklusive c. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden und zwar

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons;

zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes;

zu c. bis zur Aufhebung der Exekution.

In dem sub d. gedachten Falle ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen und nur so lange die Zahlung nicht erfolgt ist.

Bei

Bei Geltendmachung des vorstehend von a. bis d. festgestellten Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen befugt, sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten.

§. 6.

So lange nicht die sämmtlichen kreirten Prioritäts-Obligationen dritter Emission eingelöst oder der Geldbetrag der Einlösung gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, insoweit dasselbe zum Bahnkörper der Hauptbahn von Berlin bis Bergedorf, der Zweigbahn von Wittenberge zum Anschluß an die Eisenbahn von Osnabrück nach Bremen und Hamburg, zu den daran gelegenen Bahnhöfen gehört und zum vollständigen Transportbetriebe auf der Eisenbahn erforderlich ist, veräußern. Der Verkauf oder die dauernde Ueberlassung einzelner Theile der Bahnhöfe an den Staat oder an Gemeinden und Korporationen zum Zweck postalischer, polizeilicher oder steuerlicher Einrichtungen, oder zur Anlage von Packhöfen und Waarenniederlagen oder sonstigen zum Nutzen des Bahnbetriebes gereichenden Einrichtungen, gehört jedoch nicht zu diesen untersagten Veräußerungen. Dagegen bleibt der Gesellschaft die freie Disposition über diejenigen ihr gehörigen Grundstücke vorbehalten, welche nach einem Atteste des betreffenden Regierungskommissars zum Transportbetriebe nicht nothwendig erforderlich sind.

§. 7.

Die Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, ein Anleihegeschäft durch Prioritätsaktien oder Obligationen (Statut vom 28. Juli 1843. §. 6.) zu machen, welches die den nach diesem Privilegium zu emittirenden zwölf Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen eingeräumten Vorrechte irgend beeinträchtigt oder schmälert.

§. 8.

Die Nummern der nach §. 4. jährlich zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen dritter Emission werden durch das Loos in einer alljährlich im April abzuhaltenden Plenarversammlung der Direktion mit Zuziehung zweier Notare gezogen.

Der Verloosungstermin ist 14 Tage vorher öffentlich bekannt zu machen und es steht dem Inhaber der Prioritäts-Obligationen dritter Emission die Befugniß zu, demselben beizuwohnen.

Der Syndikus der Gesellschaft oder deren Konsulent und die zugezogenen Notare nehmen über die Verloosung ein Protokoll auf.

Die durch das Loos gezogenen Nummern werden binnen acht Tagen nach der Verloosung öffentlich bekannt gemacht.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgelooften Obligationen dritter Emission erfolgt von den im §. 4. dazu bestimmten Tagen ab in den Kassen der Gesellschaft zu Berlin und Hamburg nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben.

Mit den im §. 4. bestimmten Zahlungstagen hört die Verzinsung der ausgelooften Prioritäts-Obligationen auf. Die Kupons über die noch nicht abgehobenen Zinsen sind mit der ausgelooften Prioritäts-Obligation gleichzeitig zu übergeben. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden, noch nicht fälligen Zinskupons von dem Kapital gekürzt, um zur Einlösung dieser Kupons vorkommenden Falls zu dienen.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen und noch nicht fälligen Kupons sollen in Gegenwart der Direktion und des Syndikus oder Konsulenten der Gesellschaft, welcher darüber ein Protokoll aufzunehmen hat, verbrannt und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die Obligationen, welche in Folge der Rückforderung (§. 5.) von der Gesellschaft eingelöst sind, kann dieselbe durch ihre Direktion wieder ausgeben.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelooft oder gekündigt sind und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre, vom Zahlungstage (§. 4.) ab, von der Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat aus dergleichen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr, doch steht es der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 11.

Auf den Kapitalbetrag der Prioritäts-Obligationen und auf deren Zinsen kann bei der Gesellschaft kein Arrest angelegt werden.

Bezüglich der Mortifizirung angeblich verlorener oder vernichteter Prioritäts-Obligationen kommen die allgemeinen gesetzlichen, sowie die Bestimmungen des Statutnachtrages vom 3. Juli 1851. (Gesetz-Samml. 1851. S. 464.) §§. 19. und 20. zur Anwendung. Doch ist die Mortifizirung von Zinskupons nicht statthaft.

§. 12.

Die in den §§. 4. 8. 9. 10. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen mit voller Wirkung einer speziellen Benachrichtigung an die Betheiligten durch nachstehende öffentliche Blätter:

die Hamburger Nachrichten,
den Hamburgischen Korrespondenten,
den Preußischen Staatsanzeiger,
die privilegirte Berlinische Zeitung,
die Mecklenburgischen Anzeigen und
den Altonaer Merkur.

Im

Im Falle des Eingehens einer dieser Zeitungen bleibt es der Gesellschaftsdirektion überlassen, derselben ein anderes, in demselben Territorio erscheinendes Tagesblatt zu substituiren.

Zu Urkund dessen haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder den Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 25. Juli 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. von Itzenplitz.

Anlage 1.

Prioritäts-Obligation

der

Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft

III. Emission. Serie .....

Jeder Obligation sind 12 Kupons auf 6 Jahre und 1 Talon beigefügt.

№ [redacted]

Die Erneuerung der Kupons nach Ablauf von 6 Jahren erfolgt gegen Rückgabe des beigefügten Talons (§. 2. des Privilegiums).

über

..... **Thaler Preußisch Kurant.**

Inhaber dieser Obligation dritter Emission hat auf Höhe des obigen Betrages von ..... Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem, unter Konfirmation der Allerhöchsten und Höchsten Territorial-Regierungen und nach den Bestimmungen des umstehend abgedruckten Privilegiums emittirten Kapitale von zwölf Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen dritter Emission der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft.

Berlin und Hamburg, den ..ten ..... 18..

Die Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft.

Für die Kontrole: (Stempel.)

(Original-Unterschrift.)

Anlage 2.

Anlage 2.

Kupons,

welche auf sechs Jahre ausgegeben werden.

.....te **Serie** № [redacted] **Kupon** № [redacted]

Werden die Zinsen auf diesen Kupon nicht innerhalb sechs Jahren nach dem Verfalltage bei den Kassen der Gesellschaft erhoben, so sind dieselben zu Gunsten der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft verjährt.

Preußisch Kurant ..... Thaler,
fällig am ..... 18..

Inhaber dieses Kupons der Prioritäts-Obligation III. Emission der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft Serie ..... № ..... über ..... Thaler Preußisch Kurant empfängt vom ..... ab die Zinsen derselben für das verflossene Semester mit ..... Thalern.

Berlin und Hamburg, den ..ten ..... 18..

Die Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft.

Die Kupons werden vom Verfalltage an bei den Hauptkassen zu Berlin und Hamburg stets bis nach Eintritt der Verjährung eingelöst und können in Beträgen von mehr als 50 Thaler Preußisch Kurant nach Wahl des Inhabers in Hamburg auch pr. Banko zum festen Kurse von 150. abgeschrieben werden. Auch werden sie bei allen übrigen Kassen der Gesellschaft in Zahlung angenommen.

Talon

zur

Prioritäts-Obligation der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft

Serie ..... № .....

über

..... **Thaler Preußisch Kurant.**

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach Maaßgabe §. 2. des Privilegiums vom ..ten ..... 1870. zu der obenbezeichneten Obligation die ...te auszugebende Reihe von zwölf Zinskupons nebst Talon.

Berlin und Hamburg, den ..ten ..... 18..

Die Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 45.

(Nr. 7741.) Allerhöchster Erlaß vom 7. September 1870., betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinde Billerbeck, Kreis Coesfeld, Regierungsbezirk Münster, für die bis zur Billerbeck-Nottulner Gemeindegrenze ausgebaute Kommunalstraße.

Auf Ihren Bericht vom 28. August d. J. will Ich der Gemeinde Billerbeck im Kreise Coesfeld, Regierungsbezirks Münster, in Bezug auf die von ihr Behufs Herstellung einer direkten Verbindung mit Nottuln, im Kreise Münster, bis zur Billerbeck-Nottulner Gemeindegrenze ausgebaute Kommunalstraße, gegen Uebernahme der chausseemäßigen Unterhaltung derselben, das Recht zur Chausseegeld-Erhebung nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie solche auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hauptquartier Reims, den 7. September 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 5. November 1870.

(Nr. 7742.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Brauergilde der Königlichen Residenzstadt Hannover im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 12. Oktober 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem das Vorsteherkollegium der Brauergilde der Königlichen Residenzstadt Hannover im Einverständniß mit dem Gildeausschusse und unter Genehmigung des Magistrats daselbst über ein zur Rückzahlung der schwebenden Schulden der Brauergilde und zu einigen Ergänzungsbauten aufzunehmendes neues Darlehn von 150,000 Rthlr. — geschrieben: Einhundert funfzig Tausend Thalern — auf den Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Obligationen der Brauergilde ausgeben zu dürfen, beantragt und sich bei diesem Antrage weder im Interesse der Brauergilde noch in dem der Gläubiger etwas zu erinnern gefunden hat, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, und der Verordnung vom 17. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1518.) durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Es werden ausgegeben:

200 Obligationen, jede zu 500 Rthlr.	.....	100,000 Rthlr.
500 " " " 100 "	.....	50,000 "
	in Summa.....	150,000 Rthlr.

§. 2.

Die Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern, und zwar die Obligationen zu 500 Rthlr. von 1. bis 200., die Obligationen zu 100 Rthlr. von 201. bis 700., nach dem angehängten Schema ausgestellt und von dem Brauergilde-Vorsteherkollegium unterzeichnet.

§. 3.

Den Inhabern der Obligationen wird wegen Kapitals und Zinsen in einem besonderen, gerichtlich zu deponirenden Dokumente mit dem gesammten Vermögen der Korporation der Brauergilde, speziell an den Grundstücken in der Königlichen Residenzstadt Hannover, Osterstraße Nr. 82. und 83., Georgstraße Nr. 21., Köbelingerstraße Nr. 23., Hypothek bestellt.

§. 4.

Die durch die Obligationen verbrieften Kapitalbeträge werden mit fünf Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Raten am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres, sowie späterhin, so lange die Verjährung nicht entgegensteht, gegen Einlieferung des auf den betreffenden Termin lautenden Zinskupons (§. 5.) durch die Korporationskasse oder — nach Wahl des Inhabers — bei einem

einem in den Zinskupons zu bezeichnenden Bankierhause gezahlt. Die Zinsforderungen verjähren mit Ablauf des vierten Kalenderjahres nach dem Jahre ihrer Fälligkeit.

§. 5.

Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre Zinskupons und Talons nach den anliegenden Schemas B. und C. beigefügt. Mit dem Ablauf dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinskupons und Talons durch die Korporationskasse an den Vorzeiger des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons, oder, wenn der Talon abhanden gekommen sein sollte, an den rechtzeitigen Vorzeiger der Obligation — an diesen jedoch nur gegen Ausstellung einer besonderen Quittung — ausgereicht.

Die Kupons und Talons werden mit dem Faksimile der Unterschriften der Mitglieder des Vorsteherkollegiums versehen und von dem mit der Kontrole beauftragten Korporationsbeamten unterschrieben.

§. 6.

Verlorene oder vernichtete Obligationen können gerichtlich aufgeboten und mortifizirt werden, und sind, wenn dies geschehen, auf Kosten des Antragstellers durch neue Ausfertigungen zu ersetzen.

Das Aufgebot und die Mortifikation erfolgen bei demjenigen für derartige Verhandlungen zuständigen Gerichte, in dessen Bezirke der für diese Anleihe speziell verpfändete Grundbesitz liegt, jetzt dem Königlichen Amtsgerichte Hannover.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist dem Gildevorsteherkollegium anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Obligation oder sonst glaubhaft darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 7.

Zur Tilgung der Schuld des gesammten Anleihekapitals werden vom Jahre 1871. ab jährlich zwei Prozent von dem Kapitalbetrage aller ausgegebenen Obligationen nebst dem Betrage der ersparten Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet.

Die im Wege dieser Amortisation durch baare Zahlung des Nominalbetrages zu tilgenden Obligationen werden in der ersten Hälfte des Monats März eines jeden Jahres, zuerst im März des Jahres 1871., durch Ausloosung bestimmt.

Die Ausloosung geschieht Seitens des Brauergilde-Vorsteherkollegiums mit Zuziehung eines das Protokoll führenden Notars in einem acht bis vierzehn Tage zuvor öffentlich bekannt gemachten Termine, zu welchem Jedermann der Zutritt freisteht.

Die ausgelooften Obligationen werden unter Bezeichnung ihrer Nummern und Beträge öffentlich bekannt gemacht und dadurch zum nächsten 1. Oktober gekündigt. Die Auszahlung derselben erfolgt durch die Korporationskasse gegen

Einlieferung der betreffenden Obligationen und der dazu gehörigen von dem gedachten 1. Oktober ablaufenden Kupons an dem dazu bestimmten Tage. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelooften Obligationen auf. Der Betrag der etwa fehlenden Kupons wird von dem Kapitale in Abzug gebracht.

§. 8.

Eine Kündigung der durch die Obligationen verbrieften Darlehnskapitalien von Seiten der Inhaber findet nicht statt. Dagegen bleibt der Brauergilde das Recht vorbehalten, sowohl die Amortisation zu verstärken, als auch die Obligationen insgesammt zu kündigen. Die Kündigung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, darf jedoch nur zum 1. April und 1. Oktober und mit sechsmonatlicher Frist geschehen. Wegen Auszahlung und Verzinsung finden auch hier die Bestimmungen des §. 7. Anwendung.

§. 9.

Die gekündigten Kapitalbeträge werden, wenn die über sie lautenden Obligationen nicht innerhalb zehn Jahren nach dem Rückzahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht als verloren oder vernichtet angemeldet sind, auf Grund der Verjährung getilgt angesehen. Die Nummern der ausgelooften, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sollen in der nach §. 7. jährlich zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung wieder in Erinnerung gebracht werden.

§. 10.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Brauergilde mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften.

§. 11.

Die unter §§. 5. 7. 8. 9. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch den Preußischen Staatsanzeiger, das Hannoversche Tageblatt und den Hannoverschen Courier. Sollte im Laufe der Zeit eine dieser Zeitungen eingehen, so hat das Vorsteherkollegium mit Zustimmung der Landdrostei dasjenige Blatt zu bestimmen und durch die noch zugänglichen übrigen Zeitungen öffentlich bekannt zu machen, welches an die Stelle des ausfallenden tritt.

§. 12.

Die getilgten und zu kassirenden Obligationen werden von dem Vorsteher-Kollegium dem zuständigen Gerichte eingereicht, welches die getilgten Summen im Hypothekenbuche und auf dem nach §. 3. ausgestellten Hypothekendokumente abzuschreiben hat. Nach Tilgung und Löschung der gesammten Schuld wird das Hypothekendokument dem Vorsteherkollegium vom Gerichte zurückgegeben.

Zu Urkund dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter dem beigedruckten Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern

der

der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 12. Oktober 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Schema A:

Provinz Hannover, Landdrosteibezirk Hannover.

Obligation

der

Korporation der Brauergilde zu Hannover

№ .....

über

Einhundert / Fünfhundert Thaler Kurant.

(L. S.)

Mit dieser Obligation sind zehn Zinskupons, № 1. bis 10., nebst Talon ausgegeben.

Der Inhaber dieser Obligation hat in Höhe von Einhundert / Fünfhundert Thalern Kurant, deren Empfang das unterzeichnete Brauergilde-Vorsteherkollegium hiermit bescheinigt, Antheil an der in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Privilegiums aufgenommenen und zurückzuzahlenden, laut gleichfalls umstehend abgedruckten Dokuments hypothekarisch gesicherten Anleihe der Brauergilde der Königlichen Residenzstadt Hannover von

Einhundert und funfzig Tausend Thalern Kurant.

Eine Kündigung von Seiten des Gläubigers findet nicht statt.

Die Zinsen mit fünf Prozent für das Jahr sind gegen die ausgegebenen, am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres zahlbaren halbjährigen Zinskupons zu erheben. Der Anspruch auf dieselben verjährt mit Ablauf des vierten Kalenderjahres nach dem Jahre der Fälligkeit.

Hannover, am ..ten ..... 18..

Das Brauergilde-Vorsteherkollegium.

(Unterschriften.)

(Rückseite: Abdruck des Privilegiums wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Brauergilde der Königlichen Residenzstadt Hannover vom ..ten ..... 1870. und des daselbst im §. 3. erwähnten Hypotheken-Dokuments.)

Schema B.

Schema B.

Provinz Hannover, Landdrosteibezirk Hannover.

Ser..... ..... (Nummer.)

Zinskupon

zur

Obligation der Korporation der Brauergilde zu Hannover

№ .....

Zwei Thaler funfzehn Silbergroschen / Zwölf Thaler funfzehn Silbergroschen halbjährliche Zinsen, fällig am 1. April / 1. Oktober ..... auf das in obenbezeichneter Obligation verbriefte Kapital von 100 / 500 Thalern, hat Inhaber dieses nach seiner Wahl aus der Korporationskasse der Brauergilde zu Hannover oder bei dem Bankierhause ..... daselbst zu empfangen.

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht innerhalb vier Jahren, gerechnet vom letzten Dezember des Jahres, in welchem er fällig geworden, erhoben ist.

Hannover, am ..ten ..... 18..

Das Brauergilde-Vorsteherkollegium.

(Faksimile der Unterschriften der Mitglieder.)

.....

(Unterschrift des Kontrolbeamten.)

Schema C.

Provinz Hannover, Landdrosteibezirk Hannover.

Talon

zur

Obligation der Korporation der Brauergilde zu Hannover

№ .....

über

..... **Thaler Kurant.**

Nach Ablauf der in den vorstehenden Kupons bemerkten Zinszahlungs-Termine bis ..... inkl. werden gegen Rücklieferung dieses Talons dem Inhaber bei der Korporationskasse der Brauergilde zu Hannover neue Zinskupons auf fernere fünf Jahre ausgegeben, insofern selbige nicht bereits vorher gegen Produktion der obenbezeichneten Obligation abgefordert sind.

Hannover, am ..ten ..... 18..

Das Brauergilde-Vorsteherkollegium.

(Faksimile der Unterschriften der Mitglieder.)

.....

(Unterschrift des Kontrolbeamten.)

(Nr. 7743.)

(Nr. 7743.) Konzessions-Urkunde, betreffend den Betrieb der Zweigbahn von den Zechen Bonifacius und Dahlbusch nach dem Cöln-Mindener Bahnhofe Gelsenkirchen durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft. Vom 12. Oktober 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Rheinische Eisenbahngesellschaft in Erweiterung ihres Unternehmens die den Gewerkschaften der Zechen König Leopold (jetzt Dahlbusch) und Bonifacius durch Allerhöchste Order vom 1. März 1858. konzessionirte Eisenbahn von den genannten Zechen nach dem Bahnhofe Gelsenkirchen der Cöln-Mindener Eisenbahn käuflich erworben und solche von der Grube Bonifacius aus mit ihrer nahe vorbeiführenden Osterath-Essen-Wattenscheider Bahn in Verbindung gebracht hat, wollen Wir der genannten Gesellschaft auf ihren Antrag zum weiteren Ausbau und zur Benutzung jener Zweigbahn für den gesammten Personen- und Güterverkehr hiermit die landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, sowie die Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft sammt deren Nachträgen, auf die in Rede stehende Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 12. Oktober 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

(Nr. 7744.) Konzessions-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lennep über Born nach Hückeswagen und Wipperfürth, sowie von Barmen-Rittershausen durch das Sprockhöveler Bergwerksrevier zur Ruhr-Thal-Bahn und von letzterer nach Witten. Vom 17. Oktober 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft den Bau und Betrieb folgender Bahnstrecken beschlossen hat:

1) einer Eisenbahn von Lennep über Born nach Hückeswagen und Wipperfürth unter einer nach dem Ermessen der Gesellschaftsvorstände ausreichenden Betheiligung der von der Bahn berührten Gemeinden an den Kosten des Grunderwerbs,

2) einer

2) einer Eisenbahn, welche von Barmen-Rittershausen durch das Sprockhöveler Bergwerksrevier zur Ruhr-Thal-Bahn und von letzterer nach Witten führt,

3) solcher Schienenverbindungen mit benachbarten Zechen und gewerblichen Anlagen, deren Ausführung Behufs Belebung des Verkehrs auf den unter 1. und 2. bezeichneten Bahnen von der Gesellschaftsdeputation und der Königlichen Eisenbahndirektion für zweckmäßig erachtet wird,

wollen Wir der gedachten Gesellschaft ihrem Antrage gemäß zu dieser Erweiterung ihres Unternehmens hiermit Unsere landesherrliche Genehmigung unter der Bedingung ertheilen, daß die Herstellung der Schienenverbindungen mit den Zechen und gewerblichen Anlagen in jedem einzelnen Falle der vorgängigen Zustimmung Unseres Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bedarf. Auf diese neuen Bahnstrecken sollen ferner die Statuten und Statutnachträge der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, der Betriebs-Ueberlassungsvertrag vom 23. August 1850. und dessen Ergänzungen, die in dem Vertrage über Bau und Betrieb der Ruhr-Sieg Eisenbahn vom 13./14. Februar 1856. wegen Vertheilung der Betriebskosten enthaltenen Festsetzungen, desgleichen die zwischen der Staatsregierung und der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft getroffene Vereinbarung über die Vertheilung der Anschaffungskosten von Betriebsmitteln und der Zinsen der zu diesem Zwecke verwendeten Kapitalien, nicht minder die hinsichtlich der Militair-, Post- und Telegraphenverwaltung abgeschlossenen Vereinbarungen Anwendung finden; auch soll die Gesellschaft bezüglich dieser neuen Bahnstrecken den Bestimmungen unterworfen sein, welche von dem Bundeskanzler-Amte des Norddeutschen Bundes in Ansehung der Militair-, Post- und Telegraphenverwaltung erlassen sind oder noch erlassen werden.

Zugleich bestimmen Wir, daß die gesetzlichen Bestimmungen über das Expropriationsrecht und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke zu Eisenbahnzwecken für die unter Nr. 1. bis 3. einschließlich erwähnten neuen Bahnstrecken maaßgebend sein sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 17. Oktober 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Camphausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 46.

(Nr. 7745.) Staatsvertrag zwischen Preußen und der freien Hansestadt Bremen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Uelzen nach Langwedel. Vom 17. Juli 1870.

Seine Majestät der König von Preußen und der Senat der freien Hansestadt Bremen, von dem Wunsche geleitet, die Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten zu vermehren, haben Behufs einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Hermann Duddenhausen,

der Senat der freien Hansestadt Bremen:

den Senator Friedrich Ludolf Grave,

welche vorbehaltlich der Ratifikation nachstehenden Vertrag abgeschlossen haben.

Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung gestattet der freien Hansestadt Bremen, eine für Rechnung der letzteren zu bauende und zu betreibende Lokomotiv-Eisenbahn von Uelzen nach Langwedel Behufs Anschlusses derselben einerseits an die von Stendal nach Uelzen und andererseits von Langwedel nach Bremen führende Eisenbahn herzustellen.

Die Feststellung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte, die Bestimmung der Orte, wo nach Maaßgabe des Verkehrsbedürfnisses jetzt oder künftig Stationen für den Personen- oder Güterverkehr anzulegen sind, und die Genehmigung der speziellen Bauprojekte bleibt dem Königlich Preußischen Handelsministerium vorbehalten.

Die Bahn wird für ein Doppelgeleise eingerichtet, jedoch vorläufig nur mit Einem Schienengeleise versehen und mit dem dem Verkehrsbedürfnisse entsprechenden Betriebsmaterial ausgerüstet.

Artikel II.

Die Landeshoheit über die Bahnstrecke bleibt der Königlich Preußischen

Ausgegeben zu Berlin den 14. November 1870.

Regierung ausdrücklich vorbehalten. Auch sollen an der Bahnstrecke nur die Hoheitszeichen des Preußischen Staates errichtet werden dürfen.

Die Bahnbeamten sind rücksichtlich der Disziplin der kompetenten Aufsichtsbehörde, im Uebrigen aber den Preußischen Gesetzen und Behörden unterworfen.

Artikel III.

Auf dies Eisenbahn-Unternehmen sollen die in dem betreffenden Preußischen Landestheile geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Expropriation und das Recht zu vorübergehender Benutzung fremder Grundstücke für Eisenbahnzwecke Anwendung finden.

Bezüglich des Baues und Betriebes der Bahn ist die freie Hansestadt Bremen den bestehenden und künftigen Preußischen Landesgesetzen und insbesondere den Bestimmungen des Preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838. über die Verpflichtungen der Eisenbahngesellschaften in ihrem Verhältnisse zum Preußischen Staate und zum Publikum unterworfen.

Demnach finden auf das Unternehmen auch das Gesetz vom 16. März 1867. über die Eisenbahnabgabe, sowie etwa künftig noch ergehende desfallsige Vorschriften Anwendung.

Artikel IV.

Die von der freien Hansestadt Bremen für Bau und Betrieb der Bahn einzusetzende Verwaltung muß in Preußen ihr Domizil haben.

Diese Verwaltung hat in allen die Bahn betreffenden Angelegenheiten gegenüber dem Preußischen Staate und gegenüber dem Publikum die völlig uneingeschränkte Befugniß, die freie Hansestadt Bremen zu vertreten.

Die Verwaltung ist wegen aller Entschädigungsansprüche, welche in Folge des Baues und Betriebes der Bahn erhoben werden, der Entscheidung der zuständigen Königlichen Gerichte unterworfen, und sollen die gegen sie in Vertretung der freien Hansestadt Bremen rechtskräftig ergehenden gerichtlichen und Administrativ-Entscheidungen ohne Weiteres für die freie Hansestadt Bremen verbindlich sein.

Behufs der technischen Leitung des Baues und Betriebes der Bahn ist zum Mitgliede oder Vorstande dieser Verwaltung ein Beamter zu bestellen, welcher die formelle Qualifikation zum Königlich Preußischen Eisenbahnbaumeister besitzen muß. Die Wahl dieses Beamten und die demselben zu ertheilende Geschäftsinstruktion bedarf der Genehmigung des Königlich Preußischen Handelsministeriums.

Es bleibt eine besondere Vereinbarung zwischen dem Königlich Preußischen Handelsministerium und der freien Hansestadt Bremen darüber vorbehalten, ob und unter welchen Bedingungen die Preußische Regierung die Ausführung des Baues der Bahn für Rechnung der freien Hansestadt Bremen übernehmen will.

Artikel V.

Der Eisenbahn-Unternehmer hat den Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden, pünktlich nachzukommen und die aus diesen Anordnungen erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch die etwaige Anstellung eines besonderen Po-

Polizei-Aufsichtspersonals entstehenden Kosten, zu tragen. Er ist verpflichtet, die nöthigen Zuschüsse zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Dezember 1846. (Gesetz-Samml. für 1847. S. 21.) für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse zu leisten.

Nicht minder wird Unternehmer den Anforderungen der zuständigen Behörde wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten und erforderlichen Falles auch die Tragung der dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen.

Artikel VI.

Dem Preußischen Staate bleibt vorbehalten:

a) die Genehmigung, nöthigenfalls auch die Abänderung des Fahrplanes;

b) die Genehmigung der Tarife für den Personen- ꝛc. und Güterverkehr, sowie jeder Abänderung derselben.

Die freie Hansestadt Bremen wird den Personentransport in vier Wagenklassen bewirken und ist auf Verlangen Preußens verpflichtet, auf der Bahn bei größeren Entfernungen den Einpfennigtarif für den Transport von Kohlen und Koaks und event. der übrigen im Artikel 45. der Verfassung des Norddeutschen Bundes bezeichneten Gegenstände einzuführen.

Die freie Hansestadt Bremen übernimmt die Verpflichtung, soweit das Königlich Preußische Handelsministerium es im Verkehrsinteresse für nöthig erachtet, jederzeit auf dessen Verlangen künftig mit anderen in- und ausländischen Bahnverwaltungen für die Beförderung von Personen und Gütern einen durchgehenden Verkehr mittelst direkter Expeditionen und direkter Tarife zu errichten und hierbei insbesondere auch in ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel gegen die übliche, nöthigenfalls vom Königlich Preußischen Handelsministerium festzusetzende Vergütung zu willigen. Bezüglich dieser direkten Tarife ist die freie Hansestadt Bremen verpflichtet, auf Verlangen des Königlich Preußischen Handelsministeriums auf Ihrer in diesem neu einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu berührenden Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Zentner und Meile zuzugestehen, welchen Sie auf dieser Strecke für die gleichartigen Transportgegenstände in Ihrem Lokaltarife erhebt.

Sollte Sie jedoch in einem anderen durchgehenden Verkehre für jene Strecke Ihrer Bahn einen unter den Lokaltarif-Einheitssatz pro Zentner und Meile ermäßigten Satz pro Zentner und Meile beziehen, so muß Sie für jene Strecke diesen ermäßigten Tarifsatz auch in dem neu zu errichtenden durchgehenden Verkehre auf Verlangen des Königlich Preußischen Handelsministeriums zugestehen.

Für durchgehende Gütertransporte wird die Erhebung einer Expeditionsgebühr für die Bahn von Langwedel nach Uelzen ausgeschlossen, wenn weder die ursprüngliche Versand- noch die letzte Adreßstation an dieser Bahn liegt.

Die vorbezeichnete Verpflichtung der freien Hansestadt Bremen zur Einrichtung eines direkten Verkehrs und zum Zugeständnisse des vorbezeichneten Tarifsatzes wird jedoch durch die Bereitwilligkeit der anderen betheiligten Eisenbahnverwaltungen bedingt, in diesem Verkehre ihren Tarif nach denselben Grund-

sätzen zu normiren und somit für ihre in dem einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu benutzende Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Zentner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für gleichartige Transportgegenstände in ihrem Lokalverkehr resp. in einem anderen durchgehenden Verkehr erheben.

Sollte die freie Hansestadt Bremen zum Zwecke der Einrichtung eines neuen direkten durchgehenden Verkehrs das gleiche Zugeständniß, wie es vorstehend präzisirt ist, von einer anderen Bahnverwaltung fordern und die letztere ohne von dem Königlichen Handelsministerium für zulänglich erachtete Gründe sich weigern, auf den von der freien Hansestadt Bremen vorgeschlagenen direkten Verkehr überhaupt einzugehen oder jenes Zugeständniß in Betreff des Tarifsatzes zu machen, so ist die freie Hansestadt Bremen an das Ihrerseits auf Erfordern des Preußischen Handelsministeriums für einen direkten Verkehr, an welchem die sich weigerlich haltende Bahnverwaltung mitbetheiligt ist, gemachte frühere Zugeständniß nicht mehr gebunden.

Es soll namentlich auf die Förderung eines durchgehenden, möglichst einheitlich zu gestaltenden Personen- und Güterverkehrs zwischen Berlin und Bremen über die Route Langwedel-Uelzen Bedacht genommen, und sollen insbesondere im Personenverkehre die Schnell- und Personenzüge möglichst im direkten Anschlusse ohne Wagenwechsel über die Strecke Bremen-Langwedel durchgeführt werden.

Artikel VII.

In Bezug auf die Beförderung von Truppen, Militaireffekten und sonstigen Armeebedürfnissen hat Unternehmer die Verpflichtungen zu erfüllen, welche von dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes für die Staatsbahnen im Bundesgebiete festgestellt sind oder später festgestellt werden möchten.

Artikel VIII.

Der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes gegenüber erkennt der Unternehmer das Reglement vom 1. Januar 1868. über die Verhältnisse der Post zu den Staats-Eisenbahnen nebst den dazu ergehenden Abänderungen und Ergänzungen als maaßgebend für die zu erbauende Bahn an.

Artikel IX.

Der Bundes-Telegraphenverwaltung gegenüber hat Unternehmer diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche von dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes für die Eisenbahnen im Bundesgebiete festgestellt sind oder später für die Staatsbahnen im Bundesgebiete anderweit festgestellt werden möchten.

Artikel X.

Die freie Hansestadt Bremen ist verpflichtet, nach Maaßgabe der jetzt und künftig für die Preußischen Staats-Eisenbahnen bestehenden Grundsätze für ihre Beamten und Arbeiter Pensions-, Wittwenverpflegungs- und Unterstützungskassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Beiträge zu leisten.

Artikel XI.

Die freie Hansestadt Bremen ist verpflichtet, die in der Anlage zum §. 8.

des

des Königlich Preußischen Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militairpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts vom 16./20. Juni 1867. unter I. und II. 1., C. aufgeführten Unterbeamtenstellen, beziehungsweise die denselben entsprechenden Stellen mit Militairanwärtern des Bundesheeres, soweit dieselben das 35ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu besetzen.

Artikel XII.

Anderen Unternehmern bleibt sowohl der Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als die Benutzung der ersteren gegen zu vereinbarende, eventuell vom Königlichen Handelsministerium festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten.

Artikel XIII.

Die Königlich Preußische Regierung behält sich das Recht vor, die Bahn von Uelzen nach Langwedel nebst allem zu ihr zu rechnenden Zubehör nach Ablauf von 30 Jahren, vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet, oder auch später, nach einer mindestens Ein Jahr vorher zu machenden Ankündigung gegen Erstattung des Anlagekapitals zu erwerben.

Insofern zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn gegen die ursprüngliche Anlage sich wesentlich verschlechtert haben möchte, soll jedoch von dem zu erstattenden Anlagekapital nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden Prozentsatze ein dem dermaligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden.

Artikel XIV.

Unter Genehmigung des Königlichen Handelsministeriums kann die freie Hansestadt Bremen einer anderen Eisenbahnverwaltung den gesammten Betrieb der Bahn durch besonderen Vertrag überlassen.

Zur Veräußerung der Bahn wird die Zustimmung der Preußischen Staats-Regierung gleichfalls vorbehalten.

Artikel XV.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur Ertheilung der Eingangs vorbehaltenen Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden binnen 12 Wochen zu Berlin bewirkt werden.

Zur Beurkundung haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Siegel eigenhändig unterzeichnet.

So geschehen zu Berlin, den 17. Juli 1870.

Hermann Duddenhausen. (L. S.)

Friedrich Ludolf Grave. (L. S.)

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 7746.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Oktober 1870., betreffend den Tarif, nach welchem das Brückengeld an der Lippebrücke am Flahm bei Wesel zu erheben ist.

Den mit Ihrem Berichte vom 30. September d. J. vorgelegten Tarif zur Erhebung des Brückengeldes an der Lippebrücke am Flahm bei Wesel habe Ich vollzogen und lasse Ihnen denselben zur weiteren Veranlassung hierneben wieder zugehen.

Dieser Erlaß und der Tarif sind durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Hauptquartier Versailles, den 8. Oktober 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif,

nach welchem das Brückengeld an der Lippebrücke am Flahm bei Wesel zu erheben ist.

Vom 8. Oktober 1870.

Es wird entrichtet:

	Sgr.	₰
A. Von Fuhrwerk einschließlich der Schlitten:		
I. Zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets ꝛc., für jedes Zugthier	1	.
II. Zum Fortschaffen von Lasten,		
1) von beladenem, d. h. von solchem, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage an anderen Gegenständen mehr als zwei Zentner befinden, für jedes Zugthier.....	2	.
2) von unbeladenem	.	6
Ausnahmen. Von gewöhnlichen, mit landwirthschaftlichen Gegenständen beladenen Landfuhrwerken und Schlitten, sowie von Fuhren mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf, einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, für jedes Zugthier.....	.	6

B. Von

	Sgr.	Pf.
B. Von unangespannten Thieren:		
I. Von jedem Pferde, Maulthier oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last	.	6
II. Von jedem Stück Rindvieh oder Esel	.	3
III. Von jedem Fohlen, Kalb, Schwein, Ferkel, Schaaf, Lamm und von jeder Ziege	.	1

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten, imgleichen den Hofhaltungen des Fürstlichen Hauses Hohenzollern angehören;

2) von Armee-Fuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienste und in Dienstuniform geritten werden, imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Order ausweisen; ferner vom Militair aller Grade, und von Militairbeamten in Uniform, von letzteren auch, wenn sie nicht uniformirt sind, insofern sie sich darüber ausweisen, daß der Uebergang in Dienstangelegenheiten geschehe; endlich von Kriegsreservisten, Landwehrmännern und Rekruten auf dem Wege zu ihren Korps, oder zur Uebung, und von da zurück, wenn ein Unteroffizier oder Offizier in Uniform sie führt, oder wenn sie durch die Einberufungsorder oder den Kriegsreservepaß sich ausweisen. Ebenso von den für die Landwehr-Kavallerie Seitens der Kreise zu stellenden Pferden, sowie von den zu deren Beförderung dienenden Beipferden, sowohl auf dem Hinwege zum Gestellungsorte, als auf dem Rückwege von da, auf Vorzeigung eines von dem betreffenden Landrathe über die Zahl und Bestimmung der Pferde auszustellenden Zeugnisses, gleichviel, ob die Pferde sich im Eigenthum von Privaten befinden, oder von den Kreiskommunen zu dem fraglichen Zwecke angekauft sind;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren sich mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke bedienen;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten nebst Beiwagen, imgleichen von öffentlichen Kurieren und Estafetten und von allen von Postbeförderung leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspann-

 fuhren

fuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigungen der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fahrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;

7) von allen Düngerfuhren, einschließlich des leeren Fuhrwerks;

8) von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Erndtefuhren;

9) von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf;

10) von Fuhrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren, sofern nicht durch die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen Ausnahmen angeordnet werden;

11) von unbeladenen gewöhnlichen Landfuhrwerken und Schlitten.

12) Hinsichtlich der in Betreff der Brückengelds-Entrichtung rechtlich begründeten besonderen Verhältnisse wird durch den gegenwärtigen Tarif nichts geändert.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Jeder Führer von Fuhrwerk und Vieh muß bei der Hebestelle anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, Brückengeld zu bezahlen. Nur hinsichtlich der Postillone, welche Postfuhrwerke führen, findet, wenn sie zuvor in das Horn stoßen, eine Ausnahme statt.

2) Zu der für den Abgabenbetrag maaßgebenden Bespannung eines Fuhrwerks werden sowohl die zur Zeit der Berührung der Hebestelle angespannten, als auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche, ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerke befindlich sind.

Hauptquartier Versailles, den 8. Oktober 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 47.

(Nr. 7747.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Regenwalder Kreises im Betrage von 130,000 Thalern. Vom 19. Oktober 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Regenwalder Kreises auf dem Kreistage vom 10. Mai 1870. — unter Verzichtleistung auf das durch den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1856. (Gesetz-Samml. S. 593.) ihnen verliehene Privilegium zur Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Kreis-Obligationen zum Betrage von 60,500 Thalern — darauf angetragen worden ist, zur besseren Fundirung der zum Bau der Kreis-Chaussee von Labes nach Plathe, zur Hergabe des Terrains zum Bau der Hinterpommerschen Eisenbahn und zum Bau eines Kreis-Arbeitshauses kontrahirten Schulden auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zum Gesammtbetrage von 130,000 Thalern ausstellen zu dürfen, wollen Wir, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, unter Aufhebung des vorgedachten Privilegiums vom 28. Mai 1856. (Gesetz-Samml. S. 593.), auf Grund dessen die Emission von Kreis-Obligationen noch nicht erfolgt ist, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Regenwalder Kreis-Obligationen zum Betrage von 130,000 Thalern, in Buchstaben: Einhundert dreißig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

30,000	Thaler	à	1000	Thaler,
70,000	.	.	100	.
20,000	.	.	50	.
10,000	.	.	25	.
= 130,000	Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich, vom 1. Januar 1872. ab, mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals und dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten Zinsen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere lan-

Ausgegeben zu Berlin den 25. November 1870.

landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 19. Oktober 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin.

Obligation

des

Regenwalder Kreises

Littr. ..... № .....

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 10. Mai 1870. wegen Aufnahme einer Schuld von 130,000 Thalern bekennt sich die ständische Finanzkommission für den Kreis Regenwalde Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 130,000 Thalern geschieht vom Jahre 1872. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 37 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1872. ab in dem Monate August jeden Jahres. Die ausgelooften Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der

der Königlichen Regierung zu Stettin, dem Staatsanzeiger, dem Kreisblatte Regenwalder Kreises und der Ostseezeitung in Stettin.

Der Kreis ist berechtigt, die Amortisationsmittel zu verstärken und die Tilgung der Schuld auch früher zu bewirken.

Bis zu dem Tage, wo das Kapital zurückgezahlt ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Labes. Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Labes.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 18.. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Labes gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Labes, den ..ten ..... 18..

(Stempel.)

Die ständische Finanzkommission des Regenwalder Kreises.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Regenwalder Kreises

Littr..... №.....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... Thaler ..... Silbergroschen.

(Die Zinskupons werden für jedes Halbjahr besonders ausgefertigt.)

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 2. bis 15. Januar 18.., resp. vom 1. bis 15. Juli 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Labes.

Labes, den ..ten ..... 18..

(Stempel.)

Die ständische Finanzkommission des Regenwalder Kreises.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Regenwalder Kreises

Littr..... №.....

über

..... Thaler.

Der Inhaber dieses Talons empfängt ohne weitere Prüfung seiner Legitimation, sofern nicht rechtzeitig dagegen Widerspruch erhoben worden ist, gegen dessen Rückgabe die für die vorstehend bezeichnete Obligation neu auszufertigenden Zinskupons für die nächsten fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Labes.

Labes, den ..ten ..... 18..

(Stempel.)

Die ständische Finanzkommission des Regenwalder Kreises.

(Nr. 7748.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amtes Stolzenau, Provinz Hannover, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 21. Oktober 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von der Vertretung des Wegeverbandes des Amtes Stolzenau unterm 28. August v. J., 17. Januar, 18. März und 4. Juli d. J. zur Beschleunigung des Ausbaues aller Landstraßen im Amte die Kontrahirung einer Anleihe beschlossen worden, wollen Wir auf den Antrag des gedachten Wegeverbandes: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem Betrage von 50,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. und der Verordnung vom 17. September 1867. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 50,000 Thalern, in Buchstaben: funfzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

30,000 Thaler à 100 Thaler,
20,000 " " 500 "
= 50,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit 4½ Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich, vom Jahre 1876. ab, mit wenigstens jährlich vier Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 21. Oktober 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Provinz Hannover, Landdrosteibezirk Hannover.

Obligation

des

Wegeverbandes des Amtes Stolzenau

Littr..... *M*:....

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der von der Königlichen Landdrostei zu Hannover genehmigten Beschlüsse der Vertretung des Wegeverbandes des Amtes Stolzenau vom 28. August 1869., 17. Januar, 18. März und 4. Juli 1870. wegen Aufnahme einer Schuld von 50,000 Thalern bekennt sich der unterzeichnete Ausschuß des Wegeverbandes des Amtes Stolzenau Namens des Wegeverbandes durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Landstraßenbau im Verbandsbezirke kontrahirt worden und mit 4½ Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 50,000 Thalern geschieht vom Jahre 1876. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 12 Jahren mit mindestens vier Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt durch den Ausschuß der Wegeverbands-Vertretung vom Jahre 1876. ab in dem Monate März jeden Jahres. Die ausgelooften Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachungen erfolgen wenigstens drei Monate vor diesem Termine im Monate ....., und zwar im Königlich Preußischen Staatsanzeiger, in dem Amtsblatte für Hannover, im Hannoverschen Kurier und im Hoyaer Wochenblatte — für den Fall des Eingehens eines dieser Blätter in einem anderen mit Genehmigung der Landdrostei zu bestimmenden Blatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in einjährigen Terminen, am ..ten ....., mit 4½ Prozent in gleicher Münzsorte mit dem Kapital verzinset.

Sowohl die Jahreszinsen, als auch die zur Rückzahlung gekündigten Darlehne, können mit Eintritt der Fälligkeitstermine gegen Rückgabe der Kupons, be-

beziehungsweise der Schuldverschreibungen, bei der Wegeverbandskasse des Amtes Stolzenau erhoben werden.

Zugleich mit der Rücklieferung der gekündigten Schuldverschreibungen sind die dazu gehörigen, noch nicht fällig gewordenen Zinskupons einzuliefern, widrigenfalls deren Betrag am Kapital gekürzt wird.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb zehn Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben sind, sowie die innerhalb vier Jahren nach dem Ablaufe des Kalenderjahres ihrer Fälligkeit nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Wegeverbandes.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§. 500. 501. Ziff. 5. und 502. der allgemeinen bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Amte Stolzenau anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Behufs Erhebung der Zinsen sind dieser Schuldverschreibung ganzjährige, von zwei Mitgliedern des Wegeausschusses vollzogene Zinskupons für sechs Jahre, bis zum ....., beigegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf ebenfalls sechsjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Wegeverbandskasse zu Stolzenau gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Wegeverband mit seinem Vermögen und seiner gesetzlichen Steuerkraft.

Zu Urkund alles dieses haben wir diese Ausfertigung mit unserer Unterschrift versehen.

Stolzenau, den ..ten ..... 18..

Der Wegeverbands-Ausschuß des Amtes Stolzenau.

Provinz Hannover, Landdrosteibezirk Hannover.

Zinskupon

zu der

Obligation des Wegeverbandes des Amtes Stolzenau

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu 4½ Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten ..... und auch später die Zinsen der vorbenannten Obligation für das Jahr 18.. mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Wegeverbandskasse zu Stolzenau.

Stolzenau, den ..ten ..... 18..

Der Wegeverbands-Ausschuß des Amtes Stolzenau.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach dem Ablaufe des Kalenderjahres seiner Fälligkeit erhoben wird.

Provinz Hannover, Landdrosteibezirk Hannover.

Talon

zur

Obligation des Wegeverbandes des Amtes Stolzenau.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Wegeverbandes des Amtes Stolzenau

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à 4½ Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die sechs Jahre 18.. bis 18.. bei der Wegeverbandskasse zu Stolzenau.

Stolzenau, den ..ten ..... 18..

Der Wegeverbands-Ausschuß des Amtes Stolzenau.

(Nr. 7749.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen III. Emission der Stadt Essen, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Betrage von 250,000 Thalern. Vom 21. Oktober 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen, nachdem der Bürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung zu Essen darauf angetragen haben, der Stadt Essen Behufs Ausführung verschiedener öffentlicher Bauten und Anlagen die Aufnahme eines Darlehns von 250,000 Thalern, geschrieben: zweihundert funfzig Tausend Thalern, gegen Ausstellung von auf den Inhaber lautenden und mit Zinskupons und Talons versehenen Obligationen III. Emission zu gestatten, und bei diesem Antrage im Interesse sowohl der Stadtgemeinde als auch der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

1) Es werden Eintausend Obligationen, jede zu Einhundert Thalern, und dreihundert Obligationen, jede zu fünfhundert Thalern, ausgegeben.

2) Die Obligationen werden mit fünf vom Hundert jährlich verzinst; die Zinsen werden in halbjährlichen Raten, am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres, fällig und von der Stadtkasse zu Essen gegen Rückgabe der betreffenden Kupons gezahlt.

3) Zur Tilgung der Schuld werden alljährlich, vom Jahre 1871. an, Ein und einhalb Prozent des Kapitals, sowie die Zinsen der eingelösten Obligationen, verwendet. Der Stadt bleibt es jedoch vorbehalten, mit Genehmigung der Regierung zu Düsseldorf den Tilgungsfonds zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen; auch ist dieselbe berechtigt, nach Verlauf von zehn Jahren, also vom Jahre 1880. an, sämmtliche dann noch nicht getilgte Obligationen mit Genehmigung der Regierung zu Düsseldorf zu kündigen.

   Den Inhabern der Obligationen steht dagegen ein Kündigungsrecht nicht zu.

4) Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der zu emittirenden Obligationen betreffen, wird von der Stadtverordneten-Versammlung eine „Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission" gewählt, welche für die Befolgung der Bestimmungen des Privilegiums verantwortlich und hierauf zu vereiden ist. Dieselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, von denen eins aus der Stadtverordneten-Versammlung und die beiden anderen aus der Bürgerschaft zu wählen sind.

5) Die Obligationen werden mit der ausdrücklichen Bezeichnung: „Dritte Emission", unter Buchstaben und fortlaufenden Nummern, und zwar

die Obligationen über Einhundert Thaler unter Buchstaben A. von Eins bis Eintausend einschließlich, und jene über fünfhundert Thaler unter Buchstaben B. von Eins bis dreihundert einschließlich nach dem beiliegenden Schema ausgefertigt und von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet. Denselben ist ein Abdruck des Privilegiums beizufügen.

6) Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre zehn halbjährliche Zinskupons und Talons nach dem beigefügten Schema beigegeben.

Mit Ablauf dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, neue Zinskupons und Talons durch die Stadtkasse gegen Abgabe der älteren Talons ausgereicht. Im Falle letztere abhanden gekommen sein sollten, wird die neue Zinskupons-Serie dem Vorzeiger der Obligationen ausgehändigt, sofern nicht schon der Austausch der betreffenden neueren gegen die älteren Kupons vollzogen sein möchte, und wird, daß dieses geschehen, auf der Obligation vermerkt.

Die Kupons und Talons werden mit dem Faksimile der Unterschriften des Bürgermeisters und der Kommissions-Mitglieder und der Unterschrift des Gemeinde-Empfängers versehen.

7) Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger aus der Stadtkasse bezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an die Stadtkasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuern, in Zahlung angenommen. Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht vor Ablauf des vierten Kalenderjahres nach dem Ablaufe des Jahres, in welchem sie fällig geworden, bei der Kämmereikasse zur Zahlung präsentirt werden.

8) Die nach Nr. 3. zu tilgenden Obligationen werden entweder aus freier Hand angekauft oder alljährlich durch das Loos bestimmt. Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitze des Bürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Kommission öffentlich in einem vorher durch die Essener Zeitung bekannt zu machenden Termine. Ueber die Verloosung wird ein von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

9) Die Nummern der ausgelooften Obligationen werden mindestens drei Monate vor dem Zahlungstermine öffentlich bekannt gemacht.

Die Auszahlung der ausgelooften Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nennwerthe durch die Stadtkasse an den Vorzeiger der Obligation gegen Auslieferung derselben und der Talons. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelooften Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach dem Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Kupons an dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

Wer-

Werden ausgelooste Obligationen nicht binnen dreißig Jahren nach dem Fälligkeitstage zur Zahlung präsentirt, so erlischt die Zahlungsverpflichtung der Stadt; bis dahin sind die Nummern derselben in der jährlichen Bekanntmachung über die späteren Auslooſungen, resp., wenn diese wegen der Tilgung der Schuld nicht mehr stattfindet, alle drei Jahre zu veröffentlichen.

10) Ein Gleiches, wie vorstehend unter Nr. 9. rücksichtlich der ausgelooſten Obligationen bestimmt ist, gilt für den Fall, daß sämmtliche Obligationen Seitens der Stadt gekündigt werden.

11) Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt Essen mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann die Stadt, wenn die Zinsen oder die ausgelooſten Obligationen nicht zur rechten Zeit bezahlt werden, auf Zahlung derselben gerichtlich verfolgt werden.

12) Die unter 2. 6. 9. 10. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch das Amtsblatt oder den öffentlichen Anzeiger der Regierung zu Düsseldorf, durch die Essener Zeitung, die Cölnische Zeitung und durch den Preußischen Staatsanzeiger. Sollte das eine oder andere dieser Blätter eingehen, so bestimmt die Stadtverwaltung mit Genehmigung der Regierung zu Düsseldorf ein anderes an seine Stelle tretendes.

13) In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons sich beziehenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebotes und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden Modifikationen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Kommission gemacht werden. Dieser werden alle Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen.

Gegen die Verfügung derselben kann Rekurs an die Regierung zu Düsseldorf binnen zehn Tagen eingelegt werden;

b) das im §. 5. der Verordnung erwähnte Aufgebot erfolgt bei dem Kreisgerichte zu Essen;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. der Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die unter Nr. 12. dieser Bestimmungen genannten Blätter;

d) an die Stelle der im §. 7. der Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen acht, an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungstermins soll der zehnte treten.

Zu Urkund dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Höchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen

lichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 21. Oktober 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Essener Stadt-Obligation

III. Emission

(Trockener Stadtstempel.) Littr. ..... № ..... (Stadtsiegel.)

über

..... Thaler Kurant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation dritter Emission die Summe von ..... Thalern Kurant, deren Empfang als Darlehn sie bescheinigen, von der Stadt Essen zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährlichen Kupons gezahlt.

Das Kapital wird durch Amortisation getilgt werden und ist eine Kündigung Seitens der Gläubiger nicht zulässig.

Die näheren Bestimmungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Essen, den ..ten ..... 18..

Der Bürgermeister. (Unterschrift.)

Die städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission. (Unterschriften).

Eingetragen in die Kontrole Bl. .....

(Auf der Rückseite Abdruck des Privilegiums.)

Rhein-

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Serie (I.)

.....ter Zinskupon

zur

Essener Stadt-Obligation

III. Emission

Littr. ..... № .....

über

..... Thaler.

Inhaber dieses empfängt am ..... an halbjährigen Zinsen der oben bezeichneten Stadt-Obligation aus der Stadtkasse zu Essen

..... Thaler ..... Silbergroschen Kurant.

Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn der Betrag nicht bis zum 31. Dezember 18.. erhoben wird.

Essen, den ..ten ..... 18..

Der Bürgermeister. Die städtische Anleihe- und Schulden-tilgungs-Kommission.

(Die Namen des Bürgermeisters und der Kommissions-Mitglieder werden gedruckt.)

Der Gemeinde-Empfänger.
(Unterschrift.)

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anweisung

zur

Essener Stadt-Obligation

III. Emission

Littr. ..... № .....

über

..... Thaler.

Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe von der Essener Stadtkasse am ..ten ..... 18.. die ..te Serie von zehn halbjährlichen Zinskupons zu der oben bezeichneten Essener Stadt-Obligation.

Essen, den ..ten ..... 18..

Der Bürgermeister. Die städtische Anleihe- und Schulden-tilgungs-Kommission.

(Die Namen des Bürgermeisters und der Kommissions-Mitglieder werden gedruckt.)

Der Gemeinde-Empfänger.
(Unterschrift.)

(Nr. 7750.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1870., betreffend den Tarif, nach welchem das Hafengeld zu Itzehoe an der Stoer im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, zu entrichten ist.

Den mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 22. Oktober d. J. Mir vorgelegten Tarif, nach welchem das Hafengeld zu Itzehoe an der Stoer im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Januar 1871. an bis auf Weiteres zu entrichten ist, sende Ich Ihnen von Mir vollzogen zur weiteren Veranlassung hierbei zurück. Dieser Erlaß ist mit dem Tarif durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Hauptquartier Versailles, den 28. Oktober 1870.

Wilhelm.

Für den Finanzminister:
Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif,

nach welchem

das Hafengeld zu Itzehoe an der Stoer im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Januar 1871. an bis weiter zu erheben ist.

Vom 28. Oktober 1870.

Es wird entrichtet an Hafengeld von Schiffsfahrzeugen:

1) von 3 Lasten Tragfähigkeit und darunter, wenn sie beladen sind:
   beim Eingange ..... 1 Sgr.
   beim Ausgange ..... 1 „
   für jedes Fahrzeug.

   Anmerkung: Fahrzeuge der vorstehend unter 1. bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie beballastet oder leer sind.

2) von mehr als 3 Lasten bis zu einschließlich 40 Lasten Tragfähigkeit,
   a) wenn sie beladen sind:
      beim Eingange ..... 2 Sgr.,
      beim Ausgange ..... 2 „
   b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:
      beim Eingange ..... 1 „
      beim Ausgange ..... 1 „
   für jede Last der Tragfähigkeit.

3) von

3) von mehr als 40 Lasten Tragfähigkeit,

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange	4	Sgr.,
beim Ausgange	4	"

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange	2	"
beim Ausgange	2	"

für jede Last der Tragfähigkeit.

Ausnahmen.

1) Schiffe von mehr als 40 Lasten Tragfähigkeit, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des Norddeutschen Bundes ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die Hälfte der vorstehend unter 3. a. und b. festgesetzten Abgabe.

2) Schiffe, deren Ladung

a) im Ganzen das Gewicht von 40 Zentnern nicht übersteigt, oder

b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegel-Steinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifen-Erde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger oder frischen Fischen besteht,

haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

3) Für Fahrzeuge, welche den Itzehoeer Stoerhafen regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl, anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt, eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe durch Beschluß der städtischen Kollegien mit Genehmigung der Königlichen Regierung festzusetzen bleibt.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Soweit in diesem Tarife die Schiffslast den Erhebungsmaaßstab bildet, ist darunter die Preußische Schiffslast von 4000 Pfund zu verstehen.

2) Bei Berechnung der Tragfähigkeit werden Bruchtheile von einer halben Last oder mehr für eine volle Last gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;

2) alle Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisganges, Sturmes oder widriger Winde, sowie alle Fahrzeuge,

welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Orders in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;

3) Fahrzeuge von 40 Lasten oder weniger Tragfähigkeit, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des Norddeutschen Bundesgebiets in den Itzehoeer Hafen lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um daselbst eine den zehnten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;

4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen aus- oder eingehen, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;

5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;

6) Schiffsgefäße, welche Staatseigenthum sind oder lediglich für Staatsrechnung Gegenstände befördern, jedoch in letzterem Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;

7) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;

8) Fahrzeuge bis zu einschließlich drei Lasten Tragfähigkeit bei ihren Fahrten nach und von den auf der Elbe liegenden Schiffen;

9) Böte, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören;

10) alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Das abgabepflichtige Itzehoeer Hafengebiet erstreckt sich von der Scheide zwischen dem Garten des Fabrikanten Feldmann und dem städtischen Lösch- und Ladeplatze vor dem Delfthor (sog. Parallelwerk) um die Stadt herum bis zu dem beim Delfthor belegenen der Stadt gehörigen sogenannten Rosengarten, diesen mit eingeschlossen.

Hauptquartier Versailles, den 28. Oktober 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Finanzminister:
Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 48.

(Nr. 7751.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend den Verkauf der Braunschweigischen Staats-Eisenbahnen. Vom 23. August 1870.

Nachdem von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung mittelst notariellen Vertrages vom 8. März 1870. der Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt die gesammten Braunschweigischen Staats-Eisenbahnen unter dem im §. 4. des Vertrages gemachten Vorbehalte der Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung verkauft worden sind, haben Behufs der Verständigung über die Modalitäten, unter welchen diese Zustimmung zu ertheilen, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Bernhard König und

Allerhöchstihren Geheimen Regierungs-Rath Hermann Duddenhausen,

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchstihren Geheimen Rath und Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe Dr. Friedrich August von Liebe und

Höchstihren Geheimen Finanzrath Wilhelm Gravenhorst,

welche unter Vorbehalt der Ratifikation den nachstehenden Vertrag abgeschlossen haben.

Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung ertheilt dem Eingangs bezeichneten Vertrage hierdurch Ihre Zustimmung.

Sobald die Herzoglich Braunschweigische Regierung der Aktiengesellschaft, welche von der Darmstädter Bank nach Maaßgabe des dem Kaufvertrage annektirten, nach Vorschrift des nachstehenden Artikels III. zu modifizirenden Statuts zu gründen ist, die Konzession zum Betriebe des im Kaufvertrage angegebenen Eisenbahn-Komplexes für das Herzoglich Braunschweigische Gebiet ertheilt hat, wird die Königlich Preußische Regierung derselben Gesellschaft die Konzession für die

Ausgegeben zu Berlin den 5. Dezember 1870.

im Preußischen Staatsgebiete belegenen Strecken dieses Eisenbahn-Kompleges nach Maaßgabe dieses Vertrages gleichfalls ertheilen.

Artikel II.

Die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft ist insoweit, als im gegenwärtigen Vertrage nicht das Gegentheil bestimmt ist, bezüglich ihrer in Preußen belegenen Bahnstrecken den Preußischen Landesgesetzen, insbesondere dem Preußischen Eisenbahngesetze vom 3. November 1838. resp. der Allerhöchsten Verordnung vom 19. August 1867. und den dazu künftig ergehenden Zusätzen oder Abänderungen unbeschränkt unterworfen, und hören demnach die bisher der Herzoglich Braunschweigischen Regierung bewilligten betreffenden Exemtionen insoweit auf, als dieselben im gegenwärtigen Vertrage nicht als fortbestehend bezeichnet sind.

Artikel III.

Das dem Eingangs bezeichneten Kaufvertrage annektirte Gesellschaftsstatut wird, wie folgt, abgeändert:

A. In dem §. 9. des Statuts, betreffend das Verhältniß der Gesellschaft zum Staate Braunschweig resp. Preußen werden die unter den Nummern 8. 9. 10. 11. und 17. enthaltenen Bestimmungen aufgehoben und durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Bestimmungen ersetzt:

Nr. 8. Der Gesellschaft liegt ob, die Bahnen mit einem dem Verkehrsbedürfnisse entsprechenden Betriebsmaterial auszurüsten, auch dieselben nebst ihrem gesammten Zubehör, insbesondere die zur Herstellung einer ungestörten Kommunikation errichteten Anstalten (Brücken, Durchlässe, Kanäle, Abzugsgräben, Dämme, Wegeübergänge u. s. w.), ferner die Maschinen, Wagen, Telegraphen, Werkstätten und sonstigen technischen Einrichtungen jederzeit in vollkommenem, brauchbarem und ihrem Zwecke entsprechenden Zustande zu erhalten.

Zur Konstatirung der Erfüllung dieser Verbindlichkeit können die Bahnen durch die Staats-Aufsichtsbehörden revidirt und es kann die Beseitigung etwa vorgefundener Mängel der Gesellschaft aufgegeben oder, im Fall der Säumniß Seitens der Gesellschaft, auf deren Kosten angeordnet werden.

Nr. 9. Erhöhungen der jetzigen oder künftigen Tarife, sowohl für den Personen- und Güterverkehr, als für die telegraphische Depeschenbeförderung, bedürfen der Genehmigung der Regierung, welche auch das Recht hat, die Beseitigung solcher Differential-Tarifsätze, in denen sie eine unstatthafte Beeinträchtigung berechtigter Verkehrsinteressen erkennt, zu verlangen. Insbesondere ist die Gesellschaft verpflichtet, Tarifermäßigungen, welche sie für Steinkohlen und Getreide im Transitverkehre innerhalb eines bis auf die Entfernung von 30 Meilen über die Grenzen ihres Bahnnetzes nach jeder Richtung hinaus sich erstreckenden Umkreises gegen ihre bisheri-

herigen Tarifsätze zugesteht, auch in demjenigen direkten Verkehre zu gewähren, welcher sich zwischen eigenen Verbandsstationen und den im Transitverkehre begünstigten auswärtigen Stationen bewegt.

In keinem Falle darf im direkten Verkehre der Tarifsatz zwischen zwei auswärtigen Stationen niedriger sein, als der Tarifsatz für denselben Artikel zwischen einer dieser beiden auswärtigen Stationen und einer zwischenliegenden eigenen Station.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf Verlangen der Regierung bei größeren Entfernungen den Einpfennigtarif für den Transport der im Artikel 45. der Verfassung des Norddeutschen Bundes bezeichneten Gegenstände einzuführen.

Die Gesellschaft ist ferner verpflichtet, soweit die Herzogliche Regierung es im Verkehrsinteresse für nöthig erachtet, jederzeit auf deren Verlangen künftig mit anderen in- und ausländischen Bahnverwaltungen für die Beförderung von Personen und Gütern einen durchgehenden Verkehr mittelst direkter Expeditionen und direkter Tarife zu errichten und hierbei insbesondere auch in ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel gegen die übliche, nöthigenfalls von der Herzoglichen Regierung festzusetzende Vergütung zu willigen.

Bezüglich dieser direkten Tarife ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen der Herzoglichen Regierung auf ihrer in diesem neu einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu berührenden Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Zentner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für die gleichartigen Transportgegenstände in ihrem Lokaltarife erhebt. Sollte sie jedoch in einem anderen durchgehenden Verkehre für jene Strecke ihrer Bahnen einen unter den Lokaltarif-Einheitssatz pro Zentner und Meile ermäßigten Satz pro Zentner und Meile beziehen, so muß sie für jene Strecke diesen ermäßigten Tarifsatz auch in dem neu zu errichtenden durchgehenden Verkehre auf Verlangen der Herzoglichen Regierung zugestehen. Sie kann sich dieser von der Herzoglichen Regierung geforderten Ausdehnung der in einem anderen durchgehenden Verkehre bereits unter den Lokaltarif ermäßigten Sätze nur dadurch entziehen, daß sie letztere unverzüglich aufhebt und an deren Stelle solche Tarifsätze einführt, in denen die Herzogliche Regierung eine unstatthafte Beeinträchtigung berechtigter Verkehrsinteressen oder eine unstatthafte Begünstigung einzelner Verkehrsrouten resp. Transport-Interessenten nicht erkennt.

Bei durchgehenden Gütertransporten wird die Erhebung einer Expeditionsgebühr für die Gesellschaft ausgeschlossen, wenn weder die ursprüngliche Versand- noch die letzte Adreßstation an ihrer Bahn liegt.

Die vorbezeichnete Verpflichtung der Gesellschaft zur Einrichtung eines direkten Verkehrs und zum Zugeständnisse des vorbezeichneten Tarifsatzes wird jedoch durch die Bereitwilligkeit der anderen betheiligten Eisenbahnverwaltungen bedingt, in diesem Ver-

kehre ihren Tarif nach denselben Grundsätzen zu normiren und somit für ihre in dem einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu benutzende Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Zentner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für gleichartige Transportgegenstände in ihrem Lokalverkehre resp. in einem anderen durchgehenden Verkehre erheben. Sollte die Gesellschaft zum Zwecke der Einrichtung eines neuen direkten durchgehenden Verkehrs das gleiche Zugeständniß, wie es vorstehend präzisirt ist, von einer anderen Bahnverwaltung fordern, und die letztere ohne von der Herzoglichen Regierung für zulänglich erachtete Gründe sich weigern, auf den von der Gesellschaft vorgeschlagenen direkten Verkehr überhaupt einzugehen, oder jenes Zugeständniß in Betreff des Tarifsatzes zu machen, so ist die Gesellschaft an das ihrerseits auf Erfordern der Herzoglichen Regierung für einen direkten Verkehr, an welchem die sich weigerlich haltende Bahnverwaltung mit betheiligt ist, gemachte frühere Zugeständniß nicht mehr gebunden.

Die Gesellschaft wird den Personentransport in vier Wagenklassen bewirken.

Alle Aenderungen in den Tarifen müssen der Regierung in den von dieser vorgeschriebenen Formen und Zeitabschnitten angezeigt, auch öffentlich bekannt gemacht werden.

Im Fall der Erhöhung von Tarifsätzen muß die öffentliche Bekanntmachung sechs Wochen vor Anwendung derselben erfolgen.

Nr. 10. Die Genehmigung, wie auch die Abänderung der Fahrpläne, wird der Regierung vorbehalten.

Nr. 11. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Militair-, Post- und Telegraphenverwaltungen des Norddeutschen Bundes alle diejenigen Vorrechte und Begünstigungen zu gewähren, welche denselben gegenwärtig auf den Braunschweigischen Staatsbahnen zustehen oder künftig für die Staatsbahnen im Norddeutschen Bundesgebiete werden eingeführt werden.

Nr. 17. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die in der Anlage zum §. 8. des Königlich Preußischen Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militairpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts vom 16./20. Juni 1867. unter I. und II. 1. C. aufgeführten Unterbeamtenstellen, beziehungsweise die denselben entsprechenden Stellen mit Militairanwärtern des Bundesheeres, soweit dieselben das 35ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu besetzen.

Sind qualifizirte Militairanwärter — bezüglich deren Anmeldung, Ermittelung und Einberufung die §§. 16. bis 22. inkl. jenes Reglements maaßgebend sind — nicht zu ermitteln, so hat die Gesellschaft in der Besetzung der betreffenden Stelle freie Hand.

Bei Besetzung der unteren Betriebsbeamtenstellen innerhalb des Preußischen Gebiets, insbesondere der Bahnwärter, Weichenwär-

wärter und ständigen Arbeiter sollen vorzugsweise die Bewerbungen Preußischer Unterthanen berücksichtigt werden.

B. Der erste Satz des §. 38. des erwähnten Statuts wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

Der Aufsichtsrath besteht aus achtzehn Mitgliedern, von denen mindestens zehn nicht weiter als höchstens drei Meilen von den Bahnstrecken der Gesellschaft entfernt wohnen dürfen.

Artikel IV.

Da die Stadt Braunschweig das Domizil und der Sitz der Centralverwaltung der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft sein wird, soll das gesetzliche und statutarische Aufsichtsrecht des Staats in Bezug auf alle Maaßnahmen, welche die Verhältnisse der Gesellschaft als solcher und die Verwaltung und den Betrieb ihres Unternehmens im Allgemeinen — z. B. die Abänderung der Gesellschaftsstatuten, Erweiterung des Unternehmens, die Emission von Prioritäts-Obligationen, die statutgemäße Dotirung des Reserve- und Erneuerungsfonds, die Bestätigung der Direktionsmitglieder — betreffen, lediglich von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung ausgeübt werden. Alle Statutabänderungen jedoch, welche sich auf das Verhältniß der Gesellschaft zum Staate beziehen, ingleichen die Abänderung des am Schlusse des vorigen Artikels festgesetzten §. 38. des Statuts, bedürfen der Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung. Letztere kann auch die Amtsentsetzung von Mitgliedern des Aufsichtsraths (cfr. §. 46. Absatz 3. des Gesellschaftsstatuts) fordern.

Im Uebrigen übt jede der beiden kontrahirenden Regierungen für Ihr Gebiet gegenüber der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft die staatlichen Hoheits- resp. Aufsichtsrechte (die Königlich Preußische Regierung insbesondere für Ihr Gebiet die im Statut der Gesellschaft §. 9. Nr. 4. 7. 8. 13. 14. 15. bezeichneten staatlichen Rechte) aus.

Bezüglich des Fahrplans auf den in Preußen belegenen Strecken überläßt jedoch die Königlich Preußische Regierung die Feststellung resp. Abänderung des Fahrplans für den Lokalverkehr (d. h. den Verkehr unter den eigenen Stationen der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft) lediglich der Herzoglich Braunschweigischen Regierung, und behält sich nur für den Verbands- und direkten Verkehr mit fremden Bahnen die Feststellung und Abänderung des Fahrplans auf jenen Strecken vor. Auf den in Preußen belegenen Bahnstrecken sollen für den Lokalverkehr in beiden Richtungen täglich mindestens drei Züge mit Personenbeförderung eingerichtet werden.

Ferner bleibt bezüglich des Tarifs der Königlich Preußischen Regierung für Ihr Gebiet nur die Genehmigung der von der Gesellschaft zuerst einzuführenden Fahrgeld- und Frachtsätze im Personen- und Güterverkehre — falls diese Tarifsätze von den jetzt bestehenden abweichen — sowie die Genehmigung späterer Erhöhung dieser von der Gesellschaft zuerst eingeführten Sätze vorbehalten.

Es soll sowohl im Personen- wie im Güterverkehre zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Beförderungspreise oder der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden.

In allen Fällen, wo eine einheitliche Ausübung des staatlichen Ober-Aufsichtsrechts im Interesse des Eisenbahnverkehrs liegt (insbesondere in Fahrplan-Angelegenheiten), werden beide Regierungen eine Verständigung unter Sich herbeiführen.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen Ihr und der Gesellschaft, sowie die Handhabung der Ihr über die in Preußen belegenen Bahnstrecken zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte einer Behörde zu übertragen. Diese Behörde hat die Beziehungen ihrer Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der kompetenten Königlich Preußischen Polizei- oder Gerichtsbehörden geeignet sind. Die Eisenbahnverwaltung hat sich bei Angelegenheiten territorialer Natur, welche hiernach von der betreffenden Königlich Preußischen Behörde ressortiren, an diese zu wenden. Die gedachten Funktionen können von der Königlich Preußischen Regierung auch einem besonderen Kommissarius übertragen werden.

Die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft ist verpflichtet, auf Verlangen der Königlich Preußischen Regierung innerhalb des Preußischen Staatsgebiets einen dort wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen, welcher zur vollständigen Vertretung der Bahnverwaltung gegenüber der Preußischen Regierung und den Preußischen Behörden ermächtigt ist.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung, welche von der Eisenbahngesellschaft zur Bestreitung der dem Staate durch Ausübung des Aufsichtsrechts erwachsenden Kosten jährlich die Summe von 5000 Thalern erhebt, wird hiervon jährlich den Betrag von 1200 Thalern am Jahresschlusse an Preußen in die von der Königlich Preußischen Regierung zu bezeichnende Kasse abführen lassen.

Artikel V.

Die beiden kontrahirenden Hohen Regierungen werden über die etwa erforderlichen Ausführungsbestimmungen des für die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft maaßgebenden Bahnpolizei-Reglements des Norddeutschen Bundes vom 3. Juli 1870. sich zu verständigen suchen.

Die auf Preußischem Gebiete fungirenden Bahnpolizei-Beamten sind bei den kompetenten Königlich Preußischen Behörden auf Antrag der Bahnverwaltung in Pflicht zu nehmen.

Die von der einen Regierung geprüften Betriebsmittel sollen ohne weitere Revision auch im Gebiete der anderen Regierung zugelassen werden.

Artikel VI.

Die im Preußischen Gebiete angestellten Eisenbahnbeamten sind den Preußischen Landesgesetzen unterworfen.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus.

Artikel VII.

Die Königlich Preußische Regierung wird von dem Betriebe der in Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecke eine Abgabe nach Maaßgabe des Preußischen Gesetzes

setzes vom 16. März 1867. erheben und bei der Berechnung derselben den aus dem Verhältnisse der Streckenlängen in beiden Gebieten sich ergebenden Theil des Anlagekapitals, beziehungsweise die auf diesen Theil des Anlagekapitals entfallende, gleichfalls nach dem Verhältniß der Streckenlängen ermittelte Quote der aus dem Betriebe sich ergebenden Reineinnahme als steuerpflichtigen Reinertrag zu Grunde legen.

Die Erhebung erfolgt alljährlich postnumerando und zwar für die bereits im Betriebe befindlichen Strecken zum ersten Male für das Jahr 1870., für die noch zu erbauenden Strecken dagegen zum ersten Male für das auf die Betriebseröffnung folgende, mit dem 1. Januar beginnende Rechnungsjahr. Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird der Königlich Preußischen Regierung die Berechnung des Reinertrages der Bahn alljährlich, und zwar spätestens vier Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres, mittheilen und die Abführung der Abgabe an die von der Königlich Preußischen Regierung zu bezeichnende Kasse anordnen.

Artikel VIII.

Sollte die Darmstädter Bank oder die von ihr zu begründende Braunschweigische Eisenbahngesellschaft die in Preußen belegenen Strecken der angekauften Bahnen oder die in Braunschweig belegenen Strecken der von Oschersleben nach Wolfenbüttel und von Braunschweig nach Harzburg angelegten Bahnen ganz oder theilweise anderweit veräußern oder verpachten, oder sonst den Betrieb darauf Anderen abtreten wollen, so ist zu jeder dieser Maaßnahmen die Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung erforderlich.

Dieser Zustimmung bedarf es auch zur Fusion mit einer anderen Eisenbahngesellschaft im Sinne des Art. 215. und 247. des Handelsgesetzbuchs.

Artikel IX.

Sollte die Königlich Preußische Regierung demnächst von dem Ihr nach den betreffenden Staatsverträgen zustehenden und Ihr verbleibenden Rechte des Ankaufs der im Preußischen Gebiete belegenen Strecken der Braunschweigischen Bahnen Gebrauch machen, so werden die beiden kontrahirenden Hohen Regierungen den von Preußen zu zahlenden Kaufpreis nach Maaßgabe der bezüglichen früheren Staatsverträge und mit unbedingt verbindlicher Kraft für die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft feststellen.

Artikel X.

Die Königlich Preußische Regierung bedarf, falls Sie die Bahn von Vienenburg nach Goslar veräußern, verpachten, oder sonst den Betrieb derselben an eine andere Eisenbahnverwaltung überlassen will, zu diesen Maaßnahmen fortan nicht mehr der Zustimmung der Herzoglich Braunschweigischen Regierung.

Artikel XI.

Die Königlich Preußische Regierung hat für Ihr Staatsgebiet bereits den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Vienenburg nach Neukrug zum Anschlusse

an die Herzoglich Braunschweigische Eisenbahn von Börsum nach Kreiensen, sowie einer aus jener Bahn in der Richtung nach Clausthal abgehenden Zweigbahn bewilligt.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung erklärt sich hierdurch mit der Durchführung dieser Bahnlinien durch das Herzoglich Braunschweigische Gebiet einverstanden und giebt hierdurch die Zusage, daß Sie der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, welcher für das Preußische Staatsgebiet die Konzession zum Bau und Betriebe jener Bahn nebst Zweigbahn bereits ertheilt ist, dieselbe Konzession im Braunschweigischen Gebiete für die Zweigbahn nach Clausthal, wie auch für die Bahn von Vienenburg in der Richtung nach Neukrug bis zu dem Punkte, wo sich aus ihr die Bahn nach Clausthal abzweigt, unter Verleihung des Expropriationsrechts ertheilen wird. Sie überläßt ferner der Königlich Preußischen Regierung die Bestimmung der Richtung dieser der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft zu konzessionirenden Bahnstrecken im Braunschweigischen Staatsgebiete.

Was dagegen den übrigen im Herzoglich Braunschweigischen Gebiete belegenen, von Neukrug bis zu dem so eben erwähnten Abzweigungspunkte sich erstreckenden Theil der Bahn von Neukrug nach Vienenburg betrifft, so behält sich die Herzoglich Braunschweigische Regierung vor, den Bau und Betrieb dieser Strecke der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft zu übertragen, falls der Vorstand der letzteren binnen fünf Monaten nach deren Konstituirung auf Grund eines desfallsigen rechtsgültigen Generalversammlungs-Beschlusses zur Uebernahme jener Konzession sich bereit erklärt und sich verpflichtet, diese Bahnstrecke zu demselben Zeitpunkte fertig zu stellen und in Betrieb zu nehmen, wo solches Seitens der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft für den übrigen Theil der Bahn von Neukrug nach Vienenburg geschehen muß.

Falls sich die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft unter vorstehenden Modalitäten zum Bau und Betriebe der erwähnten Bahnstrecke bis Neukrug nicht bereit erklärt haben sollte, wird die Herzoglich Braunschweigische Regierung diese Konzession gleichfalls der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft ertheilen.

Letztere hat sich alsdann mit der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft über die Mitbenutzung des Bahnhofs Neukrug resp. über gemeinschaftliche Anlagen auf demselben zu verständigen. Falls ein solches Einverständniß nicht gelingen sollte, entscheiden über die streitigen Punkte die kontrahirenden Regierungen, deren Feststellung alsdann die beiden Gesellschaften unbedingt unterworfen sind.

Artikel XII.

Beide Regierungen verpflichten Sich gegenseitig, die Herstellung eines möglichst abzukürzenden Schienenweges zwischen den Städten Hildesheim und Braunschweig nach Kräften zu fördern und zu diesem Zwecke die Ausführung einer von Hildesheim im Anschlusse an die dortigen Bahnen ausgehenden und in die Braunschweigische Eisenbahn möglichst nahe bei der Stadt Braunschweig einmündenden Bahn zu gestatten.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung erklärt sich hierdurch, dem Wun-

Wunsche der Königlich Preußischen Regierung entsprechend, bereit, die Konzession zum Bau und Betriebe dieser Eisenbahn für die in Ihr Gebiet fallende Strecke demselben Unternehmer zu ertheilen, welcher Seitens der Königlich Preußischen Regierung für den in Preußisches Staatsgebiet fallenden Theil der Bahn konzessionirt werden wird, sofern nicht die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft innerhalb drei Monaten nach ihrer Konstituirung den Bau und Betrieb der Braunschweigischen Strecke zu übernehmen sich rechtsverbindlich bereit erklärt.

Erhält dieselbe diese Konzession nicht, so wird sie von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung angehalten werden, dem anderweitigen Unternehmer der Bahn den Anschluß an ihre Bahn in Gemäßheit des §. 9. Nr. 14. ihres Statuts zu gestatten.

Artikel XIII.

Für die in den vorstehenden Artikeln XI. und XII. bezeichneten neuen Bahnstrecken wird speziell noch Folgendes verabredet:

1) Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft ist bezüglich der ihr im Herzoglich Braunschweigischen Staatsgebiete zu konzessionirenden Eisenbahnstrecken den Braunschweigischen Landesgesetzen unterworfen; auch übt ihr gegenüber die Herzoglich Braunschweigische Regierung für Ihr Gebiet das gesetzliche und statutarische Aufsichtsrecht des Staates insoweit aus, als solches nach Artikel IV. dieses Vertrages Seitens der Königlich Preußischen Regierung gegenüber der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft bezüglich deren in Preußen belegenen Bahnstrecken geschieht.

   Dasselbe gilt für die im Herzoglich Braunschweigischen Gebiete belegene Strecke der Bahn von Hildesheim in der Richtung auf Braunschweig, wenn diese Strecke nicht an die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft, sondern an einen in Preußen domizilirten Unternehmer konzessionirt wird.

2) Die Herzoglich Braunschweigische Regierung verpflichtet sich ferner, die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft — einerlei, ob letztere den Bau und Betrieb der Strecke Vienenburg-Neukrug resp. Hildesheim-Braunschweig theilweise mit übernimmt oder nicht — anzuhalten, nach näherer Maaßgabe ihres Statuts (cfr. §. 9. Nr. 9.) resp. Artikel III. des gegenwärtigen Vertrages mit der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft resp. dem Unternehmer der Bahn von Hildesheim in der Richtung auf Braunschweig für die Beförderung von Personen und Gütern einen durchgehenden Verkehr mittelst direkter Expeditionen und direkter Tarife zu errichten und hierbei insbesondere in ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel zu willigen. Die Vereinbarung der Maaßregeln, welche im Uebrigen im Interesse des durchgehenden Verkehrs zur möglichst einheitlichen Gestaltung des Betriebes der Bahnstrecken Vienenburg-Neukrug und Hildesheim-Braunschweig erforderlich sind, und die Theilung des Eigenthums dieser Strecken unter mehrere Verwaltungen möglichst wenig fühlbar für das die Bahnen benutzende Publikum machen sollen, wird zunächst den betheiligten Eisenbahnverwaltungen selbst überlassen. Gelingt

eine solche Vereinbarung nicht, so werden die kontrahirenden Regierungen diese Maaßregeln speziell vereinbaren, welchen sodann die betheiligten Eisenbahnverwaltungen ohne Weiteres unterworfen sind. Insbesondere sollen die Personenzüge zwischen Vienenburg und Neukrug resp. Hildesheim und Braunschweig ohne Wagenwechsel und thunlichst auch ohne Wechsel der Lokomotiven und des Zugpersonals durchgeführt werden. Ferner sollen, soweit es im öffentlichen Verkehrs-Interesse nothwendig erscheint, Personenwagen der Route Vienenburg-Neukrug in die Neukrug passirenden durchgehenden Züge der Braunschweigischen Bahnen aufgenommen werden und ebenso von letzteren Bahnen auf die Route Neukrug-Vienenburg übergehen.

Artikel XIV.

Die Königlich Preußische Regierung, welche für Ihr Staatsgebiet bereits der Herzoglich Braunschweigischen Regierung das Recht zur Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen der Stadt Braunschweig und der Berlin-Lehrter Eisenbahn eingeräumt hat, erklärt sich damit einverstanden, daß diese Konzession auf die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft übertragen wird.

Falls die letztere jedoch diese Konzession nicht bis zum 1. Juli 1875. nachgesucht resp. erlangt haben sollte, soll die Herzoglich Braunschweigische Regierung verpflichtet sein, mit einem Ihr Seitens der Königlich Preußischen Regierung etwa präsentirten Konzessionsbewerber wegen Ertheilung der Konzession unter den üblichen Bedingungen unverweilt in Verhandlungen zu treten und ihm geeignetenfalls die Konzession zu ertheilen, wenn sich die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft auf desfallsige, unverzüglich zu stellende Aufforderung ihrer Regierung nicht längstens binnen drei Monaten nachträglich zur Uebernahme des Baues und Betriebes der Verbindungsbahn verpflichtet.

Artikel XV.

Die beiden kontrahirenden Regierungen gestatten — jede für Ihr Gebiet — der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft den Bau und Betrieb einer Verbindungsbahn zwischen dem Bergisch-Märkischen und dem Braunschweigischen Eisenbahnnetze. Bei der erst nach Anhörung der Gesellschaftsvorstände zu bewirkenden Festsetzung der Richtung und des Anschlußpunktes dieser Bahn werden beide Regierungen die Interessen der Bergisch-Märkischen resp. Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft thunlichst berücksichtigen.

Artikel XVI.

Die über den Bau und Betrieb der Braunschweigischen Staatsbahnen zwischen der Königlich Preußischen resp. vormals Königlich Hannoverschen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung abgeschlossenen Staatsverträge bleiben — insoweit sie im gegenwärtigen Vertrage nicht abgeändert sind — in Kraft.

Artikel XVII.

Dieser Vertrag soll in zwei gleichlautenden Original-Exemplaren ausgefer-

fertigt und unverzüglich zur Ertheilung der Allerhöchsten und Höchsten Ratifikationen vorgelegt werden, deren Auswechselung längstens binnen acht Wochen stattfinden wird.

So geschehen Berlin, den 23. August 1870.

König.	Duddenhausen.	v. Liebe.	Gravenhorst.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 7752.) Allerhöchster Erlaß vom 16. September 1870., betreffend die nachträgliche Verleihung der Befugniß zur Chausseegeld-Erhebung und der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der von dem Kreise Grottkau, Regierungsbezirk Oppeln, in Verlängerung der Kreis-Chaussee vom dem Bahnhofe bei Grottkau durch Halbendorf, Voigtsdorf, Würben, Gührau, bis an die Grenze des Kreises Strehlen chausseemäßig ausgebauten Straßenstrecke von dem Uebergange dieser Chaussee über die Neisse-Brieger Eisenbahn bei Halbendorf, bez. von dem vorerwähnten Bahnhofe bis zum Münsterberger Thorthurm in der Stadt Grottkau.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage nachträglich genehmigt habe, daß von dem Kreise Grottkau, Regierungsbezirk Oppeln, in Verlängerung der durch Meinen Erlaß vom 16. März 1863. genehmigten Chausseelinie von dem Bahnhofe bei Grottkau durch Halbendorf, Voigtsdorf, Würben, Gührau, bis an die Grenze des Kreises Strehlen, auch die Straßenstrecke von dem Uebergange dieser Chaussee über die Neisse-Brieger Eisenbahn bei Halbendorf, bez. von dem vorerwähnten Bahnhofe bis zum Münsterberger Thorthurm in der Stadt Grottkau chausseemäßig ausgebaut worden ist, bestimme Ich hierdurch, daß die Befugniß zur Chausseegeld-Erhebung und die fiskalischen Vorrechte, wie sie dem Kreise durch Meinen anderweiten Erlaß vom 16. März 1863. (Gesetz-Samml. 1863. S. 157.) für jene Chausseelinie verliehen worden, demselben auch für die weiter ausgebaute Straßenstrecke zustehen sollen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hauptquartier Meaux, den 16. September 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7753.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises im Betrage von 30,000 Thalern III. Emission. Vom 2. November 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Niederunger Kreises auf dem Kreistage vom 16. August 1870. beschlossen worden, die zur Vollendung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten über den Betrag der durch die Privilegien vom 5. Februar 1866. (Gesetz-Samml. 1866. S. 79. ff.) und vom 27. April 1868. (Gesetz-Samml. 1868. S. 509. ff.) genehmigten Anleihen hinaus erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 30,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 30,000 Thalern, in Buchstaben: dreißig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

20,000	Thaler	à 500	Thaler	= 40	Stück,
9,500	"	à 100	"	= 95	"
500	"	à 50	"	= 10	"
= 30,000	Thaler,				

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1871. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen der ausgelooften Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 2. November 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Obligation

des

Niederunger Kreises

III. Emission

Littr..... №.....

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 16. August 1870. wegen Aufnahme einer Schuld von 30,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Niederunger Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 30,000 Thalern geschieht vom Jahre 1871. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des gesammten Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Auslooſung erfolgt vom Jahre 1871. ab in dem Monate Juni jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Auslooſungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooſten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen, sowie in einer zu Gumbinnen und in Königsberg erscheinenden Zeitung und in dem Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Heinrichwalde, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Tilsit.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Heinrichswalde gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

....., den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Niederunger Kreise.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Niederunger Kreises

III. Emission

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Heinrichswalde.

....., den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Niederunger Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Niederunger Kreises

III. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Niederunger Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à ..... Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Heinrichswalde, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen legitimirten Inhaber der Obligation dagegen Widerspruch erhoben worden ist.

....., den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Niederunger Kreise.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 49.

(Nr. 7754.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 4. Dezember 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, in Gemäßheit des Artikels 51. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 14. d. Mts. in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 4. Dezember 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Jahrgang 1870. (Nr. 7754.) *86

Ausgegeben zu Berlin den 9. Dezember 1870.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 50.

(Nr. 7755.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Vereinbarung mit Hessen vom 11./17. Oktober 1870. wegen Ausdehnung der zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen bestehenden Uebereinkunft bezüglich der Verhütung der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei- ꝛc. Frevel vom $\frac{\text{7. Dezember}}{\text{8. Oktober}}$ 1861. auf das gesammte gegenseitige Staatsgebiet. Vom 3. Dezember 1870.

Nachdem die Verabredung getroffen worden ist, die zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen bestehende Uebereinkunft vom $\frac{\text{7. Dezember}}{\text{8. Oktober}}$ 1861. wegen Verhütung der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei- ꝛc. Frevel, insoweit sich dieselbe gemäß §. 46. des Bundesgesetzes über die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869., beziehungsweise Artikel 47. des über denselben Gegenstand zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen abgeschlossenen Vertrages vom 18. März d. J. noch in Geltung befindet, auf das gesammte gegenseitige Staatsgebiet, unter Aufhebung der über diesen Gegenstand zwischen dem Großherzogthum Hessen und den früheren Regierungen des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau, der Landgrafschaft Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt geschlossenen Konventionen, nämlich:

1) der mit dem Kurfürstenthum Hessen wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel abgeschlossenen Uebereinkunft vom $\frac{\text{27. Dezember 1822.}}{\text{17. Januar 1823.}}$, sowie der weiteren wegen Ausdehnung dieser Uebereinkunft in den Jahren 1823., 1826., 1838. und 1854. getroffenen Vereinbarungen,

2) der mit dem Herzogthum Nassau wegen Verhütung der Forstfrevel ꝛc. abgeschlossenen Uebereinkunft vom 21./8. Januar 1822.,

3) der mit der Landgrafschaft Hessen-Homburg abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Verhütung und Bestrafung sowohl der Forst-, Jagd- und Fischerei-, als auch der Feld- und solcher Frevel, welche an Weiden- und anderen

Ausgegeben zu Berlin den 14. Dezember 1870.

Baumpflanzungen außer den Forsten, sowie an Wasserbauanlagen begangen werden, vom $\frac{14. \text{ März}}{10. \text{ April}}$ 1837.,

4) der mit der freien Stadt Frankfurt wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Feld-, Jagd- und Fischerei-Frevel in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern abgeschlossenen Uebereinkunft vom 15. März 1853.,

auszudehnen, so ist zu Urkund dessen die gegenwärtige Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern ausgewechselt zu werden.

Berlin, den 11. Oktober 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:
v. Thile.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern vom 17. Oktober d. J. ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. Dezember 1870.

v. Thile.

(Nr. 7756.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Flatow, Regierungsbezirks Marienwerder, für den Bau und die Unterhaltung zweier Kreis-Chausseen: 1) von Zempelburg bis zum projektirten Bahnhof Linde der Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn, 2) von Obbodowo an der Zempelburg-Poln. Croner Chaussee über Soßnow bis zur Wirsitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Mroczen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Kreise Flatow im Regierungsbezirk Marienwerder beabsichtigten Bau der Chausseen: 1) von Zempelburg bis zum projektirten Bahnhof Linde der Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn, 2) von Obbodowo an der Zempelburg-Poln. Croner Chaussee über Soßnow bis zur Wirsitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Mroczen, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Flatow das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem Kreise Flatow gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hauptquartier Versailles, den 28. Oktober 1870.

Wilhelm.

Für den Finanzminister:

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7757.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatower Kreises im Betrage von 50,000 Thalern, III. Emission. Vom 28. Oktober 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Flatower Kreises auf dem Kreistage vom 30. Januar 1869. beschlossen worden, neben den durch die Privilegien vom 20. März 1854. und 7. Juli 1857. (Gesetz-Samml. für 1854. S. 169. und für 1857. S. 629.) genehmigten Anleihen von 150,000 Thalern und von 50,000 Thalern die zur Ausführung der vom Kreise weiter unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke eine dritte Serie auf jeden Inhaber lautender, mit Zinskupons versehener, Seitens der Gläubiger unkündbarer Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 50,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 50,000 Thalern, in Buchstaben: funfzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

25,000 Thaler à 1000 Thaler,
25,000 " à 500 "
= 50,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom Zeitpunkt der Vollendung der beabsichtigten Chausseebauten ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 28. Oktober 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Obligation

des

Flatower Kreises

Littr..... №.....

über

..... **Thaler Preußisch Kurant,**

III. Emission.

Auf Grund des unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 30. Januar 1869. wegen Aufnahme einer Schuld von 50,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Flatower Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Flatower Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung dieser Summe erfolgt aus einem zu diesem Zwecke gebildeten Tilgungsfonds in einer durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung sechs Monate nach vorhergegangener öffentlicher Kündigung gegen Rückgabe dieser Obligation.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Marienwerder deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich verzinset.

Die Rückzahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Flatow.

Wenn der Betrag dieser Obligationen nach erfolgter Kündigung nicht in dem festgesetzten Termine erhoben wird, so kann dieselbe innerhalb der nächsten vier Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden, sie trägt aber von der Verfallzeit ab keine Zinsen mehr und verliert dann nach Ablauf von vier Jahren ganz ihren Werth.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Flatow, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Flatower Kreise.

Mit dieser Obligation sind zwölf Zinskupons, von № 1. bis 12., mit gleicher Unterschrift ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlösung des Kapitals mit der Schuldverschreibung erfolgt.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Flatower Kreises

III. Emission

Littr..... №.....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 24. Juni 18.. bis 2. Juli 18.., resp. vom 28. Dezember 18.. bis 6. Januar 18.. an halbjährigen Zinsen bei der Kreis-Kommunalkasse hierselbst (in Buchstaben) ..... Thaler ..... Silbergroschen Preußisch Kurant.

Flatow, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Flatower Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

(Nr. 7758.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes der Voigtei Hohenhameln, Amts Peine, Landdrosteibezirk Hildesheim, im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 2. November 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von der Vertretung des Wegeverbandes der Voigtei Hohenhameln, Amts Peine, Landdrosteibezirk Hildesheim, unterm 15. November 1869. und 5. März 1870. zur Beschleunigung des Ausbaues der Landstraßen des Wegeverbandsbezirks die Kontrahirung einer Anleihe beschlossen worden, wollen Wir auf den Antrag des gedachten Wegeverbandes: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 30,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. und der Verordnung vom 17. September 1867. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 30,000 Thalern, in Buchstaben: dreißig Tausend Thalern, welche in Apoints von 100 Thalern nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1877. ab mit wenigstens jährlich fünf Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, innerhalb eines Zeitraums von 14 Jahren zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 2. November 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Provinz Hannover, Landdrosteibezirk Hildesheim.

Obligation

des

Wegeverbandes der Voigtei Hohenhameln, Amts Peine,

Littr..... № .....

über

..... **Thaler Preußisch Kurant**

IV. Emission.

Auf Grund der durch die Königliche Landdrostei zu Hildesheim mittelst der Reskripte vom 18. Januar und 6. September 1870. genehmigten Beschlüsse der Vertretung des Wegeverbandes der Voigtei Hohenhameln, Amts Peine, vom 15. November 1869. und 5. März 1870. wegen Aufnahme einer Anleihe von 30,000 Thalern bekennt sich der unterzeichnete Ausschuß der Wegeverbandsvertretung der Voigtei Hohenhameln Namens des gedachten Verbandes durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von Einhundert Thalern Kurant, welche für den Landstraßenbau im Wegeverbandsbezirke kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 30,000 Thalern geschieht vom Jahre 1877. an innerhalb eines Zeitraums von 14 Jahren aus einem zu diesem Zwecke gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens fünf Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt durch den Ausschuß der Wegeverbandsvertretung vom Jahre 1876. an in dem Monate September jeden Jahres. Der Wegeverband behält sich jedoch die Befugniß vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu vermehren, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt drei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Preußischen Staatsanzeiger, sowie in den Amtsblättern für Hannover und für den Landdrosteibezirk Hildesheim, in der Hildesheimer und Peiner Zeitung, im Falle des Eingehens der letzteren in einem anderen mit Genehmigung der Königlichen Landdrostei zu bestimmenden Blatte.

Bis

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zurückzuzahlen ist, wird dasselbe in ganzjährigen Terminen am 2. Januar, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt lediglich gegen Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kasse des Wegeverbandes Hohenhameln, und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine und der Talon zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb zehn Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach dem Ablaufe des Kalenderjahres ihrer Fälligkeit nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Wegeverbandes.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§. 500. 501. Ziff. 5. und 502. der Allgemeinen bürgerlichen Prozeß-Ordnung vom 8. November 1850.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Königlichen Amte Peine anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung gezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ganzjährige Zinskupons für fünf Jahre bis zum 2. Januar 1876. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünf- beziehungsweise vierjährige Perioden ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kasse des Wegeverbandes Hohenhameln gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Wegeverband mit seinem Vermögen und seiner gesetzlichen Steuerkraft.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Hohenhameln, den ..ten ..... 18..

Der Ausschuß der Vertretung des Wegeverbandes der Voigtei Hohenhameln.

Provinz Hannover, Landdrosteibezirk Hildesheim.

Erster (bis fünfter) Zinskupon (I.) Serie

zur

Obligation des Wegeverbandes der Voigtei Hohenhameln, Amts Peine,

IV. Emission

Littr..... № .....

über Einhundert Thaler

zu fünf Prozent Zinsen über fünf Thaler.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am 2. Januar 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Wegeverbands-Obligation für das Jahr vom 1. ..... 18.. bis 1. ..... 18.. mit fünf Thalern bei der Kasse des Wegeverbandes der Voigtei Hohenhameln.

Hohenhameln, den ..ten ..... 18..

Die laut Beschlusses der Vertretung des Wegeverbandes der Voigtei Hohenhameln beauftragten Ausschußmitglieder.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach dem Ablaufe des Kalenderjahres seiner Fälligkeit erhoben wird.

Provinz Hannover, Landdrosteibezirk Hildesheim.

Talon.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Wegeverbandes der Voigtei Hohenhameln, Amts Peine (IV. Emission),

Littr. ..... № ..... über Einhundert Thaler à fünf Prozent Zinsen

die .....te Serie Zinskupons für die Jahre 18.. bis 18.. bei der Kasse des Wegeverbandes der Voigtei Hohenhameln.

Hohenhameln, den ..ten ..... 18..

Die laut Beschlusses der Vertretung des Wegeverbandes der Voigtei Hohenhameln beauftragten Ausschußmitglieder.

(Nr. 7759.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fischhauser Kreises im Betrage von 30,000 Thalern II. Emission. Vom 7. November 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Fischhauser Kreises auf dem Kreistage vom 15. Oktober 1869. beschlossen worden, die zur Vollendung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten über den Betrag der durch das Privilegium vom 22. Februar 1869. (Gesetz-Samml. für 1869. S. 507. ff.) genehmigten Anleihe von 170,000 Thalern hinaus erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke eine zweite Anleihe auf jeden Inhaber lautender, mit Zinskupons versehener, Seitens der Gläubiger unkündbarer Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 30,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 30,000 Thalern, in Buchstaben: dreißig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

5,000	Thaler	à 500	Rthlr.,
10,000	"	à 200	"
10,000	"	à 100	"
5,000	"	à 50	"
= 30,000	Thaler,		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1871. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 7. November 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Obligation

des

Fischhauser Kreises

II. Emission

Littr. ..... № .....

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 15. Oktober 1869. wegen Aufnahme einer Schuld von 30,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Fischhauser Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von dreißig Tausend Thalern geschieht vom Jahre 1871. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des gesammten Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1871. ab in dem Monate Dezember jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Staatsanzeiger, in dem Fischhauser Kreisblatte, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Königsberg, sowie in einer zu Königsberg und in einer zu Berlin erscheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. Juli und am 31. Dezember jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Fischhausen, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation in Fischhausen.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährliche Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1875. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunal-Kasse zu Fischhausen gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Fischhausen, den ..ten ..... 18..

(Stempel.)

Die kreisständische Chausseebau-Finanzkommission des Kreises Fischhausen.

Bemerkung. Die Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.

(Nr. 7760.) Allerhöchster Erlaß vom 9. November 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Salzwedel, Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen vom Dorfe Brunau an der Mahlsdorf-Beeser Kreis-Chaussee nach dem Bahnhofe Brunau der Stendal-Salzwedel-Uelzener Eisenbahn und von Beetzendorf über Jeeben und Bandau bis zur Gardelegener Kreisgrenze in der Richtung auf Cloetze.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von den Ständen des Kreises Salzwedel im Regierungsbezirk Magdeburg beschlossenen Bau der Chausseen vom Dorfe Brunau an der Mahlsdorf-Beeser Kreis-Chaussee nach dem Bahnhofe Brunau der Stendal-Salzwedel-Uelzener Eisenbahn und von Beetzendorf über Jeeben und Bandau bis zur Gardelegener Kreisgrenze in der Richtung auf Cloetze genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Salzwedel das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hauptquartier Versailles, den 9. November 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 51.

(Nr. 7761.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Leer, Provinz Hannover, im Betrage von 28,000 Thalern. Vom 12. November 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von der Vertretung des Wegeverbandes des Amts Leer unterm 27. Oktober 1869., 15. Januar, 20. April und 27. August 1870. zur Beschleunigung des Ausbaues der Landstraßen des Wegeverbandsbezirks die Kontrahirung einer Anleihe beschlossen worden, wollen Wir auf den Antrag der Vertretung des genannten Wegeverbandes: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem Betrage von 28,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. und der Verordnung vom 17. September 1867. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 28,000 Thalern, in Worten: achtundzwanzig Tausend Thalern, welche in Apoints von Einhundert Thalern nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit 4½ Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich, vom Jahre 1873. ab, mit wenigstens jährlich zwei Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Dezember 1870.

(Nr. 7760.) Allerhöchster Erlaß vom 9. November 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Salzwedel, Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen vom Dorfe Brunau an der Mahlsdorf-Beeser Kreis-Chaussee nach dem Bahnhofe Brunau der Stendal-Salzwedel-Uelzener Eisenbahn und von Beetzendorf über Jeeben und Bandau bis zur Gardelegener Kreisgrenze in der Richtung auf Cloetze.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von den Ständen des Kreises Salzwedel im Regierungsbezirk Magdeburg beschlossenen Bau der Chausseen vom Dorfe Brunau an der Mahlsdorf-Beeser Kreis-Chaussee nach dem Bahnhofe Brunau der Stendal-Salzwedel-Uelzener Eisenbahn und von Beetzendorf über Jeeben und Bandau bis zur Gardelegener Kreisgrenze in der Richtung auf Cloetze genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Salzwedel das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hauptquartier Versailles, den 9. November 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 51.

(Nr. 7761.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Leer, Provinz Hannover, im Betrage von 28,000 Thalern. Vom 12. November 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von der Vertretung des Wegeverbandes des Amts Leer unterm 27. Oktober 1869., 15. Januar, 20. April und 27. August 1870. zur Beschleunigung des Ausbaues der Landstraßen des Wegeverbandsbezirks die Kontrahirung einer Anleihe beschlossen worden, wollen Wir auf den Antrag der Vertretung des genannten Wegeverbandes: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem Betrage von 28,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. und der Verordnung vom 17. September 1867. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 28,000 Thalern, in Worten: achtundzwanzig Tausend Thalern, welche in Apoints von Einhundert Thalern nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit 4½ Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich, vom Jahre 1873. ab, mit wenigstens jährlich zwei Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Dezember 1870.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 12. November 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Provinz Hannover, Landdrosteibezirk Aurich.

Obligation

des

Wegeverbandes des Amts Leer

Littr..... №.....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der durch die Landdrostei zu Aurich genehmigten Beschlüsse der Vertretung des Wegeverbandes des Amts Leer vom 27. Oktober 1869., 15. Januar, 20. April und 27. August 1870. wegen Aufnahme einer Anleihe von 28,000 Thalern bekennt sich der Ausschuß der Wegeverbands-Vertretung des Amts Leer Namens des gedachten Verbandes durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von Einhundert Thalern Preußisch Kurant, welche für den Landstraßenbau im Verbandsbezirke kontrahirt worden und mit 4½ Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 28,000 Thalern geschieht vom Jahre 1873. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 26 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens zwei Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1873. ab in dem Monate De-

Dezember jeden Jahres. Der Wegeverband behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung nach Buchstaben, Nummern und Beträgen, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt drei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Staatsanzeiger, den Amtsblättern für Hannover und Ostfriesland und dem Leerer Anzeigeblatte, im Falle des Eingehens des letzteren in einem anderen mit Genehmigung der Landdrostei zu Aurich zu bestimmenden Blatte. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit 4½ Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Wegeverbandskasse des Amts Leer, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb zehn Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach dem Ablaufe des Kalenderjahres ihrer Fälligkeit nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Wegeverbandes des Amts Leer.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§. 500. 501. Ziff. 5. und 502. der allgemeinen bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850. Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Ausschusse der Wegeverbands-Vertretung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 18.. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Wegeverbandskasse zu Leer gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Wegeverband mit seinem Vermögen und seiner gesetzlichen Steuerkraft.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Leer, den ..ten ..... 18..

Der Ausschuß der Vertretung des Wegeverbandes des Amts Leer.

Provinz Hannover, Landdrosteibezirk Aurich.

Zinskupon

zu der

Obligation des Wegeverbandes des Amts Leer

Littr..... № .....

über Einhundert Thaler zu 4½ Prozent Zinsen

über

2 Thaler 7½ Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Obligation für das Halbjahr vom ..ten ..... bis ..... mit Zwei Thalern sieben einhalb Silbergroschen bei der Wegeverbandskasse zu Leer.

Leer, den ..ten ..... 18..

Der Ausschuß der Vertretung des Wegeverbandes des Amts Leer.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach dem Ablaufe des Kalenderjahres seiner Fälligkeit erhoben wird.

Pro-

Provinz Hannover, Landdrosteibezirk Aurich.

Talon

zur

Obligation des Wegeverbandes des Amts Leer.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Wegeverbandes des Amts Leer

Littr. ..... № ..... über Einhundert Thaler à 4½ Prozent

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Wegeverbandskasse zu Leer.

Leer, den ..ten ..... 18..

Der Ausschuß der Vertretung des Wegeverbandes des Amts Leer.

(Nr. 7762.) Allerhöchster Erlaß vom 30. November 1870., betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statute für das Berliner Pfandbrief-Institut vom 8. Mai 1868.

Auf Ihren Bericht vom 22. November d. J. ertheile Ich dem anliegenden, in Folge der Anträge der betheiligten Grundbesitzer aufgestellten Ersten Nachtrage zu dem

Statute für das Berliner Pfandbrief-Institut vom 8. Mai 1868. (Gesetz-Samml. S. 450 ff.)

hierdurch Meine Genehmigung.

Dieser Erlaß ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Hauptquartier Versailles, den 30. November 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern, der Justiz und der Finanzen.

Erster

Erster Nachtrag

zu dem

Statute für das Berliner Pfandbrief-Institut vom 8. Mai 1868.

(Gesetz-Samml. S. 450. ff.)

I.

1) Das Berliner Pfandbrief-Institut ist berechtigt, auf Verlangen der Schuldner fortan auch Pfandbriefe auszufertigen, welche mit fünf Prozent verzinslich sind.
2) In solchem Falle muß das Darlehn von dem Schuldner mit 5½ Prozent jährlich verzinst werden (§. 5. Nr. 2. und §. 11. des Statuts).
3) Die Besitzer der mit fünfprozentigen Pfandbriefen beliehenen Grundstücke bilden besondere Jahresgesellschaften für sich (§§. 32. ff.).
4) Wenn die Eintragung der Zinserhöhung von 5 Prozent auf 5½ Prozent zur ersten Stelle (§. 5. Alinea 5.) wegen nacheingetragener Hypotheken nicht erfolgen kann, ohne unverhältnißmäßige Weitläuftigkeiten und Kosten bezüglich der Prioritäts-Einräumung zu veranlassen, so ist das Pfandbriefamt ermächtigt, die Eintragung der erhöheten Zinsen an einer späteren Stelle im Hypothekenbuche zu genehmigen. In solchem Falle ist aber der Pfandbriefschuldner verpflichtet, Ein Prozent des erhaltenen Darlehns entweder baar oder in fünfprozentigen Berliner Pfandbriefen beim Pfandbriefamte als Kaution niederzulegen. Diese Kaution wird nicht früher zurückerstattet, als bis die hypothekarische Eintragung der Zinsenerhöhung an erster Stelle erfolgt oder das Kapital gekündigt und abgetragen ist.
5) Der Reservefonds (§§. 36. ff.) für die Besitzer der mit fünfprozentigen Pfandbriefen beliehenen Grundstücke wird abgesondert von dem Reservefonds für die Besitzer der mit 4½ prozentigen Pfandbriefen behafteten Grundstücke angelegt und verwaltet. Dabei finden alle auf den Reservefonds überhaupt bezüglichen Bestimmungen des Statuts volle Anwendung.

II.

Außer den im §. 7. des Statuts erwähnten Apoints von 1000 Thaler, 500 Thaler und 100 Thaler dürfen fortan auch Pfandbriefe in Apoints zu 50 Thaler mit Kupons und Talons ausgefertigt werden. Dies gilt sowohl für die 4½ prozentigen, als auch für die 5 prozentigen Pfandbriefe.

(Nr. 7763.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Dezember 1870., betreffend die Verlegung des Sitzes des Eisenbahn-Kommissariats zu Cöln nach Coblenz.

Ich will nach Ihrem Antrage vom 3. Dezember d. J. genehmigen, daß der Sitz des Eisenbahn-Kommissariats zu Cöln vom 1. Januar 1871. ab nach Coblenz verlegt werde.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Hauptquartier Versailles, den 7. Dezember 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 52.

(Nr. 7764.) Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von St. Vith über Rodt, Regierungsbezirk Aachen, bis zur Belgischen Grenze bei Poteaux, zum Anschluß an die von dort nach der Belgischen Eisenbahnstation Vielsalm führende Kunststraße.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von den Gemeinden St. Vith und Crombach, im Regierungsbezirk Aachen, beschlossenen Bau einer Gemeinde-Chaussee von St. Vith über Rodt bis zur Belgischen Grenze bei Poteaux, zum Anschluß an die von dort nach der Belgischen Eisenbahnstation Vielsalm führende Kunststraße, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden St. Vith und Crombach das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hauptquartier Versailles, den 18. November 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Dezember 1870.

(Nr. 7765.) Privilegium für die Stadt Düren im Regierungsbezirk Aachen zur Ausgabe von 100,000 Thalern Stadt-Obligationen. Vom 21. November 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen, nachdem die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Düren darauf angetragen hat, zur Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnütziger Einrichtungen ihr zur Aufnahme eines Darlehns von 100,000 Thalern, geschrieben: Einmalhundert Tausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Es werden ausgegeben siebenhundert Obligationen, jede zu Einhundert Thalern, und sechshundert Obligationen, jede zu funfzig Thalern, ausmachend überhaupt Einhundert Tausend Thaler. Die Obligationen werden zu vier einhalb Prozent jährlich verzinst und die Zinsen am 1. Juli jeden Jahres von der städtischen Gemeindekasse zu Düren gegen Rückgabe der gefertigten Kupons gezahlt. Zur Tilgung der Schuld wird jährlich Ein Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet. Der Stadtgemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung Unserer Regierung zu Aachen zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen; auch soll es derselben freistehen, sämmtliche in Umlauf befindliche Schuldverschreibungen auf einmal zu kündigen. Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

§. 2.

Die Leitung der die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffenden Geschäfte werden der städtischen Schuldentilgungs-Kommission übertragen, bestehend aus dem Bürgermeister und zwei von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Einwohnern Dürens.

§. 3.

Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern, und zwar die Obligationen zu 100 Thalern von 1. bis einschließlich 700. und jene von 50 Thalern von 701. bis einschließlich 1300. nach dem angehängten Schema ausgestellt und mit Littr. C. bezeichnet. Die Obligationen werden von den Mitgliedern der Schul-

Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet und von dem Rendanten der Gemeindekasse kontrasignirt. Denselben ist ein Abdruck des Allerhöchsten Privilegiums zur Ausstellung dieser Obligationen beizufügen.

§. 4.

Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre fünf Zinskupons und Talons nach dem angehängten Schema beigegeben. Mit Ablauf dieser und jeder folgenden Periode werden nach vorheriger Bekanntmachung (wie im §. 7.) neue Zinskupons und Talons durch die städtische Gemeindekasse an die Vorzeiger der Talons oder, wenn diese abhanden gekommen sein sollten, dem rechtzeitigen Vorzeiger der Obligationen ausgereicht und, daß dies geschehen, auf den Obligationen vermerkt. Die Kupons und Talons werden von der Schuldentilgungs-Kommission und dem Rendanten der Gemeindekasse unterschrieben.

§. 5.

Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die städtische Gemeindekasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an diese Kasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuern, in Zahlung angenommen.

§. 6.

Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden. Die dafür ausgesetzten Fonds verfallen zum Vortheile der städtischen Armenkasse zu Düren.

§. 7.

Die Nummern der zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstermine öffentlich bekannt gemacht, und zwar durch die Dürener Lokalblätter, die Aachener und Kölner Zeitung, die Amtsblätter oder öffentlichen Anzeiger Unserer Regierung zu Aachen und den Staatsanzeiger. Sollten einzelne der vorbezeichneten Blätter eingehen, so hat die Schuldentilgungs-Kommission zu bestimmen, welche andere Blätter an deren Stelle treten sollen, und dieses durch die übrigen Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 8.

Die Verlooſung geschieht unter dem Vorsitze des Bürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Kommission in einem vierzehn Tage vorher durch die im §. 7. bezeichneten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt zu gestatten ist. Ueber die Verlooſung wird ein von den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgelooſten Obligationen erfolgt an den hierzu beſtimmten Tagen nach dem Nominalwerthe durch die ſtädtiſche Gemeindekaſſe an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derſelben. Mit dem zur Auszahlung beſtimmten Tage, nämlich vom 1. Juli ab, hört die Verzinſung der ausgelooſten Obligationen auf. Mit letzteren ſind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geſchieht dies nicht, ſo wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlöſung dieſer Kupons verwendet.

§. 10.

Die Nummern der ausgelooſten, nicht zur Einlöſung vorgezeigten Obligationen ſind in den nach der Beſtimmung unter §. 7. jährlich zu erlaſſenden Bekanntmachungen wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieſer wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlöſung vorgezeigt, auch nicht, der Beſtimmung unter §. 12. gemäß, als verloren oder vernichtet zum Behufe der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieſer Friſt angemeldet, ſo ſollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angeſehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der ſtädtiſchen Armenkaſſe anheimfallen. Die Kapitalbeträge der ausgelooſten Obligationen, welche nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlöſung vorgezeigt werden, werden bei der Sparkaſſe des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitſamkeit angelegt und die Zinſen dieſer Beträge der ſtädtiſchen Armenkaſſe ebenfalls überwieſen.

§. 11.

Für die Verzinſung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt Düren mit ihrem geſammten Vermögen und ihren ſämmtlichen Einkünften, und es kann die Stadt, wenn die Zinſen oder die ausgelooſten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, auf Zahlung derſelben durch die Gläubiger gerichtlich verklagt werden.

§. 12.

In Anſehung der verloren gegangenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsſchuldſcheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorſchriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortiſation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachſtehenden näheren Beſtimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeſchriebene Anzeige muß der ſtädtiſchen Schuldentilgungs-Kommiſſion gemacht werden. Dieſer werden alle diejenigen Geſchäfte und Befugniſſe beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzminiſterium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommiſſion findet jedoch der Rekurs an Unſere Regierung zu Aachen ſtatt;

b) das

b) das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Landgerichte zu Aachen;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. derselben vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die im §. 7. gegenwärtiger Bedingungen angeführten Blätter geschehen;

d) an Stelle der im §. 7. der Verordnung erwähnten sechs Zahlungstermine sollen vier, und an Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermines soll der fünfte treten.

Zu Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 21. November 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Aachen, Kreis Düren.

Littr. C.

Dürener Stadt-Obligation

№ .....

über

..... **Thaler Preußisch Kurant.**

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von ..... Thalern Kurant, deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadtgemeinde Düren zu fordern hat.

Die auf vier einhalb Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 1. Juli jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons gezahlt.

Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Düren, den ..ten ..... 18..

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

Littr. .....

Eingetragen Kontrolbuch Fol..... № .....

Beigefügt sind die Kupons Serie I. № 1. bis 5. nebst Talon.

Der Gemeinde-Empfänger.

Talon.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Dürener Stadt-Obligation № ..... über ..... Thaler Kurant die ..te Serie Zinskupons für die Zeit vom 1. Juli ..... bis dahin ..... bei der Gemeindekasse Düren.

Düren, den ..ten ..... 18..

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

Der Gemeinde-Empfänger.

Littr. C.

(Die Aushändigung der Kupons bleibt bis zum Nachweis der Empfangsberechtigung ausgesetzt, wenn der Inhaber der Obligation den Talon als verloren gegangen angezeigt und rechtzeitig gegen die Aushändigung der Kupons an den Präsentanten des Talons bei der städtischen Schuldentilgungs-Kommission protestirt.)

Serie I. № .....

Zinskupon

zur

Düren er Stadt-Obligation

№ .....

über

..... **Thaler Kurant.**

Inhaber dieſes empfängt am ..... die Zinſen der oben genannten Düren er Stadt-Obligation vom 1. Juli ..... bis dahin ..... aus der ſtädtiſchen Gemeindekaſſe zu Düren mit ..... Thalern ..... Groſchen ..... Pfennigen Kurant.

Düren, den ..ten ..... 18..

Die ſtädtiſche Schuldentilgungs-Kommiſſion.

Der Gemeinde-Empfänger.

(Dieſer Kupon wird ungültig und werthlos, wenn deſſen Betrag fünf Jahre nach Verfall nicht erhoben iſt.)

(Nr. 7766.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 28. November 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Oberbürgermeiſter und die Stadtverordneten-Verſammlung von Barmen darauf angetragen haben, der Gemeinde Barmen zur Beſtreitung der Koſten zur Ausführung der in nächſter Zeit erforderlichen Schul-, Wege- und Brückenbauten und ſonſtigen Anlagen die Aufnahme einer weiteren Anleihe von 300,000 Thalern, geſchrieben: Dreihunderttauſend Thalern, gegen Ausſtellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons verſehener Obligationen zu geſtatten, und bei dieſem Antrage im Intereſſe der Stadtgemeinde ſowohl als der Gläubiger ſich nichts zu erinnern gefunden hat, ſo ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Geſetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unſere landesherrliche Genehmigung zur Emiſſion der gedachten Obligationen, welche im

Anschlusse an die nach den Privilegien für die Stadt Barmen vom 27. Januar 1862. (Gesetz-Samml. für 1862. S. 53. ff.) und vom 18. März 1867. (Gesetz-Samml. für 1867. S. 517. und 518.) ausgefertigten in drei Serien unter den Buchstaben A. B. C. zu Apoints von 500 Thalern, 200 Thalern und 100 Thalern, unter fortlaufender Nummer für jede Serie, auszugeben sind, und zwar: 180,000 Thaler in Apoints zu 500 Thalern unter dem Buchstaben A. und den fortlaufenden Nummern 681. bis 1040., 80,000 Thaler in Apoints zu 200 Thalern unter dem Buchstaben B. und den fortlaufenden Nummern 701. bis 1100. und 40,000 Thaler in Apoints zu 100 Thalern unter dem Buchstaben C. und den fortlaufenden Nummern 701. bis 1100. Die Ausstellung der Obligationen, welche mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen sind, erfolgt nach dem durch das vorbezeichnete Privilegium vom 27. Januar 1862. vorgeschriebenen Schema, und ist denselben ein Abdruck dieses und des Privilegii vom 27. Januar 1862. beizufügen. Im Uebrigen finden auch auf die nach gegenwärtigem Privilegium zu emittirenden 300,000 Thaler städtischer Obligationen die in dem mehrgedachten Privilegium vom 27. Januar 1862. enthaltenen Bestimmungen vollständige Anwendung, mit alleiniger Ausnahme des §. 3., der dahin modifizirt wird, daß „die Mitglieder der nach Vorschrift dieses Paragraphen bestellten Schuldentilgungs-Kommission, welche auch mit den die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der nach diesem Privilegium zu emittirenden Obligationen betreffenden Geschäften zu betrauen ist, für die treue Befolgung der Bestimmungen hinsichtlich dieses Privilegii von Unserer Regierung zu Düsseldorf mit Verweisung auf den in ihrer bezeichneten Eigenschaft geleisteten Eid zu verpflichten sind."

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorhaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 28. November 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 53.

(Nr. 7767.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Birnbaumer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 26. November 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Birnbaumer Kreises auf den Kreistagen vom 21. September und 12. Dezember 1868. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chaussee- und Wege-, sowie Warthedammbauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 50,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 50,000 Thalern, in Buchstaben: funfzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

5,000	Thaler	à 500	Thaler,
25,000	"	à 100	"
10,000	"	à 50	"
10,000	"	à 25	"
= 50,000	Thaler,		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1875. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherr-

Ausgegeben zu Berlin den 28. Dezember 1870.

herrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 26. November 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Obligation

des

Birnbaumer Kreises

Littr..... № .....

über

..... **Thaler Preußisch Kurant.**

Auf Grund der unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 21. September und 12. Dezember 1868. wegen Aufnahme einer Schuld von 50,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chaussee- und Wegebau des Birnbaumer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Dar-

Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant nach dem gesetzlich bestehenden Münzfuße, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 50,000 Thalern geschieht vom Jahre 1875. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1875. ab in dem Monate Januar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Staatsanzeiger und dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Posen, sowie in zwei in der Provinz erscheinenden Zeitungen.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Birnbaum oder an anderen bekannt zu machenden Orten, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Birnbaum.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten

und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1874. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Birnbaum gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Birnbaum, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chaussee- und Wegebau im Birnbaumer Kreise.

Pro-

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Birnbaumer Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ....., resp. vom ..ten ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Birnbaum.

Birnbaum, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chaussee- und Wegebau im Birnbaumer Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Birnbaumer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Birnbaumer Kreises

Littr..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Birnbaum.

Birnbaum, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chaussee- und Wegebau im Birnbaumer Kreise.

(Nr. 7768.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Dezember 1870., betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute des Kreditinstituts für die Ober- und Niederlausitz vom 30. Oktober 1865.

Auf den Bericht vom 30. November d. J. will Ich, in Folge der von den Kommunallandtagen der Ober- und Niederlausitz gefaßten Beschlüsse, dem beiliegenden I. Nachtrage zu dem Statute des Kreditinstituts für die Ober- und Niederlausitz vom 30. Oktober 1865. hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Dieser Erlaß ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Hauptquartier Versailles, den 14. Dezember 1870.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An den Minister des Innern und den Justizminister.

I. Nachtrag

zu dem

Statute des Kreditinstituts für die Königlich Preußische Ober- und Niederlausitz vom 30. Oktober 1865.

(Gesetz-Samml. S. 1056. ff.)

Im §. 9. lautet fortan der Eingang:

»Pfandbriefe werden bewilligt bei allen ländlichen Grundstücken bis zu zwei Drittheilen (⅔), bei städtischen ꝛc.«

Im §. 10. werden die Worte des ersten Satzes:

durch den fünfundzwanzigfachen (25fachen) Betrag ꝛc. dahin abgeändert:

»durch den dreißigfachen (30fachen) Betrag ꝛc.«

Im zweiten Satze desselben Paragraphen wird statt

bildet der 25fache Betrag ꝛc. gesetzt:

»bildet der 30fache Betrag« ꝛc.

Im §. 13. lautet fortan der Eingang:

»Die Pfandbriefe werden nach der Bestimmung des Schuldners zu 3, 3½, 4, 4½ oder 5 Prozent verzinslich und nach dem Ermessen der Direktion zu Beträgen von 1000, 500, 100 oder 20 Thalern Preußisch Kurant im Dreißigthalerfuß ausgefertigt. Der Zinsfuß bestimmt die Serie (I. II. III. IV. V.), die Höhe ꝛc.«

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Sachregister
zur Gesetz-Sammlung.
Jahrgang 1870.

A.

Aachen (Rheinprovinz), Eisenbahn von Aachen nach Gemmenich, s. Eisenbahnen Nr. 2.

Ackerbaugesellschaften, Errichtung der Rheinisch-Pommerschen Ackerbau-Aktiengesellschaft in Cöln (Bek. v. 6. April) 328.

Ahrthal, Wiesengenossenschaft des oberen Ahrthales (Stat. v. 12. März) 289—293.

Altenburg-Zeitzer Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 1.

Altona (Holstein), Ausfertigung Altonaer Stadt-Obligationen im Betrage von 500,000 Thalern zu 4½ Prozent (Priv. v. 10. Aug.) 554—558.

Amern St. Anton (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 52.

Amern St. Georg (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 52.

Aplerbecker Aktienverein für Bergbau zu Dortmund, Genehmigung des revidirten Statuts (Bek. v. 2. Febr.) 84.

Appellation, s. Berufung.

Aschersleben (Provinz Sachsen), Ausfertigung Ascherslebener Kreis-Obligationen im Betrage von 100,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 24. Janr.) 128—131. — s. auch Chausseen Nr. 32.

Auerhühner, Schonzeit für dieselben (G. v. 26. Febr. §. 1. Nr. 8. 12; §. 5. Nr. 6.) 120.

Ausland, Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an ausländische Korporationen und andere juristische Personen (G. v. 23. Febr. §§. 2. 4. 5.) 118.

B.

Bamenohl (Westphalen), s. Chausseen Nr. 48.

Banken: 1) Ravensberger Volksbank in Bielefeld, Aenderungen des Statuts (Bek. v. 22. Janr) 64.

2) Deutsche Bank in Berlin, Genehmigung des Statuts (Bek. v. 12. März) 160.

Barmen (Rheinprovinz), Errichtung der Missions-Handelsaktiengesellschaft in Barmen (Bek. v. 15. April) 336.

Ausfertigung Barmener Stadt-Obligationen im Betrage von 300,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 28. Nov.) 661—662.

Eisenbahn von Barmen nach Witten, s. Eisenbahnen Nr. 2.

Bauvereine, Errichtung des Aktien-Bauvereins »Passage« in Berlin (Bek. v. 21. April) 383.

Beamte (Staatsdiener), Theilnahme der Staatsdiener in Neuvorpommern und Rügen an den Kommunallasten und Gemeindeverbänden (G. v. 23. Febr.) 133.

Beetzendorf (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 33.

Berent (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 6.

Bergbau-Vereine:

1) Aplerbecker Aktienverein für Bergbau zu Dortmund, Genehmigung des revidirten Statuts (Bek. v. 2. Febr.) 84.

2) Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen, Genehmigung des revidirten Statuts (Bek. v. 25. Juni) 443.

Bergisch-Märkische Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 2.

Bergwerksvereine, Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein zu Osnabrück, Ausfertigung von Obligationen desselben im Betrage von 700,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 15. Janr.) 55—63.

Berlin.

Lebensverſicherungsgeſellſchaft Friedrich Wilhelm, Aenderungen des Statuts (Bek. v. 17. Janr.) 64.

Korporation der Kaufmannſchaft, Genehmigung des revidirten Statuts (Bek. v. 4. März) 156.

Deutſche Bank, Aktiengeſellſchaft, Genehmigung des Statuts (Bek. v. 12. März) 160.

Preußiſche Central-Bodenkredit-Aktiengeſellſchaft, Errichtung derſelben in Berlin (Bek. v. 21. März) 253. — Statut der Geſellſchaft und Ermächtigung derſelben zur Ausgabe von Central-Pfandbriefen und Kommunal-Obligationen (Priv. v. 21. März) 253—282.

Berliner Kaſſenverein, Verlängerung des Privilegiums zur Ausgabe von Noten auf den Inhaber (A. E. v. 12. März) 282—283.

Aktiengeſellſchaft Petroleum Lagerhof, Genehmigung des Statuts (Bek. v. 19. Mai) 368.

Aktien-Bauverein »Paſſage«, Genehmigung des Statuts (Bek. v. 21. April) 383.

Deutſcher Lloyd, Transportverſicherungs-Aktiengeſellſchaft, Errichtung derſelben (Bek. v. 30. April) 383.

Aktiengeſellſchaft Unions-Geſtüt »Hoppegarten«, Genehmigung des Statuts (Bek. v. 2. Juli) 443.

Berliner Viehmarkt, Anlage einer Eiſenbahn von da nach dem Bahnhofe Geſundbrunnen (A. E. v. 30. Juli) 483—484.

Nachtrag zu dem Statut für das Berliner Pfandbrief-Inſtitut (A. E. v. 30. Nov.) 652—653.

Berliner Eiſenbahnen, ſ. Eiſenbahnen Nr. 3. und 4.

Berufung in Rheinſchiffahrtsſachen, Inſtanz und Verfahren (G. v. 9. März §§. 5. 37. ff.) 179.

Bielefeld (Weſtphalen), Ravensberger Volksbank in Bielefeld, Aenderungen des Statuts (Bek. v. 22. Janr.) 64.

Geſellſchaft für Flachsſpinnerei und Weberei in Bielefeld, Abänderungen des Statuts (Bek. v. 6. Juli) 444.

Billerbeck (Weſtphalen), ſ. Chauſſeen Nr. 49.

Birkhühner, Schonzeit für dieſelben (G. v. 26. Febr. §. 1. Nr. 8. 12; §. 5. Nr. 7.) 120.

Birnbaum (Provinz Poſen), Ausfertigung Birnbaumer Kreis-Obligationen im Betrage von 50,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 26. Nov.) 663—668.

Blei, Aktiengeſellſchaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Weſtphalen, Genehmigung des revidirten Statuts (Bek. v. 25. Juni) 443.

Bocholt (Rheinprovinz), Eiſenbahn nach Weſel, ſ. Eiſenbahnen Nr. 25.

Bochum (Weſtphalen), Ausfertigung Bochumer Stadt-Obligationen im Betrage von 250,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 24. Janr.) 94—99.

Bodenkredit-Aktiengeſellſchaften, Errichtung einer Central-Bodenkredit-Aktiengeſellſchaft in Berlin (Bek. v. 21. März) 253. — Ermächtigung derſelben zur Ausgabe von Central-Pfandbriefen und Kommunal-Obligationen, nebſt dem Statut der Geſellſchaft (Priv. v. 21. März) 253—282.

Boisheim (Rheinprovinz), ſ. Chauſſeen Nr. 52.

Boltrop (Weſtphalen), ſ. Chauſſeen Nr. 50.

Börſen, Aufſicht der Handelskammern über die Börſen (G. v. 24. Febr. §. 34.) 139.

Brauergilde in Hannover, ſ. Hannover (Stadt).

Braunſchweig (Herzogthum), Vertrag mit Braunſchweig wegen Durchführung der Berlin-Lehrter Eiſenbahn durch Braunſchweigiſches Gebiet (v. 18. Nov. 69.) 4—8. — desgl. wegen Herſtellung einer Eiſenbahn von Halberſtadt nach Blankenburg (v. 19. Novbr.) 9—13. — desgl. wegen Verkauf der Braunſchweigiſchen Staats-Eiſenbahnen (v. 23. Aug.) 613—623.

Bredſtedter Marſchwegediſtrikt in Schleswig, ſ. Chauſſeen Nr. 44.

Bremen (freie Hanſeſtadt), Vertrag zwiſchen Preußen und Bremen wegen Erweiterung des Bremerhaven-Diſtrikts (v. 8. Dez. 69.) 149—155.

Bremerhaven, ſ. Bremen.

Breslau (Schleſien),

Aktiengeſellſchaft »Breslauer Schlachtviehmarkt«, Genehmigung des Statuts (Bek. v. 9. April) 332.

Breslau-Warſchauer Eiſenbahn, ſ. Eiſenbahnen Nr. 7. — Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn, ſ. Eiſenbahnen Nr. 6.

Brückengeld, Erhebung deſſelben auf der Elbbrücke bei Wittenberg (A. E. v. 20. Juli) 528.

Brunau (Provinz Sachſen), ſ. Chauſſeen Nr. 33.

Buk (Provinz Poſen), ſ. Chauſſeen Nr. 20.

Bundesanleihe von 1870., Annahme derſelben als pupillen- und depoſitalmäßige Sicherheit (A. E. v. 25. Juli) 476.

Bundesflagge, Befugniß der Kauffahrteiſchiffe im Jadegebiet zur Führung der Bundesflagge (G. v. 9. März §. 4.) 248.

Burg-Möckerner Chauſſeen (Provinz Sachſen), ſ. Chauſſeen Nr. 34.

C.

C.

Cassel, s. Kassel.

Centralkommission in Rheinschiffahrtssachen, Kompetenz derselben (G. v. 9. März §§. 5. 43.) 179.

Chausseen:

I. Provinz Preußen:

1) Pr. Eylauer Kreis-Chausseen, Ausfertigung von 50,000 Thalern, IV. Emission, Pr. Eylauer Kreis-Obligationen zu 5 Prozent zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten (Priv. v. 2. Mai) 385—388.

2) Fischhauser Kreis-Chausseen, Ausfertigung von 30,000 Thalern Fischhauser Kreis-Obligationen, II. Emission, zu 5 Prozent zur Vollendung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten (Priv. v. 7. Nov.) 641—645.

3) Goldaper Kreis-Chausseen, Ausfertigung von 58,000 Thalern, III. Emission, Goldaper Kreis-Obligationen zu 5 Prozent zur vollständigen Durchführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten (Priv. v. 9. Janr.) 79—83.

4) von Graudenz nach Straßburg, Verleihung des Expropriationsrechts ꝛc. an die Kreise Graudenz und Straßburg (A. E. v. 22. Nov. 69.) 18.

5) Heilsberger Kreis-Chausseen, Ausfertigung von 150,000 Thalern, II. Emission, Heilsberger Kreis-Obligationen zu 5 Prozent zur Vollendung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten (Priv. v. 30. Mai) 445—448.

6) von Klein-Klinz über Groß-Klinz ꝛc. und Alt-Kischau, Ausführung durch den Berenter Kreis ꝛc. (A. E. v. 16. Mai) 415.

7) Königsberger Landkreis-Chausseen: 1) von Powunden bis zur Königsberg-Cranzer Staatsstraße bei Kanten, 2) von Lisca-Schaaken nach Schaaken, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 5. Juli) 478. — Ausfertigung von 38,000 Thalern, III. Emission, Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises zu 5 Prozent zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten (Priv. v. 5. Juli) 479—482.

8) Lycker Kreis-Chausseen, Ausfertigung von 40,000 Thalern, III. Emission, Lycker Kreis-Obligationen zu 5 Prozent zur Fortsetzung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten (Priv. v. 5. Febr.) 145—148.

9) von Rehfeld nach Deutsch-Thierau, Ausführung des Baues durch den Kreis Heiligenbeil ꝛc. (A. E. v. 19. Febr.) 252.

Chausseen, (Forts.)

10) von Zempelburg bis zum projektirten Bahnhof Linde der Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn, und von Obbodowo bis zur Wirsitzer Kreisgrenze, Ausführung seitens des Kreises Flatow ꝛc. (A. E. v. 28. Okt.) 633. — Ausfertigung von 50,000 Thalern Flatower Kreis-Obligationen, III. Emission, zu 5 Prozent zur Ausführung der vom Kreise weiter unternommenen Chausseebauten (Priv. v. 28. Okt.) 634—636.

II. Provinz Brandenburg:

11) von Dahme bis zur Schweinitzer Kreisgrenze, Ausführung des Baues durch den Kreis Jüterbog-Luckenwalde (A. E. v. 20. Juli) 553.

12) Lebuser Kreis-Chausseen, Ausfertigung von 200,000 Thalern, II. Emission, Lebuser Kreis-Obligationen zu 5 Prozent zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten (Priv. v. 15. Janr.) 101—104.

13) vom Bahnhofe zu Neustadt a. d. D. nach Hohenofen, Ausführung des Baues durch den Kreis Ruppin (A. E. v. 10. Aug.) 559.

14) Osthavelländische Kreis-Chausseen, Verleihung der fiskalischen Vorrechte (A. E. v. 11. Juni) 449—450. — Ausfertigung von 278,550 Thalern Osthavelländischer Kreis-Obligationen zu 5 Prozent zur Ausführung der vom Kreise beschlossenen Chausseebauten (Priv. v. 11. Juni) 450—454.

15) von Treskow bis zur Grenze des Osthavelländischen Kreises vor Fehrbellin, Ausführung durch den Kreis Ruppin ꝛc. (A. E. v. 11. Juni) 449.

16) Westhavelländische Kreis-Chausseen, Verleihung der fiskalischen Vorrechte (A. E. v. 27. Juni) 477.

17) Zauch-Belziger Kreis-Chausseen, Ausfertigung von 100,000 Thalern Zauch-Belziger Kreis-Obligationen zu 5 Prozent zur Vollendung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten (Priv. v. 25. April) 377—380.

III. Provinz Pommern:

18) von Labes nach Plathe, Ausfertigung von 130,000 Thalern Regenwalder Kreis-Obligationen zu 5 Prozent zum Bau dieser Kreis-Chaussee ꝛc. (Priv. v. 19. Okt.) 597—600.

IV. Provinz Posen:

19) Birnbaumer Kreis-Chausseen, Ausfertigung von 50,000 Thalern Birnbaumer Kreis-Obligationen zu 5 Prozent zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chaussee-ꝛc. Bauten (Priv. v. 26. Nov.) 663—668.

20) 1) vom Bahnhof Neutomysl bis zur Chaussee Neustadt-Tirschtiegel, 2) von Grätz durch die Stadt Opalenika nach dem Bahnhof daselbst, 3) vom

Chausseen, (Forts.)
Bahnhof Opalenika nach Neustadt b. P., 4) vom Bahnhof Buk durch die Stadt gl. N. bis an die Samtersche Kreisgrenze; Ausführung des Baues durch den Kreis Buk ꝛc. (A. E. v. 16. Mai) 414.
21) Schildberger Kreis-Chausseen, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 27. Dez. 69.) 65. — Ausfertigung von 100,000 Thalern Schildberger Kreis-Obligationen zu 5 Prozent zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten (Priv. v. 27. Dez. 69.) 66—69.
22) Schrodaer Kreis-Chausseen, Ausfertigung von 32,000 Thalern, II. Emission, Schrodaer Kreis-Obligationen zu 5 Prozent zu Chausseebauzwecken ꝛc. (Priv. v. 15. Janr.) 123—126.
23) Wreschener Kreis-Chausseen, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 25. Juli) 534. — Ausfertigung von 30,000 Thalern Wreschener Kreis-Obligationen zu 5 Prozent zur Ausführung von Chausseebauten im Kreise Wreschen (Priv. v. 25. Juli) 535—539.

V. Provinz Schlesien:

24) Creutzburger und Rosenberger Kreis-Chausseen, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 11. April) 354. — Ausfertigung von 50,000 Thalern Creutzburger Kreis-Obligationen zu 5 Prozent zur Ausführung der vom Kreise Creutzburg weiter unternommenen Chausseebauten (Priv. v. 11. April) 354—358. — Ausfertigung von 25,000 Thalern Rosenberger Kreis-Obligationen zu 5 Prozent zur Ausführung der vom Kreise Rosenberg unternommenen Chausseebauten (Priv. v. 11. April) 359—362.
25) von Festenberg nach Kieferkretscham, Ausführung durch den Kreis Polnisch-Wartenberg ꝛc. (A. E. v. 11. April) 363—364.
26) von dem Bahnhofe bei Grottkau bis an die Grenze des Kreises Strehlen über die Neisse-Brieger Eisenbahn bei Halbendorf, bez. bis zum Münsterberger Thorthurm in der Stadt Grottkau; nachträgliche Verleihung der Befugniß zur Chausseegeld-Erhebung ꝛc. an den Kreis Grottkau (A. E. v. 16. Sept.) 623.
27) von Lauban auf dem linken Queisufer bis zur Holzkircher Brücke und von diesem Punkte bis Markliffa, Ausführung durch den Kreis Lauban ꝛc. (A. E. v. 25. April) 393. — Ausfertigung von 60,000 Thalern Laubaner Kreis-Obligationen zu 5 Prozent zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten (Priv. v. 25. April) 394—397.
28) Namslauer Kreis-Chausseen, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 27. Dez. 69.) 65.
29) von Ratibor nach Lucasine, Ausführung durch den Kreis Ratibor ꝛc. (A. E. v. 19. Febr.) 161. —

Chausseen, (Forts.)
Ausfertigung von 300,000 Thalern Ratiborer Kreis-Obligationen zu 5 Prozent für Chausseebauten im Kreise Ratibor (Priv. v. 19. Febr.) 162—165.
30) von Schedlau bis Groß-Guhrau, Ausführung Seitens des Grafen Erdmann Pückler auf Schedlau ꝛc. (A. E. v. 16. Mai) 425.
31) von Ziegenhals bis zur Kreisgrenze bei Wackenau, Ausführung durch den Kreis Neisse ꝛc. (A. E. v. 11. April) 363.

VI. Provinz Sachsen:

32) Aschersleben Kreis-Chausseen, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 24. Janr.) 127. — Ausfertigung von 100,000 Thalern Aschersleben Kreis-Obligationen zu 5 Prozent zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten (Priv. v. 24. Janr.) 128—131.
33) vom Dorfe Brunau nach dem Bahnhofe Brunau der Stendal-Salzwedel-Uelzener Eisenbahn und von Beetzendorf bis zur Gardelegener Kreisgrenze, Ausführung seitens des Kreises Salzwedel ꝛc. (A. E. v. 9. Nov.) 646.
34) von der Burg-Möckerner Chaussee bis nach Hohenziatz, Ausführung durch den Kreis Jerichow I. ꝛc. (A. E. v. 20. Dez. 69.) 79.
35) von Collochau über Lebusa bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Dahme, Ausführung durch den Kreis Schweinitz ꝛc. (A. E. v. 20. Juli) 549.
36) von Croppenstedt bis zur Wanzlebener Kreisgrenze, Ausführung durch die Stadtgemeinde Croppenstedt und den Kreis Oschersleben ꝛc. (A. E. v. 18. Juni) 456.
37) von Gardelegen nach Letzlingen, Ausführung des Baues durch die Stadtgemeinde Gardelegen ꝛc. (A. E. v. 11. April) 364.
38) von Groß-Ammensleben über Gutenswegen bis zur Wolmirstedt-Neuhaldenslebener Kreisgrenze ꝛc. (A. E. v. 21. Febr.) 241—242.
39) von Groß-Rottmersleben über Nordgermersleben bis auf die Magdeburg-Helmstedter Staats-Chaussee, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 20. Aug.) 565.
40) von Neuhaldensleben bis zur Braunschweigischen Landesgrenze, Ausführung des Baues durch die Stadtgemeinde Neuhaldensleben ꝛc. (A. E. v. 10. Aug.) 559.
41) von Beckenstedt und von Schmatzfeld über Wasserleben nach dem Bahnhofe der Halberstadt-Vienenburger Eisenbahn, Ausführung seitens des Grafen zu Stolberg-Wernigerode ꝛc. (A. E. v. 19. Febr.) 191.

42) Wanz-

Chausseen, (Forts.)
42) Wanzlebener Kreis-Chausseen, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 11. Juli) 529. — Ausfertigung von 280,000 Thalern Wanzlebener Kreis-Obligationen III. Emission zu 5 Prozent zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten (Priv. v. 11. Juli) 530—534.
43) von Wolmirstedt über Glindenberg nach der fiskalischen Abladestelle an der Elbe, Ausführung durch den Kreis Wolmirstedt ꝛc. (A. E. v. 18. Juni) 455.

VII. Provinz Schleswig-Holstein:
44) von Langenhorn bis kurz vor der Grenze des Kreises Tondern bei Mönksbrück, Verleihung des Rechts zur Erhebung eines halbmeiligen Wegegeldes seitens des Bredstedter Marschwege-Distrikts (A. E. v. 6. Juli) 483.

VIII. Provinz Hannover:
45) Wegeverband der Voigtei Hohenhameln, Ausfertigung von 30,000 Thalern Obligationen zu 5 Prozent zur Beschleunigung des Ausbaues der Landstraßen des Wegeverbandsbezirks (Priv. v. 2. Novbr.) 637—640.
46) Wegeverband des Amtes Leer, Ausfertigung von 28,000 Thalern Obligationen zu 4½ Prozent zur Beschleunigung des Ausbaues der Landstraßen des Wegeverbandsbezirks (Priv. v. 12. Nov.) 647—651.
47) Wegeverband des Amtes Stolzenau, Ausfertigung von 50,000 Thalern Obligationen zu 4½ Prozent zur Beschleunigung des Ausbaues aller Landstraßen im Amte (Priv. v. 21. Okt.) 601—604.

IX. Provinz Westphalen:
48) von Haus Bamenohl an der Lenne-Staatsstraße bis zur Amtsgrenze zwischen Serkenrode und Eslohe, Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes zum 1½fachen Betrage an die Gemeinden Schönholthausen und Schlipprüthen (A. E. v. 15. Janr.) 93.
49) Billerbecker Kommunalstraße bis zur Billerbeck-Nottulner Gemeindegrenze, Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinde Billerbeck (A. E. v. 7. Sept.) 581.
50) von Bottrop nach Plankenschemm, Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Bottrop resp. den Kreis Recklinghausen (A. E. v. 4. April) 353.

X. Rheinprovinz:
51) Barmer Wege- ꝛc. Bauten, Ausfertigung von 300,000 Thalern Obligationen der Stadt Barmen zu 5 Prozent zur Ausführung erforderlicher Wege- ꝛc. Bauten (Priv. v. 28. Nov.) 661—662.

Chausseen, (Forts.)
52) Dilkrath-Boisheimer Kommunalweg, Verleihung des Rechts zur Erhebung eines einmeiligen Chausseegeldes an die Gemeinden Amern St. Anton, Amern St. Georg, Dilkrath und Boisheim (A. E. v. 16. Mai) 413.
53) von Kalterherberg nach Mützenich, Verleihung der Befugniß an die Gemeinden Kalterherberg und Mützenich zur Erhebung des einmeiligen Wegegeldes (A. E. v. 27. Dez. 69.) 47.
54) von Schirm bis zur Landesgrenze bei Bého, Ausführung des Baues durch die Gemeinde Thommen ꝛc. (A. E. v. 12. März) 293.
55) von der Berlin-Cölner Staatsstraße bei Schlebusch nach der Cöln-Arnheimer Staatsstraße bei Wiesdorf, Bewilligung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 24. Juni) 463.
56) von St. Vith bis zur Belgischen Grenze bei Poteaux, Ausführung des Baues durch die Gemeinden St. Vith und Crombach ꝛc. (A. E. v. 18. Nov.) 655.

Clausthal (Hannover), Abtrennung des Amts Neustadt von dem Bezirk des Oberbergamts in Clausthal (V. v. 30. Sept.) 573.

Coblenz (Rheinprovinz), Verlegung des Eisenbahn-Kommissariats von Cöln nach Coblenz (A. E. v. 7. Dez.) 754.

Collochau (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 35.

Cöln (Rheinprovinz), Kompetenz und Verfahren des Appellationsgerichtshofes in Rheinschiffahrtssachen (G. v. 9. März §§. 5. 43. 46—53.) 179.
Rheinisch-Pommersche Ackerbau-Aktiengesellschaft in Cöln, Genehmigung des Statuts (Bek. v. 6. April) 328.
Stadtcölnischer Theater-Aktienverein, Genehmigung des Statuts (Bek. v. 15. Juni) 424.
Verlegung des Eisenbahn-Kommissariats von Cöln nach Coblenz (A. E v. 7. Dez.) 654.
Eisenbahn von München-Gladbach nach Cöln, s. Eisenbahnen Nr. 2.

Conitz (Provinz Preußen), Eisenbahn nach Wangerin, s. Eisenbahnen Nr. 19.

Cosel-Oderberger Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 27.

Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 8.

Creutzburg (Schlesien), Ausfertigung Creutzburger Kreis-Obligationen im Betrage von 50,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 11. April) 354—358. — s. auch Chausseen Nr. 24.

Crombach (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 56.

Croppenstedt (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 36.

D.

D.

Dachs, Schonzeit für denselben (G. v. 26. Febr. §. 1. Nr. 7; §. 5. Nr. 5.) 120.

Dahme (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 11.

Dammwild, Schonzeit für dasselbe (G. v. 26. Febr. §. 1. Nr. 2. 3; und Schlußsatz §. 5. Nr. 3.) 120.

Dampfkessel, Anwendung des Gesetzes vom 7. Mai 1856. auf Dampfschiffe, welche den Rhein und die Mosel befahren (G. v. 17. März (§§. 4. 13. Nr. 3.) 188.

Dampfschiffahrtsgesellschaften, Genehmigung des Statuts der Flensburger Dampfschiffahrtsgesellschaft (Bek. v. 17. März) 244.

Dampfschiffe, Anwendung des Gesetzes vom 7. Mai 1856. über den Betrieb der Dampfkessel, auf Dampfschiffe, welche den Rhein und die Mosel befahren (G. v. 17. März §§. 4. 13. Nr. 3.) 188.

Danzig (Provinz Preußen), Errichtung der Danziger Schiffahrts-Aktiengesellschaft (Bek. v. 17. Febr.) 100.

Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadt Danzig zur Durchführung der Kanalisation (A. E. v. 13. Aug.) 560.

Deichverbände gegen Ueberschwemmungen:

1. des Rheins:

Sommer-Deichverband »Rheinberger Grund« im Kreise Mörs (Stat. v. 30. Mai) 398—400.

2. der Weichsel:

Deichverband des Großen Marienburger Werders (Stat. v. 23. Mai) 426—434.

Depositalmäßige Sicherheit, Schuldverschreibungen der Bundesanleihe von 1870. (A. E. v. 25. Juli) 476.

Deutsche Bank in Berlin, s. Banken.

Dilkrath (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 52.

Dortmund (Westphalen), Aplerbecker Aktienverein für Bergbau zu Dortmund, Genehmigung des revidirten Statuts (Bek. v. 2. Febr.) 84.

Dortmund-Soester Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 9.

Düren (Rheinprovinz), Ausfertigung Dürener Stadt-Obligationen im Betrage von 100,000 Thalern zu 4½ Prozent (Priv. v. 21. Nov.) 656—661.

Eisenbahn von Düren über Jülich nach Odenkirchen, s. Eisenbahnen Nr. 2.

E.

Eier, Ausnehmen der Eier von jagdbarem Federwild (G. v. 26. Febr. §. 6.) 122.

Einkommensteuer, Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen wegen Beseitigung doppelter Berichtigung der Einkommensteuer von den beiderseitigen Staatsangehörigen (v. 16. April 69. Art. 2—6.) 143.

Einspruch gegen das Versäumniß-Erkenntniß in Rheinschiffahrtssachen (G. v. 9. März §§. 28—32. 39.) 182.

Eisenbahnangelegenheiten, Zusatz zu dem Gesetz vom 17. Februar 1868. über die Aufnahme von 40 Millionen Thaler für Eisenbahnanlagen (G. v. 7. März 247. — Abänderungen des Gesetzes vom 17. Febr. 186[illegible] (G. v. 10. März) 250.

Verlegung des Eisenbahn-Kommissariats von Cö[illegible] nach Coblenz (A. E. v. 7. Dez.) 654.

Eisenbahnen:

1) Altenburg-Zeitz, Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg wegen Anlage einer Eisenbahn von Zeitz über Meuselwitz nach Altenburg (v. 22. Febr.) 285—289. — Konzession zum Bau und Betrieb dieser Bahn (Konz. Urk. v. 2. April) 327—328.

2) Bergisch-Märkische, Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothemühle (Konz. u. Bestät. Urk. v. 14. Febr.) 108—116.

Emission von 3,600,000 Thalern Prioritäts-Obligationen Serie III. lit. C. zu 3½ Prozent (Priv. v. 14. Febr.) 110—116.

Erhöhung des Stammaktien-Kapitals auf 50 Millionen Thaler (Bestät. Urk. v. 26. Febr.) 166—167.

Emission von 20 Millionen fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen VII. Serie (Priv. v. 26. Febr.) 168—174.

Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Fröndenberg nach Menden (Konz. u. Bestät. Urk. v. 2. März) 175—176.

Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Aachen nach Gemmenich (Konz. u. Bestät. Urk. v. 9. Mai) 366—368.

Bau und Betrieb einer Eisenbahn von München-Gladbach nach Cöln (Konz. u. Bestät. Urk. v. 16. Mai) 381—382.

Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Odenkirchen über Jülich nach Düren anstatt der Eisenbahn von Erkelenz über Jülich nach Düren (Konz. Urk. v. 23. Sept.) 571—572.

Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lennep nach Hückeswagen und Wipperfürth, und von Barmen nach Witten (Konz. Urk. v. 17. Okt.) 587—588.

3) Berlin-Hamburg, Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Wittenberge über Lüneburg bis zum Anschlusse an die Osnabrück-Bremen-Hamburger Eisenbahn (Konz. u. Bestät. Urk. v. 16. Juni) 417—424. — Emission von 12 Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen

Eisenbahnen, (Forts.)
gationen zum Bau dieser Bahn (Priv. v. 25. Juli) 574—580.
4) Berlin-Lehrter Eisenbahn, Vertrag mit Braunschweig wegen Durchführung derselben durch das Braunschweigische Gebiet (v. 18. Nov. 69.) 4—8.
5) Braunschweiger Eisenbahnen, Verkauf derselben (Vertr. v. 23. Aug.) 613—623.
6) Breslau-Schweidnitz-Freiburg, neunter Nachtrag zum Statut (Bestät. Urk. v. 3. Janr.) 27—39.
7) Breslau-Warschauer Eisenbahn, Bau und Betrieb derselben (Konz. u. Bestät. Urk. v. 12. März) 209—241.
8) Crefeld-Kreis-Kempener Industrie-Eisenbahn, Nachtrag zum Statut (Bestät. Urk. v. 22. Dez. 69.) 14—15.
9) Dortmund-Soest, Anschluß einer Lokomotiv-Eisenbahn der Hermannshütte bei Hörde an die Dortmund-Soester Eisenbahn (A. E. v. 11. Juli) 465.
10) Gutehoffnungshütte, Herstellung einer Verbindungs-Eisenbahn zwischen den verschiedenen Werken der Firma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte in Sterkrade a. Rh. (A. E. v. 8. Aug.) 554.
11) Halberstadt-Blankenburg, Vertrag mit Braunschweig wegen Herstellung der Bahn (v. 19. Nov. 69.) 9—13. — Konzession zum Bau und Betrieb derselben (Konz. Urk. v. 8. Juli) 464.
12) Hannover-Altenbeken, Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Löhne über Hameln und Hildesheim nach Vienenburg (A. E. v. 29. Juni) 517. (Konz. u. Bestät. Urk. v. 29. Juni) 518—528.
13) Hannoversche Eisenbahn, Anweisung der erforderlichen Mittel zur Vervollständigung und besseren Ausrüstung derselben (G. v. 7. März Nr. III.) 246.
14) Lemförde-Bergheim, Staatsvertrag zwischen Preußen und dem Fürstenthum Lippe wegen Anlage dieser Eisenbahn (v. 10. Juli) 542—548.
15) Magdeburg-Halberstadt, Durchführung der Berlin-Lehrter Eisenbahn durch Braunschweigisches Gebiet (Vertr. v. 18. Nov. 69) 4—8.
Ausgabe von 13,500,000 Thalern fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen (Priv. v. 28. März) 294 bis 300.
16) Neisse-Brieger Eisenbahn, Uebergang des Betriebes und des Eigenthums derselben auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft (Bestät. Urk. v. 28. März) 309—315.
17) Oberschlesische, Uebernahme des Betriebes und des Eigenthums der Wilhelms- (Cosel-Oderberger) Eisenbahn (Bestät. Urk. v. 28. März) 301—308. —
Eisenbahnen, (Forts.)
Emission von 6,300,000 Thalern Wilhelmsbahn-Prioritäts-Obligationen (Priv. v. 28. März) 316—321.
Uebernahme des Betriebes und des Eigenthums der Neisse-Brieger Eisenbahn (Bestät. Urk. v. 28. März) 309—315. — Emission von 1,200,000 Thalern Neisse-Brieger Prioritäts-Obligationen (Priv. v. 28. März) 322—327.
Beschluß wegen Emission der neuen Stamm-Aktien lit. D. (Bestät. Urk. v. 6. Juni) 415—416.
18) Ostpreußische Südbahn, Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lyck bis zur Russischen Grenze (Konz. Urk. v. 25. Juli) 465—467. — Ausfertigung von 1,400,000 Thalern Prioritäts-Obligationen II. Emission zu 5 Prozent (Priv. v. 25. Juli) 467—472.
19) Pommersche Central-Eisenbahngesellschaft zum Bau einer Eisenbahn von Wangerin über Neustettin nach Conitz (Konz. u. Bestät. Urk. v. 5. Juli) 485—516.
20) Rheinische, Betrieb der Zweigbahn von den Zechen Bonifacius und Dahlbusch nach Gelsenkirchen (Konz. Urk. v. 12. Okt.) 587.
21) Saarbrücker Eisenbahn, Anweisung der erforderlichen Mittel zur Vervollständigung und besseren Ausrüstung derselben (G. v. 7. März Nr. II.) 245.
22) Schweidnitz-Freiburg, s. Nr. 6.
23) Straußfurt-Sulza, Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar wegen Herstellung dieser Bahn (v. 31. Juli) 561—565.
24) Uelzen-Langwedel, Vertrag zwischen Preußen und Bremen wegen Herstellung dieser Bahn (v. 17. Juli) 589—593.
25) Wesel-Bocholt, Konzession zum Bau und Betrieb dieser Eisenbahn (Konz. Urk. v. 17. Sept. 69.) 73 bis 78.
26) Westphälische Staatseisenbahn, Anweisung der erforderlichen Mittel zur Vervollständigung und besseren Ausrüstung derselben (G. v. 7. März Nr. I.) 245.
27) Wilhelmsbahn (Cosel-Oderberger), Uebergang des Betriebes und des Eigenthums dieser Eisenbahn auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft (Bestät. Urk. v. 28. März) 301—308. — Einsetzung einer Behörde für die Geschäfte der Bahn-Unterhaltung und des engeren Betriebsdienstes der Bahn (A. E. v. 25. April) 352.

Eisengießerei Wilhelmshütte, Aktiengesellschaft für Maschinenbau und Eisengießerei (Bek. v. 13. Juni) 435.

Eisernes Kreuz, s. Kreuz.

Elbbrücken, Erhebung des Brückengeldes auf der Elbbrücke bei Wittenberg (A. E. v. 20. Juli) 528.

Elbe, Erhebung der Schleusenabgabe für die Benutzung der Elbschleuse bei Magdeburg (A. E. v. 6. April) 329—332.

Elchwild, Schonzeit für das Elchwild (G. v. 26. Febr. §. 1. Nr. 1; §. 5. Nr. 1.) 120.

Enteignungsverfahren, ſ. Expropriation.

Enten, Schonzeit für wilde Enten (G. v. 26. Febr. §. 1. Nr. 9; §. 5. Nr. 14.) 120.

Erkelenz (Rheinprovinz), ſ. Eiſenbahnen Nr. 2.

Erkenntniſſe in Rheinſchiffahrtsſachen (G. v. 9. März §§. 28. 34—36. 50—52. 56—58.) 182.

Erſatzmannſchaften, Unterſtützung der bedürftigen Familien der zum Dienſte einberufenen Mannſchaften der Erſatz-Reſerve in den Hohenzollernſchen Landen (V. v. 17. Aug.) 541.

Eſſen (Rheinprovinz), Ausfertigung Eſſener Stadt-Obligationen III. Emiſſion im Betrage von 250,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 21. Okt.) 605—609.

Expropriation (Zwangsverkauf, Enteignung), Beſtimmungen über das Enteignungsverfahren in Frankfurt a. M. (G. v. 5. Janr.) 17.

Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadt Königsberg i. Pr. zur Anlage einer Kanal- und Röhrenleitung (A. E. v. 6. Juli) 463—464. — desgl. an die Stadt Danzig zur Durchführung der Kanaliſation (A. E. v. 13. Aug.) 560.

Eylau (Provinz Preußen), Ausfertigung von Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreiſes im Betrage von 50,000 Thalern IV. Emiſſion zu 5 Prozent (Priv. v. 2. Mai) 385—388.

F.

Familienfideikommiſſe, Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an dieſelben (G. v. 23. Febr. §. 6.) 119.

Familienſtiftungen, Geſchenke und letztwillige Zuwendungen an dieſelben (G. v. 23. Febr. §. 6.) 119.

Faſanen, Schonzeit für dieſelben (G. v. 26. Febr. §. 1. Nr. 8. 12; §. 5. Nr. 9.) 120. — Eier derſelben (ebend. §. 6.) 122.

Fehrbellin (Provinz Brandenburg), ſ. Chauſſeen Nr. 15.

Feldfrevel, Ausdehnung der Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Heſſen von 1861. wegen Verhütung der Feldfrevel (Miniſt. Erkl. v. 11. Okt.) 631.

Feſtenberg (Schleſien), ſ. Chauſſeen Nr. 25.

Feuerſozietäts-Reglements:

1) Nachtrag zu dem Revidirten Reglement für die Städte-Feuerſozietät der Kur- und Neumark, mit Ausnahme der Stadt Berlin, ſowie der Niederlauſitz und der Aemter Senftenberg und Finſterwalde (A. E. v. 11. April) 333—336.

Feuerſozietäts-Reglements, (Fortſ.)

2) Nachtrag zu dem Revidirten Reglement der Land-Feuerſozietät für die Kurmark Brandenburg und die Niederlauſitz vom 15. Januar 1855. (A. E. v. 6. Juli) 438—442.

3) Nachtrag zu dem Revidirten Reglement für die Feuerſozietät des Markgrafthums Oberlauſitz vom 5. Auguſt 1863. (A. E. v. 5. Aug.) 539—540.

Finnentrop (Weſtphalen), Eiſenbahn über Olpe nach Rothe Mühle, ſ. Eiſenbahnen Nr. 2.

Finſterwalde (Amt), ſ. Feuerſozietäts-Reglements Nr. 1.

Fiſchereifrevel, Ausdehnung der Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Heſſen von 1861. wegen Verhütung der Fiſchereifrevel (Miniſt. Erkl. v. 11. Okt.) 631.

Fiſchhauſen (Provinz Preußen), Ausfertigung Fiſchhauſer Kreis-Obligationen im Betrage von 30,000 Thalern II. Emiſſion zu 5 Prozent (Priv. v. 7. Nov.) 641—645.

Fiſchreiher haben keine Schonzeit (G. v. 26. Febr. §. 1. Nr. 10.) 120.

Flachsſpinnerei, Abänderungen des Statuts der Geſellſchaft für Flachsſpinnerei und Weberei in Bielefeld (Bek. v. 6. Juli) 444.

Flatow (Provinz Preußen), Ausfertigung Flatower Kreis-Obligationen III. Emiſſion im Betrage von 50,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 28. Okt.) 634—636. — ſ. auch Chauſſeen Nr. 10.

Flensburger Dampfſchiffahrtsgeſellſchaft, Genehmigung des Statuts (Bek. v. 17. März) 244.

Fluß-Verſicherungsgeſellſchaften, Norddeutſche See- und Fluß-Verſicherungsgeſellſchaft in Stettin, übernimmt auch Verſicherungen gegen die Gefahren des Landtransportes (Bek. v. 2. Febr.) 84.

Forſtfrevel, Ausdehnung der Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Heſſen von 1861. wegen Verhütung der Forſt- und Jagdfrevel (Miniſt. Erkl. v. 11. Okt.) 631.

Frankfurt a. d. O., Errichtung der Frankfurter Allgemeinen Rückverſicherungs-Aktienbank (Bek. v. 11. Febr.) 100.

Frankfurt a. M., Beſtimmungen über das Enteignungsverfahren (G. v. 5. Janr.) 17—18.

Errichtung der Verſicherungsgeſellſchaft »Deutſcher Phönix« in Frankfurt a. M. (Bek. v. 21. Mai) 384.

Freiburg-Schweidnitzer Eiſenbahn, ſ. Eiſenbahnen Nr. 6.

Friedrichsfelder Meliorationsgenoſſenſchaft im Kreiſe Ortelsburg (Stat. v. 18. Dez. 69.) 19—26.

Friedrich-Wilhelm, Lebensverſicherungsgeſellſchaft in Berlin, Aenderungen des Statuts (Bek. v. 17. Janr.) 64.

Frönbenberg (Westphalen), Eisenbahn nach Menden, s. Eisenbahnen Nr. 2.

G.

Gänse, Schonzeit für wilde Gänse (G. v. 26. Febr. §. 1. Nr. 10.) 120.

Gardelegen (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 37.

Gebühren der Rechtsanwalte in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kassel, Kiel und Wiesbaden (G. v. 2. März) 157—160.

Geistliche, Theilnahme der Geistlichen in Neuvorpommern und Rügen an den Kommunallasten und Gemeindeverbänden (G. v. 23. Febr. §. 1.) 133.

Gelsenkirchen (Rheinprovinz), s. Eisenbahnen Nr. 20.

Gemeinde, Verpflichtung derselben zu Beiträgen an die Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer (G. v. 22. Dez. 69. §. 4) 2.

Theilnahme der Staatsdiener, Geistlichen, Lehrer und Kirchendiener in Neuvorpommern und Rügen an den Gemeindeverbänden (G. v. 23. Febr.) 133.

Gemeindeabgaben (Kommunallasten), Theilnahme der Staatsdiener, Geistlichen, Lehrer und Kirchendiener in Neuvorpommern und Rügen an den Kommunallasten (G. v. 23. Febr.) 133.

Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein zu Osnabrück, Ausfertigung von Obligationen desselben im Betrage von 700,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 15. Janr.) 55—63.

Gerichtskosten, Ansatz derselben im Bezirk des Appellationsgerichts zu Wiesbaden (G. v. 7. März) 193—202. — desgl. im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kassel (G. v. 7. März) 202—208.

Geschworene, Wahl der Geschworenen für das Enteignungsverfahren in Frankfurt a. M. (G. v. 5. Janr.) 17—18.

Gestütwesen, Errichtung einer Aktiengesellschaft »Unions-Gestüt Hoppegarten« in Berlin (Bek. v. 2. Juli) 443.

Gewerbesteuer, Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen wegen Entrichtung der Gewerbesteuer von den beiderseitigen Staatsangehörigen (v. 16. April 69. Art. 2.) 143.

Gladbach (Rheinprovinz), Ausfertigung von Obligationen der Stadt M. Gladbach im Betrage von 80,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 3. Janr.) 47—54.

Eisenbahn von München-Gladbach nach Cöln, s. Eisenbahnen Nr. 2.

Gleiwitz (Schlesien), Ausfertigung Gleiwitzer Stadt-Obligationen im Betrage von 120,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 25. Aug.) 566—571.

Goldap (Provinz Preußen), Ausfertigung Goldaper Kreis-Obligationen II. Emission im Betrage von 58,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 9. Janr.) 79—83.

Görlitz (Schlesien), Abänderung des Privilegiums zur Ausgabe Görlitzer Stadt-Obligationen im Betrage von 1,600,000 Thalern zu 4½ Prozent (Nachtrags-Priv. v. 25. April) 370—375.

Grätz (Provinz Posen), s. Chausseen Nr. 20.

Graudenz (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 4.

Groß-Ammensleben (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 38.

Groß-Rottmersleben (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 39.

Grottkau (Schlesien), s. Chausseen Nr. 26.

Grundsteuer, anderweitige Regelung der Grundsteuer in Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie im Kreise Meisenheim (G. v. 11. Febr.) 85—92.

Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen wegen Zahlung der Grundsteuer von den beiderseitigen Staatsangehörigen (v. 16. April 69. Art. 2.) 143.

Guhrau (Groß- in Schlesien), s. Chausseen Nr. 30.

Gutehoffnungshütte, s. Eisenbahnen Nr. 10.

Gutenswegen (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 38.

H.

Hafenabgaben, Erhebung derselben vor dem Christianskooge (Wöhrdener Hafen) im Kreise Süderdithmarschen (A. E. u. Tarif v. 8. Juli) 473—476.

Erhebung des Hafengeldes zu Itzehoe in Schleswig (A. E. u. Tarif v. 28. Okt.) 610—612.

Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 11.

Halle a. d. S., Vereinigung des Amts Neustadt mit dem Bezirk des Oberbergamts zu Halle (V. v. 30. Sept.) 573.

Handels-Aktiengesellschaften, Errichtung der »Missions-Handels-Aktiengesellschaft« in Barmen (Bek. v. 15. April) 336.

Handelsgesetzbuch, Allgemeines Deutsches, Einführungsbestimmungen zu demselben im Jadegebiet (G. v. 9. März) 248—249.

Handelskammern, Errichtung und Organisation derselben (G. v. 24. Febr.) 134—140.

Handelsmäkler, Ernennung derselben durch die Handelskammern (G. v. 24. Febr. §. 33.) 139.

Handelsregister, Führung desselben im Jadegebiet (G. v. 9. März §. 3.) 248.

Hannover (Provinz), anderweitige Regelung der Grundsteuer (G. v. 11. Febr.) 85—92.

Hannoversche Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 13.

Hannover (Stadt), Ausfertigung von Obligationen der Brauergilde zu Hannover im Betrage von 150,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 12. Okt.) 582—586.

Hannover-Altenbekener Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 12.

Haselhühner, Schonzeit derselben (G. v. 26. Febr. §. 1. Nr. 12; §. 5. Nr. 8.) 121.

Hasen, Schonzeit derselben (G. v. 26. Febr. §. 1. Nr. 12. 13; §. 5. Nr. 12.) 121.

Heiligenbeil (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 9.

Heilsberg (Provinz Preußen), Ausfertigung Heilsberger Kreis-Obligationen im Betrage von 150,000 Thalern II. Emission zu 5 Prozent (Priv. v. 30. Mai) 445 bis 448.

Hessen (Großherzogthum), Ausdehnung der Uebereinkunft von 1861., betreffend die Verhütung der Forst-, Feld-, Jagd- und Fischerei-Frevel (Minist. Erkl. v. 11. Okt.) 631.

Hessen-Nassau (Provinz), anderweitige Regelung der Grundsteuer (G. v. 11. Febr.) 85—92.

Gebühren für Jagdscheine (G. v. 26. Febr.) 141.

Gebühren der Rechtsanwalte (G. v. 2. März) 157 bis 160.

Hohenhameln (Hannover), Ausfertigung von Obligationen des Wegeverbandes der Vogtei Hohenhameln im Betrage von 30,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 2. Nov.) 637—640.

Hohenofen (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 13.

Hohenziatz (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 34.

Hohenzollern (Fürstenthümer), Ausführung der Gesetze über die Kriegsleistungen und die Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der einberufenen Reserve, Landwehr und Ersatzreserve (V. v. 17. Aug.) 541—542.

Hollage-Wackum, Wiesenverband in den Kreisen Osnabrück, Bersenbrück und Tecklenburg (Stat. v. 25. April) 337—344.

Hoppegarten, Errichtung der Aktiengesellschaft »Unions-Gestüt Hoppegarten« in Berlin (Bek. v. 2. Juli) 443.

Hörder Bergwerks- und Hüttenverein, Anschluß einer Lokomotiv-Eisenbahn der Herrmannshütte bei Hörde an die Dortmund-Soester Eisenbahn (A. E. v. 11. Juli) 465.

Hückeswagen (Rheinprovinz), Eisenbahn nach Lennep, s. Eisenbahnen Nr. 2.

Hüttenvereine, Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein zu Osnabrück, Ausfertigung von Obligationen desselben im Betrage von 700,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 15. Janr.) 55—63.

J.

Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte in Sterkrade a. Rh., Anlage einer Eisenbahn zwischen ihren verschiedenen Werken daselbst (A. E. v. 8. Aug.) 554.

Jadegebiet, Einführungsbestimmungen zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch und Einführung verschiedener seerechtlicher Vorschriften im Jadegebiet (G. v. 9. März) 248—249.

Jagd, Schonzeit des Wildes (G. v. 26. Febr.) 120 bis 122.

Gebühren für Jagdscheine in Hessen-Nassau (G. v. 26. Febr.) 141.

Jagdfrevel, s. Forstfrevel.

Jerichow (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 34.

Itzehoe (Schleswig), Erhebung des Hafengeldes zu Itzehoe (A. E. u. Tarif v. 28. Okt.) 610—612.

Jülich (Rheinprovinz), Eisenbahn nach Düren, s. Eisenbahnen Nr. 2.

Jungen, Ausnehmen der Jungen von jagdbarem Federwild (G. v. 26. Febr. §. 6.) 122.

Juristische Personen, Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an dieselben (G. v. 23. Febr.) 118—120. — Erwerbung unbeweglichen Eigenthums (ebend. §. 4.) 119.

Jüterbog-Luckenwalder Kreis, s. Chausseen Nr. 11.

K.

Kalterherberg (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 53.

Kanal, Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadt Königsberg i. Pr. zur Anlage einer Kanal- und Röhrenleitung (A. E. v. 6. Juli) 463—464. — desgl. an die Stadt Danzig zur Durchführung des Kanalisationswerkes (A. E. v. 13. Aug.) 560.

Kassation, das Rechtsmittel der Kassation findet in Rheinschiffahrtssachen nicht statt (G. v. 9. März §. 53.) 186.

Kassel (Appellationsgerichtsbezirk), Gebühren und Geschäftsbereich der Rechtsanwalte (G. v. 2. März) 157 bis 160. — Ansatz der Gerichtskosten (G. v. 7. März) 202—208.

Kassenverein in Berlin, Verlängerung des Privilegiums zur Ausgabe von Noten auf den Inhaber (A. E. v. 12. März) 282—283.

Kauffahrteischiffe, Nationalität derselben im Jadegebiet (G. v. 9. März §. 4.) 248.

Kaufmannschaft in Berlin, Genehmigung des revidirten Statuts (Bek. v. 4. März) 156.

Kaution, Bestellung derselben in Rheinschiffahrtsprozessen (G. v. 9. März §. 54.) 186.

Kibitzeier, Ausnehmen derselben (G. v. 26. Febr. §. 6.) 122.

Kieferkretscham (Schlesien), s. Chausseen Nr. 25.

Kiel (Appellationsgerichtsbezirk), s. Schleswig-Holstein.

Kirchendiener, Theilnahme der Kirchendiener in Neuvorpommern und Rügen an den Kommunallasten und Gemeindeverbänden (G. v. 23. Febr. §. 1.) 133.

Klein-Klinz (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 6.

Kommunallasten, s. Gemeindeabgaben.

Kommunal-Obligationen, Ermächtigung der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft in Berlin zur Ausgabe von Kommunal-Obligationen (Priv. v. 21. März) 253.

Konfiskation des während der Schonzeit verkauften Wildes (G. v. 26. Febr. §. 7.) 122.

König, Genehmigung desselben zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an Korporationen und andere juristische Personen (G. v. 23. Febr. §§. 1. 2. 4.) 118.

Königsberg (Landkreis), Ausfertigung von Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 38,000 Thalern III. Emission zu 5 Prozent (Priv. v. 5. Juli) 479—482. — s. auch Chausseen Nr. 7.

Königsberg i. Pr. (Stadt), Ausfertigung Königsberger Stadt-Obligationen im Betrage von 650,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 18. Mai) 389—392.

Verleihung des Expropriationsrechts zur Anlage einer Kanal- und Röhrenleitung (A. E. v. 6. Juli) 463 bis 464.

Konsolidation Preußischer Staatsanleihen, Ausgabe der Schuldverschreibungen, Bewilligung von Prämien (A. E. v. 16. Febr.) 132. (A. E. v. 23. Mai) 375.

Kontumazialverfahren, s. Versäumniß-Erkenntniß.

Kormorane haben keine Schonzeit (G. v. 26. Febr. §. 1. Schlußsatz) 121.

Korporationen, Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an dieselben (G. v. 23. Febr.) 118—120. — Erwerbung unbeweglichen Eigenthums durch Korporationen (ebend. §. 4.) 119.

Kosten in Rheinschiffahrtsprozessen (G. v. 9. März §. 55.) 186.

Kredit-Institute, Nachtrag zu dem Statut des Kredit-Instituts für die Ober- und Niederlausitz (A. E. v. 14. Dez.) 669—670.

Kreis-Obligationen, s. Aschersleben, Birnbaum, Creutzburg, Pr. Eylau, Fischhausen, Flatow, Goldap, Heilsberg, Lauban, Lebus, Lyck, Niederung, Osthavelland, Ratibor, Regenwalde, Rosenberg, Salzwedel, Schildberg, Schroda, Wanzleben, Wreschen, Zauch-Belzig.

Kreuz, Erneuerung des eisernen Kreuzes (Urk. v. 19. Juli) 437—438.

Kriegsleistungen, Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai 1851. in den Hohenzollernschen Landen (V. v. 17. Aug.) 541—542.

Krückau (Fluß), Aufhebung der Abgaben für die Schiffbarkeit der Krückau (A. E. v. 11. Juni) 435.

Kurmark, Beschluß der Ritterschaft wegen Ausgabe und Amortisation neuer Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe zu 4½ Prozent (A. E. v. 20. Janr.) 70—72.

Kurmark, (Fortf.)

Nachtrag zu dem Revidirten Reglement für die Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark, mit Ausnahme der Stadt Berlin (A. E. v. 11. April) 333 bis 336.

L.

Labes (Pommern), f. Chauſſeen Nr. 18.

Landrecht II. 11. §§. 197—216, Aufhebung dieſer Beſtimmungen in der Provinz Hannover (G. v. 23. Febr. §. 7.) 119.

Anhang §. 125., Aufhebung deſſelben in der Provinz Hannover (G. v. 23. Febr. §. 7.) 119.

Landſchaften, Beſchluß des Generallandtages der Pommerſchen Landſchaft wegen Gewährung von Zuſchußdarlehen (A. E. v. 14. März) 242—243.

Beſchluß des Generallandtages der Oſtpreußiſchen Landſchaft wegen Verwerthung der fortan auszufertigenden Pfandbriefe (A. E. v. 23. Mai) 376.

Landtag der Monarchie, Einberufung der beiden Häuſer (V. v. 4. Dez.) 629.

Landwehr, Unterſtützung der bedürftigen Familien einberufener Landwehr-Mannſchaften in den Hohenzollernſchen Landen (V. v. 17. Aug.) 541—542.

Langenhorn (Provinz Schleswig-Holſtein), f. Chauſſeen Nr. 44.

Langenſalza (Provinz Sachſen), Ausfertigung Langenſalzaer Stadt-Obligationen im Betrage von 150,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 11. Juni) 457—462.

Langwedel (Hannover), Eiſenbahn nach Uelzen, f. Eiſenbahnen Nr. 24.

Lauban (Schleſien), Ausfertigung Laubaner Kreis-Obligationen im Betrage von 60,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 25. April) 394—397. — f. auch Chauſſeen Nr. 27.

Lebensverſicherungsgeſellſchaft »Friedrich Wilhelm« in Berlin, Aenderungen des Statuts (Bek. v. 17. Janr.) 61.

Lebus (Provinz Brandenburg), Ausfertigung Lebuſer Kreis-Obligationen II. Emiſſion im Betrage von 200,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 15. Janr.) 101—104.

Leegebiet zwiſchen Hohenkörben und Scheerhorn im Amte Neuenhaus, Genoſſenſchaft zur Melioration deſſelben (Stat. v. 25. April) 344—352.

Leer (Hannover), Ausfertigung von Obligationen des Wegeverbandes des Amtes Leer im Betrage von 28,000 Thalern zu 4½ Prozent (Priv. v. 12. Nov.) 647—651.

Lehrer, Errichtung und Erweiterung der Wittwen- und Waiſen-Kaſſen für Elementarlehrer (G. v. 22. Dez. 69.) 1—3.

Theilnahme der Lehrer in Neuvorpommern und Rügen an den Kommunallaſten und Gemeindeverbänden (G. v. 23. Febr. §. 1.) 133.

Lehrte (Hannover), Berlin-Lehrter Eiſenbahn, f. Eiſenbahnen Nr. 4.

Lemförde (Provinz Hannover), Eiſenbahn nach Bergheim, f. Eiſenbahnen Nr. 14.

Leyney (Rheinprovinz), Eiſenbahn nach Hückeswagen und Wipperfürth, f. Eiſenbahnen Nr. 2.

Letzlingen (Provinz Sachſen), f. Chauſſeen Nr. 37.

Letztwillige Zuwendungen an Korporationen und andere juriſtiſche Perſonen (G. v. 23. Febr.) 118—120.

Lippe (Fürſtenthum), Staatsvertrag mit Preußen wegen Anlage einer Eiſenbahn von Lemförde über Herford und Detmold nach Bergheim oder Steinheim (v. 10. Juli) 542—548.

Lippe (Fluß), Erhebung des Brückengeldes an der Lippebrücke bei Weſel (A. E. u. Tarif v. 8. Okt.) 594 bis 596.

Liſſa-Schaaken (Provinz Preußen), f. Chauſſeen Nr. 7.

Lloyd, »Deutſcher Lloyd«, Transportverſicherungs-Aktiengeſellſchaft in Berlin (Bek. v. 30. April) 383.

Löhne (Provinz Weſtphalen), Eiſenbahn nach Vienenburg, f. Eiſenbahnen Nr. 12.

Lootſen, Ausübung des Lootſendienſtes auf dem Rhein und den Nebenflüſſen deſſelben (G. v. 17. März §§. 5. bis 9. 13. Nr. 4.) 188.

Lootſengebühren für die Ausübung des Lootſendienſtes auf dem Rhein (G. v. 17. März §. 7.) 188.

Lucaſine (Schleſien), f. Chauſſeen Nr. 29.

Lyck (Provinz Preußen), Ausfertigung Lycker Kreis-Obligationen im Betrage von 40,000 Thalern III. Emiſſion zu 5 Prozent (Priv. v. 5. Febr.) 145—148. — f. auch Eiſenbahnen Nr. 18.

M.

Magdeburg, Erhebung der Abgabe für die Benutzung der Elbschleuse bei Magdeburg (A. E. v. 6. April) 329 bis 332.

Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 15.

Marienburg (Provinz Preußen), Deichverband des Großen Marienburger Werders, s. Deichverbände Nr. 2.

Markliffa (Schlesien), s. Chausseen Nr. 27.

Maschinenbau, Aktiengesellschaft Wilhelmshütte für Maschinenbau und Eisengießerei (Bek. v. 13. Juni) 435.

Meiergüter im Kreise Rinteln, Theilung und Vereinigung meierstädtischen Eigenthums (G. v. 21. Febr.) 117.

Meisenheim (Kreis), anderweitige Regelung der Grundsteuer (G. v. 11. Febr.) 85—92.

Meliorationen:

Friedrichsfelder Meliorationsgenossenschaft im Kreise Ortelsburg (Stat. v. 18. Dez. 69.) 19—26.

Wiesengenossenschaft des oberen Ahrthales (Stat. v. 12. März) 289—293.

Wiesenverband Hollage-Wackum in den Kreisen Osnabrück, Bersenbrück und Tecklenburg (Stat. v. 25. April) 337—344.

Genossenschaft zur Melioration des Leegebiets zwischen Hohenkörben und Scheerhorn im Amte Neuenhaus (Stat. v. 25. April) 344—352.

Verband zur Entwässerung des Szlapszill-Terrains im Kreise Memel (Stat. v. 16. Mai) 405—413.

Memel (Provinz Preußen), Ausfertigung Memeler Stadt-Obligationen im Betrage von 300,000 Thalern zu 4½ Prozent (Priv. v. 11. April) 365—366.

Menden (Rheinprovinz), Eisenbahn nach Fröndenberg, s. Eisenbahnen Nr. 2.

Minden (Westphalen), Ausfertigung Mindener Stadt-Obligationen von 1864., anderweitige Bestimmung wegen der Kupons und Talons (A. E. v. 20. Dez. 69.) 26.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Befugnisse des Handels-Ministers in Betreff der Handelskammern (G. v. 24. Febr. §§. 2. 3. 10. 35.) 134.

Mönksbrück (Provinz Schleswig-Holstein), s. Chausseen Nr. 44.

Mosel, Dampfschiffahrt auf der Mosel (G. v. 17. März §§. 4. 13. Nr. 3.) 188.

Mövenеier, Ausnahme derselben (G. v. 26. Febr. §. 6.) 122.

Mützenich (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 53.

N.

Namslau (Schlesien), s. Chausseen Nr. 28.

Nassau (Provinz), s. Hessen-Nassau, Wiesbaden.

Neisse (Kreis), s. Chausseen Nr. 31.

Neisse-Brieger Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 16.

Neuhaldensleben (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 40.

Neumark, Beschluß der Kur- und Neumärkischen Ritterschaft wegen Ausgabe neuer 4½prozentiger Pfandbriefe (A. E. v. 20. Janr.) 70—72.

Nachtrag zu dem Revidirten Reglement für die Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark (A. E. v. 11. April) 333—336.

Neustadt an der Dosse (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 13.

Neustadt bei Pinne (Provinz Posen), s. Chausseen Nr. 20.

Neustadt (Hannover), Vereinigung des Amts Neustadt mit dem Bezirk des Oberbergamts zu Halle a. d. S. (V. v. 30. Sept.) 573.

Neutomysl (Provinz Posen), s. Chausseen Nr. 20.

Neuvorpommern, Theilnahme der Staatsdiener, Geistlichen, Lehrer und Kirchendiener in Neuvorpommern und Rügen an den Kommunallasten und den Gemeindeverbänden (G. v. 23. Febr.) 133.

Niederlausitz, Nachtrag zu dem Revidirten Reglement für die Städte-Feuersozietät der Niederlausitz (A. E. v. 11. April) 333—336.

Nachtrag zu dem Statut des Kredit-Instituts für die Niederlausitz (A. E. v. 14. Dez.) 669—670.

Niederung (Kreis), Ausfertigung Niederunger Kreis-Obligationen III. Emission im Betrage von 30,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 2. Nov.) 624—628.

Norddeutsche See- und Flußversicherungsgesellschaft in Stettin, Uebernahme von Versicherungen gegen die Gefahren des Landtransportes (Bek. v. 2. Febr.) 84.

Nordgermersleben (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 39.

Nottuln (Westphalen), s. Chausseen Nr. 49.

O.

O.

Obbodowo (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 10.

Oberbergämter, Abtrennung des Amts Neustadt von dem Bezirk des Oberbergamts zu Clausthal und Vereinigung desselben mit dem Oberbergamt zu Halle a. d. S. (V. v. 30. Sept.) 573.

Oberlausitz, Abänderung des Privilegiums vom 12. Oktober 1868. wegen Ausgabe von Obligationen der Oberlausitz (A. E. v. 16. Mai) 382.

Nachtrag zu dem Revidirten Reglement für die Feuersozietät des Markgrafthums Oberlausitz vom 5. August 1863. (A. E. v. 5. Aug.) 539—540.

Nachtrag zu dem Statut des Kredit-Instituts für die Oberlausitz (A. E. v. 14. Dez.) 669—670.

Oberschlesische Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 17.

Odenkirchen (Rheinprovinz), Eisenbahn nach Düren, s. Eisenbahnen Nr. 2.

Oeffentlichkeit der Sitzungen der Handelskammern (G. v. 24. Febr. §. 27.) 138.

Olpe (Westphalen), s. Eisenbahnen Nr. 2.

Opalenika (Provinz Posen), s. Chausseen Nr. 20.

Opposition, s. Einspruch.

Oschersleben (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 36.

Osnabrück (Hannover), Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein in Osnabrück, Ausfertigung von Obligationen im Betrage von 700,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 15. Janr.) 55—63.

Osthavelländischer Kreis, Ausfertigung von Kreis-Obligationen im Betrage von 278,550 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 11. Juni) 450—454. — s. auch Chausseen Nr. 14.

Ostpreußen, Beschluß des Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft wegen Verwerthung der fortan auszufertigenden Pfandbriefe (A. E. v. 23. Mai) 376.

Ostpreußische Südbahn, s. Eisenbahnen Nr. 18.

P.

Passage, Aktien-Brauerei in Berlin, Genehmigung des Statuts (Bek. v. 21. April) 383.

Petroleum, Errichtung einer Aktiengesellschaft »Petroleum-Lagerhof« in Berlin (Bek. v. 19. Mai) 368.

Pfandbriefe, Beschluß der Kur- und Neumärkischen Ritterschaft wegen Ausgabe neuer 4½prozentiger Pfandbriefe (A. E. v. 20. Janr.) 70—72.

Ermächtigung der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft in Berlin zur Ausgabe von Central-Pfandbriefen (Priv. v. 21. März) 253.

Beschluß des Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft wegen Verwerthung der fortan auszufertigenden Pfandbriefe (A. E. v. 23. Mai) 376.

Nachtrag zu dem Statut für das Berliner Pfandbrief-Institut (A. E. v. 30. Nov.) 652—653.

Phönix, Versicherungsgesellschaft »Deutscher Phönix« zu Frankfurt a. M. (Bek. v. 21. Mai) 384.

Plankenschemm (Westphalen), s. Chausseen Nr. 50.

Plathe (Pommern), s. Chausseen Nr. 18.

Polizeianwalt, Verrichtungen desselben in Rheinschiffahrtssachen (G. v. 9. März §§. 6. 15. 17. 19. 22. 33. 40.) 179.

Pommern (Provinz), Beschluß des Generallandtages der Pommerschen Landschaft, betreffend die Gewährung von Zuschußdarlehen (A. E. v. 14. März) 242—243.

Pommersche Central-Eisenbahngesellschaft, s. Eisenbahnen Nr. 19.

Powunden (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 7.

Prozeßverfahren der Rheinschiffahrtsgerichte (G. v. 9. März §§. 11. ff.) 179.

Pückler (Graf), Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Scheblau bis Groß-Guhrau an den Grafen Erdmann Pückler auf Scheblau (A. E. v. 16. Mai) 425.

Pupillarische Sicherheit, s. Depositalmäßige Sicherheit.

Pyrmont, Zuständigkeit des Amtsgerichts in Pyrmont (V. v. 17. Mai) 369.

Q.

Quedlinburg, Ausfertigung von Anleihescheinen der Stadt Quedlinburg im Betrage von 70,000 Thalern zu 4½ Prozent (Priv. v. 27. Dez. 69.) 42—46.

R.

R.

Ratibor (Schlesien), Ausfertigung Ratiborer Kreis-Obligationen im Betrage von 300,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 19. Febr.) 162—165. — s. auch Chausseen Nr. 29.

Ravensberger Volksbank in Bielefeld, Aenderungen des Statuts (Bek. v. 22. Janr.) 64.

Rebhühner, Schonzeit derselben (G. v. 26. Febr. §. 1. Nr. 11. 13; §. 5. Nr. 13.) 120.

Rechtsanwalte in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kassel, Kiel und Wiesbaden, Gebühren derselben (G. v. 2. März) 157—160. — Praxis und Anstellung derselben (ebend. §§. 8. 9.) 159.

Recklinghausen (Kreis), s. Chausseen Nr. 50.

Regenwalde (Pommern), Ausfertigung Regenwalder Kreis-Obligationen im Betrage von 130,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 19. Okt.) 597—600.

Rehfeld (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 9.

Rehwild (Rehe), Schonzeit für Rehe (G. v. 26. Febr. §. 1. Nr. 4—6. 13. u. Schlußsatz; §. 5. Nr. 4.) 120.

Reserve-Mannschaften, Unterstützung der bedürftigen Familien einberufener Reserve-Mannschaften in den Hohenzollernschen Landen (V. v. 17. Aug.) 541—542.

Restitution, s. Einspruch.

Rhein (Fluß), Deichverbände gegen Ueberschwemmungen des Rheins, s. Deichverbände Nr. 1.

Rheinberger Grind, Sommerdeichverband, s. Deichverbände Nr. 1.

Rheinprovinz, Rheinisch-Pommersche Ackerbau-Aktiengesellschaft, Errichtung derselben in Cöln (Bek. v. 6. April) 328.

Rheinische Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 20.

Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868., Ausführung derselben (G. v. 17. März) 187—191.

Rheinschiffahrtsgerichte, Organisation, Kompetenz und Verfahren derselben (G. v. 9. März) 177—187.

Rinteln (Reg.-Bez. Kassel), Theilung und Vereinigung meierstättischen Eigenthums im Kreise Kassel (G. v. 21. Febr.) 117.

Rosenberg (Schlesien), Ausfertigung Rosenberger Kreis-Obligationen im Betrage von 25,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 11. April) 359—362. — s. auch Chausseen Nr. 24.

Rothemühle (Westphalen), s. Eisenbahnen Nr. 2.

Rothwild, Schonzeit für dasselbe (G. v. 26. Febr. §. 1. Nr. 2. 3, und Schlußsatz; §. 5. Nr. 2.) 120.

Rottmersleben (Groß-), Provinz Sachsen, s. Chausseen Nr. 39.

Rückversicherungsgesellschaften, Frankfurter Allgemeine Rückversicherungs-Aktienbank, Genehmigung des Statuts (Bek. vom 11. Febr.) 100.

Rügen, s. Neuvorpommern.

Ruppin (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 13 u. 15.

S.

Saale (Fluß), Erhebung der Schleusenabgaben an der Saale (A. E. v. 6. April) 329—332.

Saarbrücker Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 21.

Sachsen (Königreich), Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen wegen Beseitigung der doppelten Besteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen (v. 16. April 69.) 142—144.

Sachsen-Weimar (Großherzogthum), Staatsvertrag mit Preußen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Straußfurt nach Sulza (v. 31. Juli) 561—565.

Sachsen-Altenburg (Herzogthum), Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg wegen Anlage einer Eisenbahn von Zeitz über Meuselwitz nach Altenburg (v. 22. Febr.) 285—289.

Säger, haben keine Schonzeit (G. v. 26. Febr. §. 1. Schlußsatz) 121.

Salzwedel (Provinz Sachsen), Ausfertigung Salzwedeler Kreis-Obligationen im Betrage von 35,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 2. Mai) 401—404. — s. auch Chausseen Nr. 33.

Schaaken (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 7.

Schedlau (Schlesien), s. Chausseen Nr. 30.

Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Korporationen und andere juristische Personen (G. v. 23. Febr.) 118—120.

Schiffahrt, Errichtung einer Schiffahrts-Aktiengesellschaft zu Danzig (Bek. v. 17. Febr.) 100.

Schiffahrtsabgaben, Erhebung derselben in Tolkemitt, Kreis Elbing (A. E. u. Tar. v. 9. Febr.) 105—108.

Schiffe, Untersuchung der für den Rhein bestimmten Schiffe durch besondere Schiffsuntersuchungs-Kommissionen (G. v. 17. März §§. 10. 12. 13. Nr. 5. u. 6.) 189.

Nationalität und Heimathshafen für die Schiffe im Jadegebiet (G. v. 9. März §. 2.) 248.

Schifferpatent für die Rheinschiffer und für die Binnenschiffahrt (G. v. 17. März §§. 1 – 3. §. 13. Nr. 1.) 187.

Schiffsherr, Verhaftung desselben für die Handlungen der Schiffsbesatzung in Rheinschiffahrtssachen (G. v. 9. März §. 12.) 180.

Schiffsregister, Führung desselben im Jadegebiet (G. v. 9. März §. 3.) 248.

Schildberg (Provinz Posen), Ausfertigung von Obligationen des Schildberger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 27. Dez. 69.) 66—69. — s. auch Chausseen Nr. 21.

Schirm (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 54.

Schlebusch (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 55.

Schlei (Fluß), Erhebung der Abgaben für das Befahren der Schlei (A. E. u. Tarif v. 3. Aug.) 550—552.

Schleswig-Holstein (Provinz), anderweitige Regelung der Grundsteuer (G. v. 11. Febr.) 85—92.

Gebühren und Geschäftsbereich der Rechtsanwalte (G. v. 2. März) 157—160.

Schleusenabgaben, Erhebung derselben an der Elbe bei Magdeburg, desgleichen an der Saale und Unstrut (A. E. u. Tarif v. 6. April) 329—332.

Schlingen, das Fangen von Rebhühnern, Hasen und Rehen in Schlingen ist verboten (G v. 26. Febr. §. 1. Nr 13.; §. 5. Nr. 4. 12. 13.) 121.

Schlipprüthen (Westphalen), s. Chausseen Nr. 48.

Schmatzfeld (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 41.

Schnepfen, Schonzeit für dieselben (G. v. 26. Febr. §. 1. Nr. 10; §. 5. Nr. 14.) 120.

Schönholthausen (Westphalen), s. Chausseen Nr. 48.

Schonzeit des Wildes (G. v. 26. Febr.) 120—122.

Schroda (Provinz Posen), Ausfertigung Schrodaer Kreis-Obligationen II. Emission im Betrage von 32,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 15. Janr.) 123—126.

Schwäne, Schonzeit für wilde Schwäne (G. v. 26. Febr. §. 1. Nr. 10; §. 5. Nr. 10.) 120.

Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 6.

Schweinitz (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 35.

Seerecht, Einführung verschiedener seerechtlicher Bestimmungen im Jadegebiet (G. v. 9. März) 248—249.

Seeversicherungsgesellschaften, Norddeutsche See- und Flußversicherungs-Aktiengesellschaft in Stettin, Uebernahme von Versicherungen gegen die Gefahren des Landtransportes (Bek. v. 2. Febr.) 84.

Senftenberg (Amt), s. Feuersozietäts-Reglements Nr. 1.

Siegel der Handelskammern (G. v. 24. Febr. §. 29.) 139. — Siegel der Rheinschiffahrtsgerichte (G. v. 9. März §. 9.) 179.

Spinnerei, s. Flachsspinnerei.

Staatsanleihe, Konsolidation Preußischer Staatsanleihen, Ausgabe der Schuldverschreibungen, Bewilligung von Prämien (A. E. v. 16. Febr.) 132. (A. E. v. 23. Mai) 375.

Zusatz zu dem Gesetze vom 17. Februar 1868. über die Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler für Eisenbahnen (G. v. 7. März) 247. — Abänderungen des Gesetzes vom 17. Februar 1868. (G. v. 10. März) 250.

Staatsanwaltschaft, Verrichtungen derselben in Rheinschiffahrtssachen (G. v. 9. März §§. 47. 49.) 185.

Staatsausgaben, Anweisung der Mittel zur Deckung der Ausgaben des Jahres 1868. (G. v. 19. März) 251.

Staatsdiener, s. Beamte.

Staatshaushaltsetat, Anweisung der Mittel zur Deckung der Ausgaben des Jahres 1868. (G. v. 19. März) 251.

Stadt-Obligationen, s. Altona, Barmen, Bochum, Düren, Essen, M.-Gladbach, Gleiwitz, Görlitz, Königsberg, Langensalza, Memel, Minden, Quedlinburg.

Stettin (Pommern), Norddeutsche See- und Flußversicherungsgesellschaft in Stettin, übernimmt auch Versicherungen gegen die Gefahren des Landtransportes (Bek. v. 2. Febr.) 84.

Steuerbeamte, Aufhebung der Unterstützungskasse für Waisen von Steuerbeamten in der Provinz Hannover (G. v. 9. Janr.) 41.

Steuern, Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen wegen Beseitigung der doppelten Besteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen (v. 16. April 69.) 142 bis 144.

Stolberg (Rheinprovinz), Genehmigung des revidirten Statuts der Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen (Bek. v. 25. Juni) 443.

Stolberg-Wernigerode (Graf zu), Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes für die von ihm in der Grafschaft Wernigerode ausgebauten Chausseen (A. E. v. 19. Febr.) 191.

Stolzenau (Hannover), Ausfertigung von Obligationen des Wegeverbandes des Amtes Stolzenau im Betrage von 50,000 Thalern zu 4½ Prozent (Priv. v. 21. Okt.) 601—604.

Strafbestimmungen für die Annahme und Verabfolgung von Geschenken und letztwilligen Zuwendungen an Korporationen und andere juristische Personen ohne die erforderliche Genehmigung (G. v. 23. Febr. §. 5.) 119.

Strafbestimmungen für die Verletzung der Schonzeit, für das Fangen von Wild in Schlingen, Ausnehmen von Eiern ꝛc. (G. v. 26. Febr. §§. 5—7.) 121.

Strafverfahren der Rheinschiffahrtsgerichte (G. v. 9. März §§. 11. ff.) 179.

Straßburg (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 4.

Straußfurt (Provinz Sachsen), Eisenbahn von Straußfurt nach Sulza, s. Eisenbahnen Nr. 23.

Dr. **Strousberg**, Genehmigung für denselben zur Anlage einer Eisenbahn von dem Berliner Viehmarkt nach dem Bahnhofe Gesundbrunnen (A. E. v. 30. Juli) 483 bis 484.

Szlapszill-Terrain im Kreise Memel, Verband zur Entwässerung desselben (Stat. v. 16. Mai) 405—413.

T.

Taucher, dürfen das ganze Jahr hindurch gejagt werden (G. v. 26. Febr. §. 1. Schlußsatz) 121.

Theater, Errichtung des Stadtcölnischen Theater-Aktienvereins in Cöln (Bek. v. 15. Juni) 424.

Thierau (Deutsch-), (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 9.

Thommen (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 54.

Tolkemitt (Provinz Preußen), Erhebung der Schiffahrtsabgaben in der Stadt Tolkemitt (A. E. u. Tarif v. 9. Febr.) 105—108.

Transportversicherungsgesellschaften, »Deutscher Lloyd«, Transportversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin (Bek. v. 30. April) 383.

Trappen, Schonzeit für dieselben (G. v. 26. Febr. §. 1. Nr. 10; §. 5. Nr. 11.) 120.

Treskow (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 15.

U.

Uelzen (Hannover), Eisenbahn nach Langwedel, s. Eisenbahnen Nr. 24.

Unstrut (Fluß), Erhebung der Schleusenabgaben an der Unstrut (A. E. v. 6. April) 329—332.

Unterstützung, Aufhebung der Unterstützungskasse für Waisen von Steuerbeamten in der Provinz Hannover (G. v. 9. Janr.) 41.

Unterstützung bedürftiger Familien der zum Dienste einberufenen Reserve- und Landwehr-Mannschaften in den Hohenzollernschen Landen (V. v. 17. Aug.) 541—542.

V.

Beckenstedt (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 41.

Verjährung der Uebertretungen und Civilansprüche in Rheinschiffahrtssachen (G. v. 9. März §. 21.) 181.

Verkauf von Wild während der Schonzeit (G. v. 26. Febr. §§. 4. 7.) 121.

Versäumniß-Erkenntniß in Rheinschiffahrtssachen (G. v. 9. März §§. 27—32.) 182.

Versicherungsgesellschaft »Deutscher Phönix« zu Frankfurt a. M., Errichtung derselben (Bek. v. 21. Mai) 384.

Viehmarkt, Errichtung der »Aktiengesellschaft Breslauer Schlachtviehmarkt« (Bek. v. 9. April) 332.

Berliner Viehmarkt, Anlage einer Eisenbahn von da nach dem Bahnhofe Gesundbrunnen (A. E. v. 30. Juli) 483—484.

Vienenburg (Provinz Hannover), Eisenbahn nach Löhne, s. Eisenbahnen Nr. 12.

St. Vith (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 56.

Vorwärts, Gesellschaft für Flachsspinnerei und Weberei in Bielefeld, Aenderungen des Statuts (Bek. v. 6. Juli) 444.

W.

Wachteln, Schonzeit derselben (G. v. 26. Febr. §. 1. Nr. 12; §. 5. Nr. 14.) 121.

Wahl der Mitglieder und Vorsitzenden der Handelskammern (G. v. 24. Febr. §§. 3—15. 26.) 134.

Waisenkassen für Kinder der Elementarlehrer, Errichtung und Erweiterung derselben (G. v. 22. Dez. 69.) 1—3.

Aufhebung der Unterstützungskasse für Waisen von Steuerbeamten in der Provinz Hannover (G. v. 9. Janr.) 41.

Wangerin (Pommern), Eisenbahn nach Conitz, s. Eisenbahnen Nr. 19.

Wanzleben (Provinz Sachsen), Ausfertigung Wanzlebener Kreis-Obligationen im Betrage von 280,000 Thalern III. Emission zu 5 Prozent (Priv. v. 11. Juli) 530—534. — s. auch Chausseen Nr. 42.

Wartenberg (Polnisch-), s. Chausseen Nr. 25.

Weberei, Abänderungen des Statuts der Gesellschaft für Flachsspinnerei und Weberei in Bielefeld (Bek. v. 6. Juli) 444.

Wegeverband des Amtes Stolzenau in Hannover, Ausfertigung von Obligationen desselben im Betrage von 50,000 Thalern zu 4½ Prozent (Priv. v. 21. Okt.) 601—604.

Wegeverband der Voigtei Hohenhameln, Ausfertigung von Obligationen im Betrage von 30,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 2. Nov.) 637—640.

Wegeverband des Amtes Leer, Ausfertigung von Obligationen im Betrage von 28,000 Thalern zu 4½ Prozent (Priv. v. 12. Nov.) 647—651.

Weichsel, Deichverbände gegen Ueberschwemmungen der Weichsel, s. Deichverbände Nr. 2.

Wernigerode (Grafschaft), s. Chausseen Nr. 41.

Wesel (Rheinprovinz), Erhebung des Brückengeldes an der Lippebrücke bei Wesel (A. E. u. Tarif v. 8. Okt.) 594—596.

Eisenbahn von Wesel nach Bocholt, s. Eisenbahnen Nr. 25.

Westhavelländischer Kreis, s. Chausseen Nr. 16.

Westphalen (Provinz), Genehmigung des revidirten Statuts der Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen (Bek. v. 25. Juni) 443.

Westphälische Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 26.

Wiesbaden (Nassau), Gebühren und Geschäftsbereich der Rechtsanwalte im Bezirk des Appellationsgerichts zu Wiesbaden (G. v. 2. März) 157 — 160. — Ansatz der Gerichtskosten (G. v. 7. März) 193—202.

Wiesdorf (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 55.

Wild, Schonzeit des Wildes (G. v. 26. Febr.) 120 bis 122. — Verkauf von Wild während der Schonzeit (ebend. §. 7.) 122.

Wildgarten, Erlegung von Wild in eingefriedigten Wildgärten (G. v. 26. Febr. §. 4.) 121.

Wildschaden, Tödtung von Wild zum Schutze gegen Wildschaden (G. v. 26. Febr. §. 3.) 121.

Wilhelmsbahn, s. Eisenbahnen Nr. 27.

Wilhelmshütte, Aktiengesellschaft für Maschinenbau und Eisengießerei (Bek. v. 13. Juni) 435.

Wipperfürth (Rheinprovinz), Eisenbahn nach Lennep, s. Eisenbahnen Nr. 2.

Witten (Westphalen), Eisenbahn nach Barmen, s. Eisenbahnen Nr. 2.

Wittenberg (Provinz Sachsen), Erhebung des Brückengeldes auf der Elbbrücke bei Wittenberg (A. E. v. 20. Juli) 528.

Wittenberge (Provinz Brandenburg), Eisenbahn von Wittenberge über Lüneburg nach der Osnabrück-Bremen-Hamburger Bahn, s. Eisenbahnen Nr. 3.

Wittwenkassen für Elementarlehrer, Errichtung und Erweiterung derselben (G. v. 22. Dez. 69.) 1—3.

Wöhrdener Hafen im Kreise Süderdithmarschen, Erhebung der Hafenabgaben (A. E. v. 8. Juli) 473—476.

Wolmirstedt (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 43.

Wreschen (Provinz Posen), Ausfertigung Wreschener Kreis-Obligationen im Betrage von 30,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 25. Juli) 535 — 539. — s. auch Chausseen Nr. 23.

Z.

Zauch-Belziger Kreis-Obligationen, Ausfertigung derselben im Betrage von 100,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 25. April) 377—380.

Zeitz (Provinz Sachsen), Eisenbahn von Zeitz nach Altenburg, s. Eisenbahnen Nr. 1.

Zempelburg (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 10.

Ziegenhals (Schlesien), s. Chausseen Nr. 31.

Zink, Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen, Genehmigung des revidirten Statuts (Bek. v. 25. Juni) 443.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).
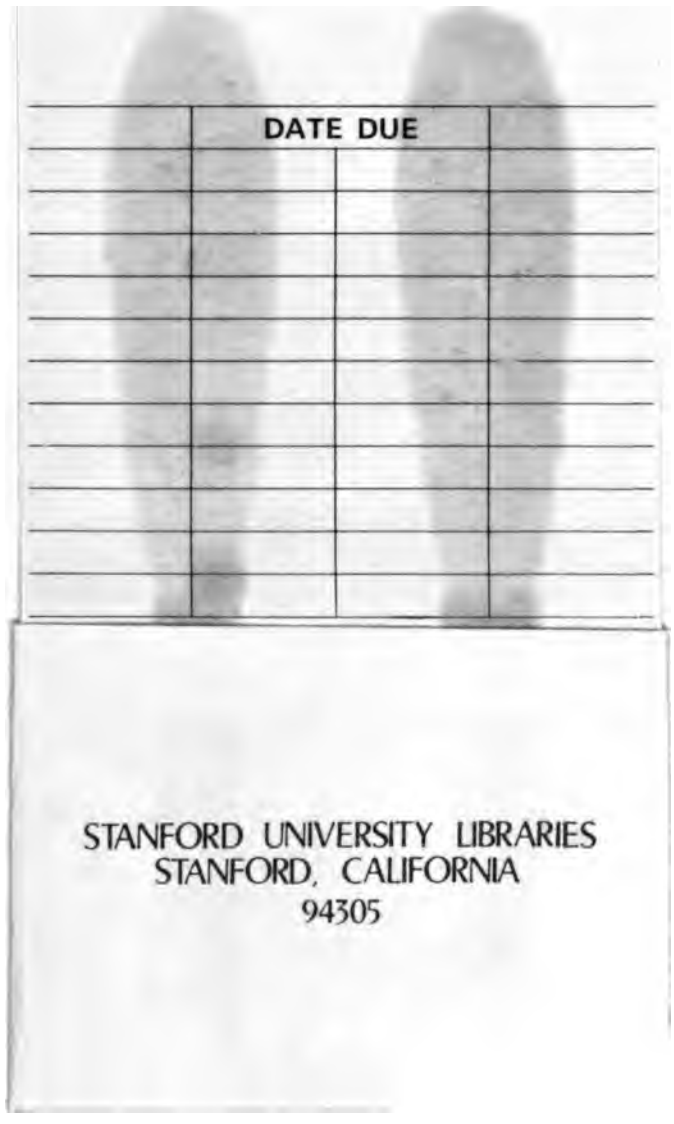
Stanford University Libraries
3 6105 126 942 205